
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS

Zeitschrift

für

die Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Zweiter Jahrgang.

1822.

Erstes Vierteljahrsheft.

Erlangen
bei J. J. Palm und Ernst Enke.
1822.

Inhalt.

Seite

I.

Ueber die von Reil angenommene „Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes:“ nach den von Pinel, Reil, Haindorf und Andern, mitgetheilten Beobachtungen.

Vom Herausgeber.

Es ist bekannt, daſs der verewigte Reil, in Deutschland zuerst, das Vorkommen einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes angenommen und gelehrt hat. Hoffbauer (die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege S. 17. 156. 170. u. a. a. O.) ist ihm gefolgt. Nach dem Vorgange dieser Lehrer, und auf ihren Ausspruch sich stützend, haben später mehrere Schriftsteller das Daseyn einer Wuth ohne Störung des Erkenntniſsvermögens, und ohne Aufhebung des Vernunftgebrauchs, als erwiesen und unzweifelhaft angesehen. Der Herausgeber hat seine Ansicht über diese Annahme, welche er nach seiner Überzeugung für unrichtig hält, schon früher,

(Abhandlungen aus d. Geb. der ger. Medicin. Bd. II. S. 233. ff.) bekannt gemacht und die Gründe entwikkelt, aus welchen hervorgeht, daſs eine Manie ohne Aufhebung der Vernunft und Freiheit nicht vorkomme, und nicht vorkommen könne. Namentlich suchte derselbe, durch die Prüfung der Beobachtungen, auf welche man sich berief, und durch Zergliederung der psychologischen Gründe, aus welchen man das Daseyn eines solchen Zustandes zu erweisen suchte, darzuthun, daſs man sich getäuscht habe, daſs, während der Wuth und im Anfall, das Bewuſstseyn und die Vernunft der Kranken aufgehoben oder gestört gewesen sey. Mehrere geachtete Ärzte haben dieser Ansicht ihre Zustimmung gegeben.

Indessen hat neuerlich eine achtungswerthe Stimme für die Behauptung von Pinel und Reil sich erklärt.

Die streitige Frage ist für den Richter, wie für den Psychologen und Gerichtsarzt, gleich wichtig und verdient daher wohl eine gründliche Erörterung. Diese hier zu versuchen, findet sich um so mehr Anlaſs, da theils aus freundschaftlicher Mittheilung, theils aus durchlesenen Schriften, verschiedene Fälle hier vorgelegt werden können, welche Licht über die sogenannte Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes zu geben vermögen. Indessen ist es nöthig, der Vollständigkeit und erhobnen Einwürfe wegen, bis auf Reil und seinen Gewährsmann Pinel, zurückzugehen.

Der ebengenannte berühmte Arzt sagt in seiner, auch in Deutschland sehr bekannten, Schrift *) über die Geisteszerrüttungen, dafs er früher, mit Locke, die Manie vom Irreseyn (*Delire*) für unzertrennlich gehalten habe. Bei der Anstellung seiner Untersuchungen im Bicêtre habe er sich aber nicht wenig überrascht gefühlt, als ihm verschiedene Irre vorgekommen, die von einer instinktartigen Wuth beherrscht waren, ohne jemals irgend eine Störung des Verstandes (*lésion de l'entendement*) zu zeigen, so dafs bei ihnen blofs das Begehrungsvermögen zu leiden schien.

Pinel sieht also, nach seinen Beobachtungen, das Vorkommen eines Zustandes von Wuth ohne Störung des Verstandes (*sans une lésion de l'entendement*) — mithin, dem Sinne nach, auch ohne Störung der Vernunft — als erwiesen an. Er nennt diesen Zustand Manie ohne Irreseyn (*Manie sans délire, mania non delirante*) und führt folgende drei Fälle als Beweise an.

1.

Beispiel einer Art von Zornwuth ohne Irreseyn **).

Mangel oder Fehler der Erziehung, so wie ein verkehrtes und unbändiges Gemüth, können die er-

*) *Traité medico-philosophique sur l'alienation mentale, par Ph. Pinel. Seconde Edition, entierement refondue et très augmentée.* 4. *Paris* 1809. *pag.* 155.

**) „*Sorte d'emportement maniaque sans délire*" steht im

sten Stufen dieser Verirrung erzeugen, wie die folgende Geschichte lehrt.

Der einzige Sohn einer schwachen und nachsichtigen Mutter wurde unter ihren Augen erzogen, und gewöhnte sich, jedem Eigensinn und jeder Eingebung seines heftigen, unbändigen, Charakters zu folgen. Die stürmischen Neigungen und Triebe wuchsen mit den Jahren, und das Geld, das er verschwenden konnte, schien jedes Hinderniſs, die sich seinem Willen entgegen stellte, zu heben. Jeder Widerstand erbitterte ihn und reizte ihn zu tollkühnen, gewaltthätigen Angriffen. Ein Thier, das ihm Verdruſs machte, ein Hund, ein Pferd, oder was ihm sonst in den Weg kam, muſste sogleich sterben. Bei Gesellschaften und Festen ging es fast nie ohne Streit und Schläge ab, und gewöhnlich kam er blutrünstig zu Hause. Hingegen zeigte er sich ganz vernünftig, wenn er ruhig war, und verwaltete, als er mündig geworden, ein groſses Gut, das er besaſs, mit Verstand, erfüllte die übrigen Pflichten des geselligen Lebens, und zeichnete sich selbst durch Wohlthätigkeit gegen Unglückliche aus. Wunden, Prozesse, Geldstrafen waren die Folgen seines unglücklichen Hanges zu Zank und Streit, bis eine auf-

[illegible]
Original, aus dem ich hier die Beobachtungen wiedergebe, weil mir die Übersetzung von Wagner nicht zur Hand ist. Der gewählte deutsche Ausdruck scheint mir dem Sinne des französischen zu entsprechen, und der Zustand ist ganz derselbe, welchen Ernst Platner *Excandescentia furibunda* nennt.

fallende Gewaltthätigkeit seinem Benehmen ein Ende machte. Er erzürnte sich einst gegen eine Frau, die ihm Vorwürfe machte, und stürzte sie in einen Brunnen. Die Sache wurde vor Gericht anhängig und, auf die Aussage einer Menge von Zeugen, über seine ausschweifende Heftigkeit, wurde er zur Einsperrung im Irrenhause zu Bicêtre verurtheilt.

2.

Manie ohne Irreseyn, mit einer blinden Wuth.

Der höhere Grad und die weitere Entwicklung dieser Art der Geistesverirrung, kann durch folgendes Beispiel anschaulich gemacht werden.

Ein Mann, der vormals eine mechanische Kunst ausgeübt, und später im Bicêtre eingesperrt wurde, bekommt, nach unregelmässigen Zwischenräumen, Anfälle von Wuth, die sich durch folgende Symptome zu erkennen geben. Zuerst brennende Hitze in den Eingeweiden, mit heftigem Durst und hartnäckiger Verstopfung: diese Hitze steigt allmälig bis zur Brust, zum Halse und zum Gesicht auf, das nun eine lebhaftere Farbe bekommt. Wenn sie bis zu den Schläfen gelangt, so wird sie noch heftiger und die Kopfarterien klopfen häufig und stark, als wenn sie zerspringen wollten. Endlich ergreift dieses Leiden das Gehirn, und des Kranken bemächtigt sich dann ein unwiderstehlicher, blutdurstiger Trieb. Kann er eines schneidenden Instruments habhaft werden, so mordet er mit einer Art von Wuth den ersten, der ihm aufstößt. Dennoch hat er in andrer Hinsicht den

freien Gebrauch seines Verstandes, selbst während der Anfälle. Er beantwortet geradezu alle Fragen, und zeigt keine Verwirrung der Ideen und kein Zeichen von Irreseyn. Er fühlt seine schreckliche Lage tief, quält sich mit Gewissensbissen, als wenn er diese Wuth sich vorzuwerfen habe. Vor seiner Einsperrung im Bicêtre, bekam er eines Tages seinen Anfall in seinem Hause; kaum hatte er noch die Zeit, seine Frau, die er liebte, zu warnen, daſs sie durch schleunige Flucht sich vom gewaltsamen Tode retten solle. Im Bicêtre hatte er dieselben Anfälle einer periodischen Wuth. Der automatische Drang zu Gewaltthätigkeiten richtete sich zuweilen gegen den Aufseher, dessen Sanftmuth und Theilnahme er sonst nicht genug rühmen konnte. Der innere Kampf zwischen der gesunden Vernunft und dem blutdürstigen Drange brachte ihn oft zur Verzweiflung, so daſs er sich das Leben zu nehmen suchte. Eines Tages ergriff er das Messer des Schusters im Spital und brachte sich eine tiefe Wunde in der Brust und am Arme bei, die einen starken Blutverlust zur Folge hatte. Durch engere Einschliessung und die Zwangsjacke wurden weitere Versuche zum Selbstmorde verhütet.

3.

Ein anderes merkwürdiges Beispiel einer Wuth ohne Irreseyn.

In jener Epoche der französischen Revolution, die man, wo möglich, gern aus der Geschichte ver-

tilgen möchte, gab diese Wuth ohne Irreseyn, zu einem sonderbaren Auftritt Anlafs. Zur Zeit, als man die Gefängnisse erbrach und die Gefangenen mordete, zog eine Bande von räuberischem Gesindel in das Irrenhaus im Bicêtre, unter dem Angeben, gewisse Schlachtopfer der Tyrannei befreien zu wollen, die man als Verrückte eingesperrt habe. Sie gingen bewaffnet von Zelle zu Zelle und befragten die Bewohner. War die Verrückung offenbar, so zogen sie weiter. Endlich kamen sie an einen Menschen, der in Ketten lag, und durch seine verständigen Reden und bittern Klagen ihre Aufmerksamkeit erregte. Es erschien ihnen strafbar, dafs man diesen Mann in Ketten hielt und mit andern Irren vermengte. Er berief sich ja darauf, dafs man ihm nicht die mindeste Ausschweifung nachweisen könne, beklagte sich über empörende Ungerechtigkeit, und beschwor die Anwesenden, ihn zu retten und zu befreien. Nun fing der bewaffnete Haufen an zu murren und zu fluchen. Der Aufseher des Irrenhauses wurde herbeigeschleppt, und, indem man die Degen ihm auf die Brust setzte, zur Rechenschaft gefodert. Man beschuldigte ihn der schreiendsten Unterdrückung und Mifshandlung und gebot ihm, zu schweigen, wenn er sich rechtfertigen wollte. Vergeblich berief er sich auf seine Erfahrung und auf andre scheinbar Nicht-Irre, die wegen einer blinden Wuth zu fürchten seyen. Man überhäufte ihn mit Schmähungen, und ohne den Muth seiner Frau, die ihm mit ihrem Körper bedeckte, würde er von ihnen durchbohrt worden seyn. Er erhielt Befehl, den Irren loszulassen und,

unter dem lauten Geschrei: es lebe die Republik! führte man ihn im Triumph davon.

Doch der Anblick der vielen Bewaffneten, der verwirrte Lärm, die wilden Gesichter der Betrunkenen, erregten bei dem Kranken den Anfall der Wuth. Plötzlich riss er mit starkem Arm seinem Nachbar den Säbel aus der Hand, hieb rechts und links um sich, dass Blut floss, und würde, wenn man seiner sich nicht schnell bemeistert hätte, diesesmal die unmenschlichen Ausschweifungen gerächt haben. Die wilde Horde führte ihn in seine Zelle zurück, und musste murrend der Erfahrung und Gerechtigkeit nachgeben.

Pinel's Lehre von der Manie ohne Irreseyn ist Reil gefolgt. Seine hier mitgetheilten Erfahrungen haben den Grund zu Reil's Annahme einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes gelegt. Reil hat in seinen Schriften (über die Erkenntniss und Cur der Fieber Bd. IV. S. 557. — Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen S. 387.) Pinels Behauptungen wiederholt, seine Schilderungen der Symptome als charakteristisch, für die blutdurstige Wuth ohne Irreseyn überhaupt, angegeben und die oben unter 2 und 3. mitgetheilten Fälle als Beweise für diese Krankheitsform aufgeführt.

Reil geht aber, in seiner Schilderung der Krankheit, noch weiter, wie Pinel.

„Es giebt eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, einen automatischen Drang zur Grausam-

keit, oder einen blinden Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blos durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnifs eines Zwecks oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt wird. Alle Funktionen des Seelenorgans sind in ihrem normalen Zustande (?), die Sinne, die Imagination, der Verstand wirken, wie in einem gesunden Menschen (?). Daher kann auch der Kranke seine Seelenkräfte zur Ausführung seines blinden Dranges aufs planmäfsigste anwenden, und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen (?). Mit diesem Zustande darf man aber die Grausamkeiten der Barbaren nicht verwechseln, die Produkte eines bösen Herzens, schlechter Erziehung und einer rauhen Lebensart sind, welcher Zustand zu den moralischen Seelenkrankheiten gehört."

Nachdem Reil eine Schilderung der Vorboten und des Verlaufes der Anfälle dieser Wuth gegeben hat, welche wörtlich aus Pinel's Krankengeschichte (2.) entlehnt ist, sagt er von den, von der mordsüchtigen Wuth befallnen, Kranken: ihr richtiger Verstand bietet ihnen alle zweckmäfsigen Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens an, sie wählen Waffen, Ort und Zeit (?) und morden nun eine bestimmte Person (?), oder jeden Menschen, der ihnen im Anfall der Wuth vorkommt.

Als Beweis aus eigner Erfahrung führt Reil einen Fall an, der, nach seiner Angabe, der von Pinel mitgetheilten Beobachtung, über den Kranken im *Bicêtre* (2.), ähnlich seyn soll. Der Fall wird von Reil also erzählt:

4.

Reil's Beobachtung einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes.

Ein gesunder und robuster Bauer vom Lande, der den vollen Gebrauch aller seiner Seelenkräfte hatte, bekam in den letzten Jahren dann und wann einen blinden Drang, alle Menschen mit Steinen zu werfen. Dabei hatte er ein fortdauerndes Brennen im Unterleibe. Er war von einem heftigen Temperament. Bei einem Disput über gleichgültige Dinge war er im Stande, seinen Gegner augenblicklich bei der Gurgel zu fassen, und ihn durchzuprügeln. Ich bekam ihn in mein Lazareth. Weder in seinen Reden, noch in seinen Handlungen, war irgend eine Verkehrtheit zu entdecken. Er wartete die andern Kranken und gab ihnen zur bestimmten Stunde ihre Arzneien ein. Auf einmal entwischte er heimlich, kam vernünftig zu Hause an, spielte mit seinen Kameraden Karte, und als diese fort waren, schickte er die Magd weg und mordete, mit Überlegung, seine Frau und alle seine Kinder.

Es müfste einigermassen befremden, dafs bei Niemand Zweifel oder Bedenken über die sogenannte Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes sich erhoben, wenn nicht das Vertrauen auf die Beobachtungsgabe eines Pinel und Reil, so wie die Bestimmtheit ihrer Aussagen, es erklärlich machten.

Deutsche Psychologen und Ärzte haben unbe-

denklich Pinels und Reils Lehre weiter ausgebreitet und keinen Zweifel, über die Möglichkeit und Wirklichkeit eines solchen Zustandes, geäussert. Ich will hier nur an Hoffbauer *), Haindorf **), Schulze ***) und Heinroth †), erinnern. Dennoch liegen diese Bedenklichkeiten und Zweifel sehr nahe, und es bedünkt mich, dafs bei näherer Betrachtung, bei jeder mehr als flüchtigen Erwägung, ernstliche Zweifel gegen jene Lehre unwiderstehlich sich uns aufdrängen müssen.

Eine Manie überhaupt, oder als Unterart eine Mordwuth, ohne alle Störung des Erkenntnifsvermögens, ohne Aufhebung der Vernunft und Freiheit, ist durchaus undenkbar. Es würde keine psychische Krankheit, keine Form des Irreseyns, der Seelenstörung mehr seyn, wenn dieser allgemeine Charakter, diese Aufhebung dessen, was den Menschen zum Menschen macht, Beraubung der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung, fehlen sollte.

Man wende nicht dagegen ein, dafs die beschriebenen Kranken ihr Bewufstseyn gehabt haben, dafs sie vor den Beschädigungen warnten, welche ihr Anfall von Wuth veranlassen konnte, dafs sie in Betrübnifs und Verzweiflung über ihren Zustand gerie-

---

*) A. a. O.

**) Versuch einer Pathologie und Therapie der Seelen- und Gemüthskrankheiten. Heidelberg 1811. S. 137. 138. 404.

***) Psychische Anthropologie. Göttingen 1816. §. 277.

†) Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens Bd. I. S. 316 ff.

then. Wo dieses geschah, geschah es nur in den lichten Zwischenräumen einer aussetzenden, unregelmässig wiederkehrenden, Wuth, die durch einen vom Gangliensystem des Unterleibes anhebenden fühl- und wahrnehmbaren Procefs vorher verkündet, und herbeigeführt würde. Die *aura epileptica* vor dem Anfall der Fallsucht, die Verempfindungen der an Hundswuth und Wasserscheu leidenden Kranken, welche ebenfalls die Anwesenden warnen, geben das Seitenstück zu jenen körperlichen Vorboten der annahenden Wuth, wie ich schon an andern Orten (Abhandlungen Bd. II. S. 240.) gezeigt habe. Dafs bei kurzen Anfällen einer solchen oft nachlassenden, unbestimmt wiederkehrenden, Wuth die Erinnerung bleibe, das Bewufstseyn nicht gänzlich verdunkelt werde und schwinde, kann man gern zugeben. Aber es verlieren die Kranken, durch den beschriebenen, das Gehirn ergreifenden Procefs, das Selbstbewufstseyn, und werden der Vernunft und der freien Selbstbestimmung beraubt. Allerdings sagt Pinel von seinem Kranken aus, dafs er selbst während der Anfälle, den freien Gebrauch des Verstandes (*libre exercice de la raison*) gehabt, und an ihn gerichtete Fragen geradezu, und ohne Verwirrung, beantwortet habe. Es wird aber wohl erlaubt seyn, an der Genauigkeit dieser Aussage zu zweifeln, da schwerlich im Moment der tobend ausbrechenden Wuth, Unterredungen mit einem solchen Kranken zu pflegen sind, sondern nur zur Zeit des, vielleicht schon nach kurzer Frist eintretenden, Nachlasses. Ohne diese Voraussetzung würde dieser Fall, den Pinel selbst

eine periodische Wuth nennt, einzig und ohne gleichen seyn, denn von den beiden übrigen gilt das Gesagte eben so wenig, wie von dem Kranken, den Reil sah. Bei einer aussetzenden Wuth, bei der kein anhaltend kranker Zustand des Gehirns zum Grunde liegt, sondern eine periodisch kranke Thätigkeit, von den Nerven des Unterleibes anhebend, das Gehirn plötzlich ergreift, und vielleicht eben so plötzlich wieder verläſst, scheint ein so rascher Übergang von einigermaſsen gesundem psychischen Zustande zur heftigsten Störung des Geistes begreiflicher. Plötzliche Anfälle der Starrsucht, der Fallsucht, der Zuckungen bei hohem Grade der Hysterie, kommen und schwinden zu Zeiten eben so schnell und auffallend.

In der hier ausgesprochenen Überzeugung bestärkt eine genauere Prüfung der Krankheitsfälle, welche das Vorkommen einer Wuth ohne Störung des Erkenntniſsvermögens darthun sollen.

Die erste Geschichte Pinels (s. oben 1.) schildert nichts anderes, als einen Fall von krankhafter Zornmüthigkeit (*Iracundia morbosa*), ein Zustand, den Ernst Platner *excandescentia furibunda* genannt hat. In dem von Pinel beschriebnen Falle hatte ein, von Natur heftiges, cholerisches Temperament und fehlende Gewöhnung zur Selbstbeherrschung, aus schlechter Erziehung erwachsen, den gröſsten Antheil an dem Zustande. In andern Fällen dieser Art sind die Wirkungen des Trunkes, der Trunksucht,

oder körperlicher Krankheitsreize (des gestörten Hämorrhoidalflusses, unterdrückter Ausschläge u. s. f.), mit im Spiel. So nahe nun auch dieser Zustand, bei seinen höhern Graden, an Manie gränzen kann, so ist er doch davon verschieden und nicht damit zu verwechseln.

Der zweite Fall von Pinel würde freilich am meisten beweisen, wenn alles, was Pinel davon sagt, wörtlich genau und als erwiesen genommen werden könnte. Was dawider streitet, ist oben bereits angegeben. Die Erzählung des dritten Falles zeigt, so interessant sie sonst ist, durchaus nichts weiter, als einen an periodischer Manie leidenden Kranken, der im freien Zwischenraume verständig spricht und, von aussen durch ungewohnte Eindrücke mächtig aufgeregt, von einem Anfall plötzlich ergriffen wird.

Reils Beobachtung (4.) endlich kann nichts beweisen, weil, wie ich in den Abhandlungen Bd. II. S. 242. ff. aus der aktenmässigen Darstellung des Falles gezeigt habe, der Zustand des Bauers nur so darin geschildert ist, wie Reil ihn während eines dreiwöchentlichen Aufenthalts kennen gelernt hatte. Die gerichtliche Untersuchung setzte aber ausser Zweifel, dass dieser Bauer schon in früher Jugend Epilepsie gehabt hatte, dass er in den letzten zwei Jahren an einer periodischen Geisteszerrüttung litt, in welcher plötzlich eintretende Anfälle von Wahnsinn und Raserei, mit längern lichten Zwischenräumen abwechselten.

Übrigens ist gegen Reil's Schilderung des Benehmens der Kranken noch zu erinnern, dass sie wei-

der der Natur getreu, noch folgerichtig in sich sey. Der von der blinden Mordwuth ergriffene (oder richtiger, überhaupt der Rasende), überlegt und wähl nicht lange, und greift nicht eine bestimmte Person an, sondern wüthet, wenn der Anfall kommt, gegen jeden der ihm vorkommt.

Nach einer genauern Prüfung dieser Beobachtungen bleibt, statt dieser Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, und statt der blinden Mordwuth bei völligem Bewufstseyn, nichts anders, als eine aussetzende Manie mit unregelmässigen, freien Zwischenräumen übrig.

Es wird zweckmässig seyn, hier noch einige andere Fälle aufzuführen, welche entweder schon ausdrücklich jener angenommenen Wuth und Mordlust ohne Verkehrtheit des Verstandes zugezählt wurden oder doch leicht von den Anhängern Pinel's und Reil's dahin gerechnet werden könnten.

Haindorf (in der angeführten Schrift S. 139) fügt den Beobachtungen Pinel's über die periodische Mordwuth eine eigne bei, die er später (a. a. O. S. 399) ausführlicher so erzählt.

6.

Haindorfs Beobachtung einer periodischen Mordwuth.

Im Spitale zu Würzburg hatte ich Gelegenheit einen Menschen, der an periodischer Manie litt, z

beobachten. Seine Manie hatte zugleich den stillen und den tobenden Charakter. Vor dem tobenden Ausbruche der Wuth wurde er ruhig, und zog sich in sich selbst zurück, blieb auf seiner Stube und ging ganz pathetisch, mit ernstem finsterm Antlitz und gesenktem Haupte, auf und ab, und redete kein Wort. Fragte man nach seinem Wohlbefinden, oder bot man ihm eine Prise Tabak an, so wurde er unwillig, gab trotzende und schnöde Antworten; fuhr man dessen ungeachtet fort, ihn mit Fragen zu belästigen, so gerieth er in Zorn, und wenn er die Gewalt des Wärters, oder die der fragenden Person nicht zu fürchten hatte (denn er ist in dieser Periode noch immer sehr furchtsam), so legte er Hand an, und suchte den Fragenden bei Seite zu schaffen. Gegen die übrigen Wahnsinnigen, mit denen er auf einer Stube zusammenlebt und gegen die Wärter ist er bis zur tobenden Wuth sehr nachgiebig.

Einige Tage vor dem Ausbruch der Wuth hört er auf zu essen, trinkt aber desto mehr. Er fühlt eine starke und brennende Hitze im ganzen Körper, sein Puls wird schnell und voll, die Carotiden pulsiren bis zum Zerplatzen, sein Gesicht wird roth und aufgetrieben, seine Augen sind glänzend und feurig, und er fühlt sich von einem blinden und fast unwiderstehlichen Drang zum Morden hingerissen. Er verlangt dann selbst, dafs ihn der Wärter schnell in die engste Verwahrung bringe, damit er sich und Andern nicht schade. So wie er eingesperrt ist, fängt auch seine Wuth gleich an; er zerreifst seine Kleider, zerkratzt seinen eignen Körper, zermalmt das

des Stroh, durchbricht die Wände des Blockhauses, und mit einer herkulischen Stärke hat er mehrmals den Ofen und eine, mit Eisen stark beschlagne, Thüre zersprengt, so daſs man sich zuletzt genöthigt sahe, ein ganz eignes, mit dicken Brettern beschlagnes, Blockhaus für ihn einzurichten, und den Ofen und die Thüre mit starken eisernen Ketten zu verrammeln. In diesem ist er während der drei Wintermonate eingesperrt; seine Körperkraft ist ungewöhnlich erhöhet und ungeachtet er beständig nackt ist, so hat er doch weder Empfindung von Kälte, noch Wärme, sondern ist völlig gefühllos und verzehrt alles, was ihm gereicht wird, selbst seinen eigenen Koth, mit einer bestialischen Begierde. Oft besudelt er sich mit den Speisen und seinem Kothe den ganzen Körper, und spielt damit, wie ein Kind mit seinem Nasenschleim, so daſs man sieht, daſs er auf die Stufe der Kindheit herab gesunken und völlig bewuſstlos ist. Er schreit und tobt oft ganze Tage und Nächte durch, und das mit einer solchen Gewalt der Stimme und mit einer solchen Kraft des Armes, daſs es allen Glauben übersteigt, wenn man ihn nicht selbst wüten gesehen hat. Er wiederholt seine Unternehmungen, dem Wärter das Leben zu rauben, durchzubrechen und sich in Freiheit zu setzen, bis zur völligen Erschöpfung aller seiner Lebenskräfte, so daſs er, auf Augenblicke, ganz kraftlos darnieder sinkt. Bald aber rafft er sich wieder auf, und fängt wieder aufs neue an zu toben und zu schreien.

Dieser Zustand der Tobsucht wechselt in dem ersten Monate mit momentaner Ruhe.

In dem zweiten Monat werden die Perioden der Ruhe schon länger, so dafs bis am Ende des dritten Monats der Tobsüchtige völlig ruhig wird. Dann verlangt er vom Wärter mit bittender und flehender Stimme, dafs er aus seinem Blockhause entlassen und wieder in Freiheit gesetzt werde. Er ist dann, während der folgenden drei Monate, ganz ruhig und beleidigt Niemanden. Nach dieser Zeit beginnt seine stille und dann seine tobende Wuth aufs neue.

Jeder Versuch zur Heilung, selbt eine fünfmalige Trepanation (?) ist bis jetzt vergebens gewesen, und man bemerkt deutlich, dafs mit dem zunehmenden Alter die *lucida intervalla* immer kürzer werden; so dafs er jezt nur eine sehr kurze Zeit von seinen Anfällen völlig frei ist und die Hoffnung zu seiner Genesung schwindet immer mehr. Er ist fast niemals, ungeachtet seiner fürchterlichen Anstrengung und ungewöhnlich erschöpfenden Lebensart, physisch krank gewesen, sondern er befindet sich immer wohl und hat selten über etwas zu klagen. In seiner stillen und tobenden Wuth läfst er sich niemals rasiren, und man kann ihn durch die Frage, ob er sich wolle rasiren lassen, in die heftigste Wuth versetzen, so, dafs man, für das Leben des Rasenden und für das eigne, zu fürchten hat.

In von Feuerbachs merkwürdigen Criminalrechtsfällen Bd. II. betrifft Nro. IV. mit der Überschrift: Georg Rede, ein merkwürdiges Beispiel richterlicher Übereilung: den Procefs gegen ei-

nen Bauern, der mit einem andern Bauern auf dessen Wiese Streit angefangen und diesen erschlagen hatte.

Unter den mehrfachen Fehlern richterlicher Übereilung, welche ein Todesurtheil vor beendigter Untersuchung, über einen Inquisiten, welcher der That nicht rechtlich überwiesen, und derselben in gesetzlicher Art nicht geständig war, gesprochen hatte, war nun vielleicht der wichtigste noch der, daſs man auf den krankhaften Gemüthszustand des Thäters, auf welchen viele, in den Akten vorkommende, Umstände hindeuteten, gar keine Rücksicht genommen hatte.

Den Gerichtsarzt und Psychologen geht nur dieser letzte Umstand an, weshalb hier aus Feuerbach's Darstellung auch nur das ausgehoben wird, was sich auf den krankhaften Gemüthszustand bezieht.

6.

Auszug aus dem von Feuerbach mitgetheilten Rechtsfalle.

Georg Rede ist 50 Jahre alt, katholischer Religion, verheurathet, und hat mit seiner Frau vier noch lebende Kinder. Er ernährt sich als Bauer von seinem Lehngut. Noch nie ist er wegen Verbrechen in Strafe gefallen, obgleich furchtbar allen Nachbarn und Dorfbewohnern durch seine grenzenlose Tücke, seine Zornwuth und Rachsucht, die oft ohne alle Veranlassung und Zweck losbrach, und sich bald in Handlungen eines heimtükisch boshaften Muthwillens, bald

in fürchterlichen Drohungen, oft auch in gewaltsamen Thaten äusserte. Alle abgehörten Zeugen, die ihn kennen, sein Weib, alle seine Kinder führen darüber nur eine Sprache. Alle äussern; wie mit einem Munde, flehentlich den Wunsch, daſs doch dieser Mensch nicht wieder in Freiheit kommen möge, weil ihrer aller Leben in offenbarer Gefahr stehe. Ohne die mindeste Ursache fiel er oft über sein Weib her, schlug sie, drosselte sie, sperrte sie ein; sein Sohn hat durch die von ihm erlittenen Miſshandlungen beinahe sein Gehör verloren.

Ein anderer Bauer, Namens Katzenberger, hatte, um zu verhindern, daſs man nicht auf seine Wiese fahre, hölzerne Vorlagen angebracht. Diese hinderten Niemanden; sie versperrten oder verengten den ordentlichen Weg nicht im geringsten. Man hätte, wie Redes Sohn sich ausdrückt, noch mit vier Pferden vorbeifahren können. Dem alten Rede allein war dieses ein Ärgerniſs.

Am 23. Jun. 1806, früh um 9 Uhr, fuhr dieser mit seinem Sohne Georg in die Heuerndte, und hatte eine eiserne Mistgabel bei sich. Katzenberger, ein redlicher, friedliebender alter Mann, war eben auf seiner Wiese und mähte. Sogleich fängt Rede wegen der Vorlagen Streit mit ihm an, droht ihm den Tod, setzt ihm die eiserne Gabel auf die Brust. Katzenberger stellt sich zur Wehr, und faſst mit der einen Hand die Gabel, während er in der andern seine Sense hält: ohne diese jedoch gegen den muthwilligen Angreifer zu gebrauchen. Dieser reiſst nun seinem Gegner die Gabel aus der Hand und rennt, die

Gabel auf seiner Schulter nach Haus. So weit geht die Aussage des 14 jährigen Sohnes des Inquisiten, der am Ende dieser ersten Scene sogleich in den Wald vorwärts fuhr und von den nächstfolgenden Begebenheiten nichts sah, noch hörte.

Als Inquisit nach Hause gekommen war, rief er wüthend zornig seine Frau und seine zwei Töchter zu sich, foderte sie auf, sogleich mit ihm hinaus zu gehen, um mit gesammter Hand den Katzenberger anzufallen und umzubringen; hiezu gab er seiner Frau ein Krautmesser in die Hand, seiner Tochter Ursula die eiserne Mistgabel, die er vom Felde zurückgebracht, seiner Tochter Maria eine Krauthacke; er selbst bewaffnete sich mit einer Sense. Frau und Töchter wagten anfangs ihm abzurathen, ihn wo möglich zurückzuhalten; aber seine Wuth nöthigte sie, um ihres eignen Lebens willen, sich in seinen Willen folgsam zu ergeben. Sie zogen mit hinaus. Aber Rede's Frau, sobald sie des Katzenbergers ansichtig geworden, winkte diesem die Flucht zu ergreifen. Doch dieser verstand das Zeichen nicht, und blieb und erwartete den Rede, der ihn sogleich trotzig fragend anredete: ob er die Vorlagen wegnehmen wolle, oder nicht? Wie dieser mit Nein! antwortet, schlägt ihn Rede sogleich mit seiner Sense auf den Kopf. Der Angegriffene wehrte sich zwar, allein die Schwäche des Alters konnte gegen die Behendigkeit und Kraft eines wüthenden Feindes nicht bestehen. Mit dem dritten oder vierten Schlage sprang die Sense des Rede entzwei, die im Fallen die linke Hand des Katzenbergers am Mittelfinger verwundete.

Auch diesem entfiel die Sense, und wie er sich eben niederbückte, um sie wieder aufzuheben, riſs Inquisit seiner Tochter die eiserne Mistgabel aus der Hand und schlug und stach damit hitzig auf den Wehrlosen ein. Dieser stürzte zu Boden. Die Rederin eilte mit ihren Töchtern angstvoll von diesem Orte des Schreckens nach Haus. Doch blickten sie zurück, und sahen wie ihr Ehemann und Vater in den Kopf des Katzenbergers stach.

Bald kam auch Rede frohlockend nach Hause, wo er über die Martern, die er seinem Nachbarn verursacht habe, in ein helles Gelächter ausbrach. Besonders freute er sich daſs er ihm so recht ins Maul gestochen. Doch äuſserte er noch die Besorgniſs, er möge ihm vielleicht zu wenig angethan haben; gleichwohl solle ihm dieses nichts helfen; denn komme er mit dem Leben davon, so werde er ihn todt schiessen.

Der Verletzte war nach Hause gebracht worden und an demselben Abend um 8 Uhr gestorben. Bei der gesetzlichen Leichenschau entdeckten sich an dem Getödteten in der Hauptsache acht Wunden am Kopfe, wovon fünfe zwei bis drei Zoll lang, die andern weniger bedeutend waren. Die Hirnschale war an der linken Seite hinter dem Schlafbeine ganz durchbrochen, so daſs das Gehirn sichtbar da lag. Ausserdem befanden sich an der Hirnschale noch mehrere Sprünge kreuz und quer. — Nach dem Gutachten der Sachverständigen war die groſse Kopfwunde hinter dem linken Schlafbeine für sich selbst unbedingt tödt-

lich, mehrere der übrigen Verletzungen hingegen tödtlich durch ihr Zusammentreffen.

Was nun den zweifelhaften Gemüthszustand des Rede, in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit betrifft, so hatte das Gericht, welches das Todesurtheil gesprochen, diesen ganz unbeachtet gelassen! Feuerbach äussert sich darüber also:

In dem vorliegenden Falle stossen wir, bei Durchlesung der Akten, fast mit jedem Schritt auf bedenkliche Umstände, welche den Gemüthszustand dieses Menschen äusserst verdächtig machen, und welche das Gericht, wo *nicht schon* jezt zu entscheidend günstigem Urtheile bestimmen konnten, doch zur gröfsten Behutsamkeit und zur weitern bedächtlichen Nachforschung dringend auffordern mufsten.

In seinen Antworten vor Gericht blickt zwar hin und wieder Ueberlegung und sogar feine Verschmitztheit durch. Aber im Ganzen sind seine Vorstellungen so verworren, zuweilen so wunderlich abspringend, oft auch so ungereimt und unsinnig, dafs man einen Wahnsinnigen zu hören glaubt. *)

Weit stärkere Zweifelsgründe gegen die geistige Gesundheit des Inquisiten liefern die Zeugenaussagen. Mögen hier zuvörderst einige allgemeine Urtheile der Zeugen über diesen Menschen, die Erzähung einzel-

---

*) Die Beweise dafür, die a. a. O. aus den Akten beigebracht sind, bleiben hier, um nicht zu weitläuftig zu werden, weg.

ner Thatsachen, welche die Gemüthsart und Handlungsweise desselben genauer beurkunden, einleitend vorbereiten.

Der Zeuge Geschwender sagt bei Gelegenheit der Charakterschilderung Rede's: er stellt sich immer etwas närrisch, aber ich sah ihn niemals närrisch. Ja, im Gegentheil versteht er im Handel und Wandel alles gut, und steht bei gutem Vermögen, wie die Nachbarn sagen. Er stellt sich also nur verrückt zu seinem Vortheile. Ein gewisser Strobel sagt: Rede stellt sich bisweilen närrisch; er ist aber nur ein Narr in seinen Sack, weil in seiner Haushaltung alles ordentlich zusammen geht. Eben so, wie diese beiden Zeugen, sprachen auch andere seiner Nachbarn. Hieraus ist wenigstens so viel zu schliessen, daſs Inquisit öfter wie ein Narr und Verrückter gehandelt, oder gesprochen habe. Wie könnten sonst seine Nachbarn auch nur glauben, daſs er sich närrisch stelle? Aber warum glauben sie nicht an wirkliche Narrheit, sondern nur an Verstellung. Sie geben ihren Grund an: weil er seiner Haushaltung ordentlich vorstehe, sich im Handel und Wandel gescheut betrage. Allein dieses rechtfertigt jenes Urtheil im mindesten nicht. Es giebt, wie Ärzte und Philosophen in ihren Schriften über Gemüthskrankheiten im Allgemeinen lehren, und in Beispielen zeigen, entschieden Verrückte oder Wahnsinnige, die gleichwohl nicht in jeder Beziehung, in Ansehung aller Gegenstände des Denkens und Wollens, ihres Verstandes beraubt sind. Ich kenne einen tiefsinnigen Mathematiker,

der sich als Erweiterer seiner Wissenschaft in Europa bedeutenden Namen erworben hat. Dieser Mann verfällt oft periodisch in eine mit Verrücktheit verbundene Raserei; aber man leite das Gespräch auf seine Wissenschaft, man lege ihm ein mathematisches Problem zur Auflösung vor, in diesem Augenblicke und für diesen Gegenstand kehrt sein Verstand in voller Gesundheit und Kraft zurück und löst die schwierigsten Aufgaben der höhern Analysis, wie spielend, auf. Was dieser Gelehrte in der Verrücktheit für seine Wissenschaft ist, warum sollte nicht eben dasselbe ein sonst wahnsinniger Bauer seiner Haushaltung und den beschränkten Geschäften seines täglichen Lebens seyn können?

Das Urtheil der Nachbarn: Rede stelle sich nur wahnsinnig, wird noch weit bedenklicher, wenn man auf eine Thatsache aufmerksam ist, welche Seb. Hofmeyer erzählt und wobei ebenfalls von Verstellung die Rede ist. „Vor acht Jahren, sagt derselbe, als Rede's Mutter noch auf dem Austrage bei ihm lebte, und er wufste dafs sie noch Geld habe, stellte er sich wahnsinnig, warf die Kleider der Mutter und die Leinwand vor die Hausthüre und verbrannte alles. Er sagte er wolle das Geld schon herausbrennen. Der Amtmann erhielt den Auftrag ihn in Ketten zu schliefsen, Er traute sich nicht allein und bat mich dieses mit ihm zu thun. Ich that es, wir schlossen den Rede. Er blieb drei bis vier Tage in Ketten. Darnach wurde er wieder frei. Seit dieser Zeit kann er mich nicht ausstehen.

Diese merkwürdige Thatsache wurde durch die

Aussagen der Ehefrau des Rede, welche darüber vernommen wurde, vollkommen bestätigt. Sie gab folgende Erzählung zum Protokoll.

„Vor 15 Jahren ohngefähr stand auf einer Leiten auf dem Grunde des Nachbarn Fuſs eine groſse Buche, welche dieser umhieb. Da die meisten Äeste auf unsern Grund herüber hiengen, so fiel sie auf unser Feld, und da sagte meines Mannes Mutter immer zu ihm: wenn der Vater noch lebte, so würde er sicher die Hälfte von dieser Buche in Anspruch nehmen, weil sie auf unsern Grund gefallen ist. Dadurch lieſs sich mein Mann bereden, und forderte von Fuſs die Hälfte, der aber davon nicht wissen wollte. Endlich kamen beide überein ihren Streit auf den Ausspruch zweier unpartheiischer Männer ankommen zu lassen, und diese entschieden gegen meinen Ehemann. Dieser beruhigte sich zwar hiebei; doch wurde er nachdenkend und sann nun immer tiefsinnig hin und her, bis es ihm endlich in den Kopf kam. Jetzt konnte er seine Mutter nicht mehr leiden, nannte sie eine Hexe, einen Teufel und allerlei, schlug sie, zerrte sie bei den Haaren. Als die Mutter dieser Miſshandlungen müde, hinweg zu einer ihrer Töchter nach Hinterröd gegangen war, nahm er von ihren zurückgelaſsenen Kleidern, Briefen und geistlichen Sachen, was ihm in die Hände kam, schichtete sie vor der Hausthüre auf und verbrannte sie. Die Bücher verbrannte er auf dem Heerd. Ich jammerte darüber und fragte ihn, was er da mache? er antwortete, sie braucht nichts mehr, sie ist schon gestorben. Nachts wandelte er immer auf und ab,

und rief bald: sie ist im Himmel! bald sie (die Hexe) ist in der Hölle! — Nun kam der Gerichtsdiener und schloſs ihn in einer Kammer an. Aber er riſs sich los und lief noch in derselben Nacht in seinen Ketten bis nach Aibling, wo er beinahe drei Tage eingesperrt war. Man holte ihn von da wieder ab nach Hause. Hier wurde er fester angeschlossen, man lieſs ihm stark zur Ader, und es wurde sodann etwas besser mit ihm. Doch dauerte dieses nicht sehr lange. Bald wurde er frei gelassen, bald wieder geschlossen, so wie er sich nun eben zeigte. Dieses währte ein volles Jahr. Endlich lieſs man ihn ganz wieder los, aber seit dieser Zeit war er immer tiefsinnig und wunderlich, und kein Mensch konnte ihm etwas recht thun."

Mit dem Schluſs dieser Erzählung der Frau stimmten die Aussagen der übrigen Zeugen ganz überein. Nach diesen war sein ganzes Leben ein Gewebe von den seltsamsten Streichen einer mit bösen Willen begleiteten Verrücktheit, oder einer mit Wahnsinn begleiteten Tollheit. Aus bloſsem Muthwillen bestahl er oft seine Nachbarn. Gegen Jedermann, gegen böse und gute Leute, gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, war er, wie sich ein Zeuge ausdrückt, ein entschiedener Feind. Oft, wenn nur Bettler kamen, und er gerade in seiner Laune war, nahm er sein Brodmesser zur Hand, um auf sie los zu gehen. Kriegeslasten wollte er durchaus nicht übernehmen, seine Nachbarn muſsten, aus Furcht vor seiner Rache, für ihn bezahlen. Seine Nachbarn schalt er darüber, daſs sie ihrerseits ihre Verbindlichkeit erfüllten: „Wenn wir nicht zahlen, so können die Herren keinen

Krieg führen," war seine Rede. Einem Nachbar mähte er einst die Wiese ab und streute das Gras auf eines andern Nachbarn Grund, blos damit beide mit einander in Streit gerathen sollten. Ein andermal gieng er mit dem Beile aus, um die Pferde seiner Nachbarn umzubringen, auch beschädigte er eines, dem er die Hacke nachwarf. Laut jauchzte er, als er einst erfuhr, dafs das Weib eines seiner Nachbarn krank sey, ohngeachtet diese ihn auf keine Weise beleidigt hatte. Öfters verbot er seinen Nachbarn, selbst an hohen Feiertagen, in die Kirche zu gehen. Bei der geringsten Veranlassung drohte er Jedermann mit Mord und Brand. Seine eben so zwecklose als unbegrenzte Bösartigkeit, Rachgier und Zornwuth machte ihn zum Schrecken aller seiner Nachbarn.

Als er von dem Morde des Katzenberger nach Haus zurükgekommen war, äuserte er seiner Familie: „weil er es an Einem versucht habe, wolle er es an den Andern auch probiren." Er faſste, wie seine Ehefrau erzählt, die gröſste Begierde, besonders noch drei Nachbarn um das Leben zu bringen, zuerst den Schwibicher, dann den Grünholzer, dem er es erst noch ärger machen wolle; hierauf werde er über den Nachbar Fuſs kommen. Den Hinterholzer wolle er morden und dann dessen Haus abbrennen.

Dieser Umstand und sein Lachen über den vollbrachten Mord und seine Freude über die dem Ermordeten verursachten Martern, besonders darüber, dafs er ihm so in das Maul gestochen habe; endlich die blinde Sorglosigkeit, wegen der ihm bevorstehen-

den Untersuchung und Strafe: schon diese Thatsachen allein hätten, als unzweideutige Symptome des Wahnsinns, die Aufmerksamkeit der Richter verdient.

Der Inquisit wurde auf Feuerbachs Antrag in die Hauptstadt gebracht, daselbst die Untersuchung durch einen Commissär des dortigen Hofgerichts fortgesetzt und dabei, was bisher noch mangelhaft und ungewiſs geblieben, durch genaue Erforschung aller Umstände ergänzt und zur Gewiſsheit gebracht.

Was sich aus der actenmäſsigen Erzählung schon schlieſsen lieſs, erhielt durch das Gutachten zweier Medicinal-Räthe vollkommne Bestätigung.

Der Med. R. R. bemerkte in seinem Gutachten, er habe den Inquisiten dreimal zu verschiedenen Zeiten besucht und gesprochen, und es bedürfe nur eines einzigen Verhörs, um in diesem Inquisiten einen im höchsten Grade blödsinnigen Menschen zu erkennen. „Er weiſs, heiſst es in diesem Gutachten, weder sein eignes Alter, noch das Alter seiner Kinder, überhaupt keine Jahrszahl. Er hat ganz vergessen, daſs er einmal wegen Raserei gebunden werden muſste. Erst nach einer Viertelstunde erinnerte er sich seiner Krankheit, deren Ursache das lange Nachsuchen gewesen sey, ob der gefällte Baum zur Hälfte ihm gehöre. Nichts liegt ihm jetzt so sehr am Herzen, als sein Brunnen, welcher reparirt werden müsse; da er nun satt zu essen habe, und bei Kräften sey, so wolle er ihn selbst ausbessern. Er hat nicht den mindesten Gewissensbiſs wegen seiner

begangenen Mordthat, und will die Rückstände gern bezahlen, weswegen er verhaftet zu seyn glaubt. Blos sein Brunnen macht ihm Sorge. Er hat keine Leidenschaft, als für sein Hauswesen. Was ihm hierin in den Weg tritt, empört ihn."

Das Gutachten des Med. Rath F. wich etwas in der Benennung der Gemüthskrankheit von dem vorbemerkten Gutachten ab, indem es dieselbe für eine methodische, mit Raserei verbundene, Verrücktheit erklärte, stimmte übrigens darin mit dem ersten überein: daſs der Inquisit keiner Zurechnung fähig sey.

Der Ausgang des Processes war, daſs nun Georg Rede von aller Strafe losgesprochen, hingegen als Wahnsinniger zur öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht wurde.

Vergleichen wir nun die von Haindorf und Feuerbach erzählten Fälle mit denen von Pinel und Reil, so ergiebt sich theils die groſse Ähnlichkeit zwischen diesen und jenen in den Haupterscheinungen, theils die sichere Überzeugung, daſs der Krankheitszustand nichts anders war, als eine aussetzende Manie.

Die Ähnlichkeit zwischen der Beobachtung von Haindorf und Pinel's zweitem Falle wird Niemand verkennen. Beide Kranke hatten Vorempfindungen von den annahenden Anfällen und warnten vor dem Unglück, das sie anrichten konnten. Körperliche Vorboten und Verkünder des Anfalles waren bei beiden

grofse Hitze, heftiges Klopfen der Kopfschlagadern, Röthe und Aufgetriebenheit des Gesichts. Nur war bei Haindorfs Kranken der Wechsel des Anfalls und des Nachlasses strenger an ein festes Zeitmafs gebunden, als bei dem, welchen Pinel beschreibt, indem bei diesem die Anfälle unregelmässiger gewesen zu seyn scheinen. Indessen nahm auch bei dem ersten die Länge der freien Zwischenräume mit dem Alter ab; auch mufs Pinel's Kranker, zu Zeiten wenigstens, längere lichte Zwischenräume gehabt haben, da man ihn frei im Hause hatte umher gehen lassen, als er des Schusterkneifs sich bemächtigte. Kurz beide litten an einer aussetzenden Manie, die in den Anfällen Ausbrüche der wildesten Tobsucht erzeugte, in *denen* der Rasende weder des fremden noch des eigenen Lebens schonte. Eine Mordlust, einen blinden Trieb zu Gewaltthätigkeiten, ohne Verkehrtheit des Verstandes, oder ohne Irreseyn, vermag ich nicht darin zu finden.

Der Bauer Rède, dessen Rechtsfall Feuerbach so belehrend erzählt hat, zeigt die gröfste Ähnlichkeit mit dem, auf welchen sich Reil beruft (s. oben Nro. 4.). Nur mufs man den aktenmäfsigen Bericht über dessen frühern Gesundheitszustand in Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten Bd. VI. unter Nro. II. oder den Auszug daraus in meinen Abhandlungen Bd. II. S. 242. vergleichen.

Beide Bauern hatten früher schon notorisch an Irreseyn und an Anfällen von Manie gelitten, ehe sie den Mord begiengen; der zur Criminaluntersuchung

Anlaſs gab. Beide hatten früher schon zu Zeiten in Ketten gelegt werden müssen und mancherlei Handlungen begangen, die auf Irreseyn hindeuteten. Wiederum traten bei beiden freie Zwischenräume ein, in denen sie nicht am Irreseyn zu leiden schienen, und die Geschäfte des häuslichen Lebens versehen konnten. Ungewöhnliche Heftigkeit, Wildheit, sonderbare Einbildungen, schnell abspringender Gang ihrer Vorstellungen lieſs sich auch in den freiern Zwischenräumen bei beiden nachweisen. Zu bedauern ist, daſs der körperliche Gesundheitszustand des Rede nicht genauer untersucht worden ist; es würde sich wahrscheinlich auch hier noch manches Merkwürdige gefunden haben. Beide Kranke waren offenbar von aussetzender Manie befallen, des Vernunftgebrauches und des Selbstbewuſstseyns im Anfalle beraubt, wenn gleich in den freiern Zwischenräumen ihres Erkenntniſsvermögens so weit Herr, daſs sie in dem ihnen entsprechenden Wirkungskreise thätig seyn konnten. Daſs Bekannte von dem Bauer Rede aussagen konnten: er stelle sich nur närrisch: ist keine auffallende Erscheinung, und kommt in ähnlichen Fällen öfter vor. (Vergl. Zeitschr. Bd. I. S. 161. ff.) Ungebildete Menschen, wie diese Zeugen waren, konnten sich nur an das halten, was ihnen zunächst lag, an die Besorgung der Haushaltung, und hatten keine Vorstellung von einem nur partiellen, oder von einem verborgenen Irreseyn. Feuerbach hat darüber das Nöthige schon bemerkt. Als Beweise einer Wuth ohne Irreseyn können beide Fälle nicht gelten.

Gewiſs

Gewiſs kommen ähnliche Fälle nicht so selten vor, als man vielleicht glaubt, nur gelangen sie nicht alle zur öffentlichen Kenntniſs. Höchst wahrcheinlich aber würden wohl alle, bei genauer, sachverständig geleiteter Untersuchung, dasselbe Ergebniſs darbieten, wie die Beobachtungen von Pinel, Reil, Haindorf und Feuerbach.

Einen Beweis für diese Behauptung gewährt das nächstfolgende, sehr schätzbare Gutachten des Hrn. Hofrath Hinze. Die Übereinstimmung zwischen dem darin beurtheilten Kranken mit denen, von welchen in Reils und Feuerbach's Beobachtungen die Rede ist, bietet sich in mehr als einer Beziehung von selbst dar. Erfreulich ist es, daſs die Gerichte auf den krankhaften psychischen Zustand zeitig genug in diesem Falle aufmerksam wurden, um durch zweckmässige Maſsregeln Unglücksfälle zu verhüten. Es geht wenigstens nirgends aus dem Gutachten hervor, daſs ein solcher schon von dem Kranken veranlaſst war, und es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daſs die Begutachtung die Versetzung des Bauern in ein Irrenhaus zur Folge gehabt haben werde.

II.

Medicinisch-gerichtliches Gutachten über den Gemüthszustand des Bauern G., als Commentar zu Reils Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes.

Von Herrn Hofrath und Kreisphysikus Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien.

Auf gefällige schriftliche Requisition des wohllöblichen Landräthl. von W. Gerichtsamtes zu L. vom 25/26ten Jan. begab ich Endesunterschriebener mich am 27ten Jan. Nachmittags um 2 Uhr in das benannte Dorf, um daselbst den Zustand des gemüthskranken Bauers G. zu untersuchen, und darüber ein medicinisch-gerichtliches Gutachten abzugeben.

Es wurde diese Untersuchung in dem Hause und in Gegenwart der noch lebenden Eltern, der Schwester des Kranken und des Richters E. vorgenommen.

Der in Rede stehende Gemüthskranke heifst Ernst G., ist 38 Jahre alt, evangelischer Religion, aus A·

gebürtig, seit 2 Jahren und 4 Monate verheiratet, und hat sich seit 4 Jahren als Bauer in dem Dorfe L. niedergelassen.

Was die körperliche Beschaffenheit des G. betrifft, so hat derselbe gewöhnliche Mannes-Gröſse, schwarzes Haar, ein finsteres, von Pockennarben sehr verunstaltetes, nur mit einem Auge versehenes Gesicht, eine gelblich-röthliche Farbe desselben, und ist mehr mager als fett zu nennen. Sein Pulsschlag war bei der Untersuchung schwer, träge, etwas gereizt und härtlich, die Zunge trocken und unrein. Er klagte über beunruhigende, ängstliche Träume bei unterbrochenem, nicht erquickendem Schlafe, über hartnäckige Leibesverstopfungen, Congestionen nach dem Kopfe, über Hämorrhoidalzufälle, Beängstigungen und Beklemmungen auf der Brust, und über einen durchaus unregelmäſsigen Appetit. Der Leib war voll und gespannt, die Haut, besonders der Hände und Finger, trocken und kalt anzufühlen. Vor 8 Jahren, als derselbe auf dem Hofe zu A. diente, ist er mit der Decke eines Heubodens eingebrochen und auf den harten Boden einer Dreschtenne gefallen, ohne sich äusserlich schwer zu beschädigen. Heftige Erschütterungen und eine bedeutende Contusion der rechten Seite des Kopfes habe er jedoch von dem Falle empfunden, welche Verletzungen von einem Wundarzte aus L. damals behandelt wurden. Von dieser Zeit an, bald nach dem unglücklichen Sturze, haben sich epileptische Zufälle bei dem G. eingestellt, welche, wenige Wochen nachher in wirkliche Epilepsie übergegangen, fast täglich wiedergekehrt, und endlich so heftig ge-

worden sind, dafs der Unglückliche dadurch gezwungen wurde, seinen Dienst in A. aufzugeben. Vor 2 Jahren und 4 Monaten — Michaelis 1816. — hate r sich verheirathet. Seit dieser Zeit haben sich die epileptischen Anfälle, als solche, zwar sehr vermindert, aber es sind an deren Stelle Paroxysmen von einer, immer mehr und mehr sich ausbildenden, Gemüthskrankheit eingetreten. Er beschrieb auf mein Begehren den Eintritt dieser Anfälle in folgender Art. Bei vollkommenem Wohlbefinden, vollem Verstande und bei ruhiger Gemüthsstimmung komme es ihm vor, als wenn ein Hauch, ein Dunst, ein Angstgefühl, (die wahre *aura epileptica*) eine innere brennende Hitze aus dem Unterleibe aufstiege, dann in die Brust träte, die heftigste Angst und Unruhe veranlasse, dann den Kopf mit brennender Hitze überfülle und ihn zuletzt des freien Bewufstseyns beraube. Hätte der Zustand diese Höhe erreicht, gerathe er gewöhnlich in die heftigsten Ausbrüche eines rasenden Zornes und der wildesten Wuth, wolle sich und Anderen dann ein Leid anthun, fühle sich geneigt Feuer anzulegen, und habe auch mehreremale, in solchen Paroxysmen von Wuth und Raserei, seine Frau und Eltern geschlagen und gemifshandelt. Die Dauer eines Anfalles sey nicht gleich; der kürzeste eine Viertelstunde, der längste eine volle Stunde, gewesen. Oft kehrten die Paroxysmen täglich zurück, oft setzten sie mehrere Tage aus. Im Anfange des Übels, d. h. 5 Monate nach seiner Verheirathung, wären oft 6 bis 8 Wochen vergangen, ehe der Anfall sich eingestellt gehabt hätte. In den ruhigen Intervallen zwischen zwei

Paroxysmen arbeite er gern fleifsig, habe seinen vollen Verstand, lebe verträglich mit seiner Frau, welche auch zwei Kinder von ihm habe, wiewohl ihm dieselbe oft Vorwürfe wegen seiner Gemüthskrankheit mache, auch dieserhalb, und weil sie seit ihrer Verheirathung stets mit Nahrungssorgen zu kämpfen gehabt hätte, von ihm geschieden seyn wolle. Er fühle, dafs sein Zustand höchst unglücklich und bedauernswürdig sey, um so mehr, als er ausser den erwähnten Paroxysmen des ungestörten Gebrauchs seiner Seelenkräfte mächtig sey.

Die Wahrheit dieser Beschreibung seines Zustandes, welche im ziemlichen Zusammenhange vorgetragen wurde, bestätigten, auf mein Befragen, sämmtliche Anwesende einstimmig.

Die weitere Unterredung mit dem G. verrieth zwar keinen gebildeten Verstand, aber doch diejenige Stufe von Ausbildung der Seelenkräfte, auf welcher der Landmann in der Regel, und insonderheit, wenn derselbe stets mit unglücklichen äusseren Verhältnissen zu kämpfen hat, zu stehen pflegt. Er las mit ziemlicher Fertigkeit in einem auf dem Tische liegenden Gebetbuche, fällte über seine Bekannten, wie über früher ihn betroffene Begebenheiten, ein richtiges Urtheil, errinnerte sich meiner aus jenen Zeiten, wo er auf dem Hofe zu A. diente, ganz wohl, und liefs bei der Untersuchung durchaus keine fixen Ideen, weder ein getrübtes Vorstellungs- noch Begehrungs-Vermögen an sich wahrnehmen.

Noch sagten seine anwesenden Eltern, mit Zustimmung der anwesenden Gerichtspersonen, aus, dafs

sie selbst stets gesund gewesen wären, und an ihrem in der Untersuchung befindlichen Sohne, bis zu jenem unglücklichen Falle in A., keine körperliche oder Gemüthskrankheit wahrgenommen hätten, wohl aber, dafs derselbe stets ein stiller, in sich gekehrter Mensch gewesen sey.

Die Entstehung und fortschreitende Ausbildung der Gemüthskrankheit des von mir untersuchten Ernst G. dürfte leichter zu gelingen scheinen, als die Bemühung, dieselbe unter eines der bekannten Schemata, welche für die verschiedenen Gattungen der psychischen Krankheitszustände von älteren wie von neueren Philosophen und Ärzten entworfen worden sind, zu subsumiren. Ich will versuchen, beiden Forderungen, so weit der beschränkte Vorrath von Forschungen über diesen wichtigen Gegenstand reicht, ein Genüge zu leisten,

---

Der Schreck, welcher den unglücklichen, muthmafslich unvorbereitet eintretenden Sturz von einer ansehnlichen Höhe begleitete, die gewifs nicht unbedeutende, wenn gleich damals als entfernte, doch in ihren Nachwirkungen als schädliche Potenz, auftretende Gehirnerschütterung, scheinen die Hauptveranlassung zu den vor 8 Jahren zuerst bemekten krampfhaften Zufällen gewesen zu seyn, welche späterhin in ausgebildete Epilepsie übergiengen. Nach aller Wahrscheinlichkeit würde bei dem in Rede stehenden In-

dividuo diese jammervolle Krankheit die einmal angenommene Form vielleicht Zeitlebens beibehalten haben, auch muthmaſslich durch dieselbe die Seelenthätigkeit späterhin alienirt worden seyn, jedoch ohne Anfälle von Wuth, Raserei, Wahnsinn hervorgerufen zu haben, wenn nicht der Boden zur Erzeugung einer verwandten psychischen Übelseynsform günstig gewesen wäre. Diese *causa praedisponens*, dieser sündige Stoff, war theils der *habitus corporis cholerico-melancholicus*, das schwere Blut, die Infracten des Pfortader-Systems, der Leber und der Milz, die träge Verdauung, die gestörte Reproduction — Störungen, welche als Hämorrhoiden, Hämorrhoidal-Kongestionen, als Beängstigungen, Leibesverstopfungen und unregelmässiger Appetit in die äussere Erscheinung traten — die drückenden Nahrungssorgen, theils die Verheirathung mit einer jungen raschen Frau, welche die schon vorhandenen Nahrungssorgen durch ihre Person wie durch die Kinder, welche sie gebar, vermehrte, den trocknen, saftlosen Körper noch mehr austrocknete, den niedergebeugten Geist noch härter darnieder drückte. Durch alle diese Einwirkungen muſsten nothwendiger Weise die Ernährungsstoffe stets schlechter, die Anlage zu Unterleibsübeln im Umfange und in der Form immer bedeutender gesteigert, der trübsinnige, in sich gekehrte Mann, da ihm erheiternder Umgang, liebreiches Benehmen nicht zu Theil ward, fortschreitend verstimmter, trüber und melancholischer werden. Daher wechselte, sobald der G. verheirathet war, die bestehende Krankheit zwar die äussere Form, aber weder den Grad noch

das Substrat derselben, und was früherhin nur deuteropathisch gelitten hatte, wurde nun idiopathisch geboren und zur äussern Erscheinung gebracht. Dafs aber langdauernde Epilepsien, besonders bei Erwachsenen, unter vorhandenen, oder späterhinzutretenden begünstigenden Umständen, in Störungen der Seelenfunctionen, in Raserei, Wuth und Wahnsinn übergehen können, und diese psychischen Krankheits-Zustände auch oft hervorzurufen pflegen, beweisen mehrfältige und gewifs constatirte Erfahrungen, von denen die lehrreichsten in den Schriften von E. Platner, Kopp, Henke, Reil und Osiander enthalten sind.

Zu welcher Gattung der Geistes-Krankheiten diejenige des untersuchten G. gehöre, ist die zweite Forderung, deren Erledigung durch dieses Gutachten erwartet und verlangt wird.

Ich will auch diese Aufgabe zu lösen mich bemühen, vordersamst jedoch noch einige *Prolegomena* vorausschicken, welche nicht ohne Beziehung auf das gegebene Postulat seyn dürften, und für die ich um gefällige Nachsicht bitte.

Es giebt, nach den Aussprüchen unserer besten philosophischen Ärzte und ärztlichen Philosophen, nur eine Verkehrtheit im Gebrauche der Seelenkräfte; es ist diejenige, welche der Norm des gesunden Menschenverstandes gerazu entgegen steht.

Die verschiedenen Varietäten, Spezies, Differenzen dieser einen Verrücktheit sind: Melancholie, Narrheit, Raserei, Tobsucht.

Reil, über die Erkenntnifs und Kur der Fieber. IV. Bd. S. 61. u. ff.

Die Rechtsgelehrten sehen gewöhnlich *dementia* als das *genus* an, und rechnen unter dieses die *furiosi* und die *mente capti.*

Mente capti sind ihnen diejenigen, welche den rechten Gebrauch der Vernuft nicht haben, und solches entweder in allen ihren Handlungen und Äusserungen wahrnehmen lassen, oder nur in einigen falschen Ideen, welche sie sich aber als wahr einbilden, im Übrigen aber ganz vernünftig zu seyn scheinen.

Furiosi sind diejenigen *dementes*, welche sich und Andern gewaltsamer Weise zu schaden suchen, und entweder gar keine, oder nur unbedeutende *lucida intervalla* haben.

Alle *furiosi* sind *mente capti*, aber nicht alle *mente capti* sind *furiosi.*

Die *melancholici* werden zu den *mente captis* gerechnet.

Boerhave, Aphorism. de cognoscendis et curandis morbis corporis humani. §. 1089.

Unter diese angeführten Hauptgattungen der psychischen Krankheiten lassen sich gemeiniglich alle in der gerichtlichen oder praktischen Medicin vorkommende Fälle subsumiren.

Indessen pafst der zur Beurtheilung vorliegende Gemüthszustand des Ernst G. keineswegs in die Ka-

tegorie der oben angeführten Krankheiten des Seelen-Organs.

Hier hilft uns die vervollkommnetere ärztlich-philosophishe Bearbeitung der psychischen Krankheiten aus der neueren Zeit einige Schritte weiter vorwärts zu machen, welche zum Ziele zu führen scheinen.

Es giebt nemlich eine Krankheit des Seelen-Organs, welche

Reil a. a. Orte S. 63.
„eine Wuth ohne Verkehrtheit des Ver-
„standes;" (Vergl.

Paalzow, Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten, 6ter Band, 1804. Nro. II.)

Hofbauer die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung, 8. 1808. S. 253.
„Manie ohne Geistesverrücktheit;"

Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, 2ter Band, 1816. S. 254.
„eine remittirende Manie, eine periodi-
„sche Verstandesverrückung

nennen.

Diese psychische Krankheitsform, deren Beschreibung und karakteristische Zeichen sogleich näher angegeben werden sollen, ist genau dieselbe, woran der in Untersuchung befindliche Ernst G. zu leiden scheint.

Reil a. a. Orte entwirft nachstehendes Bild von dieser sonderbaren Gemüthskrankheit.

„Der Anfall fängt mit dem Gefühl einer brennenden Hitze im Unterleibe an, der Durst ist groſs, der Leib verschlossen. Die Hitze steigt aufwärts zur Brust, zum Halse, zum Kopf; das Gesicht wird voll und roth, die Schlagadern des Halses und der Schläfe pulsiren heftig, bis zum Zerplatzen. Endlich dehnt sich dieser Prozeſs bis zum Gehirn aus; die Tobsucht, die Wuth, der rasendste Zorn bricht aus. In diesem Zustande begehen dann die Unglücklichen Handlungen, welche zu ihrem eigenen Nachtheile ausfallen, oder mit Beschädigungen anderer Personen verbunden sind. Ist die Explosion vorüber, tritt auf längere oder kürzere Zeit Ruhe ein, gewöhnlich ein Zustand scheinbarer Geistes-Besonnenheit oder stiller Melancholie."

Vergleicht man diese Krankheits-Schilderung mit den Zufällen und der Krankheitsform des von mir untersuchten Bauers G., so wird man zwischen beiden Zuständen die gröſste Ähnlichkeit, und meine Behauptung sehr wahrscheinlich finden, daſs die Seelen-Krankheit des mehrerwähnten Ernst G.

„eine remittirende Manie, oder eine nach periodi-
„schen Typen eintretende Verstandes-Zerrüttung
„genannt werden müsse."

Daſs dieses gerichtlich-medicinische Gutachten nach meiner Überzeugung etc.

Waldenburg den 27. Jan. 1818.

Dr. Hinze.

III.

Beitrag zu der rechts-arzneilichen Untersuchung der Leichname Strangulirter.

Von Herrn Medicinal-Rath und Prof. D. Remer zu Breslau.

Die sich mir häufig darbietende Gelegenheit, gerichtliche Verhandlungen über die Obduction Erhenktgefundener zu lesen, setzt mich um so mehr in den Stand, die dabei wahrgenommenen Veränderungen in den Leichnamen dieser Unglücklichen einigermaassen beurtheilen zu können, als der Selbsmord, wie leider überall, so auch in unsrer Provinz, seit kurzem ungemein käufig vorkommt, und diese Art desselben gerade diejenige ist, welche die Mehrzahl der Selbstmörder erwählt. Zugleich aber bin ich durch das fleissige und kritische Lesen von dergleichen Fällen auch darauf aufmerksam gemacht, daſs viele praktische gerichtliche Ärzte, Männer von anerkanntem Fleisse und von gründlichem Wissen, noch immer nicht ganz mit

sich über die Erscheinungen im Reinen sind, welche diese Todesart begleiten, und welche sie charaktersiren, so wie, daſs manche Dunkelheiten und Zweideutigkeiten sich dabei einfinden können, welche des obducirenden Arztes Urtheil zweifelhaft und ungewiſs machen. Je häufiger der Fall vorkommt, je mehr er dem Praktiker Gelegenheit darbietet, dasjenige was die Schriftsteller darüber erzählen, an Leichnamen zu untersuchen, je leichter es also ist, meine gesammelten Bemerkungen einer scharfen und allgemeinen Controlle zu unterwerfen, desto mehr finde ich mich aufgefordert, das was ich darüber mitzutheilen für nöthig erachte, nicht mehr zurückzuhalten. Wenn die Leser hier nicht lauter Neues und Unerhörtes finden — freilich Dinge, nach welchen in unserer Zeit, besonders unsre jüngern Amtsbrüder allein den Werth einer Arbeit beurtheilen mögten — so rechne ich dabei auf ihre Billigkeit, indem ich glaube, eine Auseinandersetzung dieser Angelegenheit in ihren verschiedenen zweifelhaften Modalitäten finde ihren Platz recht schicklich in einer Zeitschrift, welche wohl kein gerichtlicher Arzt ungelesen lassen wird.

Was man hier lesen wird, ist übrigens nicht das Resultat von einigen wenigen rechtsarzneilichen Untersuchungen über Strangulirte, sondern ich habe sie von genau hundert und zwei Fällen abstrahirt, welche mir während der Zeit von zwei Jahren, bei dem hiesigen königl. Medicinal-Collegio zur Begutachtung vorgelegen haben. Es ist traurig, daſs eine so kurze Zeit einen so schrecklichen Reichthum die-

ser Art aus einem Theile Schlesiens darbot, denn nur ein Theil unsrer Provinz hat mir diese Materialien geliefert!

Die Punkte, welche man bei der Untersuchung einer erhenkt gefundenen Leiche zu erforschen hat, lassen sich auf folgende Fragen reduciren:

1. Welches sind die Merkmale, an denen man den Erstickungstod durch den Strang erkennen kann?

2. Welches ist die Todesart des Strangulirten?

3. Kann man mit Gewifsheit erkennen, ob derselbe ein Selbstmörder war, oder ob er durch die Schuld eines andern gestorben ist?

Die erste Veranlassung zu der von mir über diesen Gegenstand angelegten Sammlung von Auszügen aus Obductions-Verhandlungen gab Hr. v. Klein's interessanter Aufsatz in Hufeland's Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1815. 11. St. S. 105., welcher manche Paradoxien enthält, und wohl dazu geeignet ist, Zweifel gegen die bisher ziemlich allgemein angenommenen Lehren zu erwecken. Demjenigen meiner Leser, welchem die genannte Zeitschrift nicht gleich zu Händen ist, bemerke ich hier, dafs v. K. in 15 von ihm beobachteten Fällen, die von den Schriftstellern geforderte Sugillation am Halse nicht vorfand, obgleich die Verstorbenen alle Selbstmörder durch den Strang waren, und dafs er bei ihnen fast allgemein die bekannte Wirkung der Strangulation auf die Genitalien

vermifste. Es reizte mich zuerst das Seltsame der Behauptung, mich danach hauptsächlich umzusehen, und so wuchs mir der Stoff allmählich zu. Wenn ich Hrn. v. K. hier zu widersprechen genöthigt bin, so will ich im Voraus bemerken, dafs ich dabei keineswegs die Achtung, welche dem gelehrten und fleissigen Naturforscher gebührt, zu verletzen gesonnen sey.

Am Strange Gefundene können, wie allgemein zugestanden ist, auf mancherlei Wegen ihren Tod gefunden haben, und erst nachdem sie todt waren, erhenkt seyn. Manche wirkliche Selbstmörder können sich tödten, indem sie sich erhenken, nachdem sie noch andere Mittel, ihr Leben zu beendigen, vorher, jedoch ohne den vielleicht gehofften schnellen Erfolg, versucht haben; wovon ich ein Beispiel in der 5ten Ausgabe des Metzgerschen Systems, §. 240. Note c. erzählt habe. Im ersten Falle kann man verleitet werden, einen Ermordeten für einen Selbstmörder, im zweiten den Selbstmörder für einen Ermordeten zu halten.

Es sind daher vor Allen die Zeichen festzustellen, an welchen man den Tod durch den Strang überhaupt, erfolge dieser nun auf welche Weise er wolle, ermitteln kann. Sie lassen sich folgendergestalt angeben:

1. Die Merkmale des Erstickungstodes in der Leiche.

2) Die Abwesenheit anderer zureichender Todes-Ursachen, besonders

3) Solcher, welche bei dem Erhenktgefundenen nicht wohl eintreten konnten, wenn er wirklich durch den Strang zu Tode kam.

4) Die Zeichen, aus welchen man abnehmen kann, der Verstorbene müsse damals noch gelebt haben, als er strangulirt wurde.

Die letzten sind es, welche zunächst uns hier wichtig sind: und zwar sind deren zwei, von Herrn v. Klein neuerlich a. a. O., ihres Werthes wegen verdächtig gemacht worden.

1. Der sugillirte Streifen am Halse. v. Klein vermifste ihn in 15 Fällen, bei notorischen Selbsmördern durch den Strang, und leitet davon die Unsicherheit dieses Zeichens ab. Von den durch mich gesammelten Fällen boten 89 diese Sugillation entschieden dar, bei einem fand man an deren Stelle die Haut pergamentartig verhärtet, bei zwei andern war die Haut am Halse wund geworden (excoriirt), bei einem erlaubte die Fäulnifs es nicht, die Untersuchung mit Gewifsheit anzustellen, bei 9 ist ausdrücklich bemerkt, die Sugillation habe gefehlt. Über die Wirklichkeit des Todes durch den Strang fand bei keinem einzigen von allen diesen ein Zweifel statt. Es fallen mithin auf 100 Erhenkte 87, 25. bei welchen die Sugillation vorkommt, gegen 8, 82 bei welchen sie mangelt, mithin wird sie etwa im zehnten Falle nicht gefunden werden, ein Verhältnifs, welches grofs genug ist, um die gerichtlichen Ärzte auf die Vorschrift zu führen, dieser Erscheinung nicht allgemeinen Glauben

bei-

beimessen zu wollen, anderseits aber auch klein genug, um die Regel, die Sugillation finde sich bei Strangulirten, als Regel stehen zu lassen. Und dafs sie dieses seyn müsse, ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Sache, indem der starke Eindruck auf das lebendige Fell Entzündungen und Extravasationen hervorbringen mufs, sondern auch aus der Beobachtung, dafs selbst unter Umständen, welche diesen Druck verhältnifsmässig geringe machen müssen, sich dennoch die Sugillation finden liefs, namentlich bei solchen Menschen, welche man in stehender oder knieender Stellung erhenkt vorfand. Was darüber zu erinnern ist, wird sich weiter unten ergeben.

Man findet diese Sugillation an drei verschiedenen Stellen, entweder zwischen dem Kehlkopfe und dem Hirn, oder auf dem Kehlkopfe selbst, oder unter demselben. Leider sind die Beobachtungen, aus welchen ich meine Bemerkungen gesammelt habe, in dieser Beziehung zu wenig genau, als dafs ich im Stande wäre, das Zahlenverhältnifs der verschiedenen Fälle genau anzugeben, indem bei sehr vielen Obductionen die Stelle, wo sich die Sugillation fand, in dieser Hinsicht nicht mit der erforderlichen Genauigkeit angegeben ist. Überhaupt haben nur 47 Oductionsprotokolle die Stelle angegeben, wo sie die Spur des Stranges, oder was sonst zu diesem Zwecke gebraucht war, vorfanden. Unter diesen sind 38, bei denen sie zwischen dem Kinn und dem Kehlkopfe statt fand, 7 bei welchen sie auf dem Kehlkopfe selbst sichtbar war, namentlich auch *einer*, bei dem der Kehlkopf dadurch zerbrochen wurde, und 2 wo man sie unter dem Kehlkopfe be-

merkte. Es ist für sich begreiflich, daſs und weſshalb der erste Fall am häufigsten vorkommen muſs, aus dem hier angegebenen Verhältnisse ergiebt sich aber auch zugleich der Umstand, daſs man aus der Stelle, wo die Sugillation oder der Einschnitt sich vorfindet, nicht mit vollem Rechte auf den Selbstmord schliessen könne, wenn gleich die Erscheinung dieses Zeichens oberhalb des Kehlkopfes einigermassen für den Selbstmord zu sprechen scheinen möchte.

Die Genauigkeit, mit welcher der gerichtliche Arzt bei seinem Geschäfte zu verfahren hat, fordert von ihm, daſs er sich nicht mit dem Auffinden eines blauen Streifens um den Hals begnüge, sondern daſs er denselben aufschneide, und sich davon überzeuge, wie weit sich das Extravasat in die Tiefe erstrecke, auch jeden etwa möglichen Zweifel über die Realität der Sugillation entferne, damit man sie nicht etwa für das Product der Fäulniſs halte.

In so ferne die Sugillation am Halse fehlen kann, kommt es darauf an, die Frage zu beantworten, wie die Möglichkeit dieser Erscheinung begriffen werden könne, da wir doch aus theoretischen Gründen sowohl, als aus der Erfahrung wissen, daſs ein zureichend starker Druck diesen Erfolg haben müsse. Man könnte auf die Vermuthung kommen, es sey dieser Eindruck von dem Werkzeuge abhängig, dessen sich der Strangulirte bedient hat, und werde sich nicht erzeugen, wenn dieses etwa besonders weich ist. Auch ist mir in einem Falle, wo bei einer Strangulation mit einem Halstuche die Sugillation fehlte, diese von dem Obducenten gegebene Erklärung der Erscheinung vorge-

kommen. Allein ein kurzes Verweilen bei der Sache wird Jeden über die Unrichtigkeit dieser Ansicht belehren, indem das Tuch oder dergl., wenn es wirklich strangulirend wirkt, nicht mehr als ein weicher Körper betrachtet werden kann, auch gewöhnlich von den Selbstmördern so zusammengelegt, ja gedrehet wird, daſs dessen Weichheit verloren geht. Allein auch die Erfahrung spricht dagegen. Unter den von mir gesammelten Fällen finden sich 4, bei welchen Tücher zum Stranguliren gebraucht wurden, und sich dennoch starke Sugillationen fanden; zwei dagegen, von denen die eine mit einem Tuche, die andere mit den Ärmeln der Jacke bewirkt waren, zeigten davon keine Spur. Die Zahl der Fälle ist zu geringe, um daraus weiter etwas, als das schon oben Behauptete folgern zu können.

In der Folge werden wir die beiden Todesarten Erdrosselter, die Erstickung und den Schlagfluſs, in einer andern Beziehung untersuchen. Hier genügt es, sie vorläufig als solche aufzuführen, und darauf aufmerksam zu machen, daſs Menschen, welche am Strange apoplektisch sterben, dann keine Sugillation am Halse zeigen können, wenn die Apoplexie frühe genug eintrat, und vollständig genug war (*Apoplexia sanguinea completa*), um der örtlichen Wirkung des Stranges auf das Fell keine Zeit zur Erzeugung einer Krankheit zu lassen. Denn Sugillation erfolgt nur dann, wenn eine hinreichende Zeit zwischen dem Einwirken der Schnur und dem Tode verflieſst, nicht in dem Augenblicke des Anlegens derselben. Der Schlagfluſs tödtet dagegen, unter der obigen Be-

dingung, augenblicklich und vollständig. Nun aber hat Hr. v. Klein in den von ihm angeführten Fällen öfters die Zeichen von Andrang nach dem Kopfe umsonst gesucht (S. Hufeland's Journ. 1816. 11. St. S. 21. ff.), folglich haben hier andere Bedingungen zum Tode statt gefunden. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daſs diese Menschen weder am Schlage, noch am Stickflusse, also eigentlich gar nicht durch den Strang, wenn gleich am Strange, gestorben, sondern daſs sie den Tod erleiden, den eine bequeme Nosologie mit dem falschen Namen Nervenschlag (*Apoplexia nervosa* bezeichnet hat. Es ist hier nicht der Ort, die Unrichtigkeit dieser Benennung auszuführen, genug! diese Todesart, welche nichts mehr und nichts minder als eine Lähmung des Gehirns ist und *paralysis cerebri* genannt werden sollte, existirt wirklich, läſst keine sichtbaren Spuren in der Leiche zurück, und ist oft die Folge grosser Gemüthsbewegungen, des Schreckens, der Freude u. s. w. Mit kaltem Blute, und wie zum Tanze, geht aber der Selbstmörder nicht zu seinem letzten Schritte, und mancher mag wohl sterben, weil er die nöthigen Anstalten zum Sterben getroffen hat, aus Gemüthsbewegung, von der psychischen Seite aus. In meinen Auszügen finde ich unter den 13 Fällen, wo die Sugillation fehlte, wozu ich alle diejenigen rechne, bei denen das Vorhandenseyn der Unterlaufung nicht ausdrücklich angegeben ist, einen, bei welchem die Obduction so schlecht gemacht war, daſs sie über die Todesart gar kein sicheres Resultat gewährte, einen einzigen, welcher allein die Zeichen des Erstickungs-

todes darbot, und 11, wo der Tod apoplektisch, einfach oder mit Erstickung complicirt, erfolgt war. Diese Fälle beweisen mithin nichts für meine Vermuthung, sie stehen ihr aber auch in nichts entgegen, und ich darf sie meinen Herren Collegen zur gefälligen Beachtung vorlegen. Doch aber geht aus dem von mir Gesammelten so viel hervor, dafs diese Todesart, wenn sie vorkommt, zu den selteneren gehören müsse, da sie unter 102 Beispielen sich nicht ein einzigesmal vorweisen liefs, und dafs mithin ein seltsames Ungefähr Hrn. v. Klein bei seinen Untersuchungen geleitet habe.

Es ergiebt sich nun aus dem Bisherigen, dafs

a) die Sugillation am Halse Strangulirter bei weitem in der Mehrzahl der Fälle vorkomme, und dafs ihr Vorhandenseyn den Tod am Strange beweise, wenn gleich

b) aus ihrer Abwesenheit auf das Gegentheil nicht mit Gewifsheit geschlossen werden kann, da sie ungefähr im 10ten Falle fehlt; dafs

c) bei fehlender Sugillation der Tod des Strangulirten ein apoplektischer zu seyn pflege, wiewohl

d) ein solcher Mensch allerdings auch an einer Lähmung des Nervensystems, im Augenblicke des Erhenkens, verscheiden kann.

2) Die Wirkung auf das Sexualsystem. Auch diese hat Hr. v. Klein in keinem der ihm vorgekommenen Fälle finden können, wohl aber führt er einen höchst interessanten Fall von einem Selbstmörder an, welcher sich durch einen Schufs in den Kopf tödtlich verwundete, jedoch noch 22 Stunden

lebte, und bei welchem man nach dem Tode die Ruthe erigirt fand. Einen ähnlichen Fall hat das hiesige königl. Medicinal-Collegium zu begutachten gehabt, wo ein Schufs die *arteria aorta descendens* und die linken Nierengefässe zerrissen hatte. An der Leiche fand man die unbezweifeltesten Zeichen einer *eiaculatio spermatis*. Wollte man folglich behaupten, diese Reizung der Geschlechtsorgane finde sich nur bei Erhenkten, so würde man offenbar zu weit gehen, da auch andere Zustände diese Erscheinung bewirken können. Wenn man aber aus Hrn. v. Kleins Beobachtungen folgern wollte, dafs dieses Phänomen sich bei Strangulirten nicht zeige, so würde man unstreitig eben so fehlerhaft verfahren, indem es sich sehr häufig findet. Unter den von mir gesammelten Fällen sind 22, bei denen die Verstorbenen weiblichen Geschlechtes waren, also 80 Männer, diesen sind die Geschlechtstheile durch die Obducenten bei 45 überhaupt nicht untersucht, bei 20 fand man bei vorgenommener Untersuchung keine Veränderungen, und bei 15 sichtbare Spuren entweder von Erection oder von Ergiessung des Saamens, oder wenigstens von Unterlaufung der Geschlechtstheile mit Blut. Im Ganzen sind also von 35 männlichen Leichen nur die Geschlechtstheile in dieser Beziehung besichtiget, und das Verhältnifs derer, welche eine Wirkung der Strangulation auf dieselben darboten, zu denen wo diese fehlte, ist = 3 : 4. Aus der zahlreichen Menge von Beobachtungen, welche die Schriftsteller dieserhalb gesammelt haben, so wie aus der bekannten Anwendung einer bis zu einem gewissen Grade getriebenen

Strangulation bei erschöpften Wollüstlingen, beweiset sich das Vorhandenseyn dieser Wirkung; aus dem auch aus meinen Sammlungen hervorgehenden zuweilen erfolgenden Fehlen derselben, die Unrichtigkeit der Behauptung, sie müsse jedes Mal eintreten, die indessen, meines Wissens, auch von Niemand ausgesprochen ist.

Es ist mithin auf diese Erscheinung in Hinsicht auf die Bestimmung des Todes durch den Strang nur in so ferne ein Werth zu legen, als sie, wenn sie sich neben den übrigen Merkmalen des Strangulationstodes, vorfindet, die Gewifsheit dieser Todesart erhöhet, nicht aber dazu dienen kann, durch ihr Vorhandenseyn *allein*, dafür, oder durch ihre Abwesenheit, dagegen den Beweis zu führen.

In der 5ten Ausgabe des Metzger'schen Systems §. 245. Note a. habe ich die Frage aufgeworfen: ob sich bei Weibern Etwas, der bei Männern im Strangulationstode vorkommenden Erscheinung, Entsprechendes finden lassen möchte? Bis jetzt fehlt mir noch die Antwort darauf. Doch kann ich nicht umhin aus meinen Excerpten eines Falles zu gedenken — freilich des Einzigen! — welcher, wenn man aus einzelnen Beispielen etwas folgern dürfte, eine bejahende Antwort zu geben scheinen würde. Eine Weibsperson hatte sich mit ihrem Tuche erhenkt. Ausser einer beträchtlichen Sugillation, wodurch der vordere Theil des Halses in einem *Processu mastoideo* bis zum andern bezeichnet wurde, fand man an ihrer Leiche die Geschlechtstheile roth, die rechte äussere Schaamlippe geschwollen, den Muttermund etwas geöffnet.

Natürlich war es nicht möglich, zu ermitteln, ob andere Gründe dieser Erscheinung Statt gefunden haben mochten, oder ob sie auf diesen reducirt werden müsse. Es würde wohl nicht unnütz seyn, und vielleicht selbst einigen physiologischen Werth haben, wenn die gerichtlichen Ärzte meine Frage beachten wollten.

Die Todesart Strangulirter ist vorhin eine zwiefache genannt (indem die in einigen seltnen Fällen vorkommende, erst noch durch mehrere Erfahrungen und genauere Beobachtungen festzustellende, durch Lähmung des Gehirns, genau genommen hieher nicht gehört), und auf die beiden Fälle der Apoplexie und der Erstickung festgesetzt. So entscheiden über diese Sache die Schriftsteller über gerichtliche Medicin, und so bestimmt auch den Zustand eine die Geschichte des Erstickungstodes genau verfolgende theoretische Betrachtung. Nicht um etwas Neues sagen zu wollen, sondern um mich für die folgenden leichter verständlich machen zu können, bemerke ich zunächst, dafs ich hier von der einzig möglichen Apoplexie, derjenigen, welche durch Unterbrechung der Gehirnthätigkeiten, als Folge eines auf das Gehirn wirkenden Druckes der Blutgefäfse oder des Blutes selbst, also von der *Apoplexia vera sanguinea* der Schriftsteller rede, und dafs ich weder die *Apoplexia serosa*, als eine schwerlich mit Recht den Apoplexien zugezählte Krankheit, noch die Hirngespinnste der *Apoplexia nervosa*, oder der *A. ex*

inanitione varsorum, welche eine Zeitlang von einer gewissen Schule angenommen wurde, hier meinen kann. Eben so ist es bekannt, dafs man im Leichname

1) apoplektischer das Gehirn mit Blut überfüllet, dessen Gefäfse überall ausgedehnt, oft aus denselben ausgetretenes Blut im Gehirne extravasirt vorfindet, und dafs dabei beide Kammern des Herzens Blut enthalten, sowohl die rechte, als die linke. Dafs dagegen

2) Erstickte keine Anhäufung von Blut in dem Gehirne, dagegen aber wohl in den Lungen darbieten, diese Organe von Luft ausgedehnt sind, und die linke als arterielle Hälfte des Herzens leer von Blut zeigen, in der rechten dagegen, so wie in den zu derselben gehörenden arteriellen und venösen Gefäfsen, mehr oder minder, und zwar, was ein wichtiger, von den praktisch-gerichtlichen Ärzten und von den Schriftstellern selbst nicht allgemein beachteter, Umstand ist, geronnenes Blut enthalten.

Nun aber ist es gar häufig der Fall, dafs man den Zustand der Leichen anders findet, als sich etwa aus diesen Bestimmungen ergeben möchte, und hierauf ist ganz besonders die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Ärzte zu richten. Unter den mir vorliegenden Fällen finde ich nämlich nur 9, bei welchen ein entschiedener, rein apoplektischer Tod Statt fand, und nur 6, welche eines reinen, unverkennbaren Erstickungstodes starben. Von den übrigen ist bei 19 Fällen die Todesart entweder darum nicht ausgemittelt, weil die Section unterblieb, oder sie ist so mangelhaft angestellt, dafs sie kein ganz gewisses Resul-

tat gab, oder das letzte ist aus andern Gründen zweifelhaft und dunkel geblieben. Die übrigen 68 bieten alle einen Zustand dar, welcher von Metzger 5te Ausg. §. 187. angedeutet, aber nicht hinlänglich ausgeführt ist, indem er bemerkt, „es geselle sich zu dem Stickflusse auch sehr oft Schlagfluſs, oder gehe wohl vor jenem her.“ Über diesen Zustand erlaube ich mir hier einige Worte zu sagen, besonders da auch er in verschiedenen Formen erscheint.

Ungemein häufig nämlich, finden wir neben den Zeichen der Apoplexie, auch die des Erstickungstodes, also eine complicirte Todesart, und zwar in einer zwiefachen Weise. In einigen Leichen ist beides vollkommen ausgebildet, oder vielleicht richtiger: ausgesprochen, vorhanden, dergestalt, daſs man über den tödtlichen Schlagfluſs so wenig im Zweifel seyn kann, als über den völlig ausgebildeten Erstickungszustand, wenn sich gleich bei diesem letzten nicht mit so vieler Wahrscheinlichkeit der Punct (das *fastigium*), wo er tödtet, angeben läſst, als bei jenem, besonders, da wir im Stande sind, durch Wiederherstellung des Athmens und des Kreislaufes den Erstickten je zuweilen wieder zum Leben zu bringen, und nicht angeben können, wie weit die Erstickung gestiegen seyn müsse, um, abgesehen von der Dauer der Krankheit, eine solche Wiederbelebung unmöglich zu machen. Wir sehen in solchen unbezweifelten Fällen den Andrang von Blut nach dem Gehirne, nicht selten das ausgetretene Blut in demselben, finden aber zugleich die Lungen von Luft und Blut überfüllet und die rechte Herzkammer,

zusammt den zu ihr gehörenden Blutgefäſsen mit geronnenem Blute mehr oder minder angefüllt, die linke dagegen, und die zu ihr gehörigen Blutgefäſse völlig leer. Hier ist über den complicirten Zustand kein Zweifel, und die Geschichte seiner Entstehung scheint mir auch nicht dunkel zu seyn, indem beide tödtliche Krankheiten genau mit einander zusammenhängen, das gehinderte Athmen den Rückfluſs des Blutes vom Gehirne unterbricht, der Andrang desselben nach dem Kopfe aber beständig, und bis zum letzten Pulsschlage, fortdauert, also durch eben diesen letzten Pulsschlag, im Augenblicke des Sterbens, das Herz entleert wird, und mit ihm der Tod auf dem complicirten Wege erfolgt.

Es ist aber ein zweiter Zustand, dem vorigen ähnlich, vorhanden, welcher sich jedoch wesentlich von ihm unterscheidet; derjenige nämlich, wo eine von beiden Krankheiten unvollkommen ausgebildet ist, die andere aber vollständig, und zwar kommen Beispiele von unvollkommener Apoplexie bei vollständiger Erstickung (jedoch selten, ich zähle deren nur einen) und vollkommener Apoplexie bei nicht ganz beendigter Erstickung (deren ich 13 aufgezeichnet finde), vor.

Der erste von diesen beiden zuletzt genannten Ausgängen der Strangulation entsteht, indem das gehinderte Athmen zwar eine Störung des Rückflusses vom Gehirne hervorbringt, jedoch nicht in dem Maſse, daſs dadurch eine bis zum Gelähmtwerden des Gehirnes sich ausbildende Congestion entsteht, oder gar eine Extravasation erzeugt wird, und ist im Leich-

name daran zu erkennen, daſs neben dem vollkommen ausgesprochenen Erstickungszustande, eine beträchtliche, aber nicht mit der apoplektisch Gestorbener zu vergleichende, Anhäufung von Blut in den Gefäſsen des Gehirnes und der Gehirnhäute vorgefunden wird. Es erfolgt mithin der Tod auf dem Wege der Erstickung früher, als die dadurch bewirkte passive, durch den gehinderten Rückfluſs entstandene Congestion tödten kann.

Der zweite dagegen, welcher sich öfter einfindet, bildet sich zwar auf einem ähnlichen Wege aus; allein der Tod entsteht dabei doch auf eine andre Weise. Er geht nämlich vom Gehirne aus, und beendigt das Leben des Unglücklichen, bevor derselbe an den Wirkungen der Erstickung sterben kann. Diese letzte ist zwar begonnen, die Lungen haben sich mit Luft angefüllt, das Blut stockt in ihnen, und folglich auch in der rechten Herzkammer, aber die Function in diesen Organen, die Äusserung des Lebens, hat noch nicht aufgehört, folglich finden wir auch die linke Herzkammer nicht ganz von Blut entleert, und das in der rechten Hälfte des Herzens befindliche hat nicht Zeit gehabt, zu gerinnen, sondern es ist flüssig geblieben, und erhält sich in diesem Zustande auch nach dem Tode.

Es bleibt noch fest zu stellen übrig, was bei der dazu nicht zureichenden Zahl der von mir gesammelten Fälle, nicht ausführbar war, und was vielleicht überhaupt sich nicht mit völliger Gewiſsheit beendigen lassen wird: ob die Eigenthümlichkeit der Körperconstitution, die Stelle, wo man den Strick ange-

legt fand, die Gröſse und Tiefe der vorhandenen Sugillation, die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung u. dgl. m., einen bestimmten und bleibenden Einfluſs auf die Entstehung dieser verschiedenen Ausgänge der Strangulation haben, oder ob sie, unabhängig von diesen Dingen, auf andern Wegen entstehen, welche zu ermitteln uns nicht möglich sind; ob sie einen sogenannten zufälligen Ursprung haben. Die von mir gesammelten Fälle geben insbesondere kein Licht darüber, ob die Stelle, wo der Strick angelegt ist, darauf Einfluſs gehabt haben möge, indem dieselbe Todesart bei ganz verschiedener Lage des Einschnittes und der Sugillation vorkommt, und umgekehrt. Dennoch berge ich es nicht, daſs ich glaube, hierin dürfe der Hauptgrund dieser Verschiedenheit gesucht werden müssen, und da, wo sich Ausnahmen von einer hienach zu bestimmenden Regel finden lassen, seyen diese das Product einer Complication der schädlichen Einwirkungen auf den Verstorbenen.

Leider ist die Mehrzahl der praktisch-gerichtlichen Ärzte theils zu beschäftigt, um die von ihnen gesammelten Beobachtungen gehörig zu ordnen und sie zur Abstraction allgemeiner Grundsätze zu bearbeiten, theils aber auch zu wenig geneigt, die sich ihnen darbietende Gelegenheit die Wissenschaft durch solche, nicht gerade leichte Arbeiten zu fördern, sondern nur zu oft völlig damit zufrieden, wenn der Leichnam des Strangulirten nach gesetzlicher Form zerschnitten ist.

„Todte, welche man erhenkt findet, haben die „Vermuthung des Selbstmordes wider sich, da diese „Todesart einem Menschen nicht leicht wider seinen „Willen, oder nur durch eine grosse Übermacht an- „gethan werden kann.“ So wie in diesen Worten Metzger, System §. 245., sich ausspricht, urtheilen mit ihm, und zwar mit vollem Rechte, die mehrsten Schriftsteller über gerichtliche Medicin, und ihnen folgen die praktisch - gerichtlichen Ärzte und die Gerichte nicht ungerne, indem der Ausspruch: der Todte sey ein Selbstmörder, den fernern Untersuchungen, welche leicht ganz fruchtlos werden, auf dem kürzesten Wege ein Ende macht. Es ist aber nothwendig, auch diese Sache mit etwas mehr Kritik zu behandeln, als bisher geschehen ist, um sich vor Übereilungen zu bewahren.

Man soll, schreiben Metzger und seine Nachfolger vor, untersuchen, ob sich an den Nägeln und überhaupt an den Händen des Erhenkten, Spuren geleisteter Gegenwehr finden, ob er sonstige Zeichen eines bestandenen Kampfes an sich trage, ob seine Kleider zerrissen seyen u. s. w. Wo von allem diesen nichts vorhanden ist, wird der Verstorbene für einen Selbstmörder gehalten, und in der rechtsarzneilichen Praxis schnell darüber bejahend entschieden. Dafs dem auch in tausend Fällen also seyn möge, räume ich ohne Weiters ein; immer aber ist es gewifs nicht also. Im December vorigen Jahrs fand man den Leichnam eines Tabaksfabrikanten zu Neisse in Schlesien erhenkt. Bei der Obduction ergab sich nichts, woraus man auf einen Mord schliessen konnte,

der Todte wurde folglich für einen Selbstmörder erklärt. Indessen gelang es der wachsamen und thätigen Polizei der Stadt, die Wittwe des Verstorbenen durch sorgfältige Untersuchung endlich dahin zu bewegen, daſs sie gestand, sie habe am Abende vor dem Ruchtbarwerden des Todesfalles, unter dem Beistande ihres Geliebten, ihren Mann erdrosselt, und dann den Leichnam aufgehenkt. Dieser Fall, welchen die Nationalzeitung der Deutschen vom Jahre 1821. Nr. 4. S. 74. mittheilt, beweiset, daſs dergleichen Beispiele auch vorkommen, und macht uns Aufmerksamkeit zur Pflicht. J. H. G. Schlegel erzählt in seinen neuen Material. f. d. St. A. K. und prakt. Heilk. 1. B. Nr. II. einen Fall, bei welchem er es wahrscheinlich zu machen sucht, daſs ein Erhenktgefundener von seinem Bruder im *insultu asphyctico* aufgeknüpft sey.

Es kann ein Schlafender, überhaupt ein jeder Mensch, welcher sich dessen nicht versiehet, von dem Mörder strangulirt werden, indem ihm eine Schlinge über den Kopf geworfen, und er damit gewürgt wird. Ist er dann todt, und gefällt es dem schlauen Mörder, den Leichnam aufzuknüpfen, so gilt der Ermordete nur zu leicht für einen Selbstmörder.

Wenn daher weiter keine Beweise für den Selbstmord vorhanden sind, als die Abwesenheit der Zeichen des Mordes, so ist daraus nichts weiter, als die Möglichkeit des Selbstmordes abzuleiten, um so mehr, als negative Beweise immer schwächer sind, denn affirmative. Hieraus folgt für den obdu-

cirenden und gutachtlich-berichtenden Arzt, in allen solchen Fällen in seinem Gutachten sich nicht bestimmter auszudrücken, 'als es in der Sache liegt, und nur die Möglichkeit eines Selbstmordes einzuräumen, die Ermittelung der Gewifsheit desselben, aber den Gerichten zu überlassen.'

Es findet aber auch der entgegengesetzte Fall Statt, der nämlich, wo eine Vermuthung des Mordes, bei möglichem Selbstmorde Strangulirt-Gefundener eintritt. Ich meine das Stranguliren ohne Erhenken, welche Todesart Metzger a. a. O. sehr allgemein für Mord erklärt. Über den berühmten Tod des General Pichegrü habe ich mich ebendas. Note 2. erklärt, und ein Beispiel entschiedenen Selbstmordes, welcher gewifs auf dieselbe Weise, und vor Pichegrü's Ableben erfolgte, angeführt, ohne, ich wiederhole es hier, den Vertheidiger eines Mannes machen zu wollen, der Menschenblut genug vergossen hat, um einen Mord mehr oder weniger schon auf sich nehmen zu können. Noch mehr! ich räume es ein, dafs diese Todesart wohl selten bei Selbstmördern vorkommen möchte, allein ich zweifle daran, dafs daraus, ohne weiter zureichende Beweise, eine vollständige Erhärtung des Mordes folgen kann. Wir sehen nämlich in nicht wenigen Fällen von Erhenkten, welch' eine schnelle Bewufstlosigkeit entweder sich dieser Menschen bemächtigen möge, oder wie mächtig der Wille des Selbstmörders sey, wenn einmal der Entschlufs zum Selbstmorde in ihm recht reif geworden ist, aus der Stellung, in welcher wir den Leichnam finden. Unter den von mir gesammelten

Fäl-

Fällen sind 14, bei welchen man den Leichnam in einer knieenden oder stehenden, einmal sogar in einer sitzenden Stellung fand, wo mithin, hätten die Selbstmörder gewollt, oder dazu das nöthige Bewufstseyn gehabt, sie sich bei beginnender Erstickung noch hätten selbst retten können. Diese Menschen sind keineswegs alle apoplektisch gestorben, sondern es kommen bei ihnen alle vorhin angegebnen Todesarten vor. Eines für die Macht des Willens, bei Selbstmördern, und die Festigkeit ihres Entschlusses sprechenden Beispieles, mufs ich hier noch gedenken. Eine Frau gieng, mit dem Entschlusse sich aufzuknüpfen, aus dem Zimmer, wo sich ihre Kinder befanden, in das daneben liegende. Ihre älteste, etwa 8jährige Tochter folgte ihr bald nach, und fand sie hangend. Sie zerrte so lange an der Mutter, bis sie sie, zusammt dem Bande, mit welchem sie sich erhenkt hatte, losrifs. Nun trieb die Mutter, immer mit der Schnur am Halse, sie in das vordre Zimmer, strafte sie und befahl ihr und ihren Geschwistern, dort zu bleiben, gieng wieder zurück, und henkte sich noch einmal. Die Kinder holten endlich Hülfe, allein die Unglückliche war todt.

Wir möchten daher uns vorsehen, dafs wir auch in solchen Fällen, wo Strangulationen in ungewöhnlichen Stellungen, und namentlich in liegender oder sitzender Stellung vorkommen, bei der allerdings grofsen Wahrscheinlichkeit des Mordes, die Möglichkeit des Selbstmordes nicht übersehen.

Die Verrenkung der Halswirbel, welche sich bei Erhenkten zuweilen vorfindet, ist dagegen eine Er-

scheinung, auf welche man, ist sie vorhanden, zur Annahme eines geschehenen Mordes, viel Gewicht legen darf, indem sie wohl nie anders, als durch die Hand des Mörders entstehen kann. Ja ich möchte behaupten, dafs das Vorhandenseyn dieser Verrenkung immer eine gewisse Bekanntschaft mit dem Geschäfte verrathen, und daher als eine Anzeige dafür gelten könne, es sey der Mörder eben so gut ein Sachverständiger gewesen, als der es ist, der einen kunstmässig geschürzten Knoten in der Schlinge anlegt. Ein solcher soll bekanntlich die erste Veranlassung dazu gegeben haben, dafs der hochverdiente von Cocceji dem Könige Friedrich dem Grossen den, nachher genehmigten Antrag zum Aufheben der peinlichen Frage machte.

Es ist mir ein Fall von rechtsarzneilicher Untersuchung über einen Erhenkten vorgekommen, bei welchem ein seltsamer Umstand obwaltete, dessen ich hier gedenken mufs. Man fand den Erhenkten an einer jungen, völlig aufrecht stehenden, schlanken Eiche, einige Fufs über der Erde hängend, und erklärte ihn für einen Selbstmörder, ungeachtet der Abwesenheit aller Zeichen, wie der Mensch an den Baum hinauf gekommen seyn möchte, indem derselbe keine Zweige hatte, welche dazu taugten, unter ihm sich kein abgehauener Baumstamm befand, und das Hinaufklettern, theils wegen der Schmächtigkeit des Baumes, theils wegen der Nothwendigkeit dazu wenigstens eine Hand, zum Aufknüpfen aber alle beide zu gebrauchen, sich nicht wohl annehmen liefs. Hier fragt es sich, konnte der Mensch den Baum zu sich

hinabbeugen, sich dann an demselben aufknüpfen, und nun von ihm, durch die Elasticität des jungen Stammes wieder so in die Höhe gezogen werden, dass der Baum seine ursprüngliche verticale Stellung wieder erhielt? Ich glaubte diese Frage verneinen, und so die Entscheidung über den geschehenen Selbstmord zweifelhaft ausfallen lassen zu müssen, und zwar gestützt auf folgendes Räsonnement.

Die Elasticität, mit welcher ein junger Baum, welchen man gebogen hat, zurückschnellt, die ihn beugende Kraft überwindend, also, im vorliegenden Falle, die Last, welche an ihm hängt, mit sich heraufhebend, muſs gröſser seyn, als die Kraft, welche ihn gebogen hat. Ein Mensch, welcher, auf dem nackten Fuſsboden stehend, einen Baum benutzt, kann dieses nur durch eine Kraft bewirken, welche seiner eigenen Schwere gleich ist, wie er an einem Arme eines Wagebalkens ziehend, die an dem andern befestigte Last nur dann in die Höhe heben wird, wenn sie nicht gröſser ist, als sein eignes Gewicht. Gelingt es also einem Menschen, einen jungen Baum zu sich herabzubeugen, so kann derselbe durch seine bloſse Elasticität sich nicht in die Höhe heben, und den Menschen mit sich hinaufheben, und umgekehrt, hebt ein gebogner Baum, durch seine Elasticität, einen daran hängenden Menschenkörper in die Höhe, so muſs die Elasticität des Baumes gröſser seyn, als das Gewicht des Menschen, und derselbe kann folglich nicht durch seine eigenen Hände an dem Baume aufgeknüpft worden seyn. Hiebei wird natürlich vorausgesetzt, daſs ein Hinauf-

klettern, oder anderweites Hinaufsteigen auf den Baum eben so wenig möglich war, als ein Ziehen desselben in schräger Richtung, oder auf eine solche Weise, dafs, indem mit der einen Hand gezogen wurde, der Ziehende sich mit der andern festhielt, und so, ausser der Kraft seiner Körperschwere, noch die seiner Muskeln wirken liefs. Dasselbe gilt auch, mit den erforderlichen Abänderungen, von Leichnamen, welche wir, an horizontal stehenden Baumzweigen hängend, finden, wenn sie von denselben schwebend über der Erde gehalten werden, und sich keine Zeichen davon finden lassen, dafs der Mensch durch Klettern oder Aufsteigen, oder etwas dergleichen, die Stelle des Zweiges erreichte, woselbst man seinen Leichnam fand.

Noch giebt es bei Strangulirten, wie überhaupt bei Erstickten, ein Paar Erscheinungen, welche zwar von den praktisch-gerichtlichen Ärzten nicht leicht übersehen werden, auf deren Erklärung und Bedeutung aber die gerichtliche Medicin, dünkt mich, noch nicht den gehörigen Fleifs gewendet hat, und welche ich hier wenigstens anführen will, wenn ich gleich mich nicht im Stande befinde, die Lücke, welche ich hier zu sehen glaube, gehörig auszufüllen. Diese sind

1) die Verschiedenheit der Gesichtsfarbe des Leichnams. Wir finden sie in einigen Fällen mehr oder minder, oft bis zum Bläulichen geröthet, in andern blafs. Man könnte sich veranlafst finden, im

ersten Falle immer das Vorhandenseyn eines Schlagflusses anzunehmen, indem die dunkle Röthe des Gesichtes die Anhäufung von Blut im Kopfe beweiset, und wird sich auch in dieser Voraussetzung schwerlich jemals irren; im zweiten aber, wenn man daraus auf die Abwesenheit des Schlages schliefsen will, sich oft genug durch die nachherige Section, eines Andern belehrt finden. Denn selbst bei dergleichen bleichen Körpern, finden sich die unbezweifeltesten Zeichen des apoplektischen Todes, wovon ich in meinen Excerpten mehrere Beispiele finde, wie es denn auch nicht gerade unerhört ist, dafs Menschen, welche aus andern Gründen apoplektisch sterben, eine blasse Gesichtsfarbe darbieten. Die Sache selbst ist es nicht, deren Bekanntschaft uns mangelt, es ist ihre Ursache, von der wir nicht zureichend unterrichtet sind. Sollte aber nicht eine recht sorgfältige Untersuchung aller Umstände, innerer sowohl als äufserer, unter welchen sich die Strangulation zugetragen hat, eine Aufklärung über diese Erscheinung geben können?

2) Die Stellung der Zunge. Bei einigen Leichen finden wir sie vorgestreckt, bei andern zurückgezogen, zuweilen eingebissen, zuweilen nicht. Es kann dieses Werk des Zufalles seyn, und mit den Zufällen der Krankheit und des Todes ausser Zusammenhang stehen, es kann aber auch das Gegentheil Statt finden. Manche gerichtliche Ärzte setzen einen grossen Werth darauf — ob sie sich vollständig Rechenschaft ablegen können, wefshalb, weifs ich nicht zu entscheiden. Was ich über diesen Gegenstand be-

sitze, ist nicht zureichend, um irgend eine Folgerung daraus zu ziehen, vielmehr finde ich diese Erscheinung, auf welche zu achten nur wenige Obducenten versäumt haben, unter allen Umständen und bei allen Todesarten, bald vorhanden, bald fehlend. Auch auf ihre Entstehung und auf die Möglichkeit vielleicht darin einen Umstand zu ermitteln, welcher einige Aufklärung in einem zweifelhaften Falle gewähren könnte, wünschte ich die Praktiker in der gerichtlichen Medicin ihre Aufmerksamkeit richten zu sehen, welche bisher sich damit begnügt haben, dieses Phänomen blos historisch anzuführen.

3) Die Gesichtszüge des Strangulirten. In einigen Fällen sind sie ganz ruhig, so daſs das Gesicht durchaus nicht entstellt ist, in andern zeigen sie sich verzerrt, wild. Man hat neuerdings diese Erscheinung, nicht hier allein, sondern überall, wo die Frage über Mord oder Selbstmord aufgeworfen wurde, als einen Beweisgrund ansehen, und darthun wollen, daſs Selbstmord im ersten, Mord im andern Falle Statt gefunden habe. Und es ist nicht unrichtig, in soferne, als der Schreck, der Zorn, der Kampf mit dem Mörder, und welche Leidenschaften sonst den Unglücklichen in seinen letzten Augenblicken bewegen, sich wohl, wie die Erfahrung lehrt, auf dem Gesichte desselben dergestalt ausprägen können, daſs sie dem Tode Widerstand leistend, auch nach demselben noch sichtbar bleiben. Allein der Schluſs, welchen man daraus, daſs eine oder die andre Stellung der Physiognomie des Todten Statt findet, ziehen will, ist durchaus nicht allgemein richtig, son-

dern kann zu den gröſsten Irrthümern führen. Den Selbstmörder kann plötzlich ausbrechende Verzweiflung zum schnellen Tode führen, und der Ausdruck dieser wüthenden Leidenschaft mit seinen Gesichtszügen erstarren; ihm kann im Todeskampfe eine Convulsion der Gesichtsmuskeln das Gesicht schauderhaft verzerren, wenn er mit möglichst kaltem Blute zur Ausführung eines lange schon erwogenen, ihm nicht mehr fürchterlichen Entschlusses geschritten ist. Der Ermordete kann überfallen, und so plötzlich getödet seyn, daſs selbst zum Erschrecken ihm keine Zeit übrig blieb, er kann vor Schreck an der oben genannten Lähmung des Gehirnes sterben, die, als Lähmungsform, alle Spuren einer Anspannung der Gesichtszüge vertilgt, er kann durch die, den Tod beendigende Lähmung der Muskeln die letzten Spuren von Verzerrung des Gesichts verlieren, wie wir oft Leichen die im Leben gewöhnliche Physiognomie wieder annehmen sehen, wenn die Krankheit auch die Gesichtszüge entstellt hatte. Die Erscheinung ist also, wenn gleich nicht so schwierig zu beurtheilen, als die beiden vorhin genannten, doch in Ansehung ihres Werthes als Zeichen eben so unbestimmt als jene, und wird schwerlich je eine bestimmte Bedeutung erhalten können.

Indem ich diese Bemerkungen zur Beurtheilung vorlege, wiederhole ich die Erinnerung, daſs es meine Absicht dabei nicht gewesen sey, gerade überall etwas Neues zu sagen, sondern nur die Aufmerk-

samkeit auf nicht unwichtige Punkte zu schärfen, und einige Resultate mitzutheilen, welche in ihrer Zusammenstellung mir nicht ohne Interesse für die Praxis der gerichtlichen Medicin zu seyn scheinen.

IV.

Gutachtlicher Bericht über eine während des Kreissens verstorbene Frau.

Von Herrn Hofrath und Ritter Dr. Schlegel zu Meiningen.

Nachdem * zu * am 1. Februar 1802 berichtet hatte: dafs daselbst am 31. Januar des Hutmann Klein's Frau in Kindesnöthen, vermuthlich durch Unvorsichtigkeit oder Gewalt einer, die Ammenstelle vertretenden, Hirtin von Reinsfeld in Mangel einer verpflichteten und unterrichteten Hebamme, plötzlich gestorben, ohne das Kind, welches das Leben noch zu haben geschienen, von ihr gebracht zu haben, so wurde ich am ersten Febr. a. c. Nachmittags gegen 4 Uhr vom fürstlichen Amte beauftragt: in möglichster Eile mich nach * zu verfügen, um zu untersuchen: „ob gedachte Kleinin vielleicht nur scheintod „und das ungeborne Kind noch lebendig, beide also,

„wenigstens aber doch eins derselben, möglicher „Weise noch zu retten sey.“ Fast in einer Stunde legte ich den zwei Stunden langen Weg dahin unverzüglich zurück, versehen mit den muthmaſslich erforderlichen Rettungsmitteln, äussern und innern Arzneien, einem Instrumentenapparat zu allenfallsiger Zangengeburt, Wendung, oder dem Kaiserschnitt. Zwar hatte der Schultheiſs des Dorfes die Zeit des erfolgt seyn sollenden Ablebens der Kleinin nur dem Tage nach angezeigt, in Rücksicht der Tageszeit aber uns ganz in Ungewiſsheit, mir daher, nach seiner sehr späten Anzeige zu urtheilen, die Vermuthung gelassen, daſs gedachte Frau vielleicht um Mitternacht gestorben, *bei* meiner Ankunft in * daher etwa seitdem 15 — 16 Stunden könnten verflossen seyn. Doch auch diese lange Dauer schreckte mich von der Idee, möglicher Weise noch das Kind retten zu können, um desto weniger ab, da ich mich so eben mehrerer Fälle erinnerte, wo man nicht nur einige, in seltenen Fällen selbst 48 Stunden nach dem Tode der Mutter, lebende Kinder ausgeschnitten hatte und voraussetzte, daſs man die Schwangerej indeſs als scheintodt würde behandelt haben.

Allein alles dies wurde durch die Umstände, unter denen ich die verstorbene Kleinin fand, gänzlich vereitelt.

Schon seit 31 Stunden hatte man die schwanger Verstorbene aus der warmen Wohnstube in eine bei der überdem heftigen Kälte eiskalte Kammer gebracht, aufs *Brett* und die Hände gebunden, das Gesicht mit einem feuchten Tuch bedeckt. Todtenblässe überzog

es, jeder Theil des Körpers fühlte sich kalt, hart und starr an, jedes Gelenk unbeweglich, kein Pulsschlag war mehr am Herz oder an den Gliedmaaſsen, kein Athemholen zu bemerken, so wenig, als die gelindeste Bewegung im Unterleib von dem darin verschlossenen Kinde. —

Meine demohngeachtet dem Manne der Defuncta gemachten Verstellungen, wo nicht einige Hülfsmittel an der verstorbenen Frau, doch mindestens zur allenfallsigen Rettung des Kindes versuchen zu lassen, fanden durchaus kein Gehör. Mit Aberwitz durchwebte plebeje Gründe wurden mit einer groſsen Dosis brutaler Hartnäckigkeit, mir entgegengesetzt, alle weiteren Versuche unter dem Vorwand, „die Verstorbene in ihrer Ruhe nicht stören zu dürfen," dringendst verboten.

Da ich überdem beim Zusammenhalten aller Erscheinungen mit mehr als der gröſsten Wahrscheinlichkeit auf den wirklichen Tod der Mutter und des Kindes schlieſsen konnte, wurde mir es um desto leichter, dem Willen dieses Mannes nachzugeben.

Um nähern Aufschluſs über die Ursachen dieses Todesfalles zu erhalten, zog ich von den Verwandten der Verstorbenen mehrere hieher gehörende Nachrichten ein. Sie beschränkten sich jedoch nur auf folgende wenige:

Die 35 Jahr alt Verstorbene sey gegen 14 Jahre verheirathet, habe in dieser Zeit 4 Kinder geboren, wovon gegenwärtig das Jüngste 3 Jahr alt. Bei jedesmaliger Schwangerschaft war der Leib sehr stark, die Mattigkeit, besonders nach der Hälfte, beträcht-

lich; letztere aber hauptsächlich in der jetzigen Schwangerschaft so, daſs sie diesmal davon den Tod befürchtete. Ausser der Schwangerschaft und während derselben hatte sie ein gesundes Aussehen und besonders in den letzten 2 Tagen derselben die Bewegung des Kindes öfters gespürt.

Am 30. Jan. Nachmittags bemerkte die Schwangere einigemal ein Platzen in dem Unterleibe, worauf sie Schmerzen klagte und Abends nach 10 Uhr sich empfindlichere Wehen einfanden. Die Nacht hindurch kamen und verschwanden die Wehen abwechselnd. Am 31. Jan. früh 6 Uhr aber fand sich Blutgang ein. Eine im Orte Ammenstelle vertretende, aber nicht dazu verpflichtete Person, sollte herbeikommen, was sie aber verweigerte. Nach 7 Uhr sprangen die Wasser. Gegen 8 Uhr währte die Blutung noch fort. Um 8 Uhr kam die von Reinsfeld herbeigeholte Hirtin, welche der Gebährenden mittelst der Hände Hülfe zu verschaffen suchte, und trotz dem, daſs diese nicht entbunden, der Blutgang immer stärker, die Kreissende immer kraftloser wurde — auf baldigen guten Erfolg vertröstete, weshalb der Ehemann anderweitige bessere Hülfe zu suchen unterlieſs. Der Blutfluſs währte indeſs immer fort, derweilen nach 9 Uhr der Mund der Gebährenden öfters krampfigt sich verzog, Sprache und Bewuſstseyn zu verschwinden anfingen, und endlich unter Zuckungen und einem ohngefähr 10 Pfund betragenden Blutverlust die Unglückliche Vormittags nach 10 Uhr ihren Geist aufgab.

Bald nach dem Tode der Mutter hat sich die

Leibesfrucht noch einige mal bewegt, was durch jene Hirtin bis eine halbe Stunde nach dem Tode der Mutter noch mehrere Male wahrgenommen wurde.

Auf Verlangen des hiesigen herzogl. Justizamts verfügten wir Endes-Unterzeichnete uns am 2. Februar c. a. nach Wipfra, um daselbst in Gegenwart der Herren ** den Leichnam der am 31. Januar d. J. im Kreissen verstorbenen Hutmannsfrau, Namens Kleinin, gerichtlich zu obduciren.

1) Als der in einer Kammer aufbewahrte Leichnam mit Behutsamkeit in die untere Wohnstube getragen, entkleidet und in die zur Section gehörige Lage gebracht worden, fanden wir bei der äussern Besichtigung in Bezug auf die in Frage stehenden Punkte folgende:

2) Da der Leichnam gleich 1 Stunde nach dem Hinscheiden in ein kaltes Behältnifs gebracht worden; so fand man an selbigem, als Folge der gegenwärtigen kalten Witterung, wie bei Erfrornen, sämmtliche Glieder und Gelenke unbiegsam. Die verstorbene Person ist angeblich 35 Jahre alt, von Haar brunett, blau von Augen. Der ganze Körperbau gehört zu den sogenannten robusten, untersetzten.

3) Die Brüste sind nicht sehr strotzend voll, wie man sie sonst bei Frauen, die schon mehrere Male geboren haben, wie hier der Fall ist, in dieser Schwangerschaftsperiode, zu finden pflegt. Die Höfe um die Brust sind blafsbraun, die Warzen selbst geben, ohngeachtet die Wärme gegenwärtig den Leichnam zum Theil erweicht hat, keine Milch von sich.

4) Von der Herzgrube bis 4 Zoll nach dem Nabel zu, findet man den Unterleib weich und zusammengefallen, doch aber an jener Stelle, 4 Zoll vom Nabel, erhebt sich der Unterleib, zwar für diesen Zeitpunkt der Schwangerschaft, angeblich der 40sten Woche nach der Conception, nicht ungewöhnlich, bildet aber doch eine sehr beträchtliche Erhabenheit. Er ist übrigens nicht unbeträchtlich gesenkt und neigt sich nach der linken Seite hin. — Im ganzen Umfange der Nabelgegend, bis nach den Weichen zu, sind die festen Theile des Kindes fühlbar, auf der linken *regio umbilicalis* ein rundlicher starker Körper von ähnlicher Form, auf der rechten *regio umbilicalis* schmale, länglichte harte Körper.

5) Das Gesicht des Leichnams war sehr bleich und für seine Jahre von alterndem Ansehen. Den Rücken bedeckten die gewöhnlichen Todtenflecken. Sämmtliche Extremitäten waren derb und mehr fett, als mager.

6) Die *labia pudendorum externa et interna* haben verhältnifsmässig gegen die ganze Körperconstitution ihre natürliche Völle und Gröfse, sind aber sehr straff, stehen beträchtlich von einander ab. Das *perinaeum* war unverletzt, Spuren einer *procidentia uteri* sind nicht wahrzunehmen.

7) Ein länglicht runder Körper füllt übrigens die weichen Geburtstheile so weit aus, dafs man das konische Ende desselben, schon wenn man einen Zoll lang zwischen die äussern Lefzen den Finger einbringt, fühlen kann. Den erwähnten Körper selbst kann man, ohne viele Hindernisse, gegen 4½ Zoll

hoch mit dem Finger umgehen, der Untertheil des erwähnten Körpers ist weich und wulstig, worauf Härte und Umfang zunehmen.

8) Die gewöhnlichen sogenannten Narben, welche bei Personen, so schon geboren haben, gefunden zu werden pflegen, bemerkt man auch hier.

9) Das *Abdomen* ist, dem Laufe der *linea alba* nach, gleichförmig rund ausgedehnt, und bildet keine abwärts laufende Vertiefung.

10) *Varices* an den untern Extremitäten waren nicht anwesend.

11) Nach in 4 Lappen zurückgelegten Bauchdekken stellte sich der — dergestalt linkerseits sich hinneigende — *Uterus* dem Auge dar, daſs er auf seiner gänzlichen Oberfläche, so wie auf seiner ganzen linken und untern Seite von allen Därmen entblöſst war, welche nur linkerseits nach oben, hauptsächlich aber nach der rechten Seite zu, sich hervordrängten.

Ein Drittheil des obern nach vorn blickenden Theils des *Uterus* hat ein weisses, gleichsam knorpelartiges Ansehen und verliert sich da, wo die Därme anliegen, in einem halbmondförmigen von ½ — 1 Zoll betragenden, roth colorirten Kreiſs, welche beide erwähnte Farben, nach oben und hinten zu, abwechseln. Die weisse Farbe des vordern, mittlern Theils des *uterus*, so wie der vordere und untere Theil desselben, wird hier und da durch truppweis dem Auge sichtbare blaſsröthliche Blutgefäſse unterbrochen.

An der mittleren Stelle des linken Theils des *Uterus* hinterwärts, gegen die Mitte der *cristae ossis*

ilium sinistri lateris hieng das *ovarium* mit der ganzen *ala vespertilionum* hervor, welche auf der rechten Seite nur nach zurückgedrängten dicken Därmen sichtbar wurden. Weder an dem Fruchthalter, noch an der Mutterscheide war eine entzündete oder brandigte, noch weniger eine zerborstene Stelle wahrzunehmen.

12) Nachdem die Substanz des *Uterus* in der Form, wie die Integumente des Unterleibes, war zurückgelegt worden, fand man den Mutterkuchen ungefähr 3 — 4 Zoll linkerseits vom Nabel ansitzend und die Theile des Fötus in folgender Lage:

Die untere Hälfte des Rückens nach der linken Weiche der Mutter zugekehrt, der rechte Oberschenkel schräg von der linken Seite der Mutter nach der rechten abwärts laufend, so, daſs das Knie da, wo der *ramus horizontalis ossis pubis* anfängt, sich mit dem Unterschenkel aufwärts zurückschlägt, die Fuſssohle am untern Theil des linken Hinterbackens des Steisses und der Rücken des Vorderfusses den nach aussen gerichteten Theil derselben linken Kniekehle bedeckt, die *planta pedis* dieses Füſschens, also ein wenig gedreht, nach den äussern Bedeckungen hingekehrt war. Dieses Fusses unterer Theil nebst den Zehen ist mittelbar vom Nabel der Mutter bedeckt gewesen. Hinter und unter dem Rücken des erwähnten rechten Fusses liegt der linke Unterschenkel dergestalt, daſs der *malleolus externus* mit der äussern Seite des Fusses nach der *symphysis ossium pubis* gerichtet, doch aber über 4 Zoll noch davon entfernt war.

13) Die Nabelschnur des Kindes lief, ohne sich weiter umschlungen zu haben, zu des Kindes Brust herauf, an der rechten untern Kinnlade desselben anliegend, vorbei bis zu dem Knie des rechten Schenkels, wo sie sich dann in die Substanz des Fruchthälters inserirt.

14) Vom Kopfe des Fötus berührte das rechte Ohr unmittelbar den obern Theil der *symphysis ossium pubis*. Über den horizontalen Zweig des rechten Schaamknochens ragte ein Theil des Halses und die rechte Seite des Gesichts, nämlich ein Theil des Mundes und der Nase bis fast zur *glabella* hervor. Diese beschriebene Fläche des Gesichts war also von den vordern Bauchintegumenten bedeckt worden. Der grössere Theil des Gesichts des Fötus, besonders die linke Seite desselben blickte mitten nach der Höhlung des Heiligenbeins, der übrige nach der des rechten Hüftknochens hin. Den Mund bedeckte die geballte Faust des linken Arms, dessen Ellenbogen aufwärts an den letzten Rippen des Kindes anlag. Die linke Achsel lag über dem Vorgebürge des Heiligbeins auf, die linke untere Kinnlade bis zum untern Augenliede, noch in dem obern grossen Becken, so daſs die linke Seite des Kindskopfes mit da zu liegen kam, wo sich das Kreuzbein mit dem Hüftbein vereiniget. Der ganze Umfang des obern Randes des kleinern Beckens hatte da, wo das Gesicht des Kindes angelegen, queer über das Gesicht des Kindes einen Eindruck zurück gelassen, so daſs diese einigermassen tiefe Furche von dem Ohrläppchen der rechten Seite an, queer über die Jochbeine, die untern Augenlieder

beider

beider Augen, also auch mit über die *glabella* bis zum entgegengesetzten Ohrläppchen hinlief. Übrigens liefs sich der ganze Kopf des Kindes, der von jener angegebnen queer über den untern Theil des Gesichts weglaufenden Vertiefung an, das ganze kleine Becken ausfüllte, ohne besondere Anstrengung, aus dem untern ins obere Becken ziehen.

15) Dieser Fötus ist weiblichen Geschlechts, 21 Zoll lang, wohl genährt und hat sämmtliche Kennzeichen eines vollkommen ausgetragenen Kindes. Er hat ein unbeträchtliches *caput Succedaneum*, das mehr nach der rechten Seite des Kindes gerichtet war. Am ganzen Kopfe sind keine Verletzungen zu bemerken, keine Impressionen, keine Suffusionen.

16) Der Diameter *horizontalis* des Kopfes beträgt 4 Zoll, der Diameter *transversalis* 3½ Zoll.

17) Die Nabelschnur ist sehr fett und 2 Fuſs lang, von Kindspech, so wie überhaupt der ganze Unterleib und der Hintere, bedeckt.

18) Die an der oben beschriebnen Stelle des Fruchthalters ansitzende *placenta* erstreckte sich bis gegen den Muttermund, den sie aber nicht bedeckte. Nach dem Mutterhals zu war sie am vierten Theil ihres Umfangs gegen 1 Zoll breit getrennt, löste sich bei einem mässigen Zug an der Nabelschnur sehr leicht, und hatte überhaupt eine sehr lockere Textur.

19) Das Becken der Mutter, und zwar die *Conjugata* desselben, hat 4 Zoll 8 Linien, der Diameter *transversalis* 5 Zoll 4 Linien. Die Entfernung einer *cristae oss. ileum* von der andern, betrug

10 ½ Zoll. Der schiefe Durchmesser von der *Symphysis Sacroiliaca* etc., beträgt 5 Zoll.

Die *apertura inferior* betreffend, hat der grosse Durchmesser 4 Zoll 2 Linien, der schiefe 3 Zoll 8 — 9 Linien.

20) Die Leber ist zwar beträchtlich grofs, doch gänzlich gesund. Die Gallenblase war ohne Steine und gröfstentheils mit flüssiger Galle gefüllt.

21) Die Nieren, der Magen und der ganze *tractus intestinorum*, so wie die Milz haben ihre natürliche Grösse und gesunde Beschaffenheit. Die Urinblase fand man beinahe ganz von Urin ausgedehnt.

22) Nach Öffnung des Thorax fand man, dafs sämmtliche *contenta* desselben würden gesund genannt werden können, wenn der obere *lobus* der rechten Lunge und der untere der linken nicht ein wenig mit dem Rippenfell durch ungefähr einen Zoll lange Fleischfäden wären vereinigt gewesen.

23) Die rechte Herzkammer enthielt etwas über ein Loth rothes, dünnes, schaumiges Blut, ohne alles geronnene schwarze Blut. Die linke Herzkammer war blutleer.

24) In sämmtlichen grossen Blutgefäfsen war beinahe gar kein Blut zu finden.

Hiermit wurde, da die Öffnung des Kopfes nicht für nöthig befunden worden, die schon 4 Stunden unausgesetzt gedauerte (von ½ 11 — ½ 3 Uhr) Section geschlossen.

Allen diesen Umständen nach zu schliesen, ist

I. Die Kleinin an den Folgen von Vernachlässigung

und Verwahrlosung wegen nicht gesuchter gehöriger und zeitiger geburtshülflicher und ärztlicher Mittel verstorben.

II. Die nicht unwahrscheinlich noch am Leben zu erhalten gewesene Leibesfrucht einerseits durch die Vernachlässigung der Schwangern im Leben, deren so schnelle Entfernung in einen sehr kalten Aufenthalt nach dem Tode, andrerseits aber besonders durch die zu späte Anzeige des ganzen Vorgangs im herzogl. Amt, ebenfalls ein Opfer des Todes geworden.

Beweise für das unter I. gefällte Urtheil sind:

Die schwanger Verstorbene litt bis zu der Zeit der bevorstehenden Niederkunft an keiner wesentlichen, noch weniger gefährlichen Krankheit, sondern konnte mit Recht, wenn man nicht spitzfindige Wort-Spielereien Statt finden lassen will, für eine durchaus gesunde Person gelten.

Daſs die zunächst auf das Geburtsgeschäft Bezug habenden Organe, das Becken etc. der letzt bevorstehenden Niederkunft kein Hinderniſs darbieten konnten, lieſsen schon die 4 vorher glücklich vollbrachten Geburten muthmassen, und der nach dem Tode befundene Zustand derselben (Nro. 19.) bestätigen dieſs, setzen es ausser allem Zweifel.

Daſs von Seite des Fötus eben so wenig ein ungleiches Verhältniſs des Körpers überhaupt und des Kopfes insbesondere gegen die Geburtstheile der Mutter Statt fand, als umgekehrt der Geburtstheile der Mutter gegen Kopf und Körper des Kindes, erhellet aus dem Befund (Nro. 15. 16.)

Die einigermassen widernatürliche Kopflage des Kindes mit dem Gesicht nach dem rechten Darmbein, hieng gröfstentheils von der unvollkommenen Abweichung der Axe der Gebärmutter von der Axe des Beckens — von der Schieflage des Fruchthalters nach der linken Seite — ab. Allein allen diesem konnte, wenn zeitig genug ein Geburtshelfer gerufen wurde, durch eine der Gebärenden auf ihre rechte Seite verordnete Lage etc., durch die Hand, den Hebel, die Wendung, oder Zange abgeholfen werden, von welchen Hülfsmitteln eines, oder das andere, bei dem vom Muttermund nicht weit entfernten Mutterkuchen, und dem mit dessen früherer einseitiger Trennung verbundenen Blutabgang, früh genug angewandt, Mutter und Kind würde haben retten können.

Ob der Blutgang sich während der Wehen, wie beim Sitz der Placenta am Muttermunde oder am Rande desselben zu geschehen pflegt, oder wie bei andern Gebärmutterflüssen nur zwischen den Wehen verstärkte, haben wir nicht erfahren können. Wehen und Blutflufs hatten sich in den letzten Stunden vor dem Tode fast gänzlich verloren.

So aber weder dem Blutgang, noch der Schieflage der Gebärmutter sammt der davon abhängenden Queerlage des Fötus durch Hülfe der Kunst abgeholfen wurde; so mufste schlechterdings durch die absolute Verminderung der Gewalt des Incitamentes, indem die Totalsumme incitirender Potenzen durch die Verblutung zu jählings vermindert wurde, der Tod aus directer Schwäche folgen. Die Integrität

aller Organe der Mutter und in derselben gehörig vor sich gehenden Lebensfunctionen waren für die Zeit des Gebärens defshalb so gut wie für nicht existent anzusehen, weil die nur zum Theil getrennte gröfstentheils noch mit dem Fruchthalter vereinigte Placenta als ein zur Zeit noch vermittelndes, aber unter diesen Verhältnissen so gut wie verletztes Organ die Bedingnifs zum fernern Leben der Mutter, den Fortgang des ganzen Organismus, aufheben half.

Da der Fötus selbst noch gegen eine halbe Stunde nach dem Todte der Mutter Leben zeigte, wo man schon längst gegen die Gebärende die oben genannten unerläfslichsten Pflichten zu erfüllen aufgehört hatte, jede äussere und innere Bedingnifs zur möglichen Existenz des Lebens aufgehoben war, um wie viel eher konnte man sich gerechte Hoffnung wenigstens zur Rettung des dem Anscheine nach äusserst gesund gewesenen Kindes und der Mutter zugleich machen, wenn man schon zu der Zeit Hülfe gesucht hätte, wo noch jene Bedingnisse, wo nicht in ihrem ganzen Umfange, doch wenigstens gröfstentheils noch Statt fanden.

Ein merkwürdiges Seitenstück zu dem hier mitgetheilten Falle liefert folgender gutachtlicher Bericht aus einer früheren Zeit.

Am 9. September 1784 Abends gegen 6 Uhr meldete ein Mann aus C.: seine Frau sey vom Sonnabend an bis zum Freitag, also schon seit sechs Tagen, mit Kreissen umgegangen. Die herbeigeholte

Hebamme aus R. habe dieselbe unter der Versicherung „sie könne nichts thun, da keine Wehen, sondern bloſses Leibschneiden, welches aber auch bald wieder vergienge, da wären," verlassen. Die Hebamme aus M. könne ebenfalls nichts ausrichten. Eine dritte aus J. äusserte am 10. September früh 8 Uhr: auch ihre Gegenwart sey vergeblich, indem das Kind bereits todt und dem Kinde der linke Arm durch die Hebamme aus M. abgerissen worden sey. — Herr Dr. * wurde nun herbeigerufen. Beim Eintritt in die Stube, verspürte er schon einen sehr widrigen, faulen Geruch. Der Unterleib der Kreissenden war widernatürlich in die Höhe getrieben, der Puls klein, geschwind. Patientin warf sich hin und her, fand nirgends Ruhe. Ueber die linke Seite klagte sie besonders. Bei genauerer Untersuchung fand er den Unterarm des Kindes abgerissen, den Oberarm nebst dem Schulterblatt in der Mutterscheide steckend. Er schloſs auf einen brandigen Zustand des Uterus, gab beruhigende Mittel und lieſs zum Beistand eine Hebamme zurück, welche die Kreissende aber weiter nicht anrührte. Abends am 10ten Sept. befand sich natürlicher Weise die Patientin in einem hoffnungslosen Zustande. Der Puls war ganz klein, der Unterleib ungleich höher aufgetrieben, die Sprache hatte sich schon seit Vormittags verloren, gegen Abend zwar wieder eingestellt; jedoch mit groſser Heiserkeit. Die Mattigkeit nahm überhand, die untern Gliedmassen waren kalt, man fand sie mit völlig hippocratischem Gesicht. Sie starb gegen Mitternacht.

Bei Besichtigung des Leichnams stellte sich Folgendes dar:

1) Der Unterleib war noch eben so, wie im lebenden Zustande, widernatürlich aufgetrieben, prallend, fühlte sich hart an und widerstand dem Druck des Fingers — mehr Folgen fauler entbundener Luft, als einer starken Ausdehnung der Gebärmutter. Hin und wieder waren auf dem Unterleibe bläulichte Flecken zu sehen, wie auch

2) an dem linken Schenkel.

3) Nach weggenommenen Bedeckungen des Unterleibes fand man an den Eingeweiden wenig zu bemerken, nur daſs die *intestina* einzelne blauschwarze Flecken hatten.

4) Die Gebärmutter, welche wenig ausgedehnt und an ihrem obern Theile sehr dünn war, von der geringsten Berührung zerriſs, sah inwendig dunkelroth, schwärzlich aus — in Verbindung des häſslichen Geruchs — Belege zu obiger Meinung, den faulichten brandigen Zustand derselben betreffend.

5) Das Kind männlichen Geschlechts lag in einer völlig kugelförmigen Figur in derselben, war groſs, völlig ausgewachsen, jedoch sehr weich und schuppicht anzufühlen, sah aber dunkelroth und bläulicht aus, und bewieſs also ebenfalls seine in Fäulniſs übergehende Beschaffenheit, ohnerachtet die *Epidermis* sich nicht so gar leicht trennte.

6) Dessen Kopf stand mit dem *osse occipitis* und

dem linken *osse bregmatis* an der *Symphysi ossium pubis*.

7) Der linke Fuſs stand mit seinem Schenkel (*osse femoris*) nach der linken Seite zu in die Höhe, lag mit dem Knie am Becken, und bog sich alsdann mit dem übrigen Theil des Unterschenkels (*Tibia et fibula*) über die Brust: So daſs er auf demselben und auf dem Bauch lag.

8) Der rechte Fuſs lag über den Bauch auf dem Kopf.

9) Unter dessen Schenkel lag der rechte Arm.

10) Der linke Vorderarm war nebst einigen Muskeln des Oberarms abgerissen, und der Oberarm nebst dem Schulterblatt stak in der Scheide.

11) Der Nabelstrang war ganz schwarz, wie denn auch vorzüglich der linke Eierstock und die Muttertrompete mehr noch, als die rechte.

Aus diesem erhellet:

a) Daſs die Lage des Kindes eine der schlimmsten gewesen sey, wo auch die Manualoperation mit ausserordentlicher Schwierigkeit verknüpft gewesen seyn würde. *Vid.* Stein praktische Anleit. zur Geburtsh. Cap. IV. Sect. I. und die 4te Kupfertafel, wo er eine dem jetzigen Fall sehr ähnliche bezeichnet.

b) Daſs die Hebamme aus J. um so mehr zu entschuldigen sey, da sie erst gerufen worden, nachdem das Geburtswasser schon über 24 Stunden verlaufen war, und Stein sagt, daſs alsdann um so mehr die Wendung erschwert werde, weil die Gebärmutter sich alsdann dichter um das Kind zusammen zöge.

c) Daſs die Mutter dieses Kindes 36 Jahre alt, nicht würde zu retten gewesen seyn, wenn auch das Kind noch den 10. Sept. hätte können von ihr gebracht werden, da die heftige Entzündung und der Brand der Gebärmutter nicht erst diesen Tag, sondern höchst wahrscheinlicher Weise ziemliche Zeit vorher angefangen habe.

Hierbei ist noch bemerkenswerth:

α) Die verstorbene Frau hat 8 Tage vorher einen heftigen Fall von der schmalen, hohen Bodentreppe herunter auf die linke Seite gethan, welcher wohl die Hauptursache aller oben beschriebenen Zufälle, als Entzündung und dergleichen, seyn mag.

β) Den linken Vorderarm hatte die Hebamme aus M., da die Blase gesprungen, die Wasser sich verlaufen, welches den 8. dieses gegen Abend geschehen seyn soll, abgerissen, weil sie aus Unwissenheit, ihrem eignen Geständniſs nach, geglaubt: das Kind mit dem Arm mit Gewalt herauszuziehen. Denn daſs es mit Gewalt abgerissen war, erhellete daraus, daſs man ihn von dem übrigen Körper sehr verschieden fand, denn sein Fleisch war derb und fest, da hingegen der übrige Körper sich in faulichtem Zustande befand. — Sie muſs also gröſsere Gewalt angewendet haben, als es nöthig seyn würde, wenn sich das Kind in dem Zustande befunden, indem man es bei der Sektion fand, da dieses auch schon 3 Tage vorher geschehen war.

γ) Alle, die bei und um sie gewesen waren, wie auch die alte 60jährige Hebamme, sagen aus: daſs sie vorher, ehe das Wasser abgegangen, wenig wahre Wehen, sondern bloſs einen starken Schmerz gefühlt habe — welcher Zustand 7 Tage dauerte. Auch nachdem die Blase gesprungen, hat sie keine Wehen gehabt. — Sollte man nicht auch daraus schliessen können, daſs die Gebärmutter schon vorher gelitten und angefangen habe in Verderbniſs überzugehen, dadurch ihre Kraft zu wirken und Wehen hervorzubringen verloren habe?

δ) Die 70jährige Hebamme in M., welche schon innerhalb 28 Jahren gegen 200 Kinder hatte zur Welt befördern helfen, erhärtete eidlich: daſs nicht sie selbst, sondern die Mutter der Gebärenden — da letztere selbst sagte, Mutter ich fühle, daſs ein Ärmchen vom Kinde zum Vorschein kommt — dem bereits sichtbar gewordenen Ärmchen habe nachhelfen wollen, dieses jedoch — weil das Kind seit dem erwähnten 8 Tage vorher von Seiten der Schwangern erlittenen Fall von der Treppe, todt und bereits in Fäulniſs übergegangen gewesen — sogleich abgerissen sey.

V.

Ueber die Bildung der Aerzte überhaupt, und für Würtemberg insbesondere.

Wenn die gutmüthigen Bewohner Deutschlands die Eigenschaft der Beharrlichkeit durch nichts anders erprobt hätten, als dadurch, daſs ein 30jähriger Krieg erfordert wurde, um sie zu veranlassen, ihre Perücken und Haarzöpfe abzulegen, so wäre denn doch wohl diese einzige Probe zu ihrer Rechtfertigung hinreichend gewesen.

Der Verlust der Perücken und Haarzöpfe wäre nun zur Noth noch zu ertragen gewesen, allein dieser Verlust wurde um so bedeutender, da man beobachten muſste, daſs mit diesen Perücken und Haarzöpfen zugleich der Sinn für gründliches Wissen verloren gieng, wie wir an dem Beispiel der edelsten aller Wissenschaften und Künste zeigen werden, die man seit ein paar Jahrzehenden ungestraft — schänden lieſs.

Ein Landvogt pflegte zu sagen: ehmals habe man *Physicos* und *Practicos* gebildet, jetzt aber stosse

man fast bei jedem Schritt auf *Bracdicos* und hin und wieder auch auf *Viehsicos*, wie durch die Unterschrift eines oder des andern dieser Herren selbst nachgewiesen werden könne, — ein Ausspruch, der durch seine Wahrheit, wenn sie sich bestätigen sollte, was leicht durch eine in diesem höchst wichtigen Falle ganz unerläſsliche Revision sich bestimmen läſst, Schauder erregt, um so mehr, da man in unserem, von den Musen begünstigten, Vaterland bei Besetzung der Ämter kein anderes Loosungswort als „wissenschaftliche Bildung" zu hören gewohnt war!

Es ist die höchste Zeit, dem theuern Vaterlande wieder Ärzte zu erziehen, und die bösartigste aller Krankheiten — in den wissenschaftlichen Systemen *licentia illegalissima* genannt — in Schranken zu halten.

Darauf ist ganz Verzicht zu leisten, daſs der Laie jemals den Werth des Arztes zu bestimmen vermag, und wenn er es auch könnte, so ist er in der Regel viel zu sehr das Spiel der Befangenheit, als daſs er sich nicht durch Nebenumstände sollte leiten lassen, um seinen Arzt zu wählen; auch ist bekannt, daſs zunächst in den Caffeevisiten, die nicht selten moralische Gifthütten darstellen, über den vermeintlichen Werth eines Arztes abgesprochen wird.

Eben daher ist es heilige Pflicht des Staates, auf die vollständige Bildung der Ärzte alle Sorgfalt zu wenden, damit das Volk, es wähle diesen oder jenen, weniger irren könne.

Indem ich hier eine Norm, nach welcher Ärzte

zu bilden sind, kurz andeute, und sie künftigen Gesetzgebern zur patriotischen Prüfung empfehle, liegt hierbei die, auf die sorgfältigste Erwägung aller Umstände gestützte, Überzeugung zum Grunde, dafs, so lange nicht eine solche oder ähnliche Norm zum Staatsgesetz erhoben wird, alle bisherigen Versuche fruchtlos seyn müssen.

Zur Bildung eines Arztes wird Folgendes vorbereitungsweise unabänderlich erfordert!

1. Gesundheit, gefällige Gestalt und Geistesfähigkeit vorausgesetzt, ist das Studium der Sprachen, das übrigens schlechterdings in dem Knabenalter schon angefangen seyn mufs, namentlich der lateinischen und griechischen ununterbrochen fortzusetzen, indem — abgerechnet den unschätzbaren Gewinn, die Werke ausgezeichneter Köpfe in der Ursprache lesen zu können — nichts so sehr geeignet ist, den Geist zu jeder Wissenschaft vorzubereiten.

Für diesen Punct, so weit er den Gesetzgeber betrifft, ist durch ein für alle Staaten musterhaftes Gesetz (Staats- und Regierungsblatt 1817. Nro. 36.) gesorgt, wovon wir hier nur den Artikel Nro. 2. ausheben:

„Um das Eindringen untüchtiger Leute bei Erlernung der Heilkunde und höhern Wundarzneikunst zu verhindern, und das Publikum vor solchen Halbwissern zu bewahren, soll die medic. Facultät in Zukunft sehr strenge Prüfungen vornehmen, und zu derselben keinen zulassen, der nicht bei der Studien-Vorprüfung die erforderlichen Sprach- und übrigen

Vorkenntnisse erprobt, und darauf die Erlaubniſs zum Studium einer höhern Wissenschaft erhalten hat."

Daſs ein solches Gesetz aus dem gerechtesten Unwillen über entdeckte Einschwärzungen muſs hervorgegangen seyn, springt in die Augen, ob nun aber eine solche Waare nebst dem Einschwärzer irgendwo confiscirt worden sey, ist uns unbekannt, kann jedoch durch die oben bemerkte Revision zu Tage gefördert werden.

II. Im 18ten Jahre wird in der Regel die Universität bezogen, wo sodann neben dem fortgesetzten Sprachstudium und dem Besuch anatomischer Demonstrationen, die man, theils um sich an widrige Eindrücke zu gewöhnen; theils als Gedächtniſssache nicht früh genug anfangen und oft genug wiederholen kann, 2 Jahre hindurch nichts anders zu treiben wäre, als was der philosophische Cursus mit sich bringt, namentlich die Elemente der Mathematik, die Logik, Physik etc. —.

III. Ist dieser Cursus unter steter Aufsicht der Lehrer der Philosophie und unter periodischer Vornahme der Zwischenprüfungen, wie sie ein künftiger Theolog zu bestehen hat, absolvirt, meldet er sich zum Magisterexamen, und wird, wenn er es verdient, zum Magister erhoben.

IV. Kein Candidat kann zum Studium der Medicin übergehen, der nicht zuvor *rite* Magister der Philosophie geworden ist.

Der Staat muſs schlechterdings Eine Norm, Einen Maasstab, haben, mit welchem gemessen werden muſs, um Willkühr zu verbannen, und nur dadurch

wird — zum Heil der leidenden Menschheit — jedem der Weg abgeschnitten, der nicht von den frühesten Jahren an für das Wissenschaftliche bestimmt war; die Hörsäle bleiben von schmutzigen Händen gesäubert, es können fernerhin keine Schnitzer nach Art der Meteorsteine vom Catheder herabstürzen, und der Gram, der hierüber den gebildeten Gelehrten befällt, wird verhütet.

V. Das Unerläſsliche obiger Bedingung (IV) wird jedem, selbst dem Laien, in die Augen springen, der bedenkt, daſs die Arzneiwissenschaft und Kunst das Studium der ganzen Natur erfordert.

Ohne eine solche Vorbereitung kann der Geist des Arztes sich niemals über das gewöhnliche erheben.

Er kann ohne sie den Gesichtspunct nicht fassen, aus welchem er die Natur in Beziehung auf die Arzneikunde zu betrachten hat.

Ohne sie bleibt ihm der sicherste Weg zur Erforschung medicinischer Wahrheiten unbekannt.

Er lernt ohne sie niemals einsehen, was Erfahrung ist, und seyn müsse, wenn sie diesen Namen verdienen soll.

Selbst der bessere Kopf kann ohne sie sich nicht vor chaotischen Begriffen verwahren, er weiſs die Gränzen der Kunst nicht zu bestimmen, geräth leicht in das Gebiet der Hypothesen, und — phantasirt in einem höheren Grade als seine schlimmsten Patienten.

I n d e r A r z n e i k u n s t m u ſ s m a n s c h l e c h t e r d i n g s V i e l e s g r ü n d l i c h w i s s e n, n u r u m z u

wissen, wo man wenig oder nichts wissen könne.

Käme es nur auf das Receptschreiben an, wie der Trofs der Ärzte wähnt, so könnte jeder Handlanger dazu abgerichtet werden; es bleibt aber ewig wahr, was einer der gebildetsten Ärzte ausspricht: „es ist unglaublich, wie sehr die Gesundheit der Menschen von Kindheit auf durch unzeitigen Gebrauch von Arzneimitteln verdorben wird, es ist traurig zu bemerken, wie viel Schaden übel angebrachtes Curiren anrichtet, und wie zehn geschickte Ärzte das nicht gut machen können, was einer verdorben hat; ein geschickter Arzt stiftet durch allgemeine Aufsicht mehr Gutes, als zwanzig Handwerksärzte durch ihre geflissentlichsten Bemühungen.

Aus diesen Prämissen ergeben sich folgende Maasregeln für den Staat, die zugleich obigen Vorschlag in seiner Ausführbarkeit, die übrigens — zumal in Würtemberg — nichts Bedeutendes gegen sich hat, begünstigen:

1) Er erleichtere den bessern Köpfen, wenn ihre Besitzer unvermöglich sind, das Studium der Arzneikunde auf jede mögliche Weise, z. B.
   a) durch vorzugsweise Ertheilung von Stipendien,
   b) Aufnahme an den Hospitumtisch,
   c) unentgeldliches Anhören der Collegien,
   d) Unterstützung auf Reisen, die von kleinen Ländern aus ganz unentbehrlich sind etc.

Von Unbilligkeit gegen andere Stände wird wohl Niemand reden, der bedenkt, dafs der Stand des

Arztes

Arztes der kostspieligste, beschwerlichste und lebensgefährlichste ist.

„Beförderung der Medicin, sowohl ihrem rein wissenschaftlichen, als auch ihrem technischen Theil nach, muſs der höchsten Staatsgewalt erste Sorge seyn; das Glück des einzelnen Bürgers, so wie des ganzen Staatskörpers, die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, das Sinken oder Steigen der intensiven Kraft im Staat, hängt von der mehr oder minder glücklichen Löeung dieser Aufgabe ab."

Eben so sicher wird der oben bestimmte Zweck erreicht, wenn der Staat einem oder dem andern, ursprünglich der Theologie gewidmeten, sich durch Kenntnisse und *Beurtheilungskraft* auszeichnenden Jünglinge gestattet, zum Studium der Medicin überzugehen.

2) Der Staat vermindere die Anzahl der Ärzte, so wird es deren weniger schlechte geben (Selle stud. physico-medicum Berlin 1787).

So lange man nicht nach obigem Maasstab gebildete Ärzte aufstellen kann, ist die Vervielfältigung der Ärzte eine höchst schädliche Maxime.

Ein tüchtiger Chirurg, der in beständiger Communikation mit den Ärzten steht, und von den Vorfällen Nachricht ertheilt, leistet in der That alles, was man verlangen konnte. Warum sollte nicht auch ein gebildeter Chirurg gehalten seyn, die Ansicht eines Arztes einzuholen? Ist aber ein solcher mit eigener Vollmacht versehen, und zugleich zum Arzt hinaufgeschraubt, so wähnt er — selbst regieren zu können.

Man muſs aber (Herz Grundriſs der medicinischen Wissenschaften) ganz Arzt seyn, oder man ist gar keiner; weder kalt noch warm zu seyn, ist eine miſsliche Sache.

Ohne daſs die Amtsärzte ganz unter die Aufsicht der Oberamtsärzte gestellt werden, um in alle Geschäfte eingeleitet zu werden, geht jeder Zweck dieses Instituts gänzlich verloren, Möge es den Behörden gefallen, hierüber die geeigneten Berichte einzuziehen!

VI. Dem Chirurgen gebürt gleiches Ansehen und gleicher Gehalt mit den Ärzten, wenn er schon, da er Operationen, Accouchement etc. allein besorgt, und der Arzt für seine Mitberathung in wichtigen Fällen keine Belohnung erhält, noch verlangen wird, sich ungleich mehr erwerben kann. Der Chirurg, wenn er sich gehörig bilden will, hat ebenfalls sein Vermögen aufzuopfern, und seine Verrichtungen sind beschwerlich, mit Auslagen verbunden, und nicht selten die Gesundheit untergrabend.

Hingegen ist es unheilbringend, wenn er zugleich die Medicin ausüben will.

Auf dem Papiere — in der Idee — zwar läſst es sich — mit einem scheinbaren Firniſs — verbinden, wird aber die Sache durch Erfahrung und Menschenkenntniſs näher beleuchtet, so könnte das Flickwerk nicht — kahler dastehen!

Schön und bündig wäre es allerdings, wenn sich Menschen fänden, die so viel Körper und Geisteskraft in sich vereinigten, und ihren Studien-Cursus auf das Doppelte verlängern könnten, um den Namen Ärzte und Chirurgen in Einer Person zu ver-

dienen. Wo sind aber solche zu finden (cf. Plouoquet's Schrift: der Arzt etc. Tüb. 1797. §. 405 etc.)?

Selbst wenn etwa in einem Jahrhundert ein solches Individuum, von Gott und Menschen begünstigt, wie ein glänzendes Meteor vorüberzieht, mag es eine strengere, unverblendete, Analyse nicht wohl leiden, und man sieht, auch bei geistigen Verrichtungen, das sonst an seinem Orte höchst respectable Messer doch überall sich vordrängen; wie es nun aber, in der gewöhnlichen Welt und bei nicht ausgezeichneten Menschen, ergehe, darüber kann es den Behörden nicht an Thatsachen fehlen. Was etwa durch Messer und Feuer gut gemacht wird, zerstört die sogenannte medicinische Behandlung wieder, und die operirte oder entbundene Person geht in der Regel zu Grunde, zwar nicht durch den Operateur oder Accoucheur, sondern durch den vermeintlichen Arzt.

Amphibien können in der litterärischen Welt niemals etwas taugen; das Leben muſs — nach dem richtigen Ausspruch eines Bilfinger's — nur Einen Zug ausmachen, wenn etwas geleistet werden soll.

Sollte man etwa glauben, durch eine solche Verbindung etwas für das Publikum zu ersparen, so könnte die Täuschung nicht gröſser seyn, denn des hier allein wichtigen Umstandes nicht einmal zu gedenken, daſs nur der vollständig gebildete Arzt *cito, tuto et jucunde* zu heilen vermag, so kann sich ja in der Rechnung der medicinisch-chirurgische *Janus* mit 2 Gesichtern unterzeichnen.

Man nehme die Geschichte, diese treue Lehrerin, zu Hülfe, und frage die Ortsvorsteher, ob ihre Ge-

meinden nicht von jeher trefflich besorgt waren, durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken des Arztes und Chirurgi in wichtigern und gemischten Fällen? Diese, von tiefer Weisheit und Menschenkenntnifs unserer Vorfahren zeugenden, Verhältnisse sind gestört, und müssen der Natur der Sache nach ewig gestört bleiben, wenn der Chirurg noch zugleich Arzt seyn will, oder der Physikus neben den medicinischen Verrichtungen auch noch die chirurgischen übernimmt. Selbst bei idealischer Verträglichkeit ist in einem solchen Falle der Collisionen kein Ende, und der Nachtheil für das Publikum entschieden.

Überdiefs ist es physisch und psychisch unmöglich, dafs derselbe Mann noch einige Kraft übrig behalten kann, Heilplane zu entwerfen gegen wichtigere innere Krankheitszustände, der kaum zuvor eine Comödiantin entbunden, Trippereinspritzungen besorgt, Beinbrüche eingerichtet, Pocken inoculirt, Krebsgeschwüre untersucht, Feigwarzen unterbunden, einen Neapolitaner zergliedert, Blattern und Fontanellen gesetzt u. s. w. —

Wer alles thun will, thut nichts!

Dafs endlich

VII. Die Ärzte nicht denjenigen Gehalt und diejenige Stellung haben, die ihnen gebührt, darüber ist in neuern Zeiten öffentlich und privatim im In- und Auslande so nachdrucksvoll gesprochen worden, dafs wir uns enthalten, noch etwas hinzuzusetzen.

Gerade diese unverantwortlichen Verhältnisse sind schuld, dafs die obern Behörden mit aller Thätigkeit und mit ihren weisen Gesetzen nicht durchdringen können.

„Der Physikus (dessen Stelle für den Staat, wenn sie gebührend unterstützt wird, höchst wichtig ist, und alle andere Aufsicht und Visitationen von aussen her entbehrlich macht, die jedenfalls ohne ihn ganz fruchtlos sind); „muſs Ansehen und Kraft haben, „und dieses kann nur durch Coordination zu den „obrigkeitlichen Behörden und durch Verbindung mit „ihnen zu einer inspicirenden und executiven Behörde „erreicht werden.“

VIII. Daſs die angehenden Ärzte in Beziehung auf N. IV. in Promotionen einzutheilen wären, wie die Theologen, darf kaum bemerkt werden, damit ein Jeder wisse, wie *bald er berechtigt* sey, sich um eine öffentliche Stelle zu melden, indem wohl nichts so sehr auf der Welt kränken mag, als wenn, *caeteris paribus*, die *Ancienneté* nicht respectirt wird.

Die Gerechtigkeit erfordert, daſs ein, auch in irgend einem der äussersten Winkel des Landes angestellter, Arzt, wenn er sich öffentlich und privatim als brauchbar erwiesen hat, bei Vacaturen höherer Stellen vorzugsweise aufgesucht werde, indem doch wohl dadurch, daſs der Zufall einen andern in die Nähe der Küche gelagert hat, für diesen kein Monopol entstehen kann.

Die gröſste Vorübung zur Tugend der Gerechtigkeit ist diese: sich zu gewöhnen, ehe man einen entscheidenden Entschluſs in Absicht andrer faſst, sich ihre ganze Lage, und diejenige, in welche man sie versetzen wird, vorzustellen.

VI.

Militärsanitäts-Reglement für das Grofsherzogthum Hessen.

Entworfen und mitgetheilt von Herrn Geheimenrath und Leibarzt, Freiherrn von Wedekind zu Darmstadt.

(Fortsetzung. S. Jahrg. 1821. Heft 4. S. 359—380.)

II. Abschnitt.

Von dem Sanitätsdienste bei den Regimentern und den Corps im Frieden.

§. 20. Von dem Zwecke und der Einrichtung des Sanitätsdienstes bei den Truppenabtheilungen überhaupt.

Der Zweck des Sanitätsdienstes bei den Truppen, nach der demselben (§. 3.) beigelegten Bedeutung, wird durch ein besonderes ärztliches Personal, durch Militärärzte, ausgeführt, woran (nach den §. 3, 5, 6 bestimmten Grundsätzen) bei dem Regimente oder Corps, der erste Arzt hinsichtlich auf den polizeilichen und ökonomischen Dienstzweig, mit dem Chef und dem Verwaltungsrathe desselben in der gehörigen Verbindung stehen mufs.

§. 21. Von den Gesichtspuncten in der Ausführung des Zweckes des Sanitätswesens bei den Truppen, welche sich der Militärarzt aneignen soll.

Weil der anzunehmende Soldat zuweilen Krankheitszufälle und Gebrechen erdichtet, oder im Gegentheil auch verhehlt, und weil sich Ersteres auch bei dem Soldaten im Dienst ereignen kann, um Verabschiedung, Pensionirung, Befreiung vom Activdienste, Urlaub, eine besondere Gnade zu erhalten, oder um einer militärischen Strafe auszuweichen; gleich wie Letzteres ebenfalls in manchen Fällen, z. B. bei Krätzigen, Venerischen, und solchen die das Lazareth scheuen, auch wohl bei der Ersatzmannschaft, mannigmal eintreten möchte: so soll sich deſshalb der Militärarzt die Merkmale des gesunden Zustandes, und die der Krankheiten und Gebrechen, über welche seine Begutachtung verlangt werden könnte, sorgfältigst bekannt gemacht haben, und es soll ferner hinsichtlich der Abfassung der ärztlichen Zeugnisse für gewisse, dem Militärdienste angemessene, die Ansprüche der Individuen, wie die des Staates sichernde Formen gesorgt werden, unter welchen jene ihre Gültigkeit erhalten können. (S. §. 30—34.)

Weil ferner zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Krankheiten, denen der Kriegsmann, wie jeder Andere, oder welchen derselbe insbesondere, seines Berufs wegen, ausgesetzt ist, bei gehöriger Anwendung der Diätetik und Prophylaktik vieles geleistet werden kann; so soll der Militärarzt

durch sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Lebensart, die Nahrungsmittel, Wohnungen, Kleidung, die Beschäftigungen der Soldaten, und insbesondere auf die Ausschweifungen, Entbehrungen und Schädlichkeiten, denen er sich in seinem Berufe (zumal im Felde) aussetzen muſs, Rücksicht nehmen. Er soll ferner jede Vernachlässigung der Reinlichkeit, welche der Gesundheit nachtheilig werden könnte, anzeigen, und auf die Anlage von Cantonnements, Bivouacs, Lagern und Lazarethen an ungesunden Örtern, die Chefs der Truppen aufmerksam machen, und überall durch guten ärztlichen Rath der Entstehung von Krankheiten vorzubeugen suchen.

Weil endlich manche Krankheiten bei den Truppen vorzüglich häufig vorkommen, oder einen eigenthümlichen Charakter haben, wegen der besonderen Lebensart und Beschäftigung der Soldaten, und weil bei diesen oft auf eine eigene Art verfahren werden muſs, und im Ganzen das einfachste Heilverfahren, vorzüglich bei ihnen das beste ist; so soll der Militärarzt die Beobachtung und Erforschung alles dessen, was die Militärheilkunde auszeichnet, sich sehr angelegen seyn lassen, und durch das Studium guter Schriften, wie durch Benützung der Lazarethe, sich immer mehr zu vervollkommnen suchen. Und weil die Behandlung der Kranken in den Quartieren, Casernen, Lazarethen und Lagern, eine genaue Kenntniſs der militärischen Einrichtungen voraussetzt, nach welchen die ärztlichen Maasregeln modificirt werden müssen; so soll der Militärarzt keine Gelegenheit versäumen, um sich von Allem, was zum Militär-

stande gehört, gehörig zu unterrichten, und mit denen, welche den Militärdienst zu leiten haben, wie insbesondere mit den für Verpflegung und für polizeiliche Aufsicht der Kranken angestellten Personen, in Verbindung setzen.

§. 22. Von den Militärinspectionen.

Die Militärinspectionen haben bei den einzelnen Truppenabtheilungen (von Regimentern, Corps und besonderen Garnisonen) dieselbe Bestimmung, Obliegenheiten und Verrichtungen, wie die Militärsanitätsdirection (§. 5.) in höherer Instanz hinsichtlich sämmtlicher Truppen. Sie stehen unter den Befehlen des die Truppenabtheilung commandirenden Chefs, und sie sind aus einem dazu ernannten Hauptmann, aus dem ersten Arzte der Truppenabtheilung, und noch aus einem Mitgliede des Verwaltungsraths, zusammengesetzt. Das Mitglied des Verwaltungsraths hat darin die ökonomischen, der Arzt die technisch-ärztlichen und der Hauptmann die polizeilichen Gegenstände auf ähnliche Art zu besorgen, wie in ihrem höhern und ausgedehnten Wirkungskreise der Sanitätsökonomiedirector, der Sanitätsmedicinaldirector und der Sanitätspolizeidirector, die ihrigen (§. 13—19.) zu vollziehen haben.

§. 23. Von den Kosten des Sanitätsdienstes.

Die Besoldung der Militärärzte, wie die etwaigen Ausgaben für Krankenwärter, für das zur Verpflegung der Kranken in den Regimentslazare-

then nöthige Service, für Medicamente, Instrumente und zum Verbande unentbehrlichen Bedürfnisse, sollen auf die in den §. 48—56. des Verpflegungsedicts vorgeschriebene Weise berechnet und bestritten werden. Was aber die Verpflegung der Kranken an Speise und Trank in diesen Lazarethen anbetrifft, so ist soviel, als höchst nöthig ist, um das Unzureichende des Abzuges von der Löhnung der Kranken, welcher bei den bleibenden Lazarethen regulirt ist (§. 51.) zu ergänzen, dafür aus der Kriegskasse zu bestreiten.

§. 24. Allgemeine Verbindlichkeit dieses Reglements.

Es darf keine Militärperson der Ausführung dieses Reglements sich entziehen (§. 1.); jedoch mit der Einschränkung, daſs sich bei den Officieren der Militärarzt nicht eigenmächtig mit der Erkenntniſs und Begutachtung ihrer Krankheiten beschäftigen soll, und daſs es auch jedem Unterofficier und Soldaten freisteht, sich in Krankheitszuständen (mit Vorwissen seines Chefs) der Behandlung jedes bei dem Militär nicht angestellten aber approbirten Arztes, auf eigene Kosten zu überlassen, wenn nur der Militärarzt davon in gehörige Kenntniſs gesetzt wird, um von der Beschaffenheit und dem Verlaufe der Krankheit der Soldaten und Unterofficiere seinem Militärchef Bericht abstatten zu können.

§. 25. Verhältniſs der Militärärzte zu dem Militär, welchem sie angehören.

Die Militärärzte stehen als Mittelstaabspersonen

(z. B. Feldprediger, Auditeurs, Quartiermeister) unter den Befehlen des Chefs vom Regimente, Bataillon, Corps oder Detaschement, welchen sie zugetheilt worden sind, in soweit diese Befehle nicht in das ärztlich-technische eingreifen, sie werden von den Officieren und Gemeinen mit der ihrem Stande und Range angemessenen Achtung behandelt, und haben im Felde auf die nämlichen militärischen Ehrenbezeigungen Anspruch zu machen, wie solche bei den übrigen Bundestruppen, mit welchen die Hessen ein Armeecorps bilden, übereinkömmlich festgesetzt worden sind.

§. 26. Verhältnifs der Militärärzte unter sich.

Alle Militärärzte stehen in ärztlichen Dingen unter dem Oberstaabsarzte (§. 14.) als dem Organe der Sanitätsdirection. Ausserdem findet unter ihnen ein besonderes Dienst- und Subordinationsverhältnifs statt, in Gemäfsheit der ärztlichen Grade, worin sie bei der Truppenabtheilung angestellt sind, und welches sowohl durch ihre Titel von Staabsarzt, Oberarzt und Unterarzt, den damit verbundenen Hauptmanns-, Oberlieutenants- oder Unterlieutenants-Rang, als durch bestimmte Auszeichnungen in ihrer Uniformirung angedeutet wird.

§. 27. Von den Unterärzten.

Niemand soll als Unterarzt in Vorschlag gebracht werden können, der nicht:

1) Durch gehörige Certifikate seine Sittlichkeit bescheinigen kann;

2) der nicht ebenfalls durch gehörige Certifikate, dafs er auf Schulen in den *humanioribus*, wie auf Universitäten in den ärztlichen Fächern und Hülfswissenschaften, die erforderlichen Kenntnisse sich erworben habe, und der,

3) nicht darzuthun vermag, dafs er bereits auf gesetzlichem Wege zur Ausübung, sowohl der Medicin, als der Chirurgie, im ganzen Lande die Erlaubnifs erhalten habe, und folglich schon vor seiner militärischen Anstellung, in dem Besitze der Rechte eines hessischen Civilarztes stehe.

Wer diese Zeugnisse liefern kann und Militärarzt werden will, hat sich desfalls bei dem Oberkriegskolleg zu melden, und um Verfügung des Examens (§. 15. Nro. 8.) anzusuchen, worauf er entweder sogleich als Unterarzt angestellt, oder, wenn keine solche Stelle offen ist, als Exspectant eingeschrieben wird, und vorläufig die Erlaubnifs erhält, die Militärlazarethe besuchen, auch darin von dem dirigirenden Arzte des Lazareths jedoch auf dessen Verantwortung, Aufträge übernehmen zu dürfen, bis seine Ernennung zum Militärarzte (§. 15. Nro. 8, 9.) erfolgt ist.

Im Dienste hat der Unterarzt, wenn die Bataillone beisammen sind, den ärztlichen Befehlen des Oberarztes im Regimentslazarethe und bei Operationen nachzukommen, und sich mit diesem, den Verfügungen des Staabsarztes zu unterwerfen.

Übrigens hat er, der Regel nach, bei dem ersten Bataillone, unter näherer Aufsicht des Staabsarztes, die Verrichtungen eines Bataillionsarztes nach

den gegebenen Ansichten (§. 20, 21.) zu versehen. Es liegt ihm insonderheit ob:

1) Der Unterarzt soll als Bataillonsarzt, alle Morgen zu gewisser Stunde die Caserne besuchen, und nachher seinem Staabsarzte von allen Gegenständen des ärztlichen Dienstes (§. 21.) die ihm zur Kunde gekommen, Nachricht geben, um dessen Gutachten oder Verfügung einzuholen. Von den Erkrankten, Kranken, Genesenen oder in das Lazareth zu bringenden Individuen übergiebt er dem Staabsarzt eine schriftliche Note, wie auch die Entwürfe auszustellender Certifikate und die auszustellenden Lazaretheinlafsscheine zur Durchsicht, Billigung oder Unterschrift. Übrigens ist er bereit, die Caserne zu jeder Zeit des Tages zu besuchen, so oft er dahin gerufen wird. Sind die Soldaten nicht casernirt, so mufs er die Quartierkranken, zu denen er gerufen wird, so oft besuchen, als es nöthig ist, oder von dem Staabsarzte ihm befohlen wird, und diesem von deren Befinden und seinen Verordnungen Nachricht geben, um dessen Gutachten zu vernehmen.

2) Hat er in dem Regimentslazarethe und in den Krankenstuben die Bataillionskranken; die Krätzigen und Venersichen unter der Aufsicht und Leitung des Staabsarztes, zu besorgen, und diesen von allen Bedürfnissen der Kranken in Kenntnifs zu setzen (§. 35, 36.)

3) Bei Operationen soll der Unterarzt dem Staabsarzt oder in Abwesenheit dessen, dem Oberarzte pünktlich Folge leisten, es sey, dafs er selbst

die Operation verrichte, oder dem Staabs- oder Oberarzte dabei Hülfe leiste.

Was zum Verband oder Verbinden gehört, soll er vorbereiten, in Ordnung halten, die Instrumente säubern und jede chirurgische Dienstleistung ohne Unterschied auf Anordnung seiner Oberen verrichten. Bei der Behandlung der ihm übertragenen innerlichen Kranken hat er den Rath des Staabsarztes zu respectiren, wie dieser den Rath des Oberarztes. (§. 14, 15.)

4) Über die Verordnungen bei den Regimentskranken hinsichtlich auf Verpflegung und Medicamentirung, hat er ein Besuchsbuch zu führen.

5) Über alle seine Amtsverrichtungen, über erhaltene Ordres, ausgefertigte Berichte u. s. w., soll der Unterarzt ein Tagebuch oder Journal führen, welches dem Staabsarzt immer zur Einsicht offen stehen muſs.

6) Dem Bataillonschef hat der Unterarzt, nach genommener Rücksprache mit dem Staabsarzte, über alle das Sanitätswesen betreffende Gegenstände, wobei dessen Mitwirkung erfordert wird, wie über die Erkrankten, Kranken, Genesenen, Lazarethfähigen, oder eines Certificats Bedürftigen, Meldung zu machen.

§. 28. Von den Oberärzten.

Die Oberärzte stehen in der Eigenschaft als Bataillonsärzte in den nämlichen Verpflichtungen und Verhältnissen gegen den Staabsarzt, wie die Unterärzte; sie unterscheiden sich aber: 1) indem sie die

Stelle des Staabsarztes in dessen Abwesenheit versehen; 2) wenn das 2te Bataillon vom ersten getrennt ist, sollen sie dem Staabsarzte so oft schriftlichen Bericht über die Dienstgegenstände abstatten, als es die Umstände erlauben, und der Staabsarzt es verlangt, welches jedoch einmal wenigstens im Monat geschehen soll; 3) dafs sie, wenn die Bataillone beisammen sind, in jedem Zusammentreffen mit dem Unterarzte bei dem nämlichen Gegenstande, diesem zu befehlen haben; 4) dafs sie bei den einzelnen Corps, wenn solche keinen Staabsarzt haben, die Obliegenheiten desselben übernehmen und mit denen eines Bataillonsarztes verbinden, wenn kein Unterarzt dabei angestellt ist.

§. 29. Von den Staabsärzten.

Die Regimentsärzte, welche den Titel Staabsärzte führen, sind in allen ärztlich-technischen Gegenständen die Chefs der unter ihnen angestellten Bataillonsärzte, nämlich des Ober- und Unterarztes. Sie stehen daher, hinsichtlich dieser Gegenstände, in unmittelbarer Verbindung mit dem Oberstaabsarzte der Truppen, wie in allen andern den Regimentssanitätsdienst betreffenden Dingen, unter den unmittelbaren Befehlen des Regimentschefs. — Sie beaufsichtigen den Vorrath von Instrumenten und andern ärztlichen Hülfsmitteln, welcher dem Regimente angehört, und sehen nach, dafs die Bataillonsärzte die Instrumente für den gewöhnlichen Dienst, welche jeder sich selbst zu stellen hat, in Ordnung halten.

So wie sie selbst ein der Einsicht des Oberstaabs-

arztes offen stehendes Tagebuch über ihre amtlichen Verrichtungen zu halten haben, sollen sie auch die Tagebücher ihrer Untergebenen öfters nachsehen, und ihnen die nöthigen Bemerkungen, sowohl zum Unterricht, als zum Besten des Dienstes mittheilen. Dem Oberstaabsarzte haben sie regelmässig alle Monate, und so oft er es verlangt, Bericht abzustatten, und ihm eine tabellarische Übersicht von den Regimentskranken mitzutheilen, worin der Name des Kranken, die Benennung der Krankheit, der Tag des Erkrankens und des Wiedereintritts in Dienst, ob der Kranke beim Regiment behandelt, oder wenn er in das Hauptlazareth abgeschickt wurde, mit den sonst hieher gehörigen Bemerkungen, angeführt sind. — Wenn die Bataillonsärzte von dem Regimentschef in Dienstsachen Ordres erhalten sollen, oder wenn von dem Oberstaabsarzt dergleichen an sie gestellt werden, so gehen solche durch ihre Hände, und werden von ihnen mitgetheilt. Eben so verhält es sich auch mit den Zurechtweisungen und den Verfügungen von Bestrafungen der Bataillonsärzte von Seite des Regimentschefs und der höheren Behörden, indem diese ihnen durch den Staabsarzt mitgetheilt werden.

§. 30. Von Begutachtung der Krankheitszustände.

Die Militärärzte bei den Truppenabtheilungen, haben bei den Officieren (§. 24.) und überhaupt keine Begutachtungen auszustellen, als wenn sie von den Chefs, oder in dringenden Fällen, vonden ihrer bedürftigen Individuen selbst, ihnen abverlangt werden.

Die

Die Begutachtungen oder Certifikate, welche die Befreiung von dem Activdienst auf bestimmte Zeit, oder von einer militärischen Strafe, einen abgemessenen Urlaub, die ärztliche Behandlung in dem Regimentslazarethe, oder in den Krankenstuben, für Hautkrankheiten und leicht Venerische, zum Gegenstande haben, sollen von dem Bataillonsarzte entworfen und auch von dem Staabsarzte oder dessen Stellvertreter, nach eigner Untersuchung und Beurtheilung des Kranken, unterschrieben worden seyn, bevor sie dem Compagnie- oder Bataillonschef zugestellt werden. Die im Verhältniſs des Krankheitszustandes zum Gegenstande des Gesuches bestehenden Motive, sollen darin genau angegeben werden.

Eben dieſs gilt von den Einlaſsscheinen in das Hauptlazareth (§. 126.)

§. 31. Von den Entlassungsscheinen.

Keine Militärperson im streitenden Heere kann wegen Krankheiten oder Gebrechen, ohne eine förmliche Begutachtung der competenten Militärärzte verabschiedet werden. Diese competenten Ärzte sind: der Bataillonsarzt, zu dessen Bataillon der Kranke gehört, der Staabsarzt des Regiments, der Garnisonsarzt, wenn der Mann in den Lazarethen zu Darmstadt oder Giesen krank lag, und der Oberstaabsarzt, welcher das Certifikat visirt.

Die Bescheinigungen, welche die Untauglichkeit zum Dienste und die Entlassung aus demselben betreffen, sollen die wichtigsten Krankheitserscheinungen, die Dauer der Krankheit, ihre wahrscheinlichen

Ursachen, die Bestimmung der Krankheit selbst mit Anführung der dagegen vergeblich angewandten Behandlung, kenntlich machen, und am Ende das Urtheil, welches die Dienstentlassung ausspricht, enthalten, wobei auf den Artikel der im §. 32. enthaltenen Verordnung, worin die Krankheiten bestimmt werden, die eine Verabschiedung motiviren, hingewiesen werden muſs. — Auch soll in dem Certifikate angezeigt seyn, ob sich der Kranke sein Übel oder Gebrechen im Dienste erworben habe, und, wie weit es ihn ausser Stand setze, seinen Unterhalt zu gewinnen? im Falle er neben der Entlassung um Pension ansucht.

Wenn der Kranke in dem Hauptlazarethe zu Darmstadt, oder in dem Garnisonslazarethe zu Giessen sich befindet, so wird das Certifikat von dem Garnisons- und dem Staabsarzte gemeinschaftlich ausgearbeitet und unterzeichnet. Das gehörig unterzeichnete Certifikat wird dem Corps, unter welchem der Mann steht, übergeben, um dasselbe auf dem vorgeschriebenen Wege an das Oberkriegscollegium weiter zu befördern. Diese Certifikate sollen der Gleichförmigkeit wegen, auf einen halben Bogen gedruckt, mit freiem Platze für das Einzuschreibende und die Unterzeichnung, nach folgendem Muster abgefaſst werden; worin das Abzudruckende gesperrt ist.

Erstes Muster von einem Besichtigungsschein.

Wir unterzeichnete Militärärzte beschei-

nigen, dafs Johann August Bärwolf, gebürtig aus Eberstadt, Amts Pfungstadt, 21 Jahr alt, Soldat bei des Leibregiments 1sten Bataillons, 2ter Compagnie:

behaftet ist mit der Lungensucht, wie aus seinen mit beschleunigtem Pulse, Abendfieber, Abzehrung und Schwäche verbundenen Brustbeschwerden, die ihm nach einem im vorigen März überstandenen heftigen Blutspeien, welches ihn während des Exercierens befiel, zurückgeblieben sind, und wozu ihm die phthisische Bildung seines Körpers, zumal seine platte Brust geneigt machen, erhellet.

In Erwägung obiger Thatsachen urtheilen wir, dafs der Obenerwähnte nach Inhalt des §. 32. Art. 11. des Militärsanitätsreglements für den Militärdienst gänzlich untauglich erklärt werden müsse, und seinen Unterhalt gar nicht erwerben könne, wie auch, dafs eine Verlängerung seines Aufenthaltes im Hauptlazarethe ohne Nutzen seyn würde.

Darmstadt den 24. October 1820.

Der Garnisonsarzt, der Staabsarzt,
A. B.

Der Bataillonsarzt,
C.

Gelesen und gebilligt von dem Oberstaabsarzte
D.

Zweites Muster von einem Besichtigungsschein.

Wir unterzeichnete Militärärzte beschei-

nigen, dafs Georg Gebhard Wolf, gebürtig aus Darmstadt, 24 Jahr alt, Soldat bei des Garderegiments, 2ten Bataillons, 3ter Compagnie:

behaftet ist mit einem Scrotalbruche auf der rechten Seite, welcher plötzlich durch das Niederfallen bei dem Abfeuern entstand, und so oft austritt, als das Bruchband abgelegt wird, weil der Obengepannte sich der Radikalkur durch die Operation nicht unterwerfen will.

In Erwägung obiger Thatsachen urtheilen wir, dafs der Obenerwähnte nach dem Inhalte des §. 32. Art. 19. des Militärsanitätsreglements für den Militärdienst im Felde untauglich erklärt werden müsse, und seinen Unterhalt sich erwerben könne, wie auch, dafs er für einen Garnisonsdienst nicht unbrauchbar sey.

Darmstadt den 20. März 1820.

Der Garnisonsarzt, der Staabsarzt,
A. B.

Der Bataillonsarzt,
C.

Gesehen und gebilligt von dem Oberstaabsarzt
D.

§. 32. Von den Krankheiten oder Gebrechen, welche eine Verabschiedung motiviren.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche eine Verabschiedung von Militärpersonen des streitenden Heeres nothwendig machen, lassen sich schwerlich

ganz vollständig angeben, auch giebt es wohl Fälle, wo ohne eine, die Verabschiedung motivirende Krankheit namhaft machen zu können, eine Individualität des Menschen, die Fortsetzung des Militärdienstes ihm, ohne gänzliche Zerrüttung seiner Gesundheit unmöglich machen würde. Es soll also den competenten Militärärzten unbenommen bleiben, auch ohne Rücksicht auf die nachstehende Angabe der vom Militärdienste befreienden Krankheiten, ihr Gutachten über die Nothwendigkeit der Entlassung einer Militärperson aus ärztlichen Gründen dem Chef des Regiments oder Corps, zu übergeben, welcher alsdann zur weiteren Begutachtung zuerst den Garnisonsarzt in Darmstadt oder Giesen, wie endlich, nachdem sich der Kranke eine unbestimmte Zeit im Lazarethe aufgehalten hat; den Oberstaabsarzt zur Entscheidung des Falles auffordern, und hierauf die Angelegenheit dem Oberkriegscolleg vortragen wird. " Weil sich indessen dergleichen Fälle nur gar selten ereignen, und weil die Verhütung mannigfaltiger Mißbräuche, wie die Erhaltung der Regelmäßigkeit in dem ärztlichen Dienste, eine bestimmte Norm nothwendig macht; so soll, unter der oben bemerkten Ausnahme, in den Entlassungscertifikaten die Nothwendigkeit der Verabschiedung durch Hinweisung auf eine von den folgenden Nummern der vom Militärdienste ausschliessenden Krankheiten, angegeben werden."

Es ist hiebei noch zu bemerken, daß diejenigen Gebrechen, welche, obgleich sie an und für sich zum Dienste untauglich machen (wie z. B. der graue Staar, ein angewachsener Bruch, der Blasenstein u. s. w.),

aber zu ihrer Heilung einer wichtigen chirurgischen Operation bedürfen, die Verabschiedung, wie die völlig unheilbaren Übel motiviren, sobald sich der Kranke keiner Operation freiwillig unterziehen will, indem ihm das natürliche Recht, diese Wohlthat zu verweigern, unbenommen bleiben soll.

Die Verabschiedung motiviren

1) Gesichtsfehler; a) vollkommene oder unvollkommene Blindheit und Kurzsichtigkeit, wenn nämlich der Soldat gehindert ist, seinen Dienst als Schildwache, oder als Vorposten, gehörig versehen zu können.

Es kommt hier darauf an, ob der Fehler in bleibenden Ursachen seinen Grund habe, und durch keine Arznei oder leichte Operation heilbar ist. b) Unheilbare Thränenfistel, Krankheiten der Augenlieder und habituelle chronische Augenentzündungen, welche das Sehen hindern und eine von der des Soldaten verschiedene Lebensart nothwendig machen; Einäugigkeit, vollkommene Blindheit auf dem rechten Auge.

2) Verlust der Nase, unheilbare Nasengeschwüre, und solche Nasenfehler, welche die Respiration merklich hindern.

3) Stinkender Athem, stinkende Ausdünstung, wenn sie habituell sind und im Lazareth nicht geheilt werden konnten.

4) Der ganze oder theilweise Verlust des obern oder untern Kinnbackens, wie auch ein solcher Verlust an Zähnen, der den Soldaten hindert, die Patrone aufzubeissen.

5) Verlust der Stimme, Stummheit, unverständliche Sprache wegen organischer Fehler oder aus unheilbaren Ursachen.
6) Speichelfistel und unwillkührlicher Speichelfluſs, wenn beide unheilbar sind.
7) Beschwerliches Niederschlucken, als eine Folge von Lähmung, oder einer andern unheilbaren Verlezzung der zu diesem Geschäfte dienenden Werkzeuge.
8) Vollkommene Taubheit oder ein so schlechtes Gehör, daſs der Mann seinen Dienst nicht verrichten kann, wenn eine Verletzung der Gehörwerkzeuge oder sonst ein unheilbarer Fehler zu Grunde liegt.
9) Groſse unheilbare Geschwülste, groſse Kröpfe.
10) Hauptkrankheiten, Kopfgrind, Geschwüre, wenn dagegen die sonst wirksamen Mittel vergeblich angewandt worden sind.
11) Schwindsucht, die ihren Sitz in den Lungen oder einem andern Eingeweide hat.
12) Habituelles Asthma.
13) Habituelles oder periodisches Blutspeien.
14) Alle Buckel oder sonstige Deformitäten, welche die militärischen Übungen, das Tragen der Equipage oder das Athemholen erschweren.
15) Alle Brüche (*herniae*) ohne Unterschied.
16) Unheilbare Wassersucht und Wassergeschwülste oder Oedem.
17) Der Blasenstein.
18) Unvermögen, den Urin zurückzuhalten und alle wichtige und unheilbar befundene Verletzungen der Harnwege.

19) Verlust der Hoden, Fleischbruch, beträchtliche Varicocele, unheilbarer Wasserbruch und alle andere unheilbar befundene Verletzungen des Hodensacks, der Hoden oder der Saamenstränge.

20) Habitueller Hämorrhoidalfluſs, eiternde Hämorrhoiden, habitueller Vorfall des Mastdarms, Unvermögen den Koth zurück zu halten, habituelle Kolik, welche im Lazarethe ohne Nutzen behandelt wurden, nach sorgfältiger Untersuchung.

21) Harnfisteln, Koth- und Arschfisteln.

22) Gicht und Rheumatismen, wenn sie eingewurzelt sind, und der Heilung widerstehen.

23) Pulsader- oder Blutadergeschwulst groſser Gefäſse.

24) Krebs, Beinfraſs, Winddorn, die Bewegung hindernde Knochengeschwülste, Weichwerden der Knochen, die sogenannte weisse Geschwulst an den Knien.

25) Der Verlust eines Gliedes, des Daumens, der groſsen Zehe, des Zeigefingers, der rechten Hand, zweier Finger an derselben Hand, zweier Zehen desselben Fuſses.

26) Eine beträchtliche, bleibende, Zurückziehung der Beug- und Ausdehnungsmuskeln eines Gliedes.

27) Ein beträchtliches habituelles Hinken.

28) Unheilbare Deformitäten der Hände, der Füſse, eines Gliedes, des Halses, des Kopfes und des Körpers, welche im Stande sind, den Geisteskräften, dem Gange, der Handhabung der Waffen, dem Reiten hinderlich zu fallen.

29) Marasmus.

30) Atrophie eines Gliedes.
31) Venerische, skorbutische und andere unheilbar erkannte Kachexien.
32) Die Epilepsie, auch alle der Heilung widerstehende, allgemeine oder örtliche konvulsivische Bewegungen, das Zittern, und andere Nervenkrankheiten, wenn diese Übel unheilbar gefunden, und durch unverwerfliche Zeugnisse konstatirt sind.
33) Allgemeine und örtliche Lähmungen.
34) Wahnsinn, Stupidität, Manie, Melancholie, Heimweh, im Falle der Unheilbarkeit.

§. 33. Besondere Verfügungen.

In zweifelhaften Fällen, ob die Krankheit wirklich oder vorgeblich, heilbar oder unheilbar sey? soll, nachdem der Mann genau im Spitale beobachtet worden ist, das Urtheil zu Gunsten des Individuums gefällt werden; jedoch unter der Bedingung, daſs es nach Verlauf eines Jahres sich zu einer nochmaligen Untersuchung bei dem Regimente einfinden, wo es alsdann, im Falle des erkannten Betrugs, zu einer militärischen Strafe und Verlängerung seiner Dienstzeit auf 6 Jahre zu verurtheilen ist.

Wenn aber ein Soldat, welcher wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens, verabschiedet seyn will, von seinem Arzt kein Certifikat erhalten kann, oder wenn dasselbe, nachdem es ertheilt worden, für ihn ohne Wirkung bleiben sollte, so hat er sich deswegen an das Oberkriegscollegium direct zu wenden, welches den Fall schleunigst untersuchen muſs,

und, wenn darüber irgend ein Zweifel obwalten sollte, entweder den Oberstaabsarzt beauftragt, eine abermalige Besichtigung zu unternehmen, oder die Sache durch das *collegium medicum* untersuchen läſst, um demnächst zu erkennen, was recht ist (§. 15. Nro. 13.)

Wenn es sich ergiebt, daſs ein Militärarzt vorsätzlich ein falsches Certifikat ausgefertigt hat; so soll derselbe nicht nur seines Amtes entsetzt werden, sondern auch auf immer die Erlaubniſs zur Ausübung der Heilkunde im Groſsherzogthum verlieren.

§. 34. Von Verhütung der Krankheiten.

Um die Gesundheit der Soldaten zu erhalten, und Krankheiten zu verhüten (§. 21.) sollen die Militärärzte öfters die Wohnungen und die Nahrungsmittel der Soldaten untersuchen, und ihre Anmerkungen den Behörden mittheilen.

Wenigstens alle 14 Tage sollen sie die gesammte Mannschaft visitiren, und über jeden einzelnen, zumal hinsichtlich auf Krätze, venerische und andere Übel, die gerne verheimlicht zu werden pflegen, sorgfältigste Erkundigung einziehen, wobei die Feldwebel mit der Compagnieliste gegenwärtig seyn sollen, damit jeder, der dem Arzte seine Krankheit verborgen hätte, nachher, wenn dieselbe entdeckt worden, bestraft werden könne.

Alle vom Urlaub zurückkommende Soldaten sollen nicht eher in der Caserne ihr Bett erhalten, als bis sie von ihrem Militärarzt untersucht worden sind. Auf gleiche Weise sollen alle in Urlaub gehende

Soldaten vor ihrer Abreise hinsichtlich auf etwa verborgen gebliebene venerische Übel und Krätze untersucht werden, damit sie, in dem Falle, vorher erst geheilt werden und keine Ansteckung in ihre Heimath verbreiten mögen. Der Bataillonsarzt soll daher unter den Urlaubschein die Worte setzen: in Gesundheit beurlaubt.

Bei Einziehung aller solcher Erkundigungen sollen die Militärärzte mit einer dem Grade der sittlichen Bildung der Soldaten angemessenen Delikatesse verfahren.

Die Arreststuben sollen öfters von den Militärärzten besucht, und über den physischen Zustand und das Befinden der Verhafteten an die Militärbehörde berichtet werden.

Wenn zum Baden in Seen oder Flüssen Gelegenheit ist, so sollen die Militärärzte die zum gesunden Baden erforderlichen Rathschläge ertheilen, und diejenigen, denen das kalte Baden im Freien nachtheilig seyn könnte, davon abhalten.

Wenn epidemische und ansteckende Krankheiten herrschen, sollen die Militärärzte ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, die Merkmale anzeigen, wodurch sich die Krankheit in ihrem Entstehen ankündigt, und die nöthigen Vorbauungsmaaſsregeln empfehlen.

Keiner, der mit einem ansteckenden Übel behaftet ist, soll in den zur gewöhnlichen Casernirung bestimmten Zimmern unter den Andern gelitten werden, und es soll überhaupt für gehörige Absonderung der Krätzigen strenge gesorgt werden. Die nöthigen Sicherungsmaaſsregeln müssen auf den Vor-

trag des Staabsarztes in der Sanitätsinspection beschlossen, und dem Regimentschef vorgetragen werden (§. 56.)

Wenn besondere Krankheiten ungewöhnlich häufig entstehen, so haben die Ärzte zu untersuchen, ob nicht in den Nahrungsmitteln, in Dienstverhältnissen, Kleidung, Kopfbedeckung, militärischen Übungen oder in eingerissenen Ausschweifungen, der Grund davon liegen möge? Ihre Bemerkungen und Vorschläge sollen sie dem Regimentschefs mit gehöriger Umsicht und vertraulich mittheilen, aber auch in ihrem Tagebuch davon hinlängliche Erwähnung machen.

§. 35. Von Behandlung der Krankheiten.

Wenn sich ein Soldat oder Unterofficier krank meldet, oder dem Arzte gemeldet wird, so soll dieser zuerst genau untersuchen, ob der Mann wirklich krank sey, und ob er nicht etwa an einer vorübergehenden Unpäßlichkeit leide, welche durch diätetische Vorschriften und geringe Mittel leicht gehoben werden kann, ohne daſs es dabei einer Dienstunterbrechung von länger als ein Paar Tagen bedarf. Ist letzteres nicht der Fall, so muſs der Kranke in das Lazareth gebracht werden.

In Darmstadt und in Giesen wird der Erkrankte nach den gehörigen Meldungen, und sobald er mit einem Einlaſsscheine versehen worden ist (§. 126.), bald möglichst in das Garnisonslazareth gebracht, wenn seine Krankheit von der Art ist, daſs er einer Verpflegung bedarf; wozu besondere Anstalten er-

fordert werden, oder wenn voraus zu sehen steht, daſs sein Übel nicht durch einige einfache Mittel in der Casernen-Krankenstube gehoben werden könne. Zu den einfachen Übeln, die in der Caserne behandelt werden können, gehören noch alle einfache Verwundungen, die keine Umschläge erfordern, und einfache Tripper.

In den veränderlichen Garnisonplätzen, die über 3 Stunden von Darmstadt oder Giesen entlegen sind, sollen nach dem Muster des Hauptlazareths, aber mit so geringem Aufwande als möglich, Regiments- oder Bataillonslazarethe angelegt werden, die hinsichtlich auf das Ökonomische, Ärztliche und Polizeiliche, unter der Leitung der Regiments-Sanitätsinspection (§. 22.) stehen, und über welche der Chef des Regiments, Bataillons, Corps oder Detaschements die Oberaufsicht führt.

Die Militärsanitätsdirection soll nach eingeholtem Bericht von den Sanitätsinspectionen der Truppenabtheilungen, hinsichtlich der Einrichtung dieser kleinen Lazarethe, dem Oberkriegscolleg die nöthigen Vorschläge machen und den Dienst derselben beaufsichtigen; worüber in der Folge das weitere nothwendige erklärt werden wird.

Mit der einfachen Krätze behaftete Soldaten und Unterofficiere (§. 32.) sollen in den Casernen mit allen zur Verhütung der Ansteckung nöthigen Vorsichtsmaaſsregeln behandelt werden. Die Sanitätsinspectionen haben desfalls, wie hinsichtlich alles dessen, was zur Verpflegung, Kur und polizeilichen Aufsicht dieser Art Kranken erforderlich ist, sich mit

dem Chef und dem Verwaltungsrathe der Truppenabtheilungen zu benehmen, und der Militärsanitätsdirection die erforderlichen Berichte abzulegen (§. 9.)

Ausser den Casernen, in Eigenthum, Miethe oder Einquartierung, wohnende Militärpersonen sollen von den Militärärzten in ihren Wohnungen behandelt werden, wenn sie es verlangen, und wenn ihnen daselbst die gehörige Pflege zu Theil werden kann, welches der Entscheidung des Staabsarztes überlassen bleibt.

Jeder Militärarzt verschreibt die für seine Kranken nöthigen Arzneien in einer ihm angewiesenen privilegirten Apotheke. Die Recepte sollen so einfach als möglich seyn, und theure Mittel möglichst vermieden werden. Im übrigen sind die Verfügungen des Verpflegreglements §. 107 — 110. zu beobachten; jedoch mit der Bemerkung, daſs, da in den Rechnungen Leute vorkommen können, die wegen nicht ausgesetzter Dienstactivität in den Rapporten nicht als krank angegeben worden sind, die Sanitätsinspection sich wöchentlich ein Verzeichniſs dieser Empfänger von Arzneien durch den Staabs- oder Bataillonsarzt einhändigen lasse, um den Erfordernissen obiger Verordnungen §. 108. Genüge leisten zu können.

§. 36. Von der Behandlung der Krätzigen.

Gleichwie diejenigen, bei denen das venerische Übel den ersten Grad übersteigt, und bei denen eine zusammengesetztere Behandlung und gröſsere Pflege nothwendig ist, in das Haupt oder Garnisonslazareth

gebracht werden müssen, so soll diess auch hinsichtlich der Krätzigen statt finden, wenn es mit der Krätze so weit gekommen ist, dass sie nicht mehr mit der einfachen Behandlung und mit der von den Gesunden nicht abweichenden Verpflegung derselben geschehen kann, oder wenn die Krätze mit anderen Krankheiten komplizirt ist.

Bei Behandlung der Krätzigen in den Casernen soll die Einrichtung getroffen werden, dass dieselben mit den Gesunden gar keine Gemeinschaft haben können. Es werden den Krätzigen beim Eintritt in das Krätzlokal alle Kleidungsstücke abgenommen, um dieselben bis zu ihrer Kur zu reinigen, und sie erhalten dagegen eine andere frisch gewaschene, in einer Weste und Pantalons von Zwillig in einem wollenen Kapotrocke bestehende Kleidung für die Dauer ihrer Kur. Die Hand- und Bettücher der Krätzigen, so wie ihre Decken, bleiben von den übrigen abgesondert. Sie schlafen auf Strohsäcken und Kissen mit Hackstroh ausgefüllt. Ist die Zahl derselben hinreichend, so sollen sie sich ihr Essen selbst zubereiten, wenn es das Lokal erlaubt, sonst soll es ihnen von den Speisegesellschaften geliefert werden. Die ärztliche Behandlung geschieht von dem Bataillonsarzt unter Aufsicht des Staabsarztes, und die andern Mitglieder der Sanitätsinspection besichtigen oft diese Kuranstalten (§. 149.)

§. 37. Von Vertheilung der Militärärzte an die Truppenabtheilungen.

Jedes Regiment Infanterie und Cavallerie erhält

3 Militärärzte, einen Staabsarzt oder Regimentsarzt und 2 Bataillonsärzte, wovon einer Oberarzt, der andere Unterarzt heifst, zugetheilt (§. 27—28.) Sollte eine Veränderung in der Stärke der Regimenter eine Vermehrung der Medicinalpersonen nothwendig machen, so kann bei dem 2ten Bataillon noch ein Unterchirurg ohne Officiersrang angestellt werden.

Da der Oberarzt und zwei Unterärzte in dem Hauptlazarethe zu Darmstadt, und die Unterärzte in dem Garnisonslazarethe zu Giesen mit andern gleiches Ranges bei den Truppen vertauscht werden können, und mit ihnen im Avancement fortschreiten, so werden dieselben in dieser Hinsicht zu den Truppenärzten gezählt.

§. 38. Besoldung der Militärärzte.

Bei jeder Regulirung der Besoldung der Militärärzte, soll auf die Nothwendigkeit Rücksicht genommen werden, solchen Ärzten ihren nöthigen Unterhalt zu sichern, von denen man wissenschaftliche Bildung, und in der äussern und innern Heilkunde gleiche Geschicklichkeit voraussetzt (§. 27.) und die bei gehöriger Ausführung ihrer Dienstpflichten auf den Gewinn durch bürgerliche Praxis nicht zählen dürfen. Überdem soll allen Militärärzten, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst, die Erlaubnifs zur Ausübung der innern Heilkunde schon gesetzlich erworben hatten, der Vorzug der Competenz bei Besetzung vacanter Physikate gesichert seyn.

IV. Ab-

IV. Abtheilung.

Von dem Sanitätsdienste bei den Truppen im Kriege.

§. 39. Von dem Feldsanitätsdienste überhaupt.

Die im Vorhergehenden ausgedrückten Verfügungen über den Sanitätsdienst bei den Truppen im Frieden, bleiben die nämlichen im Kriege, jedoch mit den Ausnahmen und Modifikationen, welche in folgenden Paragraphen enthalten, und diesen bei Eröffnung eines Feldzuges sonst noch hinzugefügt werden möchten.

§. 40. Oberste Leitung des Feldsanitätsdienstes.

Die oberste Leitung des Sanitätsdienstes im Felde, verbleibt dem Oberkriegscolleg in Darmstadt, in soweit es die Umstände gestatten; übrigens ist dieselbe dem commandirenden Generale (in wie weit der commandirende General im Felde hinsichtlich der Oberleitung des Sanitätswesens bei dem ausmarschirten Truppencorps, an die Stelle des Oberkriegscollegs, als Behörde desselben, zu treten habe, wird in der Instruction desselben verfügt werden) und nächst ihm, den ersten Administrator der hessischen Truppen unterworfen, welche, wo allgemeine Maasregeln nothwendig werden, die das ganze Armeecorps der Bundestruppen, wozu die hessischen gehören, angehen, die Verfügungen in Ausübung zu bringen, ha-

ben, ohne jedoch in den Dispositionen dieses Reglements unnöthige Veränderungen zu veranlassen.

§. 41. Die Feldsanitätsdirection.

Die Militärsanitätsdirection im Frieden §. 5 — 10. wird bei den Truppen im Kriege, durch eine Feldsanitätsdirection ersetzt, welche aus dem ersten Arzte der Truppen für das Ärztliche, aus dem ersten Administrator der hessischen Division (§. 40.) für das Ökonomische und von einem durch den commandirenden General zu bestimmenden Mitgliede des Generalstaabs der Truppen, zusammengesetzt werden, und die (wenn es der commandirende General nicht anders befehlen wird), im Hauptquartiere sich aufhalten soll. Die Feldsanitätsdirection empfängt die Verfügungen des Oberkriegscollegs durch den commandirenden General, oder durch den ersten Administrator der Truppen, welcher ihr auch das zu ihrem Dienste nöthige Kanzleipersonal anweist; sie kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, mit obiger höchster Behörde in unmittelbare Correspondenz treten.

Sie ist schuldig in Allem, was den Militärdienst betrifft, den Verfügungen des commandirenden Generals, wie in den administrativen Gegenständen, den des ersten Administrators der Truppen, nachzukommen; worüber sie sich durch ihre Manuale auszuweisen, und, wenn es reglementswidrige Verfügungen wären (nachdem neben deren Befolgung die gehörige Erinnerung vergebens eingereicht worden), dem Oberkriegscolleg Nachricht zu ertheilen hat. In dem mög-

lichen Falle, daſs die Ordres des kommandirenden Generals mit denen des ersten Administrators in der Ausübung unvereinbar wären, sind zwar die des Erstern genau zu befolgen, aber Letzterem darüber sogleich gehörige Auskunft zu geben. Die Ernennungen und Beförderungen im Sanitätsfache, welche auf ihren Vorschlag in dringenden Fällen der Obergeneral vorzunehmen berechtigt ist, gelten nur provisorisch und als Commissionen, bis sie von dem Oberkriegscolleg gebilligt worden sind, und die höchste Genehmigung des Groſsherzogs erhalten haben. Eben so verhält es sich mit den Verabschiedungen der zum Sanitätspersonal gehörenden Personen. Übrigens steht sie mit den Chefs der Truppen, mit den Verwaltungsräthen, mit den Sanitätsinspectionen und mit den Militärärzten in denselben Beziehungen, wie die Militärsanitätsdirection im Frieden.

§. 42. Von dem ersten Feldarzte.

Der Oberstaabsarzt im Frieden (§. 14.) ist auch der Oberfeldarzt im Kriege, und er wird, wenn er zu Felde zieht, durch den Garnisonsarzt in Darmstadt, bis zum Frieden bei der Militärsanitätsdirection ersetzt. Wenn aber der Oberstaabsarzt von dem Groſsherzoge dispensirt würde, um in Darmstadt zurückbleiben zu können, so wird Sr. königlichen Hohheit die Ernennung eines besonderen Oberfeldarztes für die Dauer des Krieges in Vorschlag gebracht. Während der Feldzüge, als Mitglied der Feldsanitätsdirection und in seinen übrigen Attributionen, steht im Kriege der Oberfeldarzt in den wirklichen

Dienstverhältnissen, als der Oberstaabsarzt im Frieden, und er bezieht die Gage und Rationen, welche der Oberstabsarzt im Felde zu beziehen hat, so lange der Krieg dauert.

§. 43. Besondere Obliegenheiten des Oberfeldarztes.

Der Oberfeldarzt soll sich im Hauptquartiere aufhalten, und dasselbe nie ohne Genehmigung des commandirenden Generals verlassen. Bei Gefechten hält er sich da auf, wo es ihm von dem General angewiesen wird, um die Führung des Dienstes der Verwundeten am besten leiten zu können. Hier soll er alles bereit halten, was zur Aufnahme der Blessirten und Kranken erfordert wird, oder zu deren Transport in die Feldlazarethe gehört, zu welchem Ende er von dem Obergenerale und von dem Oberadministrator die erforderlichen Befehle und Mittel zu begehren hat.

Der Oberfeldarzt ist insbesondere der Staabsarzt des zum Hauptquatier gehörigen Personals, und es wird ihm ein Feldunterarzt besonders zugegeben, um ihm in allen seinen Verrichtungen behülflich zu seyn.

Der Oberfeldarzt ertheilt sein ärztliches Gutachten über die Stationirung der Truppen, und über alles, was auf Erhaltung der Gesundheit des Kriegers Bezug hat. Bei Anlegung der Lazarethe und Feldspitäler hat er in der Feldsanitätsdirection sein motivirtes Gutachten zu geben und die Vertheilung des Medicinalpersonals, wie überhaupt alles Ärztliche zu leiten.

Er soll sich genau unterrichten, ob die Regimentskrankenwägen §. 45. mit dem Nöthigen versehen sind, und ob alle Militärärzte bei den Regimentern ihrer Pflicht getreu nachleben, und er soll alle in seiner Macht stehende Mittel anwenden, damit der Medicinaldienst gehörig ausgeführt, Nachlässigkeiten und Vergehungen geahndet, aber auch Verdienste belohnt werden mögen.

§. 44. Von den untergeordneten Militärärzten bei den Truppen und den Feldwundärzten.

Der Dienst der Militärärzte bei den Truppenabtheilungen ist im Wesentlichen im Kriege der nämliche, wie im Frieden (Abth. III. Abschn. 2.)

Wenn ein Regiment ins Feld rückt, soll es ausser dem Staabsarzte, Oberarzte und Bataillonsarzte, noch einen (oder nach Umständen noch einen zweiten) Feldwundarzt erhalten, welcher dem Ersteren zur Beihülfe gegeben wird, dieser Feldwundarzt wird, nach vorgenommener Prüfung seiner Fähigkeiten, von dem Oberarzte, Namens der Feldsanitätsdirection, dem Oberkriegscolleg zur Ernennung vorgeschlagen, und es dauert seine Anstellung nur bis zur Herstellung des Friedensfusses. Er steht mit dem Unteradjutanten im Range. Sold und Uniform werden zu seiner Zeit bestimmt.

Die Militärärzte, welche bei den Depots zurückbleiben müssen, werden durch Andere für die Dauer des Krieges ersetzt.

Über allenfallsige Vermehrung des Soldes, wenn

es zu Felde geht, über Gratifikationen, Mundportionen und Fourageratione, wird zu seiner Zeit das Nöthige entschieden werden.

Eben so werden die, der Depots und des Garnisonsdienstes im Großherzogthum wegen, auf den Friedensfuß, aus den noch vorhandenen pragmatisirten Militärärzten, anzustellende Regiments- und Bataillonsärzte, bei eingetretenem Frieden nach dem Gesetze der Dienstpragmatik und mit einer billigen Gratifikation verabschiedet, wenn sie alsdann wieder überzählig sind; die aus der Classe der Civilärzte und Wundärzte für den Medicinaldienst in den Garnisonsdienst im Innern requirirten Personen, sollen aber mit dem Betrag einer Jahresgage entlassen werden, wenn ihre Dienste nicht mehr nöthig sind.

Der Staabsarzt soll sich immer in der Nähe seines Obersten, und die Bataillonsärzte in der ihrer Bataillonschefs aufhalten, um sowohl im Quartiere als im Gefechte die nöthigen Ordres erhalten zu können.

Weil die Feldärzte bei dem Lazareth (§. 161.) und die Ärzte bei den Truppen ein verschiedenes Personal ausmachen, und weil der ärztliche Dienst bei den Regimentern nie leiden soll, so darf nur in Nothfällen der Oberfeldarzt die Ärzte bei den Truppenabtheilungen für den Dienst in den Feldlazarethen in Requisition setzen, und ihre Militärchefs haben, wenn ihr Sanitätsdienst leidet, bei dem commandirenden General Anzeige zu machen, und die Rückkehr ihrer Ärzte zu begehren.

Die Kranken und Verwundeteh sollen von den

Militärärzten bei den Truppenabtheilungen, wenn ihnen die erste Hülfsleistung gegeben werden, sobald als möglich mit den gehörigen Einlafsscheinen (wenn es die Zeit gestattet) in das nächste Feldspital fortgeschafft, und für ihren Transport gehört werden.

§. 45. Von den Regimentskrankenwägen.

Bei jedem ins Feld rückenden Regimente sollen sich unter dem Oberbefehl des Regimentscommandeurs, zur ersten Hülfsleistung zwei bequem eingerichtete Wagen befinden, worin sowohl Kranke, als Effecten transportirt werden können, und auf deren wachstuchener Decke das Wort: Regimentskrànkenwagen nebst dem Namen des Regiments, zu lesen ist.

Die Effecten sind:

Zwei Decken, Strohmatratzen, sechs Tragebahren mit Gurten, eine Kiste chirurgische Instrumente, 100 Pfund Charpie, 200 Pfund Leinen zum Verbinden, und eine Kiste mit Arzneimitteln, einige Trinkgeschirre und ein kleiner Vorrath von Wein und Essig, und Bouillonstafeln. Wenn es zu einem Gefechte kommt, so soll von den oben genannten Artikeln so viel auf einem Wagen geladen werden, als man nöthig zu haben glaubt. Das übrige bleibt auf dem anderen Wagen zurück, bleibt aber so nahe als möglich zur Disposition.

Über alle diese Gegenstände führt der Staabsarzt die Verwaltung unter Aufsicht der Sanitätsinspection und des Verwaltungsraths, welchem er wenigstens alle 4 Wochen Rechnung abzulegen hat.

Diese Wagen mit allem, was sie enthalten (die Instrumente ausgenommen) dürfen nur im Felde als Reservevorrath, um den Verwundeten die erste Hülfe auf dem Schlachtfelde zu leisten, und dem fliegenden Lazarethe zu Hülfe zu kommen, benutzt werden, wofür der Staabsarzt verantwortlich ist, welcher dieselben auch nicht zu seinen Privatzwecken benutzen darf.

§. 46. Von den chirurgischen Instrumenten.

Im Felde sollen bei jedem Regimente die Instrumente zur Trepanation und Amputation, wie in den Lazarethen (§. 104.) vollständig vorhanden seyn. Der Staabsarzt ist für ihre Aufbewahrung und Unterhaltung verantwortlich. Die Instrumente für den gewöhnlichen Gebrauch müssen alle Militärärzte selbst besitzen.

§. 47. Von den Arzneivorräthen bei den Regimentern.

Weil nicht nur die erste Hülfsleistung verschiedene äussere und innere Arzneimittel nöthig macht, so wie der Fall mannigmal eintritt, dafs der Kranke länger unter der Behandlung der Regimentsärzte bleiben mufs, und weil man sich auch nicht immer einer Civilapotheke bedienen kann, so soll jeder Staabsarzt unter seiner Verwaltung eine kleine Reisefeldapotheke mit den nöthigen Geräthschaften, Verbandstücken und Medicamenten, bei sich führen, welche der Oberfeldarzt näher bestimmen, und welche die

Feldsanitätsdirection ihm bei der Eröffnung des Feldzuges ausliefern wird. Zu diesem Ende dient ein zweiter Wagen (§. 45.) Über den Verbrauch der Medicamente hat er, wie über alles, was zum chirurgischen Verband nothwendig ist, der Sanitätsinspektion, wie dieselbe dem Verwaltungsrathe des Regiments, gewissenhaft Rechnung abzulegen, und darauf anzutragen, dafs sein Vorrath von Arzneien und andern Nothwendigkeiten aus dem Hauptmagazin des Feldlazareths nach Bedarf ergänzt werde; wobei noch dem Oberfeldarzte aufgegeben ist, strenge darauf zu achten, dafs keine Mifsbräuche und Verschwendungen eintreten (§. 45.)

Wenn ein Bataillon detachirt wird, so wird von dem Staabsarzte, dem Bataillonsarzte der muthmafsliche Bedarf an Medicamenten und Verbandstücken anvertraut, worüber dieser jenem Rechnung abzulegen hat. Der Staabsarzt hat dann mit dem Regimentschef zu berathen, ob der gröfsere oder ob der kleinere Wagen dem zweiten Bataillon folgen soll (§. 45.)

§. 48. Allgemeine Erinnerung.

Da der Dienst der Ärzte von den Truppenabtheilungen am meisten mit dem der Feldärzte vom fliegenden Feldspitale verwandt ist, so haben dieselben auch vorzüglich die Dispositionen des Reglements von den Feldspitälern sich bekannt zu machen, wie alles Übrige, was aus den Abschnitten gegenwärtigen Sanitätsreglements auf sie Anwendung findet.

V. Abtheilung.

Von den Militärlazarethen überhaupt.

§. 49. Zweck der Militärlazarethe.

Die Militärlazarethe sind zur Beobachtung und Kur kranker Militärpersonen bestimmt. Folglich soll in denselben Pflege und Aufsicht der Kranken, dem ärztlichen Zwecke, auf eine den militärischen Einrichtungen angemessene, Weise entsprechen; und dieser ärztliche Zweck selbst soll in Gemäſsheit der besondern Bedürfnisse und Verhältnisse des Militärs mit dem wenigst möglichen Aufwande erreicht werden.

§. 50. Eintheilung der Militärlazarethe.

Die Militärlazarethe (§. 49.) werden eingetheilt:

1) In bleibende Garnisonslazarethe;
2) in Regimentslazarethe;
3) in stehende Feldlazarethe;
4) in das bewegliche Feldlazareth.

Die ersten sind für den Friedensfuſs, die andern für den Friedens- und Kriegsfuſs zugleich, die dritten und vierten für den Kriegsfuſs allein eingerichtet.

§. 51. Von den Unterhaltungskosten der Militärlazarethe.

Weil es nicht nur unnütz, sondern sogar nachtheilig seyn würde, wenn die Militärpersonen im Lazareth, oder nach ihrem Austritte aus demselben, ihre volle Löhnung zu beziehen hätten; und weil es eben so unnütz als schädlich wäre, ihnen neben dem

Lazarethbrode auch noch ihr Commisbrod zukommen zu lassen: so soll jedem Unterofficier, Garde du Corps, Landdragoner und Landschützen, so lange er im Lazarethe ist, ausschliefslich den Tag des Eintritts und einschliefslich den Tag des Austritts von seinem Brode dem Geldwerthe nach, und von seiner täglichen Löhnung bis auf 2 Kreutzer, und jedem Gemeinen ausser dem Brode die tägliche Löhnung bis auf 1 Kreutzer, zurück behalten werden.

Das Zurückbehaltene wird zur Unterhaltung des Lazareths, in welchem der Kranke lag, verwandt, der angegebene Rest von seiner Löhnung ihm gleich nach dem Wiedereintritte in die Dienstthätigkeit ausbezahlt.

Was überdem zur Unterhaltung der Militärlazarethe nöthig ist, wird aus der Kriegscasse bestritten, und in eine besondere Abtheilung ihrer Ausgaben gebracht.

§. 52. Von den drei Zweigen des Lazarethdienstes.

Weil der kranke Soldat zuerst untergebracht, verpflegt und unter die polizeiliche Aufsicht, wie sie einer Militärperson zukommt, gesetzt seyn mufs, bevor er ärztlich behandelt werden kann; weil aus einleuchtenden Gründen die ärztliche Hülfe nicht zugleich mit der Verpflegung der Kranken den Ärzten anvertraut werden darf, und weil endlich dem Arzte eben so wenig der Ökonom, als wie dieser jenem, subordinirt werden kann, ohne das Interesse der Kranken, wie das der Regierung, in Gefahr zu setzen: so soll

die Inspection der Militärlazarethe, eben so wie die Direction des Militärsanitätsdienste (§. 3.) in drei besondere Dienstzweige, in den ökonomischen, ärztlichen und polizeilichen, eingetheilt werden; wobei dem ersten ein Lazarethverwalter, dem andern ein dirigirender Lazaretharzt, und dem dritten ein Lazarethcommissär, in jedem Militärlazareth an der Spitze steht!

§. 53. Von den Lazarethinspectionen überhaupt.

Weil es aber eben so nothwendig ist, das gesammte ökonomische, ärztliche und polizeiliche Lazarethpersonal in ein gemeinschaftliches Wirken für den Zweck des Dienstes zu vereinigen, als es nothwendig war, jedem Zweige desselben seine besonderen Verrichtungen anzuweisen; so sollen die Chefs der 3 Dienstzweige in jedem Lazarethe (§. 52.) eine Lazarethinspection nach dem Vorbilde der Sanitätsdirection (§. 5. 6.) bilden, welcher die unmittelbare Leitung des Lazarethdienstes anzuvertrauen ist.

Die Mitglieder dieser Lazarethinspection versammeln sich, so oft es nöthig ist, und wenigstens einmal in der Woche.

Der Lazarethcommissär präsidirt als Organ des Gesetzes in den Sitzungen und der Verwalter protocollirt. Die Protocolle sollen die Anträge und Bemerkungen der Mitglieder, die Beschlüsse der Inspection, die Inhaltsanzeige der Correspondenz mit Hinweisung auf die in der Registratur des Lazareths wohl zu verwahrenden Acten, enthalten, und nach

der Sitzung von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Der Verwalter giebt der Inspection von den Bedürfnissen der Verpflegung, und wie denselben abzuhelfen sey, die nöthige Kunde; der Arzt begehrt alles, was er zur Erreichung seines Zweckes hinsichtlich auf Verpflegung und polizeiliche Anstalten zu verlangen berechtigt ist; der Commissär eröffnet, was er zur Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung, durch strenge Anwendung der Verfügungen des Reglements auf Alles, was im Lazareth geschieht, zu bemerken oder anzuordnen, gesonnen sey, damit jeder seine Pflicht ausübe, Mißbräuche verhütet, der Einklang zwischen dem ökonomischen und dem ärztlichen Dienste erhalten, und das Interesse der Regierung mit dem der Kranken möglichst vereinbart werde.

Jedes dissentirende Mitglied soll seine Weigerung motivirt zu Protocoll geben, und zumal der Arzt ist zu Beschwerdeführung oder Anzeige bei den höheren Behörden berechtigt, obgleich die Verfügungen des Commissärs vor der Hand, wie im Militärstand üblich, immer befolgt werden sollen.

Diese Lazarethinspectionen sind alle der Militärsanitätsdirection subordinirt, deren Stelle im Felde die Feldsanitätsdirection allenthalben vertritt, wo es die Umstände nöthig machen, die Regimentslazarethsinspectionen, welche mit den Regimentssanitätsinspectionen dasselbe sind, stehen überdem unter den unmittelbaren Verfügungen der Regimentscommandeurs und der Verwaltungsräthe.

Als Inspectoren beziehen die Mitglieder keinen besondern Gehalt; die Schreibmaterialien werden von dem Ökonom berechnet und aus der Lazarethkasse, oder vom Verwaltungsrathe vergütet.

§. 54. Von den besonderen Obliegenheiten der Lazarethinspectionen.

Die Obliegenheiten der Lazarethinspectoren sind:

1) Alle durch Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements auf einzelne Fälle klar hervorgehende Verfügungen, wenn sie keinen einzelnen Verwaltungszweig ohne Einfluſs auf die andern betreffen, gemeinschaftlich zu überlegen und zu beschlieſsen. Im übrigen aber sich einander kollegialisch mitzutheilen.

2) Über alles andere, was entweder in dem Reglement nicht bestimmt ausgesprochen ist; oder was die Competenz der Inspection übersteigt, an die höhere Behörde zu berichten. Dahin gehört: a) der Vorschlag zu allen Ankäufen, und zu dem im Reglement nicht festgesetzten Ausgaben, welche den Werth von 5 Gulden übersteigen (§. 9.) b) die Vorschläge zu den Ernennungen und Verabschiedungen des niederen Lazarethpersonals; c) die Bestrafung des niedern Lazarethpersonals, wenn dieselbe einen Arrest von 5 Tagen überschreitet.

3) Alle Bedürfnisse des Lazareths hinsichtlich der Verbesserung und Unterhaltung des Lokals, der mancherlei Gegenstände, des Service, der Verpflegung, der Bedienung u. s. f., die Vorräthe,

die Verzeichnisse von dem, was gebraucht worden ist, und was angeschafft werden muſs, die Vorschläge zu Lieferungen, wie die gelieferten Sachen, ihrer erforderlichen Beschaffenheit nach, zu untersuchen, zu bescheinigen und über dieses alles monatlich, wie nach Erforderniſs über einzelne Artikel zu jeder Zeit an die höhere Behörde zu berichten, oder bei ihr anzufragen.

4) Über das gesammte Lazarethpersonal monatlich an die höhere Behörde ein Verzeichniſs einzusenden, welches den Namen, den Grad und die Function, und die Bescheinigung der Summe der empfangenen monatlichen Löhnung, enthalten soll. So auch

5) ein Verzeichniſs von den Kranken, welches die Summe der Krankheitstage und der verschiedenartigen Portionen, die Anzahl der vom vorhergehenden Monate in den laufenden übergegangenen, der Hinzugekommenen, der Genesenen, ungeheilt Entlassenen und Gestorbenen, und die der am Ende des Monats in den folgenden übergegangenen Kranken, enthalten soll.

6) Über Ausgabe und Einnahme die Rechnung des Ökonomen zu bescheinigen, und mit den nöthigen Belegen an die höhere Behörde abzusenden.

7) Den Bericht über die Krankheiten, welche im verwichenen Monate beobachtet wurden, vom dirigirenden Arzt zu vernehmen, und im Namen der Direction an die höhere Behörde abgehen zu lassen.

Alle von dem Ökonomen, dem Arzte oder dem

Commissär abzufassenden Berichte, müssen in den Sitzungen der Inspection vorgetragen und von den übrigen Mitgliedern, nebst Beifügung ihrer allenfallsigen Bemerkungen unterschrieben werden.

§. 55. Verhältnifs der Mitglieder der Lazarethinspection unter sich, und dieser zu den höheren Behörden.

Das Verhältnifs der Mitglieder der Lazarethinspectionen soll ein kollegialisches seyn, weil darin jedes seinen bestimmten Wirkungskreis hat, und weil darin die Theilnahme an den Verrichtungen des Andern, nur das wechselseitige Eingreifen der Verwaltungszweige in einander zur Veranlassung hat, denn wenn auch der eigentlich für die Beaufsichtigung angestellte Commissär im Namen des Gesetzes befehlen, und nach den Umständen polizeiliche Verfügungen treffen darf; so wird er selbst doch auch hierin von seinen Collegen beaufsichtigt, indem diesen der Weg der Anzeige und Beschwerdeführung immer offen steht.

Gegen die Verfügungen des Regimentscommandeurs, der Verwaltungsräthe, oder einzelner Mitglieder, der Sanitätsdirection, kann durch diese, wie von jenen, über die Verfügung der letzteren bei dem Oberkriegscolleg Klage geführt werden.

§. 56. Von dem gesammten Lazarethpersonal.

Alle zum Lazarethpersonal gehörende Individuen werden als Militärpersonen betrachtet, und sind den

Kriegs-

Kriegsgesetzen, welche sie, in soferne dieselben auf sie Bezug haben können, bei Ablegung ihres Diensteides mit beschwören müssen, unterworfen. Ihrem Range nach werden sie theils als Officiere, theils als Unterofficiere, theils als Gemeine behandelt. Sie empfangen am ersten Tage jedes Monats ihre Gagen und Löhnungen vom Verwalter des Lazareths, nachdem sie ihren Namen in die quittirende Columne des monatlichen Personaletats vom Lazareth eingetragen haben, ausbezahlt, widrigenfalls sie sich bei der Sanitätsdirection zu beschweren haben. Sie tragen alle eine den Verwaltungszweig, wozu sie gehören, wie ihren Dienstgrad bezeichnende Uniform.

Weder der Lazarethverwalter, noch irgend eine andere im Lazarethe angestellte Person, darf für das Lazareth Lieferungen übernehmen, noch an denselben irgend einen Antheil nehmen, bei Strafe der Verabschiedung.

§. 57. Von dem Lazarethverwalter insbesondere.

Zum Lazarethverwalter soll ein wegen seiner Ehrlichkeit, Menschenliebe und Gewandheit in Geschäften bekannter, und hinsichtlich auf die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens gebildeter Mann, der einen guten Aufsatz zu schreiben weiſs, und im Rechnen wohl bewandert ist, wo möglich aus Officieren, die nicht in Dienstactivität stehen, oder aus der Kanzlei des Oberkriegscollegs und Kriegscommissariats gewählt werden.

Er soll die Kranken mit Liebe und Schonung behandeln, und darauf achten, daſs ihnen alles richtig zukomme, was ihnen gebührt.

Er soll darauf halten, dafs das ihm untergeordnete Dienstpersonal seine Pflichten treu erfülle, und überall Reinlichkeit und gute Ordnung herrsche.

Er ist endlich mit der Führung des Lazareth-haushaltes, oder des Ökonomischen, sowohl in Beziehung auf den unmittelbaren Dienst der Kranken und Verwundeten, als auch auf die Unterhaltung und Aufbewahrung der Service-Verpflegungs- und Militäreffecten, wie mit der Aufsicht über das Lazarethgebäude beauftragt, über welches alles er immer Auskunft zu geben, und Rechnung zu stellen bereit seyn soll.

§. 58. Von dem dirigirenden Arzte.

Der dirigirende Art des Lazareths soll sein Augenmerk dahin richten, dafs im Lazareth alles auf eine der Bezweckung der Heilung der Kranken, angemessene Weise veranstaltet werde. Insbesondere hat er den Medicinaldienst in dem Lazarethe zu dirigiren, so viel es ihm möglich ist, alle Kranken selbst zu beobachten, und ebenfalls selbst ihnen die Nahrungsmittel, wie die medicinischen und chirurgischen Hülfsmittel, zu verordnen; übrigens aber die ihm untergeordneten Ärzte zur Befolgung ihrer Pflicht anzuhalten. Ausser seinen collegialischen Obliegenheiten in der Lazarethinspection, und seiner Gehorsamleistung gegen die höheren Behörden, hat er sich in allen ärztlichen Angelegenheiten den Verfügungen des Oberstaabs- und des Feldstaabsarztes zu unterwerfen, sein Tagebuch in Ordnung zu halten, und zu jeder Berichtserstattung an seinen Chef bereit und willig zu seyn.

§. 59. Vom Lazarethcommissär.

Weil die im Lazarethe befindlichen Kranken Militärpersonen sind, weil diese während der Zeit ihres Aufenthaltes im Lazarethe den Befehlen der Commandanten, zu deren Truppenabtheilungen sie gehören, nicht unterworfen seyn können; so bedarf daher das Militärlazareth eines Militärcommandanten. Und da diese Stelle so wenig von dem Arzte, als von dem Verwalter des Lazareths begleitet werden kann; so wird die Lazarethcommandantschaft einem Officier von den Truppen, mit dessen Geschäften und Range sie vereinbar sind, anvertraut. Dieser Lazarethcommissär trägt die Uniform eines zu der Stadtcommandantschaft gehörenden Officiers, wenn er nicht in anderer Dienstactivität steht. Bei den Kranken hat er alles das zu berücksichtigen, was bei jeder Militärperson ausser dem Commando zum Activdienste zu berücksichtigen ist. Er übernimmt den Kranken als Militärperson, bei dessen Aufnahme ins Lazareth, in Aufsicht, und er giebt denselben seinem gewöhnlichen Chef zurück, wenn er entlassen wird. Alles was in Sterbefällen polizeilich ist, wie die Todesanzeigen an das Corps, wozu der Verstorbene gehörte und an seine Familie, wird von ihm besorgt. Er sorgt im Lazarethe für innere und äussere Sicherheit, sowohl hinsichtlich der Person als des Eigenthums, mit der jedem militärischen Untercommandanten eignen Vollmacht, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Erhaltung der dem Kranken so nöthigen Ruhe und Reinlichkeit. Aber seine polizeiliche Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dafs das Lazarethreglement

und alle auf das Lazareth Bezug habende Befehle der höhern Behörden in ihrem ganzen Umfang genau vollzogen werden, weswegen er das Lazareth oft, zumal bei dem Visitiren der Ärzte, und bei der Vertheilung der Nahrungsmittel, besuchen, und alle das Personal der Angestellten, das der Kranken und alle die Service - Verpflegungs - und Medicinalgegenstände betreffenden Etats und Documente, zum Beweise der geführten Aufsicht, unterzeichnen, von allen rein militärischen Angelegenheiten aber, wenn es ihre Wichtigkeit erfordert, nach Umständen den Comandanten des Platzes oder dem Polizeidirector in der Militärsanitätsdirection, Bericht erstatten soll. Die Vergehungen des ärztlichen, wie die des ökonomischen Personals, hat er, wenn sie ihm von deren Chefs angezeigt, oder sonst bekannt werden, durch Verweise in der Lazarethinspection, oder durch Arrestertheilung bis auf 3 Tage, nach Vernehmung des Gutachtens der ersteren, zu bestrafen, das gesetzwidrige Betragen der Chefs selbst aber, nach vergeblicher Warnung, bei der höheren Behörde anzuzeigen, und überhaupt darauf zu achten, daſs keine den Kranken, wie der Regierung schädliche Miſsbräuche einreissen; zu welchem Ende er die Spitalwache unter seinem Befehle hat, und nöthigen Falls den Militärcommandanten des Orts um weitere Unterstützung ersuchen kann.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

VII.

Gerichtlich-medicinisches Gutachten über einen Fall von Erdrosselung.

Von Herrn Professor Ansiaux dem Jüngern zu Lüttich.

Mit Anmerkungen des Herausgebers.

Am 21. April 1810 verheirathete sich Henry Gilmart mit Marie Barbe Requilé. Das Alter beider stand aber in großsem Mißverhältniß, da der Mann ohngefähr 60, die Frau aber nur 23 Jahr alt war. Die junge Frau erwiederte die Zuneigung des bejahrten Mannes bald nicht mehr; ja es scheint, daß sie während der häufigen Abwesenheit desselben, sich Ausschweifungen erlaubte.

Am 27. Dec. 1811 hatte Gilmart wie gewöhnlich, zu Abend gegessen, sich niedergelegt, und war bald eingeschlafen. Ohngeachtet seines Alters war er noch ziemlich rüstig, und klagte über keine

Kränklichkeit. Am andern Morgen, früh um vier Uhr, liefs Gilmart's Frau einem Nachbar sagen, dafs ihr Mann eben gestorben sey, und dafs sie ihn bitte, ihr, in der Ausübung der letzten Pflicht gegen den Verstorbenen, beizustehen. Der Nachbar kam sogleich und fand (nach seiner Aussage), dafs Gilmart auf der rechten Seite lag, und dafs ihm Blut aus dem Munde und dem Nasenloche der rechten Seite flofs. Bei dem Befühlen fand er den Körper noch ganz warm, und, als er ihm an den Puls griff, fühlte er noch den Pulsschlag.

Diese Lebenszeichen verschwanden aber bald, der Mann erhielt keine Hülfleistung und zeigte nun den Anblick einer Leiche.

Am nämlichen Abend wurde er noch in den Sarg gelegt, und, ohne dafs die Polizei es untersagte, am folgenden Tage beerdigt. Die Ruhe der Wittwe wurde aber bald gestört; am 15. Februar nämlich, erschien Anna Francoise Somja, 18 Jahr alt, vor dem Maire und gab folgende Aussage.

Sie habe sich zur Zeit, als Gilmart gestorben, bei ihm aufgehalten und in dem nämlichen Zimmer mit ihm und seiner Frau geschlafen. Sie habe gesehen, dafs die Frau ihm mit einem halben Halstuch von Musselin erdrosselt habe. Dafs sie dieses Verbrechen bisher verschwiegen, entschuldigte sie mit den Drohungen der Frau Gilmart gegen sie, und mit dem Gefühl einer bisher unüberwindlichen Furcht.

Der Maire machte diese wichtige Entdeckung der höhern Behörde bekannt, und am 2ten März wurde

die Leiche wieder ausgegraben. Das Obductionsprotocoll lautete also:

„Wir Instructionsrichter u. s. w., unter dem Beistande der HH. P. Doctor der Medicin und G. Officier de Santé u. s. f. Nachdem jeder von ihnen besonders den vom Gesetz vorgeschriebenen Eid abgelegt hatte, nach Pflicht und Gewissen ihren Bericht über die kunstmässige Untersuchung, und ihr Gutachten über die Ursache des Todes des verstorbenen Henry Gilmart abzugeben, die Recognition der Leiche geschehen war, so wurde die Besichtigung und Section der Leiche in unsrer Gegenwart unternommen, und die Herren P. und G. gaben folgendes Gutachten ab:"

„Es habe sich ihnen gezeigt, daſs der verblichene Henry Gilmart eines gewaltsamen Todes gestorben sey, da man an ihm den Mund aufgesperrt (*la bouche béante*) und den ganzen vordern Theil des Halses sugillirt (*meurtrie*) gefunden habe."

Man fühlte bald das Bedürfniſs, die Zeugin Somja genauer zu verhören. Dieses geschah am 3. März 1812. Aus ihrem Verhör heben wir folgende hieher gehörende Aussagen aus:

„Sie sey auf einem Strohsack, nahe am Feuer im Schlafzimmer der Eheleute Gilmart gelegen, habe aber noch nicht geschlafen, als sie, ohngefähr zwei Stunden nach dem Niederlegen, gesehen, daſs die Frau dem Manne ein halbes Halstuch von weissem Musselin um den Hals gelegt habe, welches sie vor dem Abendessen aus einem Koffer genommen, und sich selbst umgebunden, dann aber beim Ent-

kleiden auf einen Stuhl neben ihrem Kopfkissen gelegt gehabt. Während dieselbe das Halstuch dem Manne umgelegt, sey dieser wach geworden, worauf sie ihr Vorhaben aufgegeben, und ihn wieder habe einschlafen lassen. In derselben Nacht aber habe Zeugin, welche nicht einschlafen konnte, sich aber doch schlafend stellte, gegen 3 Uhr Morgens, beim Mondenschein, welcher auf die Fenster und das gerade gegenüber stehende Bett fiel, gesehen, dafs die Frau sich auf die Knie im Bett an der Seite des Mannes setzte, und die beiden Enden des Halstuches, welches sie dem Manne umgelegt, ergriff. Sie habe sehr gut bemerkt, dafs die Frau mit beiden Händen das besagte Halstuch zusammengezogen habe; dafs dieselbe in dieser Stellung, und beständig in Bewegung, ohngefähr eine halbe Stunde mit dieser Operation zugebracht; die Zeugin habe gehört, dafs der Mann zwei Versuche wie zum Athemschöpfen gemacht, auch gesehen, dafs er seinen linken Arm erhoben, um ihn auf seinen Leib zu bringen; sie habe ferner bemerkt, wie die Frau ihr Ohr auf den Mund des Mannes gelegt, als wenn sie hören wolle, ob er noch athme, und dafs gleich nachher die Frau vom Bett herabgesprungen sey, nachdem sie dem Manne das besagte Halstuch vom Halse wieder abgenommen gehabt. — — — — —

Die Frau Gilmart habe darauf ihr, der Zeugin, befohlen, aufzustehen und Feuer zu schlagen, um zu sehen, ob der Mann nicht ganz schwarz im Gesicht, und wie verdrosselt aussehe. Als sie diesem Befehl nachgekommen, habe sie, die Zeugin, indem

sie mit dem Licht in der Hand ans Bett getreten, wahrgenommen, daſs Gilmart im Gesicht schwarzroth gewesen, und daſs ihm selbst ein wenig Blut aus Mund und Nase ausgeflossen sey; auch habe er damals den Mund aufgesperrt gehabt."

Eine von den Personen, die bei der Beerdigung der Leiche zugegen gewesen, sagte aus, „daſs ihm das Gesicht des Verstorbenen ziemlich schwarz vorgekommen sey, was er dem Barte zuschrieb, auch habe es etwas ins Rothe gespielt. Der Mund sey etwas geöffnet gewesen; Blut sey aber damals, weder am Munde, noch an der Nase der Leiche, zu sehen gewesen."

Während der Untersuchung verlieſs die Wittwe Gilmart ihren Wohnort. (?) Sie wurde in *contumaciam* zum Tode verurtheilt, später aber verhaftet, und am 24. Februar 1815, von dem Assisenhof zu Lüttich verhört.

Man zog mich bei dem Verhöre zu, um mein Gutachten über den gerichtlich-medicinischen Theil der Sache zu erhalten.

Ich hatte hier nothwendig drei Fragen zu beantworten:

1) Konnte die Erdroſslung auf die, von der Zeugin Somja angezeigte, Weise geschehen?

2) Bewiesen die am Gesicht des Gilmart beobachteten Erscheinungen nothwendig Erdroſslung, oder überhaupt gewaltsamen Tod?

3) Enthält die, am 66. Tage nach dem Begräbniſs

angestellte, und auf die, im Protocoll vom 2. März, beschriebene, Art vollzogne Obduction Beweise eines gewaltsamen Todes *)?

Erste Frage.

Was die erste Frage betrifft, so lagen Erörterungen über die Glaubwürdigkeit der Zeugen ausser meinem Beruf. Nur die physische Möglichkeit der Thatsache, wie die Zeugin Somja sie erzählte, war zu prüfen.

Stellt man die Frage allgemein: ob ein halbes Halstuch von Musselin, zur Erdrofslung eines Menschen zureiche? so mufs diese ohnstreitig bejahet werden. Bei der Feinheit des Gewebes mufste sich ein solches Tuch leicht zusammendrehen und, so zu sagen, einen Strick bilden. Ferner kann ein Druck eines solchen Stranges auf den Hals stark genug seyn, um entweder Erstickung (Asphyxie) hervorzubringen, wenn er hauptsächlich auf die Luftröhre

---

*) Deutsche Gerichtsärzte würden die 3te Frage, als die wichtigste und zunächst auf den Obductionsbefund sich beziehende, vorangestellt und, bei dem erbärmlichen, durchaus kunstwidrigen und fehlerhaften Obductionsbericht, die Unmöglichkeit, hier aus physischen Merkmalen Gewifsheit zu schöpfen, erklärt haben. Die zweite Stelle hätte die Frage, über die aus den Zeichen am Gesicht des Gilmart abzuleitenden Folgerungen, einnehmen müssen, und dann erst war die oben aufgestellte erste Frage zu beantworten. Henke.

wirkt, oder Apoplexie durch den verhinderten Rückfluſs des Bluts durch die Drosselvenen zu erzeugen, oder endlich um beides zu Wege zu bringen.

In dem vorliegenden besondern Falle aber ist die Entscheidung nicht so leicht, wenn man die Angaben der Zeugin Somja näher untersucht.

Nach denselben knieete die Frau Gilmart an der Seite ihres Mannes, zog mit beiden Händen, um das Halstuch zusammenzuschnüren, und setzte diese Operation eine halbe Stunde lang fort. Über die eigentliche Lage des Gilmart, zur Zeit des angeblichen Vorganges, erfahren wir nichts. Ob er auf einer Seite, oder auf dem Rücken lag, ob Gesicht und Hals gegen die Frau gekehrt waren, ob die Kreuzung des Halstuches auf den vordern, hintern oder Seitentheil des Halses aufdrückte? darüber enthalten die Aussagen nichts. Dadurch wird die Frage noch schwieriger.

In der von der Zeugin angegebnen Stellung nimmt die Gesammtkraft einer Person beständig immer mehr ab, weil es am freien Gebrauch und an gehöriger Unterstützung der untern Gliedmassen fehlt. Liegt der Gegenstand zwischen den Knieen, so giebt freilich die Entfernung derselben eine breitere Grundlage, und die Arme finden dann an dem Körper selbst, auf den gewirkt wird, einen Unterstützungspunct. Die Lage, in welcher sich die Gilmart, nach der Angabe der Somja, befand, war aber eine ganz andere. Sie knieete dem Manne zur Seite, muſste also den Obertheil des Körpers mehr oder weniger hinüberbeugen; diese gezwungene Stellung

mufste nothwendig die Anwendung der Kräfte, welche ihr die genommene Lage noch liefs, beträchtlich erschweren. Da die beiden Hände, mit denen sie am Halstuche zog, ungleich ausgestreckt waren, so konnten sie auch nur ungleiche Wirkung hervorbringen. Wie ist es ausserdem zu begreifen, dafs der Mann, der vorher durch das blofse Anlegen des Halstuches wach wurde, einem Angriffe, der seiner Natur nach furchtsam geschah, und eine halbe Stunde lang fortgesetzt wurde, nicht den mindesten Widerstand entgegensetzte? Es ist vielmehr nach allem wahrscheinlich, dafs ein solcher Widerstand statt haben mufste. Nach fünfstündigem Schlaf wird ein Taglöhner, der gewohnt ist, bei Zeiten an seine Arbeiten zu gehen, des Morgens um 3 Uhr leicht munter werden. Die Frau des Gilmart mufste nothwendig Bewegungen machen, um die knieende Stellung anzunehmen, der Mann konnte unmöglich durch die erste Zusammenschnürung des Halstuches völlig der Luft beraubt seyn, weil er noch zwei Versuche wie zum Athemholen hören liefs; alles dieses führt auf die Idee, dafs Gilmart erwachte. Hingegen wird eben dadurch die fast völlige Unbeweglichkeit, die nach der Angabe der Zeugin statt gefunden haben soll, da Gilmart nur eine geringe Bewegung mit dem linken Arme machte, unwahrscheinlich.

Ohne also behaupten zu wollen, dafs der Tod des Gilmart durch Erdrofslung physich und absolut unmöglich sey, können wir nach den obigen Betrachtungen; aus den Thatsachen wie sie vorliegen, und in Betracht der äussersten Unsicherheit

der daraus abgeleiteten Wirkung, nicht als erwiesen annehmen, dafs Gilmart einen gewaltsamen Tod erlitten habe *).

Zweite Frage.

Beweisen die am Gesicht des Gilmart beobachteten Erscheinungen nothwendig

*) So wenig, nach der mangelhaften Obduction und bei der Unsicherheit der Beweise für die gewaltsame Erstickung, der Schlufssatz getadelt werden kann, so dürfte doch gegen die Beweisführung, dafs die Frau den Mann nicht auf die bezeichnete Weise habe erdrosseln können, noch Manches einzuwenden seyn. Der Gesundheitszustand des bejahrten Mannes, das Verhältnifs der Körperkraft der 23jährigen Frau, die Frage, ob der Mann am Abend vielleicht berauschende Getränke genossen, u. A. m. hätten hier noch erwogen werden sollen. Allerdings wird man zugeben müssen, dafs die bezeichnete Stellung der Frau, die dem Manne zur Seite knieete, gezwungen und unbequem war. Dafs aber die Erdrofslung dadurch sollte unmöglich geworden seyn, ist schwerlich zu erweisen. Die Frau konnte sich theils auf den Körper selbst aufstützen, theils darüber hingeneigt, sich auf den einen Ellenbogen auflehnen, und, während sie das eine Ende des Halstuches mit der einen Hand festhielt, mit der andern, freier wirkenden, das andere Ende stark anziehen. War durch die erste heftige Zusammenschnürung der Halsbinde, der Schlafende einmal betäubt, und zu kräftigem Widerstande unfähig gemacht, so konnte die Vollendung der Erdrosselung keine grofse Schwierigkeit mehr haben. Henke.

Erdrofslung, oder überhaupt gewaltsamen Tod?

Über die im Gesicht bemerkte Röthe drücken sich die Zeugen etwas abweichend aus. Die Somja giebt an, das Gesicht sey schwärzlich roth gewesen; ein andrer Zeuge leitete die Schwärze der Haut vom Barte ab, und fügte bei, die Farbe habe ins Rothe gespielt. Aus solchen Angaben läfst sich wahrlich nichts folgern. Doch zugegeben auch, dafs die Haut die Farbe hatte, welche die Somja angiebt, und Gilmart habe Blut nach dem Tode, durch Mund und Nase verloren, so beweisen die Erscheinungen an sich weder Erdrofslung, noch einen gewaltsamen Tod überhaupt. Auch müssen wir hinzufügen, dafs keiner der Zeugen angiebt, dafs die Augen hervorgetrieben, oder die Zunge aufgeschwollen, und aus dem Munde hervorragend gewesen sey *).

---

*) Obgleich in den meisten Fällen bei Strangulirten die Zunge aus dem Munde hervortritt, so bemerkt man doch zuweilen auch das Gegentheil. „Wenn der Strang über dem schildförmigen Knorpel anschliefst, sagt Belloc, so tritt die Zunge nicht hervor, weil sie durch die Zusammendrückung des Zungenbeines nach hinten gezogen wird. Liegt der Strang unter dem Schildknorpel an, so tritt die Zunge nach vorne, und mehr oder minder aus dem Munde hervor.“ Vor nicht langer Zeit hatte ich Gelegenheit, diese Bemerkung an der Leiche eines Selbstmörders bestätigt zu finden. Die Assistenten behaupteten, es sey gewifs, dafs der Mensch erst nach dem Tode aufgehängt sey. (Man vergleiche damit, was

Dritte Frage.

Enthält die, am 65. Tage nach dem Begräbniſs angestellte und auf die, im Protocoll vom 2. März beschriebne, Art vollzogne, Obduction Beweise einer gewaltsamen Todesart?

Je mehr die vom Gericht zugezognen Kunstverständigen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Todesursache antrafen, um so mehr muſsten sie ihre Untersuchung vervielfältigen, und um so vorsichtiger und genauer ihren Bericht abfassen. Es war ihre Pflicht, sich über die Zeit, seit welcher die Leiche in der Erde gelegen, zu unterrichten, die darüber erhaltenen Aufschlüsse fest zu stellen, die Fortschritte der Fäulniſs auf der äussern Fläche der Leiche kunstmässig zu untersuchen, alsdann, wenn die Fäulniſs es nicht hinderte, die Leichenöffnung sorgsam anzustellen, und wenn solche, der Verwesung wegen, nicht geschehen konnte, dieses im Obductionsprotocoll zu bemerken. Sie muſsten alsdann den Zustand des Halses überhaupt erheben, besonders aber den Kehlkopf, die Luftröhre und die Nackenwirbel genau untersuchen; sie muſsten ferner in ihrem Bericht dasjenige, was Folge der Fäulniſs der Leiche war, sachverständig und treu von den Erscheinungen unterscheiden, welche Folge einer äussern Einwir-

---

Herr Medicinalrath Remer oben S. 69 sagt, und Herrn Prof. Fleischmann's im nächsten Hefte erscheinenden Aufsatz.) Henke.

kung seyn mufsten oder konnten *). Von alle dem enthält das Protocoll der Obducenten, die ihre Pflicht nicht erfüllten, gar nichts.

Statt dessen beschränkt sich die Untersuchung einer, vor 65 Tagen beerdigten, Leiche auf die Ausmittelung, dafs der Mund aufgesperrt, und der vordere Theil des Halses sugillirt war. Daraus folgert man, dafs ein gewaltsamer Tod statt gefunden habe!

Dafs ein offenstehender Mund und eine Spur von Blutunterlaufung (*meurtrissure*) bei einer 65 Tage in der Erde gelegenen Leiche nichts beweisen und bedeuten können, bedarf wohl keiner Erörterung. Wer würde bei einer solchen Leiche die Blutunterlaufung von zugefügter Gewalt, noch von der Ecchymose unterscheiden können, die Folge der Fäulnifs ist? Die pflichtwidrige Nachlässigkeit der Obducenten, macht ohnehin jede genauere Bestimmung unmöglich.

So

---

*) Sie hätten ausserdem eine vollständige Leichenöffnung anstellen, und, vor allen Dingen, zuerst den Zustand der Brustorgane in Bezug auf die allgemeinen Erstickungsmerkmale, den Zustand des Gehirns, hinsichtlich der Zeichen des Schlagflusses untersuchen, sodann aber die genaueste Untersuchung der äussern und innern Theile des Halses unternehmen müssen, um, wo möglich die Frage zu entscheiden: ob Spuren einer dem Lebenden zugefügten Gewalt vorhanden waren, oder nicht?

Henke.

So giebt also so wenig der Obductionsbefund, wie dasjenige, was vor der Beerdigung an der Leiche wahrgenommen wurde, genügenden Aufschlufs über die Todesursache, welche im Dunkeln bleibt.

Wenn es also auch nicht durchaus unmöglich ist, dafs Gilmart auf die von der Zeugin Somja angegebene Weise ums Leben kam, so bleibt doch diese Art der Erdrosselung immer ausserordentlich schwierig, und selbst unwahrscheinlich.

Der Anwalt der Angeklagten, Advocat Destriveaux, entwickelte die in dem Gutachten dargelegten Gründe vor Gericht mit grofser Geschicklichkeit. Die Geschwornen erklärten die Angeklagte für nicht-schuldig, und diese wurde demnach freigesprochen.

Der vorliegende Fall giebt einen neuen Beweis, wie nothwendig es ist, kunstmässig gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, und alle dabei erhobnen Thatsachen umständlich und genau aufzuzeichnen. Wie unvollständig der Obductionsbericht der zwei Kunstverständigen war, hat sich oben gezeigt. Nachweisungen, welche das Gericht aus nachträglichen Vernehmungen der Obducenten hätte erhalten können, fielen weg, da der eine von ihnen vor dem Procefs starb, und das Zeugnifs des Andern, wenn er auch wirklich neue Thatsachen angegeben hätte, von keinem Gewicht seyn konnte. Denn nach vier Jahren mufste das Gedächtnifs unzuverlässig seyn, und wirklich geschehene Wahrnehmungen von erheblichen Thatsachen, hätten ja müssen in den Obductionsbericht aufgenommen werden.

Möchte doch die Regierung *) die Ausübung der gerichtlich - medicinischen Acte, durch gesetzliche Anordnung sichern! Nur zu oft sind Ehre und Leben der Bürger, der Unwissenheit, dem Vorurtheil und der Ungeschicklichkeit Preis gegeben. Befragt das Gericht einen unwissenden Landarzt als Sachverständigen, so kann dessen Ausspruch das gröſste Unglück über schuldlose Familien bringen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Männer über eine angebliche Verrenkung der Nackenwirbel entscheiden sollten, denen die Anatomie der Rückenwirbelsäule ganz fremd war; Andere behaupteten ganz ernstlich, daſs die Nichtunterbindung des Nabelstranges nothwendig und unfehlbar den Tod bewirken müsse.

Allerdings fällt eine grobe Unwissenheit der Ärzte, den Gerichtspersonen auf, und flöſst ihnen ein heilsames Miſstrauen ein; aber eben so wohl kann es geschehen, daſs Rechtsgelehrte, denen solche Gegen-

---

*) Der Niederlande nämlich. In deutschen Staaten ist Gottlob die gesetzliche Ausübung der gerichtlichen Medicin, so wie ihr Einfluſs auf die Rechtspflege, geordnet und festgestellt. Wie schlimm es damit in andern Ländern noch stehe, können die von Ansiaux mitgetheilten Beispiele erweisen. Es ist gewiſs kein unbedeutender Vorzug der deutschen Rechtspflege, vor der bei andern Völkern, daſs gründliche Kenntnisse der gerichtlichen Medicin gehörig in ihr benutzt werden. Möchte der Rechtspflege des deutschen Vaterlandes nun auch in unserer Zeit, der Vorzug der grössern Einfachheit und Beschleunigung zu Theil werden! Henke.

stände fremd sind, einen dreisten Charlatan für einen Sachverständigen halten, und sich durch dessen Irthümer zu Fehlgriffen verleiten lassen.

Die französischen Gesetze erlaubten die Ausübung gerichtlich-medicinischer Acte nur denjenigen Medicinalpersonen, deren Titel wenigstens eine Vermuthung, wenn auch keinen Beweis, für ihre Sachkunde begründet. Diese Gesetze sind aber bald in Vergessenheit gekommen, und übertreten worden. Es sind Mifsbräuche entstanden, die einer schnellen und vollständigen Abhülfe bedürfen.

Es würde wohlthätig seyn, nach dem Beispiele anderer Länder, wo die Ausübung und Einwirkung der gerichtlichen Medicin auf die Rechtspflege gesetzlich angeordnet ist, eigne Beamte für die medicinisch-gerichtlichen Acte, die oft so schwierig sind, anzustellen, welche Beweise von ihrer Kenntnifs und Rechtschaffenheit abgelegt haben. Den Gerichten sollten, nach Maasgabe der Bevölkerung, dergleichen besoldete Beamte beigegeben werden. Alsdann würden diese wichtigen Verrichtungen von angesehenen und geschickten Practikern ausgeübt werden, deren grofse Erfahrung ihren Berichten den möglichsten Grad der Gewifsheit verschaffen würde, deren die Rechtspflege bedarf. Dadurch würden die auf täuschende Voraussetzungen sich gründenden Processe verhütet, die eben so sehr der Würde der Justiz als der Sicherheit der Bürger, nachtheilig sind.

VIII.

Ermordung eines neugebornen unehelichen Kindes von dessen Grofsmutter.

Die Wittwe M, hat mit ihrer einzigen 20jährigen Tochter Louise M., seit mehrern Jahren in dem Dorfe D. Amts R., im Wohlstande gelebt, ist aber, wegen ihres frühern schlechten Lebenswandels, von den übrigen Mitbewohnern des Dorfs nicht geachtet worden. Beide haben sich durch Spinnen und Nähen ernährt. Die Tochter hat, weil sie ein hübsches Mädchen war, viele Nachstellungen gehabt, denen sie glücklich entgangen ist, bis endlich der Schäfer B. sie um Ostern 1818 geschwängert hat. Dieser ist zwar gewillet gewesen, sie zu heirathen, allein seine Mutter hat ihre Einwilligung nicht dazu geben wollen, und gedrohet, ihn zu enterben, wenn er nicht von dem Mädchen lassen wollte, weshalb er sich zurückgezogen hat. Mittlerweile zeigen sich deutliche Spuren der statthabenden Schwangerschaft bei der Louise M., und diese eröffnet solches ihrer Mutter, welche ihr das tiefste Stillschweigen auferlegt, und

sie zu mifshandeln droht, wenn sie ihr Vornehmen, ihre Anverwandten davon in Kenntnifs zu setzen, in Ausführung bringen würde.

Beide wenden sich nun an eine Frau Namens H. in E., um fruchtabtreibende Mittel von ihr zu erhalten; welche sie auch bekommen, und die Louise M. vorschriftsmässig, jedoch ohne Erfolg, gebraucht. Ausserdem versucht sie noch durch Schnüren, Tanzen, Springen etc. *abortum* zu befördern, alles aber vergebens. Auf den Rath ihrer Mutter, mufs sie sich so viel nur möglich im Hause aufhalten, und Kränklichkeit vorschützen, damit Niemand ihren immer stärker werdenden Unterleib bemerken solle; indessen schöpfen doch manche Bewohner des Dorfs den Verdacht, dafs sie schwanger sey, ohne jedoch etwas darüber laut werden zu lassen.

Am 5. Januar 1819 bekommt die Louise M. die ersten Wehen, worauf die Mutter sie auf eine, dicht an ihre nach hinten hinaus liegende Wohnstube stossende, isolirt gelegene Kammer, in ein mit Stroh angefülltes Bett bringt, um den schon vor mehrern Monaten gefafsten Entschlufs, ihr Grofskind, sobald es zur Welt gekommen sey, unter die Bettdecke zu legen, und es darunter zu ersticken, in Ausführung zu bringen.

Nach einigen Stunden kommt das Kind mit dem Kopfe voran, das Gesicht nach dem *Osse sacro* gekehrt zur Welt, und gibt sogleich durch Schreien und durch Bewegen seiner Arme und Beine, sein Daseyn zu erkennen.

Die Mutter desselben (Louise M.) bekommt un-

mittelbar nach ihrer Entbindung einen heftigen Blutfluſs aus den Genitalien, und fällt in Ohnmacht. Die Groſsmutter (Wittwe M.), besorgt für das Leben ihrer Tochter, wäscht ihr mit der linken Hand das Gesicht, um sie wieder zu sich zu bringen, und drückt zugleich mit ihrer rechten Hand das, noch zwischen den Beinen ihrer Tochter, auf dem Gesichte liegende Kind (indem sie selbigem ihre Hand auf den Hinterkopf legt) tief in das Bettstroh, um dadurch das Schreien desselben zu verhüten.

Sobald ihre Tochter die ersten Zeichen des Lebens wieder von sich gibt, welches nach einigen Minuten geschieht, nimmt sie (die Wittwe M.) ihr Groſskind, welches nach ihrer nachherigen eigenen Aussage noch zuckt, aus dem Bette, reiſst dabei die Nabelschnur ab, und legt es unter eine schwere Bettdecke, worunter es dann bald erstickt. Wie sie sich von dem Tode desselben überzeugt hat, verscharret sie es unter einem grossen, in der Kammer befindlichen Kartoffelhaufen, und kehrt darauf zu ihrer Tochter zurück, um dieser weiter hülfreiche Hand zu leisten. Gleich nachdem diese wieder völlig zu sich gekommen ist, fragt sie ihre Mutter, wo das Kind sey, und wünscht es zu sehen. Die Mutter, welche, ihrer nachherigen Angabe nach, ihrer Tochter nicht das Geringste von ihrer mörderischen Absicht gesagt, vielmehr auf deren vor der Entbindung wiederholt an sie gerichtete Fragen, was aus dem Kinde werden solle, stets geantwortet hat, dafür werde sie schon sorgen, gebietet ihrer Tochter Ruhe, verweigert ihr den Anblick des Kindes, und drohet,

sie zu mifshandeln, wenn sie noch einmal darnach fragen würde. Darauf verscharret sie die Nachgeburt, verwischt die Spuren von Blut auf der Kammer, setzt sich in ihre Stube an das Spinnrad, und gibt ihren Bekannten, welche sie gegen Abend besuchen, auf die Frage, wo ihre Tochter sey, ganz ruhig die Antwort, sie habe eine heftige Kolik gehabt, und sich deshalb zu Bette gelegt.

Am zweiten und dritten Abend (den 6. u. 7. Jan.) zwingt sie ihre entbundene Tochter, obgleich diese vor Entkräftung kaum gehen kann, in ihre Stube zu kommen, und sich ebenfalls an das Spinnrad zu sezzen. Die Besuchenden finden sie sehr schwach und elend, und halten die Angabe der Mutter um so mehr für gegründet, als sie bei der geringen Beleuchtung des Zimmers keine Veränderung an dem Unterleibe der Entbundenen bemerken können, und als sie sich überzeugt halten, dafs eine Wöchnerin sobald nach der Entbindung, unmöglich im Stande seyn könne, aufzusitzen und zu spinnen.

Am vierten und fünften Tage (den 8. u. 9. Jan.) bemerken indessen mehrere Personen, dafs der Unterleib der Louise M. ungewöhnlich klein geworden ist, und es wird unter der Hand im Dorfe davon gesprochen, dafs es mit ihr doch wohl nicht richtig sey.

Am sechsten Tage (den 10. Januar) bekommt der dortige Bauermeister S. von diesem Gespräche einige Kenntnifs, fragt weiter nach, und erfährt dann, dafs man im Dorfe allgemein glaube, die Louise M. müsse heimlich geboren haben. Er zeigt solches, ohne irgend jemand etwas davon zu sagen, am 10. Januar

dem Amte R. an, und wird von diesem beauftragt, diejenigen Personen, welche eine solche Muthmassung geäussert hätten, sofort zum Amte zu schicken, ohne jedoch ihnen die Ursache davon zu eröffnen. Diese Personen und noch einige andere werden über das im Dorfe umlaufende Gerücht von dem Amte verhört, und ihre Aussagen vermehren den Verdacht, daſs die Louise M. heimlich geboren habe, so sehr, daſs die Beamten diese Personen in Verwahrung nehmen lassen, und mittlerweile sofort nach dem Dorfe D. fahren. Sie begeben sich, ohne daſs jemand die Ursache ihrer Dahinkunft ahndet, in das Haus des dortigen Bauermeisters S., und lassen durch diesen sofort die Wittwe M. und deren Tochter Louise M., vor sich kommen.

Die Louise M. wird zuerst wegen des in dem Dorfe umlaufenden Gerüchts vernommen, läugnet aber alles ab. Die herbeigerufene Hebamme muſs sie untersuchen, und erklärt, daſs die Louise M. vor Kurzem geboren habe, welches diese auch gleich darauf eingesteht, dabei aber versichert, daſs sie nicht wisse, wo ihr Kind geblieben, noch was mit demselben vorgegangen sey. Darauf wird ihre Mutter, die Wittwe M. verhört, welche Anfangs auch läugnet, aber durch die Aussage ihrer Tochter, bald zum Geständniſs gebracht wird. Gleichwohl weigert sie sich, anzugeben, wo das Kind geblieben sey. Da man indessen mit Grunde vermuthet, daſs es wegen des heftigen Frostes nicht in die Erde gegraben sey, sondern wahrscheinlich irgendwo versteckt liege, so werden die bisher von ihr bewohnten Zimmer

sorgfältig durchsucht, und das Kind bald darauf unter dem Kartoffelhaufen qu. gefunden.

In der Nacht vom 11. zum 12. Januar erhielt ich (der Physikus) von dem Amte R. die Aufforderung, mich in Begleitung des Landchirurgus D., nach dem Dorfe D. zu begeben, um durch eine anzustellende Besichtigung und Section des Kindes qu. zu bestimmen, ob der Verdacht einer geschehenen Ermordung desselben gegründet sey, oder nicht. Dies geschah, und die Section bestätigte den Verdacht vollkommen, wie solches das sub A. hier beiliegende Gutachten ergibt.

Gleich nach der Section des Kindes wurde auch die Louise M. von mir untersucht, worüber das sub B. hier beiliegende Gutachten das weitere besagt.

Die Wittwe M. hat darauf die That freimüthig eingestanden, ihre Tochter aber von jeder Theilnahme frei gesprochen, und zugleich bekannt, dafs sie es sich schon in dem vergangenen Sommer vorgenommen habe, ihr Grofskind, wie es geschehen sey, zu ermorden.

Bei den weitern Verhören ergab es sich nun, dafs die Louise M. auf den Rath ihrer Mutter eine Menge sogenannter fruchtabtreibender Mittel gebraucht hatte, worüber die sub C, D, E und F. hier beiliegenden Gutachten das Mehrere besagen.

Im October 1819 kam es bei dem gedachten Amte zur Anzeige, dafs sich, bei der Reparation der bis lang von der Wittwe M. bewohnten Stube, eine Menge kleiner und grosser Knochen unter dem Fufsboden gefunden hätten, woraus man den Verdacht

schöpfte, dafs diese Person vielleicht schon früher einen Kindermord begangen, und die Knochen unter dem Fufsboden vergraben gehabt hätte.

Die Untersuchung zeigte aber, dafs es keine menschlichen Knochen waren.

Nachdem die Untersuchungsacten bei dem Amte geschlossen, und an die J. E. zu G. abgesandt worden waren, so wurden von diesem Collegio für die Wittwe M. der Dr. N. zu —. und für die Louise M. der Dr. X. zu — zu Defensoren bestellt.

Der erstere glaubte für die Wittwe M. darin einen zu Recht bestehenden Entschuldigungsgrund zu finden, dafs sie das Kind qu. nicht ihrem Vornehmen nach, durch aufgelegte Betten ermordet habe, sondern dafs solches durch das, während der Ohnmacht ihrer Tochter, gleich nach deren Entbindung, zufällig geschehene Hineindrücken des Kopfs in das Bettstroh gestorben sey. Er stellte demnach die Frage auf:

„War nach Maasgabe der vorgefundenen Umstände „der fragliche Druck auf das Gehirn des Kindes „schon für sich hinreichend, den Tod desselben „zu bewirken, oder mufste die Erstickung noch „hinzukommen?"

Die J. E. zu G. foderte deshalb von mir und dem Landchirurgus D. darüber ein Gutachten, welches sub H. beigefügt ist; und verurtheilte demnächst die Louise M. zu 10jähriger Zuchthausstrafe, die Wittwe M. aber zum Tode mittelst des Schwerdtes.

Jene ist bereits in das Zuchthaus abgeführt; die letztere hat aber noch an die Gnade des Königs appellirt; man glaubt aber nicht, daſs sie Gehör finden werde, indem bei diesem beispiellosen Morde durchaus keine Milderungsgründe statt finden.

Der Stuprator B.., welcher auch mit in Untersuchung kam, weil man glaubte, daſs er Theil an dem Verbrechen genommen, und wenigstens die fruchtabtreibenden Mittel mit herbeigeschafft habe, ist, weil man ihn nicht hat überführen können, freigesprochen worden.

Dr. — Landphysikus.

Obductionsbericht über ein todtgefundenes neugebornes Kind, nebst dem gerichtsärztlichen Gutachten.

Am 12. d. M. Morgens 2 Uhr, wurden wir Endesunterschriebene von dem königlichen Amte R. dahin beauftragt:

den Körper eines von der Louise M. zu D. am 5. d. M. ausserehelich und heimlich gebornen, in einem Kartoffelhaufen versteckt gefundenen, muthmaaslich ermordeten Kindes zu untersuchen, und darnach, oder nach einer vorzunehmenden Section zu bestimmen, ob der Verdacht einer Ermordung gegründet sey oder nicht.

Wir verfügten uns darauf gegen 10 Uhr desselben Morgens nach D., und zwar in das Haus des dortigen Bauermeisters S., wo die oben genannte

Louise M., deren Mutter, die Wittwe M., und auch das Kind qu. sich befanden, und bewacht wurden.

Nachdem nun das Kind in Gegenwart beider Herrn Beamten in ein gehörig helles Zimmer gebracht, und von der Louise M. als das von ihr am 5. d. M. geborne Kind anerkannt, solches auch von der Wittwe M. bestätigt worden war, so wurde sofort zur weiteren Untersuchung geschritten.

Es zeigte sich dann Folgendes:

A. Äusserlich:

1) Das Kind war in einem alten wollenen Frauenrock gewickelt, übrigens nicht bekleidet.

2) Der ganze Körper war überall mit trockener Erde beklebt.

3) Nachdem selbige abgewaschen war, fanden sich an den Lenden mehrere Flecken von trockenem Blute.

4) Der Körper war männlichen Geschlechts, ganz frisch, dabei wohl genährt und gut gebildet. Spuren der Verwesung waren nicht im Geringsten daran zu bemerken.

5) Er war 22 ¾ Zoll lang, und wog 7 ¾ Pfund bürgerlichen Gewichts.

6) Der grosse Durchmesser des Kopfes hielt 4¼ Zoll, der kleine 3¾ Zoll, und der der Schultern 5 Zoll, sämmtlich nach Calenberger Maas.

7) Die Farbe der Haut war, ausser an einigen unten zu bemerkenden Stellen, am ganzen Körper natürlich weiſs.

8) Beide Daumen und sämmtliche Finger waren in die Hände gedrückt.

9) Der Kopf war stark mit braunen Haaren bewachsen.
10) Die Augenbraunen fehlten.
11) Die Augenwimpern waren von derselben Farbe, als die Kopfhaare.
12) Die Ohrenknorpel, wie auch die Ohrläppchen waren gehörig gebildet.
13) Die Pupillen waren beide geöffnet.
14) An den Kinnbacken, an der Brust etc. war kaum eine Spur von Haaren zu bemerken.
15) Der Mund war etwas geöffnet, und von mittelmässiger Grösse.
16) Beide Lippen waren blau, die obere war sehr angeschwollen.
17) Beide Fontanellen waren gehörig gebildet, und noch offen.
18) Das ganze Gesicht war braunroth, desgleichen die Haut am Hinterkopfe und über dem rechten *Osse bregmatis*.
19) Die Nase war etwas platt gedrückt.
20) Der Hals war sehr stark und fett, aber keine Spur einer Verletzung, oder einer äusserlich angebrachten Gewalt daran zu entdecken, gleichwohl war die Haut an dem vordern Theile des Halses braunroth.
21) Die Nägel an den Händen und Füfsen waren vollkommen gebildet, und vorzüglich an den Fingern ganz hart.
22) Die Brust war stark gewölbt, und deren Hautfarbe braunroth.
23) Der Unterleib war mehr platt als gewölbt, die Hautfarbe daran auch braunroth.

24) Die Nabelschnur war 26 Zoll lang, nicht unterbunden, auch nicht abgeschnitten, sondern abgerissen, und zwar ohne Zweifel dicht an der Placenta.

25) Die Gefäſse in der Nabelschnur enthielten in der Länge von 2 Zoll, vom Unterleibe an gerechnet, noch etwas Blut, weiterhin waren sie leer, und die Nabelschnur überhaupt schon ganz welk.

26) Der *Penis* und das *Scrotum* waren gehörig gebildet.

27) Beide Testikeln befanden sich im *Scroto*.

28) Am Rücken, an den Beinen und Armen war die Farbe der Haut weiſs.

29) In dem *Ano* war etwas Kindespech befindlich.

30) Ausser den angeführten Umständen war nichts Besonderes, auch nichts Widernatürliches zu entdecken.

B. Bei der Eröffnung der Brusthöhle zeigte sich Folgendes:

1) In den allgemeinen Bedeckungen viel Fett.

2) Sämmtliche Rippen und das Brustbein unverletzt.

3) Beide Lungen ganz frisch, ohne allen Geruch, nirgends angewachsen, und durchgehends von hellrother Farbe.

4) Der rechte Flügel derselben bedeckte das Herz zur Hälfte, und füllte die Brusthöhle gröſstentheils aus.

5) Der linke Flügel war weniger ausgedehnt.

6) Luftblasen waren an der Oberfläche der Lungen nicht zu entdecken.

7) Beide, sammt dem Herzen, der *Glandula Thy-*

mus und der Luftröhre, vorsichtig und vorschriftsmässig herausgenommene Lungenflügel schwammen, mit allen diesen Theilen vereint, in einem mit frisch geschöpften Quellwasser angefüllten, 1½ Fuſs tiefem Gefäſse vollkommen, und stiegen, so oft man sie untertauchte, sehr schnell in die Höhe.

8) Dasselbe geschahe, wie man beide Lungenflügel ohne die andern Theile, — dann jeden Lungenflügel allein, und endlich die zerschnittenen Theile der Lunge auf das Wasser legte.

9) Das Herz, welches gehörig gebildet war, schwamm ebenfalls auf dem Wasser.

10) Die *Glandula Thymus* sank langsam darin zu Boden.

11) Die Lungen waren vollkommen gesund, und nichts Naturwidriges daran zu entdecken.

12) Beim Durchschneiden derselben hörte man allenthalben sehr deutlich ein knisterndes Geräusch, auch zeigten sich dabei einige kleine, aus den durchschnittenen Ramifikationen der Luftröhre, aufsteigende Luftblasen.

13) In den Blutgefäſsen der Lunge, zeigte sich nur wenig Blut von gewöhnlicher rother Farbe.

14) In dem Theile der Luftröhre, welcher mit den Lungen zusammenhing, war nichts enthalten.

15) In dem *ventriculo pulmonali cordis* war etwas schwarzes Blut enthalten.

16) Der *ventriculus aorticus* war blutleer.

17) Im Herzbeutel war die gewöhnliche Feuchtigkeit.

18) In der Brusthöhle keine Spur davon.

19) Das Zwergfell war ganz tief in den Unterleib gedrückt.

20) Bei der Trennung des Herzens von der Lunge, floſs aus den zerschnittenen Blutgefäſsen theils rothes, theils schwärzliches Blut.

C. Bei der Eröffnung der Bauchhöhle zeigte sich Folgendes:

1) In den allgemeinen Bedeckungen viel Fett.

2) Die sämmtlichen Eingeweide des Unterleibes ganz frisch und ohne allen Geruch.

3) Die Leber ziemlich groſs, von braunrother Farbe und stark mit Blut gefüllt, — sonst gesund. Sie sank im Wasser zu Boden.

4) Die Gallenblase wenig mit Galle angefüllt.

5) Das Zwergfell tief in den Unterleib gedrückt.

6) Die Milz gesund, von braunrother Farbe, und mässig mit Blut angefüllt. Sie sank im Wasser zu Boden.

7) Bei den Nieren zeigte sich dasselbe.

8) Das *Pancreas* gesund.

9) Der Magen in natürlichem Zustande, und bloſs mit etwas Luft angefüllt.

10) Die Gedärme sämmtlich im natürlichen Zustande; die dünnen ganz leer; die dicken mit etwas Kindespech angefüllt.

11) In der Urinblase ein paar Tropfen Urin.

12) In der Bauchhöhle keine Feuchtigkeit.

13) Die im Unterleibe befindlichen Blutgefäſse ziemlich stark mit Blut angefüllt.

D. Bei der Eröffnung des Kopfes zeigte sich:

1) In

1) In den allgemeinen Bedeckungen viel Blut.
2) Unter denselben auf dem *Cranio*, und zwar vorzüglich auf dem rechten *Osse bregmatis*, und am ganzen Hinterkopfe eine sehr bedeutende Menge schwarzen geronnenen Bluts, etwa 2 Eſslöffel voll.
3) An den Kopfknochen selbst keine Verletzung, auch keine Verbiegung.
4) Die allgemeinen Bedeckungen, welche über dem rechten *Osse bregmatis*, und über dem Hinterkopfe liegen, waren etwas aufgedunsen, jedoch war keine eigentliche Contusion daran zu bemerken.
5) Das Gehirn, so wohl das groſse, als das kleine im natürlichen Zustande.
6) In der Höhle des Kopfes nichts Widernatürliches.
7) Die Blutgefäſse des Gehirns, wie auch die Blutbehälter stark mit Blut angefüllt.

E. **Bei der Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle** zeigte sich:

1) Kein organischer Fehler auch kein fremder Körper darin.
2) Das Zahnfleisch, die *Uvula*, das *Velum pendulum palatinum*, *Frenulum linguae* und die Zunge selbst im natürlichen Zustande, und in der gehörigen Lage.
3) Knochenbrüche an dem *Palato duro*, oder an den Kinnladen etc. waren nicht zu entdecken.
4) Beide Lippen waren inwendig braunroth, besonders die obere.

F. **Bei der Untersuchung der Nasenhöhle** zeigte sich:

1) Kein fremder Körper.
2) Kein organischer Fehler.
3) Keine Spur von Verletzung oder Verwundung.
4) Keine Geschwulst, kein Bruch der Nasenknochen.
5) Kein Blut, noch sonst etwas Widernatürliches darin.
6) Auch die *Choanae* waren im natürlichen Zustande.

G. Bei der Untersuchung des Halses zeigte sich, indem man die allgemeinen Bedeckungen desselben durchschnitt.

1) Keine Verletzung noch Quetschung der darunter liegenden Theile.
2) Keine Blutunterlaufungen, noch sonst ètwas Widernatürliches.
3) Die *Glandula thyreoidea* im naturgemässen Zustande.

H. Bei der Eröffnung der Luft- und Speiseröhre zeigte sich:

1) Keine Quetschung, keine Verwundung, auch kein fremder Körper darin.
2) Die Ringe der Luftröhre waren nicht eingedrückt.
3) Weder in dieser, noch in der Speiseröhre war irgend eine Feuchtigkeit etc. enthalten.
4) Beide waren überhaupt in einem naturgemässen Zustande.

I. Bei der Eröffnung des *Scroti* zeigte sich:

1) Kein Bruch (*Hernia*) noch sonst ein angeborner Fehler.
2) Keine Spur einer Quetschung oder Verwundung, überhaupt nichts Widernatürliches.

3) Die Testikeln lagen beide im *Scroto* an der gehörigen Stelle.

K. Bei der Untersuchung der Hals-, Rücken- und Lendenwirbel, des Afters, der Harnröhre, des Nabels, der Ohren-, Augen- und Achselhöhlen, zeigte sich durchaus nichts Widernatürliches, namentlich waren der erste und zweite Halswirbel (der *Atlas* und *Epistrophaeus*) in ihrer natürlichen Lage und Stellung.

L. Die Untersuchung der Nachgeburt konnte nicht vorgenommen werden, weil solche nach Angabe der Wittwe M. (Act. pag. 91.) in die Miste eingescharrt worden, und nicht wieder aufzufinden war.

Gutachten in Hinsicht der uns von dem Königlichen Amte vorgelegten Fragen.

I. Ob das am 5ten d. M. Mittags von der Louise M. zu D. gebohrne, und am 12. d. M. gerichtlich obducirte Kind vollkommen und zeitig gewesen sey?

II. Ob es lebensfähig gewesen sey?

III. Ob es gelebt habe? und vorzüglich

IV. Ob es nach der Geburt gelebt habe?

V. Ob es eine kürzere oder längere Zeit nach der Geburt gelebt habe?

VI. Ob es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey?

VII. Welcher Ursache im letztern Falle der Tod zuzuschreiben sey, und ob diese Ursache unbedingt habe den Tod zur Folge haben müssen?

VIII. Wodurch wahrscheinlicher Weise das sub D. nr. 2. beschriebene Extravasat von Blut entstanden sey?

IX. Ob Umstände vorhanden, woraus sich schliessen lasse, dafs solches absichtlich und mit Bedacht bewirkt, oder vielleicht während der Geburt entstanden sey?

X. Ob die von der Wittwe M. eingestandene Art und Weise der von ihr verübten Ermordung ihres Grofskindes, nach denen bei der Section gefundenen Umständen, als wahr anzunehmen sey?

XI. Ob die Angabe der Louise M., dafs sie vor, während und gleich nach ihrer Entbindung ohnmächtig gewesen sey, und also nicht wisse, was sich mit ihr und ihrem Kinde zugetragen habe, als wahrscheinlich, oder als gewifs, anzunehmen sey?

XII, Ob die Angabe der Wittwe M., dafs sie das Kind qu., wie sie es aus dem Bette genommen, gleich in den auf der Bühne befindlichen Kartoffelhaufen gesteckt habe, gegründet erscheine, oder ob nicht vielmehr daraus, dafs das Kind ganz mit trockener Erde beklebt gefunden worden, zu vermuthen stehe, dafs sie es vorher schon begraben gehabt habe?

geht unsere gutachtliche Meinung, nach reiflicher Erwägung aller, uns theils durch die Section, theils auch durch die am 20sten dieses Monats vorgenommene Einsicht der Acten, bekannt gewordenen Umstände, dahin:

ad 1) Daſs das von der Louise M. zu D. am 5ten d. M. Mittags geborne und am 12ten d. M. gerichtlich obducirte Kind allerdings vollkommen und zeitig gewesen sey. Denn

a) es war 22¾ Zoll lang, und wog 7¾ Pfund bürgerlichen Gewichts (A. 5.)

Gewöhnlich ist ein vollkommenes und zeitiges Kind nur 18—20 Zolle, und wenn es todt ist, wo der Körper sich besser ausstrecken läſst, 21 Zolle und darüber lang. Das Gewicht eines solchen Kindes muſs wenigstens 6 Pfund halten, wenn es den ersten Unrath von sich gegeben hat, das Mittelgewicht ist 7 Pfund. Folglich hat dieses Kind mehr als die gewöhnliche Länge und Schwere eines vollkommenen und zeitigen Kindes.

b) Der grosse Durchmesser des Kopfs hielt 4¼ Zolle, der kleine 3¾ Zolle, und der der Schultern 5 Zolle. (A. 6.)

Der groſse Durchmesser des Kopfs hält gewöhnlich 4¼ Zoll, und der kleine 3¼, der Durchmesser der Schultern 4¼ Zolle; mithin sind die Durchmesser bei diesem Kinde fast sämmtlich gröſser, wie gewöhnlich gewesen.

c) Die Farbe der Haut war fast am ganzen Körper natürlich weiſs. (A. 7.)

Bei unzeitigen Kindern hat die Haut ein mehr rothes Ansehen, oder sie sieht aus, als wenn die Oberhaut fehlte.

d) Der Kopf war stark mit Haaren bewachsen. (A. 9.)

e) Die Augenwimpern hatten dieselbe Farbe, als die Kopfhaare. (A. 11.)

f) Die Ohrenknorpel, wie auch die Ohrläppchen waren gehörig gebildet. (A. 12.)

g) Die Pupillen waren beide geöffnet. (A. 13.)

h) An den Kinnbacken und an der Brust waren keine wolligten Haare zu bemerken. (A. 14.)

i) Der Mund war von mittelmässiger Gröſse. (A. 15.)

k) Die Nägel an den Händen und Füſsen waren vollkommen gebildet, und vorzüglich an den Fingern ganz hart. (A. 21.)

Die so eben sub d, e, f, g, h, i, k. angegebenen Umstände finden bei unzeitigen und frühzeitigen Kindern nicht Statt.

l) Beide Testikeln befanden sich im *Scroto*. (A. 27.) Gewöhnlich treten sie im 8ten Monate der Schwangerschaft in das *Scrotum*.

Unter diesen Umständen leidet es nicht den geringsten Zweifel, daſs das Kind vollkommen und zeitig gewesen sey, zumal auch von dem ersten Ausbleiben der monatlichen Reinigung (die Woche nach Ostern (Act. pag. 59.) bis zur Geburt des Kindes am 5ten Januar (Act. pag. 61.) 40 Wochen verflossen sind, und die Zeit des gepflogenen Beischlafs (2ter Ostertag) damit harmonirt.

ad II) Da das Kind vollkommen und zeitig gewesen ist, und da kein angeborner Mangel, oder Krankheit eines zum Leben nothwendigen Theils, seines Körpers Statt gefunden hat, vielmehr die sämmtlichen Eingeweide der Brust, des Unterleibes etc. vollkommen gesund, und im naturgemäſsen Zustande befunden worden sind, so ist es auch ohne allen Zweifel lebensfähig gewesen.

ad III) Dafs das Kind wenigstens vor der Geburt gelebt und geathmet habe, davon halten wir uns nach denen sub A. Nr. 8. und 22. sub B. Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 12, 19 und 20, und sub C. Nr. 5 und 11. beschriebenen Umständen um so mehr überzeugt, als der Körper bei der Section noch völlig frisch war, und in demselben nicht die geringste Spur von Fäulnifs entdeckt werden konnte. Auch bezeugt solches die Louise M. durch ihre Aussage (Act. pag. 61 u. 62.), dafs das Kind sich alle Tage und auch noch den letzten Tag, kurz vor seiner Geburt, bewegt habe.

ad IV) Ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, ob überall durch die Lungen- oder Athemprobe bis zur überzeugenden Gewifsheit dargethan werden könne, dafs ein Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, und ob diese Probe überhaupt den ihr sonst zugemessenen unbedingten Glauben verdiene, — darüber sind die Gelehrten, vorzüglich jetzt, sehr uneinig, und es scheint uns, da auf die Beantwortung der uns sub Nr. IV. vorgelegten Frage ausserordentlich viel ankommt, nothwendig, die Meinungen der Ärzte für und wider die Sache neben einander zu stellen, — die Erfahrungen und Behauptungen älterer und neuerer Geburtshelfer mit einander zu vergleichen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden Thatsachen und geburtshelferischen Beobachtungen anzuführen, um darnach die Frage:

ob das vorliegende Kind der Louise M. aus D. auch nach der Geburt noch geathmet und gelebt habe?

mit desto mehrerer Sicherheit, und mit desto grösserer Überzeugung für den Richter beantworten zu können.

Die Lungenprobe *) wurde zuerst um das Jahr 1680 vorgeschlagen, und in der Zeit war man der Meinung, daſs, wenn die Lungen auf dem Wasser schwämmen, das Kind auch nach der Geburt gelebt und geathmet habe.

Es wurden zwar von einigen Ärzten Einwendungen dagegen gemacht, allein da diese nur auf Hypothesen beruheten **) und durch keine sichere Beobachtungen begründet werden konnten, so waren sie unvermögend, die Meinungen der übrigen Ärzte zu ändern.

---

*) Mit Vergnügen lasse ich die kritischen Bemerkungen eines erfahrenen Gerichtsarztes über die Lehre von der Lungen- und Athemprobe hier abdrucken. Unbefangene Ansicht und richtige Würdigung mancher bestrittenen Puncte, zeigt sich in denselben; Behauptungen die einer Erinnerung oder Berichtigung bedürfen, haben diese in den nachfolgenden Anmerkungen erhalten.

Henke.

**) Die Einwendungen, welche die Wittenberger Facultät im Jahre 1684, und Johann Bohn in seinen, zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschienenen, Schriften gegen die Beweiskraft der Lungenprobe erhoben, beruheten nicht auf Hypothesen und Raisonnements, sondern auf anerkannten Thatsachen. Vergl. meine Abhandlungen Bd. II. S. 91—94. H.

Es wuchs gleichwohl die (gegen die Vertheidiger der Lungenprobe freilich immer nur sehr geringe) Zahl ihrer Gegner, und diese suchten durch neue Einwendungen, welche aber auch nur auf Raisonnements beruheten, die der Lungenprobe so unbedingt zugeschriebene Beweiskraft zu schwächen.

Die Vertheidiger der Lungenprobe, oder der in neuern Zeiten richtiger genannten Athemprobe, fühlten indessen sehr wohl, daſs die dagegen erhobenen Zweifel nicht ohne Grund wären, und daſs man demnach dieser Probe keine völlige Beweiskraft, wenigstens nicht in allen Fällen, zugestehen könnte. Sie räumten dieses selbst in so weit ein, daſs man von dem bloſsen Schwimmen oder Untersinken der Lunge auf und in dem Wasser keinen überzeugenden Beweis herleiten könne; behaupteten aber, daſs, wenn man ausser dieser hydrostatischen Lungenprobe, auf den Umfang und die Wölbung der Brust, auf die Farbe und Ausdehnung der Lungen, auf die Stellung des Zwergfells, auf die Menge und das Verhältniſs des in den Lungengefäſsen gefundenen Blutes, auf den beim Durschschneiden der Lungen fehlenden oder hörbaren knisternden Laut, auf die Leere oder Völle der Urinblase etc. (S. Ploucquet, Daniel) achtete, man aus der Lungen- oder Athemprobe stets überzeugende und sichere Resultate für oder wider das nach der Geburt eines neugebornen Kindes statt gehabte Athmen und Leben schöpfen könne.

Dieser mit so vielen Gründen unterstützten Behauptung ungeachtet, mehrten sich die Widersacher der Lungenprobe, und suchten derselben durch wie-

derholte Erfahrungen und durch unleugbare Beobachtungen alle Beweiskraft abzusprechen.

Sie stellten folgende Grundsätze auf:

I. Ein neugebornes Kind kann nach der Geburt gelebt haben, ohne geathmet zu haben, und zwar in folgenden Fällen:

1) Wenn das Kind an und für sich schwach geboren, oder, wenn dessen Lebenskräfte durch ein zu langes Verweilen in der Geburt erschöpft sind.

2) Wenn wegen eines mechanischen Hindernisses, die Luft nicht in die Lungen hat dringen können, z. E. bei Verstopfung der Luftröhre durch Fruchtwasser, zähen Schleim etc.

3) Wenn das Kind zugleich mit den unzerrissenen Eihäuten, und mit der Nachgeburt geboren wird.

4) Wenn die Lungen wegen Krankheit zur Respiration unfähig sind.

5) Wenn die Mutter des Kindes während und gleich nach der Geburt den Mund und die Nase desselben, absichtlich verschliefst.

6) Wenn die Mutter das Kind vorsätzlich im Bade zur Welt bringt, oder es in dem Augenblicke der Geburt in ein Gefäfs mit Wasser etc. stürzt.

In allen diesen 6 Fällen würde aus der Lungen- oder Athemprobe der unrichtige Schlufs hervorgehen, dafs das Kind nicht gelebt habe, und die Mutter würde, obgleich sie in dem 1sten, 2ten und 3ten Falle, wegen der heimlich vollführten Geburt, und der deshalb zum Beleben des Kindes entbehr-

ten nothwendigen Hülfe einer Hebamme, oder eines Geburtshelfers, höchst straffällig, in dem 5ten und 6ten Falle aber, als eine wirkliche Kindermörderin anzusehen wäre, durch die Lungenprobe als völlig unschuldig dargestellt werden.

Wir müssen allerdings zugestehen, dafs die Lungenprobe hier ein falsches Resultat liefert, und dafs manche Mutter, welche ihr Kind durch Nichterfüllung ihrer Pflichten, oder mit Vorbedacht auf die sub Nr. 5 und 6 angegebene Weise hinopfert, dadurch des begangenen Mordes nicht überführt werden könne. Allein der denkende Arzt wird in diesen Fällen, wo aus der Lungenprobe der Beweis, dafs das Kind nach der Geburt geathmet habe, nicht hervorgeht, sein Urtheil mit Klugheit und Vorsicht fällen, er wird aus den mangelnden Zeichen des stattgehabten Athmens nicht den Schlufs ziehen, dafs das Kind deshalb todt gebohren sey; er wird, wenn er nicht überzeugende Beweise für den vor der Geburt erfolgten Tod des Kindes aufgefunden hat, dahin sein Gutachten abgeben, dafs das Kind zwar nicht geathmet, aber dennoch gelebt haben könne *). — Er

*) Es ist sehr zu wünschen, dafs die Gerichtsärzte, die oben angegebenen Möglichkeiten erwägend ihr Gutachten so behutsam abfassen mögen, wie der Verfasser hier angiebt. Sie haben es aber bisher häufig nicht gethan, sind auch von Metzger (System der gerichtl. Arzneiwissenschaft 5te Auflage §. 337.) und dessen Anhängern nicht dazu angeleitet worden. Vergl Zeitschrift 1821. Heft 3. S. 5 ff. Henke.

wird es alsdann dem Richter überlassen, auf eine andere Art den Verdacht des Kindermordes, welchen eine heimlich Gebährende auf sich ladet, zu erörtern. — Und sollte der Arzt im festen Vertrauen auf die Beweiskraft der Lungenprobe hier wirklich ein unrichtiges Urtheil fällen, und sollte sich der Richter dadurch von der weitern Untersuchung der Sache abhalten lassen, so würde daraus weiter nichts *) folgen, als daſs ein Verbrechen unentdeckt bliebe, welches ja in hundert andern Fällen, auch ohne Zuthun des Arztes geschieht. — Aber deshalb der Lungenprobe in allen andern Fällen ihre Beweiskraft absprechen wollen, hiesse doch, das Kind mit dem Bade ausschütten.

Ungleich wichtiger, als der 1ste, ist der folgende von den Gegnern der Lungenprobe aufgestellte Grundsatz:

II. **Daſs ein neugebornes Kind todt zur Welt gekommen seyn, und doch vorher geathmet haben könne, und zwar:**

---

*) Falsch! es folgt, daſs, wie der Verf. oben selbst eingestanden, die Lungenprobe, das Kind als todt zur Welt gekommen, mithin die Mutter als völlig schuldlos an dem Tode des Kindes, darstellt. Durch die vorgespiegelte Gewiſsheit aus dem Ergebniſs der Lungenprobe, führt der Arzt den Richter irre, der vielleicht auf anderem Wege die Wahrheit hätte ausmitteln können. Der Gesetzgebung und der Rechtspflege darf es aber wahrlich nicht gleichgültig seyn, daſs man durch offenbar falsche Behauptungen die Verheimlichung eines Verbrechens begünstigt. Henke.

1) Wenn das Kind bei zerrissenen Eihäuten mit der Nase vor dem geöffneten Muttermunde (*Orificium uteri*) liege, und

2) wenn das Kind bis an den Hals geboren sey.— In beiden Fällen könnten Umstände eintreten, wodurch die Geburt sich verzögerte, und das Kind stürbe, ehe es zur Welt käme, wo dann die Lungenprobe wiederum ein falsches Resultat liefern, und Veranlassung zu einer ungerechten Bestrafung einer unschuldig in Verdacht gerathenen Kindermörderin geben könne.

Diese Behauptung ist allerdings von der höchsten Wichtigkeit, — sie gebietet dem gerichtlichen Arzte die allergrösseste Vorsicht in seinen Urtheilen, und veranlaſst auch uns, in dem vorliegenden Falle, worüber wir ein Gutachten abgeben sollen, denen künftigen Richtern der als Mörderin eines lebendig gebornen und lebensfähigen Kindes, theils durch die bei der Section desselben gefundenen Umstände, theils durch ihr eigenes Geständniſs höchst verdächtigen Wittwe M. aus D. — die zu Gunsten dieser Behauptung in neuern Zeiten von den berühmtesten, und als rechtlich und wahrheitliebend bekannten, Ärzten gemachten Erfahrungen und Beobachtungen darzustellen.

Die Vertheidiger der Lungenprobe haben zwar die Möglichkeit, daſs ein Kind, welches bis an den Hals geboren sey, oder gar noch im Mutterleibe sich befinde, athmen und schreien könne, gänzlich geläugnet, und als physisch unmöglich angesehen, indem sie angaben, daſs die zum Athmen nothwendige

Ausdehnung des Brustkastens (*thorax*) im ersten Falle, durch das fest an denselben schliessende Becken, und im letztern Falle, durch die um denselben sich zusammengezogene Gebärmutter gänzlich verhindert werde — allein schon die ältern Ärzte haben den aufgestellten Satz mit Nachdruck behauptet, und mit einigen anscheinend richtigen Beobachtungen begründet, z. E. v. Haller, William Hunter, Baudelooque, Teichmeyer (vergl. A. Henke's Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin Bd. II. S. 120 ff.)

Und neuere Ärzte [wie namentlich Osiander, W. F. Schmitt, v. Hagen, Ficker, Wigand *)] haben diese Behauptung nicht blofs wiederholt, sondern auch durch unleugbare Beobachtungen dargethan, dafs ein Kind, nicht allein, wenn es bis an den Hals geboren sey, sondern auch, wenn es sich noch in der Gebärmutter befinde, athmen und selbst, wiewohl nur schwach, schreien könne.

Kann man nun diese Beobachtungen, welche von eben so berühmten, als wahrheitliebenden Männern, und zum Theil in Beiseyn von Zeugen angestellt worden sind, im Geringsten nicht in Zweifel ziehen, so mufs man auch zugestehen, dafs Lungen von todt zur Welt gekommenen Kindern, wenigstens einzelne Stücke davon, schwimmen können. Allein es scheint **)

*) Vergl. A. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 3te Ausgabe §. 528.

**) Es kann freilich so scheinen; aber mehrere Erfahrungen der oben namhaft gemachten Beobachter, beweisen

uns physisch unmöglich, daſs das Athmen eines Kindes, das erst bis an den Hals geboren ist, oder noch in der Gebärmutter sich befindet, in dem Maaſse statt finden könne, daſs beide Lungen völlig ausgedehnt, und alle die Erscheinungen zusammen herbeigeführt werden könnten, welche als nothwendige Bedingungen der Lungen- oder Athemprobe zum Grunde gelegt sind, namentlich die Anfüllung der sämmtlichen Lungenarterien und Venen mit Blut, das Schwimmen beider Lungen und aller ihrer einzelnen Theile auf dem Wasser, die deutliche Wölbung des Brustkastens, die Herabsenkung des Zwergfells, das beim Zerschneiden der Lungen an allen Stellen deutlich hörbare knisternde Geräusch, die allenthalben gleiche röthliche Farbe derselben etc.

Wir sind daher auf das Vollkommenste überzeugt, daſs, wenn bei einem neugebornen todt gefundenen Kinde alle, oder die hauptsächlichsten der eben angeführten Umstände durch die Obduction ausgemittelt worden sind, es auch nach der Geburt gelebt und geathmet haben müsse *).

Es fällt deshalb auch unsere gutachtliche Meinung in Hinsicht der uns vom königlichen Amte vorgelegten IVten Frage:

---

die Möglichkeit des Gegentheils, mindestens für die Fälle, wo das Kind erst mit dem Kopfe geboren war.

H.

*) Soll der Satz als allgemeine Regel gelten, so ist er dahin abzuändern: es sey höchst wahrscheinlich, daſs das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe.

H.

Ob das Kind der Louise M. aus D., welches von selbiger am 5ten d. M. gebohren, und am 12ten d. M. gerichtlich obducirt worden ist, nach der Geburt gelebt und geathmet habe?

völlig bejahend aus; denn

1) war der Körper desselben noch völlig frisch, (A. 4.) und weder äusserlich noch innerlich die geringste Spur von Verwesung daran zu bemerken (A. 4.), ein Umstand, welcher in Hinsicht der Lungenprobe von grosser Wichtigkeit ist.

2) Beide Daumen und die sämmtlichen Finger waren in die Hände gedrückt.

Es ist dies freilich kein sicherer Beweis für unsere Behauptung, indem es sich denken läſst, daſs ein Kind, welches vor der Geburt gelebt und geathmet hat, und todt zur Welt gekommen ist, im Mutterleibe krampfhafte Zufälle bekommen, und dabei die Daumen in die Hände geschlagen habe; allein wir halten uns überzeugt, daſs die Lebensäusserungen eines solchen Kindes zu schwach sind, als daſs beide Daumen und die sämmtlichen Finger in dem Maasse, wie es hier der Fall war, in die Hände gedrückt werden könnten.

3) Es fanden sich am Kopfe bedeutende Sugillationen, (A. 18. D. 2. u. 4.) welche nach den Behauptungen der Physiologen bei einem todtgebornen Kinde nicht statt haben, und auch hier von der Geburt nicht entstanden seyn können, da die Person das Kind ohne irgend eine Hülfe zur Welt gebracht hat (Act. pag. 69.); mithin

der

der Verdacht, daſs diese Umstände durch eine rüde Behandlung während der Geburt entstanden seyn könnten, gänzlich wegfällt, indem die Groſsmutter (Act. pag. 88.) selbst eingestanden hat, daſs sie durchaus keine Hand zur Beförderung der Entbindung ihrer Tochter angelegt habe.

4) Die Brust des Kindes war stark gewölbt (A. 22.), ein vorzüglicher Beweis für unsere Behauptung.

5) Der rechte Lungenflügel bedeckte das Herz zur Hälfte, und füllte die Brusthöhle gröſstentheils aus. (B. Nr. 4 u. 5.) — Der linke Lungenflügel war weniger ausgedehnt. — Daſs der rechte Lungenflügel bei neugebornen Kindern, welche geathmet haben, gewöhnlich mehr ausgedehnt ist, als der linke, ist eine bekannte Erfahrung.

6) Die Farbe beider Lungen war hellroth (B. Nr. 3.)

7) Beide Lungen in Verbindung mit dem Herzen, der *Glandula Thymus* und der Luftröhre, ferner beide Lungen ohne die eben genannten Theile, dann jeder Lungenflügel für sich allein, und endlich sämmtliche einzelne zerschnittene Stücke der Lunge schwammen auf dem Wasser vollkommen, und stiegen beim Untertauchen sehr schnell in die Höhe.

8) Beide Lungen waren vollkommen gesund, und nichts Widernatürliches daran zu bemerken; sie waren nirgends angewachsen, dabei vollkommen frisch und ohne allen Geruch.

9) Beim Durchschneiden der Lungen, hörte man allenthalben sehr deutlich ein knisterndes Geräusch, auch zeigten sich dabei einige kleine,

aus den durchschnittenen Ramifikationen der Luftröhre aufsteigende Luftblasen.

10) Bei der Trennung des Herzens von den Lungen flofs theils rothes, theils schwärzliches Blut aus den zerschnittenen Gefäfsen.

11) In den Blutgefäfsen der Lunge, hatte das Blut eine rothe Farbe.

Die sub Nr. 9, 10 und 11 angeführten Umstände geben den überzeugendsten Beweis, dafs die atmosphärische Luft bis in die äussersten Endungen der Luftröhre gedrungen ist.

12) Das Zwergfell war ganz tief in den Unterleib gedrückt.

13) In der Urinblase waren nur einige Tropfen Urin.

Das eigene Bekenntnifs der Louise M., sowohl als das ihrer Mutter, bestätigt unser Urtheil noch mehr.

Ein anderweitiger, von den Gegnern der Lungenprobe aufgestellter Grundsatz ist:

III. Dafs die Lungen neugeborner Kinder unter gewissen Bedingungen zu Boden sinken, wenn gleich die Kinder nach der Geburt gelebt und geathmet haben.

Schon Zeller, Mauchart, Heister, Torrez, und in neuern Zeiten Loder, Schenk, Schmitt, Osiander (vergl. Henke's Abhandlungen Bd. II. S. 135 ff.) führen Fälle an, wo Kinder 9 — 13 — 18 Stunden, ja 12 Tage gelebt, die Glieder bewegt, und mit schwacher Stimme geschrieen haben sollen, ohne

dafs die Lungen derselben (nach dem erfolgten Tode) auf dem Wasser geschwommen wären.

Es wird nicht leicht Jemand an der Wahrheit dieser Beobachtungen zweifeln, um so weniger, da sich die Sache sehr leicht *) erklären läfst.

Jene Kinder waren entweder zu früh und daher schwach geboren, oder es waren von Natur schwächliche, vielleicht von entnervten Eltern erzeugte Kinder. Natürlich konnten ihre Kraftäusserungen im Allgemeinen nur schwach seyn, und ihre Versuche zu respiriren, nur unvollkommen gerathen. Die Luft drang entweder nur bis in die Luftröhre, oder sie kam bis in ihre beiden Hauptäste, und in diesen beiden Fällen konnte man keine Beweise des stattgehabten Lebens aus der Lungenprobe schöpfen; oder die Luft drang wirklich etwas tiefer in die feinern Ramifikationen der Luftröhre, und dehnte einzelne Stellen der Lunge in geringem, kaum zu bemerkendem Maase aus. Auch hier mufste die ganze Lunge im Wasser untersinken, auch hier konnte die Lungenprobe keine genügende Aufschlüsse geben.

*) Die nachfolgende, von Haller und Ploucquet bereits gegebne, Erklärung deutet an, wie es zugehe, dafs die Lungensubstanz unter solchen Umständen gar keine, oder sehr wenige Luft enthalte. Die Hauptschwierigkeit ist aber zu erklären: wie das Leben der (nicht immer schwächlichen) Kinder bei einem solchen unvollkommenen Athmen mehrere Tage fortbestehen konnte? Vergl. Zeitschrift 1820 Heft I. S. 61 ff. Heft IV. S. 209 ff.

Henke.

Gleichwohl würde es unrecht seyn, der Lungenprobe deshalb die Beweiskraft in allen Fällen abzusprechen, und sie überhaupt als unstatthaft zu verwerfen. — Und sollte der Arzt das schwache Leben des Kindes weder aus der Lungenprobe, noch aus andern Umständen erforschen können, so wird er immer der Vorsicht gemäfs, sein Urtheil dahin fällen, dafs keine bemerkbare Zeichen des Lebens an dem Kinde aufzufinden gewesen wären, nicht aber, dafs die Lungenprobe das überall nicht statt gehabte Leben desselben dargethan hätte. — Er wird es dem Richter überlassen, den Verdacht eines Kindermordes, welcher auf eine Person fällt, die heimlich gebiert, so gut es ihm möglich seyn wird, auszumitteln.

In den mehresten Fällen dieser Art werden auch eine äussere Verletzung, oder Spuren einer äusserlich angebrachten Gewalt, am Kopfe, Halse etc. oder Überbleibsel von Dingen, welche dem Kinde, um es zu ersticken, in den Mund etc. gesteckt sind, die mörderische Absicht der Mutter bezeichnen, und die Vermuthung, dafs das Kind nach der Geburt gelebt habe, auf die Stufe der höchsten, an Gewifsheit gränzenden, Wahrscheinlichkeit bringen. — Dem richterlichen Ermessen bliebe es dann anheim gestellt, ob die Mutter wegen eines wirklich vollführten Mordes zu bestrafen sey.

Einen wirklichen Mord würden wir hier nach unserer Einsicht nicht annehmen *), weil dergleichen

*) Es kann begreiflich nur der Gesetzgebung zukommen, zu entscheiden: ob die absichtliche Tödtung eines unter

frühzeitige, oder so schwach geborne Kinder, wenn gleich durch die Kunst der glimmende Funke ihres Lebens, eine kurze Zeit erhalten werden kann, dennoch in den mehrsten, wir möchten dreist behaupten, in allen Fällen, sehr bald dem Tode in die Arme fallen.

Der letzte von den Gegnern der Lungenprobe aufgestellte Grundsatz ist der:

IV. Daſs die Lungen eines todt gebornen Kindes auf dem Wasser schwimmen können, und zwar

1) wegen eingetretener Fäulniſs.

Hier wird aber der Arzt, dessen Gesicht und Geruch nicht ganz verschwunden ist, überall keine Lungenprobe anstellen, wenigstens keine Schlüsse darauf bauen. Gleichwohl geht die Lunge der Erfahrung gemäſs, am spätesten in Fäulniſs über, und wenn daher auch an den übrigen Theilen des Körpers schon Spuren der Verwesung sich zeigen, so wird dennoch die Lungenprobe unbedenklich *) vorgenommen, und daraus dasjenige, was die Umstände ergeben, gefolgert werden können.

---

den oben bezeichneten Umständen gebornen Kindes, als ein Mord betrachtet werden müsse, oder nicht.

H.

*) Über die Bedenklichkeiten die dabei eintreten, vergl. mein Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 3te Ausgabe, §. 551 ff. H.

„ 2) Wenn absichtlich Luft durch den Mund eines dem Anscheine nach, oder wirklich todt gebornen Kindes geblasen ist.

Aber einmal wird eine Person, welche die Absicht hat, ihr uneheliches Kind zu erhalten, und deshalb bei dem anscheinenden oder wirklichen Tode desselben gleich nach der Geburt, demselben Luft einzublasen versucht, überall nicht auf den Gedanken gerathen, ihre Schwangerschaft zu verbergen, oder ihre Entbindung insgeheim und ohne Zeugen zu vollenden.

Ferner werden durch das absichtliche Lufteinblasen bei weitem nicht die Veränderungen in den Lungen entstehen, dafs man nach der angestellten Lungen- oder Athemprobe auf ein wirklich statt gefundenes Athmen des todt gefundenen Kindes schliessen könnte.

Endlich werden auch die mangelnden Spuren einer Verletzung, oder einer äusserlich angebrachten Gewalt etc. die Unschuld der Mutter darthun. — Denn welcher Arzt würde eine Mutter, bei deren neugebornem todt gefundenen Kinde sich einige Zeichen des, nach der Geburt statt gefundenen, Athemholens fänden, für eine Mörderin erklären, wenn er weiter keine Beweise einer gewaltsamen Todesart entdeckt hätte *)?

---

*) Über die oben vom Verfasser aufgestellten Behauptungen bitte ich zu vergleichen, was im IV. Heft des vorigen Jahrganges S. 217 und ff. gesagt ist. H.

Aus dem über die Lungen- und Athemprobe Gesagten, gehen nach unserer Überzeugung folgende Resultate *) hervor:

1) Daſs die hydrostatische Lungen- oder Athemprobe, auch die Daniel'sche und Ploucquet'sche Lungenprobe das vorhanden oder nicht vorhanden gewesene Leben eines todt gefundenen Kindes nach dessen Geburt, zu Zeiten auf keine Weise darthun.
2) Daſs diese Proben solches jedoch sehr oft bis zur Stufe der grössesten Wahrscheinlichkeit bringen, und
3) daſs sie, zumal in Verbindung mit einander, in vielen Fällen das nach der Geburt vorhanden gewesene Leben eines solchen Kindes mit Gewiſsheit bestimmen können.
4) Daſs der Arzt in solchen Fällen die Untersuchung des Leichnams mit der gröſsten Aufmerksamkeit und Circumspection machen, und sein Urtheil mit kluger Vorsicht und nach reiflicher Überlegung nur denen bei der Obduction gefundenen, und andern ihm aus den Acten mitgetheilten Thatsachen anpassen müsse, und
5) daſs der Richter nur einem solchen, mit Gründen unterstützten, Urtheile Glauben beimessen dürfe.

*) Diesen Resultaten trete ich im Ganzen völlig bei. Jedoch dürfte Gewiſsheit des Lebens nach der Geburt wohl nur dann anzunehmen seyn, wenn noch andere Anzeigen ausser der Lungen- und Athemprobe, dafür sprechen.

Henke.

Was die V. von dem königlichen Amte uns vorgelegte Frage anlangt: Ob das Kind qu. eine kürzere oder längere Zeit nach der Geburt gelebt habe? so halten wir dafür, dafs das Kind,

da die dicken Gedärme noch mit Kindespech angefüllt waren,

da die Lungen sich noch nicht so vollkommen ausgedehnt hatten, wie es bei Kindern, welche schon ¼ Stunde und darüber gelebt haben, der Fall ist;

da in den Blutgefäfsen der Lunge noch wenig Blut enthalten war etc.

nur wenige Minuten gelebt, und vielleicht nur einigemal Athem geschöpft habe.

Die Angabe der Mutter und Grofsmutter stimmt damit überein, indem letztere ausgesagt hat:

dafs sie den Kopf des Kindes gleich nach der Geburt, und nachdem es nur einmal geschrieen, und ein paar mal gemirrrt, mit der Hand in das Bettstroh gedrückt, und alsdann, ohne dafs es weiter geschrieen, sondern blofs gezuckt, unter das Bett gesteckt habe. (Act. pag. 89 et 90.)

Übrigens müssen wir bemerken, dafs sich diese Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten läfst.

In Hinsicht der Frage VI.

Ob das Kind qu. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey?

geht unsere gutachtliche Meinung dahin, dafs:

da man bei der Section durchaus keine organische Fehler in den Eingeweiden etc.

noch sonst Spuren einer vorhanden gewesenen lebensgefährlichen Krankheit gefunden, vielmehr die sämmtlichen Theile des Körpers vollkommen gebildet, und im gehörigen Verhältnisse zu einander angetroffen hat:

das Kind keines natürlichen Todes, vielmehr in Hinsicht der bei der Section gefundenen sub A. Nr. 16 u. 18. — C. Nr. 2 u. 4. — E. Nr. 4. angeführten Thatumstände ohne Zweifel eines gewaltsamen Todes gestorben sey, welches auch die Grofsmutter durch ihre Aussage bestätigt.

Rücksichtlich der Frage VII.

Welcher Ursache im letztern (gewaltsamen Todes-) falle der Tod zuzuschreiben sey, und ob diese Ursache unbedingt habe den Tod zur Folge haben müssen?

bemerken wir:

Dafs das Kind theils als Folge des aus dem sehr bedeutenden, auf dem *Cranio* befindlichen Extravasate von Blut abzunehmenden heftigen und anhaltenden äussern Druckes auf das Gehirn, theils durch den gehinderten Zugang der Luft in die Lungen apoplectisch gestorben sey, wie solches die sub A. Nr. 16 u. 18. — D. Nr. 1 u. 7. — E. Nr. 4. aufgezeichneten Umstände, auch das Geständnifs der Grofsmutter in Mehrerm ergeben. Zu bemerken ist aber, dafs an eine Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur deshalb nicht zu denken ist, weil selbige dicht an der Nachgeburt, und zwar abgerissen ist.

Ferner bemerken wir:

Daſs ein so heftiger Druck auf den Kopf eines neugebornen Kindes, bei welchem bekanntlich die Kopfknochen noch sehr beweglich und nachgiebig sind, zumal bei noch offen stehenden Fontanellen, und wenn er mehrere Minuten fortdauert, wie solches die Groſsmutter selbst angegeben hat, eben so wohl, als der eine längere Zeit verhinderte Zutritt der Luft in die Lungen, welches nach der Angabe der Groſsmutter, durch Auflegen von Betten auf das Kind geschehen ist, den Tod unbedingt zur Folge haben müsse.

Was nun die Frage VIII anbelangt:

Wodurch wahrscheinlicher Weise das bei der Sektion gefundene sub D. Nr. 2. beschriebene Extravasat von Blut, auf dem *Cranio* entstanden sey?

so bemerken wir, daſs:

da keine eigentliche Contusion, auch keine starke Anschwellungen in den allgemeinen Bedeckungen des Kopfs befunden sind,

das Extravasat ohne Zweifel durch einen anhaltenden Druck mittelst eines nicht sehr harten Körpers, am wahrscheinlichsten mittelst der Hand entstanden sey, wie solches auch die Groſsmutter selbst angegeben hat.

In Hinsicht der Frage IX

Ob Umstände vorhanden, woraus sich schliessen lasse, daſs das erwähnte Extravasat absichtlich und mit Bedacht bewirkt, oder vielleicht während der Geburt entstanden sey?

sind folgende Puncte zu berücksichtigen:

1) Die Entbindung der Louise M. ist, zumal für eine *Primipura*, äusserst schnell vor sich gegangen, indem das Kind 7 bis 8 Stunden nach dem Eintritt der ersten (vorbereitenden) Wehen, und ½ bis 1 Stunde nach dem Abflusse des Fruchtwassers zur Welt gekommen ist, und sogleich geschrieen hat. (Act. pag. —)

2) Läfst sich hieraus schon, ferner daraus, dafs das Kind mit dem Kopfe voran geboren ist, und endlich aus der Lage desselben (gleich nach der Geburt), auf dem Gesichte, mit Bestimmtheit schliessen, dafs es eine gute und natürliche Lage im Mutterleibe gehabt, und dafs das Becken der Mutter, wie solches auch bei der Exploration sich gezeigt hat, im gehörigen Verhältnisse zu den Durchmessern des Kindskopfs etc. gestanden haben müsse, folglich während der Geburt kein solcher Druck, der zur Hervorbringung eines bedeutenden Extravasats erforderlich gewesen wäre, statt gehabt haben könne.

3) Eben so wenig kann ein solches Extravasat durch das Einbringen einer Hand in die Geburtstheile der Mutter, beim Eintritt des Kindskopfs in die untere Beckenöffnung, bewirkt worden seyn, und ohnehin hat dem auch die Grofsmutter bestimmt widersprochen. (Act. pag. — —)

4) Noch weniger aber kann das fragliche Extravasat dadurch, dafs das Kind aus den Geburtstheilen

der Mutter, auf das Bettstroh geschurret *) ist, entstanden seyn.

Mithin läfst sich mit Bestimmtheit annehmen, dafs solches nicht durch irgend einen Zufall, sondern vielmehr absichtlich und mit Bedacht bewirkt worden sey, welches auch mit der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Entbindung, und mit dem Geständnisse der Grofsmutter (Act. pag. — —) übereinstimmt.

Was die X. Frage anlangt:

Ob die, von der Wittwe M. eingestandene Art und Weise der von ihr verübten Ermordung ihres Grofskindes, nach denen bei der Section etc. gefundenen Umständen, als wahr anzunehmen sey?

so können wir solche nicht anders als bejahend beantworten. Denn

1) haben sich mehrere Zeichen von statt gefundener Erstickung bei der Section des Kindes gefunden.

2) Stimmt die Angabe der Grofsmutter, dafs sie das Kind mit der Hand in das Bettstroh gedrückt habe, ganz mit dem Umstande überein, dafs sich weder an der linken Seite des Kopfs noch am Gesichte irgend eine Spur von Sugillation gefunden hat, indem diese Theile während der Druck der Hand auf der rechten Seite, und auf dem Hinterkopfe statt fand, ohne Zweifel durch das unterliegende Bettstroh geschützt wurden.

Die braunrothe Farbe des Gesichts und der vordern Seite des Halses ist, allen Umständen nach, dem

*) Provincialausdruck für geglitten. H.

vermehrten Antriebe des Bluts nach den obern Theilen zuzuschreiben, und zwar als eine Folge des, durch den gehinderten Zutritt der Luft in die Lungen, gestörten Blutumlaufs.

Oder diese braunrothe Farbe, welche auch an der Brust, aber durchaus nicht an der Rückseite des Körpers, wie es sonst gewöhnlich bei Todten der Fall ist, sich fand, ist dadurch entstanden, dafs das Kind, während es unter den Betten noch warm geblieben war, in den Kartoffelhaufen auf die vordere Seite gelegt ist (Act. pag. 29.), wo denn, wenn alle Contractionskraft der Blutgefäfse aufhört, die sämmtlichen Flüssigkeiten des Körpers, sich den Gesetzen der Schwere zufolge, nach denen am Niedrigsten liegenden Theilen ziehen.

Was die XI. Frage anbetrifft:

Ob die Angabe der Louise M., dafs sie vor, während und gleich nach der Entbindung ohnmächtig gewesen sey, und also nicht wisse, was sich mit ihr und ihrem neugebornen Kinde in dieser Zeit zugetragen habe, als wahrscheinlich oder als gewifs anzunehmen sey?

so sind wir der Meinung, dafs,

da sie einen sehr reizbaren, zart gebaueten Körper zu haben scheint,

da die Entbindung äusserst schnell von Statten gegangen ist, und sie ohne Zweifel durch die daher entstandene schnelle Ausdehnung ihrer, an eine solche Ausdehnung nicht gewöhnten Geburtstheile sehr heftige Schmerzen, und einen starken Druck auf diese Theile erlitten haben mufs, wo-

von noch die bedeutende Anschwellung derselben am 12. d. M. (also 7 Tage nach ihrer Entbindung) zeugte,

da sie nach der Entbindung viel Blut verloren hat, (Act. pag. —)

ihre Angabe um so mehr völligen Glauben verdient, als auch die Aussage ihrer Mutter vollkommen damit übereinstimmt. (Act. pag. 88 u. 89.)

Was nun endlich die XII. Frage anlangt:

Ob die Angabe der Wittwe M., daſs sie das Kind qu., wie sie es aus dem Bette genommen, gleich in den auf der Bühne befindlichen Haufen Kartoffeln gesteckt habe, gegründet erscheine, oder, ob nicht vielmehr daraus, daſs das Kind ganz mit trockener Erde beklebt gefunden worden, zu vermuthen stehe, daſs sie es vorher schon begraben gehabt?

so halten wir dafür, daſs:

da in den 8 Tagen vom 5ten bis zum 12ten d. M. noch viel Frost in der Erde befindlich gewesen ist, und da die Erde, womit das Kind beklebt gefunden worden, ganz derjenigen ähnlich sah, welche wir zwischen dem Haufen Kartoffeln fanden,

die Angabe der Wittwe M. allerdings gegründet erscheine, und selbige um so mehr Glauben verdiene, als sie überhaupt alle übrigen, weit wichtigern, Umstände so freimüthig bekannt hat.

Wir bestätigen alles dieses durch unsere eigenhändige Namensunterschriften, und durch die dabei gedruckten Siegel.

E. den 27. Jan. 1819.

(L.S.) A. S.
Dr. u. Physikus.

(L.S.) G. F. D.
Landchirurgus.

Die Gerichte fanden sich im Laufe des Criminalprocesses über den vorstehenden Fall zur Einholung mehrerer Gutachten vom Physikus veranlaſst, welche hier sämmtlich mitzutheilen überflüssig seyn würde.

Gleich nach beendigter Obduction des Kindes, war die Mutter Louise M. vom Physikus untersucht, und das Gutachten dahin abgegeben: daſs diese Person, nach dem Befunde an den äussern und innern Genitalien, am Unterleibe und den Brüsten, allerdings erst vor Kurzem geboren habe.

Eine weitere Untersuchung wurde über die von der Louise M. in den ersten Monaten der Schwangerschaft gebrauchten Mittel zur Abtreibung angestellt. Das Gericht hatte gefragt: 1) ob der Sadebaum (*Juniperus Sabina*) wirklich die Kraft besitze, einen *Abortum* zu bewirken, oder wenigstens zu befördern? 2) ob dieses Mittel sonst nachtheilige Wirkungen auf den menschlichen Körper äussere, und welche? 3) ob eine Hand voll von diesen Blättern, mit Wasser gekocht und binnen 3 Tagen täglich

dreimal 1 Tasse voll, eingenommen *Abortum* zu bewirken, oder wenigstens andere nachtheilige Folgen zu Wege zu bringen, hinreichend sey?

Die Antworten auf diese Fragen lauteten also:

„ad 1) Wenn dem Sadebaum gleich keine specifike fruchtabtreibende Kraft zugeschrieben werden kann, so leidet es dennoch keinen Zweifel, daſs er, als ein heftig reizendes, erhitzendes, Blutflüsse erregendes Mittel, zumal in grössern und wiederholten Quantitäten genommen, allerdings *Abortum* befördern könne.

ad 2) Anderweitige nachtheilige Wirkungen lassen sich, wie bei allen andern heftigen, reitzenden Mitteln, auch bei dem Gebrauche dieses Mittels nur dann erwarten, wenn es in grossen Gaben angewandt wird, und es dürften alsdann, wie auch die Erfahrung gelehrt hat, Bluthusten und sonstige Blutflüsse, davon vorzüglich zu besorgen seyn.

ad 3) Die von der Louise M. von diesem Mittel genommene Quantität (eine Hand voll Blätter mit Wasser gekocht, und binnen 3 Tagen, täglich 3mal 1 Tasse voll davon getrunken) möchte schwerlich hinreichend seyn, einen *Abortum* zu bewirken, noch andere nachtheilige Folgen zu Wege zu bringen, wenn nicht ein schwächlicher, sehr reizbarer, zu Mutterblutflüssen geneigter, Körper dazu die Hand bietet.

Wenigstens hat diese Quantität der Louise M. nicht geschadet; denn sie hat sich während ihrer Schwangerschaft stets wohl befunden, es haben sich keine Blutflüsse darnach bei ihr eingestellt, das Kind ist

ist volle 40 Wochen im Unterleibe geblieben, und ist nicht allein äusserst vollkommen, sondern auch gesund und lebendig zur Welt gekommen."

Die Inquisitin hatte die abtreibenden Mittel von einem alten Weibe, das sich mit Wahrsagen, Kartenlegen u. dgl.) abgab, erhalten. Dieses Weib suchte sich damit zu entschuldigen; dafs sie nicht Blätter vom Sadebaum, sondern vom Taxusbaum (*Taxus baccata*) dem Mädchen gegeben habe. Der Physikus fand am angegebenen Orte wirklich einen Taxusbaum, gab aber sein Gutachten dahin ab: „dafs die Wirkungen der Blätter des Taxusbaumes im Ganzen mit denen des Sadebaums übereinkämen, und es daher der Frau nicht zur Entschuldigung gereiche, wenn sie der Louise M. die erstern statt der letztern gegeben, um so weniger, da sie schon lange im Orte in dem Rufe stehe, dafs sie unehelich Schwangeren zur Abtreibung ihrer Leibesfrüchte behülflich sey.

Ausser dem obigen Mittel hatte die Inquisitin noch Knospen und Blätter von der Silberpappel (*Populus alba L.*) die *folia Vincae pervineae* (*Vinca minor L.*) gebraucht, denen der Arzt keine abtreibende Kraft beimafs; ferner Rothwein mit Saffran gekocht, auch wenige Monate vor ihrer Niederkunft bei dem Erndtefest sich stark eingeschnürt und getanzt. Von diesen Mitteln erklärte der Arzt, dafs sie unter Umständen den *Abortus* befördern und bewirken könnten. Endlich hatte sie *spiritus vitrioli* zu

20 Tropfen genommen, welches als durchaus unnachtheilig erklärt wurde.

Der Defensor der Wittwe M. veranlafste den Gerichtshof, ein nachträgliches Gutachten vom Physikus über die Fragen einzuholen:

„War nach Maafsgabe der vorgefundenen Umstände, der fragliche Druck auf das Gehirn des Kindes schon für sich hinreichend, um den Tod desselben zu bewirken?

Oder:

mufste die Erstickung noch hinzukommen?“

In dem Gutachten (das hier im Auszuge folgt) ist darüber Folgendes gesagt:

Dafs der Tod eines zumal neugebornen Kindes, durch einen anhaltenden heftigen Druck auf dessen Kopf, wie wir solches schon in unserm ersten Gutachten angegeben haben, herbeigeführt werden könne, und unter Umständen erfolgen müsse, leidet keinen Zweifel; und eben so lehrt es die Erfahrung, dafs Kinder, welche selbst schon ein Jahr und darüber alt gewesen sind, während sie im Bette geschlafen haben, unter die Bettdecke geschurret, oder denen das Kopfkissen auf ihr Gesicht gefallen ist, durch Erstickung ihr Leben verloren haben.

Ob nun aber das Kind qu. lediglich durch den von der Wittwe M. auf dessen Kopf angebrachten

Druck, oder *copulative* durch das von ihr vollführte Unterstecken desselben unter das Oberbett, oder endlich durch den letzten Umstand allein sein Leben eingebüſst habe, — das sind Fragen, welche eine nähere Erörterung erfordern.

In dem am 12. Januar 1819 aufgenommenen Sectionsprotocolle heiſst es sub D.:

1) In den allgemeinen Bedeckungen (des Kopfs) zeigte sich viel Blut.

2) Unter denselben etc. — (das fragliche Extravasat.).

3) An den Kopfknochen selbst keine Verletzung, auch keine Verbiegung.

4) Die allgemeinen Bedeckungen, welche über dem rechten *Osse bregmatis* und über dem Hinterkopfe lagen, waren etwas aufgedunsen; jedoch war keine eigentliche Contusion daran zu bemerken.

5) Das Gehirn, sowohl das grosse, als das kleine, im natürlichen Zustande.

6) In der Höhle des Kopfs nichts Widernatürliches.

7) Die Blutgefäſse des Gehirns, wie auch die Blutbehälter stark mit Blut angefüllt.

Ferner lehrt die Erfahrung zur Genüge:

Daſs der Druck der Zange bei einer schweren künstlichen Entbindung, oft ¼ — ½ Stunde lang so stark ist, daſs sehr bedeutende Contusionen und Blutextravasate, ja selbst Verletzung der allgemeinen Bedeckungen an dem Kopfe des Kindes entstehen, ohne daſs das Kind dabei sein Leben einbüſst.

Unter diesen Umständen, zu deren Zusammenstellung wir aus den oben angeführten Gründen in unserm Gutachten vom 27. Januar 1819 keine Veranlassung haben konnten, weshalb wir auch darin nur im Allgemeinen sagten:

dafs ein so heftiger Druck auf den Kopf eines neugebornen Kindes etc. eben so wohl, als der eine längere Zeit, durch Auflegen von Betten auf das Kind, verhinderte Zutritt von Luft, den Tod unbedingt zur Folge haben müssen,

geht nun unsere gutachtliche Meinung nach genauer Erwägung aller dabei in Betracht kommender Umstände und Thatsachen dahin:

dafs das Kind qu., wie wir solches auch in unserm ersten Gutachten angegeben haben, zwar durch beide Ursachen zugleich getödtet ist, dafs jedoch der gehinderte Zutritt der Luft bei weitem mehr, als der Druck qu. dazu beigetragen habe; und dafs das Kind schwerlich von letzterer Ursache allein gestorben seyn würde.

Zur Begründung dieser unserer gutachtlichen Meinung, führen wir folgende Thatsachen an:

1) Hat das Kind, bevor es unter das Bette gesteckt ist, noch gezuckt, mithin gelebt.

Wir bezweifeln, dafs dies möglich seyn könne, wenn ein so heftiger Druck auf den Kopf eines neugebornen Kindes statt gefunden hat, der unbedingt, und sofort den Tod desselben zur Folge haben mufs.

2) Ist es sehr die Frage, ob das Extravasat qu. nicht mehr der durch den gehinderten Zutritt der Luft, in die Lungen veranlafsten Conges-

tion des Bluts nach dem Kopfe, als dem erlittenen Drucke desselben zuzuschreiben sey?

Wenigstens sprechen

a) die in dem Sectionsprotocolle sub D. Nr. 3, 4, 5 und 6 aufgezeichneten Thatsachen

b) die vielen Beweise der starken Congestion des Bluts nach dem Kopfe

sehr dafür, wobei wir in der Überzeugung leben, daſs, wenn der Druck auf den Kopf des Kindes qu. so heftig gewesen wäre, daſs er den Tod desselben unbedingt hätte zur Folge haben müssen, was nur in dem hier nicht statt findenden Falle, wenn das Gehirn von dem Drucke bedeutend participirt hätte, möglich seyn könnte, — der Tod alsdann sofort erfolgt seyn würde, wo aber dann eine so bedeutende Congestion des Bluts nach dem Kopfe, unmöglich hätte entstehen können.

3) Ist es noch zu erwägen, ob der Druck mit der Hand auf den Kopf des Kindes qu., allein die bei der Section beobachteten Folgen bewirkt habe, oder ob nicht vielmehr dem gewiſs sehr bedeutenden Druck des Kartoffelhaufens, unter welchen die Wittwe M. das Kind, gleich nachdem es ihrer eigenen Angabe nach, unter dem Bette erstickt ist, auf dem Gesichte liegend, noch warm hineingerodet hat, ein grosser Theil davon zuzuschreiben sey?

Ferner kann

4) der Umstand, daſs das Kind, wie die Wittwe M. es aus dem Bettstroh genommen, um es unter das Oberbett zu stecken, nicht mehr geschrieen,

und nur noch gezuckt hat, keineswegea einen hinlänglichen Beweis für die Heftigkeit des Drucks auf den Kopf abgeben, indem derselbe auf dem Hinterkopfe statt gehabt hat, das Kind also mit dem Gesichte in das Bettstroh gedrückt, und mithin schon zum Theil davon erstickt, folglich das Schreien für den Augenblick verhindert ist.

Endlich ist

5) noch Folgendes zu bemerken:

a) dafs das Kind nach Angabe der Wittwe M., nur etwa zwei Minuten lang den Druck auf den Kopf erlitten, und gleich nachher, wie es aus dem Bettstroh genommen ist, noch deutliche Zeichen seines Lebens von sich gegeben hat.

b) Dafs der Druck bei einer weichen Unterlage (Bettstroh) mit der blossen Hand, also mit keinem harten Körper vollführt ist,

c) Dafs die von ihr angegebenen 2 Minuten, sich wohl füglich auf die Hälfte reduciren lassen, indem ihr diese Zeit, wo sie nach ihrer eigenen Angabe theils besorgt gewesen ist, dafs die Mitbewohner des Hauses von dem Vorgange etwas hören möchten, theils für das Leben ihrer in Ohnmacht liegenden Tochter gefürchtet hat, gewifs sehr lang geworden ist; und

d) dafs der Erfahrung nach, Kinder und erwachsene Menschen, welche auf irgend eine Art einer Erstickung ausgesetzt gewesen sind, weit länger

als 2 Minuten in dem Zustande des Scheintodes, ohne alle äussere Lebenszeichen seyn können, und dennoch von selbst, oder durch angewandte Hülfsmittel ins Leben zurück gerufen werden.

Aus welchen Umständen es sich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit urtheilen läfst, dafs das Kind qu. um so mehr am Leben erhalten seyn würde, als die sämmtlichen Theile seines Körpers, bei der Section in einem möglichst vollkommenen naturgemässen Zustande befunden worden sind — wenn dasselbe nicht unmittelbar nach dem erlittenen Drucke qu. unter das bei Bauersleuten gewöhnlich sehr schwere Oberbett gesteckt, und darunter vollends erstickt worden wäre.

Dafs übrigens die Erstickung und der Tod hier schneller erfolgen muste, als wenn der Druck auf den Kopf, und die dabei statt gehabte Lage des Gesichts in dem Bettstroh nicht vorher gegangen wäre, ist leicht zu erachten, und daher sagten wir auch in unserm Gutachten vom 27. Januar 1819:

dafs das Kind theils durch den Druck qu., theils durch den gehinderten Zugang der Luft in die Lungen, apoplectisch gestorben sey,

welcher Meinung wir auch noch jetzt getreu bleiben.

Indessen mit unbezweifelter Gewifsheit etwas über die fraglichen Puncte zu bestimmen, wollen wir nicht wagen, und wir wünschen daher, in sofern die Erörterung derselben, auf das Urtheil der Mörderin Einflufs haben könnte, dafs die königl. J. C. sich bewogen finden möge, die bisher in der Sache verhan-

delten Acten, nebst diesem Gutachten der medicinischen Facultät zu — zur weitern Entscheidung vorlegen zu lassen.

E. den 10. Juni 1820.

Dr. S. Landphysicus.

D. Landchirurgus.

Der Gerichtshof, der in dieser Sache das Urtheil sprach, hatte der Provincialregierung angezeigt, daſs bei der Obduction, der ausdrücklichen Vorschrift der im Lande bestehenden Instruction zuwider, die Lungen und das Herz des ermordeten neugebornen Kindes zu wägen, und ihre Schwere zu bemerken unterlassen worden sey, und um eine Verfügung deshalb gebeten.

Die Provincialregierung sagte darauf in einem Erlaſs an den Physicus: „es muſs uns denn allerdings befremden, daſs bei einer so wichtigen Obduction, der die königl. J. C. in ihren andern Bestandtheilen das Zeugniſs der grösseeten Genauigkeit und einer ausgezeichneten Prüfung, aller bei der Section vorgekommenen Thatsachen und Gründe ertheilt, ein Umstand, der so vielen Aufschluſs oft zu geben und den Gegenstand der Untersuchung aufzuklären vermag, übersehen und vernachlässigt worden ist. Es würde dieses den Obducenten schon zum Vorwurfe gereichen, wenn es auch nicht einer bestimmten Vorschrift jener Instruction entgegen wäre.

Wir zweifeln indeſs nicht, daſs die von der königl. J. C. zu G. gemachte Bemerkung von dieser, obgleich für den gegenwärtigen Fall der Criminaluntersuchung, glücklicher Weise folgenlosen Versäumniſs der Obducenten, des Hrn Landphys. D. S. und des Landchir. D. dieselben bewegen wird, bei künftigen gerichtlichen Sectionen die Anweisungen der ihnen gegebenen Instruction, in keinem Punct zu vernachlässigen, und überhaupt die grösseste Aufmerksamkeit anzuwenden, um die Obductionen so vollständig und genau zu verrichten, als erforderlich ist."

Der Physikus suchte sich in einer Eingabe an die Regierung zu rechtfertigen. Er berief sich darauf, daſs er in einer zwanzigjährigen Amtsführung, gestützt auf die allgemeine Meinung der berühmtesten gerichtlichen Ärzte, das Wägen der Lungen stets als irrelevant und überflüssig unterlassen habe, ohne daſs ihm je ein Vorwurf darüber gemacht worden wäre. Er berief sich ferner auf Metzger's bekanntes Urtheil über die Unsicherheit und Unnöthigkeit der Ploucquet'schen Lungenprobe. Daſs die Gerichte zuweilen die Unterlassung des Wägens der Lungen urgirten, könne wohl seinen Grund darin haben, daſs sie die veränderten Meinungen der Ärzte, in Hinsicht der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nicht so bald und so gründlich in Erfahrung bringen könnten, wie die Ärzte selbst.

Hinsichtlich der Übertretung der Vorschriften der Instruction, suchte sich der Physikus durch folgende Stelle seiner Eingabe zu rechtfertigen.

„Freilich enthält die Instruction vom 12. März

1800 in dem §. qu. die Vorschrift, daſs die Lungen und das Herz gewogen werden sollen. Allein ich hege die unvorgreifliche Meinung, daſs dergleichen Instructionen sehr weit umfassend seyn müssen, um wo möglich auf alle vorkommende Fälle zu passen, daſs indessen nicht alle darin enthaltene Vorschriften auf jeden einzelnen Fall anwendbar sind, sondern daſs es den Kunstverständigen (Obducenten) billig überlassen bleiben muſs, das treffende für den einzelnen Fall herauszunehmen, das etwa mangelnde zu suppliren, und das ihnen nach ihrer Überzeugung überflüssig scheinende, wegzulassen. Nach dieser Ansicht habe ich nun auch bei der Obduction qu. gehandelt, und das vorgeschriebene Wägen der Lungen etc. deshalb weggelassen, weil es in der medicinischen Welt nicht allein als irrelevant und überflüssig erkannt ist, sondern auch, weil ich es für den vorliegenden Fall, als ganz unnöthig betrachtete, indem die aus der hydrostatischen Lungenprobe hervorgehenden Resultate sämmtlich das statt gefundene Leben des Kindes, nach dessen Geburt auf die unbezweifelteste Weise darthaten.

Gleichwohl versteht es sich von selbst, daſs bei einer ähnlichen Obduction das Wägen der Lungen etc. in Gemäsheit des von Ew. H. mir gewordenen Befehls, von mir künftig nicht wieder unterlassen werden soll, indessen dringen sich mir dabei folgende Fragen auf:

1) Woher soll der dazu erforderliche Apparat genommen werden? Ich kenne einen solchen nicht, und wüste keinen Ort, wo er zu haben wäre; oder

2) sollten die Lungen etc. auf einer gewöhnlichen Wage, ohne Berücksichtigung jenes Apparats gewogen werden? Dann würde die Sache noch mehr in ihrem Werthe verlieren, denn hier, wo es auf Unzen und Lothe ankommt, da muſs eine sehr genaue Waage zu Gebote stehen, und wo findet man diese, zumal auf dem Lande? Bei dem Wägen des ganzen Kindes kommt es so genau nicht darauf an, und dazu kann immer eine gewöhnliche Wagschale gebraucht werden, und auch diese ist selten zu haben, weil die Menschen ungern eine Wage zu dergleichen hergeben.

3) Soll bei dem Wägen der Lungen etc. das bürgerliche oder das Medicinalgewicht in Anwendung kommen?

Nothwendig müsten diese Fragen auf die bestimmteste Weise erledigt werden, wenn das Wägen der Lungen irgend ein gründliches Resultat hervorbringen soll."

Die königliche Provincialregierung zu — erlieſs aber auf diese Eingabe folgende Weisung.

„Die Eingabe des Herrn Landphysikus genügt Uns in Hinsicht der vom königl. J. C. zur Sprache gebrachten Angelegenheit, da derselbe sich bereitwillig erklärt, in Zukunft bei Fällen der Art, das Wägen der Lungen und des Herzens nicht zu unterlassen, wozu mit einem brauchbaren Apparat sich zu versehen, ihm selbst überlassen bleibt. Wir verken-

nen übrigens nicht, dafs über die Bedeutung und den Einflufs dieser und anderer ärztlichen Untersuchungen jedem freisteht, sich eine eigene wissenschaftliche Privatmeinung zu bilden, selbst wenn diese, wie hier der Fall ist, den Lehren und Anweisungen mehrerer der besten Schriftsteller entgegen ist.

Einige allgemeine Äusserungen in dem Schreiben des Herrn Landphysikus, machen es uns jedoch zur Pflicht, desselben Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs gesetzliche Vorschriften über die Art, wie gerichtliche Obductionen angestellt werden, und was Gegenstand ihrer Untersuchung seyn soll, die vollständigste und genaueste Befolgung verlangen. Die Instructionen für Criminalobrigkeiten, Ärzte und Wundärzte u. s. w. von 1800 wird ihm daher künftig mehr zur Richtschnur dienen müssen, als er ihr bis jetzt zugestanden zu haben scheint. Individuelle Meinungen des Obducenten, dürfen auf Erfahrung und Darstellung des etwaigen *Corporis delicti* und alles factischen keinen Einflufs haben. Er selbst kennt gewöhnlich in den Momenten nicht alle Verhältnisse des Falles genug, um zuverlässig entscheiden zu können, was unter gewissen Beziehungen Aufschlufs geben mag, oder nicht. Zur Beruhigung des Richters, so wie eines jeden, der Notiz davon nimmt, dient es, wenn bei medicinisch-gerichtlichen Sectionen mit der grössesten Umsicht und mit einer Sorgfalt, die nichts aus

den Augen verliert, verfahren worden ist; endlich kommt noch in Betracht, dafs Gerichtshöfe sich oft bewogen finden, die *Visa reperta* und Gutachten der Physiker den medicinischen Facultäten oder Collegien, oder andern Ärzten, zur Beurtheilung und Entscheidung vorzulegen."

IX.

Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1.

Neue Organisation des Medicinalwesens im Churfürstenthum Hessen.

(Auszug aus dem Organisationsedict vom 29. Juni 1821.)

---

§. 23.

Die Gesundheitspflege ist der höheren Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Inneren anvertraut, und ihm ist das Obermedicinalcollegium untergeordnet.

§. 69.

Das Obermedicinalcollegium ist obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der

Gesundheitspflege und gerichtlichen Arzneikunde und hat seinen Sitz in der Residenzstadt Cassel.

Diese Behörde wird gebildet durch einen Director, 3 bis 5 Räthe, worunter der Medicinalreferent in der Regierung, ein Geburtshelfer, auch ein in der Wundarzneikunde, besonders ausgezeichneter Arzt sich befinden soll, und 3 bis 5 Assessoren, die aus den einsichtsvollesten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebst einem Sekretär, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70.

Dem Obermedicinalcollegium liegt ob:

1) Die Disciplin über das ganze, zu seinem Wirkungskreise gehörige Personal auszuüben, und insbesondere alle nöthigen Nachweisungen über die Thätigkeit der Medicinalbeamten und das regelmässige Bestehen aller medicinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. s. w., einzuziehen, überhaupt die ganze Gesundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieser Hinsicht zweckdienlich erachteten Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Ministerium des Inneren vorlegen.

2) Die von diesem Ministerium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erstatten.

3) Den Regierungen, im Fall diese bei den Vorschlägen ihrer Medicinalreferenten, oder des

Medicinalvereins der Provinz, Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen, und eben so die von einzelnen Medicinalbeamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen erstatteten Gutachten, auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder anderen Behörde, zu revidiren.

4) Die Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmaceutischen Waaren handelnden Materialisten zu prüfen, und zwar die Ärzte und Amtswundärzte stets im versammelten Collegium, die übrigen nach Befinden, durch zuverlässige Medicinalbeamte.

5) Zur Gestattung der ärztlichen Praxis taugliche Ärzte dem Ministerium des Inneren vorzuschlagen, und die Zulassung der Wundärzte zur Praxis, mit Rücksicht auf das Bedürfnifs der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen.

6) Über denjenigen Theil der jährlichen Grundetate der Provinzialregierungen, welcher die vom Staate zu übernehmenden Kosten des Medicinalwesens betrifft, sich gutachtlich zu äussern.

7) Alle Materialien zur Statistik der verschiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus medicinischen Gesichtspuncten, sammeln zu lassen, und demnächst zu ordnen.

§. 71.

In der Hauptstadt jeder Provinz, als Marburg, Hanau und Fulda, soll ein Medicinalverein gebildet werden, aus den besonders ausgezeichneten Ärzten,

Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von dem Obermedicinalcollegium, dem Ministerium des Inneren vorgeschlagen werden.

Dieser Medicinalverein hat, ausser den ihm sachdienlich scheinenden Vorschlägen, bei dem Obermedicinalcollegium oder der Regierung, insbesondere:

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über Gegenstände der Gesundheitspflege durch das Obermedicinalcollegium, oder den Medicinalreferenten in der Regierung, begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundscheine und Gutachten, deren Duplicat der Medicinalreferent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält, und mit seiner Abstimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und, nebst den etwa weiter nöthig erachteteten Bemerkungen und Anträgen, an das Obermedicinalcollegium einzusenden.

2) Die Lehrlinge der Wundheilkunst, die Hebammen und die Provisoren der Apotheken, zu prüfen.

3) Streitigkeiten, welche über Gegenstände der Gesundheitspflege zwischen ärztlichen Personen entstehen, wo möglich in der Güte zu schlichten, oder die Sache nach deſshalbigem fruchtlosen Versuch an das Obermedicinalcollegium, als höhere Disciplinarbehörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde, zu verweisen.

Für die Provinz Niederhessen, hat das Obermedicinalcollegium auch die Verrichtungen des Medicinalvereins.

§. 58.

§. 58 et 59.

Die Ausübung der Gesundheitspolizei liegt den Regierungen, in Cassel, Marburg, Hanau und Fulda, als inneren Landesverwaltungsbehörden, ob.

Zur Bearbeitung der dahin gehörigen Gegenstände sind ihnen ausserordentliche Räthe, als Medicinalreferenten beigegeben.

Zu den gesundheits-polizeilichen Gegenständen gehören

1) die Oberaufsicht auf alle, in der Provinz befindlichen, der Gesundheitspolizei angehörigen Anstalten.

2) Die Sorge, dafs es an keinem Orte an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen Geburts- und dergleichen Hülfe fehle.

3) Die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apothekertaxen, die Visitationen der Apotheken und alle Maasregeln zur Sicherung wider Vergiftung, oder sonst der Gesundheit schädliche Verfälschung, u. s. w.

4) Die Leitung der medicinal-polizeilichen Vorkehrungen, bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen.

5) Die Leitung der Schutzpockenimpfung.

§. 72.

Die Medicinalreferenten in den Regierungen sind zugleich Provinzialbeamte des Obermedicinal-Collegiums, und haben dessen Aufträge in rein-medicinischen Angelegenheiten, pflichtmässig zu vollziehen. Hingegen müssen alle Mittheilungen dieses Col-

legiums über Maasregeln der Gesundheitspolizei an die Regierungen selbst gerichtet werden.

§. 73.

Die Stadt- und Landphysiker und übrigen Gesundheitsbeamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, so weit nicht schon eine Änderung darin aus Vorstehendem sich ergiebt.

Ernannt sind:

Zum Director des Obermedicinalcollegiums, der zeitherige Vicedirector des Obersanitätscollegiums, Dr. Cornelius Grandidier.

Zu Obermedicinalräthen der Hofrath Dr. W. C. L. Cramer.

— — — — der Hofrath Dr. H. Waldmann.

— — — — der Oberhofrath und Leibarzt Dr. Heraeus.

Sämmtlich zeitherige Mitglieder des Obersanitäts-Collegii.

Zum Medicinalrath der Dr. E. A. F. S. Harnier.

Zu Assessoren der Amtswundarzt A. H. Kampfmüller.

— — — der Oberthierarzt F. Eberhard.

— — — der Apotheker H. Flügger.

— — — — — R. Wild.

Zum Medicinalreferenten bei der Regierung in Cassel, der Obermedicinalrath Dr. H. Waldmann.

Zum Medicinalreferenten bei der Regierung in Marburg,
der Hofrath und Professor Dr. Wurzer, zeitheriger Director der Deputation daselbst.

— — — — bei der Regierung in Fulda,
der Medicinalrath Dr. Gutgesell, zeitheriger Director der Deput. daselbst.

— — — — bei der Regierung in Hanau,
der Oberhofrath Dr. J. H. Kopp, zeitheriges Mitglied der Deput. daselbst.

2.

Einiges über den Erfolg meiner Untersuchungen des in verdorbenen Würsten giftig wirkenden Stoffes.

Von Herrn Dr. Justinus Kerner, Oberamtsarzt zu Weinsperg im Königreich Würtemberg.

Aus meinen, im Laufe verflossenen Sommers angestellten, Untersuchungen über die Natur des in verdorbenen Würsten giftig wirkenden Stoffes (die ich in einer ausführlichen Schrift, in einigen Monaten

dem Publikum vorlegen werde), geht hervor: dafs derselbe, wenigstens seiner Basis nach, nichts anders ist, als die Fett- oder Berthollets zoonische Säure, welche letztere ich in ihren Wirkungen auf den thierischen Organismus — für eine der Fettsäure ganz gleiche Säure erkannte.

Diese Säure entwickelt sich hauptsächlich, wenn sich durch Wärme und electrische Einflüsse, thierische Massen in geschlossenem Raum zu zersezzen anfangen, und scheint aus denselben wieder zu verschwinden, wenn unter Entwicklung von Schwefelwasserstoffgas, diese Massen in völlige Fäulnifs übergehen.

Nimmt ein Mensch 8—10 Tropfen von dieser Fett- oder zoonischen Säure, oder geht mit ihrer Bereitung lange um, so fühlt er bald eine ungemeine Vertrocknung im Munde und Schlunde, ein Würgen in der Gegend des Kehlkopfs; und ein besonderes Gefühl von Spannen und Mattwerden in den Augenliedern; im Bauche stellen sich dumpfe Schmerzen ein. Das Gefühl von Vertrocknung im Halse verschwindet oft auf eine Zeit lang, stellt sich aber dann auf einmal wieder mit dem besondern Gefühl von Lähmung und Spannen der Augenlieder, vermehrt ein. Eine gleiche Vertrocknung fühlt man in den Handflächen und in den Fufssohlen. Der Stuhlgang wird gehemmt, die Augen werden blöde.

Bei Thieren zeigt sich bei Einspritzung der Fett- oder zoonischen Säure in den Magen zu 1—2 Drachmen, je nach dem Zustande ihrer Concentration, bald verhindertes Schlingen und Erstickungsanfälle

beim Versuche es zu thun. Die Speiseröhre wird ihrem ganzen Verlaufe nach, gelähmt, eben so der Darmkanal, aus dem durchaus keine Exkremente mehr erscheinen. Die obern Augendeckel fallen bald mehr oder weniger über die Augapfel, und es zeigt sich die Pupille bei einigen erweitert und reizlos. In Nasen- und Mundhöhle verdickt sich der Schleim, und es tritt grofse Vertrocknung und Heiserkeit ein. Bei manchen erscheint starke Urinsekretion und anscheinend oft ein unwillkührlicher Abgang des Urins. Bei tödtlichem Ausgange, bemerkt man gehemmte Respiration, kroupartigen Husten, Lähmung der hintern Extremitäten, äusserste Entkräftung, ganz unterdrückten Herzschlag und Scheintod, in welchem nur alle 2—3 Minuten ein leiser Athemzug zu bemerken ist, bis auch dieser ausbleibt und der Tod erfolgt.

Bald nach dem Erkalten zeigt sich die höchste Muskelrigidität. Man findet in manchen Fällen in der Luftröhre Bildung einer falschen Membran, leichte Entzündung derselben, so auch des Schlundes, der meistens auch da, wo er über den Larynx herläuft, erschlafft und in Falten ist. Die Lungen zeigen sich mehr oder weniger entzündet, hie und da leberartig hart, parthieenweise im Wasser sinkend. Das Herz erscheint welk, mit schwarzem schmierigen Blute erfüllt, der Magen zeigt sich hie und da entzündet, seine Zottenhaut oft leicht abstreifbar. Die Gedärme sind mehr oder weniger entzündet, aber fast immer findet man in den dicken Gedärmen, sehr harte lettenartige Exkremente. Die Leber erscheint meistens

gesund, die Gallenblase von Galle strotzend. Die Gefäſse des Gehirnes enthielten viel dunkles Blut.

Bei Versuchen an etlich und dreissig Thieren mit auf verschiedene Weisen gewonnener, und auch aus verdorbenen Würsten gezogener Fett- oder zoonischen Säure, blieben sich diese Erscheinungen immer gleich und kamen mit denen, die durch verdorbene Würste entstehen, durchaus überein.

Die Blausäure betreffend, die man auch hie und da jetzt noch, als das hauptsächliche Agens in diesen verdorbenen Würsten ansehen will, so hörte ich noch nie, daſs eine Vergiftung durch dieselbe Vertrocknung im Mund und Schlund verursacht, daſs sie eine würgende Empfindung in der Gegend des Kehlkopfs, daſs sie die, bei den Vergiftungen durch Würste so ausgezeichnete Dysphagie erzeugt, daſs Verstopfung des Stuhlgangs, Urinzwang oder Harnruhr, ihre Begleiter waren. Nie fand man nach ihrem Genusse, die nach dem Genusse verdorbener Würste so auffallende Erscheinung von Bildung phlogistischer Lymphe, von falschen Membranen in der Luftröhre; nie entstand auf sie ein kroupartiger Husten. Nie sah man bei Thieren die durch Blausäure getödtet wurden, so schnell und so ausgezeichnet eine Rigidität der Muskeln eintreten, wie bei Menschen, die durch verdorbene Würste starben. Im Gegentheil werden durch Blausäure getödtete Thiere, bald nach dem Tode zusammenlegbar wie ein Tuch, und erst nach 24 Stunden tritt bei ihnen Muskelrigidität ein. Nie fand man nach Vergiftungen durch Blausäure, wie oft nach denen durch verdorbene Würste, die Häute

des Darmkanals verdickt, die Exkremente thonartig und fest. Nur in der Beschaffenheit des Blutes nach dem Tode möchten diese Vergiftungen das Gleiche zeigen, doch finde ich nirgends angeführt, dafs man nach Vergiftungen durch Blausäure, so oft Schleimpolypen in den Herzhöhlen fand, als diese nach Vergiftungen durch Würste gefunden werden.

Wohl wäre aber möglich, dafs die Fettsäure sich in diesen thierischen Massen, oft mit mehr Stickstoffgehalt ausbildete und dann der Blausäure, wenigstens in schneller Zerstörung auf den Organismus, ähnlicher würde. Eben so könnte vielleicht auch möglich seyn: dafs sich in verdorbenen Würsten, in manchen Fällen neben der Fett- oder zoonischen Säure auch Blausäure bildete, aber immer bleibt in die Augen springend: dafs die Krankheitserscheinungen, die bei Vergiftungen durch verdorbene Würste sich einstellen, durchaus mehr die sind, die wir auf Vergiftungen durch Fettsäure, als die, die wir auf Vergiftungen durch Blausäure bemerken; eine Behauptung, die in meinen Versuchen mit Fettsäure an Thieren, und in der Zusammenstellung von achtzehn, bis jetzt noch nicht im Publikum bekannt gewordenen Fällen von Vergiftungen durch verdorbene Würste, ihre Beweise finden wird.

Meine über diesen Gegenstand in einigen Wochen erscheinende Schrift, hat folgenden Inhalt:

I. Über die Wurst- und Fettsäure oder zoonische Säure, ihr Verhältnifs und Vorkommen.

II. Versuche mit der Wurst- und Fettsäure an Thieren.

III. Krankengeschichten und Sectionen (es sind 18 Fälle) von Menschen, die durch verdorbene Würste vergiftet wurden.

(Mit diesen in meiner frühern Schrift nicht aufgezählten Fällen wurden in Würtemberg, so viel öffentlich bekannt wurde, 132 Menschen durch Würste vergiftet, von welchen 57 Menschen starben.)

IV. Vergleichung der Wirkungen der Wurst- und Fettsäure mit denen verdorbener Würste.

V. Über Säuren, als Gegengift gegen dieses thierische Gift.

VI. Über die alkalische Schwefelleber und einige andere Mittel, als Gegengift gegen dieses thierische Gift.

(Vergleichung der Fettsäure, mit dem Arsenik und mit der Chlorine.)

VII. Bemerkungen über etwaige Behandlung eines durch verdorbene Würste vergifteten Menschen.

VIII. Über die Fettsäure, als mögliches Heilmittel.

IX. Über das unnatürliche Essen der Menschen.

3.

Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Oberamtswundarzt Licentiat Oesterlen, zu Kirchheim unter Tek.

Die Möglichkeit des Athmens der Kinder nach kaum gebornem Kopf, fand ich kürzlich bestätigt,

indem ein mit der Zange entwickeltes Kind bei noch stark in den Genitalien eingepresster Brust, und noch nicht sichtbarem Hals respirirte.

Ein anderes mit der Zange zur Welt gebrachtes schwaches Kind, hatte auf der Brust und am Unterleib 3 blau unterlaufene Stellen von der Gröfse ½ — 1 ganzen Kronenthalers, ungeachtet weder ich, noch die Hebamme diese Gegend beschädigen konnten. Die Geburt hatte etliche und 40 Stunden gedauert, und war schwer und langsam. Das Kind starb ½ Stunde nach der Geburt.

X.

Neue Schriften über gerichtliche Medicin.

Dafs die Staatsarzneikunde überhaupt, und die gerichtliche Medicin insbesondere, in Deutschland mit grossem Eifer angebauet und ausgebildet, und das Studium derselben mit ausgezeichnetem Fleifs und vieler Liebe betrieben werde, ist schon mehrmals in dieser Zeitschrift gerühmt worden.

Einen neuen Beweis davon geben mehrere neu begonnene, zum Theil auch schon vollendete, systematische Bearbeitungen der gerichtlichen Medicin. Zeigt auf der einen Seite die gleichzeitig gewählte

Aufgabe ein rühmliches Bestreben der Lehrer die Wissenschaft zu fördern, so bewährt auf der andern Seite die Möglichkeit des Absatzes aller dieser Schriften, das rege Gefühl für die Nothwendigkeit einer weitern Fortbildung dieser Doctrin unter den Ärzten und Rechtsgelehrten.

Systematische Werke von grösserm Umfange über die gerichtliche Medicin aus der neuesten Zeit, sind folgende:

Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte von *L. F. C. Mende*, Dr. der Med. und ordentlichem öffentlichen Lehrer auf der Universität zu Greifswald. Erster Theil. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medicin, und ihres formellen Theils erster Abschnitt. Leipzig 1819. XIV. und 557 S. gr. 8. Zweiter Theil. Des formellen Theils der gerichtlichen Medicin, zweiter und dritter Abschnitt, und des materiellen Theils erste Abtheilung. Von den Lebensaltern. Leipzig 1821. XVI u. 414 S. 8. (Der dritte Theil ist zur Ostermesse 1822 zu erwarten.)

Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, zum Gebrauch für gerichtliche Ärzte und Rechtsgelehrte. Von Dr. *Georg Heinrich Masius*. Grofsherzogl. mecklenburg-schwerinschem Obermedicinalrathe und Professor der Arzneiwissenschaft zu Rostock. Erster Band. Erste Abtheilung, Stendal 1821. Diese Abtheilung enthält die Einleitung, den formellen Theil und von dem materiellen Theile die Abschnitte über

das menschliche Lebensalter — über das Zeugungsvermögen (in 6 Capiteln über Ehestandsfähigkeit, männliches Unvermögen, zu starken Begattungstrieb, weibliches Unvermögen, Beischlaf in ungewöhnlichen Stellungen, Hermaphroditen) über gesetzwidrigen Beischlaf (in 3 Capiteln über Jungfrauschaft, unfreiwilligen Beischlaf, *Sodomie*) über verheimlichte und vorgeschützte Schwangerschaft (dabei von Überschwängerung und Überfruchtung) über Geburten (in zwei Capiteln über verheimlichte und vorgegebene Geburten) und über lebend geborne Früchte, und zwar über normal- und abnorm gebildete.

Dieses Werk ist, laut der Vorrede, auf zwei Bände berechnet, wovon der erste drei, der zweite aber zwei Abtheilungen enthalten wird. Die zweite, zur nächsten Ostermesse zu erwartende, Abtheilung des ersten Bandes wird die gerichtliche Psychologie enthalten.

Die beiden hier genannten Werke, deren Verf. längst rühmlich bekannt sind, haben, ihrer Anlage nach, die Bestimmung, alle Lehren der gerichtlichen Medicin zu umfassen, und diese systematisch und ausführlich darzustellen.

Lehrbücher der gerichtlichen Medicin aus der neuesten Zeit sind:

System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, entworfen von Dr. *Joh. Dan. Metzger.* Nach dem Tode des Verfassers verbessert und mit Zusätzen versehen von Dr. *Christian Gott-*

fried Gruner. Erweitert und berichtigt von D. *Wilhelm Hermann Georg Remer*, kön. preuss. Medicinalrathe und Professor der Medicin zu Breslau, der klinischen Lehranstalt für innere Heilkunst Vorsteher u. s. f. Fünfte Auflage, Königsberg und Leipzig 1820. XIV u. 615 S. gr. 8.

Das wohlbekannte Werk von Metzger, ist in dieser neuen Auflage reichlich mit schätzbaren Zusätzen von dem verdienten Herrn Herausgeber versehen worden. In den wichtigsten und in neuern Zeiten viel bestrittenen Lehren über die Tödtlichkeit der Verletzungen, über die Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände, über die Todesarten der neugebornen Kinder und die Beweiskraft der Lungenprobe sind die von Metzger aufgestellten Grundsätze gröfstentheils unverändert geblieben. Zu den gröfsern, vom Herausgeber eingeschalteten Zusätzen gehören die Capitel über die Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen und über die vorgegebenen Krankheitsursachen (S. 505 — 516.) und die §§. 66. b. u. c. in welchen Remers Schema einer Eintheilung der tödtlichen Verletzungen mit ihren sehr zahlreichen Unterabtheilungen mitgetheilt ist.

Übrigens hat diese Ausgabe noch den Vorzug, dafs der ursprüngliche Text von Metzger wieder hergestellt und die Zusätze von Gruner und dem jetzigen Herausgeber, durch Buchstaben bezeichnet sind.

Dem Umfange nach, steht Metzgers Schrift nunmehr zwischen den ausführlichern Handbüchern und den Lehrbüchern in der Mitte.

Konnte von Metzgers System, als einem Werke aus der neuesten Zeit, nur in so fern die Rede seyn, als die jüngste Auflage im Jahre 1820 erschienen ist, und durch den Herausgeber eine neue Gestalt erhalten hat, so ist hingegen die folgende Schrift im eigentlichen Sinne das neueste Lehrbuch.

Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von *Albrecht Meckel*, Professor der Medicin (gegenwärtig Professor der Anatomie zu Bern). Halle 1821. X. u. 542 S. gr. 8.

Der Verfasser hat, wie die Vorrede berichtet, den Versuch gemacht, ein Lehrbuch zu schreiben, das zwischen zu grofser Kürze und geisttödtender Weitschweifigkeit die Mitte haltend, die Lehren der gerichtlichen Medicin vollständig vorträgt, indem es den in den Paragraphen aufgestellten Lehrsätzen einen gedrängten Commentar in den Anmerkungen gleich beifügt. Einige ihm eigenthümliche Ansichten hat derselbe aus seinen frühern Schriften (einige Gegenstände der gerichtlichen Medicin. Halle 1818 und Beiträge zur gerichtlichen Psychologie 1820) in das Lehrbuch übertragen. Besonders aber hat der Verfasser die genaue Darstellung der gerichtlichen Leichenöffnung, als eine in das Lehrbuch gehörende Hauptlehre mit aufgenommen.

Die bisher genannten, theils neu erschienenen, theils neu aufgelegten Schriften, beweisen den Eifer der Lehrer für die weitere Ausbildung einer der Rechtspflege so höchst wichtigen Doctrin, und die

Theilnahme, welche diese Bemühungen unter der grofsen Zahl der ausübenden Ärzte finden. Den absoluten und relativen Werth dieser Schriften zu würdigen, liegt nicht in der Absicht dieser kurzen Anzeige. Behauptungen, Ansichten und Lehren in denselben, welche mit den vom Herausgeber für richtig erkannten Grundsätzen im Widerspruche stehen, wird derselbe am geeigneten Orte, wie bisher, freimüthig und offen, unter Darlegung der Gründe, bestreiten. So wenig dieses der Hochachtung und Freundschaft Abbruch thut, welche derselbe für die Verfasser jener Schriften empfindet, eben so wenig werden, wie er hoffen darf, die wohlwollenden Gesinnungen dadurch beeinträchtigt werden, deren er sich bisher von Seiten jener gelehrten Männer zu erfreuen hatte.

Der Herausgeber, seit einer Reihe von Jahren redlich bemüht, auch nach seinen Kräften für die weitere Ausbildung der gerichtlichen Medicin mitzuwirken, sieht seine Schriften mit so freundlicher und wirksamer Theilnahme aufgenommen, dafs er sich zum wärmsten Danke dadurch verpflichtet fühlt.

Von dem Lehrbuche ist die zweite Ausgabe Berlin 1819 innerhalb zwei Jahren völlig abgesetzt, und dadurch die dritte nöthig geworden.

Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zum Behuf academischer Vorlesungen, und zum Gebrauch für gerichtliche Ärzte und Rechtsgelehrte, entworfen von *Adolph Henke*. Dritte, ver-

mehrte und verbesserte, Ausgabe. Berlin 1821. XXVI und 466 Seiten gr. 8.

Sie unterscheidet sich dadurch von der zweiten, daſs, bei der neuen Durchsicht und Bearbeitung, ausser zahlreichen kleineren Zusätzen, Berichtigungen und Nachträgen in der Literatur einige neue Paragraphen (§. 283. 592.) und ein neues Capitel über die zweifelhafte Tödtung und Gesundheitsbeschädigung durch angebliche Fehler der Medicinalpersonen hinzugefügt sind. Das Buch hat hoffentlich durch diese neue Ausgabe an Vollständigkeit und Brauchbarkeit gewonnen, ohne im Umfange die Grenzen zu überschreiten, die einem Lehrbuche, das zur Grundlage bei Vorlesungen dienen soll, unerläſslich sind.

Eine gleich freundliche Aufnahme haben die Abhandlungen gefunden.

Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von *A. Henke*. Bd. I — IV. Bamberg 1815 — 1820. gr. 8.

Es war nicht die Absicht des Verf., ein systematisches Handbuch der gerichtlichen Medicin zu liefern, welches alle Lehren umfaſst, sondern die wichtigsten, schwierigsten und am meisten bestrittenen Lehren auf solche Art zu bearbeiten, daſs theils die Abhandlungen als Erläuterungen zu den im Lehrbuche aphoristisch ausgesprochenen Grundsätzen dienen, dann aber auch durch die darin geführten Untersuchungen,

zur möglichst erschöpfenden Entwicklung dieser Lehren, beitragen könnten.

Die Zustimmung, welche die darin mitgetheilten Grundsätze bei Vielen gefunden, so wie der Widerspruch, den Einzelne dawider erhoben haben, beweist das Eingreifen derselben in die weitere wissenschaftliche Ausbildung der gerichtlichen Medicin.

Von dem ersten Bande dieser Abhandlungen, ist gegenwärtig eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe unter der Presse, welche binnen wenigen Wochen erscheinen wird.

Zeitschrift

für

die Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Zweiter Jahrgang.
1822.
Zweites Vierteljahrsheft.

Erlangen
bei J. J. Palm und Ernst Enke.
1822.

Zeitschrift

für

die Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Baierischem Hofrath, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde, Director des klinischen Instituts an der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst d. Z. Vorstande und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Dritter Band.

Erlangen
bei J. J. Palm und Ernst Enke.
1822.

Inhalt.

XI.

Ueber die richtige Bestimmung des Begriffs der individuell- und der zufällig tödtlichen Verletzungen. Mit besonderer Hinsicht auf die Aussprüche des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern.

Vom Herausgeber.

Die höchst verschiedenartigen, einander widerstreitenden, Ansichten und Grundsätze in den gerichtlich-medicinischen Schriften über die Tödtlichkeit der Verletzungen, und deren zweckmäfsige Eintheilung zum Behuf der Rechtspflege, sind von dem Herausgeber mehrmals zur Sprache gebracht worden.

In dem ersten Bande der Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin (Bamberg 1815. — 2te Ausgabe 1822.) wurde der Versuch gemacht, in einer historischen Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen die verschiedenen Ansichten und Grundsätze der Lehrer, von Fortunatus Fi-

delis an bis auf unsre Zeit herab, getreu und möglichst mit den eignen Worten desselben mitzutheilen. Es war dieses nöthig, weil ohne genaue Kenntnifs der streitenden Partheien und ohne Feststellung der Streitfragen selbst, jeder Versuch zur Lösung derselben fruchtlos ausfallen müfste.

Der zweite Abschnitt jener Abhandlung enthält die Kritik der Lehre von den tödlichen Verletzungen und der verschiedenen versuchten Eintheilungen derselben. Um sichern Grund und Boden für die Kritik zu gewinnen, mufsten vor allem die Foderungen der Strafrechtspflege an die gerichtliche Medicin, in den Fällen von Untersuchung und Begutachtung tödtlicher Verletzungen vor Gericht, ins Auge gefafst und erwogen werden. Denn es war zu einleuchtend, dafs jedes Handeln des gerichtlichen Arztes dem gerichtlichen und rechtlichen Zwecke gemäfs seyn müfse, wenn es nicht fruchtlos und eitel seyn soll. Wohl erhoben sich einige Stimmen des Widerspruches und behaupteten: der Arzt werde durch Beachtung des criminalistischen Standpunktes irre und über das Gebiet der gerichtlichen Medicin hinausgeführt; doch sie verstummten bald, da es jedem Unbefangenen bei ruhigem Nachdenken bald klar werden mufste, dafs die Theorie des Strafrechts allein genügend bestimmen könne, welche Aufklärung der Gerichtsarzt, für den strafrechtlichen Zweck, über die Verletzungen und deren Beziehung zum erfolgten Tode der Verlezten, zu geben habe.

Die Feststellung der wissenschaftlichen Anfoderungen des Strafrechts an die gerichtliche Medicin,

die Angabe, was der Gerichtsarzt bei Verletzungen, auf welche der Tod folgte, eigentlich für den Zweck der gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden habe und welchen Erfolg, in rechtlicher Hinsicht, seine Aussage haben könne, liefs sich nur aus der geläuterten Theorie der Lehre von der Tödtung, wie die neuern Lehrer des Strafrechts sie darstellen, ableiten.

Darum wurden die leitenden Rechtsgrundsätze aus den Schriften von Stübel, von Feuerbach, und von Grollman entlehnt, und die Bestimmungen des K. baierischen Strafgesetzbuches mitgetheilt. Die Aussprüche dieses Gesetzbuches wurden nicht deshalb hervorgehoben und als Muster dargestellt, weil dasselbe das neueste, oder das Gesetzbuch des Landes war, in welchem der Herausgeber lebt, sondern weil es unter den deutschen Strafgesetzbüchern das einzige ist, in welchem die neuere berichtigte Theorie der Criminalisten über das Verbrechen der Tödtung ins Leben getreten ist, das einzige, welches die Aufgabe des Gerichtsarztes, hinsichtlich der Begutachtung tödtlicher Verletzungen, richtig gewürdigt und mit der Aufgabe des Richters in gehörigen Einklang zu bringen gesucht hat.

Wenn also die im baierischen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften, über die gerichtsärztliche Untersuchung und Würdigung der Tödtlichkeit der Verletzungen, als Normen für die gerichtliche Medicin überhaupt dargestellt wurden, so geschah dieses sonder Zweifel mit gutem Grunde. Verwerflich und falsch würde dieses nur dann seyn, wenn man nachweisen könnte, dafs irgend eine der, in diesem Gesetzbuch

enthaltenen, Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand mit der richtigen Theorie von dem Verbrechen der Tödtung, wie die ersten Strafrechtslehrer unserer Zeit sie entwickelt haben, im Widerspruch stehe. Unerheblich und nicht angemessen sind aber die Einwürfe, die man daher hat entlehnen wollen, daſs das Preussische Landrecht, oder die in Österreich geltenden Gesetzbücher und Vorschriften nicht zu jenen Normen passen. Es werden früher oder später auch in jenen Ländern die gesetzlichen Bestimmungen Abänderungen erhalten, welche die Fortschritte in der Wissenschaft des Strafrechtes erheischen.

Aus den Schriften der genannten Lehrer des Strafrechts, so wie aus den Bestimmungen, welche das baierische Strafgesetzbuch und die amtlichen Anmerkungen dazu enthalten, ergiebt sich der Grundsatz:

die Tödtlichkeit der Körperbeschädigung und Verletzung ist nicht in *abstracto*, sondern stets in *concreto* zu beurtheilen.

Durch die Anerkennung dieses Grundsatzes ist einer Menge von Irrungen und einem höchst schädlichen Miſsverständniſs vorgebeugt, welches von frühern Criminalisten veranlaſst, die gerichtsärztliche Praxis in früherer Zeit nur zu oft fehlgeleitet hat. Wegen der fast allgemein verbreiteten falschen Ansicht, daſs die ordentliche Strafe für Todtschlag und Mord nur dann erkannt werden könne, wann die Verletzung allgemein absolut-tödtlich (*in abstracto*) sey,

fand sich die Gesetzgebung in Baiern veranlaſst, den Satz auszusprechen, daſs:

um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, mehr nicht als die Gewiſsheit erfordert wird, daſs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Wie wichtig und folgenreich dieser Grundsatz für eine richtige Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen sey, ist einleuchtend und in den Abhandlungen nachgewiesen worden.

Der gedoppelte Zweck, zu dem das Gericht die ärztliche Untersuchung und Begutachtung tödtlicher Verletzungen bedarf, konnte ebenfalls nur aus einer richtigen Einsicht der Aufgaben, welche der Richter da, wo es sich *in foro* um das Verbrechen wider das Leben Anderer handelt, zu lösen hat, klar entwickelt werden.

Dieser gedoppelte Zweck betrifft aber erstens die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung, zweitens die Beurtheilung der Beschaffenheit der Verletzung und der Art des ursachlichen Zusammenhanges zwischen ihr und dem erfolgten Tode. Daſs über den (objectiven) Thatbestand der Tödtung lediglich vom Arzte entschieden werde, durch den Ausspruch: tödtlich — nicht-tödtlich: und eine weitere Unterscheidung der tödtlichen Verletzungen in dieser Beziehung überflüſsig sey, ist anderswo (Abhandlungen Bd. I. S. 160. Archiv für med.

Erfahrung 1817. Bd. II. S. 379.) nachgewiesen. Eben so ist gezeigt worden, daſs und wie die ärztlichen Eintheilungen der Verletzungen nach dem s. g. Grade der Tödtlichkeit Einfluſs haben auf die richterliche Beurtheilung der Absicht des Thäters, mithin auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe. Daraus ergiebt sich denn auch unbezweifelt, daſs die richtige Bestimmung des Begriffs von nothwendig und nicht nothwendig-tödtlichen Verletzungen, von dem, was allgemein, individuell- und zufällig-tödlich vom Gerichtsarzt genannt werden dürfe, sehr wichtig für die Ausübung des Strafrechts sey. Es folgt weiter daraus, das die Bestimmungen der Gesetzbücher über die Tödtung und die tödtlichen Verletzungen mit der richtigen strafrechtlichen Theorie von der Urheberschaft und dem Verbrechen wider das Leben Anderer, in völligen Einklang gesetzt werden müſsen; endlich, daſs die gerichtliche Medicin bei ihren Definitionen über die verschiedenen s. g. Grade der Tödtlichkeit die rechtliche Betrachtungsweise vor Augen haben müſse.

Die hier aufgestellten Sätze sind so in sich gegründet, und flieſsen so unverkennbar aus der richtigen Ansicht von der Natur und dem Zwecke der gerichtlichen Medicin, als einer lediglich auf die Rechtspflege sich beziehenden Doctrin, daſs Wahres und Haltbares schwerlich dagegen eingewendet werden mag.

Was etwa dawider bisher vorgebracht ist, beruht auf der Behauptung, daſs die Vorschriften, welche

einige deutsche Gesetzbücher enthalten, nicht damit zusammenstimmen. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann zugegeben werden, aber, wie schon oben angedeutet worden, stehen die Bestimmungen jener Gesetzbücher dann im Widerspruch mit der neuern und richtigern Theorie des Strafrechts über das Verbrechen der Tödtung, und werden bei einer veranstalteten Revision gewiſs Abänderung erfahren.

Genau mit jenen, hier nur kurz angedeuteten, Vordersätzen in Verbindung und Einklang steht die Entwickelung der Begriffe der tödtlichen Verletzungen und die Classification, welche der Herausgeber in seinem Lehrbuche und in den Abhandlungen, als dem Bedürfniſs des Strafrechts angemessen, dargestellt hat.

Es kann nicht die Absicht seyn, hier alles, was in dem Lehrbuche und in den Abhandlungen über die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen gesagt ist, zu wiederholen, oder auch nur zur Sprache zu bringen. Über viele Punkte herrscht bereits eine befriedigende Übereinstimmung unter den vorzüglichsten Lehrern und Schriftstellern. Dagegen finden sich noch immer Zweifel, Bedenklichkeiten, Einwürfe über einzelne schwierige Gegenstände, welche in diese Lehre gehören, in neuern geschätzten Schriften und Lehrbüchern. Je achtungswerther die Verfasser derselben, je scheinbarer die Einwürfe sind, welche sie vorbringen, um so nöthiger ist eine Beleuchtung und genaue Prüfung; so wie es denn überhaupt, nach unserm Erachten, für die Förderung der Wissenschaft

unerläſslich ist, schwierige und bestrittne Lehren von Zeit zu Zeit wieder durchzugehen, um die Ausbeute der wechselseitig geführten Erörterungen gehörig zu erheben.

Es sind dermalen zwei Gegenstände, welche eine erneuerte Betrachtung zu erheischen scheinen, nämlich die richtige Bestimmung der Begriffe von *individuell-* und von *zufällig-*tödlichen Verletzungen.

Individuell-tödtliche Verletzungen.

Daſs Ploucquet das Verdienst habe, den wichtigen Einfluſs der Körperindividualität auf die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen deutlicher und bündiger dargethan zu haben, wie Bohn, Alberti und andere Vorgänger, die nur einzelne Andeutungen darüber geben, ist nicht zu läugnen, und in den Abhandlungen Bd. I. S. 121. so wie in dem Lehrbuche 3te Ausg. §. 304. nachgewiesen worden.

Die Nichtigkeit der Einwürfe, welche Daniel Metzger u. a. m. gegen Ploucquet erhoben, wurde dort gezeigt und unter den Criminalisten nahmen Quistorp, Klein, die Verf. des Preussischen Landrechts, Stübel, Feuerbach, Grollmann u. s. w. Ploucquet's Eintheilung als wichtig und fruchtbar auf, so wie denn auch im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern der Einfluſs der Individualität genau berücksichtigt ist.

Plouoquet theilte nun, wie bekannt, die tödtlichen Verletzungen in nothwendig-tödtliche und in nicht-nothwendig-tödtliche und unterschied, als wesentlich verschiedene Unterarten der ersten Hauptklasse, allgemein-nothwendig-tödtliche und individuell-nothwendig-tödliche.

Plouoquet hat die Lehre von den Verhältnissen, welche die individuell-nothwendige Tödtlichkeit begründen, ausführlich, genau und mit Scharfsinn abgehandelt. Er rechnet zu diesen ungewöhnliche fehlerhafte Lage und Structur der Eingeweide, Brüche, abweichenden Lauf der Blutgefäſse, Puls- und Blutadergeschwülste, dünne Schädelknochen, offengebliebene Nabelgefäſse, Eitersäcke in innern Theilen, allgemeine Krankheiten mit Säfteverderbniſs, ungewöhnliche Empfindlichkeit des Nervensystems, Fehler der Sinnesorgane, übermäſsige Fettleibigkeit, Schwangerschaft, Kinder- und Greisenalter, übermäſsige Anfüllung des Magens, Trunkenheit und heftigen Zorn. Sind diese Verhältnisse von Plouoquet auch nicht in einer systematischen Ordnung abgehandelt und lassen sie sich auch, wie Neuere es versucht haben, wieder unter sich in verschiedene Unterabtheilungen trennen, so hat derselbe sie doch im Ganzen richtig beurtheilt.

Daſs es unrichtig sey, einen bedeutenden Theil der namhaft gemachten Verhältnisse mit Wildberg für ein *accidens inquilinum* zu erklären, ist in den Abhandlungen (Bd. I. S. 198. ff.) dargethan worden. Nicht minder wurde a. a. O. gezeigt, daſs die von Bernt versuchte Trennung derselben in solche, wel-

che specielle Tödtlichkeit begründen (wie nach Bernt namentlich: Kindes- oder Greisenalter, die Geschlechtsorgane, und die vorübergehenden Zustände, wie Schwangerschaft, voller Magen, volle Urinblase, Trunkenheit, Zorn, offenbare Krankheit) und in solche, welche individuelle Tödtlichkeit bedingen (wohin, nach diesem Schriftsteller, verborgene Krankheitsanlagen, oder eine ungewöhnliche, von dem Normalen merklich und deutlich abweichende Lage und Structur der Eingeweide, oder andrer Theile, gezählt werden sollen) zum Behuf der Rechtspflege unnöthig und ohne Nutzen sey.

Hr. Prof. Bernt hat diese Behauptung zu widerlegen und seine Abtheilung zu rechtfertigen gesucht, doch ohne Erfolg, wie eine Prüfung seiner Gründe zeigen wird.

Der Herausgeber hatte in den Abhandlungen behauptet: es sey besser, mit Ploucquet, alle die Momente, welche nach Bernt die specielle Tödtlichkeit bezeichnen sollen, zur Individualität zu rechnen, und zwar aus zwei Gründen.

1) Der sachverständige Arzt kann zwar in den meisten Fällen, nach geschehener Obduction, ohne große Schwierigkeit bestimmen: ob die zu begutachtende Verletzung allgemein-nothwendig-tödtlich gewesen sey, oder nicht? War sie es aber nicht, so ist es nicht immer leicht, mit Gewifsheit anzugeben, wie viel in diesem Falle jedes einzelne Moment zum Tode mitgewirkt habe. Besonders schwer

würde es z. B. seyn, wenn solche Momente, die Hr. Prof. Bernt theils zur speciellen, theils zur individuellen Tödtlichkeit rechnet, gemeinsam mitgewirkt hätten. Z. B. Schwangerschaft und organische Bildungsfehler, Greisenalter und verborgene Krankheitsanlagen. u. f. f.

2) Für den Zweck der Rechtspflege wird durch die Unterscheidung der speciellen und individuellen Tödtlichkeit nichts gewonnen. Der Richter verlangt das Urtheil des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung, über den Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode (s. g. Grad der Tödtlichkeit), um daraus zu folgern, ob der Thäter den tödtlichen Erfolg der Verletzung einsehen konnte und mufste, oder nicht? Bei allgemein - nothwendig - tödtlichen Verletzungen wird angenommen, dafs der tödtliche Erfolg nach allgemeiner Erfahrung dem Thäter nicht entgehen konnte. Es wird ihm also Einsicht in die Tödtlichkeit seiner Handlung und folglich auch die Absicht zu tödten, beigemessen, im Fall die Verletzung absichtlich zugefügt war. Eine Verletzung aber, die nicht allgemein - nothwendig - tödtlich war, berechtigt zu der Vermuthung, dafs die Tödtung nicht in der Absicht des Handelnden lag, besonders, wenn andere Gründe, die aus den Verhältnissen der That selbst, des Ortes und der Zeit, aus dem Instrumente der Verletzung und der Art seines Gebrauchs, entlehnt sind, dieselbe noch unterstützen. Für den rechtlichen Zweck läfst sich aber nun keine Stufenfolge der Imputativität auf die Unterscheidung der speciell- und individuell - nothwendigen Tödtlichkeit, wie Hr.

Pr. Bernt angiebt, gründen. So weit nämlich das ärztliche Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung auf die *imputatio juris* Einflufs hat und haben darf, wird dieselbe mehr oder minder eintreten, je nachdem der Thäter die Verhältnisse, die im gegebenen Fall die Tödtlichkeit bedingen, kennen konnte und mufste. Es sind aber diejenigen, welche specielle Tödtlichkeit begründen sollen, keineswegs überall als leichter erkennbar anzunehmen, wie die Ursachen der individuellen Lethalität. Wenn auch Alter und Geschlecht überall in die Augen fiele, so würde doch z. B. Schwangerschaft, voller Magen, angefüllte Harnblase, Trunkenheit, Zorn leicht eben so verborgen seyn, oder vom Thäter verkannt werden können, wie organische Bildungsfehler, Krankheitsanlagen u. s. f. Auf jeden Fall also würde die Classification der zu beurtheilenden Verletzung unter die speciell- oder individuell - absolut - tödtlichen Verletzungen für den Zweck des Richters unzureichend seyn. Es müfste vielmehr die genaue Angabe, wie viel jedes einzelne Moment zum tödtlichen Erfolg mitgewirkt habe, den Richter erst in den Stand setzen, zu ermessen: ob der Thäter den tödtlichen Erfolg seiner Handlung habe voraussehen können und müfsen?

Hr. Prof. Bernt hat seine Unterscheidung der speciellen und individuellen Tödtlichkeit zu vertheidigen versucht. Gegen den ersten Grund wendet derselbe ein: „die Schwierigkeiten blieben dieselben, man möge mit Ploucquet keinen, oder einen wirk-

lich bestehenden Unterschied machen, weil in dem einen wie in dem andern Falle der Gerichtsarzt nothwendig bestimmen müſse, wie viel zum Tode eines Verwundeten z. B. Schwangerschaft und organische Bildungsfehler, Greisenalter und verborgene Krankheitsanlagen u. s. w. beigetragen haben.“

Prüft man diese Beweisführung aber näher, so ergiebt sich folgendes. Der Gesammteinfluſs der zur Individualität gehörenden Verhältnisse auf den tödtlichen Ausgang einer Verletzung kann im concreten Falle wohl mit Sicherheit dahin bestimmt werden, daſs der Tod ohne sie nicht erfolgt seyn würde; wie viel aber jedes einzelne der in den Beispielen nahmhaft gemachten Momente beitrug, kann höchstens muthmasslich angegeben werden.

Die weiteren Bemerkungen von Hrn. Pr. Bernt, daſs die bezeichneten Schwierigkeiten als relativ nicht in Anschlag kommen könnten, und von den Gerichtsärzten nicht gescheuet werden dürften: beweisen nicht, was sie beweisen sollen. Eine unwesentliche und nicht überall durchzuführende Unterabtheilung erschwert immer das gerichtsärztliche Urtheil; von einer Eintheilung aber, die zur allgemeinen Norm für die Gerichtsärzte bei der Begutachtung tödtlicher Verletzungen dienen soll, ist Klarheit und leichte Anwendbarkeit mit Recht zu fordern.

Auch den oben S. 13. entwickelten zweiten Grund hat Hr. Prof. Bernt bestritten. Nach den ältern und neuern österreichischen Gesetzen, behauptet derselbe,

werden die individuell-tödtlichen Verletzungen den zufällig-tödtlichen gleichgeachtet (?); durch den Ausdruck, speciell- und individuell-tödtliche Verletzung werde kein Grad der Tödtlichkeit, sondern blos der Grad der Strafbarkeit angedeutet. (?)

Ist nun aber die erste Behauptung richtig, und werden nach österreichischen Gesetzen wirklich die individuell-tödtlichen Verletzungen den zufällig-tödtlichen ganz gleichgeachtet — was freilich der Vernunft und der geläuterten Theorie der neuern Strafrechtslehrer widerstritte — so ist wiederum nicht zu begreifen, wie die den österreichischen Gesetzen angepaſste Eintheilung des Hrn. Prof. Bernt dazu dienen könne, einen verschiedenen Grad der Strafbarkeit bei den benannten Verletzungen zu bezeichnen? Endlich sagt dieser Schriftsteller, die Eintheilung in individuell- und speciell-tödtliche Verletzungen sey besonders geeignet, das richterliche Urtheil zu erleichtern: ob dem Thäter die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten bekannt gewesen seyn konnte? Er ist aber auch genöthigt einzugestehen, daſs in den oben bezeichneten zweifelhaften Fällen (bei der Schwangerschaft in den ersten Monaten, bei ungewisser Vollheit des Magens, der Harnblase, bei undeutlicher Trunkenheit, Gemüthsbewegung und d. gl.) der Arzt sein Unvermmögen zur bestimmten Entscheidung bekennen müſse.

Sonach sind die oben ausgesprochenen Gründe, welche es rathsamer machen *in foro* den allgemein-nothwendig-tödtlichen Verletzungen nur die indivi-

duell-nothwendig-tödtlichen gegenüber zu stellen, keineswegs widerlegt.

Zu den bisher erörterten Beziehungen ist also Ploucquet's Lehre von den individuell-tödtlichen Verletzungen und von den Verhältnifsen, welche diese individuell-nothwendige Tödtlichkeit begründen, gerechtfertigt.

In einer andern Hinsicht aber bedarf diese Lehre, die Ploucquet begründet, einer wesentlichen Berichtigung und Erweiterung. Der Beweis dafür findet sich in folgenden Betrachtungen.

I.

Die Grenzlinie, welche Ploucquet zwischen den individuell-nothwendig-tödtlichen und den zufällig-tödtlichen Verletzungen zieht, das Unterscheidungsmerkmal, welches beide Klassen von einander trennen soll, ist, wenn nicht überhaupt falsch, doch nicht allgemein gültig, so dafs eine andere Regel nöthig wird.

Diejenigen oben namhaft gemachten Verhältnifse (S. 259.) welche, nach Plouquet's Angabe, die individuell-nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung begründen, gehören insgesammt der körperlichen Beschaffenheit des Verletzten, seiner Körperindividualität an. Diese Verhältnifse waren schon vor, oder doch mindestens im Augenblicke der verletzenden Handlung, vorhanden; diejenigen

Umstände aber, welche eine Verletzung zufällig-tödtlich machen, treten, wie Ploucquet meint, erst nach der Verletzung ein. (Vergl. *Commentarius Medicus* §. 24. pag. 65. et §. 34. pag. 92.) Wenn also eine Verletzung durch die Einwirkung solcher später hinzutretenden Einflüsse tödtlichen Ausgang nimmt, ohne welche der Verwundete mit dem Leben wahrscheinlich davon gekommen wäre, so nennt Ploucquet diese Verletzung zufällig-tödtlich, weil die später eintretenden, den Tod bewirkenden Umstände, nicht nothwendige Folgen der Verletzung waren.

Diese Grundsätze sind unrichtig und wenigstens in der Allgemeinheit, welche ihnen ihr Urheber beilegt, unanwendbar, wie ich bereits vor zehn Jahren (in der ersten Ausg. des Lehrbuchs §. 405.) nachgewiesen habe.

Ein Theil der später eintretenden Einflüsse, wodurch der tödtliche Ausgang der sonst nicht tödtlichen Verletzung bedingt wird, kann nämlich abhängig seyn von der Zeit und dem Orte der verletzenden Handlung. Diese gehören aber nicht zu den von derselben ganz unabhängigen und daher zufälligen Verhältnissen, sondern stehen mit ihr im nothwendigen Zusammenhange, und begründen im individuellen Falle eben sowohl eine (individuell-) nothwendige Tödtlichkeit, wie die Verhältnisse der Körperindividualität.

In dieser Beziehung bedarf also Ploucquet's Lehre einer Abänderung und Berichtigung. Die Klasse der individuell-nothwendig-tödtlichen Verletzung ist zu erweitern, indem auch diejenigen Verletzungen

in dieselbe einzurechnen sind, bei denen der tödtliche Ausgang durch die Verhältnisse der Zeit und des Ortes bedingt wird, unter denen die verletzende Handlung statt fand.

II.

Demnach werden die individuell - nothwendig-tödtlichen Verletzungen in Zukunft in zwei Unterabtheilungen zerfallen.

1) Verletzungen, die individuell den Tod nothwendig zur Folge hatten, wegen eines zur Körperindividualität gehörenden Verhältnisses (Lebensalter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand u. s. w.

2) Verletzungen, bei denen der Tod individuell-nothwendig wird wegen der Individualität der äussern Umstände, unter denen die Verletzung zugefügt wurde (Nachtzeit — einsame Gegend — Mangel der Hülfe überhaupt — der Kunsthülfe — unvermeidliche Verspätung derselben — ungünstige Witterungseinflüsse, denen der Verletzte durch die Verletzung ausgesetzt wird.)

Andeutungen über diese Verhältnisse, die hier ausführlicher erörtert sind, hat der Herausgeber schon in der ersten Ausgabe seines Lehrbuches der gerichtlichen Medicin (Berlin 1812) gegeben.

Namentlich ist dort (§. 405.) gesagt: dafs nicht ohne Unterschied alle nach der verletzenden Handlung eintretenden Einflüsse als solche zu betrachten sind, welche, im Fall sie eine sonst heilbare Verletzung tödtlich machen, die zufällige Lethalität begründen, sondern nur diejenigen, welche, nicht vermittelt durch die Handlung des Verletzenden, wirksam werden.

Für die, auch in rechtlicher Beziehung, richtige Ansicht: dafs Zeit und Ort der verletzenden Handlung, wenn sie bei einer sonst nicht tödtlichen Verletzung den Tod veranlassen, individuell-nothwendige Tödtlichkeit, und nicht zufällige begründen: wurde als Gewährsmann Stübel angeführt. Dieser berühmte Criminalist sagt nämlich: „die individuelle Beschaffenheit einer verletzten Person, so wie der Zeit und des Orts, wann und wo diese verletzt worden, gehöret nicht zur Thatsache der Verletzung und begründet blofs eine besondere Art derselben."

Es war also schon zu jener Zeit die Richtigkeit der Ansicht, welche eine Erweiterung und Berichtigung von Ploucquet's Classification nöthig macht, vom ärztlichen wie vom rechtlichen Gesichtspunkt aus nachgewiesen.

III.

Die Übereinstimmung der Aussprüche des königl. baierischen Strafgesetzbuches und der amtlichen Anmerkungen zu denselben mit den hier dargelegten Grundsätzen gewährt ebenfalls ein günstiges Zeugnifs

für die Wahrheit und zweckgemässe Anwendbarkeit derselben vor Gericht.

Es liegt uns ob, zuerst diese Übereinstimmung nachzuweisen, sodann die Einwürfe zu beleuchten, welche einige Schriftsteller, die nicht tief genug in den Sinn des Gesetzbuches eingedrungen zu seyn scheinen, gegen die hieher einschlagenden Bestimmungen desselben erhoben haben.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern Thl. I. Art. 143. setzt den Begriff der Tödtlichkeit der Verletzung fest, wie er *in foro* und also auch von den Gerichtsärzten zu nehmen ist.

„Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewifsheit erfordert, dafs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.“

„Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einflufs, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige und zweckmäfsige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder

wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe."

„In wie ferne aber in dem einen oder andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine blofs fahrlässige Tödtung zu schliefsen sey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen."

Schon der Inhalt dieses Artikels beweist, dafs die Gesetzgebung für die Festsetzung des Thatbestandes der Tödtung keinen Unterschied zuläfst, die Verletzung möge nun unmittelbar, oder mittelbar, d. h. durch andere, jedoch durch die Beschädigung selbst in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Zod bewirkt haben.

Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. II. S. 10. bestätigen dieses ausdrücklich.

Haben also Einflüsse und Schädlichkeiten, die später als die verletzende Handlung eintraten, den Tod bewirkt, so ist das in Wirksamkeit gesetzt werden durch dieselbe. das unterscheidende Merkmal, auf welches hier alles ankommt. Wurde eine Verletzung durch die Individualität der äussern Umstände, z. B. durch die bei Nacht, oder an einem einsamen abgelegenen Orte, zugefügte Wunde tödtlich, weil die Verblutung aus Mangel der Kunsthülfe nicht gehemmt wurde, so ist dieser durch Ort und Zeit der verletzenden Handlung in Wirksamkeit gesetzte Mangel der Kunsthülfe, im gegebenen Falle, als nothwendige Wirkung der verletzenden Handlung zu betrachten. Wäre hingegen die später hinzugetretene Ursache, welche den Tod bei

der, ohne diese nicht tödtlichen, Verletzung bewirkt und vermittelt, nicht in Wirksamkeit gesetzt durch die Beschädigung, z. B. eine *positiv* schädliche ärztliche oder wundärztliche Behandlung, die Verweigerung des Beschädigten die zeitige und bereite Kunsthülfe anzunehmen, so betrachtet die Gesetzgebung in diesem Falle den Tod nicht als physischen Erfolg der beschädigenden Handlung, wie die Anmerkungen (Thl. II. S. 12.) ausdrücklich erklären. Die Verletzung verhielt sich hier nämlich zu den eigentlich tödtlich gewordenen Ursachen nur als eine entfernte Veranlassung, und diese sind als rein zufällige Ereignisse in Bezug auf die verletzende Handlung zu betrachten.

Daraus ergiebt sich klar, dafs, auch nach den Grundsätzen des baierischen Strafgesetzbuches, die Verletzungen individuell-nothwendig-tödtlich zu nennen sind, bei denen der tödtliche Erfolg bedingt wird durch Einflüsse, die später als die verletzende Handlung eintraten, aber vermittelt, in Wirksamkeit gesetzt durch dieselbe. Solche aber, bei denen die spätern, eigentlich tödtenden Einflüsse nicht in Wirksamkeit gesetzt worden durch die verletzende Handlung sind entweder als nicht tödtliche anzusehen, oder als zufällig-tödtliche. Dieses hängt wiederum ab von dem Grade des ursächlichen Zusammenhanges, der zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode statt findet, wovon weiter unten das Nöthige gesagt werden wird.

IV.

Einige neuere achtungswerthe Schriftsteller haben jene Bestimmungen des baierischen Strafgesetzbuches über den in Frage stehenden Gegenstand bestritten und sie für irreleitend und ungenügend erklärt. Nach unbefangener reiflicher Prüfung, nach Vergleichung der gemachten Einwürfe und der angefochtenen Gesetzstellen ergiebt sich aber, daſs bei den Gegnern Miſsverstand obwaltet, aus zu flüchtiger Ansicht und irriger Auslegung des Gesetzes erwachsen.

In Mende's Handbuch der gerichtlichen Medicin Bd. I. S. 378. ist folgender Tadel ausgesprochen:

„Durch den Art. 143. werden alle bisherigen Abmessungen der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen nach gewissen Graden, und darauf begründete Einschränkung der Zurechnung, gänzlich aufgehoben. Es ist genug, wenn nur in dem vorliegenden Falle die Verletzung als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten zur Folge hatte. — Hiermit steht indessen der Schluſs dieses nämlichen Artikels geradezu im Widerspruch. Hier heiſst es nämlich, daſs es auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluſs hat, ob diese nur wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe. Konnte eine Verletzung nämlich nur wegen gewisser Umstände den Tod bewirken, so bleibt sie ja nicht mehr die wirkende Ursache des Todes, sondern sie ist es entweder nur in Verbindung mit den nothwendigen Umständen, oder sie ist es gar nicht, und das aus den Umständen hervorgegangene Ereigniſs ist die

wirkende Ursache, und die Verletzung stand damit nur mittelbar in einem ursächlichen Zusammenhange. Die richterliche Untersuchung dreht sich nun nicht mehr um die Verletzung, sondern um die Umstände, unter denen sie tödtlich wurde, und es fragt sich, in wieweit der Beschädiger diese Umsände kannte oder gar herbeiführte, und sie absichtlich zu seinem Zweck, den Andern zu tödten, benutzte. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch heben diesen Widerspruch nicht auf, indem sie nicht erklären, was unter wirkender Ursache zu verstehen sey."

Aus den oben geführten Untersuchungen, so wie aus einigen hier folgenden Nachweisungen, geht aber hervor, dafs diese Vorwürfe ohne Grund sind.

Der Behauptung, dafs durch die im Art. 143. aufgehobene Abmessung der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen nach gewissen Graden auch die darauf sich gründende Einschränkung der Zurechnung aufgehoben werde: widerspricht zunächst der letzte Satz des Artikels selbst. Bei einiger Aufmerksamkeit findet man leicht, dafs der Artikel überhaupt und die Worte desselben: rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit: sich lediglich auf die rechtliche Feststellung und Beurtheilung des Thatbestandes der Tödtung beziehen, nicht aber auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe. Wäre dieses nicht, so stände freilich der Schlufs des Artikels müssig, und selbst widersprechend, da. Widersprüche sollte man aber einem Gesetzbuche, ohne die sicherste Überzeugung, ja Ge-

wifsheit das Gesetz richtig verstanden zu haben, nicht Schuld geben! Ohnehin aber weisen die Anmerkungen (Thl. II. S. 10.) jeden flüchtigen Leser oder voreiligen Ausleger zurecht. „Die Art. 143 — 145. (heifst es a. a. O.) haben es lediglich mit dem Thatbestande zu thun, so fern die Frage ist, ob die Handlung als die physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sey; die juristische Seite der Handlung, ob der durch jene Handlung physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zum Dolus, oder zur Culpa anzurechnen, oder blofs als Casus zu betrachten sey, liegt ausser dem Kreise dieser Artikel, und mufs nach den Bestimmungen des ersten Buches beurtheilt werden."

Der erhobene Vorwurf ist also nichtig, und die daraus abgeleiteten Folgerungen fallen mit ihm. Das Gesetz hat auch allerdings ausgesprochen, in welchen Fällen die s. g. zufälligen Umstände, wegen deren die Verletzung tödtlich wird, als physischer Erfolg der verletzenden Handlung betrachtet werden sollen, in welchen nicht. Die Anmerkungen Thl. II. S. 8. 12. ff. sind darüber zu vergleichen.

Ein anderer Einwurf gegen die Bestimmung des baierischen Strafgesetzbuches ist hier ebenfalls zu beleuchten.

In Mendes Handbuch Bd. I. S. 379. wird der Schlufs des 143. Artikels, welcher die Vorschrift enthält, dafs der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrläfsigkeit und rechtswidrigen Vor-

satz zu beurtheilen habe, in wie fern in einem oder andern der im Artikel genannten Fälle (vergl. oben S. 269.) auf eine blofse fahrläfsige Tödtung zu schliessen sey: für ungenügend erklärt.

„Die Frage ist diese: ob ein Mensch, der einem „andern, in der Absicht zu tödten, eine nicht tödtli„che Wunde beibringt, die aber durch Umstände, „welche der Thäter, entweder gar nicht kannte, oder „doch überall nicht in Anschlag brachte, tödtlich „wird, als Todtschläger anzusehen und zu bestrafen „sey? Gesetzt es verwundet bei einem Duell auf Pi„stolen, das zu Pferde vorgenommen wurde, Cajus „seinen Gegner Sempronius durch einen Schufs in „die Hand, womit er den Zügel hält. Das Pferd, vom „Schusse erschrocken, springt auf und stürzt den „Reuter, der wegen der Wunde die Zügel nicht mehr „in seiner Gewalt hat, auf steinigten Boden herab, „wobei er den Hals bricht; kann nun Cajus als Tod„schläger des Sempronius angesehen werden? Das „baierische Gesetzbuch antwortet, ja, der gesunde „Menschenverstand, nein. Fälle solcher Art giebt es „unzählige, und ihrentwegen hat die gerichtliche Me„dicin eben ihre Eintheilungen gemacht, um genau „das Maafs der That, das aus der, dem Vorsatz ent„sprechenden, Handlung des Thäters hervorgieng, „anzugeben.“

Das neueste Lehrbuch der gerichtlichen Medicin *) spricht ähnliche Einwürfe gegen die Bestim-

*) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von Albrecht Meckel, Halle 1821. S. 134.

mungen des baierischen Strafgesetzbuches aus. Es ist dort dasselbe Beispiel, welches Mende gegeben, aufgenommen und folgende Fälle sind noch hinzugefügt.

„Es giebt Jemand einem Andern einen Schlag, „dieser läuft blind vor Zorn davon, stürzt und stirbt. „Die kleine Verletzung war wirkende Ursach der Zwi„schenursache, sie war also dem Gesetz zufolge (zu„fällig) tödtlich. So ist also noch immer durch die „neuern Bestimmungen nicht viel gewonnen; wir wür„den ihnen zufolge nicht viel anders urtheilen, als „z. B. in einem Falle bei Richter (Digest. Med. „Dec. III. Cas. VI.) wo ein Priester einen Steinwurf „erhielt, und nachher, da er durch ein Wasser ritt, „ertrank, weil der Wurf ihn unbehülflich gemacht „hatte. Das Facultätsgutachten erklärt hier den Wurf „für zufällig-tödtlich; wir würden ihn nach jener „Bestimmung ebenfalls für tödtlich erklären müssen, „da er die Zwischenursache in Wirksamkeit setzte."

Hätte der hier mitgetheilte Einwurf Grund, beruhte er auf einer richtigen Auslegung des Gesetzes und gingen wirklich solche Folgerungen daraus hervor, wie sie in den gewählten Beispielen zur Anwendung gebracht sind, so wäre freilich durch den Ausspruch des baierischen Gestzbuches für die richtige Beurtheilung des schwierigen Gegenstandes nichts gewonnen. Vielmehr müſste das Gesetz als widersinnig und verwerflich erscheinen.

Gegen solche Auslegung werden sich aber die Urheber jener gesetzlichen Vorschriften verwahren!

Zu allen den, als Beispiele vorgetragenen, Fällen setzt die erste zugefügte Beschädigung und Verletzung nicht als physisch wirkende Ursache die den Tod herbeiführenden Umstände in Wirksamkeit, sondern die ursprüngliche Beschädigung verhält sich nur wie eine entfernte Veranlassung zu der spätern Ursache, von welcher der Tod der physische Erfolg ist. *)

---

*) Den Sinn des Gesetzes spricht folgende Stelle in den Anmerkungen unzweifelhaft aus: „Wenn die Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, dafs — die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. eine positiv schädliche Behandlung, oder Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hülfsmittel, den Tod hervorbrachte, so wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigten Handlung nicht angesehen. Denn in dem gegebenen Beispiele hat nicht der Verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem Patienten geradehin schädliche Mittel anwendete, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene Verletzung sich nur als eine entfernte Veranlassung verhält. In diesen Fällen mangelt es also am Thatbestand der Tödtung.“

Dafs aus dieser Stelle klar hervorgehe, in welchem Sinn nach dem baierischen Gesetzbuch die in Frage stehenden Fälle zu beurtheilen seyen, wird wohl keines weitern Beweises bedürfen.

In den von Mende und Meckel gegebenen Beispielen lag die den Tod physisch bewirkende Ursache bei dem Duellanten nicht in dem Schufs in die Hand, bei dem zweiten nicht in der Verletzung durch den Schlag, oder bei dem Priester nicht in der Beschädigung durch den Steinwurf, sondern im Brechen des Genicks, im Sturz, und im Ertrinken. Die frühern Beschädigungen verhielten sich zu der später eintretenden eigentlichen Todesursache nur wie eine entfernte Veranlassung. Die Todesursachen sind hingegen in Bezug auf die erste Beschädigung ganz unabhängige, nicht durch sie in Wirksamkeit versetzte, folglich durchaus zufällige Ereignisse. Es fehlt daher in den angezogenen Beispielen an dem Thatbestand der Tödtung, und die besprochenen Verletzungen sind als nicht-tödtliche zu betrachten.

Diese, wie manche andere, Einwürfe gegen die Grundsätze des baierischen Strafgesetzbuches sind durch Hülfe ruhiger Forschung und folgerechter Auslegung leicht zu beseitigen. Die Warnungen vor den Irrthümern, zu denen Rechtsgelehrte und Ärzte durch dasselbe angeblich verführt werden sollen, sind daher mindestens überflüssig!

Zufällig tödtliche Verletzungen.

Es ist kaum nöthig, darauf aufmerksam zu machen, wie sehr der Begriff der zufälligen Tödtlichkeit der Verletzungen, wie ihn die ältern Lehrer aufstellten, schon durch Ploucquet's Lehre beschränkt wurde. Dieser hatte alle zur Körperindividualität gehörenden

Verhältnisse, die auf den tödtlichen Ausgang einwirkten, von den zufälligen Umständen (*Accidentia*), wozu die ältern Lehrer sie gemeiniglich zählten, ausgeschieden. Aber auch der von Plencquet aufgestellte Begriff von den zufällig-tödtlichen Verletzungen ist noch zu weit, wie sich bereits im vorigen Abschnitt ergeben hat. Er ist also abzuändern und näher zu bestimmen.

Zufällig-oder nicht-nothwendig-tödtliche Verletzungen sind demnach solche, bei denen die den tödtlichen Ausgang bedingenden und bewirkenden Umstände nicht nur später eintreten, als die verletzende Handlung, sondern auch nicht durch dieselbe in Wirksamkeit gesetzt sind.

Die äussern Umstände und Einflüsse, welche auf den tödtlichen Ausgang einer, für sich betrachtet nicht nothwendig-tödtlichen, Verletzung bestimmend einwirken, sind sehr mannigfach. Die wichtigsten werden aber folgende seyn.

Die Beschaffenheit des Klimas, der Jahreszeit, der Witterung, der Wärme und Kälte, herrschende epidemische Krankheiten, die Art der Fortschaffung des Verletzten von dem Orte der Beschädigung, der Aufenthaltort desselben während der Cur, seine Lebensweise, sein Benehmen in Bezug auf Diät, Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen, psychisches Verhalten, endlich die medicinische und chirurgische Behandlung.

Eine ausführliche Erörterung des Verhältnisses der einzelnen benannten Einflüsse zu der Verletzung

und deren Ausgange ist hier unnöthig und ich verweise auf das Lehrbuch 3te Ausg. §. 450.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen, später als die verletzende Handlung, eintretenden Einflüssen und dem tödtlichen Erfolge der Verletzung ist aber noch ins Auge zu fassen, in wie fern die Einflüsse in Wirksamkeit gesetzt wurden durch die Handlung des Verletzenden, oder nicht.

Dieses in Wirksamkeit gesetzt werden, auf welches die Anmerkungen zum baierischen Strafgesetzbuch Werth legen, das aber einige Schriftsteller anfechten, giebt allerdings das unterscheidende Merkmal, ob die durch solche Umstände tödtlich gewordene Verletzung individuell-nothwendig-tödtlich, oder zufällig-tödtlich zu nennen sey.

Die später eintretenden Einflüsse, welche eine Verletzung verschlimmern oder tödtlich machen, die sonst tödtlichen Ausgang nicht nothwendig hätte nehmen müssen, sind zum Theil solcher Art, dafs sie unvermeidlich in Wirksamkeit gesetzt werden durch Zeit und Ort der Handlung des Thäters.

Wenn also ein Verwundeter an einer sonst nicht tödtlichen, ja wohl gar durch Kunsthülfe leicht unschädlich zu machenden Wunde, wegen Verblutung, Einwirkung der Kälte, wegen gänzlich fehlender oder doch verspäteter Hülfe stirbt — indem die verletzende Handlung zur Nachtzeit, oder an einem abgelegenen Orte, auf dem Lande, im Walde u. s. f. vorgeht, oder indem der Verletzte untüchtig geworden oder

verhindert ist, die vielleicht nahe Hülfe zu suchen — so ist der Tód die physische Wirkung der durch die That in Wirksamkeit gesetzten Einflüsse. Eine solche Verletzung ist daher nicht zufällig-tödtlich, sondern individuell-nothwendig-tödtlich.

Wenn hingegen die Einflüsse, welche die zwar bedeutende, aber für sich keineswegs, auch nur für dieses Individuum, nothwendig-tödtliche Verletzung verschlimmern und tödtlich machen, ganz unabhängig und nicht in Wirksamkeit gesetzt von der verletzenden Handlung eintreten, so ist die Verletzung eine zufällig-tödtliche.

Würde also z. B. eine Wunde, oder Verletzung überhaupt, die sonst häufig geheilt wird, nur deshalb tödtlich, weil in dem Spital, in welches der Verletzte gebracht wurde, der Spitalbrand herrschte und dieser hinzutrat, so wäre diese Verletzung im gegebenen Falle nur zufällig-tödtlich. Würde zu einer von Schlägen, Mifshandlungen und Contusionen herrührenden Entzündung sich ein herrschender Typhus, eine Ruhr u. s. f. hinzugesellen, durch welche die sonst das Leben nicht gefährdende Beschädigung tödtlichen Ausgang nähme, so könnte derselbe, in so fern er nicht allein, oder überwiegend, der spätern Krankheit beizumessen wäre, in Bezug auf die Verletzung nur zufällig genannt werden.

Ein Gleiches müfste gelten, wenn ein bedeutender Fehler in der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung erweislich, oder höchst wahrscheinlich, die Wir-

kung der sonst nicht nothwendig-tödtlichen Verletzung verschlimmert hätte.

In allen diesen benannten und andern ähnlichen Fällen setzt nämlich die zugefügte Verletzung die spätern Einflüsse, die den Tod bedingen, nicht in Wirksamkeit. Die Verletzung verhält sich zu diesen spätern Todesursachen höchstens als entfernte Veranlassung, und diese sind in Bezug auf dieselbe als rein zufällige Begebenheiten zu betrachten, nicht aber als physischer Erfolg der Verletzung.

Nicht tödtliche, von den Gerichtsärzten gewöhnlich als zufällig-tödtlich betrachtete, Verletzungen.

Es sind endlich noch die Fälle in Erwägung zu ziehen, wo die Verletzung und Beschädigung an sich leicht, unbedeutend, oder doch vollkommen heilbar war, und der darauf erfolgte Tod lediglich später eingetretenen, und von der Verletzung unabhängigen, Einflüssen beizumessen wäre.

Die frühern Lehrer der gerichtlichen Medicin haben auch diese Verletzungen zufällig-tödtliche genannt; aber mit Unrecht. Die in manchen Lehrbüchern ausgesprochene Behauptung, daſs auch die leichteste Verletzung zufällig tödtlich werden könne, ist irrig, mindestens für die gerichtsärztliche Beurtheilung der Verletzungen unzuläſsig.

Unbedeutende, leichte, nicht gefährliche Verletzungen jeder Art, überhaupt alle, von denen sich mit

Ge-

Gewifsheit aussagen läfst, dafs sie für sich keinen tödtlichen Ausgang nehmen, müfsen, im Fall positiv schädliche Behandlung (z. B. Einbringung von Gift in eine einfache Schnittwunde — Eintritt von Brand bei einem einfachen Beinbruch wegen zu fest angelegten Verbandes u. s. f.) oder hartnäckige Verweigerung der bereitstehenden Kunsthülfe (Weigerung sich verbinden zu lassen — Abreissung des Verbandes von Wunden) tödtlichen Ausgang veranlafst, auch vom Gerichtsarzt für nicht-tödtliche erklärt werden.

Die wahre Ursache des Todes, die ihn physich bewirkte, lag nicht in der Verletzung und wurde auch nicht von derselben in Wirksamkeit gesetzt. Auf ähnliche Weise verhält es sich in allen den, von Mende und A. Meckel angeführten, Beispielen (vergl. oben S. 265). Die darin bezeichneten ursprünglichen Verleztungen waren nicht-tödtliche. Der Tod erfolgte durch die spätern, von der ersten nicht in Wirksamkeit gesetzten Beschädigungen, namentlich bei dem Duellanten durch das Brechen des Genicks, bei dem Geschlagenen durch den Sturz, und bei dem vom Steinwurf getroffenen Priester durch das Ertrinken.

Dafs es nun aber nicht auf leere Spitzfindigkeiten hinauslaufe, ob man solche Verletzungen zufällig-tödtliche oder aber nicht-tödtliche nenne, ist leicht darzuthun, bedarf aber für Sachkundige kaum des Beweises.

Der Thatbestand der Tödtung ist erwiesen,

wenn der Gerichtsarzt die vorgefundene Verletzung für tödtlich erklärt, und es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob sie allgemein-tödtlich, individuell, oder nur zufällig-tödtlich war.

So wichtig es nun für die Zurechnung zur Schuld und Strafe ist, wenn die Verletzung für nur zufällig-tödtlich erklärt wird, und so sehr sich auch die Strafe in solchem Falle mindert, so bleibt doch immer das Verbrechen der Tödtung.

Wird aber die Verletzung in den gegebenen Fällen, wie sie muſs, für nicht-tödtlich erklärt, so fehlt der ganze Thatbestand der Tödtung, und es kann nur noch von dem, viel geringern, Verbrechen der Körperbeschädigung vor Gericht die Rede seyn.

Diese Erörterungen scheinen zur Zeit hinreichend zur Beleuchtung erhobener Einwürfe und zur Beilegung mancher Miſsverständnisse. Der Herausgeber wird den Faden wieder aufnehmen, und die Untersuchung mit Vergnügen weiter führen, wenn neue erhebliche Einwürfe, oder die Bestimmungen der zu erwartenden neuen sächsischen, würtembergischen, hessen-darmstädtischen Strafgesetzbücher Anlaſs dazu geben.

XII.

Gutachten der medicinischen Facultät in Greifswald, über die Todesart eines, mit Blutunterlaufung am Kopfe, Ergiefsung von Blut in die Schädelhöhle, und mit einem Knochenbruche im rechten Scheitelbeine, am vierten Tage nach der Geburt, gestorbenen Kindes.

Mitgetheilt von Herrn. Prof. Dr. L. Mende in Greifswald.

Vorwort.

Dafs einer Frucht im Mutterleibe tödtliche Verletzungen zugefügt werden können, war nicht allein längstens bekannt,*) sondern es wurde auch in der gerichtlichen Medicin schon frühe berücksichtiget. Nicht so verhält es sich mit den Kopf-Verletzungen, die während einer natürlichen Geburt bisweilen entstehen. Man kannte sie freilich auch recht wohl, man benützte diese Kenntnifs aber in gerichtlichen Fällen so gut als überall nicht. Neuere medicinisch-gerichtliche Schriftsteller

*) M. sehe mein Handbuch der gerichtlichen Medicin 1ter Thl. S. 221. und folgende.

erwähnen jetzt zwar, besonders nachdem der treffliche W. Schmitt wieder darauf aufmerksam gemacht hat, allgemein, selbst die Knochenbrüche am Kopfe, als Folgen schwerer doch natürlicher Geburten, dennoch betrachten sie dieselben weit noch nicht in allen den Beziehungen, in denen diefs erforderlich ist. Der hier mitgetheilte Fall mit dem Gutachten darüber ist in mehreren davon höchst merkwürdig. Nach einer nicht verheimlichten Schwangerschaft, und durch eine in Zeugen Gegenwart, und unter Leitung einer bestätigten Hebamme vollendeten Geburt, wurde ein Kind mit einer späterhin tödtlich werdenden Kopfverletzung und Bruch des rechten Scheitelbeines zur Welt gebracht, wobei es zweifelhaft war, ob diese durch eine der Frucht in Mutterleibe zugefügte Gewalt, oder durch den Druck des Kopfes gegen die Beckenknochen in der Geburt, bewirkt worden seyen. Die Obducenten, ein Physikus und ein Stadt-Wundarzt erkannten auf eine gewaltsame Verletzung nach der Geburt, obgleich gar keine Veranlassung zu einer solchen Vermuthung war. Auf ihr Gutachten wurde die Mutter dennoch eingezogen, und blieb Monathe lang im Gefängnifs. In der medicinischen Facultät zu Greifswald, der dieser Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde, entschied die Mehrheit dafür, dafs die Kopfverletzung und der Knochenbruch in der Geburt entstanden seyen, und hiernach wurde vom Herrn Archiater und Ritter Dr. von Haselberg, als derzeitigem Dekan, das Gutachten ausgefertigt. Ich hielt dafür, und bin noch der Meinung, dafs der Druck des Wäschekorbes, mit nassem Zeuge angefüllt, den Schaden verursacht hat. Da für die Inculpatin die Entstehungsart in der Geburt eben so entschuldigend war, als die von mir angenommene, und es mir an directen Widerlegungsgründen dagegen fehlte, so konnte ich mich ohne Bedenken der Mehrheit anschliessen. Wie würde es nun aber geworden seyn, wenn noch andere leichte Verletzungen, die offenbar mit gewaltsamer Hand zugefügt worden, zugegen gewesen wären, und die Mutter eine Absicht zu tödten eingestanden hätte? Würde man

hier nicht auf absichtlichen Mord erkannt, und darin doch sehr gefehlt haben? Das Gutachten giebt mannichfaltigen Stoff zum Nachdenken, und man wird seine Bekanntmachung auch daher, hoffe ich, nicht überflüssig finden.

Wenn ein Hochedelgebohrner Magistrat der Stadt W. mittelst Anschreibens vom 4ten dieses Monats, so aber am 7ten desselben erst eingegangen ist, und unter Begleitung der aus 52 fol. bestehenden Untersuchungsacten *in puncto parricidii praesumti* der Carolina Friderica Schulz daselbst, um unser medicinisches Gutachten, über die wahre Todesart und Ursache des plötzlichen Absterbens des am 20ten October ec. von der Inculpatin gebohrnen Kindes männlichen Geschlechts, angesucht hat, so haben wir nach reiflicher collegialischer Erwägung der in den Acten vorkommenden Umstände, solches hiemittelst abzugeben nicht verfehlen und dabei die gedachten Untersuchungsacten remittiren wollen. Um aber dieses mit mehrerem Bestand thun zu können, finden wir für nöthig, zuförderst alle auf diesen Fall Bezug habende Umstände aus den Acten zusammenzustellen, damit die *species facti* desto deutlicher ins Licht gesetzt werde.

Carolina Friderica Schulz, 19jährige Tochter der Soldatenwittwe Schulz in N. N., welche letztere sich daselbst von ihrer Händearbeit ernährt — wird während ihrer Dienstzeit in G., etwa

6 Wochen nach Anfang dieses Jahrs (fol. 5.) geschwängert, und ist deshalb genöthiget, am stillen Freitag (den 24ten März d. J.) ihren Dienst zu verlassen, und sich zu ihrer Mutter nach W. zu begeben, von welcher sie gut aufgenommen, wenigstens wegen ihres Vergehens und ihrer Schwangerschaft überall nicht hart behandelt wird, weshalb sie denn auch ihren Zustand überall nicht zu verheimlichen sucht. Sie empfindet den 19ten Octbr. dieses Jahres, Abends um 11 Uhr, dafs ihre Entbindung herannahet, und wird unter Beistand der Hebamme Beuge, welche zur erwähnten Stunde von der Mutter der Inculpatin herbeigerufen worden, am 20ten October Morgens früh um 2 ½ Uhr von einem lebendigen und dem Anschein nach gesunden Knaben entbunden (fol 4.). Da das Kind nur stille und nicht recht lebhaft ist, so hält die Hebamme dasselbe gleich nur für schwach (*ibidem*) dennoch aber, da dasselbe in der Folge und die ganze Zeit seines Lebens gehörig an der Mutter Brust gesogen, und alle *naturalia* gehörig verrichtet (fol. 6. 15. 17. 19. 21. 24. 25. 31. 34. 39. 9.), so wird dasselbe als gesund angesehen, wenn es gleich eine Kopf-Geschwulst mit zur Welt gebracht, die überall nicht wieder verschwunden, und zum öfteren einen Schluchsen gehabt haben soll (fol. 23.), und am Morgen, Tages vor dessen Tode, der am 25ten Octbr. erfolgte, der Hebamme welk und kraftlos zu seyn geschienen (fol. 4.), weshalb diese dasselbe selbst noch an der Mutter Brust gelegt, an welcher es aber nicht eher saugen gewollt, als bis diese letztere von einer andern Person ausgesogen worden war.

Am Morgen des 25ten Octobers, nachdem das Kind Abends zuvor der Mutter noch ganz gesund vorkam, und nachdem solches noch an eben dem Morgen um 4 Uhr an der Mutter Brust gesogen, um 5½ und 6 Uhr aber im Bette noch schlief und athmete, die Mutter solches auch nicht verlassen hatte, so findet diese dasselbe doch um 6½ Uhr mit von sich gestreckten Armen und ohne Unruhe verrathen zu haben, ohne Athem und todt (fol.5. und 6.). Sogleich nach dieser Bemerkung läſst Inculpatin ihre Mutter, welche mit ihr und dem Kinde stets in einem geräumigen Bette zusammengeschlafen hatte, aber schon um 6 Uhr auf Arbeit ausgegangen war, zu Hause rufen, von dieser wird sodann um 8 Uhr die Hebamme Beuge herbeigeholt, und da letztere das Kind gleichfalls todt im Bette liegend findet, und vergeblich einige Belebungsversuche angestellt hat, so macht solche von dem Vorgange dem Gericht die Anzeige. Der bald darauf gleichfalls hinzukommende Arzt bestätigt demnächst den völligen Tod des Kindes, an welchem er übrigens keine äussern Zeichen einer Verletzung wahrnimmt.

Wie aber Nachmittags eben des Tages um 3 Uhr das Gericht mit dem Stadtphysikus N. N. und mit dem Chirurgus N. N., zur Anstellung der Inspection und Section sich nach der Behausung der Inculpatin begeben, und zuerst der Leichnam genau in Augenschein genommen wird; so findet man an demselben in der Schamgegend kleine Verletzungen der Oberhaut von geringer Bedeutung, und ähnliche Verletzungen hin und wieder an dem behaarten Theile des

des Kopfes, welche aber nicht blutrünstig, sondern blafs, völlig zugeheilt und vernarbt waren. Ausser diesen aber zeigte sich an der rechten Seite des Kopfes, am Scheitelbeine, eine weiche, geschwollene und fluctuirende Stelle, welche von vorne nach hinten 3 Zoll im Durchmesser betrug. Weitere Spuren einer Verletzung waren äusserlich nicht zu finden; übrigens war das Kind männlichen Geschlechts, wog 6 ¼ Pfund, und war 20 — 21 Zoll lang. Nägel an Händen und Füssen waren völlig ausgebildet und von harter Beschaffenheit; die Haut am ganzen Körper zeigte sich glatt und fest; beide Testikel befanden sich im Hodensack, und die Kopfhaare waren ziemlich lang; die Extremitäten auch fest und geründet. — Hieraus und weil das Kind (nach der Hebamme Aussage fol. 2.) nach der Geburt bis zum Tode gesogen, geschlafen und alle *naturalia* verrichtet hatte, schlofs man, dafs das Kind seine völlige Reife bei der Geburt gehabt, und ein völlig ausgetragenes Kind sey. Spuren der Verweesung zeigten sich an dem Kinde nicht, und da, laut Gutachten des Herrn *Physici*, der Tod des Kindes gewifs war; so schritt man sogleich zur Section desselben selbst.

Bei dieser traf man alle in der Brusthöhle enthaltenen Eingeweide in natürlicher Lage und Verbindung; Herz und Lungen vollkommen gesund und ohne organische Fehler, auch die grossen Blutgefässe dieser Theile hinreichend mit Blut angefüllt. Eben so befand sich in der Bauchhöhle alles im vollkommensten Zustande, und im Magen 3 Unzen geronnener Milch.

Hierauf schritt man zur Untersuchung des Kopfes. Die Kopfbedeckungen an der Stelle (wir bedienen uns der Worte des Hrn. Obducenten) wo auf dem rechten Scheitelbeine eine weiche, angeschwollene und fluctuirende Stelle von vorne nach hinten und von oben nach unten, von 3 Zoll im Durchmesser angetroffen wurde, war ungefärbt. Nachdem man in diese Geschwulst einen Kreuzschnitt gemacht hatte, fand man einen starken Eſslöffel voll schwarzen, geronnenen Bluts zwischen den Kopfbedeckungen (*pericranio*) und dem Schädel; auch hatte sich nach gänzlicher Entfernung des *pericranii* über den ganzen Hirnschädel eine gleiche Quantität von diesem geronnenen Blute verbreitet. Gerade in der Mitte des rechten *ossis bregmatis*, unter der erwähnten Blutgeschwulst, fand sich ein Bruch, (*fractura*) welcher vom obern Rande dieses Knochens, mithin an der *membrana cartilaginea*, welche beide *ossa bregmatis* verbindet, seinen Anfang nahm, und sich nach dem untern Rande zu bis auf die Länge von 1 ¼ Zoll erstreckte. Der vordere Rand dieses Bruchs hatte sich unter dem hintern Rande einige Linien breit eingesenkt. Unter der Hirnschaale fand sich auf der Oberfläche des Gehirns nichts von einem Extravasat, und die innere Haut des *cranii* und namentlich des rechten *ossis bregmatis* hatte nicht im geringsten gelitten. In der Substanz des grossen und kleinen Gehirns fand sich nichts Widernatürliches; wie man aber das Gehirn herausnahm, bemerkte man im Schädelgrunde (*basi cranii*), wo der hintere linke Lappen des grossen Gehirns auf dem *tentorio cerebelli* ruhet, etwa einen

Theelöffel voll schwarzen und geronnenen Blutes, im übrigen Theil des Schädelgrundes aber nichts Widernatürliches.

In dem darauf unterm 30ten Octbr. *cc.* abgegebenen Gutachten erklären sich die Herren Obducenten dahin:

1) dafs das Kind, gemäfs der oben von ihnen gemachten Beschreibung, völlig reif und ausgetragen geboren sey, Lebensfähigkeit und Lebensthätigkeit genug gehabt, noch 2 Stunden etwa vor dem Tode an der Mutter-Brust gesogen habe, wovon sich auch noch 3 Unzen geronnener Milch im Magen befunden hätten;

2) dafs bei dem gesunden Zustande aller Brust- und Baucheingeweide, und da keine besondere Krankheitszufälle, laut Aussage der Zeugen, vorhergegangen, es nicht glaublich und annehmbar sey, dafs das Kind an einer der gewöhnlichen Kinder-Krankheiten: als Ohnmacht, Schlagflufs, Krämpfe u. s. w. gestorben sey;

3) suchen dieselben dagegen die Todesursache des Kindes in der am Kopfe desselben angetroffenen Verletzung, nämlich in dem unter den *integumentis* an der Stelle des Knochenbruches befindlichen und zugleich über den ganzen Hirnschädel verbreiteten, beträchtlichen, in allem 2 Efslöffel voll betragenden, Extravasate von schwarzem geronnenen Blute; in dem 1 ½ Zoll langen Bruch des rechten Scheitelbeines, der Depression des vordern Theils dieses Knochens unter den hintern Theil desselben, und endlich in dem Ex-

travasat von einem Theelöffel voll schwarzen geronnenen Bluts im Schädelgrunde.

Was die Art der Entstehung dieser Verletzung anlangt; so halten sie dafür, dafs solche weder durch eine, dem Unterleibe der Schwangern, vor deren Entbindung zugefügte Gewalt, noch durch die Geburtsarbeit selbst hervorgebracht worden sey, weil letztere, nach Aussage der Hebamme, leicht und ziemlich schnell von statten gegangen, wenn sie gleich sonst zuzugeben erklären, dafs dergleichen Contusionen, Risse und Brüche der Schädelknochen durch die eine oder andere der angeführten Ursachen entstehen, jedoch von letzteren nur dann eine Folge seyn könnten, wenn die Geburt schwer gewesen ist, und der Kopf lange eingekeilt gestanden hat.

Aus diesen Gründen, und weil überdiefs das Kind, während seiner Lebenszeit, sich in einem erträglichen Gesundheitszustande befunden hat, so glauben sie, dafs diese Verletzungen nicht wohl als ursprüngliche und angeborne Bildungsfehler angenommen werden können, sondern es bleibt ihnen vielmehr wahrscheinlich, dafs diese Kopfverletzungen durch eine äusserliche Veranlassung hervorgebracht sind, und wenn ihnen zwar die Art, womit dieselben bewirkt worden, unbekannt ist, solche doch den Tod des Kindes haben verursachen müssen.

Ehe wir uns zur Beurtheilung des beschriebenen Falles wenden, müssen wir bemerken, dafs wir so wenig die Flüchtigkeit, mit welcher die Section vorgenommen worden, als den Mangel der Bestimmtheit im Ausdruck, der in dem Sectionsprotocoll sowohl,

als in dem Gutachten der Herren Obducenten herrscht, billigen können. Ungerne haben wir nämlich bei der Section die nähere Untersuchung der Beschaffenheit der Lungen und des Herzens, ob nämlich das *foramen ovale* und der *ductus arteriosus Botalli* noch offen, oder schon geschlossen waren, so wie die Grösse und Figur des Kopfes (dessen Durchmesser hier zu messen nicht hätte unterlassen werden müssen), eine Angabe von der Beschaffenheit der Näthe und Fontanellen, und des Grades der Verbeinerung der Kopfknochen selbst, welches hier sehr wichtig ist, da stark verbeinerte und spröde, feste Knochen leichter springen und Risse bekommen, als sehr weiche und biegsame, die dem Druck und der Zusammenpressung leichter nachgeben und sich eher einbiegen, vermifst; auch hätte sehr füglich bemerkt werden können, ob die Nabelschnur schon abgefallen, oder das Ende derselben noch am Leibe des Kindes befindlich war. Nicht weniger auffallend ist der Mangel an Präcision im Ausdruck: es heifst von der äusserlich auf dem rechten Scheitelbeine wahrgenommenen Geschwulst, es sey an der rechten Seite des Kopfes am Scheitelbeine eine weiche, angeschwollene, fluctuirende Stelle gewesen, welche von vorne nach hinten und von oben nach unten 3 Zoll im Durchmesser betragen. Wahrscheinlich mufs man hiernach glauben, die Geschwulst habe 3 Zoll in der Länge und 3 Zoll in der Breite gemessen: ferner heifst es bei der Untersuchung des Gehirns, es habe sich im Schädelgrunde (*basi cranii*) da, wo der linke hintere Lappen des grossen Gehirns auf dem *tentorio cerebelli* ruhet, ein Theelöffel voll geron-

nenen schwarzen Bluts befunden. Wo lag denn nun das Extravasat, in *basi cranii*, oder auf dem *tentorio cerebelli*? Beide sind doch nicht einerlei, denn zwischen dem Schädelgrunde und dem *tentorio cerebelli* ist ja noch das ganze kleine Gehirn befindlich. Wir übergehen andere minder wichtige Mängel, sehen uns aber genöthiget, jene zu rügen, da durch die Unterlassung einer gehörigen Untersuchung des betreffenden Leichnams in gerichtlichen Fällen, und durch den Mangel an Präcision im Ausdruck so leicht zu irrigen Schlüssen und zu Ungewißheit im Urtheil Gelegenheit gegeben werden kann.

Diesem ungeachtet finden wir uns gemüssigt, mit den Herren Obducenten in folgenden Puncten übereinzustimmen, 1) daſs das von der Inculpatin Carol. Frider. S. am 20ten Octbr. cc. geborne Kind völlig reif, gliedmäſsig und zu vollen Tagen ausgetragen sey. Zwar behauptet Inculpatin, 6 Wochen nach Neujahr erst geschwängert zu seyn, und würde demnach, wenn man die Zeitrechnung von da an bis zum 20ten Octbr. anstellt, die Schwangerschaft nicht 40, sondern nur 36 Wochen gewährt haben. Allein, da Inculpatin schwerlich so genau die Zeit und den Tag ihrer Schwängerung selbst wissen mag; Erstgebärende auch zum öftern 14 Tage vor Ablauf der 40 Wochen entbunden zu werden pflegen, das Kind aber alle Merkmale einer reifen Frucht hatte, als nämlich 6½ Pf. an Gewicht, 20 — 21 Zoll an Länge, vollständige Nägel und ziemlich lange Kopfhaare, der Körper nebst Gliedmassen auch gehörig genährt und gerundet waren; das Kind auch, wenn gleich etwas schwach, doch ge-

segen und alle *naturalia* gehörig verrichtet hatte, so leidet es keinen Zweifel, dafs dasselbe für völlig ausgetragen, wenigstens der Vollkommenheit sehr nahe und vollkommen lebensfähig zu halten sey; doch kann es wohl der Fall seyn, dafs der Termin der Entbindung durch das Aufheben einer swchweren Kiepe voll nassen Zeuges am Tage zuvor die Geburt um etwas beschleuniget hat; denn sogleich bei dieser Anstrengung empfand Inculpatin, als wenn ihr etwas im Leibe knackte, und von diesem Zeitpunkte an fühlte sie auch den Anfang der Wehen. (art. fol. 30.)

2) Dafs der Grund des erfolgten Todes des Kindes lediglich allein in der am Kopfe desselben vorgefundenen Verletzung, nämlich in der einen guten Efslöffel voll starken Ergiessung von schwarzem und geronnenem Blute zwischen den geschwollenen Integumenten und dem Scheitelknochen der rechten Seite, und einer eben so beträchtlichen Ergiessung von ähnlich beschaffenem Blute über den ganzen Hirnschädel, ferner in dem Bruche des *ossis bregmatis* dieser Seite, welcher gerade in der Mitte dieses Knochens von dem *margine sagittali* desselben anfing, und 1 ½ Zoll lang in demselben nach unten gegen den *margo temporalis* zu hin liegt, und endlich in dem einen Theelöffel voll starken Extravasate von geronnenem schwarzen Blute unter dem linken hintern Lappen des grossen Gehirns (mag solches nun wirklich in *basi cranii*, oder auf dem *tentorio cerebelli* an der erwähnten Stelle gelegen haben) zu setzen, und solche für die hinreichende Ursache eines nothwendig erfolgten Todes des Kindes zu halten sey.

Da die hier aufgestellte Todesursache keinem Zweifel unterworfen ist, und klar am Tage liegt; so kömmt es nun nur hauptsächlich darauf an, auszumitteln, auf welche Weise und zu welcher Zeit diese Verletzung dem Kinde beigebracht worden. Es entsteht nämlich die Frage:

1) ob die genannten Verletzungen vor dem Tode des Kindes entstanden sind, oder nach dessen Leben, oder:

2) ob selbige vor der Geburt selbst, und ehe noch die Geburtsarbeit ihren Anfang nahm, oder unter der Geburt, oder nach derselben hervorgebracht, und im letzten Falle, ob sie absichtlich oder zufällig veranlafst sind.

Herren Obducenten, welche den ersten Punct ganz übergehen, lassen sich auf die Untersuchung der zweiten Frage auch nur kurz ein, fassen die beiden ersten Momente derselben zusammen, und versichern blofs, dafs, obwohl sie nicht läugnen wollten, dafs bei Kindern im Mutterleibe sowohl durch äussere, dem Unterleibe der Schwangeren zugefügte, Gewalt, als auch durch die Geburt selbst, dergleichen Verletzungen hervorgebracht werden könnten, sie doch der Meinung seyn müssen, dafs dergleichen Verletzungen unter der Geburt nur dann entstehen könnten, wenn diese schwer gewesen sey, und der Kopf des Kindes lange eingekeilt gestanden habe. Sie sind daher des Dafürhaltens, dafs die bei dem Kinde nach dessen Tode angetroffenen Kopfverletzungen durch eine äussere Verletzung, welche sie jedoch nicht näher bestimmen, hervorgebracht

sey, und das um so mehr, als das Kind während seiner Lebenszeit sich in einem erträglichen Gesundheitszustande befunden, und alle *naturalia* verrichtet habe. Von einem Zweifel wurden die Herren Obducenten bei dieser Gelegenheit zwar noch ergriffen, welchen sie jedoch sogleich wieder verwarfen; nämlich sie versichern, daſs jene Verletzungen, und namentlich der Knochenbruch, keine Bildungsfehler gewesen sind, führen inzwischen keine Beweise hierüber an.

Dieser Zweifel fällt aber ganz weg, denn Knochentrennungen, die von einem Bildungsfehler herrühren, unterscheiden sich durch sichere und bestimmte Merkmale von wirklichen Knochenbrüchen: die Ränder der erstern gehen nämlich in eine schmale knorpeliche Haut, als die ist, welche statt der Knochennäthe die Schädelknochen bei den Kindern vereiniget, über, und sind selbst gleichsam abgeschnitten; bei letzterer aber sind die Ränder des Bruches scharf abgebrochen, rauh, und die Knochenmaterie zeigt sich in ihnen deutlich. Ohne Zweifel hätten Herren Obducenten diesen Unterschied nicht übersehen, wenn Fehler jener Art statt gefunden hätten.

Weiter verbreiten sich aber die Herren Obducenten über die Entstehungsart der Verletzungen nicht.

Was nun die erste von uns aufgestellte Frage anlangt, ob nämlich die angetroffenen Kopfverletzungen, die Extravasate und der Bruch des Scheitelbeines dem Kinde vor, oder nach dessen Tode zugefügt sey; so findet es gar kein Bedenken, anzunehmen, daſs das Kind solche dennoch bei seinem Leben

ben erhalten habe, wenn wir auch darauf keine Rücksicht nehmen wollen, daſs die Hebamme und mehrere Zeugen das Daseyn der Kopfgeschwulst gleich nach der Entbindung und während der ganzen Lebenszeit des Kindes wahrgenommen haben. Die beträchtliche Quantität des in der Gegend des Knochenbruches und über den ganzen Schädel, so wie auch im Gehirn selbst ausgetretenen Bluts geben in Verbindung mit dem Bruche des Scheitelknochens und mit der Geschwulst der Integumente und mit der Beschaffenheit des extravasirten Bluts, welches schwarz und geronnen war, einen unzweideutigen Beweis, daſs diese Blutaustretung und Verletzung, während des statthabenden Blutumlaufs im Körper des Kindes, und also des Lebens desselben, nicht aber nach dessen Tode, etwa durch Fäulniſs, die hier gar nicht statt fand, geschehen seyn muſste.

Wildberg Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. §. 280.

Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 527.

Die zweite Frage: ob nämlich die beschriebenen Verletzungen an dem Kopfe des Kindes vor der Geburt, ehe nämlich die Geburtsarbeit ihren Anfang nahm, oder unter derselben, oder nach derselben entstanden seyen, ist unstreitig die wichtigste und diejenige, auf deren Beantwortung die Entscheidung in gegenwärtigem Falle vorzüglich, ja ganz allein beruhet.

Es ist fast kein Punct in der ganzen Lehre von den Todesarten neugeborner Kinder so wichtig, als dieser, keiner, welcher, um Fehlschlüsse zu vermei-

den, so viele und grosse Besonnenheit bei Abfassung des Urtheils erfordert, und keiner, welcher zu so vielen verschiedenen und oft widersprechenden Urtheilen Gelegenheit gegeben hat, als eben dieser; und auch im gegenwärtigen Falle bestätiget sich dieses nicht allein, sondern derselbe ist auch noch mit Umständen und Schwierigkeiten verknüpft, welchen man in vielen andern ähnlichen Fällen nicht begegnet.

Um die aufgeworfene Frage indessen hier mit Bestimmtheit zu beantworten, ist auf die einzelnen Punkte, aus denen sie zusammengesetzt ist, Rücksicht zu nehmen, und zwar ist *a*) zu beurtheilen, ob die an dem Kopfe des Kindes angetroffenen Verletzungen schon vor der Geburt und ehe die Geburtsarbeit angefangen hatte, entstanden sind, oder nicht?

Es ist keinem Zweifel mehr unterworfen, daſs ein Kind im Mutterleibe durch eine dem Bauch einer Schwangeren von aussen zugefügte mechanische Gewalt nicht nur beschädiget werden, und solche Verletzungen erhalten könne, die sich nach der Geburt am Körper des Kindes deutlich nachweisen lassen, wohin z. B. Contusionen, Sugillationen, Knocheneindrücke und Risse gehören, sondern daſs solches sogar auch auf diese Weise getödtet werden könne. Dieſs bezeugen unter andern *Jäger Diss. de foetibus recens natis, jam in utero mortuis. Tübing* 1767. und in dessen *annotationes et casus. Tübing* 1780. *Wildberg l. c.* §. 285. *Ploucquet Comment. med. in proc. crimin. super homicid. etc. Argent.* 1787. §. 78. und besonders einige Fälle, welche in Loders Journal der Chir. Bd. 2. und von W. J. Schmitt Druck-

schriften der phys. med. Societät zu Erlangen Bd. 1. 1812, beschrieben sind. Wirklich fand im gegenwärtigen Falle der Umstand statt, daſs Inculpatin den Tag vor ihrer Entbindung Zeug aus dem Wasser gewaschen hatte, und eine damit angefüllte schwere Kiepe mit Anstrengung gegen ihren Magen, und mit den Knien auf eine Bank aufhob (act. fol. 47.), und zufolge ihrer Versicherung ein Knacken im Leibe, so wie auch von der Zeit an den Anfang der Wehen fühlte (fol. 30.). In den Untersuchungs-Protocollen bemerkt Inculpatin noch einmal, daſs sie keine Ursache, als eben diese, von der Entstehung der Kopfgeschwulst bei dem Kinde anzugeben wisse, (fol 33.) und die Hebamme schreibt diese ebenfalls einmal in ihren Aussagen dem nämlichen Umstande zu, will auch dergleichen Fälle in ihrer Praxis schon mehrere gehabt haben (fol. 41.). Allein diese Erklärung von der Entstehung jener Verletzungen ist hier durchaus nicht anzunehmen, und fällt von selbst weg, da die Hebamme bei der ihr vom Gericht, wiewohl etwas spät, aufgetragenen Untersuchung des Unterleibes der Inculpatin am 9ten Nov. äusserlich überall keine Spuren einer Beschädigung wahrnehmen konnte, und es nicht denkbar ist, daſs äussere mechanische Verletzungen dieser Art das Kind zu tödten im Stande seyn konnten, ohne daſs zugleich die Mutter durch sie beträchtlich Schaden genommen hätte. Plouquet l. c. und Wildberg l. c. §. 285. *)

*) Ich bin in dieser Rücksicht anderer Meinung gewesen, und bin es noch. Gewiſs ist es zwar, daſs ohne Spuren von

Nachdem der Ungrund der Entstehung der Verletzungen auf diese Weise gezeigt ist, beschränkt sich die Untersuchung noch auf die andern beiden Momente der Frage: ob nämlich diese Verletzungen und

---

Beschädigung an der Mutter sich keine Tödtung der Frucht in ihrem Leibe, durch Gewaltthätigkeiten, die von aussen auf den Bauch der Mutter gewirkt haben, denken lasse; dagegen ist es aber eben so gewiſs, daſs die Verletzung, welche die Mutter davon erleidet, häufig nicht verhältniſsmässig stark ist, und daſs die Spuren, die sie zurückläſst, daher oft weder groſs noch andauernd sind. In dem vorliegenden Falle waren seit Zufügung der Gewaltthätigkeit, bis zur Untersuchung des Leibes der Mutter, fast drei Wochen verflossen, und in dieser Zeit konnten also die Zeichen einer erlittenen Quetschung schon längst verschwunden seyn. Um überhaupt die Verletzungen, die man an einem Neugebornen antrifft, für Folgen einer in Mutterleibe, durch die Bauchdecken der Mutter zugefügten Gewalt annehmen zu können, müssen folgende Umstände zusammentreffen:

1) Es muſs wirklich eine Ursache, die so etwas bewirken konnte, auf den Leib der Mutter gewirkt haben.

2) Von dieser Ursache müssen an der Mutter, wenn sie zeitig genug untersucht wird, entsprechende Spuren wahrgenommen werden.

3) Die Verletzung an der Frucht muſs der Ursache, von der sie zugefügt seyn soll, angemessen seyn.

4) Die Beschaffenheit der Verletzung muſs auch der Zeit nach, die seitdem verflossen ist, mit der angegebenen Ursache in Übereinstimmung stehen.

In Beziehung auf den dritten Umstand bemerke ich noch, daſs es vielleicht nicht unmöglich ist, daſs der unten gegen die Beckenknochen anstehende Kopf der Frucht

der Tod des Kindes eine Folge der Geburt selbst gewesen, oder ob solche nach derselben von einer fremden, dem bereits gebornen Kinde zugefügten, Gewalt entstanden seyn mögen?

Obgleich es anjetzt ausgemacht ist, daſs Sugillationen am Kopfe neugeborner Kinder vor Zeiten mit Unrecht immer für sicherere Kennzeichen des Lebens derselben nach der Geburt gehalten worden sind, weshalb auch schon Haller (Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft 2. Bd. 2. Thl. 24. Kap. §. 1.) die Ärzte zu seiner Zeit warnt, den Sugillationen bei neugebornen Kindern nicht zu viel zu trauen, weil sie eins der gefährlichsten Zeichen von dem Leben des Kindes nach der Geburt seyen, und obgleich man nunmehr allgemein und mit Recht annimmt, daſs sich aus dem Daseyn solcher Kopfverletzungen keineswegs mit Sicherheit auf einen begangenen Mord schliessen lasse, so haben einige forensische Schriftsteller doch unter gewissen Umständen solche für beweisend gehalten, wenn z. B. die Lungenprobe den

---

durch einen starken Stoſs oder Druck auf ihren Körper so angepreſst werden kann, daſs davon die Kopfverletzug entsteht. Sollte dieſs nicht geschehen können, so wäre es freilich schwer zu glauben, daſs der nach unten hängende, und so sehr geschützte Kopf einer wohl gelegenen Frucht, durch äussere Gewaltthätigkeiten so oft sollte verletzt worden seyn, als man dieſs will wahrgenommen haben. Im dritten Theile meines Handbuchs der gerichtlichen Medicin wird hiervon mehr die Rede seyn.

M.

Ausschlag für das Leben nach der Geburt giebt, wie Büttner (vom Kindermorde §. 67.) und Metzger (System. 347.), oder wenn die beschädigten Stellen zugleich geschwollen gefunden werden, als Wildberg l. c. Aber alle diese Bedingungen sind keineswegs im Stande, den Arzt mit Sicherheit zu leiten.

Die mehrsten und vorzüglichsten forensischen Schriftsteller nehmen daher jetzt, und das mit gutem Grunde, an, daſs Sugillationen oder Blutaustretungen ober und unter der Hirnschale und Knocheneindrücke am Kopfe der Kinder durch eine schwere Geburt und besonders dann, wenn der Kopf lange im Becken eingekeilt gestanden hat, sehr wohl entstehen können, und laut der Erfahrung wirklich zum öftern entstehen; allein darin theilen sich dieselben doch wieder in 2 Partheien, daſs die eine von diesen Folgen der Geburt, wirkliche Brüche und Risse der Kopfknochen ausnehmen, und diese, wenn sie vorhanden sind, allemal als einen sichern Beweis ansehen, daſs die Verletzung durch äussere, dem Kopfe zugefügte Gewalt z. B. durch Vorsatz oder durch einen Fall des Kindes mit dem Kopfe auf die Erde u. s. w. veranlaſst sey. Sie berufen sich deshalb auf die Weichheit der Knochen bei einem neugebornen Kinde, und auf die Nachgiebigkeit derselben, wegen der solche unterbrechenden häutigen Zwischenräume, und glauben, daſs wahre Knochenbrüche nur durch eine grössere Gewalt, als der Kopf bei einer natürlichen Geburt im Becken erleiden kann, hervorgebracht werden. Dahin gehören Teichmeyer *Institut. med. for. p.* 236. Büttner Anweisung, wie ein Kindermord auszumit-

tein sey. §. 68. Baumer *med. for.* §. 52. Haller *l. c.* Buchholz Beiträge Bd. 3. p. 19. Sikora *Conspect.* §. 11. und Zimmermann Anleit. für pract Ärzte Cap. XV. §. 28. Auch gehört dahin einigermassen Wildberg l. c. 293., welcher die Knochenbrüche nicht mit unter den Folgen einer schweren Geburt aufführt, und Osiander, welcher Knochenbrüche nur dann zugiebt, wenn der eingekeilte Kopf mit der Zange entbunden wird. (Grundrifs Thl. I. §. 67. und 159. Thl. II. §. 349. 490.) Die andere Parthei behauptet hingegen, dafs allerdings wahre Knochenbrüche und Risse des Schädels durch eine natürliche Geburt hervorgebracht werden können, wie Weber bei Haller l. c. p. 47. Roederer *Elem. artis obst.* §. 480. Ploucquet l. c. §. 158. Roose Grundrifs §. 283. Kühn Samml. med. Gutachten p. 39. Ganz besonders aber Henke l. c. §. 534. Dieser sagt ausdrücklich: es können mechanische Verletzungen, und zwar nicht nur Sugillationen, Contusionen, Geschwülste, sondern selbst Risse und Brüche der Schädelknochen Wirkungen nicht allein einer künstlichen, und durch Instrumentalhülfe beendigten, sondern auch selbst einer natürlichen aber schweren Geburt seyn, wobei der Kopf lange eingekeilt war. Was für die Wahrheit dieser Meinung aber mehr beweisend ist, als alles Übrige, sind wirkliche Thatsachen. Hr. Baudelocque Anleit. zur Entbindungskunst Bd. 2. p. 111. behauptet ausdrücklich, bei vielen Kindern, nach der Einkeilung des Kopfes, Blutergiessungen, Eindrücke und Brüche der Hirnschalknochen bemerkt zu haben, und Schmitt l. c. so wie neulichst Hirt: *Commentatio de cranii neona-*

torum fissuris ex partu naturali, *cum novo earum exemplo Lips.* 1815. haben jeder einen merkwürdigen Fall dieser Art gesehen und beschrieben. Es ist diesemnach völlig ausgemacht, dafs nicht nur Sugillationen, sondern auch Eindrücke, wahre Risse und Brüche der Hirnschalknochen bei neugebornen Kindern eben sowohl von einer natürlichen Geburt entstehen können, als von einer, dem, bereits ohne solche, gebornen, Kinde, am Kopfe zugefügten äussern Gewalt. Es kommt also nun hauptsächlich wiederum darauf an, Kriterien festzusetzen, mittelst welcher man im Allgemeinen sowohl, als in einzelnen Fällen mit Sicherheit unterscheiden kann, auf welche von diesen beiden Arten die Verletzungen entstanden sind. Diese Aufgabe ist sehr schwer zu lösen, und doch kommt alles darauf an, um vor Irrthümern und Fehlschlüssen gesichert zu seyn. Es ist schon vorher erwähnt, dafs weder die Lungenprobe nach Metzger, noch die äussere Geschwulst der contundirten Stellen nach Wildberg hier das Urtheil des forensischen Arztes mit Sicherheit leiten können. Denn die Lungenprobe kann, wie die Vernunft lehrt, hier nichts entscheiden, da ein mit schweren Verletzungen des Kopfes, nach einer harten Geburt, zur Welt gekommenes Kind lebend geboren, und nachdem es schon geathmet hat, erst sterben kann, wo dann das Resultat der Lungenprobe das nämliche seyn mufs, als wenn das ohne Verletzungen geborne Kind nach der Geburt gemordet worden (Schmitt l. c. p. 3.). In Ansehung der Geschwulst der contundirten Stellen läfst sich aber nicht einsehen, weshalb bei einem in

der Geburt eingekeilten Kopfe nicht eine Geschwulst an den gequetschten Stellen entstehen sollte, da die tägliche Erfahrung zeigt, daſs die Integumente eines eingekeilten, oder nur schwer durch das Becken hindurch bewegten Kopfes, selbst bei natürlichen Geburten, oft schon innerhalb der Geburtstheile sehr stark anschwellen, und gleich nach der Geburt bei dem lebenden Kinde noch sehr stark angeschwollen sind.

Dieser wichtige Punct bleibt daher noch immer der jedesmaligen Untersuchung, so wie der Einsicht des Arztes, die Art der Verletzung in einzelnen Fällen zu bestimmen, lediglich überlassen.

Machen wir nun von diesen auf Erfahrung gegründeten Thatsachen eine Anwendung auf vorliegenden Fall; so läſst es sich gar nicht bezweifeln, daſs die bei dem Kinde der Inculpatin angetroffenen, und vorher erwähnten Verletzungen, die Wirkungen der Geburt selbst haben sehr wohl seyn können, und daſs mithin keine fremde Gewalt dieselben nach der Geburt durchaus veranlaſst haben müsse: allein es kommen in diesem Fall einige besondere Umstände vor, welche den Schluſs, daſs hier wirklich jene schweren Verletzungen eine blosse Folge der Geburt gewesen sind, nicht wenig erschweren.

Diese Umstände sind folgende:

1) Fast alle forensische Schriftsteller und Geburtshelfer (deren Stimme hier besonders wichtig ist) nehmen an, daſs dergleichen bedeutende Sugillationen, Eindrücke, Brüche und Risse der Schädelknochen bei einem neugebornen Kinde als Folgen und Wirkung einer natürlichen Geburt nur dann entstehen, wenn die

Geburt schwer und der Kopf des Kindes, während derselben, zwischen den Beckenknochen lange eingekeilt gewesen ist, oder wenn, was hier aber laut des Actenstandes überall nicht der Fall gewesen ist, das Kind mit dem Kopfe auf die Erde, oder gegen einen harten Körper gefallen, oder mit der Zange aus der Einkeilung befreyet worden; wir nennen von diesen Schriftstellern hier nur Ploucquet l. c., Roederer l. c., Roose l. c., Kühn l. c., vorzüglich aber Plenk l. c. p. 70. 71., Osiander l. c., Baudelocque l. c. u. Henke l. c., ja auch in den von Schmitt und Hirt beschriebenen Fällen war die Geburt natürlich aber schwer, und beide Kinder kamen todt zur Welt.

Es ist demnach bei der Beurtheilung eines solchen Falles vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob die sonst natürliche Geburt eine schwere war oder der Kopf des Kindes unter derselben zwischen den Beckenknochen lange eingekeilt gewesen ist.

Beide Umstände scheinen nun bei der Geburt des Kindes der Inculpatin nicht statt gefunden zu haben; wir sagen scheinen, denn wenigstens ist es sehr zweifelhaft, ob die Geburt eine schwere gewesen ist, und ob der Kopf des Kindes wirklich während derselben eingekeilt war. Denn die competenteste Zeugin, die Hebamme, versichert (fol. 13.), die Geburt sey weder leicht noch schwer gewesen, und Inculpatin beantwortet selbst die Frage (fol. 31.) ob sie viel bei der Geburt gelitten habe, mit Nein. Dagegen aber deponirt die Frau des Hauszimmermeisters, welche selbst bei der Entbindung gegenwärtig war, Inculpatin habe 3 Stunden auf dem Entbindungsstuhle

zugebracht, ehe sie entbunden worden, welches in Zusammenhalt mit der Versicherung der Inculpatin, daſs sie bereits Tages zuvor nach dem Aufheben der Kiepe mit dem gewaschenen Zeuge, den Anfang der Wehen gefühlt habe (fol. 30.), eben nicht auf eine leichte Entbindung schliessen läſst, und das um so mehr, da die Geschwulst des Kopfes, mit welcher das Kind, nach Aussage der Hebamme (fol. 13. 14.) und vieler anderer Zeugen, zur Welt kam, gleichfalls darauf deutet. Es bleibt demnach ungewiſs, ob man die Entbindung der Inculpatin als eine schwere oder leichte betrachten solle, besonders da in der Aussage der Hebamme über solche eine genaue Beschreibung des Vorganges bei der Geburt, als z. B. wann die Wehen angefangen, wann der Muttermund sich geöffnet, und die Blase sich gestellet habe, wann die Wasser abgelaufen sind, so wie wann das Kind mit dem Kopfe und wie es damit ins Becken eingetreten sey, ob der Kopf sich langsam und schwer durch dasselbe bewegt habe; wie lange, und in welcher Stellung und Richtung derselbe in dem kleinen Becken gestanden habe, ob sie viel, wenig, oder gar keine Geschwulst der Integumente an dem im Becken stehenden Kopfe wahrgenommen habe? — vermiſst wird; denn dieſs sind Umstände, ohne deren Kenntniſs sich unmöglich genau und mit Sicherheit auf die Beschaffenheit der Geburt schliessen läſst.

2) In allen bisher zur öffentlichen Kenntniſs gebrachten Fällen der Art, wo ähnliche Verletzungen mit Knochenbrüchen der Hirnschaale durch die Section bestätigt, eine Folge der schweren Geburt waren (als

in den von Schmitt und Hirt angeführten), ist das Kind todt zur Welt gekommen; im erstern war dasselbe aber schon zu Anfang der Geburt an dem Vorfall des Nabelstranges gestorben, im letztern aber ohne Zweifel an den Kopfverletzungen. Läugnen wollen wir nun freilich nicht, und es involvirt gewifs keinen Widerspruch, dafs in dem einen sowohl, als in dem andern Falle das Kind noch hätte lebendig zur Welt kommen, und athmen können, bevor es gestorben; davon giebt selbst der erste von Schmitt l. c. beschriebene Fall, wo das Kind schon im Mutterleibe, bevor die Geburt anfing, durch eine demselben zugefügte Gewalt, tödtlich verletzt war, einen Beweis, denn das Kind athmete noch, nachdem es geboren war, und starb erst 24 Stunden nachher; und Kinder, welche durch Instrumentalhülfe zur Welt gebracht werden, haben manchmal, wie jedem erfahrnen Geburtshelfer bekannt ist, starke Quetschungen am Kopfe, und Knocheneindrücke der Hirnschaale, und werden nichts desto weniger lebend geboren, ja nicht selten beim Leben erhalten, wie auch Hr. Osiander, l. c. Thl. 2. §. 790. durch die Erfahrung belehrt, selbst von solchen Fällen, in denen die Knochen des eingekeilten und mit der Zange entbundenen Kopfes Risse bekommen haben, bezeugt. Es involvirt also eben so wenig einen Widerspruch, oder ist eine Unmöglichkeit, wenn wir annehmen, dafs das Kind der Inculpatin mit den erwähnten schweren Kopf-Verletzungen zur Welt gekommen seye, und einige Zeit fortgelebt haben könne. Merkwürdig ist es inzwischen, und der gewöhnlichen Erfahrung nicht

conform, dafs diefs Kind mit so schweren von der Geburt herrührenden Verletzungen bis in den 5ten Tag hat leben, gehörig saugen, alle *naturalia* verrichten, und den mehrsten, die es gesehen, ganz gesund scheinen können, wenn wir dabei theils auf die Gewalt, welche das Gehirn des Kindes in der Geburt erlitten haben mufs, oder gar auf das im Gehirn vorhandene Extravasat von geronnenem schwarzen Blute Rücksicht nehmen. In Ansehung dieses letztern dürfte daher wenigstens anzunehmen seyn, dafs dasselbe so gleich, wie das Kind geboren wurde, noch nicht zugegen gewesen sey, wenn wir auch zugeben, dafs die Sugillationen und der Bruch des Scheitelknochens zu dieser Zeit schon vorhanden waren, denn es ist nicht wohl einzusehen, wie das Kind unter solchen Umständen in einem so erträglichen Gesundheitszustande sich habe befinden können, voraus wenn das Extravasat selbst *in basi cranii* sollte gelegen haben. Herren Obducenten haben diesen Umstand daher als einen Grund zu ihrem Ausspruch aufgestellt, und wir müfsen zugeben, dafs derselbe allerdings von nicht geringer Wichtigkeit ist.

Auf der andern Seite kommen wiederum manche Umstände vor, welche zu Gunsten der Inculpatin, und dafür sprechen, dafs dem Kinde jene schwere Kopfverletzungen wirklich durch die Geburt selbst veranlafst, und das Kind mit solchen wirklich zur Welt gekommen sey. Denn nicht nur die Hebamme sagt (fol. 13.) aus, dafs sie an dem Kinde bei der Geburt keine Beschädigungen bemerkt habe, als dafs selbiges an der rechten Seite des Kopfes, nach hin-

ten zu, eine Geschwulst gehabt habe, welche sie aber bei mehreren Kindern wahrgenommen, und welche (nach ihrer Meinung) als gar keine Verletzung zu betrachten sey, indem solche Geschwülste wieder von selbst vergiengen, und durch den Druck des Kopfes bei der Geburt entständen; und (fol. 14.) sagt sie: diese Geschwulst habe sich an der nämlichen Stelle befunden, wo solche bei der Section des Kindes, welcher sie beiwohnte, angetroffen sey. — Die Inculpatin versichert ebenfalls (fol. 5. und fol. 32.), daſs die Hebamme dieses nämliche Urtheil, gleich nach der Geburt des Kindes rücksichtlich der Geschwulst, gefällt habe, und die Tagelöhnerfrau sagt (fol. 18.), daſs das Kind, als sie es am 20ten Octbr. des Morgens gesehen, an der genannten Stelle einen Brausch gehabt habe, daſs in demselben etwas zu sitzen geschienen, und daſs solcher sich nicht weich und nicht hart habe anfühlen lassen; die Haut sey aber dünne und durchscheinend daselbst gewesen. Die Frau des Hanszimmermeisters berichtet (fol. 21.), sie habe die Geschwulst zwar nicht selbst gesehen, aber davon reden gehört, und die, welche der Entbindung beiwohnte, sagt (fol. 59.) aus, sie habe das Kind gleich nach dessen Geburt zwar nicht gesehen, aber nachdem dasselbe gewaschen und gereiniget gewesen, habe sie wohl bemerkt, daſs es an der rechten Seite des Hinterkopfes einen Puden gehabt, der roth und bläulich ausgesehen, und habe das Kind das rechte Auge nicht recht öffnen können. Das nämliche deponirt die Mutter der Inculpatin (fol. 6. 24. und 26.), und fügt hinzu; das Kind habe die Geschwulst, wel-

ehe es bei der Geburt gehabt, so lange es gelebt, behalten; auch andere Zeugen haben das nämliche gesehen. (fol. 21.)

Die Aussagen aller dieser Zeugen, in deren Glaubwürdigkeit Zweifel zu setzen, kein Grund ist, und zwar um so weniger, als sie alle den Ort, wo die Geschwulst ihren Sitz gehabt, genau angeben und die Beschaffenheit derselben so beschreiben, wie sie bei der Section gefunden wurde, geben dem Vorgeben der Inculpatin und ihrer Mutter, dafs sie nämlich die Entstehungsart derselben, so wie der Verletzung selbst überall nicht wissen, wenigstens ihrer Seits zu derselben keine Veranlassung gegeben haben, dafs das Kind auch durch keinen Stofs, Fall, oder sonst von einer gewaltsamen äussern Ursache zufällig getroffen sey (fol. 5. 6. 25. 26. 33. 34.), so wie dafs sie keinen andern Grund davon anzugeben vermögen, als etwa das Aufheben der Kiepe am Tage vor der Entbindung (worin wir jedoch den Grund, wie vorher bemerkt worden, nicht setzen können), oder endlich die Geburt selbst — eine nicht zu verwerfende Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit, und lassen es fast nicht bezweifeln, dafs diese gleich nach der Geburt des Kindes an dessen Kopfe bemerkte Geschwulst und Sugillation (denn der Angabe der D. (fol. 18.) und der L. (fol. 39.) zufolge war in der Geschwulst eine wahre Blutaustretung unter den Integumenten nicht zu verkennen) die nämliche gewesen sey, welche man bei der Section des Kindes an dessen Kopfe wahrnahm, und unter welcher die Blutaustre-

tung und der Knochenbruch im Scheitelbeine gefunden wurden, zumalen auch die Hebamme, welche das Kind täglich gesehen und zweimal besuchte, so lange es lebte, von der Entstehung einer andern Geschwulst und Verletzung als der, welche sie gleich nach der Geburt am Kopfe desselben angetroffen hatte, nichts bemerkt und angezeigt hat, ja nicht einmal ein Krankseyn des Kindes wahrgenommen haben will, ausser dafs sie es am Tage vor seinem Absterben welk und kraftlos gefunden zu haben, bezeugt.

Da nun die Erfahrung lehrt, dafs das Wahre oft das Unwahrscheinlichste scheint, und das Unwahrscheinlichste schon oft wahr befunden worden, wie ein geachteter Schriftsteller (Schmitt l. c.) sagt; so mögen wir bei aller Wahrscheinlichkeit einer entgegengesetzten und gewaltsamen Veranlassung der Verletzungen es um so weniger bestreiten, dafs das Kind der Inculpatin unter der Geburtsarbeit selbst, und von dem Druck des Kopfes gegen die Beckenknochen, die Quetschung, Sugillation, und selbst den Knochenbruch des rechten Scheitelbeines erhalten habe, als auch eben angezogene Schriftsteller dergleichen Fälle genau beschrieben haben, und als die Hebamme über den Hergang der Geburt und der Entbindung der Inculpatin einen so unvollkommenen und mangelhaften Bericht gegeben, auch die Section des Kindes selbst nicht von Mängeln frei ist, und endlich auch die Wichtigkeit der Sache wohl verdient hätte, dafs von einem Arzte die Beschaffenheit des Beckens der

Incul-

Inculpatin und dessen innerer Raum genau untersucht worden wäre, welches aber nicht geschehen ist. *)

Da das Kind aber bis in den 5ten Tag in einem erträglichen Gesundheitszustande gelebt hat, so dafs es selbst nicht als krank, sondern nur als schwach angesehen worden ist, das Leben aber bei dem Blutextravasat im Gehirne, und besonders, wenn dasselbe *in basi cranii* gelegen, unmöglich so lange hätte bestehen können, so dürfte die Vermuthung nicht unwahrscheinlich seyn, dafs dieses Extravasat wohl nicht sogleich mit den übrigen Verletzungen an den Integumenten des Kopfes und im Scheitelknochen, und also in der Geburt entstanden, und nach dieser sogleich schon vorhanden gewesen sey, sondern dafs solches vielmehr erst kurz vor dem Tode sich entweder plötzlich, oder wenigstens in den letzten Tagen nur allmählig und nach und nach gebildet, und so den Tod plötzlich und unerwartet veranlafst habe. Zu dieser Vermuthung veranlafst die Analogie von langsamen und späten Extravasaten, die man manchmal nach Kopfwunden und Kopfverletzungen, ohne dafs neue äussere gewaltsame Ursachen mitwirken, beobachtet; ja es wäre nicht für unmöglich zu halten, und widerstreitet der Vernunft nicht, dafs vielleicht das Kind beim Leben hätte erhalten werden können,

*) Von dieser an sich sehr schwierigen Untersuchung ist freilich nur bei sehr bedeutenden Fehlern im Becken ein etwanig genügendes Resultat zu erwarten, dem ohngeachtet aber darf sie doch da, wo man sie anstellen kann, nicht unterlassen werden.

M.

wenn dieses innere Extravasat nicht hinzugekommen wäre, weshalb wir uns auch auf das Zeugnifs von Osiander l. c. berufen. Obwohl der Grund der Entstehung dieses innern Extravasats nicht lange vor dem Tode des Kindes, schon allein in der Gewalt, welche das Gehirn bei der Entstehung der äusserlich sichtbaren, und auch der im Scheitelknochen befindlichen Verletzung, erlitten hat, füglich liegen kann, so ist es doch auch vielleicht nicht unmöglich, dafs ein unvorsichtiger und nicht einmal bemerkter Druck auf des Kindes Kopf von der Inculpatin, oder deren Mutter, welche beide mit dem Kinde in einem für alle drei nicht hinreichend geräumigen Bette schliefen, dazu mit beigetragen haben könnte.

Da wir das zweite Moment der zweiten Frage hiemittelst beantwortet haben, so ist es überflüssig, uns auf das dritte Moment derselben weiter einzulassen, da dieses dadurch schon gehoben worden, und auch die Acten keine nähere *data*, um darüber zu entscheiden, an Hand geben.

Aus allen diesen schliessen wir:

1) Dafs das am 20ten Octbr. cc. von der Inculpatin geborne Kind männlichen Geschlechts, vollkommen reif, und lebensfähig gewesen sey.

2) Dafs gedachtes Kind nicht vor Anfang der Geburt durch eine dem Leibe der Mutter zugefügte äussere Gewalt, nämlich von dem Aufheben und Aufsetzen der schweren Kiepe, Tages zuvor, tödtlich verletzt, und davon in 4 Tagen nach der

Geburt gestorben sey *), sondern dafs vielmehr bei der Unvollkommenheit der Section und des höchst mangelhaften Berichts der Hebamme von dem Hergange der Entbindung der Inculpatin, zwar nicht mit vollkommenster Gewifsheit, doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, dafs das Kind jene schwere Verletzungen, nämlich die Sugillation am Kopfe und den Knochenbruch des rechten Scheitelbeins, unter der Geburt selbst von dem Druck des Kopfes zwischen den Beckenknochen erhalten, und mit denselben auf die Welt gekommen, nachhero aber durch das plötzlich oder nicht lange vor dem Tode sich bildende Extravasat selber im Gehirne, plötzlich verstorben sey.

Dieses unser auf allgemein angenommenen Grundsätzen unserer Wissenschaft beruhendes, und nach reiflicher und collegialischer Überlegung gegebenes Gutachten, haben wir durch Beisetzung des Insiegels unserer Facultät bekräftigen wollen.

Decanus, *Senior*, *Doctores*, *Professores* und *Assessores* der medicinischen Facultät hieselbst.

---

*) Man vergleiche hiemit die erste Anmerkung.

XIII.

Ueber die verschiedenen Todesarten der Strangulirten *)

Von Herrn Professor Dr. Fleischmann zu Erlangen.

Vorwort des Herausgebers.

Ich freue mich, den Lesern dieser Zeitschrift über den wichtigen und schwierigen Gegenstand, welchen der Aufsatz des Herrn Medicinalrath Remer auf eine so anziehende und lehrreiche Weise beleuchtet hat, hier eine zweite, nicht minder wichtige, Abhandlung meines geehrten Freundes, des Herrn Professor Fleischmann, mittheilen zu können. Beide würdige Männer stimmen häufig in den Ergebnissen ihrer Nachforschungen zusammen, wie wohl sie dabei, nach ihren verschiedenen Verhältnissen, einen verschiedenen Weg einschlagen

*) Dieser Beitrag zur gerichtlichen Medicin, niedergeschrieben in den Herbstferien 1821, war aus bereits Jahre lang gesammelten Beobachtungen, Untersuchungen und Bemerkungen, aus Vorsatz ohne alles Nachlesen über seinen Gegenstand, und folglich, wie sich aus demselben ergiebt auch ohne Bekanntschaft mit dem in der neuern Zeit darüber Verhandelten, entstanden, und so meinem verehrtesten Freunde Herrn Hofr. Henke für seine Zeitschrift für die Staatsarzneikunde übergeben. Als dieser ihn gelesen, theilte er mir den so eben abgedruckten Beitrag zu der rechts-

mussten. Während der eine aus der Vergleichung einer sehr bedeutenden Zahl von Fundscheinen und Gutachten scharfsinnig Resultate ableitete, stützte der andere seine Behauptungen und Annahmen auf den Befund der eigenen sinnlichen Wahrnehmung bei genauer anatomischer Untersuchung.

Der Eifer, auf alle Weise möglichst zur Gewissheit zu gelangen, bestimmte Hrn. Prof. Fleischmann zur Anstellung der kitzlichen Versuche an sich selbst, deren Wiederholung gewiss nicht Jedermanns Sache ist.

Die Punkte, über welche die Ansichten des Hrn. Med. R. Remer und des Hrn. Prof. Fleischmann nicht zusammenstimmen, verdienen gewiss noch eine nähere Erörterung, und es ist zu hoffen, dass weitere fortgesetzte Untersuchungen auch hier zu einer bestimmteren Erkenntniss der abweichenden Erscheinungen führen werden. Ich enthalte mich übrigens dermalen der Mittheilung von Bemerkungen oder Zweifeln, die sich hin und wieder bei Durchlesung des folgenden Aufsatzes mir dargeboten haben.

Henke.

---

arzneilichen Untersuchung der Leichname Strangulirter von Hr. M. R. Remer mit. Ich fand darin denselben Gegenstand, dieselben Erscheinungen, womit ich mich beschäftiget hatte, und die mir aufgefallen waren, vorgetragen und kritisch beleuchtet. Vieles mit meinen Ansichten Übereinstimmendes und sie Bestätigendes; Manches, wogegen Zweifel in mir entstanden, und Einiges, worüber mir Erklärungsweisen eingefallen sind. So ist der Nachtrag zu meiner Arbeit und noch der eigene Einfall zu den an mir selbst angestellten Versuchen, welche zum Theil meine Ansicht von den verschiedenen Arten des Todes durch Strangulation und die davon abhängigen Erscheinungen, wenigstens auch einigermassen jetzt praktisch bestätigen, entstanden.

Obschon die gerichtliche Arzneikunde, seit ihrem Entstehen bis auf die neueste Zeit, von vielen sehr bedeutenden Gelehrten, durch eifrige und scharfsinnige Bearbeitung zu einer hochwichtigen Wissenschaft immer mehr ausgebildet, und auf einen so hohen Standpunkt emporgehoben worden ist, dafs sie nun als Leitstern der Rechtspflege heller als vordem, voranleuchtet, so ist doch noch gar vieles zu entdecken und zu berichtigen durch fortgesetzte Forschungen und Beobachtungen, um diese Wissenschaft noch immer mehr und mehr zu vervollkommnen.

Unter die mancherlei Lehren, welche immerfortwährend der Revision bedürfen, gehört auch die vom Selbstmord, denn die Kennzeichen der verschiedenen Arten desselben stehen noch lange nicht so fest und unbestreitbar, dafs sie keiner Aufhellung mehr bedürften. Diefs gilt hauptsächlich von dem Tode durch das Erhängen.

Es ist Grundsatz: einen gefundenen Erhängten, an dem man keine Spur von Gegenwehr bemerkt, und an welchem die angenommenen Merkmale des Todes durch Strangulation im Leben sich vorfinden, aus diesen Gründen, und weil es sehr schwer, ja ohne Beihülfe von mehreren, nur durch grosse körperliche Überlegenheit möglich ist, einen sich sträubenden Lebenden, mit Vermeidung jeder Spur von Gegenwehr, aufzuhängen, für einen Selbstmörder zu halten; nur da eine andere, von Andern gewaltsam zugefügte und durch das Aufhängen nach dem Tode verdeckte, Todesart, als die durch den Strang, zu vermuthen, wo sich keine Gegenwehrspuren zeigen, und die

bisher festgesetzten, Erscheinungen des Todes durch Aufhängen im Leben, am Leichname nicht wahrgenommen werden.

Die bis jetzt angenommene Zeichenlehre des durch Erwürgung, und namentlich durch den Strang, verursachten Todes stützet sich auf die physischen Erscheinungen: sugillirter Eindruck am Halse, braun-blaue Farbe des Gesichts, aufgetriebene Beschaffenheit desselben, Überfüllung der Gefässe des Gehirns mit Blut, rothe, hervorgetriebene Augen u. s. w. Wo diese Merkmale sich vorfinden; da bestimmt die gerichtliche Medicin, der Tod sey durch den Strang bewirkt worden. Auf eine andere gewaltsame Todesart aber schliefst sie, wenn die bemerkten Kennzeichen fehlen, und namentlich der Eindruck um den Hals nicht sugillirt und die Hirngefässe nicht mit Blut überfüllt sind, und beantwortet daraus die Frage: ob dem Menschen der Strang im Leben, oder erst nach dem Tode umgelegt worden sey?

An der Untrüglichkeit der allgemein angenommenen Kennzeichen des Todes durch Strangulation und der daraus gefolgerten Bestimmung des Aufhängens im Leben oder im Tode, lassen mich meine Erfunde über diesen Gegenstand zweifeln. Diese und einige dadurch veranlafste Folgerungen theile ich hier mit:

I. Ein ohngefähr 50jähriger Mann hatte sich im Gefängnisse, wo er wegen Diebstahl verhaftet war, aufgehengt. Das Gesicht, vorzüglich der vordere mittlere Theil desselben, war dunkelroth, zur Seite der Stirn befanden sich viele dunkelrothe Flecken. Die beiden Ohren waren blauroth, eben so die Un-

terlippe, welche gegen den rechten Mundwinkel hin stark eingebissen war. Die Zungenspitze war fest zwischen die Zähne eingeklemmt und stand zwischen den Lippen hervor; dieser hervorstehende Theil der Zunge erschien trocken und spröde. An der rechten Seite des Kinns befanden sich, in einem schiefen Viereck stehend, vier ganz kleine dreieckige, gerissene, noch feuchte Wunden. Ähnliche erschienen auf der rechten Wange. Der Eindruck vom Strick um den Hals läuft zwischen Schild und Ringknorpel ziemlich horizontal herum und neigt sich nur erst zu beiden Seiten des Halses etwas schief nach aufwärts gegen das Hinterhaupt. Der Eindruck ist nicht tief, aber sowohl er selbst, als zu seinen beiden Seiten ist er stark sugillirt. Die allgemeinen Decken rings um den Strangeindruck aufgehoben, fand sich zwischen ihnen und der Muskulatur des Halses, und in letzterer selbst Extravasat. Die Gefässe des Gehirns und der Brust waren vom Blute überfüllt.

II. Eine 36jährige verheirathete Weibsperson, welche sich in ihrem Bette mittelst einer starken Schnur (eines sogenannten Anhalters) an den Betthimmel (eine Bretterdecke oberhalb des Bettes) aufgehenkt hatte, bot folgende Erscheinungen dar: der Kopf war nicht aufgetrieben, nicht dunkelroth, die Hauptgefässe strotzten nicht vom Blute, der ziemlich tiefe Eindruck von der Schnur um den Hals befand sich vorne, gerade zwischen Kehlkopf und Zungenbein, und lief zu beiden Seiten schräg aufwärts unter dem Winkel des Unterkiefers und hinter den Zitzenfortsatz des Schläfeknochens gegen das Hinterhaupt. Die Farbe des

Eindruckes war an seinen beiden Seiten und nach rückwärts weisslich, nach vorn schmutzig gelb, und nur an einzelnen kleinen Stellen schimmerte eine bläuliche Farbe aus der Tiefe desselben hervor. Im Ganzen verhält sich dieser Eindruck fast eben so, wie ein erst nach dem Tode bewirkter, indem man kaum einige Sugillation in demselben bemerken konnte. Unter- und oberhalb dieses Eindruckes, an der rechten und linken Seite des Halses und in der Schlüsselbeingrube, ist zwar in der Haut eine Dunkelröthe zu bemerken, allein sie verläuft sich nach rückwärts in diejenige Röthe, welche man die Todtenflecken nennt. Im Hirn und in den Eingeweiden der Brust suchte ich umsonst die gewöhnlichen Zeichen des Stick- und Schlagflusses, weder da noch dort war einige Überfüllung mit Blut wahrzunehmen. Im Unterleib sind die Kapillargefässe des dünnen Darms ungemein stark mit Blut angefüllt, so dafs der ganze Darm eine hellröthliche Farbe hat, welche mit den dunkeln Blutvenen durchzogen ist. Der ganze Darmkanal ist stark von Luft ausgedehnt. In der Mitte des Pancreas und auf der vordern Fläche desselben befindet sich ein starkes Blutextravasat, wohl ein Efslöffel voll. Die Bauchspeicheldrüse erschien, nachdem das ergofsne Blut weggenommen war, an eben der Stelle sugillirt, so dafs das erstere aus ihr entstanden war.

III. Ein Unbekannter, ohngefähr 36 — 40 Lebensjahre zählender, wohlgenährter und robuster Mann wurde im Walde an einem Baume hängend gefunden. Er hatte zum Selbstmord eines schmalen dünnen Rie-

mens sich bedient, und diesen um den Hals so angelegt, daſs er vorn genau zwischen den Kehlkopf und das Zungenbein zu liegen kam. Von da lief er zu beiden Seiten nach aufwärts, dicht unter dem Winkel des Unterkiefers hinter das Ohr, und vom *processus mastoideus* an wieder abwärts und um das Genick herum. Auf der rechten Seite unterhalb des Ohrs befindet sich ein dreieckiger, durch die Zusammenschliessung des Riemens verursachter, Eindruck. Die Furche, welche dieser Riemen gedrückt hatte, war zwischen dem Kehlkopf und dem Zungenbein einen Viertel-Zoll tief; weniger tief ist sie auf der linken Seite, tiefer wieder im Nacken, und beinahe ganz flach auf der rechten Seite, wo sich die Schlinge befand. Der Eindruck fühlt sich hart an, und ist dunkelgelb von Farbe. Die Sugillationsfarbe ist nirgends bemerkbar, weder in der Stelle, wo der Riemen anlag, noch ober oder unterhalb derselben. Auch fand sich unter der Haut bei der Untersuchung mit dem Messer nirgends das geringste Extravasat. Am Gesichte bemerkte man keine Veränderung, es war ruhig, nicht verzerrt, sah blaſs, die Augen waren ganz rein, ihre Blutgefässe nicht auf- und sie selbst nicht hervorgetrieben. Die Zunge nicht eingebissen, nicht dunkelblau. Die Blutgefässe des Gehirns, die des Herzens und der Lungen und des ganzen Oberkörpers enthalten zwar ein flüssiges Blut, sind aber nicht übermässig damit angefüllt. Dieses blieb 14 Tage nach dem Tode noch immer flüssig. Der rechte Herzventrikel enthielt einen Kaffeelöffel voll Blut, der linke gar keines. Beide Lungen waren sehr welk, und

lagen in der Bauchhöhle so zurück, daſs sie das Herz auch nicht einmal zur Seite bedeckten.

IV. Bei einer ohngefär 45 — 50jährigen Frau, welche nach einem sich selbst beigebrachten ungefährlichen, unmerklich blutenden Hautstich in den Hals, sich erhenkt hatte, lag der Strick zwischen Kehlkopf und Zungenbein und stieg zu beiden Seiten dicht unter dem Unterkieferwinkel, die Spitze des Zitzenfortsatzes, des Schläfenbeines berührend, schräg auf und rückwärts ins Genick. Der Eindruck vom Strick war tief, er war hart, hornartig anzufühlen und sah dunkel-schmutzig-gelb, nur hie und da etwas schwach bläulich aus. Das Gesicht und der Hals waren blaſs, nirgends eine Spur von Sugillation oder aufgetriebenen Blutgefässen; selbst das Weisse im Auge rein, die Zunge in regelmässiger Lage in ihrer Höhle. Als die allgemeinen Decken in der Gegend des Eindruckes weggenommen waren, erschien keine Spur von Extravasat. Die Höhlen des Körpers und ihrer Theile waren frei von allen Blutüberfüllungen, nur die Stämme der obern und untern *vena cava*, und so auch das rechte Herz, zeigten sich voll Blut. Die Lungen waren nicht angefüllt von Luft.

V. Ein junger 13jähriger Bauernbursche, welcher eines Polizeivergehens halber eingesperrt worden war, wurde, anderhalb Stunden nach der Verhaftung, im Gefängnisse, an seinem eigenen Halstuche hängend, todt gefunden. Dieses war strickförmig zusammengedreht, und lag so um den Hals, daſs es vorn oberhalb des Kehlkopfes das Zungenbein

mit faſste, dann zu beiden Seiten den Winkel des Unterkiefers berührte, und hinter dem *processus mastoideus* aufwärts gegen den untersten Theil des Hinterhauptes stieg. Die Rinne um den Hals ist nicht tief, das Zungenbein ist sehr merklich nach rückwärts gedrückt. Die gedrückte Stelle rings um den Hals ist etwas dunkler von Farbe, als die übrige Haut, und spröde. Extravasat fand sich nirgends vor, eben so wenig ein anderes Merkmal von Erstickung und Schlagfluſs.

VI. Ein 43jähriger starker Trinker, welcher ebenfalls eines Abends von der Polizei in Verhaft gesetzt worden war, wurde am andern Morgen, mittelst seines seidenen zusammengerollten Halstuches an einer Fensterschliesse aufgehangen, gefunden. Der Körper hieng nicht frei in der Luft, er lehnte nur an der Wand am Fenster, unter welchem sich eine Bank befand, auf der er aufsaſs, und die Füsse berührten mit gebogenen Knieen den Fuſsboden. Aus dem niedern Hängen und der ganzen Stellung des Körpers gieng deutlich hervor, daſs der Selbstmörder während des Aufhängens die Beine im Knie in die Höhe gezogen, und sich so recht eigentlich erdrosselt haben muſste. Der ganz flache, aber fast einen halben Zoll breite, Eindruck von der Halsbinde befand sich vorn zwischen dem Zungenbein und dem Kinn, lief zu beiden Seiten dicht unter und hinter dem Winkel des Unterkiefers, und einen halben Zoll unterhalb der Spitze des *processus mastoideus*, nach rückwäts ins Genick. Der ganze Ring um den Hals war weich und stark mit Blut unterlaufen, so daſs sich die Su-

gillation nach auf- und abwärts desselben mehr oder weniger stark erstreckte. Das Gesicht war blutroth, und so wie alle Venen desselben und des Schädels stark aufgetrieben. Die Zungenspitze ragte dunkelblau aufstehend, zwischen den Zähnen fest eingebissen aus der blauen, aufgeschwollenen Lippenspalte hervor. Die Blutgefässe der Augen waren stark angefüllt und aus dem rechten Nasenloche triefte flüssiges schwarzes Blut aus. Am *penis* und dem Hemde zeigte sich Samenfeuchtigkeit. Unter der Haut des Halses befand sich ringsum flüssiges extravasirtes Blut, die Hirnvenen und *sinus* waren bis zum Zerplatzen mit Blut angefüllt, jedoch zeigte sich nirgends im ganzen Gehirn ein Extravasat. Die Jugularvenen enthielten nicht viel Blut, desto stärker angefüllt verhielten sich die beiden *venae cavae* und das rechte Herz. Auch die Lungen und ihre Venen strozten von Blut, und die Luftzellen der Lungen waren bis zum Zerplatzen aufgetrieben, so dafs beide Lungen wie aufgeblasen erschienen, und ihre Höhle gänzlich ausfüllten.

Die hier aufgeführten Fälle, die ich noch zahlreicher erscheinen lassen könnte, wenn ich nicht fürchtete, dafs die Ähnlichkeit derselben den Leser ermüden würde, sind alle von der Art, dafs ich theils für den Selbstmord mit Bestimmtheit stehen kann, theils auch nicht die entfernteste Vermuthung obwaltete, als sey durch einen zweiten oder dritten dem Verunglückten eine Gewalt angethan worden.

Stellen wir nun die Erscheinungen der hier be-

merkten, und mehrerer anderer ähnlicher, mit ihnen zusammentreffender, Fälle vergleichend zusammen, so finden wir, daſs

1) die Merkmale des Todes durch Strangulation bei weitem verschiedener und abweichender von einander ausfallen, als bisher bemerkt worden ist, und daſs

2) aus den bis jetzt angenommenen Zeichen des Todes durch Strangulation keineswegs die Frage richtig beantwortet werden könne, ob der Erhängte für einen Selbstmörder zu halten, oder ob der Strang ihm erst nach dem Tode angelegt worden sey?

Der erste und letzte erzählte Fall, beide zusammengenommen, liefern ganz die festgesetzten physichen Merkmale des Todes, der durch Strangulation im Leben herbeigeführt worden ist. Bei beiden Verunglückten finden wir das Gesicht und seine Theile dunkel- oder blauroth, die Gefässe desselben und des Schädels aufgetrieben und von Blut strotzend, die Zungenspitze zwischen die Zähne eingebissen und dunkelroth aus den blauen Lippen hervorragend. Der vom Strick entstandene Eindruck ist eben so, wie der Hals, ober- und unterhalb desselben stark sugillirt. Beim letztern Fall kommen noch hinzu hervorgetriebene rothe Augen, Blutausfluſs aus der Nase, Anfüllung der Hirnvenen und ihrer Sinus mit Blut, Blutüberfüllung in den beiden Hohlvenen, im rechten Herzen und in den Lungenvenen, ausserordentlich von Luft aufgetriebene Lungen.

Die Erscheinungen bei den übrigen angeführten

Fällen weichen merklich von den vorigen ab, ja es ergeben sich sogar neue, bis jetzt bei Erhängten noch unbemerkte. Abweichend von den gewöhnlichen Zeichen sind der Mangel von Aufgetriebenheit des Kopfes, von Röthe desselben, die Blässe des Gesichts, die nicht von Blut angefüllten Blutgefässe des ganzen Kopfes und die nicht hervorgetriebenen Augen, die nicht eingebissene, nicht dunkelblaue Zunge, die fehlende Sugillation am Halse, die fehlende Blutüberfüllung im Gehirn und in der Brust. Noch unbemerkt, oder vielleicht weniger beachtet sind, meines Wissens, die vorgefundenen Erscheinungen von dunkelgelber Farbe des Strangeindruckes, von der Härte und Sprödigkeit desselben, ganz gleichend den Eindrücken, welche man nach dem Tode bewirken kann. *) Ferner die Überfüllung mit Blut der feinsten Gefässe des Darmkanals, das Extravasat an der Bauchspeicheldrüse und die Sugillation in derselben, und die sehr zusammengefallenen und zurückgezogenen Lungen.

Da nun die physischen Merkmale des Todes durch den Strang theils so sehr abweichend von einander sich ergeben, theils einzelne sogar sich eben so verhalten, als wären sie erst am todten Körper entstanden, und alle doch, laut bestimmter Erfahrung, durch dasselbe Mittel während der letzten Augenblicke des Lebens bewirkt werden; so entsteht nothwendig die

*) Also, wie ich mich später überzeugt habe, von Klein, was mir ganz entgangen war, schon beobachtet und neuerdings auch von Remer bemerkt.

Frage, worin der Grund dieser verschiedenen Erscheinungen liege, und ob sie befriedigend zu erklären seyen.

Der Tod durchs Erhängen erfolgt auf eine dreifache Weise, und jede derselben wird nur durch die Art der Anlegung des Strickes bewirkt.

Eine Art des Todes ist die durch Blutschlag, die andere die durch Erstickung, und die dritte ist aus beiden vorigen zusammengesetzt. Jede dieser drei Todesarten zieht nothwendig ihre, einer jeden eigenthümlichen, Erscheinungen nach sich. Stirbt der Unglückliche an Hemmung des Blutlaufs, an Überfüllung der Hirn- und Lungenvenen, an Blutergiessungen im Gehirn, oder auch anderswo, so geht das Leben langsamer verloren, und es finden sich nach dem Tode alle die Merkmale an der Leiche, welche nur während eines noch vorhandenen, wenn gleich bald scheidenden Lebens eintreten können. Das sind also alle die physischen Zeichen des Schlagflusses, und namentlich die Sugillationen.

Erfolgt der Tod durch Erstickung, so geht das Leben schneller verloren, die Blutcirculation steht mit einemmale allgemein durch den ganzen Körper stille, es häuft sich nirgends Blut an, es kann keine Blutergiessung entstehen, weil Sugillation nur im Leben, nicht im Tode entsteht, und daher der Mangel der Kennzeichen des Blutschlagflusses und die Erscheinungen besonders am Kopf und Halse, die wir bei jeder Leiche bewirken können, wenn wir ihr einen Strick um den Hals fest anlegen, und denselben einige Zeit lang liegen lassen.

Tritt

Tritt die dritte Art des Todes, oder die aus beiden vorigen gemischte, nämlich durch Schlag und Stickfluſs zugleich ein, dann erscheinen auch die beiden eignen Merkmale, und zwar mehr oder minder, je nachdem die eine oder die andere vorwaltet.

Diese verschiedenen Arten des Erhängungstodes und die eine jede derselben begleitenden Zeichen am Leichname scheinen mir ihren Grund in der verschiedenen Anlegung des Stranges zu haben. Ohnstreitig muſs es dabei vorzüglich darauf ankommen, erstlich welche Organe am Halse vor andern vom Strange gefaſst werden, dann in welchem Maase, und in welcher Dauer diese vom Druck des Stranges leiden? Trifft dieser Druck erst die Blutvenen, dann die tiefer liegenden Arterien am Halse vorzugsweise, so wird Stockung des Blutes im Kopfe und Stillstand des Blutlaufs die schnellere oder langsamere Folge seyn. Ist dagegen der Druck mehr auf die Luftwege gerichtet, so wird Hemmung des Athmens eintreten, entweder plötzlich oder zögernd, je nachdem die Luftwege sogleich gänzlich zugeschnürt, oder gradweise bis zum endlichen Verschliessen beengt werden. Greift endlich der Strang so tief ein, daſs er auch die Nerven, besonders den *n. vagus* und die zum Herzgeflecht gehenden Nervenfäden quetscht; so wird Lähmung der Lungen und des Herzens entstehen, und mit dem Athmen auch der Blutlauf zugleich stille stehen. Daſs nun alles dieſs und die weitern Folgen davon ganz vorzüglich von der Art des Anlegens des Stranges, und von dessen kürzerm oder längerm, mehr oder weniger starkem Drucke auf die gefaſsten Theile

abhänge, ist wohl kaum zu bezweifeln, und vielmehr, wie ich glaube, durch die vorgelegten Beobachtungen gröſstentheils bestätigt. Mehrere Beobachtungen, wohin der zuerst und der zuletzt aufgeführte Fall gehören, haben immer darin miteinander übereingestimmt, daſs, wo der Eindruck vom Strick entweder ziemlich horizontal um den Hals herum lief, und vorn den Kehlkopf selbst faſste, oder unter ihm sich befand, oder oberhalb des Zungenbeins zwischen diesem und dem Kinn sich gebildet hatte, und in beiden Fällen entfernt von der Spitze des Zitzenfortsatzes schief gegen das Hinterhaupt hinauf sich zog, die Erscheinungen des Todes durch Blutschlag, oder die gemischten, nämlich die des Schlag- und Stickflusses vorgefunden worden sind. Befand sich der Eindruck vom Strang aber genau zwischen Schildknorpel und Zungenbein, oder faſste er auch das letztere selbst mit, und ruhte er an den Unterkieferwinkeln, oder an der Spitze des Zitzenfortsatzes des Schläfenbeines, und lief er, die genannten Punkte berührend, hinter dem *processus mastoideus* hinauf gegen das Hinterhaupt oder herab in das Genick, so fehlten jene schlagflüssigen Kennzeichen, die Rinne um den Hals und besonders zwischen dem Kehlkopf und dem Zungenbein war sehr tief, letzteres bedeutend nach rückwärts gedrückt und der Eindruck um den Hals verhielt sich ganz so, als wäre er erst nach dem Tode entstanden.

Aus diesen Wahrnehmungen dürfte nun vielleicht das Resultat hervorgehen, daſs diejenigen Erhängten am Blutschlag gestorben sind, welche den Strang so

um den Hals sich angelegt haben, dafs derselbe vorzugsweise durch Druck auf die grössern Halsgefässe den Rückflufs des Blutes aus dem Hals und Kopftheil oberhalb der strangulirten Stelle hemmt, und dafs im Gegentheil diejenigen vorzüglich am Erstickungstode sterben, welche den Strang zwischen dem Kehlkopfe und dem Zungenbeine anbringen, wodurch der Eingang in den Kehlkopf durch den zurückgedrückten Kehldeckel augenblicklich verschlossen wird, und wo er am Unterkieferwinkel und am *processus mastoideus* aufruht, und dadurch weniger auf die Halsgefässe einzugreifen im Stande ist. Die aus Schlag und Stickflufs gemischte Todesart entsteht wahrscheinlich, wenn der Strang so liegt, dafs er zugleich den Aus- und Eintritt der Luft und den Rückflufs des Blutes aus dem Kopfe hemmt. Beides kann bewirkt werden, wenn der Strang unterhalb des Kehlkopfes in horizontaler Richtung um den Hals angelegt wird. Dadurch werden die Luftröhre und die Halsgefäse zugleich zusammengedrückt.

Es dürfte, durch diese Wahrnehmungen veranlafst, bei der gerichtlichen Frage, aus den physischen Merkmalen den Selbstmord, oder die Fingirung desselben durch den Strang richtig zu beantworten, und durch die so verschiedenen Erscheinungen nicht auf falsche Schlüsse sich leiten zu lassen, in Zukunft die Lage und die Richtung des Stranges um den Hals ganz besonders berücksichtiget werden, weil nur von ihr die verschiedenen Arten des Erhängungstodes und seine verschiedenen Erscheinungen abhängig sind.

Die aufgeführten Fälle liefern noch einige Erscheinungen, welche nicht unbeachtet zu bleiben verdienen.

I. Bei dem Selbstmörder Nro. 1. befanden sich am Kinn und an der Wange der rechten Seite kleine gerissene Wunden, welche etwas feucht waren.

Dürfte aus dem Vorhandenseyn dieser Verletzungen auf eine angethane Gewalt durch einen Andern während des Lebens geschlossen werden? Ich glaube nicht; denn erstlich waren die kleinen gerissenen Wunden nicht sugillirt, und zweitens waren sie noch feucht, was sie 24 Stunden nach dem Tode nicht mehr seyn konnten, indem die Stellen der Haut, welche von ihrer Oberhaut entblöſst werden, schnell trocknen, hart und gelblich, pergamentartig werden, und nur in den ersten Stunden noch ein feuchtes Ansehen haben. Dazu kommt, daſs ich bei diesem Falle mit Bestimmtheit bemerken kann, daſs diese vorgefundenen Verletzungen dem Körper erst nach dem Tode, bei der Reinigung desselben durch ein etwas rohes Angreifen mit der Hand und Einsetzung starker Fingernägel zugefügt worden sind.

II. Die Selbstmörderin Nro. 2. zeigte am von Luft aufgetriebenen Darmkanal eine Überfüllung der feinsten Blutgefässe, und mitten auf der vordern Fläche des übrigens normalen Pancreas ein nicht unbedeutendes Blutextravasat, und am Pancreas selbst Blutunterlaufung.

Sind diese Erscheinungen für einen bereits vor dem Tode schon vorhanden gewesenen krankhaften Zustand, für eine Darmentzündung zu halten, oder

sind sie unter besondern Umständen zu den Merkmalen des Todes durch den Strang zu zählen? Die letzte Vermuthung ist wohl die wahrsheinlichere, und wird im vorliegenden Falle wohl noch dadurch bestätiget, daſs weder im Hirn noch in den Brusteingeweiden eine Blutüberfüllung statt fand. Diese hat sich hier auf den Unterleib concentrirt und wie sonst öfters im Hirn, bei diesem Individuum eine Venenzerreissung im Pancreas bewirkt.

III. Bei dem Erhängten Nro. 3. fallen die welken, ganz in den Hintergrund der Brusthöhle zurückgefallenen, nicht einmal das Herz zur Seite bedeckenden, übrigens nicht verwachsenen und sonst nicht kranken Lungen auf.

Bei Erstickten befinden sich gewöhnlich die Lungen in einem sehr aufgetriebenen Zustand, und da dieser 3te Fall zu denen zu rechnen ist, wo das Leben durch eine primär aufgehobene Respiration verloren gegangen ist, so ist die Erscheinung der ausserordentlich luftleeren Lungen allerdings eine eigene, und führt uns, wie ich glaube, bei Erhängten eben so, wie bei Ertrunkenen, auf den Unterschied des eingetretenen Todes während der Ein- oder während der Ausathmung. Der Tod, der während der Inspiration durch das Erdrosseln erfolgt, tritt langsamer ein, der, welcher nach einer besonders starken Exspiration entsteht, erfolgt schneller. Wird er im Augenblick nach einer starken Anfüllung der Lungen mit Luft bewirkt, so finden sich diese in ihrer ganzen Substanz, und bis in die oberflächlichsten Luftzellen sehr ausgedehnt. Haben aber die Lungen im Augenblick

vor dem eintretenden Tode stark ausgeathmet, so müssen sie ziemlich luftleer, zusammengefallen und zurückgezogen in ihrer Höhle erscheinen.

IV. Bei der Verunglückten Nro. 4. waren die Lungen ebenfalls nicht mit Luft angefüllt.

Dieser Fall hat Ähnlichkeit mit dem vorigen, und ist nur als eine Abstufung desselben zu betrachten.

V. Der Selbstmörder Nro. 5. wurde in einer fast sitzenden Lage gefunden. Er mufste während der Handlung gerade auf dem Fufsboden mit den Füssen aufgestanden seyn, und konnte nur durch Anziehung dieser gegen den Unterleib eine recht eigentliche Erdrofslung bewirken. Dieser Fall, dem ich noch einen anderen auffallenderen beigesellen kann, wo sich nämlich ein Mann in ganz horizontaler Lage im Bette, mittelst eines schmalen Riemens, erdrosselt hat, dürfte wider die von Metzger und Andern aufgestellte Vermuthung streiten, dafs diejenigen Menschen, welche in einer andern als freihängenden Lage erdrosselt gefunden werden, nicht wohl für Selbstmörder gehalten werden können.

Nachtrag.

Wenn Hr. Med. R. Remer *) aus seinen zusammengestellten Fällen das Resultat zieht, dafs man bei

*) S. dessen Beitrag zu der rechtsarzneilichen Untersuchung der Leichname Strangulirter in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 2. Jahrgang 1822. 1tes Vierteljahrsheft. Seite 44. ff.

Strangulirten die Sugillation als Regel stehen lassen müsse, weil der starke Eindruck auf das lebendige Fell Entzündung und Extravasation hervorbringen mufs, und weil sich selbst unter solchen Umständen die Sugillation zeigt, wo der Druck verhältnifsmässig geringer ist, wie bei solchen Menschen, die in stehender oder liegender Stellung vorgefunden werden, so könnte man wohl auch mit demselben Rechte den Mangel der Sugillation als Regel festsetzen, weil dieser ebenfalls nach Kleins und meinen Beobachtungen häufig, und selbst nach Remer öfters vorkommt, und bei einer andern Gelegenheit vielleicht auch einmal eben so gut diese Mehrzahl häufiger eintreten kann, als die der Sugillation. Die verschiedenen Erscheinungen bei Erhängten nur nach der Mehrzahl beurtheilen zu wollen, scheint mir daher nicht ganz richtig zu seyn, weil sie ja doch immer nur individuell sind, und nach meiner aufgestellten Ansicht hauptsächlich von dem schneller oder langsamer eintretenden Tode durch Strangulation abhängen.

Nach Remer findet man die Sugillation an drei verschiedenen Stellen, entweder, und am häufigsten, zwischen dem Kehlkopf und dem Kinn; oder, und zwar seltener, auf dem Kehlkopf; oder unter demselben, was am seltensten ist. Diese Resultate, welche auf Mehr- und Minderzahl sich stützen, sprechen vollkommen für meine Ansicht der dreifachen Weise des Erhängungstodes. Ja auch Remer nimmt neben der Erstickung und dem Schlagflusse noch eine dritte complicirte, aus beiden ersten zusammengesetzte, Todesart an, bei welcher zuweilen der apoplektische,

zuweilen der Erstickungstod mehr ausgebildet erscheint, wovon nach meiner Meinung der Grund in der Anlegung und der davon abhängenden Wirkung des Stranges aufzusuchen ist, und wo dann auch die Erscheinungen des einen oder des andern vorherrschen müssen, je nachdem die Erstickung oder die Apoplexie früher eingetreten ist.

Wenn die Sugillation am häufigsten da bemerkt wird, wo das erdrosselnde Mittel zwischen dem Kehlkopf und dem Kinn, oder auf dem Kehlkopf angebracht ist, so sind das ja eben die Stellen, an welchen ein angebrachter Druck den Ein- und Austritt der Luft am wenigsten, am langsamsten hindert, und folglich von dieser Seite das Leben länger bestehen läfst, so, dafs der Druck, der hier vorzugsweise die grossen Halsgefässe trifft, Zeit genug hat, bis zum eintretenden Blutschlag, Sugillation zu bewirken. Wird die Sugillation am seltensten da beobachtet, oder nur im geringern Masse vorgefunden, wo der Strick etc. unterhalb des Kehlkopfs, also an die nachgiebigere Luftröhre selbst angelegt worden ist, so ist diese Seltenheit oder Unvollkommenheit leicht begreiflich, indem der Druck auf diese Stelle zugleich, und zwar sehr schnell, die Respiration, und durch seine mehr horizontale Richtung um den Hals auch den Blutrückflufs aus dem Kopfe hemmt.

Für die Richtigkeit dieser meiner Ansicht, die sich also auch jetzt auf Wahrnehmungen Anderer stützen kann, sprechen noch die an mir selbst angestellten Versuche, die man zwar leicht nachmachen

kann, aber, was ich doch sehr empfehlen möchte, mit der nöthigen Vorsicht unternehmen mufs.

Legt man sich einen Strang zwischen dem Zungenbein und dem Kinn um den Hals, so kann man diesen an der Seite, oder hinten im Genicke sehr fest zusammenziehen, ohne dafs die Respriration nur fast merklich gestört wird, man kann lange fort, fast ungestört, ein- und ausathmen, was sehr natürlich ist, indem an dieser Stelle der Druck auf keinen Theil der Luftröhre einwirken kann. Aber das Gesicht wird roth, die Augen treten etwas vor, es entsteht vermehrte Wärme im Kopf, ein drückendes Gefühl im Innern desselben, eine anfangenwollende Betäubung, eine Ängstlichkeit und plötzlich ein Sausen und Brausen in den Ohren. *) Dasselbe gilt von der Anlegung des Stranges auf den Kehlkopf. Doch scheint mir dieser Versuch die angegebene Erscheinungen schneller herbeizuführen, auch wurde dabei die Respiration in etwas gestört. Konnte ich jenen Versuch über 2 Minuten aushalten, so war bei diesem kaum ½ Minute verlaufen, und das Brausen in den Ohren vergesellschaftet mit einem eigenen, schwer zu beschreibenden Gefühl im Gehirn, was einen bestimmt, schnell nachzulassen, war auch schon eingetreten. Das schnellere Erfolgen der bemerkten Erscheinungen erklärt sich leicht aus der Lage des Stranges. Bei jenem Versuche ruht er an beiden Sei-

*) Diese letztere Erscheinung mufs den Augenblick bestimmen, wo es Zeit ist, mit dem Versuch sehr schnell nachzulassen, und ich gestehe es, ich getraue mir kaum denselben bis auf diesen Punkt hin noch einmal vorzunehmen.

tentheilen und den Winkeln des Unterkiefers auf, und die grössern Halsgefässe erleiden nur einen schwachen Druck; bei diesem Versuche aber trifft sie der Druck von beiden Seiten, theils durch seine horizontalere Richtung, theils weil er vorn auf einem festen Körper aufruht, um so mehr und schneller, und das mehr erschwerte Athemholen, trägt auch das Seinige zur schnellen Ansammlung des Blutes im Kopfe bei. Schnürt man sich den Hals unterhalb des Kehlkopfs zu, so kommt viel darauf an, ob der Druck auf dem Ringknorpel aufsitzt, oder ob er unterhalb desselben den Anfang der Luftröhre selbst fafst. Im erstern Falle athmet man noch einigermassen länger frei, im letztern fühlt man augenblicklich, und zwar sehr bedeutend, das verhinderte Athmen, was nur sehr kurze Zeit ausgehalten werden kann. Der Versuch, den Strang zwischen Zungenbein und Kehlkopf angelegt, läfst sich ebenfalls nicht lange aushalten, besonders wenn er das Zungenbein mit ergreift, und am allerkürzesten, wenn man im Augenblick der Zuschnürung noch eben ausgeathmet hat.

Der Vermuthung Remers, dafs diejenigen, bei welchen sich keine Sugillation am Halse vorfindet, von der psychischen Seite aus, an einer *paralysis cerebri*, oder der sogenannten *apoplexia nervosa*, gestorben seyen, kann ich in sofern nicht recht beipflichten, als ich, wie oben auseinandergesetzt worden ist, erstlich glaube, dafs solche schnell erstickt, und theils durch den Druck auf den rechten Fleck der Luftröhre und auch auf den *nervus vagus* und das Herzgeflecht an Lungen- und Herzlähmung gestorben

sind, und zweitens, weil ich, Gemüthsbewegungen vorausgesetzt, nicht begreifen kann, warum eine *paralysis cerebri* von heftigen Gemüthsaffecten veranlaſst, nicht früher, sondern nur dann erst eintreten soll, wenn der Hals bereits durch den Strang zugeschnürt ist, da doch alle aufgezeichneten Geschichten aus der alten und neuen Zeit hinlänglich darin mit einander übereinstimmen, daſs überheftige Gemüthsaffecten augenblicklich tödten. Beim Selbstmöder verstreicht aber immer noch bis zur Ausführung seines Vorsatzes eine geraume Zeit. Wollten wir daher mit Remer als wahrscheinlich annehmen, daſs manche Strangulirte weder am Schlag- noch am Stickfluſs, also eigentlich gar nicht durch den Strang, wenn gleich am Strange, sondern durch Hirnlähmung sterben, so könnten wir ja eben so gut auch behaupten, daſs manche Menschen, die sich ins Wasser stürtzen, weder am Schlag- noch am Stickfluſs, also eigentlich gar nicht durch das Wasser, sondern im Wasser an *paralysis cerebri* sterben. Es dürfte daher hier eben so, wie dort, dieselbe Frage aufgeworfen werden, warum diese durch Gemüthsaffecten veranlaſste Hirnlähmung nicht vor dem Sprunge ins Wasser eintrete, sondern nach demselben erst entstehe.

Wenn Hr. M. R. Remer die Erscheinung, daſs bei Strangulirten bald die Gesichtsfarbe blauroth, bald blaſs sich vorfindet, und die verschiedene Stellung der Zunge, nicht gehörig aufhellen zu können glaubt, so dürfte es allerdings auch gewagt von mir seyn, Licht hierüber verbreiten zu wollen. Allein noch unerklärte Erscheinungen müssen von verschie-

denen Seiten beleuchtet werden, und fällt auch gleich nicht auf das Erstemal das rechte Licht auf sie, so werden andere dadurch wenigstens aufmerksam gemacht, dasselbe in einer andern Richtung auf sie zu lenken.

Ich halte dafür, auf meine Beobachtungen und Untersuchungen gestützt, daſs die blaurothe Farbe des Gesichts nur statt hat, wo der apoplektische Tod langsam eintritt, und der Rückfluſs des Blutes allmälig auch aus den feinsten Gefässen gehindert wird.

Hiebei erlaube ich mir aber auch folgende Bemerkung mitzutheilen, die sich auf, häufig auf dem anatomischen Theater mit am Strange und im Wasser Erstickten angestellte, Versuche stützt. Die mehr oder weniger blaurothe Farbe des Gesichts, die strotzenden Blutvenen desselben und des ganzen Kopfes, welche wir öfters bei Erhängten bei der Besichtigung und Untersuchung vorfinden, ist nicht immer in dem Augenblick schon vorhanden, wo der Erhängte noch hangend gefunden wird, sondern entsteht öfters erst nachher, wenigstens sehr bedeutend vermehrt, wenn derselbe bereits abgelöst und gelegt worden ist. Wird nämlich der Körper horizontal, oder vollends, wie gewöhnlich beim Transport, mit dem Kopfe tiefer gelegt, so senkt sich das, besonders beim Erstickungstode, flüssig bleibende Blut allmälig in die klappenlosen Venen des Gehirns und auch zum Theil selbst in die des Gesichts und des ganzen Kopfes zurück, und verursacht Anfüllung und blaue Röthe. Daher können unter der obigen Voraussetzung und zwar um so mehr, je mehr Zeit zwischen dem Tode und der Besichtigung verflossen ist, diese schlagflüssigen Zeichen

auch selbst bei schnell und rein Erstickten vorgefunden werden.

Die blasse Gesichtsfarbe, besonders wenn sie noch am hängenden Leichname bemerkt wird, halte ich für ein Zeichen eines schnellen Erstickungstodes, wo der Rückflufs des Blutes bis zum Augenblick des Todes noch statt hat. Aber auch selbst bei apoplektisch Verstorbenen kann diese Blässe des Gesichts sich vorfinden, wenn der schlagflüssige Tod durch Zerreissung eines Hirngefässes und eines bedeutenden Extravasats plötzlich eintritt, was bei einer vorhandenen schwachen Stelle eines solchen Gefässes schon bei mässigem Blutandrang, wodurch noch nicht alle Gefässe des Gesichts strotzend voll angefüllt werden, geschehen kann.

Die verschiedene Stellung der Zunge betreffend, möchte ich das Vorgestreckt- und Eingebissenseyn derselben als Folge eines langsamern, schmerzlichern und ängstlichern Todes, der vorzüglich nach der letzten Exspiration erfolgt, und das Zurückgezogenseyn derselben für ein Zeichen eines schnellen Todes ansehen, welcher vorzüglich nach der letzten noch anfangenwollenden, aber durch den Tod unterbrochenen, Inspiration eingetreten ist. Schon bei jeder Einathmung, besonders wenn sie nur einigermassen heftig ist, zieht sich die Zunge etwas zurück, bei jeder Ausathmung, vorzüglich wenn sie etwas stark ist, schiebt sie sich vor. Beides im vermehrten Maafs gedacht, was höchst wahrscheinlich auf die eine oder die andere Art bei sich selbst Erhängenden statt findet, kann jene Erscheinungen bewirken.

XIV.

Obduction einer erhängt gefundenen Frauensperson; merkwürdig wegen der in der Leiche vorgefundenen, ganz unscheinbaren Zeichen der Statt gehabten Todesart. *)

Von Herrn Hofrath und Kreisphysikus Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien.

In Folge der Requisition eines wohllöbl. Gräfl. Gerichtsamtes zu T. vom 13ten Octbr. a. c. die Obduction der, am 12ten Octbr. Abends zwischen 9 und 10 Uhr erhängt gefundenen, Ehefrau des J. zu C. zu verrichten, begaben wir Endes-Unterschriebene uns am 13ten Octbr. Nachmittags um 3 Uhr nach C., um daselbst diesen gerichtlich-medicinischen Act vorzunehmen.

*) Es ist dieses Gutachten, wie bereits das im vorigen Stück S. 34 ff. mitgetheilte, aus einer Sammlung entlehnt, welche der Hr. Verf. unter dem Titel: merkwürdige medicinisch-gerichtliche Gutachten: herauszugeben gedachte,

In dem zweiten Stockwerke des dem Kaufmann G. zu C. gehörenden Hauses in einer Stube vorn heraus, welche uns als die Wohnstube der F.... schen Eheleute bezeichnet wurde, fanden wir die Orts-Gerichts-Personen und den Ehemann der Verstorbenen, in deren Gegenwart die Obduction vollzogen werden sollte. Der Leichnam lag entkleidet, blos mit dem Hemde bedeckt, auf einem Brette, auf dem Gange vor der Thür. Da indessen dieses Locale sowohl wegen Mangel des nöthigen Lichtes, als wegen bedeutender Zugluft höchst ungünstig zur vorwurfsfreien Besorgung einer gerichtlich-medicinischen Leichen-Öffnung befunden wurde: so liefs man den Körper ganz behutsam in die nahgelegene Wohnstube tragen, woselbst alsdann die Obduction, den Vorschriften der königl. preufs. Criminal-Ordnung gemäfs, von uns nachstehendermassen verrichtet wurde.

---

und zu der Hr. Medicinalrath Remer bereits eine Vorrede niedergeschrieben hatte. Die Durchlesung des ersten Jahrganges der Zeitschrift bestimmten aber Hrn. Hofrath Hinze zu dem Entschlufs, die Sammlung dem Herausgeber zu übersenden, um daraus besonders diejenigen Gutachten zunächst bekannt zu machen, welche für wichtige, eben in der Zeitschrift zur Sprache gebrachte, Lehren als Erläuterungen und Beweise dienen könnten.

Es tragen diese Aufsätze den Beweis ihres Werthes in sich. Das Zeugnifs aber, welches ein ausgezeichneter Kenner der gerichtlichen Medicin ihnen ertheilt hat, macht ein weiteres Urtheil unnöthig.

Hr. Med. Rath Remer sagte in der erwähnten Vorrede: „es ist dankenswerth, wenn Männer durch lange „Übung in der gerichtlichen Medicin, durch gründliche

Nachdem der Leichnam völlig entkleidet in eine lichtgerechte Lage gebracht, und nur mit dem Hemde oberflächlich bedeckt worden war, schritt man zuvorderst zu der äusseren Obduction desselben, welche folgende Resultate ergab:

1) Das Alter der Leiche wurde auf 46 bis 50 Jahre geschätzt.

2) Die Länge betrug 6 Fufs 4 Zoll;

3) Der Körper war sehr abgemagert;

4) Die Farbe der, um den Kopf hängenden, Haare war blond;

5) Die Züge des magern Gesichts waren unentstellt; die Farbe des Gesichts war blafs; die Augen waren geschlossen; die Nase trocken; die Zähne, zwischen welchen ein Theil der schwarzblauen Zunge geklemmt war, waren fest übereinander geschlossen.

„Gelehrsamkeit und feste Erfahrung geleitet, sich ent„schliessen, aus dem Vorrathe ihrer Arbeiten die wichti„gern herauszuheben, und diese Anfängern als Muster„arbeiten, Kennern als Beispiele zur Erläuterung ihnen „vorkommender zweifelhafter Fälle vorzulegen. Der Hr. „Verf. hat die Gelegenheit, welche sich ihm darbot vie„les zu sehen, mit einer tiefen Einsicht in die Wissen„schaft und einer seltenen Fertigkeit im Ausdrucke und „in der Gabe der Darstellung vereinigt."

Das hier mitgetheilte Gutachten giebt einen neuen Erfahrungsbeweis für den nicht seltenen Mangel der Zeichen gewaltsamer Erstickung bei Strangulirten, über welche Remer und Fleischmann so belehrende Untersuchungen angestellt haben.

Henke.

6) Auf

6) Auf dem von den Haaren rein geschornen Kopfe war keine offene Wunde, keine Quetschung, oder Blutunterlaufung zu bemerken.

7) Die Ohren waren trocken, keine Feuchtigkeit in denselben zu entdecken.

8) Unter dem Kinne, bis über die Mitte des Adamsapfels, und von diesem auf beiden Seiten etwa einen halben Zoll lang befand sich eine schwach mit Blut unterlaufene Stelle. Dieselbe wurde auf das sorgfältigste vermittelst eines Kreuzschnittes durchschnitten, und bis auf die *cartilago thyreoidea praeparirt*, wo man fand, dafs die Blutunterlaufung nur ganz oberflächlich die Hautgefässe, aber nicht die tiefer liegenden Muskeln, und das Zellgewebe, getroffen hatte.

9) Beide Hände waren in den Fingern halb geschlossen, doch nicht krampfhaft; die Arme hingegen, nur wenig gebogen, am Leibe herunter.

10) Hinten am Rücken, so wie bis zu dem After hinunter, befanden sich grosse, handbreite, Todtenmähler.

11) Der Anus war geöffnet, einige Excremente vor demselben befindlich.

12) An der Unterbauchsgegend, rechter- wie linkerseits, waren gelb-grünliche Streifen bemerklich.

13) An den unteren Extremitäten wurde nichts Widernatürliches wahrgenommen. Weder an diesen, noch an den oberen Extremitäten, so wie an keinem Theile des Körpers, fand man offene Wunden, Verletzungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, oder andere Beschädigungen, wel-

che auf eine äusserlich zugefügte Mifshandlung schliessen lassen könnten.

14) Das Hemde, womit der Leichnam bedeckt, und welches von der Verunglückten vor ihrem Tode getragen worden war, enthielt bedeutende Spuren abgegangener Excremente, und des abgeflossenen Urins.

Nach beendigter äusserer Obduction schritt man zu der inneren, und zu der legalen Section. Man fieng dieses Geschäft mit der Eröffnung und Besichtigung der Kopfhöhle an, wobei folgendes anzumerken war:

A) Wie schon oben angeführt, war äusserlich an den allgemeinen Kopfbedeckungen keine Verletzung oder Beschädigung wahrzunehmen.

Nach hierauf entfernten äusserlichen, weichen wie wie harten, Kopfbedeckungen, in welchen ebenfalls nichts Widernatürliches entdeckt werden konnte, untersuchte man:

a) die Beschaffenheit der *dura mater*, in welcher die Gefässe derselben wie mit Blut ausgesprützt anzusehen waren; auch

b) die *pia mater*, und die *tunica arachnoidea*, waren in ihren Gefässen ganz übermässig mit Blut angefüllt.

c) Das Gehirn strotzte vom Blute; alle Gefässe desselben waren über die Maassen aufgetrieben;

d) der *processus falciformis* enthielt nicht viel Blut, desto mehr die *sinus laterales*;

e) auch die Rindensubstanz des Gehirns war mit Blut angefüllt, bis in die *substantia medullaris*.

f) Die vorderen, wie die hinteren Ventrikeln des Gehirns enthielten nichts als einen Hauch von Feuchtigkeit; dagegen war

g) der *plexus chorocideus* angeschwollen, dunkelblau-roth, in allen seinen Gefässen mit Blut angefüllt.

h) Auf der *basis cranii* war ungefähr ein halber Efslöffel voll blutiges Serum befindlich, aber weder an den harten noch an den weichen Theilen dieser Gegend etwas vom Normalzustande Abweichendes, noch eine Verletzung verrathendes, vorhanden.

Hiernächst schritt man zur kunstmässigen Eröffnung und Besichtigung

B) der zweiten Kavität, nämlich der *cavitas pectoris*, und man fand in derselben, nachdem die kunstmäsige Eröffnung und Besichtigung dieser Höhle vollbracht worden war, Nachstehendes anzuführen:

I) Nach den weggenommenen äusseren Bedeckungen bemerkte man an den Brustmuskeln die höchste Magerkeit, jedoch weder eine Quetschung zwischen Fell und Fleisch, noch eine tief gehende Blutunterlaufung, noch eine Verrenkung oder einen Bruch der Rippen.

II) Bei der Betrachtung der Lungen fand man, dafs sie in ihrer Substanz zwar gesund, über zwei Drittheile derselben aber durch das in ihnen befindliche, und angehäufte Blut, ganz dunkelblau, und roth marmorirt, waren.

III) In dem hiernächst geöffneten Herzbeutel fand man kaum einen Theelöffel voll wäfsriger Feuchtigkeit.

IV) Das Herz, welches nunmehro zum Vorscheine kam, war ganz ungewöhnlich klein, welk, und von allem Fett entblöfst; die *vasa coronaria* desselben waren über die Maassen grofs, blau und vom Blute aufgetrieben. Die vordere Herzkammer strotzte von einer ausserordentlichen Menge schwarzen, flüssigen Blutes, die linke, oder hintere, Herzkammer war beinahe ganz leer.

V) Die *vena cava superior*, die *auricula cordis anterior*, so wie die *arteria pulmonalis* waren mit schwarzem flüssigem Blute angefüllt. Die *arteria aorta* enthielt dagegen wenig Blut; nichts Merkwürdiges, nichts vom Normalzustande der inneren Organisation abweichendes, wurde, weder im Herzen, noch an den grossen Gefäfsstämmen, wahrgenommen.

VI) Luft- und Speiseröhre wurden leer, in einem völlig gesunden Zustande, angetroffen.

Um den Vorschriften der königl. preufs. Criminal-Gerichts-Ordnung zu genügen, wurde auch die Eröffnung und Besichtigung

C) der dritten Kavität, der *cavitas abdominis* vorgenommen, wobei folgendes anzumerken für nöthig erachtet wurde:

A) Das Fell, welches die äusseren Bauchdecken zu umkleiden pflegt, war vollkommen verzehrt;

B) Die *viscera abdominis*, *in situ naturali* betrachtet, hatten ihre ganz naturgemässe Lage.

C) Auffallend war die ungewöhnliche Grösse des Magens, welcher zwar an der grossen, wie an der kleinen Krümmung sehr entzündete Gefässe hatte, aber in seinem Inneren nichts weiter als Luft, und etwas Speisebrei enthielt.

D) Die Leber hatte ihre natürliche Grösse und Beschaffenheit, nur war die Farbe derselben dunkelblau, und die Gallenblase mit einer dunkelgefärbten Galle bedeutend angefüllt.

E) Die Milz war ganz besonders stark mit einem schwarzen, gelieferten, Blute angefüllt.

F) An den Eingeweiden war, einige kleine Entzündungsstellen an dem nüchternen Darme ausgenommen, nichts Widernatürliches, oder Krankhaftes zu bemerken, man müſste denn die ungeheure Menge schwarzer, zäher, verhärteter Excremente dahin rechnen wollen, welche in dem Grimmdarme und in dem Blinddarme vorgefunden wurden.

G) Die Urinblase war leer.

H) An der Gebärmutter, wie an den übrigen äusseren und inneren Geburtstheilen, wurde nichts Widernatürliches, oder krankhaft-Verändertes wahrgenommen.

Wenn wir nun nach den Resultaten, der so eben von uns beendigten äusseren und inneren Obduction der sich selbst entleibten F . . . ein medicinisch-gerichtliches Gutachten vorläufig abgeben sollen, so ist dasselbe in folgenden Sätzen:

A) Die von uns obducirte, erhängt gefundene S. E. F ... ist am Stick- und Schlagfluſs gestorben;

B) Diese Todesart ist durch ein, um den Hals gelegtes, strickartig gewundenes, Halstuch veranlaſst worden;

C) Die Disposition zu dieser Todesart scheint hauptsächlich durch innere Krankheits-Momente herbeigerufen worden zu seyn;

enthalten.

Wir finden, nach nochmaliger Durchlesung und Prüfung dieses Urtheils, uns veranlaſst, dasselbe in allen seinen Punkten, wie es von uns, nach Beendigung der Obduction, gefällt und ausgesprochen worden ist, durchaus, und ohne Einschränkung zu bestätigen.

Denn was den ersten Satz des von uns festgesetzten Urtheils:

A) Die erhängt gefundene, von uns obducirte S. E. F. ist am Stick- und Schlagfluſs gestorben,

betrifft, so beweisen wir denselben auf das triftigste:

1) Durch die an dem Leichname vorgefundenen, und von uns in dem Obductions-Protokolle genau angegebenen, Merkmale, des durch Stick- und Schlagfluſs veranlaſsten Todes. Dahin gehören:

a) die schwarzblaue, zwischen die Zähne geklemmte Zunge; die am Rücken bis zum Af-

ter hinab gehenden grossen, breiten Todtenflecken; (Nro. 5. 10.)

b) die mit Blut überfüllten Gefässe sämmtlicher Theile des Gehirns; (*a* bis *h*)

c) die dunkelblau und roth marmorirte Substanz der Lungen; (B. II.)

d) die mit Blut überfüllten *vasa coronaria cordis*, die übermässig mit Blut angefüllte vordere Herzkammer, die vom Blute fast leere hintere Herzkammer; (B. IV.)

e) die mit schwarzem, flüssigem Blute angefüllte *vena cava superior*, und *auricula cordis anterior*; so wie die blutleere *arteria aorta*; (B. IV.)

f) die dunkelgefärbte Leber, die schwarzblaue Milz, die Blutstockungen in den Gefässen der Eingeweide; (*C. D. E. F.*)

2) Durch die Abwesenheit aller äusseren und inneren Zeichen eines anderen, den Tod bringenden oder veranlassenden, Zustandes;

denn es wurde:

α) in keiner der 3 Kavitäten irgend etwas Widernatürliches, vom normalen Baue Abweichendes, noch krankhaft-Verändertes angetroffen; (A. *h*. B. II. III. V. VI. C. *A. B. D. F. H.*)

β) nirgend war eine Verletzung, eine offene Wunde, ein Knochenbruch, eine Verrenkung, eine Beschädigung vorhanden, welche als äussere Mifshandlung den Tod hätte veranlassen können; (6. 13. A. *h*. B. I. C. *H.*)

γ) die entzündeten Gefässe des Magens, und die

entzündete Stelle am nüchteren Darme (C. *E. F.*) sind nicht Ursache, sondern Wirkung des Todes, also nicht Folge einer etwa Statt gefundenen Vergiftung, weil ähnliche, und oft noch bedeutendere, Entzündungs - Zustände am Magen, und an dem *tractu intestinorum*, der durch Erstickung getödteten Personen, bei der Leichenöffnung gewöhnlich vorgefunden werden.

Klose Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. S. 147. f.

Pyl, Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Erste Sammlung. Erster Fall. S. 10.

J. Bernts Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 1818. Erster Band. S. 109. Nro. 8.

3) Durch die Grundsätze der berühmtesten Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft über die Todesarten der Erstickung und des Schlagflusses, welche seit einer Reihe vieler Jahre *fidem et auctoritatem in foro* erlangt haben.

Es sey uns erlaubt, einige derselben hier anführen zu dürfen.

Ludwig, *Institutiones medicinae forensis*, sagt S. 117. §. 302.: „*Strangulati apoplectici et suffo-* „*cati pereunt*; und ferner: *horum omnium sc.* „*suffocatorum*, *auricula et ventriculus anterior* „*intumescunt*, *et praeter sanguinem*, *in variis* „*corporis partibus stagnantem*, *venae jugulares*, „*et vasa piae matris vehementer turgent.*“

Menke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin etc. sagt §. 426. „Die allgemeinen Zeichen des durch „Stick- und Schlagflufs erfolgten Todes, welche „man an den Leichen findet, sind folgende: mit „Blut überfüllte, dunkelblaue, strotzende Lun-„gen, starke Ausdehnung des vorderen Herzens „und der Hohladern, und Überfüllung dersel-„ben mit Blut; ferner: die Gefässe des Gehirns „und seiner Häute von dunkelfarbigem Blute „strotzend u. s. w.

Th. Roose, Grundrifs medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. S. 144.

Metzgers kurzgefafstes System der Arzneiwissenschaft etc. S. 197 198. §. 186 — 189.

Den zweiten Satz unseres medicinisch-gerichtlichen Urtheils:

B) Diese Todesart (des Stick- und Schlagflusses) ist durch ein strickartig gewundenes, (und wie wir jezt hinzusetzen) von der Obducta selbst, annoch bei ihrem Leben, um den Hals gebundenes Tuch veranlafst worden!

glauben wir,

a posteriori

a) durch die *data* der Leichenöffnung, wohin:

die unentstellten, ruhigen Züge des Gesichts, die schwarzblaue Zunge, die unter dem Kinne, bis über die Hälfte des Adamsapfels, rechts und links zur Seite desselben, einen halben Zoll verbreitete, sugillirte Stelle, die fast natürliche Richtung der Arme, und Hände, die leere Harnblase, der ge-

öffnete *Anus*, der, muthmaſslich *in agone* erfolgte, unwillkührliche, Abgang der Excremente und des Urins, (5. 8. 9. 10. 11. 14.) so wie die vorhin *sub litera* A. angeführten Zeichen des Stick- und Schlagflusses, gehören;

und

a priori

b) durch diejenigen Prinzipien, unwiderlegbar zu beweisen, welche die Physiologen und die Pathologen über den Hergang des Respirations-Geschäftes, und über die Folgen, welche die momentane, oder eine andauernde Unterbrechung desselben, durch äussere, oder durch innere Hindernisse veranlaſst, in ihren Lehrbüchern aufgestellt haben.

In diesen heiſst es über den so höchst wichtigen Respirations-Prozeſs: Jedes äussere oder innere Moment, welches die zur normalen Respiration, und zur ungehinderten Circulation des Blutes durch die Lungen, unumgänglich nöthige Expansion und Contraction der Lungen aufhebt, eben dadurch das freie Einströmen des Bluts aus dem vordern Herzen in die Pulmonal-Arterien, und von da in das hintere Herz unmöglich macht, veranlaſst Erstickung, weil sich das Blut, bei der erwähnten Hemmung (da durch die nicht mehr expandirten Lungen der Zugang zu dem hinteren Herzen verschlossen ist) nunmehr in den Lungengefässen, und dem vorderen Herzen anhäufen muſs. Hieraus entsteht Aufhören der Lungenthätigkeit, dadurch bewirkte Stockung im ganzen Blutumlauf, oder der Stickfluſs. Dies ist aber nicht der einzige

Vorgang, welcher die Erstickung bewirkt. Denn die Überfüllung des vorderen Herzens mit Blut ist Ursache, dafs sich die obere Hohlvene (*vena cava superior*), und mithin auch die Drosselvenen (*venae jugulares*) nicht ausleeren können. Es häuft sich also das Blut zunächst in den venösen Gefässen des Kopfes an, und da die Carotiden noch einige Zeit fortfahren, das Blut in das Gehirn zu treiben, so entstehen die Zufälle der Congestion in diesem Organe, und in seinen Gefässen Erweiterungen, Zerreissungen derselben, blutige Extravasate, und endlich tritt der Schlagflufs, oder der Tod durch aufhörende Gehirnthätigkeit ein.

Dafs aber ein fest um den Hals geschlungener Strick, oder ein strickartig gewundenes, fest um den Hals gelegtes Tuch, die Respiration, d. h. die freie Expansion und Contraction der Lungen, und den freien Kreislauf des Blutes durch diese, und durch die Herzkammern, hindere, und dadurch Stick- und Schlagflufs hervorbringen könne, beweisen so viele, im gemeinen Leben vorkommende, und hinlänglich bekannte Fälle, dafs es, nach unserem Ermessen, keiner ausführlicheren Anführung und Erörterung der Gründe für diese Behauptung hier zu bedürfen scheint.

Was die Handlung des Erdrosselns betrifft, so behaupten wir, mit Übergehung der in den Acten befindlichen, uns nicht zustehenden, juridischen Beweise, dafs solche die Obducta selbst an sich, lebend, und dafs kein Anderer dieselbe vollzogen habe, und unterstützen diese Behauptung mit folgenden Gründen:

An dem Leichname fehlten alle Merkmale Statt gehabter Gegenwehr, alle Spuren äusserer Verletzungen, Wunden und Mifshandlungen, die Stelle unter dem Kinne, wo das Tuch gelegen hatte, war sugillirt, der Anus war offen, vor und in demselben befanden sich Excremente, die Harnblase war leer, das Hemd vom abgeflossenen Urin ganz durchnäfst;

Zeichen, welche genau und ausführlich im Obductions-Protokolle von uns angemerkt, und niedergeschrieben worden sind.

Hinsichtlich des ruhigen und blassen, nicht entstellten, nicht aufgetriebenen, nicht blaurothen, oder mifsfarbigen, Gesichtes; hinsichtlich der so schwach und flach sugillirten Stelle am Halse, unter dem Kinn, über den Adamsapfel hinweg; hinsichtlich der trockenen Nase, der ungefärbten, trockenen Ohren, der sanft geschlossenen Augen, der geduldig herabhängenden Arme; Zeichen, welche allerdings einigen Argwohn gegen die von uns angeführte Behauptung: die Obducta sey am Stick- und Schlagflufs, in Folge der Erdrosselung gestorben, erzeugen könnten: bemerken wir, dafs solche Menschen, wie die von uns obducirte F., welche schon lange vorher melancholisch waren, gewöhnlich — um uns eines sonderbaren Ausdruckes zu bedienen — vom Gemüthe aus, und augenblicklich, zu sterben, und dafs alsdann bei denselben sowohl die allgemeinen äusseren, wie ein groser Theil der inneren, Merkmale der Erstickung zu fehlen pflegen.

Die ernstliche Resignation des Lebens, der kräf-

tige, vielleicht schon längst im Innern gehegte Vorsatz, zu sterben, brauchen nur eine geringe Beihülfe von Aussen, um den Tod herbeizuführen. Man kennt die Gewalt der Leidenschaften; Heimweh, Sehnsucht, unglückliche Liebe, Furcht, Sckrecken, tödten für sich ganz allein, ohne Mitwirkung einer äusseren Gewalt. Ja! sogar erweckende Affecte, und selbst die Freude, wenn sie grofs und unerwartet ist, und auf ein empfindsames Gemüth wirkt, haben nicht selten einen plötzlichen Tod verursacht. —

Bei der von uns obducirten Selbstmörderin war Lebensresignation und der kräftige Vorsatz zu sterben, gewifs schon längst durch fortwährende Krankheits-Gefühle und andere, uns nicht ganz genau bekannt gewordenen Lebensereignisse, hervorgerufen, und in ihrem Gemüthe innig befetsiget worden. Es bedurfte daher nur einer geringen äusseren Beihülfe, eines leichten Zusammendrückens des Kehlkopfes, und der Jugularvenen, um den Tod auch physich zu bewirken, wie er, vielleicht schon seit geraumer Zeit, physisch und moralisch Statt gefunden hatte.

Dafs aber körperliche Krankheits-Ursachen, oder, wie wir behauptet haben, dafs

C) die Disposition zu dem Selbstmorde hauptsächlich durch innere Krankheits-Momente hervorgerufen worden sey,

bezeugen sehr eindrücklich, und für den Arzt, welcher weifs, dafs die erste und vorzüglichste Bedingung zur Entstehung hypochondrischer und melancholischer Krankheitszustände, schwarzes Blut, dicke Galle, träge Verdauung, verhärtete Excremente u. s. w

genannt zu werden verdienen, auf das bestimmteste, die in dem Leichname der obducirten F. aufgefundenen, und im Obductions-Protokolle von uns angeführten, Merkmale und Erscheinungen. Hieher rechnen wir das schwarze Blut; die dunkle Farbe der Leber und der Milz, der grosse Vorrath zäher, dunkelgefärbter Galle, die ungeheure Menge schwarzer, verhärteter, im Grimmdarme vorgefundener Excremente, die bleiche Hautfarbe u. s. w., wobei die, gewifs nicht unwichtigen, psychischen Momente aus dem Leben der Verunglückten, zur Erklärung des stattgehabten Selbstmordes, welche uns gänzlich fehlen, ohnstreitig bedeutende Aufschlüsse zu geben im Stande seyn werden.

(L. S.) Dr. Hinze. (L. S.) L. Schmidt.

Waldenburg, den 28. Oct. 18 .

XV.

Ueber die Frage: ob Priester und Arzt in einer Person sich vereinigen lassen?

(Eingesandt.)

Diese Frage legt (Archiv über den thierischen Magnetismus Bd. VIII.) ein Professor der Pihlosophie vor, der durch seine Schriften auch als Arzt anerkannt ist; ihn mit Ruhe anzuhören, ihm zu folgen,

wenn er uns einen richtigern Weg, als den bisherigen zeigt, aber auch, wenn er etwa am Gängelband der Phantasie geleitet, sich verirrt hätte, ihn freundlich zurechtzuweisen suchen, diefs fodert die edle Kunst, über welche der Staat zu wachen hat, diefs fodert das Evangelium, indem einerseits der Verf. uns zu Exorcisten erheben will, und andererseits er selbst (mit Recht, wenn die Worte des Evangeliums nicht mifsverstanden werden) sagt: dafs in der Wahrheit des Evangeliums sich alle Philosophie auflösen werde..

Der. Verf. hat obiger, von ihm bejahend beantworteter, Frage Untersuchungen vorausgeschickt, wovon wir hier nur das Resultat mittheilen können, wenn wir schon auf die Hauptsätze derselben bei Gelegenheit zurückkommen werden.

Die vorzüglichste Sorge des Heilgeschäftes ist nach ihm die Entbindung der Heilkraft, dazu gebe es 3 verschiedene Methoden: 1) die Kunst des wissenschaftlich gebildeten Arztes, welche, indem sie auf einzelne Systeme, Functionen und Organe des Körpers wirkt, nur auf mittelbare Weise etwas zu jenem Zweck beitragen kann; 2) der Lebens-Magnetismus, der, weil er auf das Seelenorgan und das Nervensystem geleitet wird, mehr unmittelbar einwirkt, und die Heilkraft schneller entbindet; 3) der Exorcismus als die schnellste, unmittelbarste und freie Entbindung der Heilkraft.

A) die erste Methode erfordere ein umfassendes Wissen nicht nur der Systeme und ihrer Functionen, sondern auch der verschiedenen Lebensgesetze der Or-

gane, nicht nur aller Mittel in ihren Bestandtheilen und Zusammensetzungen, sondern auch ihrer besondern Einwirkungen auf die verschiedenen Theile des Organismus. Kannte der Arzt die Beschaffenheit des angegriffenen Organs und die Natur des feindlichen Reizes, gelingt es ihm, durch entgegenwirkende, gleichfalls materielle Mittel jenem Reiz ein Gegengewicht zu geben, so gewinnt jezt die Heilkraft Zeit, nach ihren Typen die Heilprozesse anzuordnen und die schädlichen Reize kritisch auszuführen. Unter den unzähligen Mitteln das rechte, und unter den besondern Heilmethoden die geradeste und kürzeste zu finden, erfordert keinen geringen Scharfblick des Arztes, und so lange die Heilkunst sich nur auf diese Stufe beschränkt, kann man ihr von den vielen Kenntnissen keine erlassen.

Unsere Leser sehen, daſs der Verf. hier einen alten Satz, voll ewiger Wahrheit, schön und klar wiederholt, der zugleich das Unerläſsliche jener Bedingungen erweiset, die einer unserer Mitarbeiter (B. 2. H. 1.) an solche macht, die zur Ausübung der Kunst zugelassen zu werden verlangen. Wenn nun aber die bisherige Arzneiwissenschaft den ganzen Vorrath an Heilmitteln unter zwo Hauptabtheilungen gestellt hat, nämlich physische und psychische, so sehen wir schlechterdings keine Gründe vor uns, die den Verf. bestimmen konnten, diese Hauptabtheilungen zu verlassen, und seine Methoden, wie er sie nannte, ihnen nicht unterzuordnen. Es ergiebt sich aber bald, daſs es dem Verf. nicht darum zu thun ist, die zweite und dritte Methode — den Magnetismus und den —

Gott

Gott sey bei uns! Exorcismus — blofs als neue Heilmittel aufzuführen, und sie den bereits aufgestellten Fächern anzupassen, sondern er zeigt höhere Absichten, die uns dahin gerichtet zu seyn scheinen, die Arzneykunst in 3 Hauptkünste zu zerspalten, um sie am Ende um so inniger wieder zu vereinigen: I. Heilkunst, die sich mit der Anwendung der sogenannten *materia medica* schlechthin befafst; II die magnetisirende Heilkunst; III. die exorcisirende (Gafsnerische). Ob nun eine solche Zerspaltung und endliche Wiedervereinigung einen Grund und Boden habe, auf welchen sie sich stütze, oder ob sie ganz bodenlos sey, und daher entweder zum Heil oder zum Verderben der leidenden Menschheit gereichen würde, wird sich aus dem Folgenden ergeben, und wie auch die Beantwortung ausfalle, bleibt es jedenfalls merkwürdig, dafs, so wie die Philosophen, unter welchen Pythagoras der erste war, den Händen der Asklepiaden (priesterlichen Ärzte), die an fünf hundert Jahre im ruhigen Besitz der Kunst waren, sie endlich entrissen und von Vorurtheil und Aberglauben säuberten, hier ein Philosoph auftritt, um die priesterlichen Ärzte wieder in ihr ehmaliges, vermeintliches Recht einzusetzen. Zwar gehörten die damaligen Philosophen in die Categorie der Usurpatoren, indem ihre Hände nicht viel reiner waren, als jene der Priester, aber gerade diefs war die Ursache, welche die göttliche Nemesis bestimmte, den Hippokrates mit der Fackel der Wahrheit in den Tempel zu senden, um beide, sowohl Priester als Philosophen,

nachdem ihnen zuvor das Brauchbare abgenommen worden, mit Schlacken und Spreu auszutreiben. Hippokrates war es, der die Gränze zwischen Erfahrung und *Raisonnement* kannte und bezeichnete, er war als Weltweiser, tugendhafter Mann und guter Bürger geschätzt, und nächst dem Plato der göttliche Alte genannt. Nun gehe hin, thue desgleichen, so wird die vollständige Kunst personificirt dastehen, so weit es die sublunarischen Verhältnisse gestatten.

B) Was nun die zweite Methode, den Lebens-Magnetismus, betrifft, so erfordert dieser, wie der Verf. glaubt, kein besonderes Wissen, dagegen mehr reines Gefühl, und einen festen Willen. Sie erfordere mehr einen psychologichen Takt als specielle Naturkenntnisse; da der Magnetismus durch ein Princip wirke, welches das Gesetz und seine Richtung schon unbewufst in sich trage, so bedürfe er des Studiums der einzelnen Lebensgesetze nicht; da er ferner auf das Central-Organ mehr unmittelbar einwirke, so brauche er keine besonders genaue Kenntnisse der untergeordneten Systeme und Functionen; der Magnetismus sey nichts anders, als eine Indifferenziirung des organischen Einflusses, wodurch die geistige Thätigkeit der Seele besonders in der Richtung als Heilkraft freier werde, auch heile der Magnetismus nur dadurch, dafs er das organische Band, welches die Heilkraft fesselt, auflöse, damit sie freier wirken könne.

Hierüber ist nun unsere Ansicht von der des Verf. so verschieden, dafs nicht einmal Annäherung jemals zu hoffen seyn mag; ohne es hier vor jetzt

näher zu erörtern (was erst nach der Erscheinung der von Kieser angekündigten Schrift, „Tellurismus," wird vollständiger geschehen können), ob überhaupt der Magnetismus als Heilmittel bereits etwas Bedeutendes geleistet habe, so können wir jedenfalls die eigenen Begriffe des Verf. und die Vorstellungen der Magnetiseurs von der Wirksamkeit ihres Mittels zum Grunde legen, und den Gesetzen der Logik gemäfs folgende Schlüsse aufstellen: Da es kein, auch unbedeutend scheinendes, Heilmittel giebt, welches man mit dem thierischen, in mancher Beziehung alle unsere Begriffe von Zartheit übertreffenden, Organismus in Conflict zu bringen wagen darf, ohne zuvor alle jene oben (A) bedingte Kenntnisse zu Rath gezogen zu haben, wenn es nicht ein blinder, gefährlicher Wurf seyn soll, so fällt die gewagte Behauptung, der Lebensmagnetismus erfordere kein besonderes Wissen, von selbst in ihr Nichts zurück, indem dieses Heilmittel gerade von den Vertheidigern dieser Lehre als eines der wichtigsten, auf das Central Organ unmittelbar einwirkendes, in höhere Regionen versetzendes, dargestellt wird. Kann uns ein solches Mittel in höhere Regionen versetzen, so kann es auch, je nachdem es, zur Unzeit angewandt, ihm eine falsche Richtung gegeben wird u. s. w., in die tiefsten Regionen versetzen, und die Wahl eines solchen Mittels sollte man dem Gefühl, ohne dafs es durch obige Kenntnisse vorbereitet wäre (dessen Vorstellungen überhaupt in Ansehung der Objecte, die es vorstellt, verworren sind, das auch keiner Cultur, wie die Sinne, fähig ist, weil die Objecte verdeckt liegen),

und dem blofsen, mit Unwissenheit gepaarten, Willen überlassen können? Überdiefs, in welchem Stande, in welchem Alter, in welcher Complexion u. s. w. sollen wir dieses Gefühl und diesen Willen suchen? etwa bei alten, gefühlserfahrnen Weibern? diese haben keine Kraft mehr mitzutheilen; bei Jünglingen und Mädchen in den besten Jahren? die Richtung des Gefühls und des Willens ist nicht sicher genug; bei Priestern? diesen ist aufgetragen, zu beten: führet uns nicht in Versuchung! was bleibt uns daher abermals übrig, als zu jenen nothwendigen Übeln, die man Ärzte nennt, unsere Zuflucht zu nehmen? Und in der That! war jemals die strengste Aufsicht der Polizei erforderlich, so ist es hier, um nicht jedem Unwesen, jeder Pfuscherei freien Eingang zu verschaffen, denn wir können zwar den Elegants, den Schäfern, Hirten etc. erweisen, dafs sie weder etwas von Anatomie, noch Physiologie, noch Pathologie, noch Psychologie, noch *materia medica* verstehen, aber wenn sie nur dreist vor dem Richter behaupten, dafs sie Gefühl, das ihrer Schätzung nach immer rein ist, und Willen, dessen Festigkeit sie zeigen, besitzen, so möchte es dem Richter schwer werden, sie zur Strafe zu ziehen.

So lasset uns denn, ihr zwar von allen Seiten her, zumal neuerer Zeit, von den Finanzcollegien unverantwortlich angefochtenen, jedoch lieben und edlen Brüder in Hippocrates, vor der Hand beim Alten bleiben, ohne dem Magnetismus dieser interessanten, physiologisch - psychologischen Erscheinung, deren Früchte jedoch erst in ihrer Reife abzuwarten sind, im geringsten zu nahe zu treten! Nur stehe der

Satz fest: dafs die Ausübung dieser Lehre, wenn sie je statt finden soll, indem sie noch nicht von dem Verdacht gereinigt ist, dafs sie mehr Kranke schaffe, als heile, nur unter Aufsicht und Leitung der Ärzte statt finden könne.

Die dritte Methode des Verf. ist — der Exorcismus, der Ähnlichkeit mit dem Lebensmagnetismus habe, nur stehe er noch um eine Potenz höher; wie die Somnambüle, des eigenen Willens beinahe beraubt, und dem gewöhnlichen Bewufstseyn fremd geworden, in ihrem aufgeschlossenen Gefühlsleben nicht nur die Stimmung, das Zerstreutseyn oder die Festigkeit des Magnetisirenden im Augenblick in sich empfinde, sondern auch seine Gedanken errathe, so verhalte es sich auch mit den Gafsnerischen Versuchen; mittelst jener mächtigen Polarisirung habe Gafsner mit seinen Kranken in einem so engen Rapport gestanden, dafs nicht nur das willkührliche Muskelsystem, sondern auch die dem Willen nicht unterworfenen Organe und Systeme alles nachbilden mufsten, was er befahl. Der Exorcismus erfordere nicht sowohl Wissen, Gefühl und Willen, als vielmehr einen grossen Glauben, und zwar den christlichen. Obgleich die Religion schon für sich die höchste Kraft der Seele da, wo sie mit dem Ewigen und Göttlichen zusammenhängt, entwickle, so bleibe sie denn doch in dem gemeinen Leben noch innerhalb der Gränzen menschlicher Wirksamkeit stehen. Der reine christliche Glaube hingegen befruchte die Seele noch mit einer himmlischen Kraft, die, wo sie waltet, die Gesetze der physischen und organischen Ordnung zu beherrschen ver

möge, und die ausserordentlichsten Erscheinungen hervorbringe. Das, was wir Wunder nennen, ist blofs die Abstralung einer himmlischen Kraft in dem Naturreiche, durch sie heilte Christus die Kranken, durch sie erweckte er die Todten, und dazu brauchte er nur ein Wort: durch sie seyen allein die Zeichen möglich, und durch sie habe auch Gafsner als ein unbewufstes und auserlesenes Organ nach der Verheissung Christi gewirkt: in meinem Namen werden sie Teufel austreiben und Kranke heilen. Christus sagt: wo 2 oder 3 in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen, diese Allgegenwart sey es, was dem reinen Gläubigen die himmlische Kraft mittheile, und fortwirken werde bis an der Welt Ende. Wenn nun gleich dieser reine christliche Glaube sehr selten sey, so selten, dafs seine Bedingungen gar ein Jahrtausend erfordern bis sie zusammentreffen, so wirke doch auch die Demuth und das hingebende Vertrauen für sich schon Gutes, und erhebe den Menschen über die niedern Ansichten der Welt.

Ohne hier die geringste Notiz von Dämonen und ihrer Austreibung zu nehmen, dessen uns die Lehre Christi, diese edelste, einfachste, verständlichste, herrlichste aller Lehren, die durch theologische Grübeleien wohl verliert, aber nichts gewinnen kann, gänzlich überhebt, haben wir uns einzig an die ärztlich-psychologische Seite dieses Gegenstandes zu halten, und müssen, wie sich unten zeigen wird, den Versuch einer unseligen phantastischen Idee, wie die vom Exorcismus ist, wieder Eingang zu verschaffen, für das so leicht Unheil bringende Spiel einer zu

warmen Phantasie erklären, und mit Shakespear fragen:

Woher kam die Phantasie?
Aus dem Kopf? dem Herzen? wie?
Wer erzog, wer nährte sie?
Sag, o sag es, kennst du sie?

Dafs der christliche Glaube, wenn er die von Christus vorgezeichnete Bahn nicht verläfst, das edelste Gut ist, auf welches die leidende Menschheit verwiesen werden kann, bleibt ewige Wahrheit, und für Tausende, die ohne ihn im Elende des Körpers und der Seele verschmachten würden, das einzige Labsal; der Arzt, der ihn am Krankenbette, je nach Verschiedenheit der individuellen, sowohl körperlichen als geistigen, Verhältnisse seiner Kranken, nicht zu benutzen sucht, verdient den Namen eines christlichen Arztes nicht, um so weniger, da nicht selten ein einziges Wort dieser Art, vom Arzte zur rechten Zeit vorgebracht, tiefer wirkt, als ein ceremonieller Vortrag des Priesters.

Nun aber beruht der Geist des christlichen Glaubens darauf: das aufgeregte Gemüth zu beruhigen, die aus ihrem Gleise getretene Phantasie mit Sanftmuth zurückzuführen, die Schreckbilder von Satan und Hölle auszulöschen, und dem verirrten Gemüthe wieder den Weg zum himmlischen Vater, so wie ihn Christus vorgezeichnet hat, zu zeigen.

Es hätte daher der Verf. das Beispiel der sogenannten Wunderthaten eines Gafsners, den er als eine Art von Muster darzustellen sucht, nicht unglücklicher wählen können. Zwar wird Niemand, der nur jemals ein psychologisches Kapitel über die Wir-

kung des Imaginations-Vermögens gelesen hat, zweifeln, dafs solche, den Menschenfreund tief erschütternde, Dinge geschehen sind; wenn sie auch nicht von fürstlichen Personen, auf deren Autorität sich der Verf. etwas zu gut thun scheint, unterzeichnet wären, selbst ein Paulus (nicht der apostolische, sondern der Heidelberger) würde den Unfug unterschrieben, aber auch als ein weiser, ächt religiöser Mann, dem der Kopf nicht aus Furcht vor dem Satan schwindelt, und dem er daher — aus beweglichen Gründen — niemals erscheint, mit den geeigneten Bemerkungen begleitet haben.

Es setzt den Philosophen, zumal den christlichen, tief herab, zu übernatürlichen Erklärungen gewisser Erscheinungen seine Zuflucht zu nehmen, wenn diese in bekannten psychologischen Gesetzen ihre Quelle finden.

Das Imaginations-Vermögen ist, jener höchst zarten Organisation wegen, den mannigfaltigsten Zerrüttungen so sehr unterworfen, und pflanzt seine Zerrüttungen so leicht fort, zumal an den grossen Haufen, wo es an Reaction mittelst des Verstandes, mithin an Gegengift, fehlt, dafs wir mit dem Verf. die Wette eingehen:

> wenn heute oder morgen, was Gott verhüte, ein zweiter Gafsner, oder irgend ein anderer, der an Dämonomanie (dem schrecklichsten aller Paragraphen in der Nosologie) leidet, aufträte, und auf stillen oder lauten Wegen ankündigte, dafs er die Kraft besitze, nicht nur sich selbst, sondern auch andere ähnliche Kranke zu heilen, so würden bald

Hunderte, ja Tausende, sich von allen Strassen her einfinden, mit dem Rufe: Jesu! erbarme dich mein.

Wir fragen aber unbefangen, ob es sich nur denken lasse, dafs alle diese Leute wirklich zuvor krank gewesen sind, ehe der Wundermann erschien? Gewifs nicht, sondern ein Wahn erzeugte den andern, so wie es leider einer der ersten Grundsätze der Psychologie ist: Ein Narr macht zehn, ja vier tausend, und zwar mit Blitzesschnelle, wovon wir unten eine furchtbare Thatsache anführen werden. *) Eine solche, mittelst des Aberglaubens (nicht mittelst des christlichen Glaubens, welches Gotteslästerung wäre) überspannte Imagination mufs nun entweder mit allen

---

*) Es bleibt ewig wahr, was der grosse Baco (*de augmentis scientiarum L. 11. p. 157.*) dessen Schriften das tägliche Handbuch jedes Philosophen seyn sollten, zur Erklärung solcher, das schwache Menschengeschlecht mörderisch überfallenden, Erscheinungen sagt: die Natur hat allen lebenden Geschöpfen eine Furcht und ängstliche Sorge eingepflanzt, um sich selbst zu erhalten, und eintretende Übel abzuwehren; eben diese Natur aber weifs kein Maafs zu halten, sondern mischt der heilsamen Sorge und Ängstlichkeit noch unnöthige und leere bei, so dafs das Innere voll panischen Schreckens ist, besonders bei dem gemeinen Volke, das der Aberglaube in's unendliche quält, der in der That selbst nichts anders als ein panischer Schrecken ist. *Neque superstitia ista,* setzt er hinzu, *tantummodo in vulgo regnat, sed ab opinionibus vulgi etiam in sapientiores aliquando insilit, ut divine Epicurus locutus*

ihren unsauberen Erscheinungen endlich wieder selbst erschlaffen und sich abspannen, oder ein Machtspruch des angeblichen Wundermannes kann durch Erweckung eines in der Wirkungsart dem ersten Wahn entgegengesetzten Wahnes beruhigen.

Das Wesen der Dämonomanie (an welcher die Catharina Munderin (S. 87.) litt, und die Gafsner zu einer solchen theatralischen Farçe nicht geschickter hätte auswählen können, besteht darin; „dafs „die Kranken ihre vorhandenen Beschwerden, Krämpfe, „Starrsuchten, Epilepsien etc. von Teufelsbesitzungen „herleiten, oder sich einbilden, dafs sie mit bösen „Geistern in einer genauen Verbindung stehen, und „durch Hülfe derselben übernatürliche Künste besitzen,

---

sit: *non debs vulgi negare profanum, sed vulgi opiniones Diis applicare profanum.* Wer daher aus Betrug unternimmt, das Volk aufzuschrecken, ist als ein moralischer Mordbrenner zu behandeln; ist aber ein solcher selbst gemüthskrank und wahnwitzig, so wird ihm ein anderes Recht widerfahren. Einem Übel, das sich mit Blitzesschnelle verbreitet, mufs die Polizei, wenn sie diesen Namen verdienen will, ebenfalls Blitzesschnelle entgegensetzen. In dieselbe Categorie gehören solche Schullehrer, die so tief gesunken sind, den Schulkindern täglich vorzusagen: sie seyen nichts anders als erbärmliche Geschöpfe, aus Sünden zusammengesetzt u. s. w. Muth zu leben und sich des Lebens zu freuen, diesen der Jugend mit Verstand beizubringen, fordert das Christenthum, und wehe den Consistorien, wehe den Seelsorgern, die es dulden, dafs Selbstverachtung der Jugend eingeprägt werde!

„Menschen krank und gesund machen, Schätze graben, „zaubern, fremde Sprachen reden können. Diese Pa„tienten sind entweder Verrückte, oder Abergläubi„sche, die ihren vorhandenen Krankheiten falsche „Ursachen unterschieben. Betrüger, die sich für Be„sessene ausgeben, ohne krank zu seyn, gehören „nicht für den Arzt, sondern bedürfen der Correction „der Polizei."

Gesetzt nun, der Arzt habe eine solche Dämonomanica vor sich, würde es wohl sich verantworten lassen, den Exorcismus vorzuschlagen, gesetzt auch, es wäre psychologisch-wahrscheinlich, daſs sie durch eine solche Fiction von ihrem Wahne befreit werden könnte? Ein berühmter theologischer Schriftsteller, ein übrigens sehr vernünftiger Mann, phantasirte nur darin, daſs er seine öftern Coliken von 7 Reutern herleitete, die in seinen Gedärmen eingeschlossen seyen, und dann ein Gefecht mit einander hatten. Hätte man diesem zur Cur vorschlagen dürfen, daſs bei dem nächsten Anfall von Colik 7 Apotheker (geborne Feinde des Unterleibs) mit hölzernen Säbeln vor dem Bett erscheinen, und so lange unbarmherzig auf den Unterleib einhauen sollten, bis die 7 Reuter erschlagen wären? Keineswegs, indem Tausende eine solche Fiction für Wahrheit aufnehmen, und sich die Köpfe dadurch verrücken lassen würden, und unterläſst wie Kant (Critik der practischen Vernunft) bemerkt, jeder auch nur mittelmässig ehrliche Mann nicht schon darum jede, sonst unschädliche, Lüge, um sich in Geheim in seinen eigenen Augen nicht verachten zu dürfen? Der Verf. scheint es (S. 98.) übel genom-

men zu haben, dafs man von Oben herab dem damaligen Fürstbischof den Befehl ertheilte, er solle sorgen, dafs die Gafsnerischen Gaukeleien aufhörten. Wie? soll die Polizei dulden, dafs die schrecklichste aller Gefahren eintrete, den grössern Theil der Bewohner eines Landes in Besessene, Convulsionär's verwandelt zu sehen? Wahrlich eine solche Polizei, die einen solchen Unfug duldete, würde alle Gründe haben, wenn einst Christus wieder kommt, auszurufen: Berge, fallet über uns! nicht aber solche, die dem Unfug wehren, wie der Verf. zu glauben scheint (S. 99.)

Wie höchst mifslich es ist, das Imaginationsvermögen durch religiösen Fanatismus aufzureizen, und welch unersetzliches Elend dadurch schnell verursacht wird, beweiset das vom Verf. selbst (S. 84.) angeführte, Entsetzen erregende, Beispiel, das sich vor einigen Jahren unter den Einwohnern der Grafschaft Cornwallis ereignete (Zeitschrift für psychische Ärzte, 3tes Vierteljahr 1818.): Die Krankheit, erzählt J. Cornich, nahm ihren Anfang in der Stadt Redruth in einer Kapelle, welche den zu Wesleys Lehre sich bekennenden Methodisten gehört. Während des Gottesdienstes rief ein Mann mit lauter Stimme zum Erstaunen der Versammlung: was mufs ich thun, um selig zu werden? wobei er die gröfste Unruhe und Besorgnifs über den Zustand seines Gemüths zu erkennen gab. Mehrere andere Personen wiederholten, seinem Beispiele folgend, denselben Ausruf, und schienen kurz darauf an den gröfsten Körperschmerzen zu leiden. Dieser seltsame (?) Vorfall wurde bald

öffentlich bekannt, und Hunderte von Menschen, welche aus Neugierde oder andern Gründen, gekommen waren, um die Zufälle der Krankheit mit anzusehen, wurden auf ähnliche Weise von derselben befallen. Die Kapelle, worin jener Vorfall sich ereignet hatte, blieb mehrere Tage und Nächte offen, und von ihr aus verbreitete sich die Krankheit mit der Schnelligkeit des Blitzes zu den benachbarten Städten und Dörfern, beschränkte sich aber durchaus auf die Kapelle jener Secte. Überall drückte es sich durch Zuckungen der Glieder aus, so wie bei vielen dadurch, dafs sie auf die furchtbarste Weise ausriefen: der Allmächtige werde sogleich seinen Zorn über sie ausschütten, das Geschrei der gequälten Geister erfülle ihre Ohren, und sie sähen die Hölle offen zu ihrem Empfange. Die Anzahl der Ergriffenen, die an den schrecklichsten Narrenzufällen litten, schätzt Cornich auf viertausend! —

Wir trauen unsern Augen kaum, hiebei vom Verf. zu lesen (S. 84.): er wolle darauf aufmerksam machen, welche Zufälle ein erschütterter und aus den Sünden (?) aufgerüttelder Glaube auch in dem Körper hervorbringen könne; offenbar habe die Rede des Mannes: was mufs ich thun, um selig zu werden? das innerste Centrum der Seele getroffen, worauf dann jene Zuckungen erfolgt seyen.

Allerdings hat jener fanatisch vergiftete Ausruf das Centrum des Imaginationsvermögens getroffen, und hat so ansteckend gewirkt, dafs Ein Wahnsinniger Viertausend andere, zuvor gesunde und ruhige Menschen gemühtskrank machte, denn wer kann

so lieblos urtheilen, und jene 4000 Menschen sammt und sonders ohne weitere Umstände für solche Sünder erklären, die alle Ursache hatten, in Verzweiflung zu gerathen? Ein mächtiger Wink für die Polizei liegt zugleich in solchen Beispielen, um den Schwärmer so schnell als möglich in Verwahrung zu nehmen, und ihn von der menschlichen Gesellschaft entfernt zu halten!

Wie konnte der Verf. sagen, daſs es hier der umgekehrte Fall von den Gaſsnerischen Versuchen gewesen sey? So wie nämlich Gaſsner durch den begünstigenden Glauben heilend und wiederherstellend eingewirkt habe, so habe hier der aus Sünden aufgeschreckte Glaube störend und krankhaft eingewirkt, da doch Gaſsner die Phantasie der Convertitin Munderin auf das äusserste zuvor aufreizte, so daſs sie einen schwarzen Pudel, den er mit den Worten: *appareat spectrum in forma canis, et ejus manum apprehendat*, auf ächt türkisch an sie hetzte, vor sich sah, ehe er den *Exorcismus expulsivus* anwandte (S. 89., 90.).

Wir eilen jedoch, diesen traurigen Gegenstand zu verlassen, und berühren nur noch die Frage: was ist auf den Vorschlag des Verf., Arzt und Priester in Einer Person zu vereinigen, zu halten? Der Verf. meint mit Schaffroth, wenn man nur überall (sowohl bei der Theologie als Medicin) das Überflüssige und Unnütze wegschneide, was so viel Zeit raube, und im menschlichen Leben nicht anwendbar sey, so

sey die Last von beiden nicht zu grofs, aber ihr Gewinn sehr bedeutend (S. 97.); da wir aber dem Bisherigen zufolge der unerschütterlichen Überzeugung sind, dafs

1) von den oben verzeichneten Bedingungen (A) keine abgeschnitten werden könne, wenn man Arzt seyn will;
2) die Theologen, wie wir hoffen, gleiche Forderungen machen;
3) aus der Zusammensetzung eines Halbpriesters und eines Halbarztes ein Flickwerk entstehen müfste, wie solches aus einem Halbarzt und Halbchirurgen sich bildet;
4) ein christlicher Arzt, mit Psychologie und Menschenkenntnifs gewaffnet, das Meiste allein leisten kann, und in ganz besonderen Fällen ein Seelsorger zur Consultation gezogen wird; ferner
5) zu befürchten ist, dafs durch die Verbindung des Priesters mit dem Arzte das Hereinziehen heterogener Dinge in die Medicin, so wie gegenseitig in die Theologie, Verunreinigung zur Folge habe;
6) vom Exorcismus niemals die Rede seyn darf, ohne das Gewissen zu verletzen, da er durch geistige, oder vielmehr geistliche, Tortur der Phantasie Besessene schafft, wie ehemals die Tortur Hexen (vergl. Franks medic. Polizei, Abschn. von Zauberei und Teufelei).

So lasset uns zwar, wie bisher, mit dem Priester, der diesen Namen verdient, in Nothfällen brüderlich

zum Heil unserer Kranken Hand in Hand gehen, jedoch alle nähere Collegialität uns verbitten.

Möge folgender Ausspruch Kant's, der so wahr ist als das Licht des Tages, unsere verirrten Brüder zurückführen.

„Der Gebrauch der Vernunft ist nicht unser Vorwitz, sondern unsere Pflicht, ja der Zweck der Schöpfung selbst. Es ist keine Demuth, sondern Vermessenheit, den Gebrauch der Vernunft aufzugeben. Es ist aber auch Vermessenheit, aus den Schranken unserer Vernunft zu gehen, und Gott unmittelbar etwas zuzuschreiben, ob es gleich anfänglich immer demüthig zu seyn scheint, wenn man Gott alles unmittelbar zuschreibt. Die Ursache ist, weil es ein Beruf unserer Vernunft ist, in den Ursachen der Welt nach Regeln und Ordnung zu forschen. Wir können uns von dem Gebrauch der Vernunft nicht dispensiren, denn wir vereitlen dadurch den Zweck der Schöpfung der Vernunft. Wo wir nicht weiter urtheilen können, ist es besser zu schweigen; das ist wahre Demuth."

XVI.

XVI.

Eine für unbedingt tödtlich gehaltene Kopfverletzung

Mitgetheilt von Herrn Med. Rath v. Klein in Stuttgart.

Zu X . . . den 3ten Sept. 1821. Abends 6 Uhr wurde Weingärtner N., einige 30 Jahre alt, berauscht von einer Kirchweih kommend, mit einem Soldaten in Streit verwickelt, zu Boden geworfen, und erhielt mehrere Wunden am Kopfe. Er gieng übrigens nach Haus, welches ungefähr ¼ Stunde von dem Platze entfernt war. Erst um 10 Uhr wurde ein Wundarzt gerufen, welcher das Nöthigste besorgte, und der polizeilichen Behörde die gehörige Anzeige machte. Diese beorderte am andern Morgen den Gerichtsarzt, den N. zu untersuchen, und über dessen Zustand zu berichten.

Dieser berichtete den 4ten *): N. hat auf dem rechten Scheitelbein eine ungefähr 1 ½ Zoll lange Hiebwunde, die, nach der Angabe des Wundarztes, den

*) Die Berichte sind alle buchstäblich aus den Acten genommen.

Schädel ganz durchdringt, und welche, da die Sonde beinahe 2 Zoll tief eingebracht werden konnte, auch die Gehirnhäute und das Gehirn getroffen haben muſs. Auserdem befindet sich auf dem linken Stirnhöcker eine 1 Zoll lange, die Kopfhaut nicht durchdringende Hiebwunde: in der linken Schlafgegend sind 2 kleine Wunden, und in der rechten, gegen das Hinterhaupt zu, eine Wunde; sämmtlich mit gezackten Rändern und in die Kopfschwarte eindringend. Am rechten Oberarm sind 2 excorsiirte Hautstellen, mit Blutunterlaufung. Den linken Arm, an welchem übrigens äusserlich keine Verletzung sichtbar ist, kann er nur mit Mühe bewegen.

Er hat wenig Fieber, ist sich seiner ganz bewuſst, und klagt über keine besondere Schmerzen. Dessen ungeachtet kann sein Zustand, wegen der grösseren Hiebwunde auf dem rechten Scheitelbein, für jetzt noch nicht als gefahrlos betrachtet werden.

D. F.

I. Bericht des gerichtlichen Wundarztes E.

Dem erhaltenen Auftrag zufolge u. s. w.

Es fanden sich bei der Untersuchung:

1) Ausser 3 kleinen, gezackten Wunden an verschiedenen Stellen des behaarten Theils des Kopfes,

2) ausser einer 1 Zoll langen Hiebwunde auf dem behaarten Theil des linken Vorderhauptes, sämmtlich blos durch die allgemeinen Bedeckungen dringend,

3) eine ungefähr anderthalb Zoll lange Hiebwunde über dem rechten Seitenwandbein, ohnweit dessen

obern Rand, von oben nach unten laufend, durch welche die Sonde ungehindert fast 2 Zoll tief, demnach durch die Hirnschale eingebracht werden konnte. Endlich klagte

4) der Verwundete über eine besondere Schwere, und unangenehme, ihm Besorgniſs erregende, Empfindung im ganzen linken Arm, dessen Ursache jedoch bei der Besichtigung nicht örtlich aufgefunden werden konnte.

Jene unter Nro 1. und 2. angegebenen Verletzungen sind an und für sich als unbedeutend anzusehen, um so bedeutender erscheint die (Nro. 3.) durchdringende Wunde um der zu vermuthenden Verletzung unter der Hirnschale willen, und obgleich dieselbe bis jezt ohne Gefahr drohender Zufälle ist, so muſs, da solche der Verletzung nicht immer auf dem Fuſse nachfolgen, und erst später sich einstellen können, die Voraussagung nicht anders als behutsam, und die chirurgische Behandlung äusserst vorsichtig angestellt werden, um alsdann die weitere chirurgische Hülfe (die jetzt noch nicht indicirt ist) bei eintretender Gefahr sogleich anzuwenden.

X. . . den 5ten Sept. 1821.

der obige E.

II. Bericht des Gerichtsarztes F.

Endes Unterschriebene finden sich veranlaſst, über den Krankheitszustand des verwundeten N. weiter zu berichten.

Obgleich sein Befinden bis jetzt im Allgemeinen sich nicht verschlimmert hatte, jedoch die vermin-

derte Empfindlichkeit des linken Arms auch gegen die Brust hinein sich auszubreiten beginnt, so wurde für nöthig erachtet, zur genaueren Untersuchung der bedeutendsten unter den Kopfwunden einen gehörigen Einschnitt zu machen.

Bei demselben ergab sich dann, dafs die Ränder der Knochenwunde so weit von einander klaffen, dafs man mit der Spitze des kleinen Fingers eingehen kann, wodurch die frühere Angabe über die Tiefe und den Gefahr drohenden Zustand der Wunde bestätigt wird.

Die fortgesetzte Beobachtung in den folgenden Tagen wird zeigen, welche weitere Operation neben der sonstigen Behandlung nöthig seyn wird.

X . . . den 7ten Sept. 1821.

D. F.
Wundarzt, E.

Hierauf wurde ein Miltärarzt beauftragt, in Verbindung mit dem Gerichtsarzt, den N. zu untersuchen, worauf folgender Bericht erstattet wurde.

III Bericht.

Auf Veranlassung eines hohen Regiments-Commandos des — Infanterie-Regiments, eine gemeinschaftliche ärztliche Erklärung darüber zu geben,

„ob es möglich sey, dafs die Wunden
„des N. durch den Griff eines Infanterie-
„Säbels haben beigebracht werden kön-
„nen?

haben die Unterzeichneten, nachdem sie diesen Nachmittag, soweit es der beträchtliche Reitz und Entzün-

dungszustand seiner Wunden zugelassen hat, den Verletzten untersucht, die Beschaffenheit des Infanterie-Säbels, mit welchem die Verwundungen geschehen seyn sollen, mit der Form der Wunden verglichen, und dadurch die Ueberzeugung erlangt, dafs

die Wunde auf dem rechten Scheitelbein, welche gerade und scharfe Winkel hat, 1 ½ Zoll lang ist (die Tiefe derselben konnte wegen des beträchtlichen Entzündungszustandes ohne grossen Nachtheil für den Verwundeten nicht mehr untersucht werden), und

die Wunde auf dem linken Stirnbeinhöcker, welche die Haut nicht durchdringt, 1 Zoll lang ist, und ebenfalls gerade und scharfe Winkel hat, mit der stumpfen Seite des Säbels; hingegen

die übrigen unbedeutenden Wunden, sowohl am Kopfe, als rechten Oberarm, welche mehr rund und eckigt, und mit mehr oder wenigern Blutunterlaufungen umgeben sind, mit dem Säbelgefäfs dem Verwundeten beigebracht worden seyen.

X . . . den 9ten Sept. 1821.

Milit. Arzt. M.

Auf dieses erfolgte folgendes Rescript von dem Commandeur des — Regiments an das K. Criminal-Amt in X . . .

Ersuche ich, die Wunden des N. untersuchen und begutachten zu lassen, ob dieselben durch das Gefäfs eines Infanterie-Säbels haben zuwege gebracht werden können, oder aber, ob sie nothwendig durch den blossen Säbel beigebracht worden seyen? u. s. w.

Zugleich überschicke ich hiemit einen Infanterie-Säbel, die Wirkungen der Hiebe je nachdem sie mit dem Säbel selbst, oder aber bloſs mit dem Gefäſs geführt worden sind, darnach abmessen zu können, und bitte endlich, mir seinerzeit Nachricht darüber zu geben, wenn N. soweit hergestellt seyn wird, daſs er mit dem verhafteten Soldaten confrontirt werden kann.

X . . . den 16ten Sept. 1821.

Commandeur N. N.

Der Gerichtsarzt übergab auf dieses am nämlichen Tag den vierten Bericht.

IV. Bericht.

Da sich die Gesundheitsumstände des N. in der verflossenen Nacht bedeutend verschlimmerten, so wurde erst den Anzeigen gemäſs trepanirt; eine Confrontation und Vernehmung desselben kann deſswegen durchaus gegenwärtig nicht statt finden. Das verlangte medicinische Gutachten über die Verwundung des N. wird sobald als möglich eingeschickt werden. u. s. w.

X . . . den 16ten Sept. 1821.

D. F.

V. Bericht des Gerichtsarztes.

Bei dem uns neuerdings abgeforderten gemeinschaftlichen Gutachten über die Verwundung des N. müssen wir uns im Allgemeinen auf die schon über diese Angelegenheit erstatteten Berichte vom 4ten, 5ten

und 7ten Sept. beziehen, worin namentlich auf den Gefahr drohenden Zustand des Verwundeten aufmerksam gemacht ist.

Um jedoch die Frage:

„ob die Wunden des N. durch das Gefäfs eines Infanterie-Säbels haben zuwege gebracht „werden können, oder ob sie nothwendig durch „den blossen Säbel beigebracht worden „seyen?

gehörig beantworten zu können, ist es erforderlich, die Hauptbeschaffenheit seiner verschiedenen Wunden noch einmal durchzugehen.

Es zeigten sich nämlich nach geschehener Verwundung folgende, zum Theil jetzt nicht mehr in ihrer ersten Beschaffenheit erkennbare Verletzungen.

1) In der linken Schläfegegend 2 kleine, rundlichte, gezackte, mit Blutunterlaufungen umgebene, in die Kopfschwarte eindringende Wunden. Eine ähnlich beschaffene Wunde in der rechten Schläfegegend, etwas gegen das Hinterhaupt zu.

2) Auf dem linken Stirnhöcker eine 1 Zoll lange, blofs durch die allgemeine Bedeckungen dringende, geradlinigte, mit scharfen Rändern versehene Wunde, ohne Quetschung und Blutunterlaufung.

3) Über dem rechten Scheitelbeine in der Nähe seines obern Randes eine ungefähr 1 ½ Zoll lange, von oben nach unten laufende, geradlinigte Wunde mit scharfen Rändern, ebenfalls ohne Blutunterlaufung und Quetschung in ihrer Umgebung. Diese Wunde gieng durch den Schädel und liefs die Sonde ungefähr 2 Zoll tief in das Gehirn einbringen.

4) Am rechten Oberarm 2 queer gehende, etwa ½ Zoll breite, der Oberhaut beraubte Stellen, in deren Umfang sich ausgetretenes Blut zeigte.

Dieser Aufzählung nach scheint hervorzugehen: dafs die unter Nro. 1. angeführten Wunden nicht mit der Säbelklinge, sondern mit dem Säbelgefäfs beigebracht wurden; die unter Nro. 2 und 3. erwähnten Wunden sind, unserer Meinung nach, mit der Schneide der Säbelklinge, und nicht mit dem Säbelgefässe, beigebracht worden. Ob die Nro. 4. beschriebene Verletzungen mit dem Säbelgefäfs, oder mit dem Rücken der Säbelklinge beibegebracht wurden, können wir nicht entscheiden.

N. wurde bisher in allgemeiner und besonderer Rücksicht den verschiedenen Anzeigen gemäfs behandelt, welche eine so bedeutende Verletzung erfordert. Die gestern vorgenommene Trepanation verminderte die Gefahr nicht, im Gegentheil ist das Befinden des N. heute von der Art, dafs man für sein Leben besorgt seyn mufs.

X . . . den 17ten Sept. 1821.

D. F.
Chir. E.

VI. Bericht.

Da der Verwundete N. gestern Nacht um 11 Uhr gestorben ist, so beeilen wir uns, hievon eine amtliche Anzeige zu machen.

X . . . den 19ten Sept. 1821.

D. F.
Chir. E.

Auf dieses wurde von der polizeilichen Behörde eine Legal-Inspection- und Section angeordnet, welche am nämlichen Nachmittag vorgenommen wurde. Der Erfund war folgender:

Der Körper des N. war steif, und auf dem Rücken zeigten sich bereits Todtenmähler.

Die 3 gezackten Wunden auf dem Kopfe und die Hiebwunde auf dessen linker Seite waren bereits geheilt, von den beiden Hautabschürfungen am rechten Oberarme war nur noch eine sichtbar.

Durch die zwei Trepanöffnungen, und die zwischen denselben befindliche, von dem Hieb herrührende, Spalte konnte man die harte Hirnhaut und die Rindensubstanz des Gehirns, und den in demselben befindlichen Eiterkessel erblicken. Die Ränder der Hautlappen zeigten kein krankhaftes Aussehen. Am übrigen Körper zeigte sich äusserlich durchaus keine Verletzung.

Bei der Lostrennung der Kopfschwarte zeigte sich, dafs die Hiebwunde auf der linken Seite des Kopfes und die 3 gezackten Wunden nicht durch dieselbe durchgedrungen waren. Im rechten Schlafmuskel, unterhalb seiner Muskelscheide, war ein allgemeiner, ziemlich starker Bluterguſs, ein ähnlicher, jedoch geringerer, im linken Schlafmuskel.

Bei Abnahme des Schädels zeigte sich derselbe ziemlich dünn. Die harte Hirnhaut sah überall gesund aus, nur in der Nähe der verletzten Stelle auf der rechten Seite des Kopfes etwas mürb und durch die Eiterung angegriffen. Die von dem Hieb herrührende Trennung der harten Hirnhaut, so wie die wäh-

rend der Operation gemachte Erweiterung derselben, waren noch sichtbar. Im untern Theil des sichelförmigen Fortsatzes, gegen sein hinteres Ende zu, fanden sich 2 verknöcherte Plättchen. Unter der harten Hirnhaut gegen das Hinterhaupt zu, und auf der Grundfläche des Schädels, zwischen dem mittleren Hirnlappen auf der rechten Seite waren ausgebreitete aber nicht dicke Blutergiessungen.

Bei näherer Untersuchung des Gehirns selbst fand sich, dafs an der Stelle der Verletzung, die von derselben herrührende Verderbnis des Gehirns gerade in der Mitte des Längendurchmessers der rechten Hirnhälfte, und 2 Zoll entfernt von dem sichelförmigen Blutleiter war.

Die Hirnwunde und der mit derselben in Verbindung stehende Eiterkessel hatte die Tiefe von 2 Zoll, und der Kessel die Weite eines Taubeneies. In demselben befand sich noch ein Knochensplitter von der Grösse eines halben Kreuzers, von dreieckiger Form, und ein kleinerer, ungefähr einer Linse grofs, ungeachtet an der nämlichen Stelle nach der Trepanation sieben, und den Tag darauf beim Verband, zwei Knochensplitter von verschiedener Grösse, herausgenommen worden waren.

Die Hirnsubstanz in der Umgebung des Eiterkessels war nach allen Seiten hin, auch in die Tiefe bis auf die Hirnkammer, krankhaft verändert, weich, beinahe zerfliessend, von gelblichtem Aussehen. Nur der vorderste und der hinterste Theil der rechten Hirnhälfte hatte seine gesunde Beschaffenheit. Die rechte

Hirnkammer war leer, die linke hingegen enthielt ungefähr eine halbe Unze röthlichgefärbtes Wasser, auch hatte das linke Adergeflecht mehrere Wasserblasen. Ausserdem fand man in der ganzen linken Hirnhälfte und dem kleinen Gehirn nichts Widernatürliches, auch in der Grundfläche des Schädels zeigte sich keine Verletzung desselben.

Nach Eröffnung der Brusthöhle fand sich die rechte Lunge mit dem Rippenfell überall fest verwachsen, die linke Lunge von Blutanhäufung schwarz. Die rechte Herzkammer enthielt etwas Blut und einen weichen Polypen, die linke hingegen war leer.

Die Eingeweide des Unterleibes waren sämmtlich in gesundem Zustande. Die Gallenblase enthielt viel Galle. Der Magen war zusammengezogen, leer und einige Stellen der innern flockigten Haut desselben waren gegen die grosse Krümmung zu röthlicht gefärbt. Die Gedärme waren in einem leeren Zustande. In der Urinblase war noch etwas Urin. In dem Becken der linken Niere, welche übrigens ein gesundes Aussehen hatte, war etwas Eiter - ähnliche Flüssigkeit.

Criminalrichter. D. F.
Gerichtsbeisitzer. Chir. E.

Medicinisch-chirurgisches Gutachten.

Da bei der Section des N. weder in der Brusthöhle, noch in der Bauchhöhle, krankhafte Veränderungen von Bedeutung vorgefunden wurden, so ist man um so eher befugt, unter den Verletzungen des Kopfes die Todesursache zu suchen. Die verschiede-

nen Kopfwunden aber, mit Ausnahme der auf der rechten Seite befindlichen, waren, einzeln genommen, unbedeutend und nicht gefährlich, folglich kann man mit Zuverlässigkeit annehmen, dafs die Wunde. auf der rechten Seite des Kopfes den Grund des Todes enthielt.

Schon die Art, wie letztere Wunde beigebracht wurde, setzt eine grosse Gewalt voraus, indem nicht nur eine Trennung der äusseren Kopfbedeckungen, sondern auch des Schädels, von welchem sich mehrere Splitter abgesondert hatten, eine Folge davon war; überdiefs war die Wunde, wie sogleich die ersten Untersuchungen lehrten, durch die harte Hirnhaut, zwischen den Hirnwindungen hindurch 2 Zoll tief in die Hirnsubstanz, gegen den Mittelpunkt zu, eingedrungen. Der schädliche Einflufs dieser Hauptwunde mufste nothwendig dadurch noch gesteigert werden, dafs zugleich an andern Stellen des Kopfes mehrere zum Theil gequetschte Wunden vorhanden waren, welche bei dem aufgereizten Zutsand des Verwundeten das Hirn um so leichter erschüttern mufsten. Von einer solchen Erschütterung des Hirns können die Blutergiessungen in den beiden Schläfemuskeln, und in der Schädelhöhle, vielleicht auch die Ergiessung des röthlichten Wassers in der linken Hirnkammer, hergeleitet werden. Diese letzt genannten krankhaften Veränderungen scheinen um so eher ihren Grund in allgemeinen mechanischen Einwirkungen zu haben, da die Hirnsubstanz mit Ausnahme der complicirten Wunde, und ihrer Umgebung, auf der rechten Seite im Allgemeinen gesund angetroffen wurde.

Ungeachtet der Verwundete nach geschehener Verwundung durchaus keine besondere Zufälle weder von Druck, noch Reitz hatte, er sogar noch am dritten Tage von selbst eine Treppe hinauf in ein anderes Zimmer gehen konnte, so wurden doch gleich Anfangs allgemeine und örtliche entzündungswidrige Mittel anhaltend angewandt. Vorzüglich aber wurde durch einen leichten Verband dafür gesorgt, um den Ausfluſs der Feuchtigkeiten aus der Wunde nicht im mindesten zu verhindern. Als am 3ten Tage die äussern Kopfbedeckungen sich vereinigen wollten, wurde die äussere Wunde durch einen Hautschnitt gehörig erweitert.

Da keine Hirnzufälle vorhanden waren, (selbst das sogenannte Taubseyn des linken Arms hatte sich gegen den achten Tag verloren) und da man durch die hinlänglich weite Knochenwunde des Schädels mit der Sonde keine losgetrennte Knochentheile oder Knocheneindrücke entdecken konnte, so wurde, nach dem Rath von Kunstverständigen, mit der nie ganz gefahrlosen Trepanation gewartet. So bald sich jedoch am 13ten Tag auf Entzündung deutende Zufälle einstellten, der Verwundete Betäubung, leichte Delirien bekam, mit der rechten Hand beständig den Kopf berührte u. s. w., so wurde mittelst Ansetzung zweier Kronen ohne Verzug zur Trepanation geschritten, wobei man die harte Hirnhaut nach zwei Seiten erweiterte. Nach der Operation und den Tag nachher wurden im Ganzen genommen neun Knochensplitter auf der Oberfläche des Gehirns vorgefunden und entfernt, hingegen die zwei bei der Section noch ent-

deckten, im Eiterkessel der Wunde in der Hirnsubstanz steckenden Knochensplitter, konnte man selbst nach der Trepanation nicht mit der Sonde auffinden; würde demnach auch in einer früheren Periode trepanirt worden seyn, so hätte man diese zwei Knochensplitter nicht entfernen können, da sie so tief in der Hirnmasse verborgen waren. Die den Eiterkessel umgebende Hirnmasse war theils als unmittelbare Folge der Verwundung, theils durch den Reiz der beiden in derselben steckenden Knochensplitter durch Entzündung und Eiterung nach allen Seiten hin verändert.

Der Einwurf, dafs diese krankhafte Verderbnifs durch das Einsenken des Eiters von aussen sich gebildet habe, kann hauptsächlich dadurch entkräftet werden, dafs die Wunde sogleich von Anfang so tief (?) in die Hirnschale eindrang, dafs die äussere Wunde ihr gutes Ansehen, und der Eiter seine gehörige Beschaffenheit behielt. Der Eiterkessel mag sich übrigens im Verlauf der Krankheit dadurch im Umfang vergrössert haben, dafs die ihn umgebende Hirnmasse selbst zum Eiter absondernden Organ geworden war.

In Ermangelung individueller (wohin höchstens die etwas dünne Beschaffenheit des Schädels gerechnet werden könnte) und accidenteller Todesursachen, müssen wir hauptsächlich die auf der rechten Seite des Kopfes beigebrachte Wunde, welche durch eine späte und verborgene Entzündung des Hirns den Tod herbeiführte, für unbedingt tödtlich erklären.

Dem Einwurfe, dafs dieser Ausspruch ungültig sey, da N. erst am 15ten Tag nach der geschehenen

Verwundung gestorben sey, läſst sich leicht dadurch begegnen, daſs Beispiele von absolut tödtlichen Hirnwunden vorhanden sind, bei denen der Tod erst nach 7 und mehreren Wochen sich einstellte.

Ein weiterer Einwurf liesse sich vielleicht in der Behandlung des Verwundeten suchen, da er nämlich erst am 13ten Tag trepanirt wurde. Auf dieses aber mus theils mit mehreren, schon im vorhergehenden berührten, Gründen geantwortet werden, theils sprechen die Meinungen und Aussprüche mehrerer berühmter Wundärzte für das beobachtete Verfahren. Wo also Erfahrungen gegen Erfahrungen stehen, kann, unserem Dafürhalten nach, bei der Beurtheilung des Grades der Tödtlichkeit einer Kopfverletzung, die Anwendung, oder das Unterlassen des Trepanirens nicht sehr in Anschlag kommen.

X . . . den 23sten Sept. 1821.

D. F.
Chir. E.

Dieser Fall dürfte vielleich zu etwas Weiterem führen. Die Herren Obducenten werden es mir nicht verargen, wenn ich meine individuelle Ansicht offen angebe, wenn sie auch schon sehr von der ihrigen abweicht. Der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift wird gewiſs alle wissenschaftliche Gegenbemerkungen von den Herren Obducenten sowohl, als von jedem Andern aufnehmen, in so fern sie zu der Sache selbst beitragen.

Die wenigen im Gutachten ausgesprochenen und

unterstrichenen Worte „unbedingt tödtliche Kopfverletzung“ sind die Hauptveranlassung zu meiner Ansicht.

Ungern vermifst man eine genaue Krankengeschichte, welche man bei jedem Criminalfall erwarten kann. Von der Behandlung erfährt man nichts; es heifst nur: „innerlich und äusserlich seye das Gehö-„rige angewendet worden.“ Von den eingetretenen Zufällen heifst es nur im IV. Bericht: „weil sich die „Gesundheitsumstände des N. in der verflossenen „Nacht bedeutend verschlimmert hatten (sie müs-„sen also doch schon schlimm gewesen seyn) so wurde „der N. trepanirt.“ Ferner im V. Bericht: „die ge-„stern vorgenommene Trepanation minderte die Ge-„fahr nicht, im Gegentheil ist das Befinden des N. „von der Art, dafs man für sein Leben sehr besorgt „seyn mufs.“ Die Trepanation selbst, die Zufälle, welche zu ihrer Anwendung bewogen, dafs Knochensplitter ausgezogen wurden, und dafs bisher alle entzündungswidrige Mittel innerlich und äusserlich angewendet wurden, findet sich erst im Gutachten, und auch da sehr kurz.

Dieses würde die Beurtheilung sehr erschweren, wenn die Sache nicht für sich schon selbst spräche. Zwar sagen die Herren Ärzte, es hätten sich keine Zufälle ereignet, aber schon im achten Bericht des Gerichtsarztes heifst es: „N. könne den linken „Arm (den der Hauptverletzung entgegengesetzten) „nicht recht bewegen,“ und der gerichtliche Wundarzt sagt Nro. 4. in seinem Bericht vom nämlichen Tag: „der Verwundete klagt über eine „beson-

„besondere Schwere, und unangenehme, ihm „Besorgnifs erregende Empfindung im gan„zen linken Arm u. s. w.," und im II. Bericht, den 3ten Tag, äussert der Gerichtsarzt: „obgleich das „Befinden des N. bis jetzt im Allgemeinen sich nicht „verschlimmert hatte, jedoch die verminderte „Empfindlichkeit des linken Arms auch ge„gen die Brust hinein sich auszubreiten be„ginnt, so wurde für nöthig erachtet, zur genauen „Untersuchung der bedeutendsten unter den Kopfwun„den einen gehörigen Einschnitt zu machen."

(Im Vorbeigehen mufs ich bemerken, dafs es auffallen mufs, bei einer Kopfverletzung, in welche der erste Wundarzt schon bei seinem ersten Besuch 2 Zoll tief mit der Sonde in das Gehirn eindrang, so wie auch den andern Morgen der gerichtliche Wundarzt, erst den 3ten Tag eine Erweiterung gemacht zu finden, welche offenbar sogleich hätte vorgenommen werden sollen.)

Ferner: „bei demselben ergab sich nun, dafs „die Ränder der Knochenwunde so weit von einander „klafften, dafs man mit der Spitze des kleinen Fin„gers eingehen kann."

Wie lang die Knochenverletzung war, ist weder hier, noch bei der Section angegeben, eben so wenig ihre Figur, auf welche doch jedesmal viel ankommt, und die hier besondere Rücksicht verdiente.

Erst im Gutachten heifst es; „da man durch die „hinlänglich weite Knochenwunde des Schädels mit „der Sonde keine losgetrennte Theile, oder Knochen„eindrücke entdecken konnte u. s. w."

Es ist nirgends angegeben, ob man sich einer gekrümmten Sonde bediente, welche unter dem Knochenbruche herumgeführt worden wäre — es läfst sich annehmen, dafs man auf diese Art die Splitter gewifs entdeckt hätte, welche man 10 Tage nachher bei der Trepanation fand.

Schon die bisher angeführten Unterlassungen erlauben den Ausdruck „unbedingt tödlich" nicht, am wenigsten aber die unterlassene schnelle Trepanation.

In diesem Fall war offenbar, auch ohne alle Zufälle schnelle Trepanation angezeigt, und es wäre den 3ten Tag, als der Hautschnitt gemacht wurde, noch immer Zeit genug dazu gewesen. Hätte man auch die verursachende Gewalt nicht gekannt, so wurde doch eine Fractur im Scheitelknochen gefunden, in welche man mit der Spitze des kleinen Fingers eingehen konnte. Dieses liefs schon eine bedeutende, durch irgend einen stumpfen Körper verursachte Gewalt voraussetzen, und eben so bestimmt liefs sich annehmen, dafs hier nothwendig Splitter von der inneren Tafel abgesprungen seyn mufsten.

Wäre sogleich trepanirt worden, so wären, wie nun erst den 13ten Tag geschah, alle Splitter gefunden, die Ursache der nachherigen Vereiterung des Gehirns gehoben, und sehr wahrscheinlich der Verwundete gerettet worden. Dafs, wenn auch früher trepanirt worden wäre, dennoch die im Eiterkessel des Gehirns bei der Section gefundene 2 Knochensplitter nicht entdeckt worden wären — ist eine sehr irrige Idee der Ärzte. Auch diese wären aufgefun

den worden; sie waren die Hauptursache der nachherigen Vereiterung des Gehirns, welche bei früher Entfernung derselben schwerlich entstanden wäre, und in diese senkten sie sich nun erst nach und nach immer tiefer.

Dafs die Ärzte am Ende des Gutachtens ihr Verfahren, nicht eher, als bis Zufälle erschienen, trepanirt zu haben, mit den Meinungen und Aussprüchen mehrerer berühmten Wundärzte entschuldigen, so gar den Ausdruck sich erlauben: „wo also Erfahrungen gegen Erfahrungen stehen, kann unserem Dafürhalten nach, bei der Beurtheilung des Grades der Tödtlichkeit einer Kopfverletzung, die Anwendung oder das Unterlassen des Trepanirens nicht sehr in Anschlag genommen werden" — haben sie mit vielen Andern gemein, und eben dieses verdient eine nähere Erörterung.

Es mufs freilich billig befremden, wenn man heutzutage wieder die Frage zur Sprache bringt: „ob man bei Schädelverletzungen — Brüchen der Hirnschale, mit oder ohne niedergedrückte Knochenstücke, seyen sie durch einen Sturz, Wurf, Schlag oder irgend einen stumpfen Körper, Hieb oder Schufs u. s. w. entstanden, seyen sie durchgedrungen oder nicht — in jedem Fall sogleich trepaniren soll, ohne dafs irgend ein Zufall vorhanden ist—

„oder ob man so lange damit zuwarten „soll, bis Zufälle erscheinen?“

Die operative Wundarzneikunst hat seit 30 Jahren Riesenschritte gethan, und nur in diesem Punkt scheint sie bei den meisten, selbst gebildeten Wundärzten (und nach diesen richten sich auch alsdann die Ärzte) da stehen geblieben zu seyn, wo dieselbe vor 70 Jahren stund, ungeachtet so viele treffliche Wundärzte sich bestimmt für das Erste erklärten. Ich nenne von diesen nur Quesnay's, Pott's, Louvrier's und Mursinna's Meisterabhandlungen. Schmucker, Desault und Richter sind die vorzüglichsten, welche für das Zweite stimmen, eigentlich aber ist es nur der letzte, auf welchen sich alle berufen, und nach welchem allein beinahe alle sich blindlings richten, ungeachtet er nicht aus eigener Erfahrung sprach.

Es ist hier nicht der Ort, eine wundärztliche Ansicht im strengen Sinn zu geben, aber weil diese Frage auch in gerichtsärztlicher Hinsicht von so grosser Bedeutung ist, so dürfte doch auch hier neuerdings etwas davon die Rede seyn, wenn es auch gleich nur eine Widerholung wäre, vielleicht dürfte es Veranlassung geben, endlich einmal einen, sowohl in wundärztlicher als gerichtlicher Hinsicht, bestimmten Grundsatz festzusetzen, welcher in beiden Hinsichten von der höchsten Wichtigkeit wäre.

Bei dieser eigentlich nur anscheinend so wichtigen Frage wird nun Erfahrung gegen Erfahrung (wie im veranlassenden Fall) gestellt. Hier ist aber nicht von einzelnen Erfahrungen, sondern von

einer Summe, welche einander gegenüber stehen, die Rede, und wer nur ein wenig Belesenheit besitzt, findet, dafs die Summe der Erfahrungen eines günstigen Erfolges bei der schnellen Trepanation, die andere bei dem Zuwarten auf Zufälle so sehr übertrifft, dafs man ganz gut mit Quesnay (*sur le Trepan dans tes Cas douteux* etc. *Mem. d. L'acad. Roy. de Chir.* T. I. p. 192.) sagen kann: „*de pareilles observations ne peuvent* „*donc être regardées que comme des faits dus au* „*hazard, qu'on ne peut pas même les proposer comme* „*des exceptions.*" Und eben so gut kann man unterschreiben, was Louvrier in seiner trefflichen Preisschrift (über die Durchbohrung des Schädels, u. s. w. 1800. p. 17.) sagt: „Beispiele dieser Art (von der „schnellen Trepanation) könnte vielleicht jeder aus„übende Arzt liefern; in allen Schriften der Beobach„ter sind sie verzeichnet, und selbst die Geschichte „dieses verheerenden Krieges, von dem wir Zeitgenos„sen sind, hat uns die überzeugendsten Belege gelie„fert (S. 16.). Auch sind alle, die mehrere Tage „oder Wochen nach der Verwundung mit Zufällen „in mein Spital kamen, trotz der Trepanation „und der Befolgung aller Heilanzeigen gestorben, in„dessen ich von jenen, die ich, ohne die Symptome abzu„warten, trepanirte, mehrere, und ich könnte wohl „sagen, viele rettete." Sehr wahr sagt er S. 27.: „es wäre traurig, wenn eine solche Reihe „von Erfahrungen einen gelehrten Macht„spruch nicht sollte aufwiegen können. Wie „viele Verwundete werden aufgeopfert, weil furcht„same Practiker ihre Unwissenheit, oder

„Ungewandtheit, vielleicht auch ihren Köhlerglau-
„ben hinter diesem Lehrsatze wie hinter einer Ägide
„verbergen.“

Daſs sehr viele Brüche der Hirnschale, mit und ohne Niederdrückung, oft von grosser Bedeutung, ohne den Trepan geheilt wurden, ist eben so erwiesen, als es erwiesen ist, daſs niemand sich mit ihrer Heilung brüsten kann, indem sie reiner Zufall ist. Im Gegentheil derjenige hat es offenbar auf seinem Gewissen, wenn er, sich auf den durch Erfahrung hinlänglich widerlegten Ausspruch eines Einzelnen dennoch verlassend, erst Zufälle abwartet, nun trepanirt, und der Kranke stirbt.

Den Zufällen vorzubeugen ist der Hauptzweck. Man amputirt, exstirpirt Scirrhen, schneidet, wo es seyn kann, Kugeln, kurz jeden fremden Körper aus, und wartet nicht, bis erst Zufälle (Krebs, Starrkrampf etc.) entstehen. Es ist daher gegen alle wundärztliche Regeln, bei dem edelsten Organ nicht vorzubeugen, aus Furcht vor der nicht ganz gefahrlosen Operation. Dieſs ist auch ein Ausdruck Richter's, welcher ebenfalls von Allen nachgesprochen wird, ungeachtet auch dieses durch Erfahrung genug widerlegt ist.

Was soll denn auch bezweckt werden, wenn man so spät trepanirt? Die spät entstehende Entzündung und Eiterung der Gehirnhäute wird sehr schwer gehoben — die nun erst ausgezogenen Splitter, oder das aufgehobene Knochenstück haben schon heimlich die tödtliche Eiterung des Gehirns verursacht (wenigstens gehört ihre Heilung unter die allerseltensten

Fälle) — nun nützt also die Trepanation nichts mehr, oder so selten, daſs das Zuwarten nur als eine schädliche Norm angesehen werden kann.

Können wohl auch hier die Anhänger des Richterschen Satzes Erfahrung der Erfahrung entgegenstellen? Ausser dem oben schon Angeführten wird es wenig beschäftigte Wundärzte geben, welche diese traurige Erfahrung, und oft mit dem Bewuſstseyn ihrer eigenen Schuld, nicht gemacht hätten. Ich selbst sah im Jahre 1794, als der Krieg am Rhein wüthete und ich mich in allen Hospitälern von Frankfurt bis Düsseldorf mehr oder minder lang aufhielt, mehrere hundert Schädelverletzungen aller Art. Da diese Hospitäler alle rückwärts eingerichtet waren, so wurden die Verwundeten nicht so schnell weiter transportirt. Die meisten sangen, tanzten, und machten sich im Freien, trotz ihren oft sehr bedeutenden Kopfverletzungen, lustig. Den 27ten Tag bekamen sie Zufälle, wenige wurden nun trepanirt, wenigen die niedergedrückten Knochenstücke aufgehoben, oder herausgenommen. Ich erinnere mich keines einzigen, welcher davongekommen wäre. Auch in der Civilpraxis sind mir mehrere ähnliche Fälle vorgekommen, welche ich, voll Glauben an Richter, behandelte, aber gröſsten Theils mit unglücklichem Erfolg.

Billig wirft man nun die entscheidende Frage auf: welche Erfahrung vom günstigen Ausgang bestimmte denn Richter'n zu dieser Annahme, und warum bleiben ihr seine Anhänger so getreu? (Man könnte freilich hierauf antworten, aus Furcht vor einer der leichtesten Operationen.) Können wohl gleichviel glück-

lich abgelaufene späte Trepanationen den unglücklichen entgegengestellt werden? Dieses ist nun durchaus gegen alle Erfahrung; ich konnte bis jetzt nur wenige aufgezeichnet finden, vielleicht nicht einmal 30. Nehmen wir aber auch 100 an, welches Mifsverhältnifs gegen die unzähligen nicht gelungenen. Es versteht sich, dafs hier nur von solchen späten Trepanationen die Rede seyn kann, welche, wegen Zufällen, ungefähr bis zum 30. Tag entstanden, vorgenommen wurden.

Sollte dieses alles nicht zu der Ausführung des schon von Quesnay, Pott, hauptsächlich aber von Louvrier und Mursinna, aufgestellten Gesetzes: „alle Schädelbrüche, mit oder ohne Nieder„drückung, sie mögen entstanden seyn durch „welche Ursache es auch seyn mochte, sol„len sogleich trepanirt werden“ — Veranlassung geben?

Sollte nicht auch in gerichtsärztlicher Hinsicht das Gesetz aufgestellt werden können: „jede „Schädelverletzung dieser Art, erst bei ent„standenen Zufällen mit tödtlichem Erfolg „trepanirt, ist nie als absolut, sondern je„desmal als zufällig-tödtlich zu erklären?“ *)

---

*) Der Einladung des Hrn. Verf. gemäfs, erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen.

Sobald die Aufschiebung der Trepanation unter den bezeichneten Umständen von den vorzüglichsten Wundärzten und Lehrern der Chirurgie als ein Kunstfehler anerkannt ist, so bald die Überzeugung fest steht, dafs

Sollte nicht die unterlassene schnelle Trepanation mit darauf folgenden tödlichen Zufällen, mit oder ohne Trepanation, dem Arzt etwa zur Last gelegt werden können,*)

———————

frühere Trepanation den tödlichen Erfolg gewiss, oder sehr wahrscheinlich, hätte abwenden können, so ist ohne Zweifel die Verletzung für zufällig-tödtlich zu erklären. Vergl. oben S. 271.

Henke.

*) Die Beurtheilung und die Zurechnung zweifelhafter Kunstfehler von Ärzten und Wundärzten, hat schon im Allgemeinen, ihre sehr grossen Schwierigkeiten, die ich in meinen Abhandlungen a. d. G. der ger. Medicin Bd. IV. Nro. II. beleuchtet habe. Die Schwierigkeit wächst noch, wenn der in Frage stehende Kunstfehler auf einer Unterlassung beruht. (S. a. a. O. S. 115.) — Was nun aber den hier bezeichneten Fall betrifft, so wird die verspätete Trepanation nicht eher als ein ausgemachter Kunstfehler dem Arzte zur Last gelegt werden können, als bis die vorzüglichsten Wundärzte und Lehrer darüber einig sind. So lange noch zwei Partheien unter den Wundärzten bestehen, würden die Gutachten der Medicinalbehörden, nach der Ansicht der darin Sitz und Stimme habenden Wundärzte, verschiedenartig über eine solche Frage ausfallen, (Vergl. a. a. O. S. 190. ff.) Die gerichtliche Medicin kann als Normen zur Beurtheilung solcher Fälle nur allgemein anerkannte Kunstregeln der Medicin, Chirurgie, Entbindungskunst u. s. f. aufnehmen. — Gewiss verdient aber Hr. M. R. v. Klein den Dank aller Freunde der Wissenschaft, dass er diese wichtige Frage wieder zur Sprache brachte und erörterte.

Henke.

er wäre denn zu spät gerufen worden, oder die Trepanation wäre auf irgend eine Art nicht zugegeben worden?

Es läſst sich leicht denken, daſs gegen solche Äusserungen allerlei Einwendungen werden gemacht werden — daſs in der Privat-Praxis verschiedene Verhältnisse statt haben können, welche (was freilich auch nicht seyn sollte) dem Wundarzt die Hände binden, aber in gerichtsärztlicher Hinsicht müssen alle Verhältnisse wegfallen, es müssen, so viel möglich, bestimmte Gesetze aufgestellt werden.

Man könnte es als sehr überflüssig erklären, daſs ich etwas längst bekanntes wiederhole, meine Absicht war, das meinige beizutragen, das zwar längst bekannte, aber, wie es der obige Fall beweist, dennoch nicht in Ausübung gebrachte, wieder in Erinnerung zu bringen.

Es ist Zufall, daſs ich diese Geschichte zur Sprache bringen konnte; ich benütze sogleich die Gelegenheit, sie gab mir Veranlassung, jeden aufzufodern, eben so offen, wie ich, seine Meinung über die Sache mitzutheilen. Wie viele ähnliche Fälle mögen nicht schon vorgekommen seyn, welche, als unwichtig, nicht mitgetheilt wurden.

Man nenne meine Äusserung nicht vorlaut; Jemand muſs doch in einer so wichtigen Sache einen Schritt thun, und gerne unterwerfe ich mich jeder Zurechtweisung, wenn ich nur meinen Zweck: daſs die Sache dadurch gewinnen möge, erreiche.

Schliesslich muss ich noch etwas weniges über die Entstehung der Wunden sagen. Die Ärzte geben (V. Bericht) an, dass die Nro. 1 mit dem Säbelgefäss, Nro. 2 und 3 aber mit der Schneide der Säbelklinge beigebracht worden seyen. Diess scheint auf den ersten Blick ziemlich gleichgültig zu seyn, indem dergleichen Säbel (namentlich der vorgezeigte) sehr stumpf sind; aber für den Soldaten ist es nicht gleichgültig, indem er, wenn er sich der Klinge bedient, viel härter bestraft wird. Der nicht betrunkene Soldat behauptet in allen Verhören, nur mit dem Gefässe geschlagen zu haben. Die Ärzte beriefen sich auf die geradlinigten Wunden mit scharfen Rändern ohne Quetschung und Blutunterlaufung, und glaubten daher, dass diese Wunden mit der Klinge, die andern aber mit dem Gefässe beigebracht worden seyen.

Abgerechnet, dass es nicht wohl anzunehmen ist, der Soldat habe, während er zuschlug, den Säbel umgedreht, und bald mit der Klinge gehauen, bald mit dem Gefässe geschlagen, so kommen häufig Kopfverletzungen nach einem Sturz auf ein plattes Pflaster etc. vor, bei welchen die Kopfbedeckungen, ohne gequetschte Ränder, ohne Blutunterlaufung, so rein entzwei springen, als wären sie geschnitten worden. Zu dieser Verletzung gehörte ein schwereres Gewicht, und sie läfst sich um so leichter denken, wenn man annimmt, das Gefäfs, welches im Griffe 2 stumpfe Ränder hat, sey schief aufgeschlagen worden. Hiebei darf auch die Stellung des Soldaten nicht übersehen werden, welcher mit der einen Hand den N. auf dem Boden festhielt, mit dem Säbel also zu nahe

auf demselben war, um damit einen solchen Zug mit der ohnehin erst gegen die Spitze zu leicht nach oben geschweiften Klinge führen zu können.

Die höchste Behörde stimmte, wie leicht zu denken, auf zufällige Tödtlichkeit, so wie auf die mit Wahrscheinlichkeit, durch das Säbelgefäfs beigebrachten Wunden, und der Soldat wird nun, statt auf 8 — 10 Jahre, nur auf 3 Jahre unter die Sträflinge kommen.

XVII.

Vier gerichtsärztliche Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände.

A.

Gutachten über eine Geisteszerrüttung.

Von Herrn Hofrath und Ritter Dr. Schlegel in Meiningen (vormals in Ilmenau).

Am 8ten d. wurde ich Endes Unterschriebener von dem hiesigen Herzogl. Justitzamte ersucht:

„den physischen und moralischen Zustand der G — schen Tochter allhier zu untersuchen, und ein umständliches Gutachten darüber zu erstat-

ten, welches sich mit darauf erstrecke, in wiefern eine Trennung gedachter Person von ihrer Mutter und von den gewohnten Umgebungen thunlich sey, oder nicht?"

Als ich mich nun deshalb am 9ten d. Nachmitags 3 Uhr in dem Wohnhause der zu Untersuchenden eingefunden hatte, fand ich gedachtes 37jährige ledige Mädchen in der untern Wohnstube mitten auf dem Kanapee, schmutzig und nachlässig gekleidet, auf den Fersen sitzend, mit gesenktem Kopfe und niedergeschlagenen Augen, mit unter der Mütze hervor tief ins Gesicht hängenden Haaren.

Ein Schnupftuch bedeckte nur zum Theil die ziemlich starken Brüste, welche sie bald hierauf ganz entblöfste, indem sie jenes völlig abzog, und es vor das Gesicht hielt.

Vor und nacher unterhielt sie sich übrigens unausgesetzt nur damit, dafs sie mit dürren in der einen Hand gehaltenen Fichtenspitzen sich abwechselnd das Kinn und den Hals strich, dabei aber kaum ein einzigesmal, doch ganz gleichgültig, auf- und bald wieder niederblickte, und den Mund fast spitzig zusammenzog.

Gegen alle Fragen, sowohl der fremden Umstehenden, als die ihrer eigenen Mutter, benahm sie sich taub, hinderte mich nicht, ihre feucht-kalten Hände anzugreifen, und ihren langsamen, weichen Puls zu fühlen, blieb gleichgültig und unempfindlich gegen alle Aufmunterung der Mutter, „das Gesicht aufzurichten etc.", das sie späterhin mit Gewalt zu thun

zuliefs. — Kurz ihr ganzes Äussere sprach den völligen phlegmatischen Indifferentismus aus.

Als ich sie am 11ten d. wieder besuchte, fand ich sie ebenfalls in der nämlichen Attitüde auf dem Kanapee kauzend, ihr Spiel mit einigen Hölzchen, wie vorher, treibend, eben so stumm gegen meine Fragen und die ihrer Mutter — durchaus die nämliche Apathie.

Nur sobald ich ihr die Mütze abnehmen liefs und den, gröfstentheils nur mit abgeschnittenen feuchtwarmen Haaren besetzten, Schädel mit der flachen Hand berührte, drehte sie den Oberleib und bewegte den mir nächsten Arm, als wollte sie mich daran hindern, doch kehrte sie gleich wieder zu ihrer vorigen Stellung zurück.

En Face diese Person betrachtet, erscheint der Kopf grofs, aber schon *en profil* überzeugt man sich vom Gegentheil, denn den Schädel selbst fand ich klein, die meisten Erhabenheiten desselben fehlend, wenigstens, wenn sie auch in der frühesten Kindheit da gewesen wären, jetzt gesunken und verschwunden; etliche aber doch einigermassen entwickelt an der Gegend um die *linea semicircularis ossis bregmatis* und *ossis frontis* über dem äussern Augenwinkel, da wo Gall das Organ der Bedächtlichkeit und das des Tonsinns annimmt, so auch zwischen und über den beiden *tuberibus frontalibus* — dem Organe der Gutmüthigkeit, dem *angulus mastoideus* — dem Organe der Raufbegierde. Eine merkliche Vertiefung dagegen findet sich zwischen beiden Augenbraunen über

der Nasenwurzel, auf und über der *glabella ossis frontis*, also am Organ des Sachsinns. — (Dafs ich aus dem in diesem Absatze Geäusserten Folgerungen zu ziehen nicht gesonnen bin, sondern dadurch mehr nur meine Sorgfalt dokumentiren wollte, nichts unbeobachtet zu lassen, was vielleicht einem Dritten späterhin wichtig scheinen könnte — glaube ich hier nicht unerwähnt lassen zu dürfen.)

Der Blick ihrer Augen ist zwar offen, aber fast stets unbeweglich, matt, geistlos und abgespannt, ohne Forschkraft, ohne Heiterkeit. Er haftet finster und schüchtern auf einem Gegenstande, doch ohne Thätigkeit und Leben. Ihr Gesicht hat keine Rundung, ist blafs, lang und aufgedunsen, die Nase tritt stark hervor. Die ganze Physiognomie verräth ein geistloses, einfältiges, offenbar blofs vegetirendes Wesen, das nur die thierischen Bedürfnisse fühlt, und keine Fähigkeit seiner Seele ausgebildet hat. Ihr Inneres ist eben so erstorben und thierisch, wie ihr Äusseres, denn nichts macht ihre Neugirde rege, nichts den Hang, etwas zu wissen oder zu erfahren, das ganze Nervensystem ist stumm, die Seele verschlossen. Nur der äusseren Gestalt, oder vielmehr nur dem Umrifs nach, ist sie Mensch.

Sie hat keine Fähigkeit zu irgend einer menschlichen Beschäftigung, sie spinnet nicht etc., sondern wirft selbst zuweilen die Spinnräder anderer Weibspersonen zur Thür hinaus.

Nur wenn sie ihre Lieblings-Speisen oder Getränke, Schweinefleisch, Milch, Kaffee, Brantwein, herbeitragen sieht, lächelt sie auf die nur Blödsinnigen eigene seltsame

Art, holt ihre an einem bestimmten Orte von ihr selbst aufgehobenen Messer und Gabel, oder ihre Tasse, ifst, trinkt, und bringt dann die Tasse etc. wieder an den vorigen Ort. Nun sucht sie mittelst der Finger in ihren Nasenöffnungen, und verzehrt dann den darin gemachten Fund zum Dessert recht *con amore*.

Stuhlgang und Harn läfst sie der Regel nach in die Kleidungsstücke abgehen. Nur manchmal, wenn ihr befohlen wird, „solcher Ausleerungen wegen bei Seite zu gehen," thut sie es, doch wie ihre Wärterin aussagt, ohne Scham und Scheu, es mögen Manns- oder Weibspersonen zugegen seyn, oder nicht. Sie mufs täglich an- und ausgekleidet, und wegen der durch Stuhlgang und Urin verursachten Verunreinigungen, öfters gereiniget werden. Daher ich die an sich zwar ziemlich unreinliche Wäsche, Kleider und Betten derselben relativ noch immer reinlich genug nennen möchte, und es einen wundern mufs, die Geruchsnerven durch die Nähe gedachter Person nicht wesentlicher belästiget zu finden.

Ihr Körper ist zwar, im Ganzen genommen, gut genährt, aber doch mehr welk als fest; und zuweilen drückt ihre Miene plötzlich etwas Schmerz aus. Am 17ten d. frühmorgens hatte sie sich, wie ihre Wärterin versichert, sehr zusammengekrümmt und 3 Tage nach einander nichts essen wollen. Es waren eben die Tage nach beendigtem Monatsflufs, nach welchem sie jedesmal matter seyn, und bläfser aussehen soll.

Als ich sie in Abwesenheit ihrer Mutter, von der sie, wenigstens in meiner Gegenwart, sanft und liebevoll behandelt wurde, nur mit der Wärterin allein besuch-

besuchte, äusserte sie sich weniger furchtsam, antwortete jener und mir, doch auf die widersprechendsten Fragen, durchaus „Ja". Z. B. Warum haben Sie heute noch nichts gegessen? Antwort: „Ja." Wo ist ihre Mutter hingegangen? Antwort: „Ja." Lebt ihre Pathe noch? (NB. die mit ihr in einem Zimmer fast ihr ganzes Leben hindurch schlief, vor 9 Jahren in Gegenwart der Blödsinnigen starb, und dann vor ihren Augen todt fortgetragen wurde) Antwort: „Ja." Ist die Pathe im Himmel? Antwort: „Im Himmel, ja." Sind Sie verrückt? Antwort: „Ja."

Wenn sie ja einige Worte zusammenhängend spricht, so geschieht diefs nur im Infinitiv *), z. B. Kopflappen umbinden, Mamma holen, Kuchen holen.

Als sich ihre Wärterin neben sie aufs Kanapee setzte, las sie derselben jedes Flöckchen und Fädchen von den Kleidern, legte ihr sogleich die Mützenbänder zurück, wenn eins über die Schultern herab hing, und das der andern Seite nicht etc. Manchen Hereintretenden nimmt sie, still und ohne ihre hölzerne Miene zu verändern, den Hut ab; andern, die denselben an die Wand gehängt haben, setzt sie ihn, plötzlich ihren Sitz verlassend, nach der Wand zugehend, und den Hut herunternehmend, auf. Jenes scheint ein Zeichen ihres höchsten Wohlwollens, dieses ein symbolischer Wink, dafs sie jemanden gern fortgehen sieht. Eine ihr verhafste

*) Dasselbe findet man mitunter bei ungewöhnlich dicken, fetten Personen, von welchen Shakespeare sagt: „Fette Rippen stopfen die Kleider aus, aber machen den Verstand banquerott."

Person führt sie unsanft gerad zur Thür hinaus. Die Zipfel ihrer eigenen Mützenbänder wirft sie sich auch oft auf den Rücken, offenbar um alles symmetrisch, nichts Verschiedenartiges und Ungleiches, zu sehen, vielleicht weil ihre fast stets unthätigen Seelenkräfte bei Hervorbringung solcher ungleichartigen Vorstellungen ungewöhnlich angestrengt werden; und je schwerer die vorstellenden Kräfte ihr Geschäft verrichten, desto unangenehmer das mit ihnen verknüpfte Gefühl ist. Dagegen pflegt sie die ihren Unterleib zufällig oft kaum bedeckenden Kleidungsstücke ruhig, ohne zu erröthen, anzusehen, und in der — jeden wirklichen Menschen in Verlegenheit setzenden — Unordnung zu lassen.

Zuweilen greift sie nach ihren Geburtstheilen, und übt dann an den Fingern ihre Geruchsorgane. Dieser Umstand und dafs ich einige Tage nach verflossenem Monatlichen ihren breiten gewölbten Nacken heifs fand, bringt mich auf die Vermuthung, dafs, indefs sie gegen das männliche Geschlecht gleichgültig ist, sie doch zu den Fricatrizen oder Tribaden *) ge-

*) Der Tribaden (τριβαδες *frictices*) geschieht bei den Alten Erwähnung bei *Coel. Aurel. lib. 4. c. ult.*, *in M. Val. Martialis epigrammat. lib.* 1. *n.* 90. *ad Bassam tribadem s. fricatricem. lib.* VII. n. 70. *In philaenim.* — Die Bewohnerinnen der Insel Lesbos waren besonders als Tribaden berüchtigt. Daher man die Sache (ἀβελγειά τριβακὴ Lucian S. p. 290.) mit den Ausdrücken λεσβιάζειν und λεββιζειν bezeichnete. — *Femina al-*

höre, oder sonst dazu gehört haben mag. Auch der eine Bruder ihres Vaters litt fast zeitlebens an — mit eingewurzelter Hypochondrie verbundener — Geistesschwäche, weil er von Jugend auf Onanist und Päderast *) war, und erst vor einem Jahre am Nasenkrebs starb.

Nach Angabe der Mutter dieses Mädchens ist diese bis in ihr 4tes Lebensjahr ein sehr verständiges, lebhaftes und zugleich dickes, schönes Kind gewesen, bis ihr im 4ten Jahre die natürlichen Menschenpocken eingeimpft wurden. Während der Impfung schrie sie nicht, zitterte aber entsetzlich und anhaltend, wurde im Gesicht ganz blau, bekam viel Blattern und beim Abtrocknen derselben Convulsionen. Fol. 2. act. zu Folge litt sie von ihrer frühesten Jugend an bis zum Eintritt der *mensium* am Bandwurm, fiel öfters, vorzüglich vom 8ten bis 12ten Jahre, Tage lang in Rase-

---

teram feminam a se adamatam comprimens: nam et ipsae feminae inter se aliquando haec machinantur, in sexum suum libidinem exercent.

Man behauptet, dafs solche Personen, wenn sie an Reizung der Schamtheile gehindert werden, durch Reizung der Brustwarzen, ja durch Reizung der Nasenlöcher, ihre traurige Lust zu büssen suchen. S. S. 222. Th. 1. von Carus's Lehrbuch der Gynaekologie Leipzig 1820.

*) Wäre auch in Deutschland, wie in England, ohne Ansehen der Person, der Galgen auf das Laster der Päderastie gesetzt, so würde man gewifs von dieser Brutalität noch ungleich seltener hören.

rei, und Stunden lang in Convulsionen. Da sie übrigens ein sehr gesundes, starkes, muskulöses Mädchen dabei war, konnten sie 3 — 4 der stärksten Personen in ihrer Raserei kaum festhalten. Gewöhnlich gingen nach jedem heftigen Anfalle einige Stücke Bandwurm ab. Wurde sie nicht gewaltsam verhindert, so schlug sie im Paroxismus alles entzwei, und sprang öfters zum Fenster hinaus. Wollte man sie zum Einnehmen von Arzneien zwingen, so verfiel sie (nach Fol. 3.) augenblicklich in Wuth, und bifs wie ein wüthendes Thier um sich. Nach dem 12ten Jahre wurden die epileptischen und convulsivischen Zufälle schwächer, das Mädchen ruhiger und gelafsner, bis sie sich gegen die Zeit der Menstruation — in ihrem 20ten Lebensjahre — ganz verloren, und auch in dem nämlichen Jahre der Bandwurm auf einmal sammt dem Kopfe abgetrieben wurde.

Die Mutter dieser Kranken behauptet dagegen, dafs ihre Tochter erst seit 5 Jahren die grosse Heftigkeit jener Anfälle von Wahnsinn verloren habe, dafs nie ein Stückchen Bandwurm, noch weniger ein ganzer jemals abgegangen sey, dafs das Monatliche alle 4, leichte Anfälle jener Art nur alle 6 — 8 Wochen einträfen, wo die Kranke einen verdrüfslicheren, verlegneren Blick bekomme, und unruhig werde. Indefs sie in den ruhigen Intervallen alles Ordnungswigrige in ihren Umgebungen ordnet; fängt sie beim eintretenden Raptus an, alles regelmäsig Liegende umzukehren, und in die entgegengsetzte Richtung zu bringen. In diesem Zustande erscheint ihr wahr-

scheinlich alles verkehrt, also so, wie jedes beleuchtete Object ursprünglich sein Bild auf die Netzhaut wirft. Die Wärterin versichert aber, die nächsten aufs Monatliche folgenden 8 Tage seyen die ruhigsten, die 2te und 3te Woche dagegen die unruhigsten; dann werfe sie sich, indess sie sonst 8 Tage vor und nach dem Monathlichen in der Nacht ruhig schlafe, im Bette herum, werfe Betten, Stroh und Bretter heraus, lege sich dann in einen Winkel der Kammer, schlafe zwar da ein, erwache aber beim leichtesten Geräusche wieder. Bringt jemand das Bett wieder in Ordnung; so wiederholt sie die vorige Scene. Bei Tage duldet sie dann oft ihre eigene Mutter nicht in der Stube, spricht in der oben erwähnten Manier, und singt mitunter ganze Lieder, besonders Kirchenlieder, die ihr jene Pathe, eine alte nahe Anverwandte, mechanisch, wie man einen Papagey das Sprechen, und einen Dompfaffen das Pfeifen eines Liedchens lehrt, beigebracht hat.

Als ich oft erwähntes Mädchen vor 11 Jahren einige Tage nach einander besuchen mufste, bemerkte ich zunächst an ihr eine scheinbare Ruhe, die aber, wie die Stille auf der See, den nahen fürchterlichen Sturm ankündigte, denn bald hierauf regte sich eine steigende Stärke des Muskelsystems, Unruhe und Rastlosigkeit, die objective Welt verengte sich ihr immer mehr, während die subjective sich offenbar immerfort zu erweitern strebte, bis die Unruhe in Raserei überging, wo die Kranke für jede äussere Einwirkung unempfänglich wurde, die Sinnennerven sich gleichsam

gelähmt zeigten, ihr ganzes Leben sich auf die Muskeln concentrirte, und alle Contractionen derselben mit der höchsten Energie erfolgten.

Die seitherigen, gegen sonst nur als leise Anstriche einer periodischen Manie, sich äussernden Anfälle abgerechnet, in denen man diese Kranke mit *Pinel* (*traité medico-philosophique sur l'alienation mentale Paris l'an* IX.) zu den Aberwitzigen (*personnes en démence*) zählen kann, ist ihr gewöhnlicher Zustand „Blödsinn", der sich, wie ich schon irgendwo (s. Schlegels Materialien für die Staats-Arzneiwissenschaft etc. Jena 1809. S. 149.) geäussert habe, im höchsten Grade durch eine sehr geringe Kraft des Seelenvermögens, woraus der phlegmatische Indifferentismus entspringt, wo man an nichts Wissenswürdigem Interesse nimmt; und durch einen solchen Mangel aller empfindenden, erkennenden und wollenden Kräfte, dafs sie in keiner Proportion zu ihren natürlichen Zwecken stehen, durch Stumpfheit der Sinne und aller Empfindungs-Organe, Gedächtnifslosigkeit, Mangel an Witz und Geist, und Unfähigkeit zum Urtheilen characterisirt.

Der im gegenwärtigen Falle vorgefundene Blödsinn äussert sich bald als der von *Chiarugi* (*della Pazzia in genere e in specie, trattato medico-analitico Florenz* 1794.) sogenannte thätige („*Amenza attiva*"), wo die Unvollkommenheit der Seelenverrichtungen mit einer gewissen, wiewohl fehlerhaften Beweglichkeit und Aufeinanderfolge der Ideen verbun-

den ist, bald als der unthätige (*Amenza defettiva*), wo die Handlungen des Willens, vermöge einer in den Verstandesverrichtungen statt findenden gleichen Trägheit, langsam und unbestimmt von statten gehen.

Beim Blödsinn sah Chiarugi nie eine vollkommene Zerrüttung der Geisteskräfte, die auch bei der G — schen Tochter nicht vollkommen ist, da man bei derselben meistens nur eine sehr grosse Störung der Phantasie, Vernichtung vieler Ideenspuren findet, wo bei einem gegebenen Eindruck keine Beziehungen und Verbindungen von Ideen statt finden, welche nothwendig sind, um eine Leidenschaft rege zu machen. Unsere Kranke hat daher auch nie Träume, da ihre Einbildungskraft gröfstentheils verloren gegangen ist, und man bemerkt fast nie eine beträchtliche Gemüthsbewegung bei derselben.

Der Grad ihres Blödsinnes ist nicht der höchste, grenzt aber an den zwischen den höchsten und mittlern fallenden, welchen Hofbauer (Psychologie etc. Halle 1808. S. 43.) den unächt höchsten nennt, in so fern sich in demselben, wie in dem höchsten Grade, eine gänzliche Unterdrückung des Verstandes, eine körperliche Fühllosigkeit (wie hier die Verunreinigung durch Stuhl und Urin beweist) zeigt, die aber ein Gefühl der Schwäche übrig läfst, das der Kranken Begierde nach Reizmitteln, z. B. dem Kaffee, Brandwein etc. macht, ob der Kranke sich gleich dabei oft wie ein Kind verunreinigt. Unserer Blödsinnigen kann man z. B. das Gedächtnifs nicht ganz absprechen, so fern sie eine Menge Lieder, wenn auch ohne Verstand, singt.

Da aber auch die Thiere nicht blos empfinden, sondern auch Verstand und Urtheilungskraft zeigen, ja nach denselben Gesetzen denken und reflectiren, denen der Mensch folgt; so steht die G — sche Tochter, im Ganzen genommen, noch immer unter jenen, da dieser Person bei einem Schatten von Verstand übrigens alles fehlt, was die eigentliche Humanität begründet, die einzige Scheidewand des Menschen von den Thieren.

Ich kann also der Fol. 5. Act. geäusserten Meinung, „dafs die G — sche Tochter nicht für blödsinnig zu achten sey, sondern sogar ihren gehörigen gesunden Menschenverstand habe," da ich unter letztern eigentlich die richtig subsumirende Urtheilskraft verstehe, nicht beistimmen.

Vorausgesetzt, dafs ich die Frage: „ob die Trennung gedachter Blödsinnigen von ihrer Mutter und von den gewohnten Umgebungen thunlich sey, oder nicht, so verstehen müsse: ob die Trennung etc. zur Verbesserung ihres somatischen und psychischen Zustandes nützlich, oder nachtheilig sey, oder dergleichen Einflufs haben könne, glaube ich versichern zu dürfen: dafs, litte gedachte G. an Manie allein, ohne Blödsinn, schon sehr viel zur Wiederherstellung dieser Wahnsinnigen durch Absonderung von ihrer Mutter und den gewöhnlichen Umgebungen gethan seyn würde.

Weil doch aber Blödsinn bei ihr, und zwar nicht der höchste Grad desselben der permanentere Zustand ist, der noch einige Zuneigung zu ihrer Mutter und die zeitlebens gewohnte Nähe derselben noch einen;

wenn auch geringen, Grad von Herzensgefühl bei ihr zulassen kann; so möchte ich doch nicht ganz unbedingt die Trennung für schlechterdings unschädlich erklären, indem gerade bei den Menschen, wo der Verstand unentwickelt blieb, und die Seele blos im Gefühle des Herzens noch thätig ist, am leichtesten durch die Trennung von ihrem Heim, wenn sie aus dem Schoose ihres einfachen gewohnten Lebens gerissen werden, eine noch grössere und desto unerträglichere Leere, Sehnsucht, Heimweh entsteht. Und dafs die Heimsucht alle Lebenskräfte zu Boden wirft, fast ganz mit der Physiognomie einer bösartigen Nerven-Krankheit erscheint, und unausbleiblich in wenig Wochen tödtet, wenn nicht unter jener Zeit die Rückkehr zu den vieljährig gewohnten Umgebungen statt findet, ist bekannt.

Doch ich habe blos hiermit mein Gewissen verwahren wollen, um, wenn möglicher Weise eine gewaltsame Trennung decretirt werden sollte, und vielleicht mit jenen traurige Folgen — nicht Verwürfe zu erhalten — wenn auch der Regel nach eine solche Folge und ein solcher Ausgang bei Personen, wie die G—sche Tochter, nicht wahrscheinlich ist.

Und soll der Zweck der Trennung, wie aus Fol. 5. Act. offenbar wird, eine in einem Erziehungsinstitute an der Blödsinnigen zu unternehmende vernünftige Erziehung seyn, so mufs ich jene Trennung für wenigstens möglicher Weise schädlich, oder für apodictisch unnütz erklären, da es die bitterste Satyre auf einen Pädagogen seyn würde, ihm zuzumuthen: eine Blödsinnige ver-

nünftig zu erziehen, indeſs man bei einem vernünftig zu erziehenden menschlichen Wesen erst muſs voraussetzen können, was eben dieser Blödsinnigen fehlt, nämlich die Fähigkeit, eine Menge äussere Sacheindrücke aufzufassen und fest zu halten, den Sinn für thatsächliche Verhältnisse, die gehörige Schärfe der Aufmerksamkeit und die gehörige Ausbreitung derselben, kurz — die Erziehungsfähigkeit, die Modificabilität durch Aussendinge, *vulgo* — den Verstand. "

An eine Blödsinnige und mitunter noch Wahnsinnige den faſslichsten Unterricht, Geduld bis zur Verschwendung anwenden, ihr die trivialsten Dinge 1000mal vorzusagen, würde doch, vorderhand wenigstens, ganz fruchtlos seyn. Der Erzieher, dem hier die Geduld nicht verginge, möchte noch eher können die Feuerprobe aushalten.

Aber, wenn einmal nur am dritten Orte für ihren Leib und ihre Seele gesorgt werden soll, sie zu einem Versuche erst in ein gut organisirtes Irrenhaus zu senden, um dort auf physischem und psychischem Heilwege zugleich ihr zur Rückkehr ihrer Vernunft (die doch nur dann erst die beschränkte eines 4jährigen Kindes seyn würde) wenn diese noch möglich ist, beförderlich zu seyn, wäre wohl den Umständen angemessener. Nur nach Erreichung dieses Zweckes möchte es erst Zeit seyn, sie in ein Erziehungs-Institut zu senden.

Bevor also noch daran zu denken wäre: mit der blödsinnigen G—schen Tochter — dem Fol. 17. Act: geäusserten Vorschlage gemäſs — nach Kahla zur Frau Dr. Brückner, oder nach Schnepfenthal etc. die Reise antreten zu lassen, würde zunächst lieber erst das Ir-

renhaus in Jena, oder — sollte man in dem Wahne stehen: nur die entfernteren Anstalten der Art wären besser — der Narrenthurm in Wien, oder gar die Salpeteriere zu Paris — in Vorschlag kommen müssen.

Zuförderst ist wenigstens darauf zu sehen, daſs diese Kranke durchaus noch ungleich reinlicher gehalten werde, als seither. Wohnstube und Schlafkammer derselben müssen täglich gelüftet und öfters gescheuert werden. Während des erstern Geschäfts muſs sie in einem andern Zimmer seyn, in welchem sie sich, wenn ihre eigentliche Wohnstube gescheuert worden, den ganzen Tag verweilen muſs. Ihre Hemden und Bettüberzüge etc. sind täglich mit reinen zu vertauschen, so auch das Bettstroh selbst.

Ohne Aufsicht einer selbst folgsamen Person — welche die ausserdem noch näher zu bestimmende Behandlung in Betreff der Diät, des Regims, des individuellen Characters der Patientin, mit gehöriger Umsicht und Pünktlichkeit erfüllt — darf sie nie seyn.

Meine Ansicht des hier beleuchteten Gegenstandes ist demnach, in kurze Sätze zusammengedrängt, folgende.

1) Die G — sche Tochter leidet an einem hohen Grade des — mit periodischer Manie abwechselnden — Blödsinns.

2) Die Heilung dieser Geisteszerrütteten ist zweifelhaft, aber noch zu versuchen.

3) Der Aufenthalt derselben in einem Erziehungsinstitute kann ihr vorderhand schlechterdings von keinem Nutzen seyn; dagegen ist

4) noch ein Versuch mit einer den Umständen angemessenen physischen und psychischen Behandlung zu machen

5) ist dann erst, wenn auf dem *sub* 4 erwähnten Wege wichtige Fortschritte gemacht worden sind, an eine weitere intellectuelle und moralische Ausbildung in einem Erziehungsinstitute zu denken.

6) Die Trennung der G — schen Tochter von der Mutter und ihren gewohnten Umgebungen dürfte wahrscheinlich keinen wesentlichen Nachtheil für die Kranke haben.

Ilmenau den 18. Octbr. 1810.

J. H. G. Schlegel,
als H. Physikus

B.

Gutachten über den körperlichen und Gemüthszustand eines wegen Mifshandlung seines Vaters und Widersetzlichkeit gegen die Polizei Verhafteten.

Von Herrn Hofrath Dr. Hopf in Kirchheim unter Teck.

Auf die Anzeige des Schultheisenamtes in N . . .
„dafs C. B. seinen Vater mit einem Scheit ge-
„schlagen und verwundet habe,"
wurde die geeignete oberamtsrichterliche Untersuchung vorgenommen, woraus ich hier einige, sich auf mein Gutachten beziehende, Momente vorzutragen habe.

I. Nach der Angabe des Vaters geschah die Mifshandlung im Rausche:

„Wenn mein Sohn Geld hat, berauscht er sich,
„und ist so rasend, dafs kein Mensch in ganz
„N . . . es wagt, mir zu Hülfe zu kommen."

Inquisit (der Sohn) gab die Antwort:

„Wenn ich nur ein wenig trinke, so bin ich
„gleich weg, und wenn man mir etwas thut,
„so bin ich gleich so."

Hiemit stimmt ein Zeuge überein:

„So wie er (C. B.) erzürnt wird, so verliert er
„alle Besinnung, sonst aber ist er der bravste,
„gutmüthigste Mensch."

II. Als diesem C. B., der sich zum Verhör stellte, aufgetragen wurde, im Vorzimmer zu warten, bis man ihn vorrufe, so war er, als man ihn vornehmen wollte, davon gelaufen. Zu dem ihm begnenden Stadt-Soldaten habe er gesagt: „er gehe nach Hause, man „habe ihn da oben nur zum Narren."

III. Der nachgeschickte Gensd'armes traf ihn zu Haus an, während er Heu abgeladen hatte.

IV. Auf die Aufforderung, mit ihm zum Schultheisen und dann nach K . . . zu gehen, ging er anfangs geduldig; als aber der Gensd'armes Schliessen vom Schultheisen verlangte, so fieng er an, mit ihm zu raufen, wobei der Gensd'armes eine schief laufende Hautwunde mit gerissenen Rändern von der Länge eines Zolls davon trug.

V. Nun wurde er geschlossen in die Stadt geführt, wo er noch fortfuhr, zu lärmen und zu toben, und auch mit dem Fufs die Pritsche zertrat.

VI. Beim Verhör den andern Tag blieb er erst bei der Behauptung: er wisse sich des Vorfalls gar nicht mehr zu erinnern:

„Ich hätte ja gewiſs nichts so gethan, wenn „ich etwas davon gewuſst hätte, ich bin eben „ganz verwirrt gewesen, und weiſs gar nichts „mehr von allem, was ich gestern gethan haben „soll. Wenn ich meine Besinnung gehabt hätte, „so hätte ich es ja nicht gethan; ich weiſs gar „nichts von gestern, mein Geblüt ist mir alles „in Kopf gestiegen, und wenn man mich dann „nicht gehen läſst, so bin ich allemal so, ich „habe schon oft deſswegen Aderlassen müssen, „und da weiſs ich allemal gar nichts mehr, be- „sonders kommt es vor, wenn ich im Feld schaf- „fen, und mich bücken muſs."

Inquisit antwortet eine Zeitlang auf keine Frage mehr, und richtet seinen Blick immer starr auf einen Punkt. Endlich sagt er: „jetzt wollen wir in Gottes „Namen heuen, mein Fuhrwerk steht schon draussen „(unter Thränen): es ist deſswegen Eins, Gott ist „überall, ich habe schon viel ausgestanden."

Er setzte sich nun an den Tisch, und verlangte Speise und Wasser.

Die Aufgabe war nun diese: durch Beobachtung des Inquisiten auszumitteln, ob sich etwa Merkmale des Wahnsinnes finden, und sodann das Resultat des Gutachtens mit den Zeugnissen der Ortsvorsteher etc. zu vergleichen.

K. Hochlöblichen Oberamts-Gericht hat hiemit Unterzeichneter die Ehre, das Resultat seiner Untersuchung des körperlichen und Gemüthszustands des Arrestanten C. B. vorzulegen, soweit sich der Zustand eines solchen Menschen, der von dem Arzte nur im Kerker beobachtet werden kann, besonders in Hinsicht auf das psychische Verhältniſs ausmitteln läſst:

1. C. B. ist 26 Jahre alt, von mittlerer Statur, etwas mager, von blassem Aussehen, wildem Blicke, schnellem, etwas hartem Pulse, übrigens ohne eine allgemeine Krankheit und ohne Miſsbildung.

2. Er gab an, daſs er an einem stinkenden Fuſsschweiſs leide, der so scharf sey, daſs er ihm nicht nur die Strümpfe, sondern das Stifelleder selbst angreife, wie sein Schuster bezeugen könne. An dem Daseyn des Fuſsschweisses läſst der Geruch nicht zweifeln.

3. Daſs er öfters mit Kopfschmerzen und Nasenbluten behaftet sey, sich aber sonst keiner überstandenen besondern Krankheit erinnere, hat er ebenfalls angegeben.

4. Seine Sinne sind gut, und verrathen keine besondere Schwäche; er verliere aber, (giebt er an) Gesicht und Gehör, wenn sein Anfall komme, wovon er aber weiter nichts bestimmen kann, als „daſs es „ihm von unten hinauf bis in den Kopf steige" (VI).

5. Dieser Anfall komme zwar auch zuweilen ohne offenbare Ursache, jedoch wisse er wohl, daſs er Wein und Zorn meiden müsse. Indessen könne er nur wenig geistige Getränke ertragen (vergl. I.)

6. Er zeigt bei Unterredungen mit ihm, so lange sie gleichgültige Gegenstände betreffen, Überlegung, Besonnenheit und Gedächtnifs.

7. Seine Phantasie zeigt sich weder widernatürlich erhöht, noch abgestumpft, und haftet weder auf einer fixen Vorstellung, noch springt sie von einer zur andern ohne Zusammenhang über. Hingegen treten

8) plötzlich Veränderungen in seinen Gesichtszügen ein, wenn die Unterredung auf die Verhältnisse mit seinem Vater geleitet wird: das Angesicht wird lebhafter, röther, der Blick wilder, der Puls schneller, man bemerkt, dafs der ganze Körper erschüttert wird, so dafs er einmal sagte: „er sey genöthigt, sich schnell niederzulegen."

Aus vorliegenden Thatsachen, verglichen mit jenen, die sich im gerichtlichen Protocoll finden, läfst sich nun meines Ermessens folgendes schliefsen:

a) dafs bei diesem Menschen im gewöhnlichen Zustande weder von einem fixen noch herumirrenden Wahnsinn die Rede seyn könne (n. 6, 7), hingegen

b) ein so cholerisches Temperament statt finde, dafs eintretende Reizungen den Zorn bis zur momentanen Tollheit zu steigern vermögen, zu welchen Reizungen in diesem Falle der Genufs des Weins und Drohung mit den Schliessen gehören, wie seine hier glaubwürdige eigene Aussage, so wie die des Zeugen erweisen (I. IV.). Dafs ein solches Individuum nur wenig geistigen Getränkes bedarf, oder dafs bei einem solchen selbst schon ein

ein geringfügiger psychischer Reiz hinreicht, um Überspannung hervorzubringen, läſst sich aus dem krankhaften Blutandrang zum Gehirn erklären (I. 3.).

c) Daſs übrigens auch Blutcongestionen (n. 3. 4.), so wie ein zurücktretender Fuſschweiſs (n. 2.) ein solches Gehirn so weit verstimmen können, ist nicht in Abrede zu ziehen.

d) Eben diese, wahrscheinlich auch durch übermässigen Genuſs geistiger Getränke herbeygeführte, widernatürlich erhöhte Reizbarkeit des Gehirns erklärt es, daſs ein solcher Mensch bei jeder Gelegenheit, wo seine Leidenschaft aufgereizt wird, leicht in Verwirrung geräth, wie z. B. bei dem Verhör (II.); die Sinnlosigkeit des Weglaufens von dem Rathhause stellt sich dadurch dar, daſs er nicht die mindeste Absicht zeigte, durchzugehen (III.).

e) Wenn er daselbst angab (VI.): „er wisse nichts „mehr von dem Vorgefallenen," so drängt sich zwar zunächst die Vermuthung des Betruges auf, jedoch kann diese Angabe wenigstens nicht geradezu als Lüge angenommen werden, indem wir wissen, daſs der Zorn ein *Furor transitorius* ist, auch der Wahnsinnige in seiner freien Periode sich nicht niedergeschlagen über seinen Zustand zeigt, und mithin kein klares Bewuſstseyn desselben zu haben scheint.

Überdieſs haben physiologische und psychische Beobachtungen gelehrt, daſs es noch andere widernatürliche, jedoch ähnliche Zustände des Gehirns giebt,

während welchen solche Menschen gewisse Handlungen begehen, sich über manches mündlich erklären, und doch, wenn jener Zustand nachläfst, sich von allem nichts mehr erinnern können.

Angenommen, dafs er betrunken war, so kann doch dieser Umstand über die Wahrheit oder Unwahrheit seiner Angabe keinen bestimmten Aufschlufs geben, weil der Grad der Berauschung nicht beobachtet werden konnte; was wir von Zeugen wissen, ist die unbestimmte Aussage: „er sey etwas betrunken „gewesen."

Über die oben (S416) angedeutete Verwirrung hat sich meines Ermessens Hoffbauer (Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, Halle 1808 S. 303) trefflich erklärt, und die verschiedenen Grade und Veranlassungen derselben mit tiefer Menschenkenntnifs auseinander gesetzt.

„Im vorliegenden Falle hat sich diese Verwirrung durch die ganz verkehrte, ihrem Zweck widersprechende Handlung, nämlich durch das Weggehen vom Rathhause, erwiesen (d).

Wegen des Grolles gegen seinen Vater wird erforderlich seyn, ihn so viel möglich von diesem entfernt zu halten (a. 8.)

Das später hin von dem K. Oberamts-Gericht eingeholte Zeugnifs des Schultheisen und Gemeinde-Raths ist folgendes:

„es ist an dem Inquisiten noch niemalen keine „Geistesverwirrung oder Wahnsinn bemerkt wor„den, sondern von ungefähr 1 Jahr an zeigte er sich

„jedesmal, wenn er betrunken ist, als wenn oder „ob er eigenmächtig leben dürfte, und er weder „nach höherer oder niederer Behörde nichts frage, „ihm gelte alles gleich."

Was bei den erstern Auftritten zum Theil geistige Getränke bewirkt hatten, erfolgte einige Tage später im Gefängnifs durch gereizte Leidenschaft: Er fing an zu lärmen, stampfte auf den Boden mit den Füssen, Schaum trat vor den Mund, ohne dafs jedoch, was wohl zu bemerken ist, irgend etwas von ihm vorgenommen wurde, um sich selbst oder andern zu schaden; nur einmal kam es vor, dafs er das Spiel seiner Phantasie für wirkliche Anschauung hielt, indem er uns seine Tauben vorüberfliegend angab, und sie nah ihren verschiedenen Farben bezeichnete.

Er wolle eben heim, sagte er, wurde aber auf unsere Anrede bald wieder ruhiger.

Dieser Vorfall veranlafste folgende schriftliche Erklärung:

Was Unterzeichneter in seinem ersten Gutachten über den körperlichen sowohl als Gemüthszustand des Arrestanten C. B. vorzutragen Veranlassung fand, bestätigt sich auch durch den heutigen Vorfall, wobei sich das Benehmen dieses Menschen als die Folge eines bis zur Tollheit gesteigerten Zorns darstellte.

Unterzeichneter hat ihn während seines bisherigen Arrests ruhig und besonnen gefunden, was auch der Gefangenwärter und andere bezeugen; die Ursache der heute erfolgten Aufreizung soll, dem Vernehmen nach, diese gewesen seyn, dafs ihm jemand, der an

dem Gefängnifs vorüberging, zugerufen habe: „du „mufst 9 Jahre lang sitzen."

So lange dieser Mensch als Taglöhner arbeiten konnte, wurde dadurch das Übermaafs seiner Reizbarkeit abgeleitet, er verhielt sich, nach einstimmigem Zeugnifs friedlich und fleissig; da er nun aber im Arrest gehalten werden mufs, und hier einzig über sein Schicksal grübelt, auch sich von der nun abgeänderten Lebensart, besonders von Mangel an Bewegung, eine Verschlimmerung der oben (n. 2. 3.) berührten Übel erwarten läfst, so ist zu fürchten, dafs der Zustand in habituellen Wahnsinn übergehe, wozu es einem so gestimmten Kopfe (I.) nicht an Anlage fehlt (*b*). Es wäre daher die baldige Entscheidung seines Processes sehr zu wünschen.

Hält man einen solchen Menschen für die Gesellschaft gefährlich, indem Aufreizungen jeder Art unvermeidlich sind, so dürfte doch wohl für's erste nicht von Einsperrung in ein Irrenhaus, wohl aber von der Aufnahme in ein geordnetes Arbeitshaus, die Rede seyn, indem es leichter ist, 10 Kluge zu Narren, als einen durch Mifshandlung verrückt gewordenen Menschen wieder klug zu machen.

Inquisit verhielt sich nun vom 23. Jul. an bis den 17. Aug. ganz ruhig; nun aber verfiel er wieder in ein solches Zornwüthen, wie oben bemerkt worden, als er einige seiner Landsleute in die Kornärndte wandern sah. Das Toben dauerte fast die ganze Nacht fort, er nahm weder Speise, noch Trank zu sich,

hütete sich aber doch, sich selbst zu verletzen, ausser dafs er mit den Fäusten auf den Nachtstuhl schlug. Die Umstehenden schien er nicht zu kennen. Nach etwa 24 Stunden trat das ruhige Verhalten wieder ein.

Was bisher zur Beruhigung des Gemüthes sowohl als Körpers versucht wurde, waren ausserdem, dafs man dem Inquisiten den Besuch eines Mannes gestattete, bei welchem er ehmals als Pietist die Andachtsstunden besucht hatte; eine Aderlässe, einige Temperantia und der Gebrauch warmer Fusbäder.

Den 31. Aug. wurde er in ein öffentliches Arbeitshaus abgeführt.

Es kann wohl keine unglükseligere Stimmung des Gehirns und Nervensystems geben, als jene widernatürliche Reizbarkeit ist, wodurch auf Reize, die an sich unbedeutend sind, ein aufbrausender Zorn entsteht, der den Menschen ausser sich setzt.

Ganze Familien werden dadurch unglücklich, wenn ein solches Individuum unter ihnen lebt, und nicht selten eines der Eheleute langsam — durch Furcht und Gram — gemordet.

Ich rede hier nicht von psychologischen Möglichkeiten, sondern leider von Thatsachen, die man zu beobachten Gelegenheit hat.

Ein Hausvater z. B. ist im nüchternen Zustande ein verträglicher Mensch, für welchen ihn seine Mitbürger anerkennen. Unglücklicher Weise gehört die Stimmung seines Gehirns in die Categorie der oben bezeichneten, irgend eine Leidenschaft wirkt nun ein, oder, was meistens der Reiz ist, er nimmt geistige

Getränke zu sich, und kommt furchtbar verändert vom Gelage zurück.

Alle Mitglieder der Familie zittern vor seinem Blick, er droht bald dieses, bald jenes zu morden, und wenn diese entweichen, reifst der Wildgewordene alle Fenster auf, oder schlägt sie ein, und schimpft auf Gott, Obrigkeit und die ganze Welt. Mit einem Worte: alle Pole dieses Menschen sind umgeändert und verwechselt.

Ist ein solcher Sturm vorüber, so bittet er unter Thränen um Verzeihung, was der Wahnsinnige nicht thut, indem er seine Handlungen für rechtmässig hält.

Man denke sich die Lage des Eheweibes, die oft viele Jahre hindurch dauert, so daſs sie selten des Lebens sicher ist.

Müssen ihr nicht Furcht und Gram Gesundheit und Leben zernagen?

Ist ein solcher Mensch der Gesellschaft nicht eben so beschwerlich und gefährlich, als ein Wahsinniger, ja gefährlicher als viele derselben?

Kann dieses nicht in Abrede gezogen werden, so ist es desto unverantwortlicher, wenn die Polizei hierin Nachlässigkeit zeigt, und sich solcher Familien nicht ernstlicher annimmt. Zwar werden, wenn geklagt wird, sogenannte Correctionsmittel versucht, die jedoch nur geeignet sind, das Übel schlimmer zu machen; auf Trennung wird erst gedacht, wenn ein Unglück geschehen oder die Familie zu Grunde gerichtet ist. Nur kann hier nicht vom Einsperren in ein Irrenhaus, wohl aber von der Unterbringung in ein wohlgeordnetes Arbeitshaus die Rede seyn, so wie

es zuverlässig den Trunkenbold vorsichtiger machen würde, wenn die strengste Anordnung von Seiten der Polizei nicht nur statt fände, sondern auch ausgeführt würde, solche Betrunkene in den Wirthshäusern, auf den Strassen, in ihren Häusern, wo sie lärmen, aufzuheben, in manchen Fällen auch den Wirth, der keinen Sinn für Ordnung hat, und sie bis zur erfolgten Nüchternheit in Verwahrung zu halten.

Es kommt dem Ministerium der Polizei zu, gegen das Laster der Unmäsigkeit auf jede Art und Weise den entscheidensten Abscheu auszusprechen.

Unverzeihlich ist es, zu warten, bis geklagt wird; aus Furcht vor Rache, wird weder von den Mitbürgern, noch von den Verwandten geklagt, die Polizei aber soll keine Verwandte haben, nichts fürchten, und überall die Unordnungen selbst ausspüren.

Nichts kann ehrwürdiger seyn, als ein verständiger, die Ordnung handhabender Polizeibeamte; er muſs es aber ganz seyn, oder er ist gar keiner.

C.

Ärztliches Erachten über den Gemüthszustand der taubstummen A. C. S., Ehefrau des auf der Strafanstalt zu Z. detinirten Vicerichters S. zu C... walde.

Von Herrn Dr. Hedrich, Physikus bei dem K. Sächsischen Amte Frauenstein.

Auf zwei Tage zuvor erhaltene Veranlassung von Seiten des Herrn Erbrichters S. zu C. begab ich mich

am 28ten Mai dorthin und in die Wohnung des Genannten, um dessen daselbst zugleich mitwohnende Tochter A. C. verehel. S., deren Gemüthszustand ihm verdächtig zu scheinen angefangen, ärztlich zu untersuchen.

Die von den Eltern mir mitgetheilten, hier zu berücksichtigenden Lebens- und dermaligen geistigen sowohl als körperlichen Gesundheits - Verhältnisse, welche den wichtigsten Punkten nach durch das mir vorgelegte priesterliche Zeugnifs des Beichtvaters der gesammten Familie beglaubigt wurden, waren folgende: Explorandin sey 35 Jahre alt, von gesunden Eltern taubstumm geboren *) und geblieben, habe ausser dem gewöhnlichen, im Dorfe zu habenden Schulunterricht, keine besonders geeignete Unterweisung erhalten, sich nach glücklich überstandenen Blattern und Masern körperlich vollkommen, geistig nothdürftig ausgebildet, so dafs sie Gedrucktes und Geschriebenes lesen und einigermassen verstehen, auch etwas schreiben, letzteres jedoch keineswegs bis zum Ausdrucke von Begriffen und Empfindungen, sondern nur zur allenfallsigen Bezeichnung von Objecten, ge-

---

*) Von zehn Geschwistern waren sie und ein einziger, ebenfalls taubstummer Bruder die einzigen Überlebenden, während die 8 übrigen, sämmtlich gesund gebornen, Geschwister meist in früher Jugend gestorben waren. Auch der Bruder ist verheirathet, und seine zwei Kinder haben so wenig, wie die der Schwester, jenes Unglück angeerbt, was in med. polizeilicher Rücksicht nicht unwichtig zu bemerken seyn möchte.

lernt, zu gewöhnlicher Zeit den Zutritt zur kirchlichen Confirmation erlangt; auch zu häuslichen und Feldarbeiten Willfährigkeit, Fleiſs und Geschicklichkeit gezeigt habe.

Im 20sten Lebensjahre stehend sey dieselbe an ihren jetzigen Ehemann verheirathet worden, nachdem sie durch sehr deutliche Äusserungen von Geschlechtsneigung Lust zum Ehestand an den Tag gelegt habe. In dieser recht zufriedenen Ehe habe sie binnen 10 Jahren 6 Kinder geboren, wovon zwei noch am Leben sich befinden; mit ihrem Manne sowohl, als mit den übrigen, sie umgebenden Verwandten und Dienstboten jederzeit, bis vor Kurzem, in gutem Vernehmen gelebt, und der Führung der väterlichen Haus- und Feldwirthschaft unter ihres Mannes Leitung stets willig und sorgfältig vorgestanden.

Seit der nun 5 monatl. Abwesenheit ihres von ihr sehr geliebten, und nun schmerzlich vermiſsten Ehegatten bemerkten die Eltern derselben nicht nur den unter solchen Umständen wohl ganz natürlichen und gewöhnlichen Harm, sondern auch merkliche Abmagerung, auffallend veränderten Appetit, namentlich Neigung zu groben Speisen und Abneigung von Fleischspeisen, die sie doch sonst sehr geliebt, überdies habe sie Beängstigungen auf der Brust zu verstehen gegeben, gegen welche sie auf eigenen Antrieb zum erstenmal in ihrem Leben geschröpft, auch Rastlosigkeit gezeigt, indem sie früher am Morgen, als nöthig und als sonst von ihr geschehen das Bette verlasse und die Mägde wecke; endlich aber und vorzüglich wurden die Eltern an der sonst gleichmüthigen, stillen Tochter ganz verän-

derte Gemüthsstimmung, Arbeitscheu, Mifstrauen, ja selbst Hafs gegen ihre Verwandten, Heftigkeit in ihren Geberden und Mienen, wie sie sonst nie geäussert, Zornigkeit und Unverträglichkeit mit ihren nächsten Umgebungen, so dafs sie selbst nach einer Magd geschlagen, mehr und mehr gewahr.

Da nun der Vater dieser Person, in dieser Qualität, zugleich aber auch als Ortsvorstand, die doppelte Verpflichtung auf sich zu haben glaubte, der Möglichkeit eines aus noch fernerer Steigerung dieses befremdlichen Zustandes entspringenden Übels, sey es nun vollendete Gemüthsverstörung, als Melancholie oder Manie hervortretend, oder blos irgend ein aus versteckten Blöd- oder Wahnsinne, oder auch nur aus auf das höchste gesteigerter körperlicher Beängstigung oder frustrirter Geschlechtsreizung entspringender, gegen sich selbst oder gegen Andere gekehrten Affects, Excesse, wo nur irgend, vorzubeugen, so forderte er mich auf, meinen ärztlichen Rath und gutachtlichen Ausspruch wegen dieser beginnenden Gemüths-Verstörung, welche derselbe, nach seiner Kenntnifs ihrer Persönlichkeit, lediglich von unbefriedigtem Geschlechtstriebe hergeleitet wissen wollte, gewissenhaft abzugeben, und letzteren auch schriftlich niederzulegen.

Ich fand die Explorandin von mittler Statur, bleicher, an den Wangen etwas blutrother Gesichtsfarbe, dabei hager, welches sie als sonst nicht so gewesen andeutete, ihr Temperament schien das melancholische zu seyn, ihre Augen waren belebt, weder glänzend, noch stier, ihre Gesticulation mässig lebhaft, ihre

Miene bekümmert und das Mitleid in Anspruch nehmend. Ihr Puls voll, groſs und langsam, die Zunge rein, der Unterleib nur wenig derb. Sie menstruirte gerade und dieſs, nach der Mutter Aussage, regelmässig nach Zeit, Maaſs und Qualität, auch konnte diese nicht das Geringste nachweisen, was auf Manustupration oder Salacität überhaupt hätte schliessen lassen. Ob nun gleich nach den an dem Körper in die Augen fallenden Zeichen sowohl, als nach den hieher gehörigen physiologischen und pathologischen Symptomen, über welche ich der Explorandin Mutter sorgfältig befragt hatte, auf die Anwesenheit einer ausgebildeten Mutterwuth (Nymphomanie) eben so wenig, als nach den oben angeführten Zeichen veränderter Gemüthsstimmung, allein auf eine vollendete Gemüths-Krankheit im Schul- und juristischen Sinne geschlossen werden durfte, so fand ich doch die väterliche Besorgniſs, wegen des einen Übels sowohl, als wegen des andern, nicht ohne allen Grund. Denn die Causalitätsmomente zu beiden, wenn nicht gar die Vorboten des Letztern, der Gemüthskrankheit, lagen bereits zu Tage, und ein Ausbruch von Nymphomanie, welche in diesem, von der Oberherrschaft einer cultivirten Vernunft völlig entblöſsten, demnach ganz und einzig durch die Sinnlichkeit beherrschten Subjecte, nur zu leicht und bald in offene entweder, oder versteckte Manie übergehen konnte, war sehr möglich. Zu den plötzlichen, oft in einer einzigen, heimlich ausgebrüteten Gewaltthat bestehenden Äusserungen einer Manie sind aber gerade stumpf- und blödsinnige Menschen, zu welcher Klasse die Explorandin

ihrer Taubstummheit nach doch einigermassen zu rechnen seyn möchte, am geneigtesten.

Es ist daher nicht allein möglich, sondern nach Erfahrungsgründen selbst in einigem Grade wahrscheinlich, dafs unbefriedigter Geschlechtstrieb der an A. C. S. bemerkten auffallenden Gemüthsveränderung als nächste Ursache zum Grund liegt; indem die von ihr selbst wohl bemerkte Abmagerung ihres Körpers, die häufigen Blutcongestionen nach Brust und Kopf, und die veränderte Stimmung der Magennerven von frustrirten Geschlechtsreizungen, und die Heftigkeit der Affecte aus dem schmerzlichen Gefühle, denjenigen zu vermissen, herrühren, welcher theils jenem wohl zu supponirenden, dermalen unbefriedigten Verlangen zu begegnen, Recht und Pflicht hätte, theils auch überhaupt allein fähig ist, diese von Geburt an doppelt schutzwürdige und Aufsicht bedürfende Person zu verstehen, zu leiten, und für die menschliche Gesellschaft in allen Beziehungen des Weibes eben so brauchbar zu machen und zu erhalten, als sie im Gegenfalle derselben nachtheilig werden kann, da sie irgend einem, der innern Beängstigung und dem gesteigerten Affecte so leicht zu Gebote stehenden, Einfalle einer gewaltthätigen Handlung kaum Vernunftgründe entgegen zu setzen fähig seyn möchte. Es kommt hinzu, dafs sie des Organs entbehrt, ihren Kummer mitzutheilen — der nach dem psychologisch sehr wohl begründeten spanischen Sprichworte: *comunicando el dolor se aplaca, se no venoe*, innerlich verborgen so leicht zur Gemüthsverstörung in diesen Subjecten hinzuwirken vermag — so wie sie gewifs auch des klaren Verständ-

nisses der Gründe ermangelt, warum ihr der Gatte entzogen worden ist und bleibt, weſshalb sie auch den Haſs auf die vorher von ihr geliebten Familienglieder, namentlich auf ihren Bruder, geworfen zu haben scheint.

Was endlich jener Befürchtung einer Steigerung der Alienation ihres Gemüths noch mehr Gewicht giebt, ist der durch das Zeugniſs des Ortsgeistlichen ausser Zweifel gestellte Umstand, daſs die A. C. S. einige, ich glaube gar 5, melancholische Mitglieder unter ihren Voraltern und deren Seitenverwandten aufzuweisen hat, ja, daſs selbst ihr Vater nicht ganz frei von periodischen Anwandlungen einer solchen Gemüthsverstörung gewesen ist.

F — n, den 31. Aug. 1821.

D. C. F. Hedrich.

Der Zweck dieses ärztlichen Befundberichtes und Gutachtens, den ich zum bessern Verständniſs der Leser nicht verschweige, war: den wegen eines Polizeivergehens auf 2 Jahr zur Strafanstalt in Z. abgeführten Ehemann der Explorandin zu reklamiren, wenigstens seine Strafzeit abzukürzen, welches freilich auch als das einzig sichere Heil- und Vertheidigungsmittel von Gemüthsalienation von mir angesehen werden konnte. Daſs dieſs Gesuch, obschon mit beigefügter Nachlassung der Wiederholung derselben in einiger Zeit, abgeschlagen wurde, nahm mich keinesweges Wunder, da ich der Wahrheit gemäſs nur die Möglichkeit einer zukünftigen psychischen Deflexion,

nicht diese selbst, darthun konnte. Ein etwaniger Exceſs von Seiten der Verlassenen würde meines Erachtens vielmehr auf Rechnung des Mannes mit zu setzen seyn, welcher doppelt verbindlich war, sein Wagstück, eine solche Frau zu ehlichen, consequent durchzuführen, und seinerseits Alles zu vermeiden, was eine Störung dieses Verhältnisses und daraus entspringende, und mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehende üble Rückwirkungen auf die Unglückliche herbeiführen konnte, als die hohe Behörde ihrer abfälligen Entscheidung wegen anzuklagen, so lange nicht von dringenderer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Beweise sich darboten, welche ja auch durch Isolirung der ihrer Heftigkeit wegen verdächtigen Person zu bewahren gewesen seyn würde.

D.

Gutachten des K. *Collegii medici* zu Coblenz, über eine im Rausche vollbrachte Nothzucht.

Mitgetheilt von Herrn Medicinalrath Dr. Ulrich zu Coblenz.

Dieses Gutachten wird hier aus keinem andern Grunde öffentlich bekannt gemacht, als weil es einen der seltenen Fälle enthält, wo die Beurtheilung der Trunkenheit und ihrer Folgen ärztliche Kenntniſs erforderte, und dadurch mag das Obscöne des Gegenstandes entschuldigt werden.

Auf Ansuchen des K. Staatsprocurators, Herrn Anschütz, vom 26ten April 182—, uns in Sachen des einer Nothzucht beschuldigten N. N. von K. über nachstehende Fragen gutachtlich zu äussern, haben wir die uns mitgetheilten einschlagenden Acten aufmerksam durchlesen, und beantworten nach reiflicher Überlegung diese Fragen, wie folgt.

Erste Frage. „Kann bei einem bis zur völligen „Bewufstlosigkeit berauschten Manne, wie der N. N. „dermalen gewesen zu seyn vorgiebt, sich der Ge„schlechtstrieb so heftig äussern, dafs er solchen mit „Beharrlichkeit während drei Viertelstunden, nicht „achtend die rauhe Witterung (es regnete damals den „ganzen Tag hindurch sehr heftig), und dabei ohne „Veranlassung eines äussern Reizes (denn der Gegen„stand war ein abgemagertes, häfsliches, altes Weib „von 65 bis 66 Jahren) mit einer gewissen brutalen „Wuth zu befriedigen angetrieben wird?“

Es ist durch die tägliche Erfahrung erwiesen, dafs der Wein, nicht bis zum Übermaafs genossen, alle Gefühle und Triebe des Menschen erhöht und verstärkt, namentlich auch den Geschlechtstrieb. Der darin sehr bewanderte Ovid sagt schon: „*Vina parant animum Veneri*,“ er setzt aber weise hinzu: „*nisi plurima sumas, ut stupeant multo corda sepulta mero*,“ es ist nämlich nicht minder durch die Erfahrung bestätigt, dafs der Wein, im Übermaafs genossen, häufig gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, und dafs Wollüstlinge, welche zur Erhöhung ihrer Lust sich berauschen, sehr oft ihren Zweck verfehlen. Indessen liegt zwischen beiden, von

dem Dichter angegebenen Extremen ein Zustand in der Mitte, wo der Rausch schon im hohen Grade vorhanden ist, und der Geschlechtstrieb nicht nur nicht unterdrückt, sondern bis zu einem solchen Grade gesteigert seyn kann, daſs er sich leicht der Herrschaft der Vernunft entzieht, und oft ohne Wahl den ersten besten Gegenstand zu seiner Befriedigung ergreift. Ein solcher Zustand ist aber keineswegs mit gänzlicher Bewuſstlosigkeit verbunden. Der Berauschte weiſs noch, was er thut, wird aber von dem heftigen Triebe ohne alle Rücksicht und Ueberlegung fortgerissen. Wo gänzliche Bewuſstlosigkeit eingetreten ist, so daſs der Berauschte weder in dem gegenwärtigen Augenblicke sich seiner Handlungen bewuſst ist, noch auch, nachdem er seinen Rausch ausgeschlafen hat, sich des Gethanen zu erinnern weiſs, kann zwar der Geschlechtstrieb sich noch regen, wird aber nie einen hohen Grad erreichen, und am wenigsten bei so ungünstigen Umständen, als nach der vorliegenden Frage, statt gefunden haben.

Es ist kaum denkbar, daſs ein bis zur Bewuſstlosigkeit Berauschter, selbst bei der besten Gelegenheit, den Lockungen eines höchst verführerischen Gegenstandes folgen, und einige Versuche zur Befriedigung des dunkeln Triebes machen könne, da ihm hiezu schon die nöthige Kraft der Muskeln, abgesehen von der eigentlichen Begattungsfähigkeit, mangelt. Aber daſs ein solcher unter höchst ungünstigen Umständen, und ohne Veranlassung eines äussern Reizes, eine fremde Person mit Gewalt zwingen und den Versuch der Befriedigung seines Triebes mit Beharrlichkeit

eine

eine geraume Zeit fortsetzen sollte, ist ganz unmöglich. Wir beantworten daher diese erste Frage mit Nein.

Zweite Frage. „Ist ein durch Trunkenheit in „einen solchen bewufstlosen Zustand versetzter Mann „überhaupt fähig, den Beischlaf bis zur Ausleerung des „Samens zu vollführen?"

Wenn es, wie wir in der Beantwortung der ersten Frage dargethan haben, nicht möglich ist, dafs ein bis zur Bewufslosigkeit Berauschter nur einen ernsthaften Versuch machen kann, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, so ist es noch viel weniger möglich, diesen Versuch bis zur Einbringung des Gliedes und Ausleerung des Samens fortzusetzen. Wir beantworten daher diese zweite Frage gleichfalls mit Nein.

Dritte Frage. „Geht nicht vielmehr daraus, dafs „der N. N. das Ganze zu vollbringen im Stande gewe„sen, hervor, dafs derselbe sich nicht in einem hohen „Grad der Betrunkenheit, sondern nur in dem durch „Getränke exaltirten Zustande, welchen man gewöhn„lich illuminirt nennt, befunden haben mag?"

In dem Grade von Rausch, welcher in der Frage mit illuminirt bezeichnet ist, und der mit dem ersten der drei, von Hofbauer (Psychologie etc. pag. 208.) angenommenen, Grade übereinkommt, haben die Gefühle und Vorstellungen des Menschen nur einen ungewöhnlichen Grad von Lebhaftigkeit, er ist für Alles empfänglicher und entschliefst sich rascher zur Ausführung, dabei ist aber, wie Hofbauer l. c. sagt, „die „Herrschaft des Verstandes über die Handlungen des

Menschen bei ihm um so weniger gänzlich unterdrückt, „als er sich seines äussern Zustandes völlig bewuſst, „oder bei Sinnen ist, übrigens auch bei sich selbst ist.“ Wer aber bei Sinnen ist, und nur so gesittet, als man mit Recht von jedem Landmanne bei uns annehmen muſs, der wird nicht auf offener Landstrasse, bei hellem Tage, im Regenwetter, ein häſsliches altes Weib mit Gewalt zum Beischlaf zwingen wollen.

Daraus geht hervor, daſs der Beklagte in einem höhern Grade berauscht war, als in dieser dritten Frage angedeutet wird; diesen höhern Grad nennt Hofbauer (l. c. pag. 282.) den zweiten, und characterisirt ihn auf folgende Weise: „Der Betrunkene ist zwar noch im Ganzen bei Sinnen, obgleich seine Sinne „merklich schwächer als gewöhnlich sind; allein „er ist gleichsam ganz aus sich selbst entrückt. Das „Gedächtniſs und der Verstand haben ihn, so zu sagen, ganz verlassen; deſshalb han„delt er, als ob er nur für den gegenwärtigen „Augenblick vorhanden wäre, denn die Dar„stellung der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn „nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner „Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht.“

In diesem zweiten Grad des Rausches konnte der Beklagte alle andere Rücksichten vergessen, während ihm noch Kraft und Überlegung zu allem, was zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes in diesem Augenblicke erforderlich war, übrig blieb.

Ausser den schon oben angegebenen Gründen sprechen für den von uns angenommen zweiten Grad

des Rausches noch folgende, in den Acten vorkommende Umstände. Laut der Aussage des Kutschers D. S. lag der Beklagte am Tage der That um halb 3 Uhr Nachmittags mit heruntergezogenen Beinkleidern ruhig auf dem Felde neben der Landstrasse unterhalb der Karthause. Zwei Stunden später fand ihn Margaretha L. auf einer Bank am heiligen Kreuzwege sitzend und beschäftigt, seinen Rock anzuziehen. Er war also, nachdem er wahrscheinlich den höchsten Grad seines Rausches ausgeschlafen hatte, zwischen 4 und 5 Uhr einigermassen zu sich gekommen, und dachte daran, seinen Weg weiter fortzusetzen. In diesem Zustande der wiederkehrenden Besinnung erblickte er in der Margaretha L. nichts als ein Individuum von anderm Geschlechte. Dieser an sich so geringe Reiz war für den noch sehr betrunkenen, und deſshalb nicht genau unterscheidenden N. N. hinreichend, um seinen Geschlechtstrieb anzufachen. Derselbe Reiz hatte, als die Frau vorüber war, seine Wirkung gehörig geäussert; N. N. erhob sich deshalb von seinem Sitze, folgte jener nach, machte sich mit seinem sonderbaren Antrag an sie, zog sie, da sie ihm gutwillig nicht folgen wollte, mit Gewalt von der Strasse aufs Feld unter einen nahe stehenden Nuſsbaum, und warf sie hier mit Gewalt zu Boden. Indem er sie mit der einen Hand niederhielt, entblöſste er sie mit der andern, und knöpfte dann seine Beinkleider auf. *Cum per aliquod tempus finem operis assequi frustra tentaverat (forsan quia crapula colem ad erectionem minus paratum reddidisset) mulierem coëgit, ut sua manu ipsum adjuvaret.*

Als die Zeugen sich dem Schauplatze näherten, schämte er sich, nach Aussage des Kaminfegers T. W. er stopfte, wie die Zeugin Maria K. aussagt, abgewandt von den Zuschauern, sein Hemd in die Beinkleider, und knöpfte letztere zu; er wollte nun der Frau Margaretha L. aufhelfen, und ihre Bürde tragen, fiel aber, noch trunken, rückwärts in den Koth; fieng dann alsbald an mit der Maria K. zu schäckern, und als ihm der Kaminfeger hierüber einen Verweis gab, wurde er wieder so gereizt, dafs er denselben schlug, und ihn bis auf die * * * Mühle verfolgte, in der sicht, ihn noch mehr zu prügeln. Er wurde erst durch die herbeigerufenen Knechte zur Ruhe gebracht, und begab sich endlich nach K. in das Wirthshaus des T. S., wo er zu essen und zu trinken verlangte. Als andere Leute ins Haus traten, und der Wirthin das zwischen ihrer Mutter und dem Beklagten Vorgefallene erzählten, entfernte er sich, ohne sein Essen abzuwarten.

Um nun noch einmal kurz zusammenzufassen, was sich aus dem ganzen Verlauf unserer Erörterung ergiebt, sprechen wir unsere Meinung dahin aus:

1) Dafs der Beklagte wahrscheinlich sich zuerst in einem der gänzlichen Bewufstlosigkeit nahen Zustande befand.

2) Dafs er zwei Stunden später, in Folge der Zeit, theils durch Einwirkung des Regens, wieder so weit zu sich kam, um die That auf die Art und Weise vollführen zu können, wie er gethan zu haben beschuldigt wird.

5) Dafs die Betrunkenheit selbst nach der That noch im einem bedeutenden Grade vorhanden war, und noch eine Zeit lang dauerte.

XVIII.

Gutachten über die Beschuldigung einer *Procuratio abortus.*

Von Herrn Hofrath und Ritter Dr. Schlegel in Meiningen (vormals in Ilmenau).

Von dem Grofsherzogl. wohllöbl. Justitzamte zu Ilmenau am 10ten dieses aufgefordert:

„über alle medicinische Gegenstände der seitheri-
„gen gegen Johanna M. B., in Betreff des Ver-
„dachtes eines procurirten Abortus, geführten
„Untersuchung, ein Gutachten zu erstatten,"

habe ich diesem Verlangen zu entsprechen gesucht.

Den bisherigen Acten hierüber und meinen eigenen, vom 30ten Octbr. d. J. bis dato von mir angestellten, Nachforschungen gemäfs, hat sich mit gedachter B. folgendendes wahr befunden.

Sie ist, überhaupt genommen, ein gesundes, wohlgebautes Mädchen, 21 J. alt, und von gesundem Verstand. Frau D. hierselbst, bei welcher sie 10 Monate lang als Magd diente, fand sie weder bösartig, noch verwegen, sondern blofs den Mannspersonen geneigt. (Act. Fol. 10. a.) Seit dem 8. Juli dieses J. hat sie Sonntags meistentheils ausser dem Hause über-

nachtet, mit dem Postillion N. den Beischlaf mehrere Male vollzogen, worauf sich 6 Wochen ihr Monatliches nicht mehr, später aber, wiewohl nicht stark, wieder zeigte. (Act. fol. 2. b.)

Sie ward nun ungewiſs, ob sie schwanger sey. Das Essen schmeckte ihr, und am 25. Octbr. a. c. glaubte Frau D. an der Wäsche der B. wahrzunehmen, daſs letztere ihr Monatliches gehabt. Auch an ihrem Leibe bemerkte Frau D., so wenig als die 2te bei ihr dienende Magd, eine Spur von Schwangerschaft, ohngeachtet inzwischen die Rede ging, daſs die B. schwanger sey. Dieſs hielt derselben ihre Frau vor, doch ohne Antwort zu erhalten. (Act. fol. 2. a. — 12 a)

Als die B. ungefähr Ende Sept. d. J. aufs Feld gehen, und bei der W., welche eben — angeblich gegen Krämpfe — Thee aus Salbei und Hollunderblüthen trank, etwas ausrichten sollte, fühlte sie Frost und Ubligkeit, verlangte von der W. eine Tasse dergleichen Thee, welches man ihr auch gewährte.

Einige Wochen nachher, ungefähr am 10. Octbr. a. c., als sie es doch wahrscheinlich fand, seit etwa 15 Wochen schwanger zu seyn, rieth man ihr, zur Hebamme G. zu gehen, welche ihren Leib steinhart fand, (nach Act. fol. 3. b.) die Schwangerschaft für ungewiſs, nach Act fol. 6. b. für gewiſs erklärte, ihr — vermeintlich blutreinigende und krampfstillende — Pillen mit der Äusserung schenkte: „wenn sich davon der Leib setze, sey sie nicht schwanger."

Von diesen Pillen, — versicherte mir die B. am 30. Octbr. c. a. — nahm sie den ersten und 2ten Tag

Früh und Abends jedesmal 10 Stück, worauf täglich 3 durchfällige Stühle erfolgten. Am 3ten Tage habe sie nur noch 5 Stück gehabt, diese zwar auch genommen, doch ohne abermals Durchfall zu bekommen.

Am 26ten Octbr. d. J. that sie auf dem Felde in Gesellschaft der P. 4 Fuder Kohlrüben heraus. Es war regnerisches Wetter, sie zitterte an allen Gliedern, es wurde ihr ganz schlimm, so dafs ihre Mitarbeiterin sich veranlafst fand, sie nach Hause zu schicken. (Act. fol. 11. b.) Als mir die B. das nämliche am 5. November abermals erzählte, fügte sie noch hinzu: sie habe an jenem Tage unter anhaltendem Regen und bei empfindlicher Kälte von Früh 9 Uhr bis Nachmittags 1 die 4 Fuder Rüben mit ged. P. aushacken und auf einen Wagen werfen helfen, worauf sie heftige Schmerzen im Unterleibe, und Frost empfunden.

Tags darauf, den 27. Octbr. Abends, ward es ihr garstig, (Act. fol. 36.) sie bekam Schneiden, das Geblüt lief in ihrer Kammer stromweis von ihr, Abends 7 Uhr ging eine Frucht von ihr ab.

Als ich die B. hierüber näher vernahm, bemerkte sie, dafs sie während der Entbindung gestanden habe. Erst sey ein wenig Blut, und dann das Kind ohne Nabelschnur etc. von ihr gekommen, nachher diese erst mit dem Mutterkuchen und Blut. Jenes wickelte sie in ein Tuch, (Act. fol 5. b.) that es ins Bettstroh, um es späterhin zu begraben, das Geblüt — unter dem sich ohne Zweifel die Nachgeburt befand — trug sie in einer Gelte ins Wasser, in denselben Mühlgraben, der den folgenden Tag, den 28. Octbr., abgelassen, und dann darin ein blut'ger Klumpen — wahrschein-

lich jene Nachgeburt — von einigen Menschen gesehen wurde. (Act. fol. 8. a.)

Die B. kam nun bei der bis dahin derselben beschuldigten und jetzt sichtbar wieder verschwundenen Schwangerschaft in Verdacht einer verheimlichten Niederkunft.

Nachdem man sie eingezogen, wurde mir die bei genannter B. gefundene Frucht und ein leeres Schächtelchen, in welchem sich die oben erwähnten, von der B. eingenommenen Pillen befunden haben sollen, von Seiten grofsherzogl. Amtes mit dem Verlangen eingehändigt, beides zu untersuchen, und zunächst für das Gesundheitswohl der Arrestantin Sorge zu tragen.

Als ich diese am 30. Octbr. c. a. zum erstenmal besuchte, befand sie sich, bei gehörigem Abgang der Reinigung, so erträglich, als man es von einer dreitägigen Kindbetterin erwarten konnte. Allein das am 31. Octbr. sich einfindende Milchfieber machte sie bedeutend krank; so dafs ich sehr wirksame Arzneimittel anzuwenden nöthig fand. Nach einigen Tagen aber fühlte sie sich, den sogenannten gutartigen weissen Flufs abgerechnet, an welchem sie schon seit etlichen Tagen leidet, wieder wohl.

Das in einen blutigen Lappen gewickelte, mir eingehändigte Kind fand ich ohne Häute, Nabelschnur und Nachgeburt, allein durchaus unverletzt, und ziemlich gut genährt. Es ist ein Knäbchen, vom Scheitel bis zur Spitze der grossen abwärts gestreckten Fufszehe 8 Zoll 5 Linien, neu weimarisches Maafs, lang, bis nur zur Ferse

7 Zoll und 8 Linien: schwer 8 Loth und ¾ Quent. Vom Scheitel bis zum Kinn mifst es 2¼ Zoll, von der Stirn bis zum Hinterkopf 1 Zoll 9 Linien: von einem Ohr zum andern 1 Zoll 4 Linen.

Obgleich Länge und Gewicht als Merkmale des Alters eines Abortus durch individuelle Abweichungen unsicher sind, und, um beide zu bestimmen, es eigentlich mehr der durch Autopsie erworbenen Erkenntnifs des gerichtlichen Arztes von der progressiven Ausbildung der menschlichen Embryonen in den verschiedenen Wochen und Monaten der Schwangerschaft bedarf, so glaube ich durch Vereinigung dieser Erkenntnifs und jener bestimmten Länge des zu beurtheilenden Kindes, dieses für fast 4 Monate alt erklären zu dürfen.

Nach der Länge allein zu urtheilen, müfste es nach den neuesten competenten Geburtshelfern, z. B. nach Froriep (Geburtshülfe, Seite 151. und 152. Weimar. 1814), zwischen 4 — 5 Monaten alt seyn.

Das versiegelt gewesene Pillenschächtelchen hatte die gedruckte Aufschrift:

„*Pill. polychrest.* 1. *Quent.*"

Auf dem Siegel sind die Worte kenntlich:

„Johann Michael Siegmund."

Der sogenannten Polychrestpillen giebt es vielerlei. Sie enthalten, ausser einigen andern, gröfstentheils auch abführende Mittel, z. B. *Aloe*, *Helleborus*, *Tartarus vitriolatus*. Die im ge-

dachten Schächtelchen befindlich gewesenen mögen, der Wirkung nach zu urtheilen, Aloe, oder etwas dem analoges enthalten.

Sie gelten keineswegs für abtreibende, sondern nur — wie ihr Beiwort „*polychrestae*" besagt — für zu Vielem nutzbar, sehr nützlich, sehr oft genutzt.

cf. Πολύχρηστοσ, ὁ, ἡ, Seite 297.

in *a*) Schneiders kritischem griechisch - deutschen Wörterbuch B. 2. Jena 1806. 4.

b) *Caparon's nouveau dictionaire de Medecine etc.* S. 362. Paris 1810.

Das *Lexicon medicum Castello - Brunonianum, Norimberg* 1688. 4. *pag.* 711. *commentirt* πολόχρηστοσ *ad multa utilis, epitheton commendatitium medicamentorum illorum, quae multis affectibus curandis conveniunt. Suntque eorum non modo genere, sed et specie diversa, et contrariis quandoque viribus praedita Galen L. I. de C. M. P. G. cap. I. quamvis interdum nomen hoc hyperbolice nonnullis attributum esse, videri alicui posset.*

Soll nun entschieden werden, ob die B. des — wie es Ploucquet nennt — geflissentlichen Mifsgebärens, der Tödtung ihres Kindes im Mutterleibe durch Abtreiben desselben (*abortus procuratio*) zu beschuldigen sey, so gestehe ich, unter den vorliegenden Thatsachen keine einzige, diese Beschuldigung hinlänglich beweisende, aufgefunden zu haben.

Wenn auch die Ärzte der neuesten Zeit annehmen: dafs es unter den Producten der 3 Naturreiche

keine specifischen Mittel, nämlich keine mit einer untrüglichen Kraft, Leibesfrüchte in allen Fällen abzutreiben, giebt, in den meisten Fällen die für die heftigsten anerkannten z. B. Sadebaum etc. auch in den gröfsten Gaben diesen Zweck verfehlen, und auch dann, wenn nach dem Gebrauch desselben die Frucht abging, ihnen dennoch nur bedingnifsweise und nur zum Theil eine solche Wirkung zuzuschreiben ist, indem selbst bei dem bewiesenen Gebrauch eines dergleichen Mittels und einer wirklich zu frühen Geburt nicht schlechterdings beides im Causalverhältnifs stehen mufs; so ist doch nicht zu läugnen, dafs durch solche reizende, erhitzende und drastische Purgier- und scharfe, harntreibende Mittel die mittelbare Tödtung und Abtreibung des unreifen Kindes bewirkt werden könne, und nicht selten bewirkt worden sey.

Eine Tasse voll Thee aus Hollunder und Salbey gehört wohl allerdings nicht in die Cathegorie fruchtabtreibender Mittel, gewissermassen mehr aber Polychrestpillen, vorausgesetzt, dafs die in unserm Falle benutzten, Aloe oder ähnliche drastische, reizend erhitzende Purgiermittel enthielten. Allein sie wirkten nur mässig den Darmkanal ausleerend, und ohne den Fötus abzutreiben.

Die B. ging weder freiwillig zu der Hebamme, noch aus der Absicht, Polychrestpillen oder ähnliche Mittel von derselben zu verlangen; von der P. — welche ihr wegen des Verdachtes der Schwangerschaft Vorhalt gethan — (Act. fol. 13. b.) dazu aufgefordert.

Die Hebamme gab jene Pillen unentgeltlich, höchst wahrscheinlich aus Mitleid und gewifs nicht, um ein

Kind abzutreiben, sondern aus der im Ganzen genommen, falschen, aber wohlgemeinten Voraussetzung, dafs gedachte Pillen den oben erwähnten Nutzen stiften,

(Lenhard's Gesundheitstrank nützte unzähligen Schwangern durch seine al führende Eigenschaft, daher denn auch dergleichen Mittel von eben so erfahrnen als rechtlichen Ärzten bei Schwangern für sehr heilsam erklärt wurden, wenn man sie nicht die ganze Schwangerschaft hindurch fortsetzt, also misbraucht. S. Loders Journal f. Chirurgie etc. S. 151. — 178. St 1. B. 3. Jena 1800.) [und die Nachricht für Ausländer, den „Gesundheitstrank für Schwangere von Dr. Jo„seph Lenhardt" betreffend, von Dr. Löwer in Halberstadt. S. A. Anzeiger vom 6. März 1821.]

theils ohne weiteren Nachtheil entscheiden würden, ob die B. schwanger sey, oder nicht, welchem Rathe nun das eben so leichtgläubige, als unerfahrne Mädchen blindlings folgte.

Wäre auch hierauf die Frucht abgegangen, so würde man es weder zu einem mit Wissen und Willen unternommenen, noch angefangenen, noch vollendeten Kindermord, — wie es Witzel (dessen Erörterung über Verbrechen und deren Strafen. §. 25. Jena 1808.) unterscheidet — durch Versuchung zur Tödtung im Mutterleibe, durch Abtreiben der noch nicht lebensfähigen Frucht, rechnen können. Culpos würde diese Handlung seyn, keineswegs aber dolos.

Vorwerfen könnte man allenfalls der B., dafs, wenn sie nach dem Frost etc. am 26. Octbr. ärztliche Hülfe gesucht, das Mifsgebären vielleicht noch hätte

vermieden werden können. Doch dürfte sie wohl in dieser Hinsicht durch ihre Urkunde „diefs für Vorboten eines bevorstehenden Abortus halten zu müssen" zu entschuldigen seyn.

Ungleich mehr begründete Thatsachen sprechen aber für das Abortiren, aus von der B. nicht beabsichtigten Ursachen.

Während des vierstündigen Aushackens von vier Fuder Kohlrüben, während des Aufnehmens und Werfens derselben auf einen Wagen, bei Kälte und Regen, bekam die B. zuletzt Leibesschmerzen. Es wurde ihr ganz schlimm, sie zitterte an allen Gliedern. (Act. fol. 11. b. etc.)

Dafs sich einem hier das mitunter trügliche, hier aber unverkennbar wahre, „*post hoc, ergo propter hoc* etc." aufdrängt, ist wohl sehr natürlich, zumal es dem Sachkundigen wohl bekannt ist, dafs heftiges Bestreben des ganzen Körpers, das Aufheben einer Last, zu starke Bewegung, Ausdehnung des Körpers, plötzliches Aufheben der Arme, Beschäftigungen, wobei sich Schwangere nasser Kälte aussetzen, die wichtigsten Gelegenheitsursachen des Unrichtiggehens sind.

Überdem sind bei der B. der mehrjährige weisse Flufs und die in der Schwangerschaft wieder eingetretene Menstruation, höchst wahrscheinlich auch häufiger Coitus während der Schwangerschaft, wohl auch einigermassen der Gebrauch jener Polychrestpillen, als prädisponirende Ursache des Mifsgebärens zu betrachten.

Sie wirken einer Seits auf die Gebärmutter, auf das Genitalsystem und auf den Fö-

tus mit seinen Entwickelungsorganen zunächst ein, begründen die Reizbarkeit und das Wirkungsvermögen der Muskelfibern und Gefässe der Gebärmutter, influiren aber auch zugleich auf den übrigen Organismus, und bilden später ein allgemeines Leiden. Anderer Seits depotenziren sie die Irritabillität und Reproduction, wodurch der Ernährungs - Procefs des Fötus geschwächt wird. *Alberti Systema jurisprudentiae medicae.* III. pag. 49. *Chambon de Monteaux*, Arzt für Schwangere. A. d. Franz. Bremen. 1792. S. 466. *Dizionario pratico-medico e cerusico, traducione dall' inglese. Tomo primo. Venezia* 1784. S. 1. (*Aborto, Sconci atura*). Elias v. Siebold's Erkenntnifs und Heilung der Frauenzimmer-Krankheiten. Bd. 2. S. 262—264. Frankf. a. M. 1815.

Ja selbst der kalte Sommer und darauf folgende warme Herbst, dem Ende Octbr. d. J. wieder Kälte und Nässe folgten, hat, *mutatis mutandis* in Hinsicht der Jahrszeit und des Landes, Ähnlichkeit mit den Bedingnissen, unter welchen Hippokrates häufig Abortiren erfolgen sah. ΙΠΠΟΚΡΑΤΟΥΣ *αφορισμοι–τμημα τριτον* XIII. (pag. 78. Vol. I. *Magni Hippocratis coi opera omnia ed. van der Linden. Lugd. Batav.* 1665.)

Um auch der Meinung eines neuern gerichtlichen Arztes (Jörg in s. Taschenb. für gerichtl. Ärzte und Geburtshelfer bei gesetzmässigen Untersuchungen des Weibes S. 11. Leipzig 1814.) Genüge zu leisten, welcher es für zweckmäsig hält, bei dergleichen zu un-

untersuchenden Personen das Cranium besonders am Hinterkopfe zu beachten, habe ich auch nicht unberücksichtigt gelassen, und wahrgenommen: dafs der Hals und Nacken der B. nur eine sehr mässige Dicke und Breite hat, und somit, nach Gall's Erfahrungen, nur auf ein nicht stark entwickeltes Organ der Geschlechtsliebe schliessen lies. Auch das Organ der Kinderliebe fand ich bei derselben nicht stark entwickelt; gar nicht aber das Organ des Würge- oder Mordsinnes.

Ich glaube nun nach sorgfältiger Beleuchtung und Erwägung aller dieser Thatsachen den Schlufs ziehen zu dürfen:

„dafs sich die B. eben so wahr, als natürlich, in „den Worten (Act. fol. 4. a.) aussprach: „es sey ihr „nicht in die Gedanken gekommen, die Frucht „abzutreiben;" genug dafs, allen Umständen „nach, die B. einer geflissentlichen *pro*-„*curatio abortus* mit Recht nicht zu be-„schuldigen, sondern bei den oben erwähn-„ten prädisponirenden Ursachen aus den daselbst „auseinander gesetzten schädlichen Potenzen, diese „Fehlgeburt zufällig erfolgt sey."

Ich versichere nun noch die Wahrheit und Zuverlässigkeit dieses Fundscheines. etc.

Ilmenau, den 13. November 1815.

J. G. G. Schlegel.

XIX.

Militairsanitäts-Reglement für das Großherzogthum Hessen.

Entworfen und mitgetheilt von Herrn Geheimenrath und Leibarzt, Freiherrn von Wedekind in Darmstadt.

(Fortsetzung s. Jahrg. 1821. I. Hft. S. 102 — 148.)

VI. Abtheilung.

Von den bleibenden Militär-Lazarethen.

§. 60. Von den bleibenden Lazarethen überhaupt.

Die in den bleibenden Garnisonsplätzen erforderlichen Lazarethe sollen im Verhältniſs der Stärke der Truppenabtheilungen, welche dahin ihre Kranken abzusenden haben, eingerichtet werden, und so geräumig seyn, daſs, in Rücksicht auf besonders ungesunde Zeiten der 10te Mann ohngefähr als krank angenommen wird.

Bei einem neuen Bau des bleibenden Militairlazareths zu Darmstadt wäre daher auf die mögliche Unterbringung von 200, wie bei dem in Giessen auf die von 100 Kranken, Rücksicht zu nehmen. Übrigens soll für den gewöhnlichen Dienst die Einrichtung des Lazareths in Darmstadt, auf 50 bis 60 und die in Gies-

Giessen auf 20 — 30 Kranke getroffen werden. Ausser dem Krankenzimmer mufs auch die Einrichtung der übrigen, zu den Bedürfnissen des Lazarethdienstes erforderlichen, Lokale so getroffen werden, dafs sie der für gewöhnlich angenommenen Krankenmenge vollkommen gut, und der in ausserordentlichen Fällen statt finden könnenden, hinlänglich Genüge leistet.

I. Abschnitt.

Von den Service-Gegenständen.

§. 61. Wie ein Militair-Lazareth gebaut seyn soll.

Als Inbegriff von Lokalen, welche theils zur Aufnahme von kranken Militairpersonen, theils zum Lazarethhaushalte, und überhaupt zur Erreichung der ärztlichen Zwecke erforderlich sind, soll das Lazarethgebäude so eingerichtet werden, dafs sowohl in demselben, wie in einer Caserne, die gehörige militairisch-polizeiliche Aufsicht statt finden kann, und dafs die zur Aufnahme der Kranken, von denen zu den verschiedenen Verwaltungsgegenständen bestimmten Lokalen gehörig von einander gesondert sind, wobei jedoch eine solche Verbindung unter den Theilen des Ganzen statt findet, wie die Ausführung des ärztlichen und ökonomischen Dienstes dieselbe erfordert, damit bei möglichster Ersparung an Kosten und Raum so viele Kranke als möglich, so gesund, so bequem und so gut bedient als möglich, in dem Lazarethe untergebracht werden können.

Bei Anlegung eines bleibenden Lazareths soll auf gesunde Beschaffenheit der Lage, auf gesundes Trinkwasser, auf nicht zu grosse Entfernung von den Casernen, und auf Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch das Lazareth, Rücksicht genommen werden.

Bei den Gebäuden selbst ist im Allgemeinen darauf zu achten, dafs Niemand unbeobachtet in demselben aus- und eingehen könne, dafs es gegen Feuersgefahr möglichst gesichert sey, und dafs es darin, hinsichtlich der Anlegung der Abtritte und Schornsteine weder stinke noch rauche.

Zu den Wirthschafts- und Hülfslokalen werden gezählt:

1) Die Wohnung solcher Personen, die eigentlich immer im Lazareth gegenwärtig seyn sollten. Dahin gehören die Wohnung des Verwalters, des wachhabenden Unterarztes mit einem Nebenzimmer zur Aufbewahrung der Medicamente, des Oberkrankenwärters, des Kochs und der Küchenmagd, des Pförtners und der Krankenwärter. Letztere erhalten gemeinschaftlich ein Zimmer. Der Pförtner bekommt das seinige nahe am äusseren Eingange des Lazareths, in welches ugleich der Ordonanz-Unterofficier und der ankommende Kranke eintreten kann. In Einrichtung der Wohnungen für das Dienstpersonal ist nur allein bei der des Verwalters auf Unterkunft einer Familie Rücksicht zu nehmen.

2) Andere Lokale sind *a*) für die Verwaltung: Küche, Speisekammer, Wein- und Küchenkeller,

Waschküche, ein Magazin für die den Kranken eignen Effecten und Montirungsstücke; ein anderes für die Lazarethkleidungen für Kranke und Krankenwärter; ein 3tes für saubere Wäsche; ein 4tes für unsaubere und zu reparirende Wäsche, Kleider und Bettungen; ein 5tes für saubere Bettungen; ein 6tes für Geschirre aller Art; ein 7tes für Mobilien und andere ungenannte Sachen; ein 8tes für Stroh; ein 9tes für Holz; ein 10tes für Lichter, Oehl und andere Service-Gegenstände; endlich ein Lokal zur Aufbewahrung des Archivs des Lazareths, zu den Zusammenkünften der Lazarethinspection und zu den sonstigen Verabredungen unter dem höheren Personal des Lazareths.

Wenn das Lazareth so eingerichtet werden kann, dafs darin der Verwalter mit seiner Familie die nöthige Unterkunft findet, so soll dafür gesorgt seyn, dafs er seinen Privathaushalt von dem des Lazareths völlig abgesondert führen könne. Sonst aber darf im Lazarethe keine Familie wohnen.

b) Andere Lokale für den Lazarethdienst sind *aa*) ein Operationszimmer, in welchem auch die chirurgischen Instrumente und Verbandstücke aufbewahrt werden; *bb*) die Badestube mit der gehörigen Anzahl von Badewannen (die für Venerische und Krätzige von den andern abgesondert), nebst der zur Erwärmung des Wassers nöthigen Einrichtung, und einer andern für das Dunstbad (wo möglich soll, der Erleichterung des Dunstes und der Ersparung an Feuerung wegen,

in dem Lokale, worin das Badewasser gekocht wird, auch das Kochen der Ptisane, der Breiumschläge und warmen Bähungen, verrichtet werden, welches derselbe Krankenwärter zugleich besorgen kann); *cc*) eine Arreststube für das Dienstpersonal des Lazareths; *dd*) eine andere für sich übel aufführende Kranke eingerichtete Arreststube; *ee*) das Sectionszimmer; *ff*) die Todtenkammer.

Die Krankenzimmer sollen, wo möglich, nach Osten gelegen seyn, und die Stralen der Morgensonne empfangen.

Für Kranke, die nicht gefährlich liegen, und die keine ansteckende Übel haben, sind, der Erleichterung des Dienstes, der Aufsicht und der Ersparung an Erwärmung und Licht, imgleichen der Abtritte wegen, Säle von 30 Krankenbetten die besten. Aber es sollen auch kleine Zimmer für andere Kranken vorhanden seyn, bei welchen obige oder andere Rücksichten statt finden.

Am besten sind längliche Säle, worin zwischen 2 Reihen von Betten ein leerer Mittelraum von 6 — 12 Schuhen befindlich ist.

Die Säle sollen so gelegen seyn, daſs darin die Luft vollkommen und leicht erneuert werden kann: unten am Fuſsboden und oben neben der Decke sollen darin Öffnungen angebracht seyn, durch welche die verderbte leichte und schwere Luft sich leicht ausleeren läſst, ohne den Kranken dem Nachtheile der Zugluft auszusetzen. Zur Reinigung der Luft im Winter dienen auch die an Röhren der Windöfen an-

gebrachten Trichter, so wie im Sommer bei heisser und stiller Luft, die stehende Luft durch grosse Fächer in Bewegung gesetzt werden kann.

Der Sicherheit wegen sollen die Fenster durch eisernes Gitterwerk verwahrt (im untern Stock mit Drath ausgeflochten), wie der Gesundheit wegen gegen Licht und Sonnenhitze durch Jalousieläden geschützt seyn. §. 123. Zwischen jedem Bette muſs sich wenigstens ein Zwischenraum von 2½ Fuſs befinden, und nur in Nothfällen darf die Anzahl der Betten in den Sälen für den Augenblick vermehrt werden.

Die Abtritte sollen nahe bei den Zimmern seyn. Geht es nicht an, zwischen ihnen und den Krankenzimmern einen Gang mit gegenüberstehenden Seitenfenstern anzubringen, so sollen sie doppelte Thüren haben, deren innerste mit einer Strohmatte überzogen ist, und sich durch ein angebrachtes Gewicht von selbst schlieſst. Am besten ist es, wenn die Abtritte in einen Kanal mit fliessendem Wasser geleitet werden können.

Jedes Krankenzimmer soll seine bestimmte Nummer haben, die an den Eingangsthüren aufgezeichnet wird.

Wie die Anzahl der Kranken allmählig abnimmt, so daſs ein Saal leergemacht werden kann, sollen die Kranken desselben in andere, die leere Betten haben, verlegt werden, damit der ausgeleerte Saal nebst den Bettstellen ausgewaschen und gelüftet werden könne.

Diese vollkommene Auslüftung und Reinigung der Säle soll Reihe umgehen, doch dabei sorgfältigst vermieden werden, den Eintheilungen der Kranken

in Fieberhafte, Chronische, Ansteckende, Venerische, Krätzige und Convalescenten, und wie solche sonst der Arzt den Umständen angemessen findet, zu nahe zu treten.

Wenigstens einmal im Jahre müssen die Krankenzimmer und die Gänge des Lazareths ausgeweifst werden. (§. 124.)

Ein freier, mit Schatten-gebenden Bäumen besetzter Platz zum Spazierengehen für die Kranken, denen Bewegung in freier Luft anzurathen ist, welcher aber, zur Verhütung von Mifsbräuchen, wohl eingeschlossen seyn mufs, und welcher dem Lazarethe so nahe als möglich liegt, wird als ein Bedürfnifs angesehen, und kein Lazarethverwalter soll sich gestatten, den Lazarethgarten den Kranken zu verschliessen.

§. 62. Von dem Hausgeräthe.

Zum Hausgeräthe gehören:

1) Alle hölzerne Mobiliareffecten, als Tische, Stühle, Bänke, Bettstellen, Schränke, Zuber, Eimer Fässer, Badwannen, Tragbahren u. s. w.
2) Das Bethgeräthe oder die Bettungen.
3) Das leinene Geräthe.
4) Die Lazarethkleidungsstücke.
5) Die Montirungsstücke für die Krankenwärter.
6) Das Küchengeschirr.
7) Allerlei metallenes oder irdenes Geschirr, z. B. Töpfe, Teller, Krüge, Messer, Löffel und Gabeln, Beile, Sägen, Stechbecken, Nachtstühle.

Auf geschehenen Bericht von der Lazarethinspection an die Sanitätsdirection hat diese genau zu

bestimmen, was und wie viel von den verschiedenen Service - Gegenständen im Lazareth vorhanden seyn soll, und darüber ein Inventarium aufnehmen zu lassen, wovon ein Exemplar in der Lazarethinspection, und das andere in der Lazarethdirection aufbewahrt wird.

Alle diese als Eigenthum des Lazareths zu betrachtende Gegenstände sind von dem Privateigenthum des Verwalters wohl zu unterscheiden, welchem nicht zusteht, irgend etwas zu seinem Gebrauche zu benützen.

§. 63. Von den Mobilien in den Kranken-Zimmern.

Die Bettstellen sollen wenigstens 3 Fufs Breite und 7 ½ Fufs Länge haben, und 1 ½ Fufs über die Erde erhöht seyn. Die aufrecht stehenden Pfosten des Kopfbrettes sollen durch ein starkes Querholz an den Enden festgehalten werden. Ein 8 Zoll breites Bret, welches nach aussen zu steht, und eine Randleiste an den Seiten hat, mufs mit Hülfe zweier Stützen zwischen die beiden Pfosten des Kopfbrettes so eingeschoben werden, um dasselbe nach Belieben aufsteken und wegnehmen zu können. Ein ähnliches 6 Zoll breites Brett wird auf die 2 Pfosten des Bettfusses eingeschraubt. Endlich ist für jedes Bett noch ein besonderes bewegliches Brettchen mit einer Randleiste zu liefern, worauf der Kranke seine Speisen stellen, und sich desselben beim Lesen oder Schreiben bedienen kann. Neben jedes Bett wird ein Spuckkasten gestellt, und unter jedes ein Nachtgeschirr.

Zu jedem Bette gehört 1) ein Strohsack von der

Länge und Breite des Bettes, und mit 50 Pf. Stroh ausgestopft. 2) Eine eben so grosse Matratze, die 50 Pf. Pferdehaare enthält und mit starker grauer Leinwand überzogen ist. 3) Ein 3 Fuſs im Umfang haltender Pfühl von dem nämlichen Zeuge, wie die Matratze überzogen, und mit Haberstroh angefüllt. 4) Zwei Decken von ungefärbter Wolle, jede 8 Fuſs lang und 5½ Fuſs breit und jede 8—9 Pfund schwer. 5) Vier Paar Bett Tücher werden für jedes Bett gerechnet, wovon jedes 8 Fuſs Länge und 5½ Fuſs Breite haben soll. 6) Auch 4 leinene oder hänfene Hemder, an welchen die Kragen 2½ Zoll hoch sind. Jedes Blatt, vom Kragen an gerechnet, soll 4 Fuſs lang und 2½ Fuſs breit seyn. Die Öffnung der Blätter an den Seiten soll 14 Zoll, nach dem vorderen Blatte gemessen, betragen, und die Öffnung auf der Brust eben so lang seyn. Die Ärmel müssen von dem Achselbunde an 50 Zoll lang und verhältniſsmässig weit seyn, mit einem Achselfleck oben an jedem Ärmel. Der 30ste Theil der vorhandenen Hemden soll für solche Kranke und Verwundete, welche ihre Wäsche nicht wohl wechseln können, vorne von oben bis unten ingleichen an den Ärmeln, offen und mit 4 leinenen Bändchen auf jeder Seite zum Zubinden versehen seyn. 7) Zwei gestrickte Nachtmützen von 10 Zoll Höhe und 14 Zoll Weite. 8) ein Paar Pantalons von grauer Leinwand oder Zwillig, welche mit Bändern zugemacht werden. 9) Ein Nachtwamms mit Ärmeln von Zwillig. 10) Ein Paar wollene Strümpfe. 11) Ein Paar Pantoffel. 12) Ein weiter Kaputrock oder deutscher Rock von grobem grauen Tuch, dessen Ärmel und Rücken mit grauer

Leinwand gefüttert werden, von 4½ Fufs Länge vom Kragen abwärts.

In jedem Krankenzimmer soll ein Tisch mit ein Paar Bänken und einer Schublade, auch nach Umständen ein oder mehrere hölzerne Lehnsessel, mit einem mit Haberhackstroh ausgestopften Kissen versehen, befindlich seyn. So auch ein Schrank, wozu der Krankenwärter den Schlüssel hat, um darin, für ausserordentliche Fälle, einige Bett-Tücher und Hemden, gleichwie Verbandstücke, Klystirspritzen, Uringläser aufbewahren zu können.

Den Kranken, welche dessen nothwendig bedürfen, werden Nachtstühle an das Bett gestellt. Man rechnet auf 10 Betten einen Nachtstuhl, der mit Öhlfarbe dick überfahren seyn mufs, wie auf 20 Kranke eine Bettschüssel oder Stechbecken.

Die zum täglichen Gebrauche für jeden Kranken bestimmten Geschirre bestehen in einem Napfe, einem Teller, Kruge für das ausserordentliche Getränk, als Wein, Bier u. s. w. und einem grösseren für Wasser oder Ptisane.

In jedem Zimmer soll sich ein mit einem Hahn und Becken versehener Wassereimer zum Waschen des Gesichts und der Hände befinden. Jeder Kranke bekommt sein besonderes Handtuch, welches neben dem Bette aufgehängt wird, und, wenn er nicht aufstehen, oder sich nicht selbst waschen kann, eine besondere Waschschüssel.

In jedes Zimmer gehören 1 oder 2 bewegliche Leuchter von Metall und eine argantische oder nichtrauchende Öhllampe.

Endlich 1 oder 2 Besen zum Kehren, und ein grosser Schwamm.

Von allen diesen und andern für den Kranken nöthigen Gegenständen, z. B. Krücken, Tragbahren, den Westen für Rasende u. s. w. soll immer hinreichender Vorrath in dem Magazin verhanden seyn, damit es nie an etwas zum Gebrauche nöthigen feble.

§. 64. Von den Mobilien und Geräthschaften ausser den Krankenzimmern.

Was zur Meublirung der Wohnstube des Arztes, des Zimmers wo die Sessionen der Inspection gehalten werden, des Bureaus für den Verwalter, der Zimmer für den Oberkrankenwärter, den Koch, den Pförtner, und das Lokal für die gemeinschaftliche Wohnung der Krankenwärter, und was für Küche, Keller u. s. w. an Geräthschaften und Geschirr nothwendig ist, soll die Lazarethinspection auf den Vorschlag des Verwalters, welcher über alle diese Gegenstände ein Inventar zu führen hat, das Weitere bestimmen.

§. 65. Die Badestube.

Die Badestube soll so angelegt und eingerichtet seyn, daſs Erkältung möglichst vermieden wird. Wenigstens 3 Badewannen, wovon eine für Kranke, die zugleich an Krätze oder Lustseuche leiden, bestimmt ist, sollen vorhanden seyn. Diese Wannen sollen von Blech und mit Öhlfarbe dick überstrichen seyn. Jeder Badende erhält ein hinlänglich grosses, sauberes Tuch zum Abtrocknen. Wenn es das Lokal er-

laubt, kann in dem Badezimmer auch ein Dunstbad angebracht werden.

§. 66. Erhaltung des Lazarethgebäudes.

Über die Erhaltung des Lazarethgebäudes im Ganzen, wie in seinen Theilen, und über alle in demselben befindliche bewegliche Gegenstände, sollen von dem Verwalter genaue Manuale geführt werden, damit sowohl die Mitglieder der Inspection, als die höheren Behörden, in jedem Augenblicke von dem, was in diesen begriffen, was vorräthig ist, und was angeschafft werden mufs, genaue Einsicht nehmen, und das alle Jahr zu erneuernde Inventar damit vergleichen können.

II. Abschnitt.

Von der Bedienung der Kranken.

Von den Krankenwärtern überhaupt.

Die Krankenwärter stellen das Hausgesinde des Lazareths vor, welches aber ausser den Hausgeschäften die Bedienung und Säuberung der Kranken zu besorgen hat. In ersterer Hinsicht stehen sie unter dem Lazarethverwalter, als dem Hauswirthe des Lazareths; in so fern sie aber zur Bedienung der Kranken angewandt werden, sind sie dem ärztlichen Personale subordinirt. In so fern sie endlich zur Erhaltung der Ordnung beitragen sollen, wie für ihre Person selbst, und als dem Militair angehörende Individuen, stehen sie unter der polizeilichen Aufsicht und den Befehlen des Lazarethcommissairs.

Ohne sich der Krankenwärter für seine Privat-Zwecke bedienen zu dürfen, kann der Verwalter einem jeden derselben seine Bestimmung im Dienste anweisen; doch soll er diejenigen dem Dienste der Kranken nicht entziehen, mit denen der Arzt besonders zufrieden ist.

Der Verwalter hat das Recht, die Krankenwärter der Lazarethinspection zu Ernennung und zur Entlassung vorzuschlagen, welche letztere aber nicht ohne hinreichende Gründe: als Trägheit, Nachlässigkeit, Neigung zum Trunke, Unsittlichkeit, hartes Benehmen gegen Kranke, und Unfolgsamkeit, nach wiederholter Warnung in der Inspection, ihnen gegeben werden darf.

Der Krankenwärter seiner Seits kann seine Entlassung verlangen, wenn er deſsfalls einen Monat vor dem Ablauf seiner Capitulation einkommt. Seine Entweichung aus dem Dienste wird als die Desertion von den Truppen bestraft, gleichwie er überhaupt gegen seine Vorgesetzten in militairischen Verhältnissen steht. Dagegen sollen auch die Krankenwärter, welche Alters, oder im Dienste erworbener Gebrechen halber verabschiedet werden müssen, wie Soldaten pensionirt werden, die ihren Unterhalt sich zu erwerben unfähig geworden sind.

Alle Krankenwärter werden von dem Lazareth-Commissair in der Lazarethinspection, nachdem ihnen ihre Pflichten bekannt gemacht worden sind, beeidigt, zur menschenfreundlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zur Treue im Dienste, und zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten angewiesen.

Da aus einleuchtenden Gründen die Krankenwärter nicht verheirathet seyn dürfen, so sind dieselben zu verabschieden, wenn sie sich in den Stand der Ehe begeben wollen.

Wenn ein Krankenwärter im Lazareth erkrankt, so wird er wie ein kranker Soldat behandelt, und muſs sein Commiſsbrod, wie seine Löhnung bis auf einen Kreuzer täglich stehen lassen.

§. 68. Von dem Oberkrankenwärter.

Die Stelle eines Oberkrankenwärters soll, wo möglich, einem treuen, gewandten und im Schreiben und Rechnen wohl geübten Unterofficier anheimfallen. Er wird von der Sanitätsdirection auf den Vorschlag von der Lazarethinspection ernannt und beeidigt, und kann auch nur von jener verabschiedet werden. Geschieht dieses ohne sein Verschulden und wegen körperlicher Gebrechen, so wird er als invalider Feldwebel versorgt.

Der Oberkrankenwärter trägt die Uniform eines zum Stadtcommando gehörenden Unterofficiers, bekommt seine eigene Stube, freie Wäsche, Licht und Feuerung, eine volle Krankenportion und 8 fl. Löhnung des Monats.

Der Oberkrankenwärter hat darauf zu sehen, daſs alle Krankenwärter, jeder in seiner Bestimmung, ihre Pflicht genau erfüllen, und er soll für die Anstellung derselben bei den verschiedenen Geschäften einen Etat führen, worin jede Abänderung bemerkt wird.

Er soll darauf achten, daſs in den Krankenzimmern die Kranken mit Geduld, Sorgfalt und Menschen-

liebe bedient werden, dafs in denselben die möglichste Reinlichkeit herrsche, auf Erneuerung der Luft, Erwärmung, Erleuchtung, gehörige Besorgung der Betten, Darreichung des nöthigen Leinengeräths, Säuberung der Kranken, Reinigung der Geschirre, der Nachtstühle u. s. w. sorgfältig geachtet werde, wie auch dafs die Krankenwärter die ihnen von dem Arzt ertheilten besondern Befehle hinsichtlich auf die Wartung der Kranken, gehörig vollziehen; widrigenfalls er sie zur Bestrafung zu notiren und dem Commissair die Anzeige zu machen hat.

Er hat dafür zu sorgen, dafs die Ankömmlinge im Lazareth gehörig gesäubert werden, ihre Lazareth-Kleidung erhalten, und er soll sie dann in das für sie bestimmte Bett begleiten, zu welchem Ende er eine Liste der vacanten und rein überzogenen Betten bei sich führen mufs, um solche dem wachhabenden Arzte, welcher die Nummer des Saales und Bettes, in welches der Kranke gelegt werden soll, bestimmen mufs, zur Auswahl vorzeigen zu können.

Er soll das reine Leinenzeug sowohl zum Anziehen, als das zu den Betten, und was zum Wechseln der Wäsche gehört, austheilen, und darauf halten, dafs das schmutzige Zeug zurückgegeben und aufbewahrt werde, worüber er dem Verwalter verantwortlich ist.

Öhl, Lichter, Holz, und überhaupt alles zum Service gehörende, wird den Krankenwärtern von ihm übergeben.

Er hält darauf, dafs das ganze Lazareth, Gänge, Hof, Abtritte, Küchen u. s. w. immer wohl gereinigt werden.

Von jeder Unordnung im Dienste macht er dem Verwalter, dem Arzte, oder dem Commissair, wie es die Sache mit sich bringt, getreue Anzeige, und sucht kleine Zwistigkeiten beizulegen.

Bei den Morgen- und Abendbesuchen begleitet er den ordinirenden Arzt, notirt genau die jedem Kranken verordnete Nahrungsmittel, um sein Besuchbuch nach geendigter Visite mit dem des Unterarztes zu vergleichen, mit demselben den Auszug für die Küche zu unterschreiben, und nachher die Distribution selbst zu besorgen. Wenn die Distribution geendigt ist und die Kranken abgespeist sind, auch die Krankenwärter gegessen haben, so hat er darauf zu sehen, dafs geschwind die gebrauchten Geschirre zur Säuberung weggetragen, und die Zimmer ausgekehrt werden.

§. 69. Von den gemeinen Krankenwärtern.

Bei dem Lazarethe in Darmstadt sind 4 und bei dem in Giesen 2 Krankenwärter für den gewöhnlichen Haus- und Krankendienst anzustellen. Es sollen dazu kräftige verabschiedete Soldaten, die gute Zeugnisse aufzeigen können, genommen werden. Sie erhalten ausser freier Kost mit 1 ½ Pf. Commisbrod täglich, und 4 fl. monatlicher Löhnung, alle 2 Jahre eine Montirung wie Soldaten vom Stadtcommando, und einen kurzen Czako, worauf vorn die Buchstaben M. L. (Militair-Lazareth) zu lesen sind, und ausserdem jährlich einen Kittel

und Pantalons von blauer Leinwand. Sie bewohnen ein gemeinschaftliches, mit den nöthigen Mobilien und Bettungen versehenes Zimmer, worüber der Ober-Krankenwärter, als ihr unmittelbarer Befehlshaber, die Aufsicht führt, und wofür sie auch das nöthige Holz und Licht bekommen.

Um unnöthige Ausgänge und schädliche Umtriebe zu verhüten, bekommen alle zum Krankenwärterpersonal gehörende Individuen alle Tage vom Verwalter einen Viertelschoppen Brandwein.

Die für den Krankendienst beorderten Krankenwärter haben, jeder in seiner Abtheilung von 10 — 15 Kranken, alles, was zur Reinigung, Heilung und Erleuchtung der Säle und zur Bedienung der Kranken nöthig ist, zu besorgen.

Die Zimmer sollen 3 mal täglich, des Morgens, nach dem Mittags- und dem Abendessen, gekehrt und die Fenster mit einem Schwamme abgewischt werden.

Die Betten werden alle Morgen und alle Abend gemacht, die Spuckkästen und Nachtgeschirre gesäubert. Letztere werden solchen Kranken, die im Zimmer herumgehen können, nur Abends hingestellt. Alle Wochen erhalten die Kranken reine Bett-Tücher, Hemden und Mützen: aber ausserdem, wenn sie sich verunreinigt haben, oder wenn es der Arzt nöthig findet.

Wenn der Kranke im Bette ist, muſs seine Lazarethkleidung vollständig zu den Füssen liegen.

Die einzelnen Kranken hat der Krankenwärter jeden mit gleicher Sorgfalt zu bedienen, zu beobachten, seine Wünsche zu vernehmen. Er hat dem Kranken

ken das Getränk in der vorgeschriebenen Temperatur zu reichen, ihn zu erinnern, wenn er Arznei nehmen mufs, die schwer Kranken zu waschen und zu säubern, an und auszukleiden, ihnen das Nachtgeschirr oder die Leibschüssel zu reichen, sie auf den Nachtstuhl zu bringen, oder auf den Abtritt zu begleiten. Die Erwärmung soll er in dem vorgeschriebenen Grade der Temperatur besorgen, wie solchen der Thermometer, womit jedes Zimmer versehen seyn soll, anzeigt. Die Kranken, welche das Zimmer nicht verlassen dürfen, soll er auf anständige Art darin zurückhalten, und wenn sie keine Folge leisten wollen, den Ordonanz-Unterofficier, den Oberkrankenwärter oder den wachhabenden Arzt herbeirufen, welches er auch sonst in jedem Falle zu thun hat, wenn in dem Zimmer Streit und Unruhe entstehen. Überhaupt soll er sich alles, was er beobachtet hat, genau bemerken, um bei der Visite dem Arzte, wie auch dem Commissair Bericht abstatten zu können. Wenn ein Kranker sich auffallend verschlimmert, z. B. mit Raserei, Blutungen, Krämpfen, Beklemmungen, grosser Schwäche u. s. f. befallen wird, soll er sogleich dem wachhabenden Arzte davon Meldung thun.

Dem Arzte des Lazareths liegt es ob, die Krankenwärter gehörig in dem, was zur Bedienung der Kranken gehört, wohin auch die Beibringung von Klystiren, die Besorgung der Umschläge, das Einreiben von Salben u. s. f. gezählt wird, zu unterrichten.

Alle Nacht soll wenigstens ein Krankenwärter die Wache haben, und aus einem Zimmer in das andere gehen, um sich nach den Bedürfnissen der Kran-

ken zu erkundigen, alles genau zu beobachten, die verdorbene Luft zu reinigen, die Feuer in den Öfen zu schüren, die Beleuchtung zu unterhalten, und in erforderlichen Fällen den wachhabenden Arzt herbei zu rufen. Wird der Krankenwärter, welcher die Nachtwache hat, schlafend angetroffen, so soll ihm dafür der Soldesbetrag von 2 Tagen abgezogen werden. Des Morgens stattet der wachhabende Krankenwärter wie auch der Ordonanz-Unterofficier dem wachhabenden Arzte von Allem Bericht ab.

Wenn wegen der Menge der Kranken, oder wegen Krankwerden der Krankenwärter selbst, die gewöhnliche Anzahl derselben für den Dienst nicht zureicht, so hat die Lazarethinspection die Erlaubnifs, mit Genehmigung der Regiments-Commandeurs, taugliche Soldaten als ausserordentliche freiwillige Krankenwärter auf 30 Tage anzustellen, und denselben, wie den übrigen Krankenwärtern, Kost und Lohn zu geben, wovon aber die Sanitäts-Direction benachrichtigt werden mufs.

Ohne Erlaubnifs des Oberkrankenwärters darf kein Krankenwärter in eigenen Angelegenheiten aus dem Lazarethe gehen, auch nicht länger, als es ihm gestattet worden, sich aus demselben entfernen.

Es ist den Krankenwärtern verboten, den Kranken Lebensmittel oder Leckereien, Wein und Brandwein, sey es für ihr Geld, oder sey es als Geschenk von Andern, zuzutragen, bei Strafe eines 24 stündigen Arrestes bei Wasser und Brod, und mit noch schwererer Ahndung bei Wiederholung des Vergehens. Eben so ist ihnen untersagt, sich von den Kranken

Trinkgelder oder Geschenke, so lange dieselben im Lazarethe sind, geben zu lassen, oder auch nur dieselben anzunehmen.

Endlich ist jeder Krankenwärter schuldig, seine Zeit, so viel es der Dienst der Kranken und die ihm besonders zugetheilten Geschäfte erlauben, dem Dienste des Spitals zu widmen, wohin z. B. das Spalten des Holzes gehört.

Hat sich ein Krankenwärter über andere Krankenwärter zu beklagen, so soll er zuerst bei dem Ober-Krankenwärter die Klage anbringen, betrifft die Klage diesen, so zeigt er sie dem Lazarethverwalter an; hat er sich über den Lazarethverwalter oder über zum ärztlichen Personal gehörende Personen zu beschweren, so muſs er dem Lazareth-Commissair die Anzeige machen, welcher, wenn die Sache nicht gleich abgethan werden kann, dieselbe in der Sitzung der Lazareth-Inspection vernimmt. Wenn ein Krankenwärter über das Betragen von Kranken sich zu beschweren hat, muſs er desfalls dem Arzte und dem Commissair Meldung thun.

III. Abschnitt.

Von Verpflegung der Kranken durch Speise und Trank.

§. 70. Von der Beköstigung überhaupt.

Die Kranken in dem Lazarethe sollen nach Erforderniſs ihrer Krankheiten, hinsichtlich auf die Quantität und Qualität der Nahrungsmittel, nach den diesem Reglement entsprechenden ärztlichen Verordnun-

gen, allein aus der Lazarethküche beköstiget werden. Überhaupt soll in dem Lazarethe kein Kranker etwas geniessen dürfen, welches ihm nicht von dem ordinirenden Arzt, oder dessen gesetztlichem Stellvertreter, verordnet worden ist. Die Ärzte sind vorzüglich gehalten, über die gehörige Güte und Menge der Speisen und Getränke, bei dem Empfange und der Austheilung derselben, zu achten, und von dem grossen Vortheile weisen Gebrauch zu machen, den nur wohl eingerichtete Lazarethe gewähren können, in denen der Kranke nichts anders, aber genau das erhält, was der Arzt ihm vorschreibt, ein Vortheil, der wohl allen übrigen, was die ärztliche Behandlung zu leisten vermag, gleich geschätzt werden kann.

§. 71. Von dem Speisemeister oder Koch, und der Küchenmagd.

Gleichwie der Lazarethverwalter für die Herbeischaffung des nöthigen Küchenbedarfs zu sorgen hat, so ist der Koch (oder die Köchin) des Lazareths mit dem Empfange, der Aufbewahrung, der Zubereitung, der Ablieferung und mit der Verrechnung des Empfangenen und Verbrauchten an Jenen beauftragt.

Der Koch hat also 1) dem Verwalter alle Tage, nachdem die Kranken zum zweitenmale abgespeist worden sind, den Vorrath in der Speisekammer und in dem Keller, was verbraucht worden, und was er für den folgenden Tag nach Wahrscheinlichkeit bedürfen wird, anzuzeigen; 2) das Erforderliche an Küchengeschirr und Küchenbedürfnissen (z. B. Holz, Kohlen, Licht, Handtücher, Schürzen u. s. f.) von

dem Verwalter zu begehren, und den Empfang zu bescheinigen; 3) für Erhaltung der Vorräthe, Säuberung und Reparatur des Geschirrs, und für Reinhaltung der Küche, der Speisekammer und des Kellers zu sorgen; 4) die Speisen reinlich, gehörig und nach der Vorschrift zuzubereiten; 5) die Eintheilung der Speisen in Portionen genau zu besorgen; 6) nach jeder Abspeisung die Küche sauber herzustellen und für den Bedarf der nächsten Mahlzeit zu sorgen.

In der Lazarethküche darf nichts zubereitet werden, als was von dem Arzte für die Kranken verordnet worden ist, oder zur Speisung derjenigen Personen gehört, die im Lazareth gespeist werden.

Erhält der Koch von dem Verwalter zur Anschaffung kleiner Küchenbedürfnisse Aufträge, so ist er gegen denselben dafür persönlich verantwortlich, weil die Lazarethdirection sich an den Verwalter hält.

Der Koch (oder die Köchin) wird von dem Lazarethverwalter der Lazarethinspection zur Annahme vorgeschlagen, und von der Direction bestätigt.

Der Koch folgt im Range dem Oberkrankenwärter, und er hat die Küchenmagd und die Krankenwärter, welche ihm behülflich zu seyn von dem Verwalter beordert worden, unter seinem Befehl.

Die Kleidung ausgenommen, hat er die nämlichen Emolumente, wie der Oberkrankenwärter, und monatlich 7 — 10 fl. Löhnung.

Er kann nur durch einen motivirten Beschluſs der Lazarethinspection, nach geschehener Anzeige bei der Direction, verabschiedet werden. Wenn er seine

Entlassung begehrt, muſs er solche 3 Monate vor Ablauf seiner Dienstzeit verlangen.

Widerspenstigkeit, Ungehorsam, Entwendung und Betrug werden an ihm als Verbrechen im Militairdienste bestraft.

Die Küchenmagd wird vom Koch angenommen und entlassen, sie steht unter seinem Befehl, erhält monatlich 2 ½ fl. Löhnung, die Kost wie ein Krankenwärter, und eine Kammer mit Bettung.

§. 72. Von den Portionen.

In Gemäſsheit der oben (§. 70.) festgesetzten Bedingungen, erhält jeder Kranke die ihm von dem Arzte der Beschaffenheit und der Menge nach bestimmte Portion. Weil manche Kranken einer schwereren, und sich der gewöhnlichen hinsichtlich auf Quantität mehr oder weniger annähernden Nahrung bedürfen, dagegen Andere eine leichtere, und der Menge nach geringere Kost nöthig haben, und weil endlich wieder Andere keine animalische Nahrung verlangen, so werden die Portionen eingetheilt:

1) in die zur schweren und gewöhnlichen Kost gehörenden, 2) in die leichte Kost, und 3) in die vegetabilische Nahrung, wobei die Einrichtung so getroffen werden soll, daſs der Kranke, nach Erforderniſs, von dem bestimmten Minimum an leichtere Nahrung, durch stufenweise Gradationen allmählig bis zur vollen Kost eines gesunden Mannes vorgeführt werden könne.

Zur schweren Kost gehören:

1) Die volle Portion, welche aus 2 Schoppen Suppe, 1 ½ Pf. Lazarethbrod, 1 Pf. Ochsenfleisch, und 2 Schoppen Gemüse, für den Tag besteht. Die volle Portion beträgt also für jede Mahlzeit 24 Loth Brod, 8 Loth gekochtes Fleisch, 1 Schoppen Suppe, und eben so viel Gemüse. Diese vollen Portionen werden der Regel nach nur denen verordnet, welche das Lazareth zu verlassen geeignet sind.

2) Die dreiviertel Portion, die aus eben so viel Suppe und Gemüse, 18 Loth Brod und 6 Loth gekochtem Fleisch, Mittags und Abends besteht.

3) Die halbe Portion aus eben so viel Suppe, aber aus 12 Loth Brod, 4 Loth gekochtem Fleisch und ½ Schoppen Gemüse für jede Mahlzeit.

Zur leichten Kost gehört:

1) Die Viertels oder Kalbfleischportion aus Ochsenfleisch-Suppe, ¼ Pf. Brod und 8 Loth Kalbfleisch (gebraten oder gekocht) für den Mittag, und aus Suppe, ¼ Pf. Brod und 12 — 24 Zwetschgen, oder ein Paar gekochten Äpfeln, für die Abendmahlzeit.

Die vegetabilische Diät wird eingetheilt:

a) in die einfache Fieberdiät, aus einem Schoppen Wassersuppe für jede Malhzeit,

b) in Fieberdiät mit Obst, nämlich 12 — 24 Zwetschgen oder 2 — 4 Äpfel für jede Mahlzeit, und Wassersuppe,

e) in die Milchdiät, die aus Milchsuppe, Milchreis oder Milchmehlbrei, mit einem kleinen Weifsbrode für jede Mahlzeit besteht. Dieser Milchdiät können auch noch ein Paar weichgesottene Eier hinzugefügt werden. Als gewöhnliches Getränk wird die Ptisane betrachtet; als ausserordentliche Getränke der Wein, das Bier, der Oxykrat und der Kräuterthee.

§. 73. Von dem Lazarethbrode.

Das nur für die Kranken bestimmte Lazarethbrod soll aus halb Waizen- und halb Rocken-Mehl zusammen gebacken werden. Vom Centner Backmehl sollen 20 Pfund Kleien ausgemahlen worden seyn. Jedes Brod, welches in das Lazareth geliefert wird, soll nach dem Erkalten 3 Pfund voll wiegen, damit es leicht in 4 ganze, 6 Dreiviertel-, 12 halbe und 24 Viertelportionen für jede Mahlzeit zertheilt werden könne, wovon die erste für jede Mahlzeit 24, die andere 16, die dritte 12, die vierte 8 Loth wiegen mufs.

Das Brod mufs bei seiner Ablieferung von dem Bäcker, in Beiseyn des Verwalters, des Ordonanz-Unterofficiers und des wachhabenden Arztes, in der Speisekammer, seiner Beschaffenheit nach untersucht und gewogen werden.

Das schlechte wird verweigert und zurückgegeben. Die Lazareth-Inspection wird nach wiederholt schlechten Lieferungen dem Verwalter aufgeben, einen andern Bäcker zu wählen.

§. 74. Fleisch.

Das Fleisch soll bei der Überlieferung, wie das Brod (§. 73.), untersucht und gewogen werden. Ist es zu leicht, so mufs der Metzger das Fehlende ersetzen; ist es nicht gehörig beschaffen, so wird es zurückgeschickt, und der Metzger mufs sogleich besseres liefern, wenn es nicht auf seine Rechnung von einem andern Metzger gekauft werden soll.

Um eine gute Fleischbrühe zu erhalten, und um nicht genöthigt zu seyn, das nur zum Essen bestimmte Fleisch gänzlich auszukochen, soll auf jeden im Lazareth befindlichen Mann (mit Inbegriff der Krankenwärter, des Kochs und der Küchenmagd) ein halbes Pfund rohes Ochsenfleisch täglich gerechnet werden.

Dieses Fleisch soll theils zum Essen, theils zum Auskochen bestimmt seyn. Jeder Mann auf halber Portion soll täglich 8 Loth, der auf Dreiviertelsportion 12 Loth, und der auf ganzer Portion stehende 16 Loth vollkommen geniefsbares Fleisch zur täglichen Nahrung erhalten. Die halbe Portion Fleisch für jede Mahlzeit beträgt also 4 Loth, die Dreiviertels-Portion 6 Loth und die ganze Portion 8 Loth wohl geniefsbares Ochsenfleisch.

Das zur Austheilung nicht nöthige Fleisch soll mit Inbegriff der Knochen, Knorpel, Sehnen und sonst ungeniefsbaren Theile, welche etwa $\frac{5}{16}$ des Ganzen ausmachen, in dem Papinianischen Topfe ganz vollkommen ausgekocht werden, um die nöthige Menge an Fleischbrühe zu erhalten, indem die hier gewon-

nene der andern vom Speisefleisch erhaltenen beigemischt wird.

Sollte es bei einer zu grossen Anzahl solcher, die eine ganze oder Dreiviertelsportion geniessen, an hinlänglicher Menge von Essfleisch fehlen, so wird durch einen motivirten Beschluss der Lazareth-Inspection auf den Bericht des Verwalters, ein ausserordentlicher Ankauf von Fleisch gemacht, wie im Gegentheil, wenn Fleisch übrig wäre, dieses in den Papinianischen Topf gethan werden soll.

Es wird für jeden Kranken auf die Mahlzeit ein Schoppen Fleischbrühe gerechnet, welche er, nach Verordnung, als *bouillon* oder als Suppe zubereitet, empfangen kann.

Ausserdem darf der Arzt den Kranken, welche dessen bedürfen ein- oder zweimal täglich noch eine Fleischbrühe geben lassen.

§. 75. Fleischsuppe.

Die Kranken, welche Ochsenfleisch erhalten, wie die, welche die Viertelsportion mit Kalbfleisch bekommen, werden Mittags und Abends mit einer Ochsenfleisch-Suppe gespeist, die jedesmal aus einem Schoppen guter Fleischbrühe mit Reis, Gries, Graupen, durchgeschlagenen Kartoffeln, Erbsen oder Linsen, und mit der gehörigen Menge von Salz zubereitet seyn soll. Um die Suppen schmackhaft zu machen, können mit der Brühe Suppenkräuter und gelbe Rübenstücke gekocht werden. Es ist darauf zu sehen, dass in der Zubereitung dieser Suppen so viel Abwechslung als möglich statt finde.

§. 76. Gemüse.

Die Gemüse bestehen in Kartoffeln, gelben und weissen Rüben, und in nicht zu kostbaren grünen Gemüsen. Sauerkraut und dürre Gemüse können auf Verordnung des Arztes auch gegeben werden. Diese Gemüse werden mit dem abgeschöpften Fette und einem erforderlichen Zusatze von guter Butter und von Salz zubereitet.

§. 77. Die Ptisane.

Zum gewöhnlichen Tranke kann der Kranke Wasser oder Ptisane wählen, wenn der Arzt ihm keine besondere Getränke verordnet hat. Zur gewöhnlichen Ptisane wird auf eine Maafs Wasser gerechnet 4 Loth Queckenwurzeln, ½ Loth Gerstenmehl und eben so viel Süfsholz, welches letztere aber erst, wenn die Ptisane bald gar, und das Wasser beinahe auf die Hälfte eingekocht ist, hinzugethan werden mufs. Dann wird die Ptisane wohl durchgeseihet, und in einem andern Geschirre aufbewahrt. Von diesem Getränke soll immer Vorrath vorhanden seyn, damit davon jeder Kranke nach Begehren erhalten könne.

Die Zubereitung liegt dem Koche (oder der Köchin) ob, es mag die Ptisane in der Lazarethküche oder in einem besondern Lokale, worin überdem die Umschläge gekocht werden, ihre Zubereitung erhalten.

Ausser dieser gewöhnlichen Ptisane können im Lazarethe noch, auf Verordnung des Arztes, Brustthee und andere Infusionen aus Kräutern und Wurzeln, wie auch Oxykrat durch den Koch zubereitet werden.

Über die Zubereitungen aller solcher Getränke soll der wachhabende Arzt Aufsicht führen.

§. 78. Wein und Bier.

Der Wein und das Bier wird zur ausserordentlichen Kost gezählt. Ersterer wird von dem Arzte nur solchen Kranken verordnet, welche desselben zur Beförderung ihrer Herstellung bedürfen; letzteres aber nur denen verordnet, welchen es dienlich ist.

Der Wein soll von guter Beschaffenheit, und wenigstens 2 Jahre alt seyn. Ohne Genehmigung des Arztes und des Lazareth-Commissairs soll der Verwalter keinen Wein kaufen dürfen, und es muſs derselbe von ihnen, in Beiseyn des Lieferanten, vorher im Keller des Lazareths aus dem Fasse probirt worden seyn. Wenn sie den Wein nicht gut finden, soll das Faſs sogleich versiegelt, und dem Lieferanten zurückgegeben werden. Ist aber der Wein gut befunden, so wird derselbe in Beiseyn des Ordonanz-Unterofficiers von dem Lieferanten, oder auf dessen Ordre, sogleich auf Bouteillen abgezogen, deren jede 2 Schoppen hiesigen Maasses enthält, und wohl zugemacht. In Gemäſsheit des geschlossenen Accords wird dem Lieferanten für jede Bouteille klaren Weines, nach deren Zusammenzählung, von dem Verwalter auf erhaltene Quittung der Preis ausbezahlt.

Die leeren Bouteillen nebst den Stöpfeln, erhält der Lieferant zurück, die zerbrochenen werden ihm gutgethan.

Zum Weinkeller erhält jeder Ordonanz-Unterofficier von seinem Vorgänger bei der Ablösung einen

Schlüssel, den andern hat der Verwalter, der ihn, wenn Wein geholt wird, jedoch auf seine Verantwortlichkeit, dem Oberkrankenwärter anvertrauen darf. Die Anzahl der zu holenden Bouteillen wird nach dem Auszuge aus dem Besuchsbuche (§. 90 — 92.) bestimmt, und es dürfen dieselben erst in den Kranken-Zimmern geöffnet werden.

Die Portion Wein, deren 4 auf eine Bouteille gehen, ist ein halber Schoppen.

Das Bier kann, nach Gutbefinden der Lazareth-Inspection, entweder täglich in der erforderlichen Quantität aus einem Bierhause geliefert, oder in Fässern geholt, aufbewahrt und gezapft werden, wobei die Inspection alle Maafsregeln zur Verhütung von Verschwendung und Unordnung zu treffen, und die Güte des Biers zu untersuchen hat. Die Portion Bier ist ein ganzer Schoppen ein- oder zweimal täglich. Die Krankenwärter erhalten täglich 2 Schoppen jeder.

§. 79. Vegetabilische Diät.

Ausser denen, welche der Fieberdiät wegen (§. 72.) Wassersuppe erhalten, kann diese auch von dem ordinirenden Arzte jedem andern Kranken als Frühstück vorgeschrieben werden. Zu den Wassersuppen gehören Gerstenschleim, gebrennte Mehlsuppe, Wecksuppe, Zwiebelsuppe u. s. f.

Die Lazareth-Inspection soll mit Zuziehung des Kochs auszumitteln suchen, wie bei der Zubereitung solcher Suppen das Zweckmässigste mit der möglichsten Ersparnifs zu vereinbaren sey.

Eben dieses gilt auch hinsichtlich der verschiedenen Milchspeisen, wobei die Kranken ein kleines Weifsbrod erhalten.

Auf den Bericht der Lazareth-Inspection kann die Lazareth-Direction unter besondern Umständen entscheiden, ob es vortheilhafter sey, bei dem Koch das Gemüse, die Wassersuppen, Milchsuppen, Zwetschgen, Äpfel, Eier, und das zur vegetabilischen Diät gehörende, portionenweifs in Accord zu geben, da dieser sonst vom Verwalter alles, was zur Beköstigung dient, an rohen Speisen und Speise-Zusätzen (z. B. Butter, Salz) zu empfangen und zu verrechnen hat. Wenn ersteres geschieht, so mufs, wie im ersten Falle, genau bestimmt werden, was und wie viel zur Zubereitung oben genannter Speisen (der Suppen, des Milchbreies, u. s. w.) genommen werden soll, damit der Koch hinsichtlich der accordmässigen Lieferung beaufsichtiget werden könne. Die Veraccordirung der Brod-, Fleisch-, Wein- und Bierportionen findet aber auf keinen Fall statt.

§. 80. Wie die Speisung geschieht.

Was die Verordnung der Nahrungsmittel und die Auszüge aus den Besuchsbüchern betrifft, wird in dem folgenden Abschnitte bestimmt.

Der wachhabende Arzt hat zu beaufsichtigen, dafs jeder Kranke die ihm verordneten Nahrungsmittel in gehöriger Quantität und Qualität empfange, und dafs diejenigen, welche eingetretener Veränderungen ihrer Krankheitszufälle wegen, nicht gespeiset werden dürfen, entweder gar keine Speise oder nur Suppe er-

halten, worüber er nachher dem dirigirenden Arzte Bericht erstatten muſs. Die Austheilung der Nahrungsmittel muſs daher unter den Augen des wachhabenden Arztes am Bette der Kranken geschehen, und es ist von ihm aus dem Besuchbuche mit lauter Stimme abzulesen, was jeder Kranke zu empfangen hat, indem die Krankenwärter mit den Speisen und Getränken ihm folgen.

Vor der Austheilung der Speisen muſs das Brod, und nachher das Fleisch in die verschiedenen Portionen verschnitten worden seyn, wobei der Ordonanz-Unterofficier gegenwärtig seyn soll, um sich zu überzeugen, daſs alles gehörig abgewogen sey.

Der Zeitpunkt der Austheilung ist Vormittags um 11 Uhr und Abends um 5 Uhr, und der Lazareth-Commissair hat genau darauf zu achten, daſs dieselbe genau zu dieser Zeit geschehe. So wie mit der Lazarethschelle das Signal gegeben worden, haben sich sogleich die vom Oberkrankenwärter zur Austheilung beorderten Krankenwärter in der Küche einzufinden, um die Speisen und Getränke in Empfang zu nehmen. Mit Austheilung des Brodes, der Näpfe, Teller und Trinkgeschirre wird der Anfang gemacht. Dann wird die Suppe in einem Kessel in die Zimmer gebracht, und jedem Kranken schnell seine Portion mit einem Suppenlöffel, der einen Schoppen enthält, ausgetheilt. Es folgt die Austheilung des Fleisches und des Gemüses. Es folgen die Viertels- oder Kalbfleischportionen und die zur vegetabilischen Nahrung bestimmten Speisen, welche für jeden Kranken besonders in

der Küche zubereitet werden. Die Austheilung von Wein und Bier macht den Beschluſs.

Wenn wegen einer geringen Anzahl der Kranken, oder wegen zu grossen Verhältnisses derer, die auf Diät gesetzt sind, oder vegetabilische Kost geniessen, obige Austheilungsart zu umständlich wäre, so kann dieselbe eine den Umständen angemessene Abänderung erleiden, wobei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden darf, daſs der wachhabende Arzt nicht ausser Stand gesetzt werde, alles genau zu beobachten.

§. 81. Speisung der Officianten.

Der Oberkrankenwärter, der Ordonanz - Unterofficier, der Koch, die Küchenmagd und die Krankenwärter werden gleich nach geendigter Speisung der Kranken beköstigt, und der Verwalter hat darüber besondere Aufsicht zu führen. Obige Personen erhalten die volle Portion und einen Schoppen Bier zu jeder Mahlzeit. Sollte bei der Distribution an die Kranken nicht Fleisch genug für sie übrig bleiben, so kann ihnen dieses durch dürre Gemüse, Kartoffeln, Käse u. d. gl. ersetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitschrift

für

die Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Zweiter Jahrgang.
1822.
Drittes Vierteljahrsheft.

Erlangen
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Inhalt.

I.

Ueber Bernt's und Wildberg's Vorschläge zu einer verbesserten Lungenprobe.

Vom Herausgeber.

Die in Wien 1821 erschienene Schrift:

> Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, kundgemacht von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneikunde an der hohen Schule zu Wien. Mit einer Kupfertafel. 69 Seiten gr. 8. (mit Inbegriff der neben gedruckten lateinischen Übersetzung)

hat gewiſs die Aufmerksamkeit aller gerichtlichen Ärzte erregt. Denn, bei der erwiesenen, gegenwärtig allgemein anerkannten, Unzulänglichkeit der bisher gebräuchlichen Athemproben, würde die Angabe einer neuen Methode, im Fall selbige sichere und unzweifelhafte Ergebnisse gewähren könnte, höchst erwünscht für die gerichtsärztliche Praxis seyn und einem immer allgemeiner gefühlten Bedürfnisse abhelfen.

Die Zeitschrift hat (I Jahrgang Stück III. Nro. I. St. IV. Nro. X.) die Beweiskraft der bisher gebräuchlichen Lungen- und Athemprobe erst vor Kurzem wieder zur Sprache gebracht und geprüft. Es ist daher auch Pflicht, unsern Lesern Bericht zu erstatten, welche Hoffnung, zur Hebung der anerkannten Mängel der früher bekannten Lungen- und Athemproben, der von Hrn. Professor Bernt mitgetheilte Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe gewähren könne.

S. 8. der erwähnten Schrift sagt der Hr. Verf., dafs die Einwürfe gegen die Zuverlässigkeit der Schwimm- und Athemprobe, oder der Galenischen Lungenprobe, nun an Menge und Gründlichkeit jenen Grad erreicht haben, der jeden gewissenhaften Gerichtsarzt bedenklich machen mufs, in einer so wichtigen Angelegenheit den einflufsreichen Ausspruch, über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt, auf einen so trüglichen Versuch zu gründen.

Allerdings haben Ploucquet und Daniel dargethan, dafs die Vergrösserung des absoluten Gewichts und der vermehrte Umfang der Lungen eben so bedeutungsvolle Wirkungen des Athemholens seyen, als die Verminderung des specifischen Gewichts; aber beide hätten nicht das einfachste Verfahren eingeschlagen, um jene Veränderungen der Lungen zu erforschen.

Von seinem Vorschlage glaubt Hr. Prof. Bernt, dafs er ein einfaches, die sämmtlichen drei, durch

das Athmen bewirkten, Hauptveränderungen der Lungen genau andeutendes Verfahren angebe, das auch dem Verstande des Nicht-Kunstverständigen einleuchte.

S. 16. ist behauptet: daſs die der Lungenprobe zur Last gelegten Mängel und die Unsicherheit vor Täuschungen bei derselben, gröſstentheils daher rühren, weil man dabei seine Aufmerksamkeit bloſs auf das specifische Gewicht der Lungen zum Wasser gerichtet, hingegen die durch das Athmen erlittnen Veränderungen der Lungen, in Hinsicht ihres Umfanges und absoluten Gewichtes, gar nicht, oder zu wenig in Anschlag gebracht habe *); obgleich Plouc-

*) Diese Behauptung ist nicht neu. Metzger (System 1ste Auflage 1793. §. 311. 5te Auflage von Remer besorgt §. 317.) warnt schon davor, daſs man den Begriff der Lungenprobe nicht bloſs in das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser setze und fügt hinzu: „vollständig ist dieser Versuch erst dann, wenn auf den Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden.“ Die von W. J. Schmitt in seiner klassischen Schrift geführten Untersuchungen, so wie die bekannten Erörterungen, die der Herausgeber in seinen Schriften seit 12 Jahren gegeben, betreffen keineswegs allein die alte Schwimmprobe, sondern auch die von den Neuern s. g. Athemprobe, mithin auch diejenigen Verhältnisse der Athmungswerkzeuge, auf welche Ploucquet und Daniel die Vorschläge zu den von ihnen angegebenen Versuchen gründeten.

Henke.

quet und Daniel die Gerichtsärzte längst darauf aufmerksam gemacht. Zum Beweise aber, wie nothwendig es sey, den Umfang und das absolute Gewicht der Lungen zu erforschen, sind nachstehende gerichtlich erhobene Fälle mitgetheilt:

I. Fall. Am 23sten Nov. 1820 wurde die 32jährige G. G. auf dem neuen Markte zu Wien von Geburtswehen überrascht, sogleich in ein nahes Herrschaftshaus gebracht und daselbst unter dem Beistande einer Hebamme von einem sechsmonatlichen lebenden Knaben entbunden, welcher getauft worden und nach zwei Stunden gestorben ist.

Bei der gerichtlichen Beschau des todten Kindes fanden wir: den Körper mager, roth wie rohes Fleisch, 10½ Zoll lang, 21 Loth schwer, das wohlgebildete Kind allen Merkmalen nach unreif und nicht lebensfähig; der Brustkorb flach, das Brustblatt wegen Nachgiebigkeit der noch zarten Rippenknorpel etwas eingesunken, das Zwerchfell bis unter die vierte Rippe hinabgedrängt; die nicht krankhaft beschaffenen Lungen mit der Thymusdrüse durchaus von gleicher, blaſsrother Farbe, derb wie die Leber; beide sowohl in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, jede einzeln und in mehrere Stücke zerschnitten specifisch schwerer als Wasser, so daſs sie darin unter allen Verhältnissen zu Boden sanken; in ihrer Substanz keine Luft (— die sich bekanntermassen beim Zerschneiden durch ein Geknister und beim Ausdrücken unter dem Wasser durch Luftblasen geoffenbart haben würde —); die Lungen aus dem hintern Raume der Brusthöhlen soweit her-

vorgetreten, dafs ihre hintern Ränder den Herzbeutel gröfstentheils bedeckten; zwei und ein halbes Loth schwer (— Lungen reifer Kinder, die nicht geathmet haben, wiegen im Durchschnitte gerechnet zwei Loth —); ihre Substanz so mit Blut versehen, dafs die ausgedrückten Lungenstücke im Wasser röthliche Wolken erzeugten; der After mit Kindspech verunreinigt; die Harnblase bohnengrofs und leer.

II. Fall. Am 2ten Jan. 1821 gebar in einer der Wiener Vorstädte die ledige B. W. unter dem Beistande der geprüften Hebamme Wescharek, früh um 5 Uhr im 8ten oder 9ten Monate der Schwangerschaft ein Mädchen, das nach einstimmiger Aussage der gerichtlich verhörten Zeugen wirklich gelebt hat, wegen ausserordentlicher Schwäche früh um 7 Uhr getauft werden mufste und Nachmittags nach 2 Uhr gestorben ist, das nach der Erklärung der Hebamme sein neunstündiges Leben nach der Geburt dadurch geäussert hat: dafs es mitunter die Augen geöffnet, die Gliedmaafsen bewegt, geathmet, beim Wimmern schmerzhafte Töne von sich gegeben, den ihm mit einem Löffel eingeflöfsten Rhabarbersaft und Chamillenthee hinabgeschluckt, wegen grofser Schwäche an der Mutterbrust nicht gesogen, die Windeln nafs gemacht und mit Kindspech verunreinigt hat; dessen Leiche darum der gerichtlichen Beschau unterworfen wurde, weil man bei der Haustodtenbeschau an der Stirne eine von der Haut entblöfste Stelle angetroffen hatte, welche vom Benagen der Leiche durch Mäuse herrührte.

Der Leichnam maſs siebenzehn Zoll, wog zwei und ein halbes Pfund, das regelmäſsig gebildete Kind war den übrigen Merkmalen nach zwar lebensfähig, aber noch nicht ganz reif; den Brustkorb fanden wir flach, die Thymusdrüse blaſsroth, die normal beschaffenen Lungen mit der Leber von gleicher dunkel brauner Farbe und eben so derb; sie sanken sammt dem Herzen, ohne dasselbe, jede für sich allein und in mehrere Stücken zerschnitten, im Wasser sogleich zu Boden, knisterten beim Zerschneiden nicht; die Lungenstücke stieſsen beim Ausdrücken unter dem Wasser keine Luftblasen aus — dagegen waren die Lungen aus dem hintern Raume der Brusthöhlen so weit hervorgetreten, daſs ihre vordern Ränder den Herzbeutel gröſstentheils bedeckten, und die Wölbung des Zwerchfelles bis zur fünften Rippe hinabgedrängt hatten; sie wogen ohne Herz drei, die Leber vier Loth; die Lungenstücke färbten beim Ausdrücken das Wasser röthlich: die dicken Gedärme waren gröſstentheils mit Kindspech, stellenweise mit Luft gefüllt, der After verunreinigt, die Harnblase zur Gröſse eines Mandelkernes zusammengezogen und leer.

III. Fall. Die auf der medicinischen Klinik krank liegende ledige Dienstmagd A. F. hatte, nach hartnäckigem Verläugnen ihrer Schwangerschaft, am 20sten März 1831 des Nachts heimlich geboren und das Kind in den Leibstuhl fallen lassen, aus dem es zwar von der Wärterin noch lebend hervorgezogen worden, das aber dennoch bald gestorben ist.

Es war männlichen Geschlechts, regelmäfsig gebildet, 15 Zoll lang, 2 Pfund 4¼ Loth schwer, eine sechsmonatliche, unreife, nicht lebensfähige Frucht. Es hatte einen platten, etwas eingesunkenen Brustkorb; eine blafsrothe; nicht grofse Thymusdrüse, bräunliche, nicht derbe, zwei und ein halbes Loth schwere, und aus dem hintern Raume ihrer Höhlen so weit hervorgetretene ausgedehnte Lungen, dafs ihre vordern Ränder den Herzbeutel, die untern Lappen das Zwerchfell berührten, dessen Wölbung bis zur vierten Rippe herabgestiegen war; die gleichwohl nicht nur sammt dem Herzen, sondern ohne dasselbe, einzeln und in mehrere Stücke zerschnitten, sogleich im Wasser zu Boden sanken, beim Zerschneiden nicht knisterten, beim Ausdrücken unter dem Wasser keine Luftblasen bildeten, das Wasser nur wenig rötheten. Die dunkelbraune blutreiche Leber wog zwei und ein halbes Loth; die zusammengezogene Harnblase enthielt blofs einige Tropfen Urin, das Ende des Hüftdarmes, die sämmtlichen dicken Därme Kindspech, womit auch der After verunreinigt war. Es hatte am Scheitel unter der Kopfdecke ein Blutextravasat von der Gröfse eines Guldens, und durch einen schweren Blutschlag sein Leben verloren; was aber eben sowohl die Folge eines erlittenen Druckes während der Geburt, als des Falles in den Leibstuhl seyn konnte."

Diese Beobachtungen beweisen, nach Herrn Prof. Bernt's Annahme: dafs nicht nur beim voll-

kommnen, sondern auch beim unvollkommnen Athemholen, durch das Vonstattengehen des kleinen Kreislaufes, nicht bloſs das absolute Gewicht, ja selbst auch der Umfang der Lungen vermehrt werde; es sey nun, daſs der kleine Kreislauf in den Lungen auch dann vor sich gehe, wenn die eingeathmete Luft bloſs bis in die Äste und Zweige der Luftröhre, nicht aber in die Luftzellen der Lungen gedrungen ist, oder daſs die Luft durch den Druck des in Übermaaſs eingeströmten Blutes aus den Luftzellen wieder vollkommen verdrängt werde.

Auf die mitgetheilten Beobachtungen und die daraus abgeleiteten Folgerungen ist der Vorschlag zu der Verbesserung der hydrostatischen Lungenprobe gegründet, von welcher der zweite Abschnitt der erwähnten Schrift handelt.

Diese verbesserte oder neue hydrostatische Lungenprobe des Hrn. Prof. Bernt hat nun im Wesentlichen folgende Eigenthümlichkeiten:

1) Sie wird immer in einem bestimmten und dazu vorbereiteten Gefäſse vorgenommen. — Das Gefäſs soll von starkem Glase allenthalben gleich weit, tief, oval und nur so weit seyn, daſs auch die gröſste Lunge eines neugebornen reifen Kindes frei untersinken, oder schwimmen und so die gröſste Menge Wasser aus dem Raume verdrängen kann.

2) Sie wird mit einer bestimmten Menge von dazu tauglichem Wasser angestellt. Es soll

Regen- oder Schneewasser, im Nothfalle auch destillirtes Wasser dazu genommen werden, weil dieses dem Drucke des hydrostatisch zu wägenden Körpers am schwächsten widersteht und daher die empfindlichste Wassersäule mit dem beweglichsten Wasserspiegel darstellt. Die Menge des Wassers richtet sich nach einer bestimmten Linie der Scala, welche das Gefäfs erhalten mufs.

3) Die Scala wird auf folgende Weise angefertigt. Das völlig waagerecht gestellte Gefäfs wird bis zu einer bestimmten Höhe mit dem Wasser angefüllt. Die Stelle, wo der Wasserspiegel die Wand des Gefäfses berührt, wird durch eine, das ganze Gefäfs umgebende, dauerhafte Kreislinie bezeichnet. Bis zu dieser Linie mufs das Gefäfs bei jedesmaligem gerichtlichen Gebrauch gefüllt werden. Um nun die Scala zu gewinnen, werden, über der kreisförmigen Linie des Wasserspiegels, vermittelst senkrechter Linien drei Columnen, oder Fächer, mit Rubriken für VII, VIII und für IX monatliche Kinder errichtet und mit den angedeuteten Zahlen von der linken zur rechten Hand bezeichnet. Jede dieser Columnen wird durch eine, in ihrer Mitte laufende, senkrechte Linie in zwei Hälften gespalten, deren eine mit dem Buchstaben W. (weiblich) und die andere mit M. (männlich) bezeichnet wird, um den durch das Geschlecht veranlafsten Verschiedenheiten den nöthigen Spielraum zu lassen,

Um zu erfahren, wie die Scala abgetheilt werden

müsse, sollen nach und nach die Lungen sammt dem Herzen, wohl unterbunden, in das, bis zur Linie des Wasserspiegels gefüllte, Gefäfs gelegt werden, und zwar

a) von **sechs** Kindern, nämlich drei männlichen und drei weiblichen, von vollkommen sieben, acht und neun Monaten, die notorich **nicht geathmet** haben, dann

b) von sechs andern, eben so nach Alter und Geschlecht vertheilt, die notorisch **unvollkommen geathmet**, endlich

c) von abermals sechs Kindern, die entschieden **vollkommen geathmet** haben.

Die Höhe, welche der Wasserspiegel durch die hineingelegten Lungen jedesmal erreicht, wird dann durch Queerlinien in den entsprechenden Columnen bezeichnet und bei *a*) an der linken Seite der Scale zunächst über dem Wasserspiegel der Buchstabe N (nicht geathmet), bei *b*) U (unvollkommen), bei *c*) endlich V (vollkommen geathmet) gesetzt. Dadurch soll die Scala mit den Normalpuncten und Abstufungen, die für den künftigen gerichtlichen Gebrauch des Gefäfses nöthig sind, festgestellt werden.

4) Bei dieser Probe mufs man sich immer der **mit dem Herzen noch verbundenen Lungen** (deren Luftröhre, grofse Schlag- oder Blutadern vorher sorgfältig unterbunden worden sind) bedienen. Dieses mufs geschehen, theils weil die Lungen für sich allein weit weniger Wasser aus dem Raume verdrängen und die Wassersäule im Gefäfs zu keiner so beträchtlichen Höhe hinauf-

treiben, theils weil die Absonderung des Herzens das vermehrte absolute Gewicht der Lungen, wegen des bereits aus den Lungenvenen in die Kammern des linken Herzens gelangten Blutes, so vermindert würde, dafs dadurch die Genauigkeit der Probe gestört werden könnte.

Herr Prof. Bernt nimmt nun an, dafs in dem beschriebenen und auf solche Weise eingerichteten Gefäfse Lungen und Herz von Kindern jeden Alters und Geschlechts, die nicht geathmet haben, den Wasserspiegel nur bis zu einer Linie hinauftreiben werden, die zwischen dem Wasserstande vor dem Versuch und der mit N bezeichneten Linie liegt, wodurch eben angedeutet würde: dafs die Kinder noch nicht geathmet haben.

Dafs die Erhöhung des Wasserspiegels diesen Standpunct nicht übersteigen werde, spricht derselbe aus, die Lungen mögen nun vermöge ihres specifischen Gewichts schnell zu Boden sinken, oder, weil durch Einblasen, Krankheit oder durch die ersten Grade der Fäulnifs Luft in sie gelangt ist, langsam untersinken, oder schwimmen.

Eben so ist angenommen, dafs Lungen von Kindern jeden Alters und Geschlechts, die unvollkommen geathmet haben, den Wasserspiegel bis in den Zwischenraum, der zwischen der Linie N und U liegt, hinauftreiben werde, und zwar, die Lungen mögen wegen Mangel an Luft, Schleim und Eiteransammlung, scirrhöser Knoten u. s. f. unter-

sinken, oder aber, weil sie eingeathmete, eingeblasene, durch Krankheit oder die ersten Grade der Fäulniſs entwickelte Luft enthalten, auf dem Wasser schwimmen.

Endlich werden Lungen von Kindern jeden Alters und Geschlechts, die vollkommen geathmet haben, den Wasserspiegel bis zu einem der Zwischenräume hinaufheben, welche zwischen den Linien U und V liegen, und zwar werde dieses geschehen, die Lungen mögen nun auf dem Wasser schwimmen, oder wegen einer krankhaften Beschaffenheit untersinken. Durch das Steigen des Wasserspiegels bis in jenen Zwischenraum wird sich dann eben ergeben, daſs die Kinder vollkommen geathmet haben.

In allen drei verschiedenen Fällen werden die, durch Alter und Geschlecht bedingten, Unterschiede durch die kleinern, zwischen den drei Hauptabtheilungen liegenden Linien der Scale bezeichnet werden.

Der Erfinder dieser verbesserten hydrostatischen Lungenprobe hat dieselbe bis jetzt nur als einen Vorschlag vorläufig bekannt gemacht und fernere entscheidende Versuche über die Anwendbarkeit derselben ungesäumt anzustellen verheissen, wozu ihn die Menge und Mannigfaltigkeit der Kinderleichen, über die er verfügen kann, in den Stand setzt. Die weitern Aufschlüsse darüber werden seine Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde enthalten. Ein entscheidendes Endurtheil über den neuen Ver-

auch von dem Urheber selbst haben wir also noch zu erwarten.

Indessen hat Hr. Prof. Bernt bereits im Voraus verschiedenen Einwürfen, die wider seine Lungenprobe im Allgemeinen, oder im Besondern erhoben werden könnten, zu begegnen gesucht und die Fälle näher bezeichnet, in welchen dieselbe, nach seinem Urtheil, sichere Entscheidung über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt gewährt. Zugleich sind aber auch zwei Fälle hervorgehoben, wobei auch diese Lungenprobe keinen Aufschlufs gewähren würde.

In dieser Beziehung gehört die S. 54. befindliche Äusserung hieher.

„Berücksichtigt man bei der Vornahme dieser Lungenprobe: das durch eine Wage zu erforschende Gewicht des Körpers, der Lungen und Leber, den Umfang des Brustkorbes, den Stand des Zwerchfelles, den Umfang, die Farbe, die Derbheit oder Auflockerung, den Blutgehalt, die gesunde oder kranke Beschaffenheit, das Knistern oder Nichtknistern, das Schwimmen oder Untersinken mit und ohne Herz, für sich allein und in Stücke zerschnitten, und alles dasjenige, was bei der bisher gebräuchlichen Schwimmprobe zu beobachten vorgeschrieben ist, ohne im Fall der Nichtübereinstimmung der sämmtlichen Erscheinungen auf das Schwimmen und Untersinken mehr Werth zu legen, als auf die Veränderung des Umfanges und absoluten Gewichts; so werden wir im Stande seyn, die gröfsere Zahl der der Schwimmprobe mit Recht zur Last gelegten Mängel zu beseitigen und die

Frage: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? in folgenden Fällen *) mit Sicherheit vor jeder Täuschung zu beantworten.

I) Wenn bei einem lebend zur Welt gekommenen Kinde

nur ein unvollkommenes Athemholen Statt gefunden hat;

ferner, wenn das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Schleim, Eiter, durch scirrhöse Knoten, Entzündung vermehrt worden ist;

II) Wenn dem todt zur Welt gekommenen Kinde

Luft in die Lungen eingeblasen worden ist;

wenn sich auf der Oberfläche oder im Parenchyma der Lungen durch Krankheit oder Fäulnifs Luft entwickelt und dieselben schwimmfähig gemacht hat.

Nur in folgenden zwei Fällen kann (nach S. 58.) diese Lungenprobe keinen Aufschlufs geben

α) wenn das Kind nach der Geburt zwar willkührliche Bewegungen geäussert hat, aber nicht Athem schöpfen konnte;

b) wenn dasselbe im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt einige Athemzüge gemacht und, bevor es noch geboren worden, gestorben ist.

---

*) in denen die Lungen- und Athemprobe sich bisher trüglich oder unzulänglich zeigte.

Mit diesem Vorschlage des Hrn. Prof. Bernt und der Ansicht desselben von dem, was die von ihm angegebene Lungenprobe zu leisten vermöge, verdient ein andrer neuerlichst bekannt gemachter Vorschlag verglichen zu werden.

Hr. Ober Med. R. Wildberg hat (in einem Anhange zu seinen: Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig 1822.) ebenfalls einen neuen Vorschlag zu einer vollständigen Anstellung der Lungenprobe mitgetheilt, der, bei vieler Übereinstimmung mit dem Vorschlage von Bernt, doch auch manche Abweichungen enthält.

Schon lange darauf bedacht, die bisherige Lungenprobe zu verbessern, hatte derselbe einen Plan entworfen, den er in der künftigen zweiten Auflage seines Handbuches der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mitzutheilen gedachte, wurde aber durch die Erscheinung von Bernt's Schrift bestimmt, nunmehr früher damit hervorzutreten. Dieser Vorschlag bezweckt eine möglichst einfache Vereinigung der Anstellung der drei bekannten Lungenproben, nämlich der hydrostatischen, der Ploucquet'schen und der Daniel'schen.

Dazu wird vorgeschlagen ein Gefäfs von starkem weissen Glase, 12 Zoll hoch, 6 Zoll weit, am Boden ¼ Zoll dick. Aus demselben soll hart am Boden eine ¾ Zoll im Durchmesser haltende Röhre von gleichem Glase hervorgehen und an demselben in die Höhe steigen. Die Weite mufs das Glas haben, damit die gesammten Brusteingeweide frei darin bewegt werden können, ohne die Wände des Gefäfses darin

zu berühren, und damit eine Wage mit gläsernen Schaalen frei darin herabgelassen werden könne; die Röhre ist nöthig, um eine Scale daran anzubringen. Die geräumige Weite gestattet ungehinderte Anstellung aller Versuche und deutliche Wahrnehmung aller Veränderungen, während die an der engen Röhre angebrachte Scale genaue Bemerkung und Berechnung der mit dem Wasserspiegel vorgehenden Veränderungen zuläfst. Das Gefäfs wird mit drei Pfund destillirtem Wasser gefüllt und die Linie des Wasserspiegels eingeschliffen und gefärbt, am Gefäfs wie an der Röhre. Ein Gestell ist bei diesem Gefäfs, das hinlängliche Breite und dicken Boden hat und daher fest steht, auch leicht wagerecht gestellt werden kann, unnöthig.

Die Scale an der Röhre, welche von der Linie des Wasserspiegels aufwärts eingeschliffen ist, hat die Länge von zwei rheinländischen Zollen, die in Linien getheilt sind. Weitere Bezeichnungen hat das Gefäfs nicht,

---

Hinsichtlich der Abweichungen seiner Einrichtung von dem Vorschlage Bernt's erinnert Wildberg folgendes.

Die verbesserte Lungenprobe sey allerdings nur bei lebensfähigen neugebornen Kindern anzuwenden, aber die Zeit der Lebensfähigkeit sey besser nach Mondsmonaten, wie die Schwangerschaft zu berechnen, und daher der Versuch bei 7—8—9—10 monatlichen Kindern anzustellen.

Die

Die Verschiedenheit des Geschlechts verdiene keine Rücksicht. Dafs die Erscheinungen der Lungenprobe dadurch irgend bedeutende oder allgemein geltende Modificationen erlitten, habe sich ihm, bei grofser Aufmerksamkeit, nie gezeigt, wohl aber dafs ausser der Verschiedenheit der Geschlechtstheile kein allgemein geltender Unterschied weder im Baue, noch in der Ausbildung, weder in dem Umfange, noch im Gewichte, noch in dem Verhältnifs der Theile wahrzunehmen sey.

Die gröfsere Weite des Gefäfses und die Anbringung der Scale an der Röhre hält Wildberg für zweckmäfsiger, als die Einrichtung von Bernt, und bemerkt, dafs der Gebrauch des rheinländischen Maafses, als des in Deutschland bekanntesten, nothwendig sey, um überall gleichmäfsige Resultate aus den Versuchen zu erhalten. Die Reduction des einen Maafses auf das andere habe grofse Schwierigkeiten.

Die Bezeichnungen an dem Glase von Bernt hält Wildberg theils für zu frühzeitig angegeben, theils für nicht umfassend, um alle nothwendig zu berücksichtigende Verhältnisse darin angeben zu können. Nur dann erst, wenn die vereinigte Lungenprobe in dem gehörig vorgerichteten Gefäfse eine zureichende Zeit hindurch, durch eine Reihe von Versuchen, unter allen Umständen, welche verschiedene Resultate geben können und müssen, angestellt worden, lasse sich an der Scale ein bestimmtes Normalmaafs bezeichnen und durch Buchstaben andeuten. Wefshalb aber die Bezeichnungen von Bernt für

nicht umfassend genug von Wildberg gehalten werden, ergiebt sich aus der Übersicht der Verhältnisse, welche durch des Letztern vereinigte Lungenprobe ausgemittelt werden sollen.

Diese Verhältnisse sind:

1) das absolute Gewicht der Lungen, d. i. ihr Gewicht an sich, ohne Rücksicht auf ihren Umfang;
2) das relative Gewicht derselben zu dem absoluten Gewicht des ganzen übrigen Körpers;
3) das respective Gewicht, oder ihr Verlust an absolutem Gewicht im Wasser;
4) der Umfang der Lungen;
5) das specifische Gewicht derselben, d. i. das Verhältniſs ihres absoluten Gewichts zu dem Gewichte des Wassers.

Die aus der Physik, Physiologie und gerichtlichen Medicin entlehnten Erläuterungen über diese Punkte dürfen, als allen Gerichtsärzten nothwendige Vorkenntnisse, hier übergangen werden. Nur was über die Ausmittlung des respectiven Gewichts und des Umfangs der Lungen gesagt ist, gehört hieher, in sofern eine wesentliche Abweichung von Bernt's Verfahren dabei eintritt.

Wildberg will nämlich die Daniel'sche *) Lungenprobe vollständig anstellen und giebt folgendes Verfahren an.

---

*) *Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus, Auctore* C. F. Daniel. *Hallae 1780. p. 200.*

„Das respective Gewicht, oder der Gewichtsverlust im Wasser ist bei Lungen, die geathmet haben, allemal gröſser als bei solchen, die nicht geathmet haben. Da es nun aus der Physik erwiesen ist, daſs ein in eine Flüssigkeit getauchter fester Körper, so viel von seinem absoluten Gewichte verliert, oder zu verlieren scheint (denn es geht eigentlich nicht verloren; sondern es wird nur auf das Wasser übergetragen) als diejenige Flüssigkeit, welche den von dem festen Körper eingenommenen Raum erfüllte, wiegt, so müssen Lungen, die bei dem Athmen ausgedehnter geworden sind und deſshalb einen gröſsern Raum im Wasser einnehmen, auch in dem Wasser nothwendig mehr von ihrem absoluten Gewichte verlieren, als solche, die nicht geathmet haben." (Vergl. Daniel loc. cit.)

„Um das respective Gewicht der Lungen zu finden, heftet man die durch die Luftröhre noch zusammenhängenden Lungen vermittelst Pferdehaar, weil dieses von dem Wasser in seinem specifischen Gewicht am wenigsten verschieden ist, an die eine Schale der Wage, in welcher man das absolute Gewicht der Lungen geprüft hat, und versenkt dann die Lungen in das zur Lungenprobe bestimmte destillirte Wasser. Wenn sie wegen geschehener Ausdehnung durch Luft nicht in das Wasser sinken, so hängt man an dieselben, gleichfalls vermittelst Pferdehaar, ein Stückchen Blei, dessen entweder vorher schon erforschtes, oder nachher zu prüfendes, Gewicht man natürlich nach-

her wieder abziehen mufs. Dann bringt man die Wage ins Gleichgewicht. Nach abgerechnetem Gewichte des Bleies zieht man dann das eben gefundene Gewicht der Lungen von dem schon früher ausgemittelten absolutem Gewichte derselben ab, so bleibt dann das respective Gewicht, oder der Betrag des Gewichtsverlustes der Lungen im Wasser übrig: Lungen die geathmet haben, verlieren also im Wasser mehr von ihrem absoluten Gewichte, als Lungen die nicht geathmet haben."

„Bemerkt man bei diesem Wägen der Luugen im Wasser zugleich den veränderten Stand des Wasserspiegels, so verhält sich das respective Gewicht zu ihrem specifischen Gewichte eben so, wie sich der Umfang der Lungen zu dem letztern verhält."

Der Umfang der Lungen, die geathmet haben, ist wegen der dabei aufgenommenen Luft und des dabei aufgenommenen Blutes allemal gröfser, als bei Lungen, die nicht geathmet haben. Ist nun aber aus der Physik erwiesen, dafs ein in Wasser getauchter fester Körper allemal so viel Flüssigkeit aus dem Wege drängt, als er selbst Raum einnimmt: so müssen Lungen von gröfserem Umfange auch allemal mehr Flüssigkeit aus dem Wege drängen, als Lungen von kleinerem Umfange.

Da nun aber Lungen, die geathmet haben, oder durch vollkommen gelungenes mehrmaliges Einblasen von Luft ausgedehnt worden sind, sich für sich allein nicht in das Wasser senken, weil sie specifisch leichter als Wasser sind: so wird es nöthig, einen möglichst wenig Raum einnehmenden, specifisch schwereren

Körper den Lungen anzuhängen, dessen Gewicht hinreicht, die Lungen unter den Wasserspiegel zu bringen. Das zweckmäſsigste ist hierzu, den Lungen vermittelst Pferdehaar ein Stückchen Blei anzuhängen."

„Bernt hat vorgeschlagen, daſs man, um bei der Umfangsprobe die geathmethabenden Lungen unter das Wasser zu bringen, dieselben noch mit dem Herzen vereinigt in das Wasser senken solle. Dieses scheint aber weniger zweckmäſsig, theils weil nach jener Weise der Versuch mit den Lungen nicht rein ist, theils weil es auch wegen der so oft verschiedenen Gröſse des Herzens leicht verschiedene Resultate geben kann."

Bei der Ausmittlung des specifischen Gewichts der Lungen durch die Schwimmprobe, verlangt Wildberg ein genaueres Verfahren, als bisher bei der Lungenprobe gewöhnlich angewendet sey.

1) Es muſs destillirtes Wasser beständig dazu gebraucht werden, damit man immer Wasser von einerlei Schwere habe.

2) Die Temperatur der Lungen und des destillirten Wassers müssen möglichst gleich seyn, indem die, von der Temperatur abhängende, verschiedene Dichtigkeit der Lungen wie des Wassers Verschiedenheit in den Resultaten der Schwimmfähigkeit veranlassen kann. Daher muſs die Temperatur der Lungen und des Wassers durch ein empfindliches Thermometer ausgemittelt werden.

3) Beim Schwimmen sowohl wie beim theilweisen Untersinken mufs das Steigen des Wassers über der Linie des bestimmten Wasserspiegels an der Scale genau bemerkt und in Hinsicht des völligen Untersinkens auch die Schnelligkeit beobachtet werden, mit der dasselbe geschieht.

4) Der Versuch mufs zuerst mit Herz und Lungen, dann mit den Lungen allein, endlich mit den einzelnen Theilen der Lungen vorgenommen werden.

5) Bei den Versuchen mit den einzelnen Theilen der Lungen mufs man erst die Theile, wie sie sind, auf das Wasser legen und ihre Schwimmfähigkeit beobachten, dann aber aus den schwimmend bleibenden Theilen die Luft möglichst ausdrücken und sie abermals auf das Wasser legen und wiederum ihre Schwimmfähigkeit beobachten. Haben die Lungen geathmet, oder ist der Versuch des Lufteinblasens vollkommen gelungen, so bleiben die Lungenstücken nach dem Lufteinblasen eben so schwimmend, als vor demselben. Gelang das Lufteinblasen aber nur unvollkommen, so werden die Lungenstücken, aus denen die Luft ausgedrückt ist, eben so wohl untersinken, als wenn die Luft aus Stücken von faulen Lungen ausgedrückt worden ist.

Das von Wildberg vorgeschlagene Gefäfs wird bei der von ihm bezweckten vereinigten Lungenprobe

gebraucht zur Ausmittlung des Umfangs, des respectiven und des specifischen Gewichts der Lungen. Veränderungen des Wasserspiegels gehen bei jedem Versuche vor; damit nun jeder rein und vollständig ausfalle, muſs vor jedem neuen Versuche nachgesehen werden, ob der Wasserspiegel die eingeschliffne Linie noch erreiche, und das etwa Fehlende durch Zugiessung von neuem Wasser ersetzt werden.

Ausser der genauen Beobachtung und Aufzeichnung der Veränderung des Wasserspiegels während eines jeden Versuches muſs man noch jedesmal bemerken:

1) Die jedesmal gegebenen Umstände, *a*) ob die Lungen von einem 7. 8. 9 oder 10monatlichen Kinde sind; *b*) ob sie eine gesunde oder kranke Beschaffenheit haben und im letzteren Falle welche; *c*) ob die Lungen frisch oder schon von der Fäulniſs ergriffen sind.

2) Die Resultate *), welche sich aus den angestellten Versuchen mit den Lungen in Vergleichung mit den übrigen bei der Pneobiomantie (— so nennt Wildberg den Inbegriff aller Untersuchungen, die der Gerichtsarzt über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt anstellen.

*) Sonder Zweifel bezieht sich diese Vorschrift auf die Versuche, welche angestellt werden sollen, um die Brauchbarkeit und Anwendungsart des Gefäſses festzustellen; denn bei dem dereinstigen gerichtlichen Gebrauche würde man eben über die unter 2) *a—e* bezeichneten Punkte Aufschluſs bedürfen. Henke.

soll —) zu berücksichtigenden Umständen ergeben, als *a*) ob vollkommenes, oder *b*) unvollkommnes Athemholen, oder *c*) gar kein Athmen statt gefunden habe; oder *d*) ob Luft eingeblasen worden und wie dasselbe gelungen sey; oder *e*) ob die in den Lungen angetroffene Luft von begonnener Fäulniſs herrühre.

Sichere Resultate für den gerichtlichen Zweck aus der nach seinem Vorschlage angestellten vereinigten Lungenprobe hofft Wildberg allerdings; aber erst dann, wenn von mehrern geübten und sorgfältigen Gerichtsärzten dieselbe eine ganze Zeit hindurch angestellt seyn wird und die Resultate über alle die namhaft gemachten Verhältnisse genau verzeichnet seyn werden. Alsdann erst, glaubt derselbe, werde es möglich seyn, allgemein geltende Erfahrungen aufzustellen und zu entscheiden, in welchen Fällen die Lungenprobe für sich, entweder nur Bestätigungsmittel, oder selbst Beweismittel des angefangenen oder nicht angefangenen Respirationslebens seyn kann und muſs.

Sachkundige Leser werden im Stande seyn, nach den hier gegebenen getreuen Auszügen sich eine deutliche Vorstellung von den neuen Methoden zur Anstellung der Lungenprobe, nach Bernt und Wildberg, zu bilden und die nöthigen Versuche selbst anstellen können.

Ein sicheres Urtheil über das, was die nach den Vorschlägen Bernt's und Wildberg's angestellten Lungenproben, in Vergleichung zu der bisher gebräuchlichen, wirklich leisten können, mufs allerdings wohl von der Zukunft erwartet werden. Auf jeden Fall verdienen aber schon diese Bemühungen, den bisher bestandenen Mängeln der Lungen- und Athemprobe abzuhelfen, Anerkennung, selbst wenn man die Hoffnungen von dem höchst günstigen Erfolge, den sich die Urheber dieser verbesserten Prüfungsmethoden versprechen, nicht theilen kann.

Dafs die vereinte und sorgsame Anstellung der hydrostatischen Probe und der Proben von Plouquet und Daniel (— welche von Bernt wie von Wildberg, vielleicht nur in verschiedenem Umfange, bezweckt wird) in jedem gerichtlichen Falle zur Hebung des einen oder andern bisher obwaltenden Zweifels führen könne, ist zu hoffen.

Es ist aber eben so sehr Pflicht gegen die Wissenschaft, als der Achtung gemäfs, welche der Herausgeber den beiden genannten Gelehrten widmet, dafs diese Angelegenheit hier genauer erörtert und gründlich erwogen werde.

I.

Herr Professor Bernt hat selbst zwei Fälle namhaft gemacht, in welchen die, nach seinem Vorschlage angestellte, verbesserte Lungenprobe keinen Aufschlufs über das Leben des Kindes nach der Geburt würde geben können. Angenommen also, es

bestätige die Erfahrung alle für die Beweiskraft der verbesserten Lungenprobe gemachten Voraussetzungen — was noch zu erwarten — so bleiben dennoch Fälle übrig, wo diese, wie jede auf den Vorgang der Respiration sich gründende Probe, keine, oder trügliche Ergebnisse gewährt.

Den ersten Fall bezeichnet derselbe also: wenn das Kind nach der Geburt zwar willkürliche Bewegungen geäussert hat, aber nicht Athem schöpfen konnte. — Bekanntlich begründet die Möglichkeit des eine Zeitlang fortdauernden Lebens nach der Geburt ohne Respiration, den ersten und allgemeinsten Einwurf gegen die sichere Beweiskraft jeder möglichen Lungen- und Athemprobe (Lehrbuch 3te Ausg. §. 517. Abhandlungen Bd. II. S. 103 ff. Zeitschrift f. d. St. AK. 1821. St. III. S. 4.)

Die Schwierigkeiten, die daraus für die gerichtsärztliche Entscheidung über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt erwachsen, hat der genannte Schriftsteller zu beseitigen gesucht.

Er unterscheidet nämlich in Betreff der Kinder, die nach der Geburt willkürliche Bewegungen geäussert haben, aber nicht Athem schöpfen konnten, drei verschiedene Fälle.

1) „Die mit einem so unvollkommnen Leben versehene Frucht ist entweder durch einen Mifsfall im fünften oder sechsten Monat zur Welt gekommen, wo weder die Lungen, noch die Verdauungsorgane den zum selbstständigen Leben erforderlichen Grad der Ausbildung erlangt haben. Von einer solchen

Frucht kann nun der Gerichtsarzt, weil sie nicht lebensfähig ist, ohne Bedenken annehmen und sich dahin erklären: dafs sie todt zur Welt gekommen sey."

Nach meinem Erachten sollte aber der Gerichtsarzt nie etwas mit Bestimmtheit aussprechen, was er nicht mit Gewifsheit weifs, sondern nur erklären, dafs das Kind ein nicht-lebensfähiges sey. Dieses genügt um so mehr, da, nach den Gesetzen und nach den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft, selbst eine eingestandne vorsätzliche Tödtung eines nicht lebensfähigen, doch lebendgebornen, Kindes nicht als Kindermord betrachtet wird.

2) „Oder es kann das neugeborne Kind den Zeitpunkt der Lebensfähigkeit bereits erreicht haben, jedoch wegen nicht normaler Beschaffenheit der Lungen und der benachbarten Theile nicht respiriren."

Man rechnet hieher: eine an den Gaumen angeklebte oder mit ihm verwachsene Zunge, Anfüllung der Nase, des Mundes, Schlundes, Kehlkopfes, der Luftröhre und ihrer Äste mit Schleim; mit dem Rippenfelle verwachsene, mit Verhärtungen, Eiter versehene Lungen; eine zu grofse, wegen ihres Gewichtes die Ausdehnung der Lungen hindernde Thymusdrüse, Geschwülste am Zwerchfelle und dergl. — Alle diese Fälle sind von der Art, dafs sie von Kunstverständigen bei der ohnehin niemals zu vernachlässigenden Untersuchung der Nasen- und Mundhöhlen, der Respirationsorgane leicht auszumitteln, und somit als von dem bösen Willen der Mutter ganz unabhängige Hindernisse des Athemholens,

einige davon sogar, wie z. B. die Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle, Verhärtungen, Eiteransammlungen, eine allzugroſse Thymusdrüse als pathologische Ursachen zu betrachten sind, die ein solches Kind in den Zustand der Nicht-Lebensfähigkeit versetzen; daher als mildernde Umstände eintreten, falls auch wirklich die Mutter oder Zeugen, daſs das Kind auf diese Weise Leben geäussert habe, gestanden hätten. Der Gerichtsarzt kann hier also wenigstens die gegründete Bedenklichkeit äussern: daſs ein Kind, bei solchen Hindernissen, schwerlich Athem holen konnte, es sey nun, daſs sie hätten gehoben, oder nicht gehoben werden können.

Gewiſs zeigen die hier mitgetheilten treffenden Bemerkungen, daſs in den bezeichneten Fällen die nothwendig Statt findende Trüglichkeit jeder Lungen- und Athemprobe für die des Kindermordes verdächtige Inquisitin unschädlich werde, wenn der Gerichtsarzt ein absolut oder relativ unbesiegbares Hinderniſs des Eintrittes, oder der normalen Fortsetzung, des Athmens entdeckt. — Wie aber, wenn Lebenszeichen, willkührliche Bewegungen, ohne Athmen Statt fanden, ohne daſs organische Fehler und sinnlich erkennbare Krankheitsursachen in den Luftwegen vorhanden waren? z. B. wenn das Kind im Zustande allgemeiner Schwäche, der Ohnmacht zur Welt kam, und deſshalb, oder wegen zu schwacher Lebensthätigkeit der Athmungswerkzeuge nicht zum Athmen gelangen konnte? In solchen Fällen kann die Section keinen Aufschluſs geben, der das Ergebniſs der Lungenproben berichtigen könnte.

3) „Oder es kann das lebend geborene, der Reife nahe, oder reife Kind, durch die Niederkunft in einem Bade, unter einer Bettdecke, durch das Eintauchen des Kindes ins Wasser, durch das Zuhalten des Mundes und der Nase nach gebornem Kopfe, durch die Geburt des Kindes in seinen Häuten, somit durch sträfliche Handlungen und Unterlassungen der Mutter gehindert worden seyn Athem zu holen.“

„Allein das Niederkommen in einem Bade setzt grofse Verschlagenheit von Seiten der Mutter, den Rathschlag und Beistand andrer Menschen voraus, welchen sich unter solchen Verhältnissen nur Weibspersonen aus den bemittelten Ständen (wo der Kindermord selten ist), nicht aber die zahlreichern Armen verschaffen können. — Das warme Bad wird das lebende Kind eben so wenig, als eine nicht festzusammengedrückte Bettdecke hindern, dem Bedürfnifs Athem zu holen Genüge zu leisten, und dann im ersten Falle statt Luft Wasser in die Lungen einzuziehen; wovon bei aufmerksamer Untersuchung der letztern die Merkmale des eingeathmeten Wassers und des Ertrinkens, im zweiten Falle aber die Kennzeichen der Statt gefundenen Respiration werden wahrgenommen werden. — Das Untertauchen des Kindes ins Wasser gleich nach der Geburt wird, da Kinder gemeiniglich schon Athem zu holen beginnen, wenn sie bis an die Hüften geboren sind, in den meisten Fällen zu spät und dann geschehen, wenn es bereits einige Athemzüge gethan hat, oder es wird im Wasser Athem zu holen versuchen, somit die gerichtliche Beschau das Leben nach der Geburt, auch

wohl den Tod des Kindes im Wasser auszumitteln im Stande seyn. — Am standhaften und anhaltenden Zuhalten des Mundes und der Nase werden Gebärende durch den Drang der Wehen, durch Krämpfe, Ohnmacht und Besinnungslosigkeit gehindert werden; auch werden auf diese Weise durch einige Zeit am Athemholen gehinderte Kinder wieder von selbst aufleben; und wenn das Zuhalten des Mundes und der Nase mit roher Hand lange und bis zum wirklichen Tode des Kindes fortgesetzt worden, so werden davon an der Leiche auch bleibende Eindrücke wahrzunehmen seyn." —

Dawider möchte Folgendes zu erinnern seyn. Zugegeben, dafs in einem oder andern der namhaft gemachten Fälle unter den bezeichneten Umständen der Irrthum abgewendet werden kann, so bleiben doch eben so viele und mehrere übrig, wo die Wahrheit nicht wird entdeckt werden können.

Dafs das Niederkommen im Bade nur selten und nur bei Unehlich-Schwangern aus den bemittelten Ständen vorkomme, ist kein befriedigender Einwurf. Fälle der Art sind vorgekommen, und können sich wiederholen. Ist aber die Geburt wirklich im Bade vor sich gegangen oder hat sie über einem Wassergefäfs statt gehabt, so dafs der Kopf beim Hervortreten des Kindes aus den Geburtstheilen unter Wasser blieb, oder ehe ein Athemzug erfolgen konnte, unter Wasser kam, so wird das Kind am Beginnen des Athmens gehindert werden, und bei der Section wird sich derselbe Zustand der Lungen und der Brustorgane zeigen, wie er bei todtgebornen Kindern sich

findet. In diesen Fällen wird also auch die Obduction die Wahrheit nicht ausmitteln können. Hätte das Kind aber auch bereits einige schwache Athemzüge gethan, ehe das Wasser eindrang, so wird dennoch (bei der Möglichkeit, dafs das Kind während der Geburt geathmet haben kann, und bei der Schwierigkeit den Tod durch das Ertrinken von dem Erstickungstode wegen Anfüllung der Luftröhre mit Fruchtwasser aus dem Obductionsbefunde allein sicher zu unterscheiden) die Leichenöffnung keinen Aufschlufs gewähren. —

Was vom Zuhalten des Mundes und der Nase bemerkt ist, kann man, unter den gemachten Voraussetzungen, als richtig zugeben. Wie aber, wenn dem nur mit dem Kopfe gebornen Kinde durchnäfste Tücher über das Gesicht geschlagen werden, oder wenn eine fremde Hand behutsam dem vielleicht schwachen Kinde Mund und Nase zuhielt? — Kurz es giebt der möglichen Fälle noch mehrere, wo auch die sachkundigste Untersuchung die Wahrheit nicht auszumitteln vermag.

Der zweite Fall, in welchem die von Bernt verbesserte Lungenprobe nach dessen Zugeständnifs keinen Aufschlufs geben kann, ist der, wenn das Kind im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt, einige Athemzüge gethan hat, und dann vor völliger Entbindung gestorben ist.

Die Schwierigkeiten, welche dieser Fall begründet, sucht Derselbe aber durch die Annahme zu ent-

fernen, dafs nach neuern Erfahrungen *) der *Vagitus uterinus* blofs während der Manipulationen des Geburtshelfers in den mütterlichen Geburtstheilen gehört worden sey, wobei allerdings nach abgeflofsnem Fruchtwasser die atmosphärische Luft leicht zu dem ungebornen Kinde gelangen, und von diesem ein und wieder ausgeathmet werden kann **). „Vielleicht, sagt Hr. Prof. Bernt, bestätigt die Zukunft; dafs dieses jedesmal nur unter solchen Umständen, so mit vor Zeugen statt finde.“ Gegen die Einwendung des Hrn. Med. R. Günther, „dafs es nicht an Beispielen fehle, wo auch bei verheimlichten Geburten das Kind in den Geburtstheilen der Mutter verweilte und dieselbe durch Ziehen am Kopfe, Nachhülfe am Rumpfe und Halse, die Geburt desselben zu befördern suche“: erinnert der erstgenannte Schriftsteller, dafs diese Fälle sich blofs auf die Möglichkeit des Athmens vor vollendeter Geburt bezögen, nicht aber auf den eigentlichen *Vagitus uterinus.*

Dieses ist allerdings richtig; aber die Fälle von Athmen vor vollendeter Geburt sind auch gerade die wichtigern, eben weil sie sich erfahrungsgemäfs viel häufiger ereignen. Der Herausgeber hat dieses ohnlängst

---

*) Von Osiander (Vergl. Zeitschrift Jahrg. 1821. Hft. I. S. 202.). Bredenoll (in A. Dr. Siebold's Journal für Geburtshülfe u. s. w. Bd. III. S. 69.

**) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin (Zeitschrift f. St. A. K. 1821. Bd. II. S. 15. — Vergl. auch die Bemerkungen a. a. O. S. 17 ff.,

längst (Zeitschrift 1821. Hft. III. S. 19 ff.) dargethan und durch gerichtlich untersuchte und vom Ober-Coll. Med. zu Berlin und vom Südpreuss. Coll. Med. zu Posen begutachtete Fälle erläutert. (Vergl. auch Abhandlungen a. d. Geb. der gerichtl. Medicin Bd. I. 2te Ausg. 1822. S. 91 ff.)

Hr. Prof. Bernt meint, wenn einmal ein Kind so weit durch die mütterlichen Geburtstheile lebend hervorgetreten sey, dafs die Gebärende durch Ziehen am Kopfe, durch Nachhülfe am Rumpfe oder Halse die Geburt desselben befördern könne, so werde es auch vollends entweder lebend oder wenigstens scheintodt zur Welt kommen, und für ein solches zu erklären seyn, mit dem die Wiederbelebungsversuche hätten vorgenommen werden sollen. Übrigens seyen Fälle dieser Art in der gerichtlich medicinischen Praxis so selten, dafs es übertriebene Ängstlichkeit seyn würde, wenn der Gerichtsarzt in jedem einzelnen Falle durch die Vorstellung eines, möglicher Weise vor sich gegangenen *Vagitus uterinus* in seinem Urtheile sich irre machen liefse. —

Zeugnisse der angesehensten Ärzte und Beobachter streiten aber gegen jene Annahme, wie ich bereits in frühern Erörterungen (Zeitschrift 1821. III. Heft S. 23.) erwiesen habe. Eben so ist auch dort schon das Nöthige über die angeblich zu grofse Ängstlichkeit bemerkt worden. Welcher Gerichtsarzt kann sich von der Pflicht los sagen, in Fällen, wo bestimmte Beweise des Gegentheils fehlen, eine erwiesene Möglichkeit nicht mit in Anschlag

bringen zu wollen, die auf den Rechtsspruch den wichtigsten Einfluſs haben kann?

II.

Indem die Vorschläge zu den verbesserten Lungenproben eine Vereinigung der hydrostatischen, Ploucquet'schen und Daniel'schen Lungenproben bezwecken, ergiebt sich klar, daſs dieselben Einwürfe und Schwierigkeiten, welche jenen einzelnen Versuchen zur Last fielen, im Wesentlichen auch diejenige Prüfungsmethode treffen müssen, die sich auf dieselben Grundsätze und Voraussetzungen stützt, auf deren Richtigkeit Ploucquet, Daniel u. s. w. gerechnet hatten.

Es würde sehr überflüssig seyn, die Einwürfe gegen Ploucquet's und Daniel's Versuche hier sämmtlich zu wiederholen; was darüber verhandelt worden, ist allen sachkundigen Lesern bekannt und jedes gute Lehrbuch der gerichtlichen Medicin giebt eine Übersicht davon.

Nur einige Punkte wollen wir hier berühren, deren Erörterung nöthig scheint.

Hr. Prof. Bernt stellt auf seine drei (oben mitgetheilten) Beobachtungen sich stützend, den Satz auf:

nicht nur beim vollkommnen, sondern auch beim unvollkommnen Athemholen wird durch das Vonstattengehen des kleinen Kreislaufes nicht bloſs das absolute Gewicht, sondern auch der Umfang der Lungen vermehrt.

Er fügt selbst hinzu, daſs dagegen eingewendet werden könnte: eines oder auch wohl beide Merkmale könnten mangeln, und besonders könnte das vermehrte absolute Gewicht der Lungen durch eine Verblutung des neugebornen Kindes wieder in Verlust gerathen. Die Beobachtungen von Loder (Progr. *quo pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Ien.* 1780.) und von Remer (Zeitschr. 1821. Heft I. S. 64 ff.), welche den ersten Einwurf zu begründen scheinen könnten, erklärt Derselbe aber deſshalb für nicht beweisend, weil in beiden Fällen der Umfang der Lungen nur durch das unsichere Augenmaaſs bestimmt, und auf das absolute Gewicht derselben gar keine Rücksicht genommen worden sey.

In Betreff der Frage: ob durch Verblutung des Kindes aus dem Nabelstrange, oder aus einer Wunde, das durch die Respiration erlangte gröſsere absolute Gewicht der Lungen wieder bis zu der Schwere vermindert werden könne, welche die Lungen vor dem Athmen gehabt? verlangt Hr. Prof. Bernt erst sichern Aufschluſs von neu anzustellenden Beobachtungen. Sollten aber auch die Beobachtungen eine so bedeutende Gewichtsabnahme durch Verblutung nachweisen, so würde doch, nach seiner Annahme, die absolute Schwere von verbluteten Kindern, die nicht geathmet, auffallend geringer seyn und sich dadurch von dem gröſsern Gewicht der Lungen verbluteter Kinder, die geathmet hatten, unterscheiden; endlich würden auch die Merkmale einer Verblutung den Gerichtsarzt be-

rechtigen, bei Bestimmung der absoluten Schwere der Lungen einen nothwendig dabei erlittnen Blutverlust vorauszusetzen und einzurechnen.

Ohne bei diesen Behauptungen zu verweilen, wollen wir hier den Hauptpunkt herausheben, auf den das Meiste, wenn nicht Alles, ankommt.

Läfst sich für das absolute Gewicht der Lungen eines lebensfähigen Kindes von einem bestimmten Alter, das geathmet hat, eine Norm bestimmen? läfst sich eine solche Regel über das absolute Gewicht der Lungen von todtgebornen Kindern eines bestimmten Alters festsetzen?

Hr. Prof. Bernt ist geneigt, diese Frage zu bejahen. Er giebt (a. a. O. S. 20.) an: dafs Lungen reifer Kinder, die nicht geathmet haben, im Durchschnitt gerechnet, zwei Loth wiegen. Er bemüht sich ferner (a. a. O. S. 52.), einen Einwurf zu widerlegen, den man gegen seine Lungenprobe und deren Princip erheben könnte, nämlich den: „dafs es, ausser dem Alter und Geschlecht der Früchte, auch noch andere individuelle Differenzen in Betreff des Umfanges und absoluten Gewichtes der Lungen geben könne, so zwar, dafs zwischen dem gröfsten Umfange und gröfsten absoluten Gewichte der Lungen bei todt, und dem kleinsten bei lebendig zur Welt gekommenen Kindern nicht blofs eine Annäherung, ein allmäliger Übergang, sondern sogar auch ein weites Hinausragen des einen über das andere Statt finden dürfte.“

Er erwiedert auf diesen Einwurf, daſs er nicht sowohl das absolute Gewicht der Lungen an sich, als vielmehr das relative Gewicht derselben zum Körper treffe, indem das absolute Gewicht zwischen Kinderlungen unter sich höchst selten differire, hingegen bedeutende Gewichtszunahme des Körpers durch Fett, Vollblütigkeit und bedeutende Gewichtsabnahme durch Abzehrung, Blutverlust u. s. w. häufig vorkomme, und beruft sich auf Albr. Meckel's beistimmende Meinung, bis er auf eigene hinreichende Beobachtungen hinzuweisen im Stande seyn werde.

Es wäre sehr zu wünschen, daſs genau angestellte Beobachtungen in hinlänglicher Zahl ein sicheres Ergebniſs über das Normalgewicht der Lungen lebend- und todtgeborner Kinder geben mögten. Die gerichtliche Medicin würde sich dann eines sichern und leicht anwendbaren Maaſsstabes für die Ausmittlung eines höchst wichtigen Verhältnisses erfreuen.

Werfen wir aber einen Blick auf die bisher gesammelten und bereits vorliegenden Beobachtungen über das absolute, wie über das relative, Gewicht der Lungen neugeborner Kinder, so muſs die Hoffnung zum Gelingen fast verschwinden.

Allerdings zwar behauptet A. Meckel, daſs das absolute Gewicht der Lungen weit geringern Abweichungen unterworfen sey, als ihr relatives zum

Körper, aber dieser Arzt *) erwartet auch nur bedingungsweise einen günstigen Erfolg aus der auf das absolute Gewicht gegründeteten Blutlungenprobe.

Hinsichtlich bestimmter Erfahrungen aber darf ich im Allgemeinen wohl auf dasjenige hinweisen, was bereits früher in dieser Zeitschrift (1821. Hft. IV. S. 224 ff.) mitgetheilt ist. Die Wichtigkeit der Sache erheischt aber noch eine genauere Betrachtung der Erfahrungen über die absolute Schwere der Lungen bei ausgetragenen Kindern.

W. J. Schmitt hat in einer eignen Tabelle die Übersicht der absoluten Schwere der Lungen gegeben, wie er sie bei 101 Kindern fand, die theils reif, theils unreif, theils lebend- theils todt geboren waren. Als Resultat ist angegeben, daſs

	Loth	Quent	Gran
bei 22 nicht-reifen lebendgebornen	1	—	15
	4	2	—
bei 18 nicht-reifen todtgebornen	1	—	22
	4	1	15
bei 25 reifen lebendgebornen	2	—	15
	6	1	—
bei 36 reifen todtgebornen	2	—	6
	4	3	30

*) „Wäre das absolute Gewicht der Lungen wenigstens für die reifen Kinder genau zu bestimmen, und würde es vielleicht blos durch die Geschlechtsverschiedenheit und Krankheiten bedeutend modificirt, so lieſse sich wenigstens für die Fälle, wo gesunde Lungen zu untersuchen sind, mit Berücksichtigung des Geschlechts mehr von der Ploucquet'schen Lungenprobe erwarten, als sie bisher geleistet hat.“ Lehrbuch der gerichtl. Medicin. S. 573.

die gegenseitigen Extreme des absoluten Gewichts der Lungen waren.

Aus diesen Resultaten zieht Schmitt den Schlufs, dafs ein reifes Kind geathmet habe, wenn das Gewicht der Lungen mehr als 4 Loth 3½ Quent beträgt.

Der scheinbare Gewinn für die Bestimmung einer Norm wird aber leider dadurch beschränkt, dafs man die Regel nicht umkehren und nicht schliessen darf: ein reifes Kind hat nicht geathmet, wenn seine Lungen leichter als 4 Loth 3½ Quent sind. Denn, wie dieser ruhige Forscher, der keine Parthei nimmt, selbst bemerkt, von 25 reifen lebendgebornen Kindern, mit denen er Versuche anstellte, hatten nur die Lungen von vier das bezeichnete Gewicht. Die Mehrzahl von ein und zwanzig bliebe also hinsichtlich des Geathmethabens nach jener Regel unentschieden, und beweist zugleich, dafs, wie vorhin gesagt, aus dem Mangel der bezeichneten absoluten Schwere, auf das Nichtgeathmethaben durchaus nicht geschlossen werden könne. Schmitt erklärte daher auch den Gewinn, der für die gerichtliche Medicin aus jener Regel entspringe, von so geringem Belange, dafs der Gerichtsarzt in den meisten Fällen verlassen dastehe und die vom Richter an ihn gestellten Fragen unbeantwortet lassen müsse.

Lecieux (*Considerations med. legales sur l'infanticide p.* 45—54.) theilte die vergleichenden Beobachtungen mit, die an vierhundert Kinderleichen im Hospice de la Maternité zu Paris mit Genauigkeit angestellt sind. Diese geben, wie Jeder

sich überzeugen wird, der die Tabellen ansieht, mit den Versuchen von Schmitt zusammenstimmende Ergebnisse. Sie sind der Ausmittlung einer Regel für die relative, wie für die absolute Schwere der Lungen bei neugebornen Kindern, durchaus ungünstig.

In Betreff der Behauptung: dafs das absolute Gewicht der Kinderlunge unter sich selten verschieden sey: widersprechen also Thatsachen und bestimmte Erfahrungen. Dem thatsachlichen Beweise hat aber Schmitt, höchst zweckmäfsig, eine Betrachtung der physiologischen Gründe folgen lassen, welche die Verschiedenheit der absoluten Schwere der Lungen begreiflich machen.

Hinweisend auf Mörike, Jäger und Metzger, die schon Winke darüber gegeben, beruft sich derselbe

1) auf die Freiheit und scheinbare Regellosigkeit der bildenden Natur bei der Individualisirung der einzelnen Bildungen, die kleine und grofse Lungen schafft, wie es kleine und grofse Nasen giebt,

2) Der kleine Kreislauf durch die Lungen wird nicht immer binnen einigen Augenblicken oder Minuten vollkommen hergestellt, sondern es bedarf dazu oft mehrere Stunden, ja Tage, besonders wenn die Respiration aus Schwäche, aus Verschliessung der Luftwege durch Schleim, Fruchtwasser u. s. f. anfänglich nur unvollkommen ausgeübt wird. Indem nun bei Kindern,

die Gegenstand einer Obduction werden, das Leben gewöhnlich bald nach der Geburt aufgehört hat, so ist jener Umstand um so wichtiger.

3) Verschiedene Todesarten haben auf das Gewicht der Lungen einen wesentlichen Einfluſs, namentlich die Anhäufung des Blutes in den Lungen bei Erstickungen, Zuckungen, Steckfluſs, bei Kindern die lange in der Geburt verweilen, besonders bei vorgefallner Nabelschnur. Lungen von Kindern, die auf solche Art gestorben, wiegen schwerer als sie sonst gewogen haben würden und als die Lungen solcher Kinder, die Schwäche, Mangel an Ernährung, oder nach erlittnem Blutverlust sterben.

Sachkundige Leser können, nach den hier mitgetheilten Nachrichten und Erläuterungen, nun leicht selbst beurtheilen, welche Schwierigkeiten sich dem Unternehmen der H. H. Bernt und Wildberg entgegenstellen. Jeder möge nun selbst erwägen und entscheiden, in wiefern ein glücklicher Erfolg bei dem Bestreben, durch die verbesserten Lungenproben Gewiſsheit darüber zu erhalten: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? — möglich sey.

Wird aber auch nur der Grad der Wahrscheinlichkeit, welchen die Lungen- und Athemprobe bisher gewährte (vergl. Zeitschrift 1821. Heft IV. S. 237.), durch die verbesserte Anstellung des Experiments erhöhet, so wird dieses immer eine erfreu-

liche Frucht der schätzbaren Bestrebungen der H. H. Bernt und Wildberg seyn.

Hinsichtlich der Gewifsheit aber, die man den Ergebnissen der Lungen- und Athemproben zuschreiben mögte, erheischen die wichtigen rechtlichen Folgen, die sich darauf gründen, dafs man die strengsten Beweise fodere. Meister's Ausspruch: „dafs er es als Richterpflicht verlange und erachte, dafs kein Todesurtheil wegen Kindermord irgendwo gefällt werde, wo die Vorderfrage über Lebendgeborenheit des Kindes entweder ganz ausschliefslich, oder wenigstens in der Hauptsache, auf der in ihrem positiven Werthe allzu unsicher gewordenen Lungen- und Athemprobe beruhe": wird für Rechtsgelehrte nicht vergeblich gesagt seyn.

Dem Herausgeber aber werden Unbefangene es nicht verargen, wenn er, als Lehrer der gerichtlichen Medicin, auch jetzt noch mit dem trefflichen Johann Bohn sagt:

causam sanguinis arbitrio einsmodi suspecto submittere, et rem ancipitem atque arduam levi ac fallaci experimento dirimere nolo, argumentis, seu dubitandi ad minimum rationibus haud exigui vigoris admonitus; quarum nihilo minus solutionem, si ex aliis intellexero, eorum cogitatis subscribere minus refragabor.

II.

Zwei Gutachten des Medicinal-Collegii zu Stuttgart über einen Fall von Kindermord.

Mitgetheilt von Herrn Medicinal-Rath und Leibarzt Dr. von Jäger.

Obduction und Geschichts-Erzählung.

Das am 5ten Oct. 1820. Nachmittag geborene Kind wurde am 10ten Oct. von der Mutter, welche es indessen in dem Strohsacke ihres Bettes verborgen gehalten hatte, in Gegenwart ihrer Dienstherrschaft hervorgelangt und dem bald darauf angekommenen gerichtlichen Arzte übergeben, welcher bei der den 11ten Oct. Vormittags vorgenommenen Obduction folgendes vorfand:

Die Länge des Körpers betrug 19 Zoll par., das Gewicht 5 Pfund würtemberg. Die Haut war fest, röthlich gefleckt; nur an der Nase, am Mund, um die Nabelschnur herum und am Hodensacke waren Kennzeichen der Fäulnifs zu bemerken. Die Haare des Kopfs, dessen Fontanellen die bei einem reifen Kinde gewöhnlichen Durchmesser hatten, waren ziemlich stark und ungefähr 1 Zoll lang, auch die

Nägel fest und bis über die Spitzen der Finger hervorragend; eben so waren die Ohren und die Knorpel in denselben vollkommen ausgebildet und fest, ingleichem die Muskeln der Extremitäten gehörig beschaffen, und die Hoden bereits in den Hodensack eingesenkt. Die am Kinde befindliche 11 par. Zoll lange Nabelschnur war schon ganz trocken, nicht unterbunden und dem Aussehen nach abgeschnitten. Merkmale äusserlicher Verletzungen oder erlittener Gewalt fanden sich am ganzen Körper nicht, nur am Halse zeigte sich um dessen ganzen Umfang unter dem Kehlkopfe ein einen Achtelszoll breiter weisser Ring mit einem kaum 2 Linien tiefen Eindrucke, welcher nach Vermuthung des Inspektions-Personals durch ein schmales Band oder Schnur verursacht zu seyn schien. Weder im Munde, Nase, Schlund und Luftröhre, noch im Mastdarme, befand sich ein fremder Körper oder sonst etwas widernatürliches.

Bei Eröffnung des Unterleibs fand man alle Eingeweide in der gehörigen Lage, die dünnen Gedärme zusammengefallen und die dicken — besonders gegen den Mastdarm hin — voll Kindspech, die Blase aber leer. Die übrigen Eingeweide, Leber, Milz, Nieren und Gekröse, waren von natürlicher Beschaffenheit. Nachdem solche herausgenommen waren, zeigte sich der sehnigte Mittelpunkt des Zwerchfells mit dem obern Rande der 6sten wahren Rippe gleichlaufend, und das Zwerchfell konnte mit den Fingern nicht weiter hinaufgedrückt werden.

Bei Eröffnung der Brust, an der man keine besondere Wölbung bemerkte, zeigte sich das Herz

von den Lungen fast ganz unbedeckt, indem die Lungen tief in den Seitentheilen der Brusthöhle lagen Ihre Farbe war hellroth und beim Befühlen derselben spürte man ein Knistern. Man nahm die Lungen in Verbindung mit dem Herzen heraus, legte sie in einen ungefähr einen Fuſs hoch mit reinem Brunnenwasser gefüllten Kübel und sahe, daſs die Lungen sammt dem Herzen oben schwammen. Hierauf wurde das Herz von den Lungen getrennt, und diese neuerdings in das Wasser gelegt, auf welchem sie abermals wie zuvor schwammen. Das Herz allein sank auf den Boden. Die in mehrere kleine Theile zerschnittenen Lungen wurden zwischen den Fingern ausgedrückt und von neuem in das Wasser gelegt, in welchem sie wie zuvor schwammen. Von Fäulniſs konnte an genannten Eingeweiden der Brust noch keine Spur bemerkt werden. Die gröſsen Blutgefäſse des Herzens waren mit Blut gefüllt, und in der linken Herzkammer zeigte sich etwas gestocktes Blut.

Als man die Hirnschale öffnete, zerlief das Gehirn wie Brei, und auf der Oberfläche desselben war so wenig als zwischen der äussern Haut des Kopfs und dessen Knochen ein Extravasat bemerklich. Die Blutgefäſse des Gehirns waren stark mit Blut angefüllt, besonders der sichelförmige Fortsatz. Die Haut an der Stelle des Halses, wo sich der oben erwähnte Eindruck befand, wurde sorgfältig abgenommen; es zeigte sich aber dabei nichts abnormes, insbesondere keine Sugillation.

Weder an den Knochen des Kopfs, noch des übrigen Körpers, waren Verletzungen sichtbar.

Über den Hergang der Geburt und andere hier zu beachtende Verhältnisse der Inquisitin enthielten die Acten Folgendes:

Sie ist 32 Jahre alt, von kleinem, jedoch — abgesehen von einem Kropfe — gesundem Körperbaue. In ihrem 19ten Jahre gebar sie das erste uneheliche noch lebende Kind; es kam schnell mit um den Hals gewundener Nabelschnur und blauem Gesichte zur Welt. Das zweite Kind gebar sie in ihrem 24sten Jahre, es starb gleich nach der Taufe. In den ersten Tagen des Februars 1821, oder vielleicht noch etwas früher, wurde sie zum dritten Male unehelich schwanger, was sie sogleich an dem Ausbleiben der 8 Tage nachher erwarteten Reinigung bemerkte, auch ihrem Schwängerer, sonst aber Niemanden, entdeckte. Sie verrichtete ihre, zum Theil in harten Feldarbeiten bestehenden, Geschäfte fort, blieb gesund und fühlte bis zu ihrer Entbindung die lebhaften Bewegungen des Kindes. Am 5ten Oct. Morgens war sie auf dem Felde, um Gras zu mähen. Beim Mittagessen fühlte sie Üblichkeiten und Schwindel, was sie den Morgen genossenen Holzbirnen zuschrieb, und gieng deſshalb auf den obern Boden ins Bette, ohne die bevorstehende Niederkunft zu ahnen, indem sie noch wenigstens 14 Tage davon entfernt zu seyn geglaubt habe. Im Bette — während die sämmtlichen Hausbewohner wieder zu ihren Feldgeschäften zurückgekehrt waren — habe sie nun bald ein Frost angewandelt, sie habe Wehen gespürt, die Bewegungen des Kindes seyen minder lebhaft geworden, und die Wasser seyen gebrochen. Sie habe nun aufstehen wollen, sey aber

nur noch bis vor die Bettstelle gekommen, wo sie schnell ihre Schürze losgeheftet und auf den Boden hingebreitet, sofort sich mit beiden Händen an die Bettstatt angestemmt und mit dem Leibe ganz hinunterbegeben habe, wobei ihre Füsse gezittert hätten. Nun sey das Kind gleich mit dem Kopfe voran gekommen und auf dem Boden hingerütscht; es habe keine 2—3 Minuten gedauert, bis alles vorüber gewesen. Kind und Nachgeburt seyen mit einander abgegangen, letztere zwischen dem Halse und den Schultern des erstern liegend. Sie habe hierauf, um dem Kinde Luft zu machen, die Nabelschnur einen Zeigefinger lang von dem Mutterkuchen mit ihrem Sackmesser abgeschnitten (wobei keine Blutung erfolgte) und gesehen, daſs die wie ein Band zusammengedrehte Nabelschnur zweimal um den Hals des Kindes so fest herumgeschlungen gewesen, daſs man sie nicht fester hätte machen können, wenn man sie herumgezogen hätte. Nachdem sie sie losgemacht, seye sie mit dem Kinde, an welchem sie kein Leben mehr bemerkt habe, in das untere Zimmer gegangen und habe es dort mit Wasser aus dem Ofenhafen gewaschen, es habe sich aber nicht mehr gerührt. Nun habe sie die Nachgeburt in den Abtritt geworfen, das Kind wieder auf den Boden getragen, eingewickelt und in dem Strohsacke ihres Bettes verborgen. Die stattgefundene Geburt läugnete sie sowohl ihrer Dienstherrschaft, als der Ortsobrigkeit, selbst nachdem die Hebamme nach vorgenommener Untersuchung dafür gezeugt hatte; später aber gestand sie der Tochter des Hauses die Sache, und sie zeigte

das Kind vor, nach welchem man vorher vergeblich im Bette nachgesucht hatte.

Gutachten der Obducenten.

Was die Frage betrifft, ob der beschriebene Knabe, der reif, ausgetragen und folglich lebensfähig war, todt oder lebend zur Welt kam? so läfst sich darüber nichts bestimmtes festsetzen. Indessen halten wir es für wahrscheinlich, dafs er zwar kurz vor der Geburt gelebt, jedoch aber während derselben das Leben verloren habe. Welche Ursachen aber das Absterben des Kindes während der Geburt, die nach der Angabe der Mutter leicht und schnell von Statten gieng, veranlafst habe, darüber läfst sich nichts gewisses, als etwa die Umschlingung des sehr kurzen Nabelstranges um den Hals angeben, zumal da diese Umschlingung dem vorgefundenen Eindrucke zufolge, sehr stark gewesen seyn mufs, wodurch ein sogenannter Blutschlag erfolgt seyn könnte, indem die Gefäfse des Gehirns mit Blut sehr angefüllt waren. Übrigens ist es nach den Erfahrungen bewährter Geburtshelfer und Hebammen nichts seltenes, dafs reife Kinder während der Geburt ohne alle wahrnehmbaren Ursachen sterben, oder scheintodt zur Welt kommen und, wenn nicht zweckmäfsige Belebungsmittel angewandt werden, todt bleiben, welches auch im vorliegenden Falle geschehen seyn kann. Die Lungenprobe scheint zwar für das Leben des Kindes zu sprechen, allein neuere Versuche und Beobachtungen haben den Werth derselben bekanntlich sehr beschränkt. Dagegen zeugen die mangelnde Wölbung

der

der Brust, die zusammengefallenen Lungen, die Beschaffenheit des Zwerchfells und der mit Meconium angefüllte untere Theil der dicken Gedärme, dafs nach der Geburt kein Athmen Statt gefunden habe.

Erstes Gutachten des Medicinal-Collegii.

Der Criminal-Senat theilte diesem die sämmtlichen Acten mit dem Ersuchen mit: sich sowohl über das Gutachten der obducirenden Ärzte im Allgemeinen, als insbesondere über die wahrscheinliche Zeit des Todes des Kindes, die Todesart desselben, und über die Glaubwürdigkeit der Angaben der Inquisitin, dafs der an dem Halse des Kindes vorgefundene weisse Ring von der Nabelschnur herrühre, zu äussern.

Wenn gleich die Behauptung der Obducenten, dafs das Kind reif und lebensfähig gewesen, hinreichend begründet ist, so wird dadurch doch nicht der weitere, mit der Angabe der Inquisitin: dafs sie 14 Tage vor Ende ihrer Rechnung von der Geburt überrascht worden seye: im Widerspruche stehende Ausspruch gerechtfertigt, dafs das Kind ausgetragen gewesen sey. Vielmehr stimmt mit jener Angabe sowohl der Zeitpunkt der Schwängerung, als das für eine Länge von 19 Zoll par. auffallend kleine Gewicht des Kindes von 5 Pfund würtemb. überein.

Gegen die Richtigkeit einer zweiten, von den Obducenten nur als wahrscheinlich aufgestellten Behauptung, dafs das Kind kurz vor der Geburt gelebt habe, kann nicht wohl ein Zweifel erhoben werden. Nicht nur giebt die Inquisitin bestimmt an, dafs sich das Kind erst dann, als die Wasser gebrochen waren,

nicht mehr gerührt habe, sondern die durch die Resultate der Obduction begründete Thatsache, daſs das Kind geathmet hat, beweist unwidersprechlich, daſs es wenigstens beim Anfange der Geburt noch gelebt habe, indem eben so wenig ein Fall von früher als nach bereits eingetretenem Geburtsgeschäfte begonnenem Athemholen bekannt ist, als sich die Möglichkeit eines solchen bis jetzt physiologisch begreifen lieſse. Auch die Obducenten können die Wahrscheinlichkeit des Lebens kurz vor der Geburt durch keinen andern aus dem Leichen-Erfunde hergenommenen Grunde, als nur durch jene Thatsache erhärten, und es läſst sich daher nicht wohl damit vereinigen, wenn sie weiterhin sagen: die Lungenprobe, durch welche eben jene Thatsache erwiesen worden ist, scheine zwar für das Leben des Kindes zu sprechen, ihr Werth seye aber durch neuere Versuche und Beobachtungen bekanntlich sehr beschränkt worden. Daſs aber das Kind wirklich geathmet habe, erhellt aus dem erwiesenen Daseyn von Luft im Gewebe seiner Lungen, in welches dieselbe auf keine andere Weise gelangt seyn kann. — Nicht durch Fäulniſs, denn sonst hätten sich an den Eingeweiden der Brust und des Unterleibs Spuren der Fäulniſs vorfinden müssen, und die mit den Fingern zerdrückten Lungen-Stückchen hätten nicht fortan im Wasser oben schwimmen können; und eben so wenig durch Lufteinblasen, denn die Inquisitin, nachdem sie sorgfältig erzählt, was sie zum Schutze und zur Wiederbelebung ihres Kindes gethan, sagt ausdrücklich, daſs sie nichts mehr mit demselben anzufangen gewuſst, weil

es sich nicht mehr gerührt habe, und würde, hätte sie das Lufteinblasen unternommen, dieses wohl nicht verschwiegen.

Wenn nun aber die Obducenten noch ferner für wahrscheinlich halten, dafs das Kind während der Geburt das Leben verloren habe, und dafür keinen andern Grund anführen, als den: „die mangelnde Wölbung der Brust, die zusammengefallenen Lungen, die Beschaffenheit des Zwerchfelles, der mit Meconium angefüllte untere Theil der dicken Gedärme zeugen, dafs nach der Geburt kein Athmen Statt gefunden habe"; so stehen ihnen zahlreiche Erfahrungen entgegen, nach welchen die erwähnten blos von einer unvollkommenen Respiratiou zeugenden Erscheinungen auch bei völlig geborenen Kindern, welche unläugbar ausserhalb des Mutterleibs gelebt und geathmet haben, vorkommen können, so dafs in ihnen durchaus kein Unterscheidungsmerkmal für den Fall zu finden ist, in welchem ein Kind vor der Geburt geathmet hätte, während der Geburt aber gestorben wäre.

Der übrige Inhalt des Gutachtens der Obducenten betrifft die muthmafsliche Todesart des Kindes, und wird, da diese den Gegenstand einer besondern Frage des Criminal-Senats ausmacht, bei Beantwortung dieser berücksichtigt werden.

Die zweite Frage des Criminal-Senats, die wahrscheinliche Zeit des Todes des Kindes betreffend, glaubt die unterzeichnete Stelle dahin beantworten zu müssen: dafs mit weit gröfserer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, das Kind habe erst ausserhalb des

Mutterleibs nach vollendeter Geburt sein Leben verloren, als schon vor oder während der letzteren; indem der von der Inquisitin erzählte Hergang der Geburt sich weit weniger mit der Annahme vereinigen läfst, dafs es schon vor Beendigung derselben geathmet habe, als mit der, dafs der Lebensact des Athmens erst nach vollendeter Geburt begonnen. Bis jetzt ist nämlich das Athmen des noch nicht aus dem Leibe der Mutter entbundenen Kindes nur in Fällen von, nach bereits erfolgter Eröffnung des Muttermundes, zögernden Geburten beobachtet worden, so wie es auch nur in solchen Fällen begriffen werden kann. Dafs aber bei einer Geburt, welche in höchstens 2—3 Minuten vorüber war, und welcher kaum eine Viertelstunde lang die ersten Wehen vorausgiengen, ein Kind vor oder während dem Geburtsgeschäfte geathmet haben sollte, davon giebt keine Erfahrung Zeugnifs. Wenn nun überdiefs die Nabelschnur sehr fest um den Hals des Kindes geschlungen war, und die Nachgeburt zugleich mit dem Kinde zwischen dessen Hals und Schultern liegend geboren wurde, so mufsten dadurch die gewöhnlichen Hindernisse noch vermehrt werden, welche sich dem Athemholen der Kinder während ihres schnellen Durchganges durch die Geschlechtstheile entgegensetzen, woraus sich denn ein hoher Grad von Unwahrscheinlichkeit für die Annahme, dafs das Kind dennoch vor vollendeter Geburt geathmet habe, ergiebt, so wie in eben dem Maafse die Wahrscheinlichkeit wächst, dafs das Athmen erst nach vollendeter Geburt Statt gefunden, folglich auch das Leben erst nach dieser wiederum

aufgehört habe. — Für eine nur kurze Dauer dieses Lebens nach der Geburt sprechen übrigens allerdings die oben erwähnten bei der Obduction vorgefundenen Merkmale einer unvollkommenen Respiration, denn in der Regel bleibt bei einem reifen, fehlerfrei gebornen Kinde das Athemholen nicht lange in diesem Grade unvollständig. Freilich beruht unsere Kenntnifs von dem schnellen Verlaufe der Geburt nur auf der Erzählung der Inquisitin, und es wäre daher zu wünschen gewesen, dafs die Obducenten durch Angabe der Kopfdurchmesser des Kindes und der relativen Weite des Beckens der Mutter, eine reifere Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit jener Erzählung möglich gemacht hätten; jedoch ist bei der Besonnenheit und Geistesgegenwart, mit welcher die Inquisitin sich während der Geburt benommen zu haben scheint, kein besonderer Anlafs zu Zweifeln in der erwähnten Rücksicht vorhanden.

Auf die dritte Frage des Criminal-Senats, die Todesart des Kindes anbelangend, läfst sich nur Folgendes erwiedern: Blutanhäufung im Gehirne und unvollständig gebliebene Respiration sind die einzigen bei der Obduction vorgefundenen Abweichungen vom normalen Zustande, welche als nächste Ursachen des Todes betrachtet werden können. Beide können möglicher Weise Folgen der den Hals zusammenschnürenden Gewalt gewesen seyn, deren Spuren sich in einem ringförmigen Eindrucke um den letztern herum erhalten hatten. Allein diesem Eindrucke fehlen die Merkmale, durch welche sich gewöhnlich eine durch Erstickung oder durch Schlagflufs tödtlich

wirkende Erdrosselung zu erkennen giebt; er war nämlich nicht blau oder roth, und zeigte in der Haut und in den unterliegenden Theilen keine Blutunterlaufung. Wenn nun gleich mehrere Beobachtungen von wirklich Statt gefundener Erdrosselung vorhanden sind, in welchen jene Merkmale ebenfalls fehlten, so bleibt dennoch der Causalnexus zwischen dem vorgefundenen Eindrucke und dem erfolgten Tode wenigstens unerweislich. Auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, dafs die sehr schnelle Geburt eines noch nicht ganz ausgetragenen Kindes nicht selten den Scheintod des letzteren zur Folge hat, welcher, bei mangelnder zweckmäfsiger Hülfe, leicht mit Unterbrechung der kaum begonnenen Respiration und mit Anhäufung des Blutes im Kopfe endigen kann. Auch kann eine fest um den Hals geschlungene Nabelschnur allerdings diesen Erfolg begünstigen, wenn sie gleich nicht für sich eine wahre Erdrofslung mit ihren gewöhnlichen Merkmalen bewirkt.

Auch die letzte von dem Criminal-Senate vorgelegte Frage: ob die Angabe der Inquisitin, dafs der am Halse des Kindes vorgefundene weisse Ring von der Nabelschnur herrühre, glaubwürdig sey? läfst sich nicht mit der gewünschten Bestimmtheit beantworten. Das Entstehen einer nur ⅛ Zoll breiten und gegen 2 Linien tiefen (welches in jedem Falle mehr als ⅛ Zoll beträgt) Rinne, durch den Druck eines weit breiteren und bei seiner Weichheit leicht in die Breite ausweichenden Stranges wie die Nabelschnur, ist nicht ohne Schwierigkeiten zu begreifen, und die Ansicht des Inspections-Personals, dafs der ringför-

mige Eindruck durch ein schmales Band oder Schnur verursacht zu seyn geschienen habe, ist allerdings weit mehr einleuchtend. Allein bei dem Mangel wirklicher Versuche und genügender erläuternder Beobachtungen, und bei der Unkenntnifs der Veränderungen, welche die vielleicht schon frühe umschlungen gewesene Nabelschnur während der Schwangerschaft erlitten haben konnte, läfst sich doch die Unmöglichkeit einer solchen Einwirkung derselben auch nicht mit vollkommener Sicherheit darthun. Eben diese Mehrfachheit der Deutung, welche einigen bei der Obduction angemerkten Erscheinungen gegeben werden kann und mufs, veranlafst die unterzeichnete Stelle zu der geziemenden Bitte, dafs es dem Criminal-Senate gefällig seyn möchte, wenn sich in der Folge etwa weitere Aufklärungen über den, auch in wissenschaftlicher Hinsicht nicht unwichtigen, Fall ergeben sollten, dieselben hieher mitzutheilen.

Durch dieses Gutachten veranlafst, ordnete nun der Criminal-Senat die Fortsetzung der Untersuchung an, in deren Folge die Inquisitin das unumwundene Geständnifs ablegte, dafs ihr Kind nach der Geburt gelebt habe, und erst gestorben sey, als sie ihm das aus Wolle gewobene Band ihres Haarzopfs um den Hals gelegt und die Enden, wiewohl ohne beträchtliche Gewalt, mit den Fingern der rechten Hand etwa ein Vaterunser lang zusammengezogen erhalten habe. Die von dem Hergange der Geburt gemachte Erzählung bekräftigte sie auch jetzt, doch mit der Abänderung: unmittelbar nach der Geburt sey sie eine Zeitlang, deren Dauer sie nicht bestimmen könne,

völlig ohnmächtig gewesen; als sie sich wieder erholt, habe sie das Kind ganz erkaltet, starr und blau aussehend unter ihrem Rocke auf dem Boden liegend gefunden, hierauf den Mutterkuchen abgeschnitten, die zweifach umschlungene Nabelschnur losgemacht und das Kind in die untere Stube getragen, die Nachgeburt aber auf diesem Wege in den Abtritt geworfen. In der Stube, nachdem sie das Kind gewaschen, habe sie nur zweideutige Lebenszeichen an ihm bemerkt, als sie aber wieder mit dem Kinde in ihr Bett zurückgekehrt, deutlichere (von welchen nachher ein mehreres). Weil es sich aber doch nicht recht erholt habe, so sey ihr der schlimme Einfall gekommen, das Kind aus dem Wege zu schaffen und ihm das Band um den Hals zu legen, worauf das Kind, ohne viel zu machen, nur die Augen ein wenig verdreht und sich sodann nicht mehr gerührt habe.

Mit Überschickung dieser ergänzenden Acten ersuchte nun der Criminal-Senat das Medicinal-Collegium um Entscheidung der Fragen:

1) Ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren?

2) Ob der ärztliche Erfund vollkommen mit dem Geständnifs der Inquisitin übereinstimme, und demnach die verbrecherische Handlung derselben absolut tödtlich auf das Leben des Kindes gewirkt habe?

Zweites Gutachten des Medicinal-Collegii.

Ad 1) Wiederholt die unterzeichnete Stelle ihre in dem vorigen Gutachten enthaltene Äusserung. In dem Obductions-Protokolle ist durchaus kein Fehler in

der Organisation des Kindes angegeben, welcher als ein Hindernifs für die Fortsetzung seines Lebens nach der Geburt angesehen werden könnte, und die daselbst angeführten Kennzeichen der Reife sprechen bestimmt und hinreichend seine vollkommene Lebensfähigkeit aus, wenn gleich aus der Vergleichung des Gewichts mit der Länge, und des angeblichen Zeitpunkts der Schwängerung mit dem der Geburt hervorgeht, dafs das Kind um etwa 19 Tage zu früh geboren wurde. Eben so hat sich die in jenem Gutachten aufgestellte, lediglich auf den Leichen-Erfund und auf den Hergang der Geburt gegründete Behauptung, dafs das Kind höchstwahrscheinlich lebendig geboren und erst nach der Geburt gestorben sey, indessen durch die Angaben der Inquisitin vollkommen bestätigt, nach welchen das Kind die Glieder bewegt, die Augen geöffnet, seine zuvor blaue Hautfarbe in eine lebhafte verändert, in der Gegend des Herzens ein Schlagen und Ziehen gezeigt, Schaum aus dem Munde getrieben, ein wenig geschrieen und vor seinem Tode die Augen verdreht haben solle, welches eben so viele unbestrittene Zeichen des Lebens nach der Geburt sind.

Ad 2) So wie demnach der Erfund der Leichenöffnung vollkommen mit dem Geständnifs der Inquisitin über das Leben ihres gebornen Kindes übereinstimmt, so trifft auch das in dem erwähnten Gutachten ausgehobene weitere Resultat der Obduction: dafs das Kind nur zu einem unvollständigen Athmen gekommen sey, indem seine Brust nicht gewölbt und seine Lungen tief in den Seitenhöhlen der Brust lie-

gend und das Herz fast gar nicht bedeckend gefunden wurden, ganz mit der Angabe der Inquisitin zusammen: daſs das Kind nur einmal ganz leise und wenig geschrieen habe, und daſs es in der Gegend des Herzens nur ein wenig geschlagen und gezogen. Eben so entspricht auch die an dem Leichname bemerkte schmale und verhältniſsmäſsig tiefe Rinne um den Hals hinreichend der Wirkung, welche das, dem Geständniſs der Inquisitin zufolge, um jenen gelegte und angezogene Zopfband hervorbringen konnte. Endlich ist auch die Angabe einer unternommenen Zusammenschnürung des Halses im Einklange mit der bei der Section vorgefundenen Anfüllung der Gefäſse des Gehirns und der groſsen Gefäſse des Herzens und dem stockenden Blute in der linken Herzkammer, in sofern dieses gewöhnliche Folgen des unterbrochenen Athmens und des gehemmten Rückflusses des Bluts aus dem Kopfe sind.

Die weitere Frage aber, ob die verbrecherische Handlung der Inquisitin wirklich absolut tödtlich auf das Leben des Kindes gewirkt habe? glaubt die unterzeichnete Stelle, wenn unter einer absolut tödtlichen Wirkung eine solche verstanden seyn sollte, welche nothwendig und für sich allein, ohne Mitwirkung anderer von ihr unabhängiger Einflüſse, den Tod zur Folge hat, dahin beantworten zu müssen: daſs das fragliche Kind zur Zeit der verübten That sich wahrscheinlich in einem dem Scheintode nahe verwandten Zustande befunden habe, in welchem auch eine an und für sich nicht absolut tödtliche Gewalt, wie sie die Inquisitin angewandt zu haben

vorgiebt, die angefangene Erholung unterbrochen und somit den wirklichen Tod herbeiführen konnte. Dafs die ungewöhnlich schnelle Geburt eines um einige Wochen zu frühe zur Welt kommenden Kindes bei zweifach fest um den Hals geschlungener Nabelschnur und gleichzeitigem Abgange des Mutterkuchens leicht den Scheintod desselben zur Folge haben könne, wurde schon in dem ersten Gutachten bemerkt; dafs dieser Fall aber wirklich eingetreten sey, wird aus den Angaben der Inquisitin sehr wahrscheinlich. Sie will nemlich, nachdem sie sich von einer gleich nach der Geburt eingetretenen Ohnmacht erholt hatte, das Kind ganz erkaltet, starr und blau aussehend gefunden haben; dann soll dasselbe, als sie es in die Stube hinab- und wieder heraufgetragen, nur ungewisse Bewegungen und wenig Leben geäussert, später im Bette aber die Füsse deutlicher gerührt, ein wenig geweint, nach der Erwärmung auf dem Schoofse der Mutter eine lebhaftere Farbe statt der blauen bekommen, die Augen etwas geöffnet, etwas Schaum aus dem Munde getrieben, und ein geringes Schlagen und Ziehen in der Gegend des Herzens gezeigt haben. Dafs aber dieser deutlich genug beschriebene Zustand des Scheintodes auch zur Zeit der unternommenen Erdrofslung noch nicht völlig gehoben war, und dafs die Äusserungen eines vollkommenen und kräftigen Lebens auch damals noch nicht eingetreten waren, ergiebt sich schon aus der unvollständig gebliebenen Respiration, welche, ungeachtet zwischen der Geburt und dem Anlegen des Bandes um den Hals ein beträchtlicher Zeitraum

(nach der Angabe der Inquisitin und nach den mit einander verglichenen Umständen, vielleicht wohl eine Stunde) verflossen ist, dennoch die Lungen nicht gehörig ausgedehnt und der Brust nicht ihre natürliche Wölbung gegeben hatte. Auch behauptet die Inquisitin, die Bewegungen des Kindes seyen nie lebhaft gewesen, es habe nie laut geweint oder geschrieen, die Augen nur halb geöffnet, und den Kopf, als sie es unmittelbar vor der That gegen die Helle hielt, auf die Seite fallen lassen. Selbst die zwar kaum 2 Linien betragende, aber im Verhältniſs zu ihrer Breite doch beträchtliche Tiefe der Rinne, welchen das um den Hals gelegte Band an diesem zurückließs, spricht — wenn die Angabe der Inquisitin wahr ist, daſs die Zusammenschnürung nur ein Vaterunser lang angedauert habe — für ein schwaches Leben, indem der bei einem kräftigen Kreislaufe des Bluts der Haut zukommende Lebens-Turgor die Spuren solcher nur kurz dauernder Eindrücke sonst gewöhnlich mehr ausgleicht und groſsentheils wieder verschwinden macht; und eben aus dieser zur Zeit der vorgenommenen Handlung bereits vorhandenen Unthätigkeit der Hautgefäſse dürfte sich auch in diesem Falle die weisse Farbe der eingedrückten Rinne erklären.

Diesemnach kann der Handlung der Inquisitin eine tödtliche Wirkung mit Sicherheit nur in so fern zugeschrieben werden, als sie an einem kurz zuvor asphyctischen Kinde verübt worden ist, dessen Lebenskraft sich noch nicht einmal so weit erholt hatte, daſs der Fortbestand des Lebens ohne äussere

Hülfe zu verbürgen gewesen wäre, und das daher einer neuen schädlichen Einwirkung um so gewisser unterliegen mußte.

III.

Ueber einen minder beachteten Zweck der veränderten Medicinal-Verfassung im Herzogthum Nassau und des Instituts der Landärzte im Königreich Baiern, so wie über die Mittel denselben am sichersten zu erreichen.

Von Herrn Amtsphysicus Dr. Schlecht zu Bischofsheim an der Tauber.

Offenbar beabsichtigt der Staat bei Einrichtung einer Medicinalverfassung *), daß überall so viel als

*) Daß hier, wenn von Medicinalverfassung die Rede ist, nur von jenem Theil derselben gehandelt werde, der sich hauptsächlich damit beschäftigt, den erkrankten Menschen zur Wiedergenesung zweckmässige Hülfe zu verschaffen, folglich die Verfassung der Staatsarzneikunde nicht berühre, versteht sich von selbst. Es kann daher auch hier nicht von Staatsärzten oder Staatswundärzten, sondern blos von den practischen Ärzten und Wundärzten, die sich mit dem Heilen der Kranken befassen, die Rede seyn.

möglich, dem Erkranken der Menschen vorgebeugt, und den wirklich Erkrankten eine zweckmässige Hülfe zur Wiedergenesung geleistet werde: sagt Hr. Medicinalrath Dr. Ulrich in Koblenz, in seinem Aufsatz über das herzoglich Nassauische Medicinaledict nebst allgemeinen Bemerkungen über Medicinalverfassungen überhaupt, im dritten Hefte dieser Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 1ster Jahrgang 1821. S. 33.

Sehr scharfsinnig und mit der gröfsten Umsicht hat der Hr. Verfasser die Wege gezeigt, welche zu diesem Zwecke führen; mit vieler Sachkenntnifs die Vortheile und Nachtheile eines jeden dieser Wege dargelegt, und bewiesen, dafs der zweite seither in allen Staaten übliche zu diesem Zwecke am sichersten führe, wo die Landesregierung es jedem Einzelnen überläfst, sich die nöthige Hülfe auf eigene Kosten zu verschaffen, und nur Sorge trägt, dafs Niemand zur Ausübung der Arzneikunde autorisirt werde, der nicht hinlängliche Beweise seiner Kenntnisse abgelegt hat, wobei sie zugleich durch eine Gebührenordnung einen Maasstab für die Bezahlung der ärztlichen Dienste aufzustellen sucht.

Dafs aber der Staat mehr noch beabsichtige, als jene oben angegebene Zwecke, scheinen die Versuche zu beweisen, die in einigen Staaten zur Vervollkommnung der Medicinalverfassung gemacht wurden.

Für einen solchen Versuch können im Königreiche Baiern die Anstellungen der sogenannten Landärzte, im Herzogthum Nassau aber das angeführte Medicinaledict angesehen werden. Diese beabsichti-

gen offenbar, nicht nur jene Zwecke zu erreichen, sondern sie auf die möglichst wohlfeilste Art zu erringen.

Ich will nicht untersuchen, ob in Baiern durch Anstellung dieser Landärzte diese Absicht erreicht werde; welche Nachtheile jedoch für die Wissenschaft und Kranke daraus hervorgehet, ist vielfältig besprochen, und von einem baierischen Landgerichtsarzt in Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde, ster Jahrgang Fol. 18. gründlich auseinander gesetzt worden. In wie weit aber das herzoglich Nassauische Medicinaledict, wo die Absicht, den Erkrankten auf die möglichst wohlfeilste Art Hülfe zu verschaffen, am deutlichsten hervorleuchtet, diesen Zweck erreicht, und um welchen Preis es denselben erreicht, hat uns der Hr. Verfasser jener Abhandlung über dieses Edict in dieser Zeitschrift befriedigend dargestellt, und es wäre überflüssige Wiederhohlung, hier alles jenes auseinander zu setzen.

Indessen beabsichtigen doch offenbar die Staatsbehörden dieser Länder in diesen Modificationen ihrer Medicinalverfassung, ihren Unterthanen auf die möglichst wohlfeilste Art ärztliche Hülfe zu verschaffen, und diese Absicht ist nicht nur höchst lobenswürdig; ihre zweckmässige Ausführung ist dringendes Bedürfniſs für den Unterthan; sie ist die Forderung des Zeitgeistes der lebenden Generation, die bei gleichen Lasten nach gleichem Genuſs, nach gleichen Vortheilen ringt; sie ist der schönste Act der Gerechtigkeit der Staatsbehörden gegen die Unterthanen, und insbesondere gegen den Landmann,

sie ist endlich das sichere Grab aller medicinischen Pfuscherei.

Zweckmässig ist sie aber nur, wenn sie dieser Forderung (den Erkrankten auf die möglichst wohlfeilste Art ärztliche Hülfe zu verschaffen) entspricht, ohne jene Nachtheile für Wissenschaft und selbst für die Erkrankten in ihrem Gefolge zu haben, wodurch sowohl der Versuch im Königreich Baiern, als jener im Herzogthume Nassau, zweckwidrig ausfallen mufste.

Ich will es versuchen, eine solche zweckmässige Ausführung dieser von den genannten Staatsbehörden geoffenbarten Absicht zu bezeichnen.

Jeder Staat ist in gröfsere oder kleinere Districte, Amtsbezirke, Landgerichte, oder welchen Namen sie haben mögen von 12 bis 18,000 Seelen eingetheilt. Jedem dieser Bezirke giebt die Medicinalverfassung einen Staatsarzt, und einen Staatswundarzt (Amtsphysicus, Landgerichtsarzt, Landchirurg, Landgerichtswundarzt (die gewöhnlich in dem Wohnsitze des Amtes oder Landgerichts, welches meistens Städte von gröfserer oder geringerer Bevölkerung sind, auch ihren Wohnsitz zu nehmen haben, und wo wenigstens eine Apotheke sich vorfindet. Diese haben, abgesehen von ihrem staatsärztlichen Amte, die Obliegenheit, den in ihrem Bezirk erkrankten Individuen ärztliche und wundärztliche Hülfe zu leisten.

Allenthalben sind für die Verrichtungen derselben die Preise durch Taxordnungen bestimmt. So bestimmt die grofsherzoglich Badische Taxordnung dem Arzt für den ersten Besuch 30 *bis* 45 Kreuzer,

für

für die folgenden 18 bis 20. Für eine Verordnung im Hause des Arztes 12 bis 15 Kreuzer; und dem Wundarzt die Hälfte von dem, was dem Arzt festgesetzt ist.

Die gewöhnliche Besoldung eines Amtsphysicus besteht in 400 Gulden und einer Pferd-Fourage; jene des Landchirurgen in etwa 200 fl. und ebenfalls einer Pferd-Fourage. Diese Besoldungen werden aus der Amtskasse bestritten. Eine solche Einrichtung läfst dem Bewohner dieser Amtssitze hinsichtlich der ärztlichen Hülfe nichts zu wünschen übrig; sie können den Arzt in vorkommenden Fällen schnell und um ganz erträgliche Gebühren haben.

Nicht so entsprechend aber ist diese Einrichtung für den Landmann, der ausser dem Amtssitze zu wohnen das Unglück hat. Dieser soll den ärztlichen Besuch, den der Amtssitzbewohner um einige Kreuzer haben kann, mit mehreren Gulden bezahlen.

Hiezu kann sich der Reichere noch verstehen, so hart es ihm freilich, bei öfterem Erkranken oder langwierigen Krankheiten, ankommen mag. Der ganz Arme, für den die Gemeinde, oder milde Stiftungen, die Auslagen des Arztes ersetzen müssen, leidet auch weniger darunter; aber die Mehrzahl der Unterthanen, die Arbeits-Bienen des Staates, der sogenannte Mittelstand, der Landmann, der aus seinem Gewerbe, oder den wenigen Grundstücken, die er besitzt, die Abgaben, die der harte Drang der Zeit ihm auferlegt, und seinen und seiner Familie kümmerlichen Unterhalt mit allem möglichen Fleifse und bei äusserster Sparsamkeit kaum herausschlägt, dieser kann

an den wohlthätigen Früchten, die der Staat ihm durch eine Medizinal - Verfassung zu verschaffen beabsichtigt, des hohen Preises wegen, um den er sie sich nur verschaffen kann, nicht Theil nehmen.

Denn, setzt auch der erkrankte Landmann einen solchen Werth auf seine, oder der Seinigen, Erhaltung und Wiedergenesung, daſs er wirklich sich entschlieſst, bei dem ordentlichen Arzte Hülfe zu suchen, und hat er das Unglück, öfters oder langwierig zu erkranken, so kann er nach erstandener Krankheit, bis er den Arzt und Apotheker taxordnungsmäſsig bezahlt, bis er mit dem Wirth, Metzger, Becker, Kaufmann etc. abgerechnet hat, während sein Gewerb stille gestanden, sein Ackerbau durch fremde Leute um den Lohn besorgt werden muſste, aus seinem ihn anständig nährenden Mittelstande in die ärmere Klasse heruntersinken, und er ist nach überstandener Krankheit elender, ärmer und bedauernswürdiger, als der Landmann, der in der Frühe auf der Brandstätte seines in der Nacht von den Flammen verzehrten Hauses steht. Dieser ist nicht so hülflos, so verlassen, wie jener. Die nächtlichen Flammen haben allen seinen Mitbürgern und den Bewohnern der benachbarten Orte sein Unglück verkündet und ihre Herzen weich und mitleidig gemacht. Jeder bringt und giebt gerne, auch mit eigener Entbehrung, so viel er kann, um das Elend dieses Mannes zu lindern. Die vortreffliche Feuerassekuranz baut ihm seine Hütte wieder, und nach der Erndte längstens ist er meistens vermöglicher wieder, als er vorhin war.

Nicht so glücklich ist der durch Krankheit ver-

armte Landmann. Seine Leiden, seine Noth werden nicht durch hochauflodernde Flammen seinen Mitbürgern und benachbarten Orten kund gethan; und das Alltägliche solcher Erscheinungen hat meistens ihre Herzen stumpf gemacht; seine Noth sieht höchstens sein Verwandter oder Nachbar, der, ausser kleinen Dienstleistungen, ihm selbst nichts zu geben vermag.

Dringt nun der Arzt, Apotheker (die nicht über ein Jahr borgen sollen), der Wirth, Metzger, Becker etc. auf Zahlung, so mufs der bedauernswürdige Landmann um grofse Zinsen Geld borgen, oder mit grofsem Schaden Feldstücke verkaufen, kurz, er mufs sich verderben, weil er das Unglück hatte zu erkranken, und weil der Staat eine Medicinalverfassung gab, an der er nur mit Hintansetzung seines mittelmäfsigen Wohlstandes Antheil nehmen konnte. Es geht ein Bürgerstand zu Grunde, an dessen Erhaltung dem Staate am meisten gelegen seyn mufs.

Es ist daher dringendes Bedürfnifs, dafs die Staatsbehörde ihre Absicht, dem Landmann auf die möglich wohlfeilste Art ärztliche Hülfe zu verschaffen, auszuführen suche. Es ist aber auch die Forderung des Zeitgeistes der lebenden Generation und der schönste Akt der Gerechtigkeit gegen die Unterthanen und insbesondere gegen den Landmann. Man darf den Zeitgeist unserer Generation das Streben nach gleichen Rechten, nach gleichen Vortheilen, nach gleichem Genufse, bei gleichen Lasten, nennen. Nun sind aber bei dem Genusse der bestehenden Medicinalverfassungen die Lasten gleich zwischen dem Städ-

ter, oder Amtssitzbewohner, und dem Landmann, die Vortheile aber, die daraus für beide hervorgehen, stehen zwischen dem Städter oder Amtssitzbewohner, und dem Landmann in gar keinem Verhältnifs.

Der Landmann mufs zur Amtskasse, aus welcher der Arzt und Wundarzt besoldet wird, beitragen, wie der Städter oder Amtssitzbewohner; er mufs Steuern und Abgaben im Verhältnifs bezahlen, wie Jene; kurz er trägt alle Lasten gleich mit jenen, und doch hat der Städter oder Amtssitzbewohner die ärztliche Hülfe nicht nur so nahe als möglich, er kann sie so schnell haben als möglich, zu jeder Zeit, ohne Versäumnifs und beinahe ohne Kosten, während der Landmann, der von der Stadt oder dem Amtssitze entfernt wohnt, wenn er nach dem Arzte schickt schon Botenlohn bezahlen, oder ihn selbst verdienen mufs; er mufs den Besuch des Arztes, den der Städter mit einigen Kreuzern bezahlt, mit mehreren Gulden bezahlen, und jede Arznei, die er erhält, wird durch Botenlohn, oder Zeitversäumnifs vertheuert.

Welche Ungleichheit in dem Genufs der Vortheile, die diese Medicinalverfassung allen Unterthanen gewähren soll, zwischen dem Städter oder Amtssitzbewohner, und dem Landmann!

Gewifs fühlt jeder Landmann tief diese Ungleichheit, diese Zurücksetzung, diese Ausschliefsung von dem Genusse oder der Theilnahme an einer der herrlichsten und nothwendigsten Anstalten des Staates. Gewifs hätte er diefs Gefühl schon längst laut werden lassen, hätte er ein Mittel vorzuschlagen gewufst,

das diesem Mifsstand zweckmässig abzuhelfen im Stande wäre.

Auch die Staatsbehörden von Baiern und Nassau scheinen diese Ausschliessung des Landmanns von der gleichförmigen Theilnahme an den Früchten ihrer Medicinalverfassung gefühlt zu haben, und die Versuche, die sie gemacht haben, dem Landmann jene Theilnahme, und Genufs an den Früchten ihrer Medicinalverfassung, Erstere durch Anstellung von Landärzten, Letztere durch das neue Medicinaledict, zu verschaffen, sind nicht nur die reinste Huldigung, die sie dem Zeitgeiste dargebracht haben, sondern zugleich der schönste Act der Gerechtigkeit gegen ihre Unterthanen, und insbesondere gegen den Landmann. Ich habe oben gezeigt, dafs im Grofsherzogthum Baden jeder Physikus mit wenigstens 400 fl. und einer Pferdfourage, jeder Landchirurg mit etwa 200 fl. und ebenfalls einer Pferdfourage besoldet ist, und dafs diese Besoldung aus der Amtskasse bezahlt wird. Auf ähnliche Art nun sind die Bezirksärzte auch in andern Staaten besoldet. Der Landmann trägt daher verhältnifsmässig eben so viel zur Besoldung des Arztes bei, als der Städter oder Bewohner des Amtssitzes.

Entspringt für ihn daraus nicht das Recht, auf gleichen Genufs, auf gleiche Vortheile mit Jenen? Hat er nicht gleiches Recht an eine Anstalt, die er so gut, wie der Städter mit seinen Beiträgen erhalten mufs? und ist es daher mehr als ein Act der Gerechtigkeit, wenn die höchste Staatsbehörde dem Landmann an einer Anstalt jenen Antheil zu verschaffen sucht, den ihm

das Recht schon sichert, und von der er seither wegen ihrer Mangelhaftigkeit ausgeschlossen war?

Wenn eine Medicinalverfassung durch Erreichung dieses Zweckes (dem Landmann auf die möglichst wohlfeilste Art ärztliche Hülfe zu verschaffen so vielen billigen und gerechten Forderungen der Unterthanen entspricht, so ist sie schon in dieser Hinsicht ein dringendes Bedürfnifs für jeden Staat; wenn sie aber auch noch alle medicinische Pfuscherei verbannt, so wird ein unübersehbares Heer von Übeln verhütet, und dem Landmann eine Geldsumme erspart, die sein Wahn und der zu hohe Preis der ärztlichen Hülfe, ihm abdringt, welche bei genauer Berechnung ins Unglaubliche geht.

Wie viel schon gegen medicinische Pfuscherei, und zwar von den grösten Staatsärzten geschrieben wurde; wie sehr man sich bemühte, die Quellen dieses Übels aufzufinden, und die Staatsbehörden zu veranlassen, selbige zu verstopfen; wie viele Verordnungen von verschiedenen Staatsbehörden zu diesem Zwecke auch erlassen wurde, darf ich als allgemein bekannt annehmen; auch wird jeder practische Arzt täglich Gelegenheit haben, zu beurtheilen, welchen Erfolg diese Bemühungen, bis jetzt gehabt haben. Es ist daher offenbar, dafs die angegebenen Quellen nicht die wahren, oder wenigstens nicht die einzigen sind, gegen welche diese hohen Verordnungen gekehrt waren; es ist offenbar, dafs der hohe Preis, um welchen nur sich der Landmann ärztliche Hülfe verschaffen kann, die Hauptquelle für medicinische Pfuscherei sey. Dieser zu hohe Preis ist es, der

den Landmann abhält, Hülfe beim ordentlichen Arzte zu suchen, und dem medicinischen Pfuscher die Thüre des Landmanns öffnet. Zwanzigjährige Erfahrung in meiner Praxis auf dem Lande hat mich hinlänglich von dieser Wahrheit überzeugt, und die Versuche der Staatsbehörden von Baiern und Nassau, die blos bezwecken, dem Landmann die wohlfeilste ärztliche Hülfe zu verschaffen, bestätigen es hinreichend, dafs auch sie diese Wahrheit erkannt haben.

Es kann hier jedoch nur von jener medicinischen Pfuscherei die Rede seyn, die aus Gewinnsucht getrieben wird, und die wir von jener, die das Resultat des Mitleids, des Dranges edler Herzen ist, ihrem Nebenmenschen auch da zu dienen, wo Vermögen und Einsicht zwar nicht hinreichen und wo nur der gute Wille handelt, sehr unterscheiden. Diese letztere möchten wir nicht ganz ausrotten, weil das edelste Gefühl des Menschen damit ausgerottet werden müfste; aber eine andere Richtung würde dasselbe ebenfalls erhalten, sobald dem Landmann durch eine zweckmäfsige Medicinalverfassung die ärztliche Hülfe um den möglichst wohlfeilen Preis gesichert ist; jene hingegen mufs unbedingt untergehen, denn der Landmann wird den medicinischen Pfuscher nicht mehr suchen, da dieser mit den Preisen der ärztlichen Hülfsleistungen nicht mehr wird concurriren können.

Ich habe oben gezeigt, welch ein Loos sich der Landmann vom Mittelstande bereitet, wenn er das Unglück hat, öfters oder langwierig zu erkranken, und Liebe zu Gesundheit und Leben den Sieg davon trägt über die zu befürchtende Zerrüttung seiner

häuslichen Verhältnisse, wenn er sich entschliefst, den ordentlichen Arzt zu gebrauchen, und man kann unbedingt annehmen, dafs die Zahl der Landleute, die so denken, überhaupt nicht grofs ist. Viele bleiben lieber ganz ohne Hülfe und überlassen das Werk ihrer Genesung dem Himmel; Viele bedienen sich blofs des Raths der mitleidigen Nachbarn. Die Meisten aber werfen sich in die Arme eines medicinischen Pfuschers; nicht etwa weil er wohlfeiler ist, als der Arzt, sondern weil der Landmann glaubt, er sey wohlfeiler.

Diefs gilt hauptsächlich vom Mittelstande der Unterthanen; die Reichen haben die Gebühren des Arztes weniger zu scheuen, und die ärmere Klasse nährt die Pfuscherei am allerwenigsten. Denn 1stens sind die angestellten Ärzte verbunden, dieselben unentgeldlich zu behandeln, und 2tens findet der Pfuscher zu wenig Gewinn in dieser Sphäre, als dafs er sich hier niederlassen sollte. Der Mittelstand des Landvolks ist daher vorzüglich der Gegenstand der medicinischen Pfuscherei und bleibt es, trotz aller Verfügungen gegen dieselbe, so lange, bis ihm die ärztliche Hülfe durch eine zweckmäfsige Medicinal-Verfassung auf eine wohlfeilere Art noch gegeben wird, als sie ihm der Pfuscher anbieten kann.

Nur an diesen wohlthätigen Wirkungen erkennen wir die Zweckmäfsigkeit und Vollkommenheit einer Medicinalverfassung. Defswegen mufs eine Medicinalverfassung, die dem Landmann auf die möglichst wohlfeilste Art ärztliche Hülfe zusendet, der medicinischen Pfuscherei das Grab öffnen.

Wenn nun der Hr. Medicinalrath Dr. Ulrich, in dem angeführten Aufsatze über das herzoglich Nassauische Medicinaledikt, unwiderlegbar bewiesen hat, dafs der erste jener Wege, wodurch die höchste Staatsbehörde jenes Landes dem Erkrankten zweckmäfsige Hülfe zur Wiedergenesung zu verschaffen sucht, die Wissenschaft und die Ärzte aus diesem Lande verdrängen mufs; wenn durch die Anstellung der Landärzte in Baiern jener Zweck eben so wenig erreicht wird; wenn ich in dem Vorhergegangenen bewiesen habe, dafs auch der zweite Weg, worauf die Staatsbehörden diese Absicht bisher zu erreichen geglaubt haben, nicht zum Ziele führe; wenn ich überdiefs gezeigt habe, dafs jene Staatsbehörden von Baiern und Nassau durch diese gemachten Versuche, diesen Theil ihrer Medicinalverfassung zu verbessern, deutlich zu erkennen gaben, dafs sie mehr noch beabsichtigen, als Hr. Medicinalrath Dr. Ulrich in seinem Aufsatze voraussetzte; wenn endlich die weitere Absicht dieser Regierung offenbar keine andere ist, als dem Unterthan, und vorzüglich dem Landmann, die ärztliche Hülfe auf die möglichst wohlfeile Art zu verschaffen: so komme ich endlich zur Beantwortung der Frage:

Welches sind denn die Mittel, die am sichersten zu diesem Zwecke führen, ohne die Nachtheile nach sich zu ziehen, die die beiden erwähnten Wege unbrauchbar machen?

Das dringendste und erste ist offenbar

1) die Mäfsigung der Gebühren des ärztli-

chen Personals bei auswärtigen Krankenbesuchen, und ihre Bestimmung nach festen Grundsätzen.

Es fehlt zwar in keinem deutschen Staate an Medicinaltaxordnungen, und unter diesen darf jene für das Grofsherzogthum Baden wohl in die erste Rangordnung gesetzt werden. Sie enthält alle Gebühren des ärztlichen Personals unter vier Hauptabtheilungen, nämlich:

A) Gebühren für Kunstverrichtungen,
B) — — Bemühungen,
C) — — Versäumnisse,
D) — als Vergütungen.

Nach diesen vier Abtheilungen ist der unbesoldete Arzt für einen auswärtigen Krankenbesuch anzurechnen befugt:

Unter A. et B. für den ersten Besuch 40 bis 45 kr., für die fernern 18 bis 20 kr.

Unter C. für den halben Tag zwei, für den ganzen vier Gulden *).

Unter D. den Rittlohn mit 1 Gulden 30 kr., ein Pferdfutter mit 12, und ein Stalltrinkgeld mit 12 Kreuzern; ferner eine halbe oder ganze Diät mit 1 fl. 30 kr. oder drei Gulden.

Folglich kostete ein auswärtiger Krankenbesuch 5 fl. 44 kr. bis 9 fl. 52 kr. Diese Taxordnung, die wohl für Staatsärzte und Staatswundärzte als solche, *mutatis mutandis* zweckmäfsig seyn mögte; indem ihre

*) Je nach der Entfernung des Ortes, oder dem ihm zugemutheten Aufenthalt.

Geschäfte, wie jene des Untersuchungsrichters, oft einen halben und ganzen Tag einnehmen, können aber für den practischen Arzt, dessen Geschäft in einer Stunde meistens abgethan ist, nicht taugen.

Diese Taxe beruht nicht auf einfachen Grundsätzen, und beläuft sich daher zu hoch.

Der practische Arzt hat bei einem auswärtigen Krankenbesuche in seinem Bezirke selten sich so lange aufzuhalten, daſs er genöthigt wäre, eine Diät zu verzehren, oder für Pferdfutter etwas auszulegen; er kann meistens seinen Tisch wieder erreichen. Es müssen daher bei ihm alle Diäten-Anrechnungen, so wie jene für Pferdfutter, Versäumniſs etc. wegfallen. Dagegen aber muſs er für seine Reise und Kunstverrichtungen belohnt werden.

Die Belohnung für seine Reise muſs durch die gröſsere oder kleinere Entfernung des Ortes, in dem er einen Kranken zu besuchen hat, von seinem Wohnorte bestimmt, die Kunstverrichtungen aber nach der bestehenden, oder neu zu gebenden Taxordnung belohnt werden. Die Entfernung des Wohnortes des Kranken von dem Wohnorte des Arztes soll daher der Maaſsstab seyn, nach welchem dem Arzte seine auswärtigen Krankenbesuche bezahlt werden.

Besucht daher ein Arzt einen Kranken in einem Orte, der eine Stunde weit von seinem Wohnorte entfernt ist, so soll er als Reisegebühr, welche alle Forderungen für Diät, Transportkosten, Pferdfutter, Trinkgeld und Versäumniſs ausschlieſst, anzurechnen haben: z. B. . . . . . 2 Gulden rhein.
auf 2 Sunden . . . . 4 — —

auf 3 Stunden . . . . 6 Gulden rhein.
auf 4 — . . . . 8 — —

und so weiter; weil er, je weiter der Ort seines Krankenbesuches von seinem Wohnorte entfernt ist, eher in den Fall kommt, für Zehrung, Pferdfutter etc. Auslagen zu haben, wofür nie etwas angerechnet werden darf. Blos für Kunstverrichtungen hat er noch die taxordnungsmäßsigen Gebühren zu fordern. In diesem Verhältniſs soll auch das übrige Sanitätspersonale seine Reisegebühren anzurechnen haben.

Dadurch wäre nun die Taxe für auswärtige Krankenbesuche des Sanitätspersonals auf einfache Grundsätze gestützt, und ziemlich heruntergesetzt. Aber der kranke Landmann, wenn er diese Reisegebühren selbst bezahlen soll, wäre noch nicht erleichtert, und die Vortheile der Medicinalverfassung zwischen ihm und dem Städter oder Amtssitzbewohner würden noch nicht ins Gleichgewicht gebracht.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

IV.

Ueber Kopfverletzungen.

Von Herrn Dr. Christian Pfeufer, dirigirendem Arzte des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg.

Die Schwierigkeiten in Beurtheilung der Kopfverletzungen in Beziehung auf ihre Ausgänge sind allgemein anerkannt, und doch lehrt die Erfahrung, daſs sie noch häufig entweder verkannt, oder wenigstens nicht in dem Grade gewürdiget werden, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert. Justiz-Collegien und Defensoren sind dann leicht geneigt, die daraus entstehenden Mängel in der Criminalpflege auf Rechnung der Ärzte und ihrer Wissenschaft zu bringen, ohne auf den Einfall zu kommen, daſs vielleicht in der Criminalverfassung selbst die erste Bedingung liege, warum die Beurtheilung von Verletzungen im Allgemeinen, die der Kopfverletzungen insbesondere zuweilen auf sehr seichtem Grunde beruhe, ja sogar nach Monaten, selbst nach Jahren eine ganz andere, der früheren entgegengesetzte Ansicht vertheidigt werden müsse.

Der Arzt im Gerichtshofe der Criminalpflege hat sich bloſs an den concreten Fall zu halten; hierüber ist nur eine Stimme; denn es kann einmal nicht die Rede davon seyn, daſs die ge

gebene Verletzung in hundert Fällen einen und denselben Ausgang nahm, sondern welchen Ausgang sie in diesem Falle, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nehmen werde. Aber eben dieses Gefesseltseyn an den gegebenen Fall ist die grofse Klippe, woran so manche Beobachtungen und Urtheile scheitern, und welche den gerichtlichen Arzt in die unangenehme Alternative versetzen, entweder durch übertriebene Ängstlichkeit, dem Gesetze zu genügen, zur unverdienten Strenge, oder durch Ansichten, gestützt auf Theorie und Erfahrung, zur unbilligen Beurtheilung seines Kunstwerthes Veranlassung zu geben.

So wenig sich für die einzelnen Krankheitsformen eine allgemeine Heilmethode festsetzen läfst, so wenig kann der gerichtliche Arzt bei Verletzungen des Kopfes sich auf Theorie und Erfahrung verlassen, und jedesmal mit Gewifsheit den Ausgang derselben bestimmen, wenn sie auch der äusseren Form nach nicht die geringste Differenz darstellen. Wie jede Krankheitsform unter verschiedenen Einflüssen, unter andern von der Witterung, der Körperbeschaffenheit, der Lebensweise und der herrschenden Krankheits-Constitution, abhängigen Umständen sich manchfaltig gestaltet, oft ihrer Form und ihrem Wesen nach einen andern, fremdartigen Charakter anzunehmen scheint, so kann es nur zu wohl geschehen, dafs eine und dieselbe Verletzung des Kopfes unter den erwähnten verschiedenartigen Bedingungen sich manchfaltig entwickelt, und in ihrem Entstehen und Fortschreiten wenig oder gar nichts von dem Ausgange ahnen läfst, der der Untersuchung eine unerwartete

Wendung und dem ärztlichen Urtheile eine entgegengesetzte Richtung geben muſs. So beruht die ganze Weisheit seines Urtheils gröſstentheils nur auf dem Erfolg, und manche Kopfverletzung kann nur deſswegen als absolut-lethal beurtheilt werden, weil sie sich mit dem Tode endigte.

Stünde es in der Macht des gerichtlichen Arztes, alle diese Bedingungen zu erforschen und alle Einflüsse zu beseitigen, die einen aussergewöhnlichen Verlauf der Krankheit begründen, so wäre es ganz billig, wenn man ihn bei einem unerwarteten Ausgange zur Rechenschaft ziehen und für alle Folgen verantwortlich machen würde. Dieſs ist indessen eine platte Unmöglichkeit, und kein billig denkender Mann wird dem Arzte, wenn er anders die nöthige Vorsicht und den gehörigen Eifer in der Behandlung des Verwundeten bewiesen hat, den geringsten Vorwurf machen, wenn auch einmal der Erfolg ein anderer seyn sollte, als sein früheres Urtheil aussprach.

Der höhere oder geringere Grad von Gefahr, die bei jeder Kopfverletzung eintreten kann, hängt von dem höheren oder geringerem Grade der Störung ab, welche durch die Verletzung die Gehirnfunction erlitten hat. In der Regel tritt entweder Erschütterung des Gehirns oder Extravasation auf und unter dem Gehirne, oder beides zugleich ein. Die Folgen von jener sollen nach dem Ausspruche der berühmtesten Ärzte und Wundärzte entweder gleich mit oder bald nach der erlittenen Miſshandlung sich darstellen; die von der Extravasation aber sich mehr allmählig und stufenweise entwickeln. Als characteri-

stisches, pathognomonisches Merkmal von diesen beiden Zuständen wird im Allgemeinen Störung der Gehirnfunction festgesetzt; sie kündigt sich an durch eine eigenthümliche Hinfälligkeit des Kranken, durch Störung der Sinnenthätigkeit, des Gemeingefühles und der unwillkührlichen Bewegung, durch Lähmung einzelner Theile und momentane oder bleibende Bewufstlosigkeit.

Es ist kein Zweifel, dafs, wo sich diese Zufälle einstellen, die Function des Gehirns auf irgend eine Weise gestört sey; aber es kann durch Thatsachen erwiesen werden; dafs bei wirklich Statt findender Störung derselben doch alle diese Zufälle mangeln können; dafs also bei aller Vorsicht und einem ausgezeichnet practischen Blicke des Arztes ein ungünstiger Ausgang sein prognostisches Talent verdächtig machen kann. So entwickelt sich die chronische Entzündung des Gehirns mit allen ihren Folgen häufig nach vorausgegangener Gewaltthätigkeit ohne die geringsten Erscheinungen, bei scheinbar vollkommener Normalität aller Verrichtungen, und zieht sich durch mehrere Lebensjahre hindurch, bis unerwartete, plötzlich entwickelnde Zufälle den nagenden Wurm eines örtlichen Fehlers im Gehirne kaum ahnden lassen. Dergleichen Fälle gehören zu den medicinischen Adversarien und können für den gerichtlichen Arzt Nichts anders, als eine Aufforderung seyn, bei jeder, auch der unbedeutendsten Kopfverletzung alle mögliche Vorsicht und Aufmerksamkeit zu gebrauchen, um nicht den

Cri-

Criminalbehörden und Defensoren die Waffen gegen sich in die Hände zu geben.

Betrachten wir jedoch die enge Grenze, welche die Criminalverfassung in den meisten deutschen Staaten dem Arzte gesteckt hat, und die ihm nur selten vergönnt, sich von dem eigentlichen Thatbestande zu unterrichten, vergleichen wir damit die ihm auferlegte Pflicht, ein bestimmtes, unumwundenes, zur Begründung eines richterlichen Spruches, vollkommen geeignetes Urtheil zu fällen, erwägen wir, wie sehr dabei sein Gefühl für Recht und Menschlichkeit in Anspruch genommen werde; so ist es nicht zu verwundern, dafs nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge die ärztliche Beurtheilung über Kopfverletzungen nicht immer befriedigend und vorwurfsfrei ausfallen mag.

So bestimmt das Strafgesetzbuch Baierns, dafs jede Verwundung, die mehr als drei Tage zu ihrer Heilung nothwendig habe, und eine eben so lange Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehe, ein Vergehen, und jede Verwundung, die einen Zeitraum von vier Wochen oder darüber zur Heilung und Herstellung der Arbeitsfähigkeit bedarf, ein Verbrechen begründe. Auf dem Vergehen der Körperverletzung steht die polizeiliche Strafe des ein- bis sechsmonatlichen Gefängnisses; auf dem Verbrechen der Körperverletzung ein- bis vierjähriges Arbeitshaus, als Criminalstrafe.

Gesetzt nun, es wird Jemand in einem Streite an irgend einer Stelle des Kopfes verletzt. Der Ge-

richtsarzt findet bei der genauesten Untersuchung nur eine oberflächliche Hautwunde und nicht die geringste Erscheinung, die auf ein Gehirnleiden schliefsen liefse. Der Kranke selbst fühlt sich so wohl, dafs er nur mit Mühe von seinen gewohnten Verrichtungen abzuhalten ist. Selbst nach einem Verlaufe von mehreren Wochen zeigt sich noch keine Spur von irgend einer Störung der Function des Gehirns, und der Verwundete überläfst sich ohne alle Beschwerden seinen Arbeiten. Das betreffende Criminalgericht besteht nun ein für allemal auf Mittheilung des ärztlichen Gutachtens über die Dauer der Heilung und Arbeitsunfähigkeit desselben. Im vollen Vertrauen auf den gänzlichen Mangel aller gefährlichen Zufälle erklärt der gerichtliche Arzt die Verwundung als gefahr- und erfolglos für das künftige Gesundheitswohl des Verwundeten, und erklärt diesen nach vierzehn Tagen zur Arbeit fähig. Oder er setzt, eingedenk des Grundsatzes, dafs jede, auch die unbedeutendste Kopfverletzung, noch nach längerer Zeit gefährlich werden kann, einen gröfseren Termin zur Heilung und Arbeitsunfähigkeit des Verwundeten fest. Nun kann es wohl geschehen, dafs im ersten Falle die Untersuchung schon geschlofsen, der Thäter schon bestraft ist, während dem sich unerwartet gefährliche Erscheinungen an dem Vulneraten entwickeln, und sein Leben selbst verloren geht. Oder es kann geschehen, dafs im zweiten Falle der Vulnerat sich schon nach einigen Tagen dem Criminalgerichte als vollkommen geheilt und arbeitsfähig darstellt, während dem sein Vulnerant auf den Grund des ärztli-

chen Gutachtens zur mehrjährigen Gefangenschaft in dem Strafarbeitshause verurtheilt wird.

In welchem Lichte erscheint unter solchen Umständen der gerichtliche Arzt, welchen unbilligen Urtheilen, welch losem Spiele des Witzes und der Persiflage sieht er sich ausgesetzt; welche nagende Vorwürfe wird er sich selbst machen, wenn er auf der einen Seite den Verbrecher durch sein mildes Urtheil der gerechten Strafe entzieht, oder auf der andern Seite durch eine zu grofse Ängstlichkeit ihn einer herben Strafzeit entgegenführt, und sich so als den Störer des Glückes und des Wohlstandes einer ganzen Familie betrachten mufs! Und doch können dergleichen Fälle sich häufig ereignen; und der gerichtliche Arzt an allen daraus entspringenden Folgen vollkommen unschuldig seyn. Hievon wird sich jeder überzeugen, dessen Beruf es fordert, die Mannichfaltigkeit in der Entwicklung, dem Fortschreiten und den Ausgängen einzelner Krankheitsformen zu beobachten, und sich von der Wahrheit des Ausspruches von Hippokrates zu überzeugen, wenn er ausruft: „*Vita brevis, ars longa, judicium difficile*".

Ich lasse hier einige Fälle in das öffentliche Leben treten, die einen neuen Beweis liefern, auf welchem schwankenden Gebiete der gerichtliche Arzt in Betreff von Kopfverletzungen sich befinde. Dabei hoffe ich auch selbst dem practischen Arzte einen nicht ganz uninteressanten Beitrag für die Sphäre seiner Untersuchungen zu übergeben.

Erster Fall.

Friedrich B. fiel, verfolgt von dem Knechte seines Vaters neun Stufen hoch herab, auf den gebretterten Hausplatz, und zwar auf den Kopf. Die äufsere Besichtigung des Kopfes liefs auch nicht eine Spur einer Verletzung an irgend einem Theile des Körpers, namentlich am Kopfe entdecken. Sein ganzes Befinden war, etwas Kopfschmerz abgerechnet, so gut, dafs der herbeigerufene Arzt keine weitere Behandlung, noch viel weniger eine gerichtliche Untersuchung, für nöthig erachtete. So wuchs B. ohne bemerkbare Störung in allen Verrichtungen des Körpers, ein periodisches Kopfweh bei anstrengender Bewegung abgerechnet, zu seinem fünfzehnten Jahre heran. Von dieser Zeit an klagte er häufiger, wie gewöhnlich über Kopfschmerz, welcher besonders gegen die eintretende Nacht an Heftigkeit zunahm. Da derselbe für Taglohn arbeitete, und immer sehr fleissig war, glaubten die Eltern den Grund seines Uebelseyns hierauf bringen, und eben deswegen keine Hilfe suchen zu müssen. Nach einigen Monaten wurde er jedoch um Mitternacht mit Erbrechen überfallen, wogegen aber ebenfalls keine Hilfe gesucht wurde, weil der Kranke sich beim Tage wohl befand, bei guten Appetit und Kräften war, und seine ihm angewiesene Arbeit mit demselben Eifer fortsetzte.

Gegen die Mitte seines siebzehnten Lebensjahres erblindete er plötzlich, nachdem er einige Tage nacheinander bei nafskalter Herbstwitterung Laimen zur Verfertigung einer Stubendecke eingetreten hatte.

Nun nahm man eiligst seine Zuflucht zur ärztlichen Hilfe. Ich fand die Pupille sehr erweitert, gegen den stärksten Lichtreitz unempfindlich; doch alle übrigen Verrichtungen in der gröfsten Ordnung. Nur klagte der Kranke ein dumpfes, zuweilen bohrendes Gefühl, welches sich von der Mitte des Schädels gegen das Hinterhaupt zog, und bei Bewegung des Halses Schmerzen verursachte. Bei horizontaler Lage fühlte er das Bohren von innen gegen die äufsere Fläche des Schädels, in mehr sitzender Stellung von aussen nach innen. Als Ursache des Uebels konnte Nichts, als der vor 10 Jahren erlittene Fall angegeben werden, weil die Eltern ihn als den einzigen Sohn unter gehöriger Aufsicht hielten, auch ausser dem periodischen Kopfschmerz nicht das geringste Uebelbefinden wahrgenommen wurde. Kalte Umschläge, Blutegel, Blasenzüge und ein Haarseil in dem Nacken, Calomel, Nitrum, mit einem Worte der ganze antiphlogistische Apparat wurde vergebens angewandt; die Blindheit blieb unberührt; der Kranke wurde bei gutem Appetite immer hinfälliger, nach und nach auf der linken Seite gelähmt, einige Tage darauf gänzlich bewufstlos, und ein Raub des Todes. Bei der Section fand sich Folgendes:

Nach Abnahme der Hirnschale flofs viel dunkelgelbes Wasser hervor, welches an Gewicht vier Unzen mag betragen haben. Die Gefäfse der Hirnhaut und des Gehirns waren mit ziemlich viel Blute angefüllt, die Substanz des Gehirns ungewöhnlich mürbe. Nachdem der Sichelfortsatz hervorgezogen, und die beiden Halbkugeln des Gehirns auseinandergelegt

waren, zeigte sich ein fremdartiger, in Form einer Birne gestalteter Körper in einem häutigen Behälter eingeschlossen. Mit seinem Grunde lag derselbe auf der *sella turcica*, worunter die *glandula pinealis* ganz verschwunden war. Mit seinen vordern Schenkeln lag er in schräger Richtung auf den beiden Sehnerven vermittelst einer leicht trennbaren Pseudomembran mit ihnen verwachsen. Von beiden Seiten giengen zwei, wahrscheinlich Nutritionsgefäſse aus, die sich in die Marksubstanz des groſsen Gehirns verloren. Die obern und untern Theile dieser krankhaften Metamorphose waren ganz verhärtet, und in der Mitte fand sich eine Masse von osteosteatomatöser Beschaffenheit; die äuſsere Umkleidung, oder vielmehr die Scheide, in welcher dieser Körper lag, war von einer sehnigten Haut von bläulichter Farbe und mit Fleischfasern und kleinen Gefäſsen durchwebt; das ganze Gewächs betrug in der Länge 2¼ Zoll und am Gewicht zwei Lothe ein Quint.

Wenn nun in diesem Falle gleich nach erfolgtem Sturze des siebenjährigen Jungen gegen dessen Knecht die gerichtliche Untersuchung wäre eingeleitet, und über die Dauer der Heilung und dessen Unfähigkeit zum Schulunterrichte, denn von Arbeitsfähigkeit des Jungen konnte wohl nicht die Rede seyn, die Frage aufgeworfen worden, so würde nach der Lage der Sache kein Arzt den geringsten Anstand genommen haben, den erwähnten Sturz des siebenjährigen Jungen als gefahrlos und als ohne weitere nachtheilige Folgen für dessen Gesundheit zu beurtheilen. Und doch würde er nach zehn Jah-

ren unter der Voraussetzung, dafs in der Zwischenzeit keine andere Schädlichkeit auf den Knaben gewirkt hätte, den erlittenen Sturz als die veranlassende, mittelbare Ursache des erfolgten Todes annehmen müssen.

Zweiter Fall.

Franz Anton Sch. v. B. fiel in seinem sechsten Jahre, während dem er auf dem Speicher von einem Balken zu dem andern springen wollte, acht Schuh hoch auf den Fufsboden gerade auf einen starken eisernen Nagel.

Bei der Untersuchung fand sich in der Mitte des Stirnbeins eine ⅛ Zoll tiefe Wunde in der Form eines Dreiecks, welche ihrem Umfange nach mit dem Nagel correspondirte, in dem er gefallen war. Der beigerufene Wundarzt behandelte nach den Regeln der Kunst diese Verletzung, und schon am 14. Tage war die vollkommene Heilung bewerkstelligt. Nach dessen und der Eltern Aussage war nicht der geringste Zufall bemerkbar; nur fiel den Eltern die seltene Ruhe und Geduld auf, mit welcher sich der Verletzte die Haare um die Wunde abrasiren, und kalte Umschläge machen liefs; noch mehr aber der gute Schlaf, in welchem er die ersten Tage fast ununterbrochen lag.

Einige Monate nach diesem Sturze klagte das Kind seinen Eltern Kopfschmerz, weswegen es sich niederlegen mufste. Morgens beim Erwachen war der Schmerz verschwunden. Allein der Kopfschmerz stellte sich bald darauf wieder ein; doch konnte der

Kranke aufbleiben, und seinen Unterrichtsstunden nachgehen; er mufste indessen solchen öfters unterbrechen, weil er wegen periodisch eintretenden Kopfschmerzes zu nichts aufgelegt war. So konnte er in dem letzten Jahre seines Lebens nicht eine halbe Stunde weit gehen, ohne öfters auszuruhen, weil ihm, wie er angab, Kopf und Stirne zu schwer wurden. Dabei war die Nase immer verstopft, weswegen er gierig nach einer Prise Tabaks war, wodurch er einige Erleichterung zu erhalten meinte. Von nun an bemerkte man periodische Anfälle von Blinzeln mit beiden Augen. Jugendlicher Frohsinn war an ihm nie zu bemerken, er mied jugendliche Gesellschaft, liebte die Einsamkeit, und er wurde mit reiferen Jahren immer düsterer und stiller.

Diese Düsterkeit gieng mit seinem siebzehnten Jahre in wahre Melancholie über, wozu ein ununterbrochenes Kopfleiden den Grund zu legen schien. Dieses Leiden wurde als Cephalalgia nervosa behandelt, und dadurch der Kranke so weit hergestellt, dafs er abwechselnd sein Bett verlassen, und mit Appetit essen konnte Der Schlaf war bisher gut und ruhig. Jetzt verliefs ihn auch diese Wohlthat, er verlor das Gedächtnifs, das Blinzeln der Augen blieb ununterbrochen, er sprach zuweilen irre, murmelte viel, und stierte oft stundenlang auf einen Gegenstand. Als noch vollends häufiges Erbrechen sich einstellte, so zweifelte man nicht mehr, dafs eine Anhäufung von Wasser im Kopfe vorhanden sey. Unter diesen Umständen wurde er in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen.

Ich fand ihn bei der Untersuchung bei voller Besinnung; doch unvermögend, aufrecht zu sitzen, und ausser Bette zu seyn. Er klagte einen dumpfen Druck im ganzen Umfange des Gehirns, Lichtscheue und Neigung zu Ueblichkeiten und Erbrechen. Sein Blick hatte etwas Stieres, fast Stupides; sein Kopf keine vermehrte Wärme, so wie auch der Durst mäſsig, der Puls fast zu allen Stunden des Tages regelmäſsig war. Stuhl- und Urin-Excretion waren in Ordnung.

Er wurde mit Calomel und Arnica behandelt, und äusserlich Sinapismen und ein Haarseil im Nacken applicirt; an der rechten Seite des Kopfes wurde die Autenrieth'sche Salbe eingerieben, die schon nach zwölf Stunden groſse Pusteln verursachte. So blieben sich die Erscheinungen gleich bis zum 18ten Tag nach seiner Aufnahme.

An diesem Tage traf ich ihn Morgens bei der Ordination ausser dem Bette, und nach seiner Angabe so gesund, daſs er am anderen Tage die Anstalt verlassen, und sich seinen Studien wieder widmen werde. Sein Ansehen war heiter; sein Blick im Verhältnisse von voriger Zeit verklärt, die Temperatur des Körpers und Puls regelmäſsig. Er klagte auch nicht die geringste Beschwerde im Kopfe. Alle meine Umgebungen staunten über die auffallende Besserung. Kaum hatte ich eine viertel Stunde darauf meine clinischen Vorlesungen angefangen, als die Wärterin fast ausser Athem in den Hörsaal trat, und die Anzeige machte, daſs Sch. bewuſslos in sein Bett gestürzt, und im Sterben begriffen sey. Wir eilten in

den Saal, und fanden die Angabe derselben gegründet, den Kranken röchelnd, und nach einigen Minuten war er verschieden.

Bei der Section fand man an dem ganzen Umfange des Kopfes, sowohl an seinen Weich- als Hartgebilden nichts regelwidriges: bei Abnahme der Hirnschale ebenfalls nichts regelwidriges. Die Gefäſse der Hirnhaut und des Gehirns waren etwas ungewöhnlich mit Blut angefüllt. Bei Zerlegung der rechten Hälfte des Gehirns drang etwas dicken Eiters aus. Bei sorgfältiger Untersuchung, fand sich, daſs dieser Eiter aus einem eiförmigen Sacke drang, der gegen die vordere Seite des Gehirns, jedoch ganz umgeben von der Hirnmasse, lag; bei seiner Herausnahme entdeckte man hinter ihm wieder einen zweiten Sack von derselben Form und Gröſse, in welchem noch zur Stunde der Eiter enthalten ist, da ich diese Präparate im pathologischen Cabinet des Krankenhauses aufbewahren lieſs. Jedes der beiden Gewächse ist fast so groſs, als ein kleines Hühnerei, und der in ihnen enthaltene Eiter mag drei Lothe an Gewicht betragen. Der Theil der Gehirnsubstanz worauf sie lagen, hatte einen ovalen Eindruck von drei Pariser Linien. Das Gehirn war in allen seinen Theilen unverändert, eben so die übrigen Eingeweide der Brust und des Unterleibs.

Dritter Fall.

Am 13. Januar 1813 erhielt Schreinermeister Sch. von E. in einem Streite im Wirthshause mit einem Maaskruge einen Schlag auf die linke Seite des Ko-

pfes, worauf er stark blutete, jedoch, nachdem er sich abgewaschen, und mit einem Sacktuche verbunden hatte, sein Bier gar austrinken, und einige hundert Schritte nach Hause gehen konnte. Am anderen Morgen liefs er den eine halbe Stunde davon wohnenden Chirurgen holen, der ihn ausser Bette traf, und dem er über nichts als Kopfweh klagte. Nach seiner Angabe fand er eine Wunde am linken Seitenwandbeine, die voll geronnenen Blutes war, weswegen er nicht näher untersuchte, und blofs einen trockenen Verband anlegte. Der Mifshandelte gieng dabei seinen Geschäften in und ausser dem Hause nach.

Am 9. Februar entdeckte der Chirurg indefs, dafs die Verwundung bis auf das Cranium eingedrungen, und sogar ein Sprung in der Hirnschale vorhanden sey. Da noch dazu der Kranke auch etwas Ueblichkeit und Schwere im Kopfe klagte, so befahl er ihm, das Bett zu hüten, und machte die Anzeige bei dem betreffenden Physikate.

Bei der am 11. vorgenommenen Untersuchung fand nun dasselbe folgende Umstände;

Der Mifshandelte, welcher 36 Jahre alt, und von mittelmässiger Körperconstitution war, lag äusserst entkräftet im Bette; sein Puls gieng langsam, träge, doch etwas gespannt. Der Kopf war eingenommen, der Kranke beinahe gänzlich sprach- und sinnlos. Die Augen waren stier, wild umher blickend. Auf die an ihn gestellten Fragen gab er eine sehr unpassende oder gar keine Antwort. Die Temperatur war

dabei normal, die Haut feucht, die Verrichtungen der Brust und des Unterleibs waren nicht gestört.

Bei sorgfältiger Untersuchung des Kopfes fand man an dessen linker Seite auf dem Seitenwandbeine, drei Queerfinger vom linken Schläfenbeine entfernt eine grade laufende ungefähr zwei Zoll lange Quetschwunde. Der darunter befindliche Knochen war einen halben Zoll im Umfange von der Beinhaut entblöſst. Auch bemerkte man an dieser Stelle einen Bruch, so, daſs die Knochenstücke unter einander geschoben waren.

Es wurde unverzüglich zur Trepanation geschritten, wodurch acht Stücke, theils Splitter, theils einzelne Knochenfragmente herausgenommen wurden. Eben so wurde eine ansehnliche Menge von einem Extravasate hinweggenommen, und der Kranke dann nach den Regeln der Kunst behandelt. Der Miſshandelte verschied aber schon vom 12. auf den 13. in der Nacht unter convulsivischen Bewegungen.

Am 14. Februar 1813. machte ich mit dem Oberzentwundarzte Hrn. Professor Rösch die Section.

Nach Abnahme des Verbandes und Untersuchung der trepanirten Stelle fanden sich unter derselben zwej Knochensplitter, wovon der eine dreieckig, und vier Linien groſs; der andere aber mehr länglicht, und eine Linie groſs war. An dieser Stelle selbst war auf der harten Hirnhaut ein Extravasat von Blut befindlich, welches fest auf der harten Hirnhaut auflag, nur mit Mühe abgeschabt werden konnte, und an Gewicht ein Quint betragen haben mag. Die harte Hirnhaut selbst war unverletzt. Ihre Gefäſse, so wie

des Gehirns selbst, strotzten vom Blute. Nach Durchschneidung der harten Hirnhaut fand man die ganze linke Halbkugel des Gehirns mit blutigem Eiter überzogen, welches an der Stelle, wo trepanirt wurde, von zäher Beschaffenheit war; an Gewicht mochte es sechs Quinte betragen. Bei vorsichtiger Herausnahme des grofsen Gehirns stellte sich auch die Basis der linken Halbkugel mit blutigem Eiter überzogen dar. Zwischen dem grofsen Gehirne und dem Gezelte des kleinen Gehirns befand sich ein Extravasat von Blut von ungefähr zwei Quint an Gewicht. Die Rindensubstanz des Gehirns war ganz grünlicht-schwarz, besonders die der linken Halbkugel. In den sämmtlichen Ventrikeln des Gehirns war ungewöhnlich viel Wasser. Die grofsen Aderstränge (*plexus chorioid.*) strotzten von Blut, besonders die der linken Halbkugel. Die Gefäfse in dem Grunde des Schädels waren ebenfalls mit Blut überfüllt. An den Schädelknochen selbst war ausser der beschriebenen Verletzung keine weitere Verletzung mehr zu bemerken; nur waren die Schädelknochen dünn und durchsichtig. Die Eingeweide der Brust und des Unterleibs waren im gesunden Zustande.

Im vorliegenden Falle waren folgende Fragen zu beantworten:

1) War die Verwundung des Schreinermeisters Sch. von E. von der Art, dafs der Tod unabwendbar erfolgen mufste, gehört also seine Verwundung zu den absolut-lethalen?

2) Wenn die Verwundung nicht unmittelbar den

Tod des Sch. bewirkte, in welcher Verbindung stehet dieselbe mit dem erfolgten Tode?

Die erste Frage wurde dahin beantwortet, dafs diese Verwundung den Tod des Sch. nicht unmittelbar bewirkte, dafs der Tod auf diefe Verwundung nicht unvermeidlich erfolgen mufste, dafs somit diese Verwundung nicht für absolut-lethal zu beurtheilen sey.

Die Gründe, welche die Obducenten zu diesem Ausspruche bestimmten, waren folgende:

Die Verletzung beschränkte sich ursprünglich auf einen Theil des Seitenwandbeins, und war anfänglich mit keinen gefährlichen Erscheinungen verbunden. Die Zufälle, welche die herannahende Gefahr verkündeten, traten später ein, und waren durch eine zweckmässige und energische Behandlung zu vermeiden. Das Hauptmittel, welches bei diesem Eintritt nach Theorie und Erfahrung in diesem Falle angezeigt ist, die Trepanation konnte hier um so mehr in Anwendung gebracht werden, als die Stelle für diese Operation genau bezeichnet, und der weitere Heilungsprocefs durch die gute Constitution des Vulneraten und durch die gesunde Beschaffenheit aller edleren Eingeweide sehr begünstigt wurde.

Was die zweite Frage betrifft, so konnte es wohl keinem erheblichen Zweifel unterliegen, dafs die Verwundung in genauer Verbindung mit dem erfolgten Tode des Sch. stand, und als mittelbare Ursache desselben zu betrachten sey.

Durch das Einschlagen von einem Theile des Seitenwandbeines mufste nicht nur eine augenblick-

liche Erschütterung des Gehirns, sondern auch ein Druck auf die, unter der eingeschlagenen Stelle gelegenen Gebilde entstehen, wodurch eine Entzündung in den Hirnhäuten und dem Gehirne begründet wurde, welche unter den gegebenen Umständen bei dem Mangel einer zweckmäfsigen Behandlung und eines vorsichtigen Verhaltens nach und nach Vereiterung, und so den Tod herbeiführte.

Denn, dafs von den am eilften Tage nach der erlittenen Verwundung beigerufenen Ärzten eine zweckmäfsigere Behandlung und namentlich die Trepanation vorgenommen, und der Verwundete doch ein Opfer der Mifshandlung wurde, kann nicht als Beweis angenommen werden, dafs dessen Verwundung unheilbar, und absolut-tödlich war. Bei einem so edlen, zum Leben so nothwendigen Organe, wie das Gehirn, giebt oft ein Zeitraum von wenigen Stunden der Entwickelung und dem Verlaufe der Krankheit eine ganz andere Richtung. Die auf das Gehirn drückenden Knochensplitter mufsten in dem ersten Augenblicke entfernt, und namentlich der zu befürchtenden Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns durch eine energische Behandlung vorgebeugt werden. Unter den gegebenen Umständen gedieh die Entzündung bis zu ihrer höchsten Blüthe, und nahm so einen Ausgang, gegen dessen Folgen jede Kunsthilfe fruchtlos seyn mufste.

Vierter Fall.

Georg F. aus Bamberg erhielt in seinem sechs und vierzigsten Jahre in einem Wortwechsel mit sei-

nem Nachbarn eine Ohrfeige auf die rechte Seite des Kopfes, wobei er auf das Strassenpflaster stürzte, und einige Minuten besinnungslos liegen blieb. Nachdem man kaltes Wasser über ihn gegossen hatte, kam er zu sich, klagte nicht die geringste Beschwerde, und stand seinen Arbeiten mit gewohntem Eifer ununterbrochen vor. Drei Jahre darauf, nachdem er bis jetzt einer ungetrübten Gesundheit sich erfreut hatte, wurde er von einem Kopfschmerze befallen, der anfänglich als ein rheumatischer, später als gichtischer behandelt wurde. Nie bettlägerig, selten zur Arbeit untauglich, achtete F. diese Beschwerde nicht, und fand sich sogar berechtigt, als diese rheumatischen Beschwerden sich in einen fixen halbseitigen Kopfschmerz mit einem dumpfen, drückendem Gefühle unter dem rechten Seitenwand- und Schläfenbeine verwandelten, nichts zu gebrauchen. So brachte er sein Leben bis in sein fünf und fünfzigstes Jahr, wo er bei dem Austritte aus der Kirche schwindelig ward, und besinnungslos zu Boden stürzte. Er kam jedoch wieder zu sich, der halbseitige Kopfschmerz war aber von diesem Augenblicke an äusserst vermehrt, und der Schwindel häufig wiederkehrend. Er verrichtete dessen ungeachtet seine Arbeiten noch mit gleichem Eifer; jedoch mit baldiger Ermüdung. Nach 14 Tagen erschienen alle Zufälle einer Meningitis; Bewufstsein und Urtheilskraft blieben aber ungetrübt. Nur die letzten drei Tage seines Lebens verfiel er in ein Delirium, verlor das Bewufstsein, und starb nach sechs Wochen, vom dem Tage des Sturzes an der Kirche an gerechnet, ohne weitere Erscheinungen.

Die

Bei Durchsägung des Schädels drang aus allen Theilen des durchschnittenen Randes der Hirnschale, wie durch einen Seiher, flüssiges Blut. Die ganze rechte Hälfte des Schädels war an der innern Fläche höckerigt, uneben, rauh, und an manchen Stellen kaum eine viertels Linie dick; die harte Hirnhaut war niedergedrückt, und welk anzufühlen. Nachdem solche durchschnitten war, drang eine Menge molkenartiges Serum aus, das an Gewicht über fünf Unzen betrug. Die rechte Hemisphäre des Gehirns bildete eine Concavität von mehreren Zollen in der Tiefe, und war aller Wahrscheinlichkeit nach der Sitz des ausgeflossenen molkenartigen Serums. Bei genauer Zerlegung dieser Hemisphäre fand man die graue Substanz des Gehirns kaum eine Linie dick; die Marksubstanz war ebenfalls geschwunden; in Hinsicht ihrer Form und Consistenz aber normal. Sonst bemerkte man nichts regelwidriges.

Im vorligenden Falle konnte wohl die Frage entstehen: ob die dem Leinenweber F. in seinem sechs und vierzigsten Jahre beigebrachte Ohrfeige nicht die erste Quelle des Hirnleidens war, oder ob nicht vielmehr solches durch das angeblich rheumatisch-gichtische Leiden und durch den Sturz auf den Boden vor der Kirche entstanden sey.

Nach meiner Ueberzeugung war die erlittene Ohrfeige allerdings die erste Quelle zu dem folgenden Hirnleiden, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn ich auch nicht das in der gerichtlichen Medicin aufgestellte Beispiel, daſs eine wie ein Pi-

stolenschuſs knallende Ohrfeige tödtlich war, erwähnen will, so stellten sich doch im gegebenen Falle gleich nach der erlittenen Miſshandlung die Zufälle einer momentanen Erschütterung des Gehirns ein. Der Geschlagene stürzte besinnungslos auf das Pflaster. Daſs dieser Sturz die Folgen der angebrachten Ohrfeige begünstigte, ist gleichfalls nicht zu bezweifeln; auf jeden Fall scheint sich eine örtliche Entzündung gebildet zu haben, die vermöge individueller Momente, namentlich der Constitution, der Lebensweise u. d. gl. einen schleichenden Character gewann, und endlich nach und nach als ein rheumatisch-gichtischer Kopfschmerz sich characterisirte, der schon eine Folge des Ausgangsstadiums der schleichenden Entzündung im Gehirne gewesen seyn dürfte. Der Schwindel und der dadurch bewirkte Sturz vor der Kirche war bestimmt darin begründet, weil von dieser Zeit an alle Erscheinungen bleibender und drohender wurden, und von nun an eine örtliche Gehirnaffection unverkennbar war.

Daſs die rheumatisch-gichtischen Kopfschmerzen diesen Ausgang bildeten, bezweifle ich, da die Lehre von den Metastasen ohnehin noch groſser Erläuterung und Berichtigung bedarf, und in dem gegebenen Falle so manches characteristische Merkmal rheumatisch-gichtischer Affectionen fehlte. Gesetzt aber auch, man wollte annehmen, die unter der harten Hirnhaut auf der rechten Hemisphäre des Gehirns gefundene Anhäufung eines molkenartigen Serums sey eine Folge der Metastase eines rheumatisch-gichtischen Stoffes; so würde nach meiner festen Über-

zeugung der Verlauf der Krankheit weit schneller, und mehr mit einer allgemeinen Affection des gesammten Organismus verbunden gewesen seyn. So wie irgend eine Krankheit seine ursprüngliche Grenze verläfst, und in ein anderes, edleres Gebieth übertritt, so bemerkt man eine allgemeine, durch drohende Zufälle sich ankündigende Revolution im Organismus, welche in der Regel der veränderten Krankheitsform einen sehr rapiden Character giebt, und einen weit kürzeren Cyclus beschreibt, als man von ihrer ursprünglichen Form gewohnt ist. Bei Metastasen auf das Gehirn tritt in dem Augenblicke Störung der höheren Functionen ein, die sich im Durchschnitte durch ununterbrochene Delirien, die häufig an Raserei grenzen, ankündigen. Diese Störungen müssen in der kürzesten Zeit gehoben werden, sonst ist der Tod unvermeidlich. Findet man auch bei der Section etwas Wasser im Gehirne, so ist dieses mehr das Product der rapiden Entzündung, die man mit dem Namen eines „*Hydrops acutus*" belegt als einer allmähligen Exsudation, wie es im vorliegenden Falle unverkennbar ist.

Fünfter Fall.

Conrad Z., 40 Jahre alt, aus C.; von kräftigem Körperbaue, mufste am 24. Oct. 1820 Morgens gegen 9 Uhr ein Fafs Öl von beiläufig anderthalb Zentner in den Keller wälzen. Oben dirigirte einer das Fafs vermittelst eines Seils, und Z. hatte nach unten, dasselbe nur anzuhalten, um das schnelle Rollen zu verhüten; kaum war das Fafs einige Stu-

fen tief in den Keller gelassen, so liefs jener das Seil aus den Händen fallen, und es rollte nur zehn Stufen tief auf dem hintern Theile des Kopfes und Rückens des Z. in den Keller hinab. Mit Stirne Gesicht und Brust lag Z. auf den Kanten der steinernen Treppen. Zwar einige Secunden der Besinnung betäubt, raffte er sich jedoch gleich wieder auf, wufste aber nicht, was mit ihm vorgegangen war, blutete heftig aus der Nase, brach häufig halb geronnenes, mit Speisebrei vermischtes Blut; kam aber endlich zur vollen Besinnung. Ein in der Eile herbeigerufener Chirurg zapfte ihm drei Tassen Blut ab, und liefs ihn in das allgemeine Krankenhaus transportiren.

Hier erzählte er nun ganz ordentlich und ruhig den Grund seiner Verwundung, wurde aber durch das öftere Blutbrechen in seiner Erzählung unterbrochen. Bei näherer Untersuchung fand man an seinem ganzen Körper häufige Blutspuren. Auf der Mitte der Nase befand sich eine dreiviertel Zoll lange, nur die allgemeinen Bedeckungen durchdringende Verletzung, der untere Theil der Nasenknochen war gebrochen, und ragte mit seinen Splittern in die Nasenhöhle hinein. Aus der Nase flofs ununterbrochen Blut.

Das ganze Gesicht war durch Anschwellung und Blutunterlaufung dermassen entstellt, dafs ihn Niemand erkannt haben würde, der nicht von dem traurigen Zufalle unterrichtet gewesen wäre. Namentlich bildeten die beiden Augenlieder eine solche Wulst, dafs der Augapfel dadurch hereingedrückt, und die

Form eines Löwengesichts erzeugt wurde. In der Mitte des Stirnbeins und in der Gegend der Nasenwurzel befand sich eine länglichte, tiefe Grube, in deren Umfang man deutlich mehrere Brüche des Stirnbeins und der Gesichtsknochen fühlte. Unter dem rechten Stirnbeinhöcker stand der untere Theil eines Knochenstücks bedeutend hervor. Der Verunglückte klagte dabei über sehr heftige Schmerzen in der Gaumengegend; doch konnte er ohne Beschwerde flüssige und feste Nahrungsmittel zu sich nehmen; nur das Kauen machte ihm in der Stirne und der Nase viele Schmerzen. Das Bewegungsvermögen, des obern Körpers verursachte ihm viele Schmerzen, und konnte nur mit vieler Mühe ausgeübt werden. Der Seh-, Geruch-, und Geschmackssinn waren im vollkommen regelmäfsigen Zustande; Sprache und Urtheilskraft nicht im geringsten beschränkt, die Hauttemperatur war nicht vermehrt; der Puls mäfsig frequent und etwas zusammengezogen. Alle übrigen Verrichtungen waren ungestört.

Da ungeachtet mehrerer fühlbaren Knochenbrüche und Fissuren der Hirnschale nicht ein einziges Symptom zugegen war, welches auf Extravasat, auf Hirnerschütterung, oder auf einen sonstigen Druck auf das Gehirn hindeutete, mithin auch keine Trepanation angezeigt war, die man ohnehin unter den gegebenen Umständen für überflüssig betrachten mufste, so suchte man, nachdem man das Bluten aus der Nase gestillt, und die Knochensplitter der Nasenbeine wieder in gehörige Ordnung gebracht hatte, das Leiden zu mil-

dern, und die Folgen einer solchen complicirten Verletzung so viel, wie möglich abzuhalten. Man verordnete alle halbe Stunden kalte Ueberschläge von Essig, Wasser und Salmiac über den Kopf, eine Aderlafs von 15 Unzen, zum Getränke Mandelmilch, und innerlich alle Stunden einen Efslöffel voll von einer kühlenden Mixtur. Als Ableitungsmittel erhielt er einige gewöhnliche Clystire und über den etwas aufgetriebenen kalten Unterleib wurden Fomentationen aus aromatischen und erweichenden Kräutern gelegt.

Gegen Abend nahm die Geschwulst im Gesichte und an der Stirne bedeutend zu, aus der Nase flofs noch immer etwas Blut; der Kranke fühlte sich nach seiner Aussage sehr schwach, und äusserte beständig, man möchte wegen seiner drei unerzogenen Kinder und seines Weibes für Herstellung seiner Gesundheit besorgt seyn. Blutbrechen erfolgte blos dreimal: der Puls gieng klein härtlich und näherte sich mehr dem aussetzenden.

Gegen zehn Uhr Nachts erholte sich der Kranke wieder, genofs etwas Schleimsuppe, beantwortete jede Frage deutlich, blutete nicht mehr aus der Nase, auch hatte das Erbrechen gänzlich nachgelassen. Die Hauttemperatur war vermehrt, der Puls voll, hart, frequent und gespannt, und das Gesicht roth und brennend heifs. Auf die gesetzten Clystiere erfolgte ein flüssiger Stuhl. Die Nacht hindurch hatte der Kranke mehrere Stunden hindurch ruhigen Schlaf, zeigte während desselben nicht die geringste Unruhe, und bekam gegen Morgen einen über den ganzen

Körper verbreiteten warmen Schweiſs und gehörigen Urinabgang.

Bei der Morgenordination am 25. darauf bemerkte man noch keine Spur von irgend einem Fiebersymptome oder von einer Störung des Gehirns oder des Rückenmarks. Die Anschwellung im Gesichte hatte sich vermehrt, die Sprache war gut, der Durst mässig, der Puls weich und wellenförmig, das dumpfe, schmerzhafte Gefühl in der Gaumengegend hatte sich über das ganze Gesicht und über den vorderen Theil des Kopfes verbreitet. Man lieſs die gestrige Medicin wiederholen, und die Schmucker'schen Fomentationen über den Kopf fortmachen. Den ganzen Tag hindurch war der Kranke ruhig, nahm zuweilen Getränke und etwas Suppe zu sich, und hatte am Abende und vor Mitternacht wieder mehrere Stunden ruhigen Schlaf.

Am 26. Oct. Morgens wurde ihm das Athmen beschwerlich, weil die Nasenlöcher gänzlich verschwollen waren, und der Kranke die Luft bloſs mit dem Munde schöpfen konnte. Sein Benehmen war unruhiger, angstvoller wie die zwei vorhergehenden Tage, über dem ganzen Körper hatte sich die Hitze bedeutend vermehrt, die Haut selbst war dabei trocken anzufühlen; der Puls gieng hart, gespannt, voll und frequent, und den Kopf zog Z. öfters gegen den Nacken zu. Wegen des eingetretenen starken Fieberzustandes lieſs man 18 Unzen Blut entziehen, die Überschläge über den Kopf fortmachen, und innerlich abwechselnd alle Stunden eine halbe obere Tasse voll von einer Schweiſstreibenden Mixtur mit 2 Drachmen Nitrum, und eine Mixtur mit 1½ Unzen oxygenirter

Salzsäure nehmen. Einige Stunden nach der Aderlafs minderte sich der Puls hinsichtlich seiner Frequenz und Härte. Das gelassene Blut hatte viel Cruor und eine starke Entzündungskruste. Am Abende wurde der Durst stärker und das Schlingen beschwerlicher; doch gegen Mitternacht hatte der Kranke zwei Stunden guten Schlaf.

Den 27. Oct. Morgens um 5 Uhr wurde die Brust sehr beengt, das Athmen röchelnd, der Kopf des Kranken sehr schwer, und schmerzhaft, und eingenommen; jedoch konnte sich derselbe noch aufrecht setzen, jeden in seiner Umgebung genau erkennen, und abgebrochen sprechen. Um 6 Uhr verfiel er in einen soporösen Zustand, und warf sich unruhig im Bette herum. Der Puls wurde immer kleiner, langsamer, schlug in einer Minute kaum 40 mal, und gegen 8 Uhr verschied er sanft und ruhig, ohne irgend einen Zufall.

Bei der am andern Morgen mit ihm vorgenommenen Section fand man

1) die Weichgebilde des vorderen Stirntheils, der beiden oberen Augenlieder und der obern Theile der Wangen sehr angeschwollen und in der Mitte der erst benannten Theile eine bedeutende Vertiefung.

2) Dem Gefühle nach sind die Gesichtsknochen an mehreren Stellen gebrochen, und aus ihrem Zusammenhange getrieben.

3) Bei der Loslegung der Gesichtsknochen fand man die Weichgebilde sehr gequetscht, und viel extravasirtes Blut.

4) Nach Bloslegung der Gesichtsknochen fand

man an der Mitte des Stirnbeines einen 1¼ Zolle langen 1¼ breiten herzförmigen Querbruch, welcher an seiner rechten Hälfte mit einer Fissur der äusseren Tafel und an dem linken Theile mit einer Fissur der innern Tafel verbunden war, und etwas eingedrückt erschien;

5) das rechte Augenhöhlenstück des Stirnbeins war einen Querfinger breit oberhalb der Augenhöhle, als Fortsetzung des Herzbruches, schief von unten nach aufwärts, gegen den äusseren Rand des Stirnstückes zu und einige Linien weit mit dem untern äusseren Bruchende hervorragend;

6) unter dem linken Stirnhöcker einen Bruch mit einem nach abwärts gehenden spitzigen Winkel, wobei die rechte Hälfte des Bruches weiter nach abwärts in die äussere Augenhöhle, und die linke bis gegen den vordern untern Rand des Seitenbeins verlief;

7) die Nasenknochen eine Strecke unter der Nasenwurzel mehreremal zersplittert und aus ihrem normalen Zusammenhange;

8) das Augenhöhlenstück des Stirnbeins, der beiden Augenhöhlen 4 bis 5 mal nach allen Richtungen gebrochen und mit seinen Bruchenden in der Form von spitzigen Winkeln in die Augenhöhle hineinragend;

9) die kleinern Flügel des Keilbeins gänzlich zermalmt, an den grofsen Flügeln einige in die Queere laufende Fissuren, und die Gaumenflügel in ihrer Mitte abgebrochen;

10) die Siebbeinplatte, die beiden Sectentheile desselben, die obern, mittlern und untern Nasenmu-

scheln und die Thränenbeine gänzlich zersplittert, aus ihrer normalen Lage gedrückt, und kaum mehr kennbar;

11) die Wangenfortsätze der beiden Schläfenbeine, sowie die Wangenbeine an ihrem oberen Augenhöhlenrande abgebrochen und dislocirt;

12) den Oberkieferknochen wegen der Zersplitterung des Keilbeins, Siebbeins, der Thränenbeine, Gaumenbeine und Nasenmuscheln zusammengedrückt; die Gesichtsfläche des rechten Oberkiefers von dem Alveolarrande bis durch die vordere Augenhöhlenfläche gänzlich getrennt, letztere zersplittert; und den linken Oberkiefer einen Querfinger ober dem Alveolar-Rande abgeknickt.

13) Das Pflugschaarbein war in der Mitte der Länge nach abgebrochen; mehrere Stockzähne waren beweglich.

14) Bei der Herausnahme des Gehirns fand sich zwischen der innern Fläche des Stirnbeins und der unverletzten *dura mater* ein Extravasat von geronnenem Blute von einem halben Quinte an Gewicht.

15) Das Gehirn war nach seinem ganzen Umfange und nach allen seinen Theilen unverletzt. Die Organe der Brust und des Unterleibs waren im gesunden Zustande.

Sowohl dem gerichtlichen, als dem practischen Arzte werden sich bei Betrachtung dieses gewiſs merkwürdigen Falles mancherlei Fragen aufdringen. Wie ist es möglich, daſs ein Mensch bei einer so

ausgebreiteten und vielfachen Zerstörung der Kopfknochen sein volles Bewufstseyn behalte, dafs weder die Erscheinungen der Gehirnerschütterungen, noch der Extravasation sich entwickelten, und der Verwundete sechs Tage leben konnte? Wie geschah es, dafs nach dem Grade der einwirkenden Gewalt die Integrität des Gehirns erhalten, namentlich kein bedeutendes Extravasat sich gebildet hatte? Wer noch die Zerstörungen am Schädel dieses Verwundeten im Krankenhause gesehen hat, dem bleibt die Lösung dieser Fragen ein Räthsel.

Dafs diese Verwundung unter die lebensgefährlichen, unheilbaren, somit aselut-lethalen gezählt werden müsse, hieran zweifelt wohl Niemand. Der Grund hiervon wird allgemein in die Ausbreitung der Zerstörung und namentlich in ihre Ausdehnung gegen die *basis cranii* gelegt werden. Aber wie es kommen konnte, dafs gerade bei dieser individuellen Beschaffenheit der Zerstörung so wenig, ja fast gar keine Erscheinung der gestörten Gehirnfunction bemerkbar war, hierüber dürften sich die Meinungen nicht so leicht vereinigen. Und doch glaube ich, ist die Quelle hievon in der Art der Verletzung selbst zu suchen. Man wird in der Regel die Beobachtung machen können, dafs, je mehr sich die von aussen einwirkende Kraft oder Gewalt auf einen organischen Theil concentrirt, sich ihre Wirkung um so weniger auf andre Gebilde fortpflanze, dafs sie also gleichsam in ihrem Producte sich breche, und untergehe. Im gegebenen Falle concentrirte sich die

Gewalt blofs auf einzelne Kopfknochen, und zwar in einem so hohen Grade, dafs sie sich in ihrem Producte vernichtet, und so auf die benachbarten Gebilde keinen weitern Einflufs hatte. Der Tod des Verwundeten erfolgte bestimmt nur als Folge der Zerstörung in den Kopfknochen, die herausgerissen aus dem allgemeinen Zusammenhange als äusserer und feindseliger Einflufs auf ihre edleren Umgebungen wirkten, und so ihre Function zerstörten. Würde es ein Mittel gegeben haben, diese Knochenstücke hinweg zu schaffen, ohne dabei das Gehirn und seine Umgebungen zu verletzen, so würde vielleicht die Rettung des Verwundeten keine Unmöglichkeit gewesen seyn.

V.

Vergiftungs-Zufälle bei acht Personen ohne nachweisbare Ursache.

Mitgetheilt von Herrn Dr. Hedrich, Physikus bei dem K. Sächsischem Amte Frauenstein.

Auf dem Kammerguthe zu R. erkrankten im März d. J. 1—2 Stunden nach der, in Rindfleisch mit Meerrettig bestandenen, Mittagmalzeit allmälich 7 Personen, nachdem die 62 jähr. Mutter der Pachterin, welche Leztere nebst Gatten und Tochter an demselben Tage verreist war, früh gegen 10 Uhr, ob sie

schon vorher völlig wohl sich befunden und das Herausgeben des Fleisches und Gemüses selbst besorgt hatte, kurz nach dem Genusse einer Tasse Fleischbrühe unwohl und zu Bette gebracht worden war. Jedoch hatte Niemand auf den Genuſs der Fleischbrühe irgend einen Verdacht geworfen, indem man eher geneigt war, ihr Unwohlseyn für einen Zufall des Alters zu halten. Jenes bestand darin, daſs sie eine halbe Stunde nach genoſsner Brühe einigen Schwindel und Übelkeiten, auch Zittern der Glieder und Abgeschlagenheit des ganzen Körpers bemerkte, welche Symptome jedoch, als sie ins Bette gekommen und ein Lavement genommen, sich alsbald vermindert hatten, so daſs sie zwar Mittags nichts gegessen und auch das Bett den Tag über nicht verlassen, sonst aber sich bald wieder ziemlich wohl gefühlt hatte.

Das Fleisch war nun vollends gahr gekocht und das Gemüse mit der eingesottenen Fleischbrühe zubereitet worden; die Mahlzeit wird ohne den mindesten Verdacht verzehrt und nur etwas Bier, Brod und Butter von gewohnter guter Beschaffenheit dabei genossen. An der Mahlzeit hatten Theil genommen: a) der 19 j. und b) der 10 j. Sohn vom Hause, c) die 9 j. Nichte, d) ein 56 j. Verwalter, e) ein 40 j. Brandweinbrenner f) eine Aufwartfrau von 38 J. und g) ein auf Arbeit dasitzender Schneider von 52 Jahren. Eine Stunde nach diesem Mittagessen überfällt zuerst den ältern Sohn des Pachters, als er eben das Gehöfte verlassen und angeln gehen will, eine Art Wadenkrampf, Zittern am ganzen Körper und Gefühl

von Abgeschlagenheit, Empfindung von Kälte unter der Zunge, erst drohender Schmerz, dann Lähmung im Vorderarme. Mit Mühe nur erreicht er taumelnd die Stube und fällt daselbst auf dem Kanapee nieder. Hier gesellt sich zu jenen Zufällen höchste Eingenommenheit des Kopfes, Finsternifs vor den Augen, Stierheit und Glanz der letztern bei sehr erweiterter Pupille, Unbesinnlichkeit, heftiges Schleimwürgen, durch Krämpfe im obern Theil des dadurch zugeschnürten Schlundes und in der Brust behindert, und bis zur Erstickungs-Angst getrieben bis er doch zum Erbrechen gekommen war, worauf sofort einige Erleichterung und Abnahme der Zufälle eingetreten sey, obschon die Eingenommenheit des Kopfes mit dem Gefühle des Zusammengepreſstseyns in der Schläfegegend noch Abends bei meiner Ankunft in einigem Grade statt fand. Während der herbeigerufene Ortschirurg dem jungen Manne erbrechenfördernde, süſslichte und schleimichte Flüssigkeiten beizubringen bemüht ist, wird der Verwalter auf gleiche Weise und mit wahrhaft lebenbedrohenden Stickzufällen, Schleimröcheln, blaurothem Gesicht, aufgetriebenen Hals und Kopf, ergriffen und der andere Sohn des Pachters aus der Schule krank zurückgebracht. Bei diesem Letztern erfolgte jedoch das freiwillige und geförderte Erbrechen leichter und hob bald die im mindern Grade gegenwärtigen Nervenzufälle gänzlich, während der Verwalter sich gegen eine halbe Stunde gequält hatte, ehe durch Hülfshandgriffe und Getränke das Erbrechen bewirkt und durch Lavements eine Ableitung des Blutandranges nach Brust und

Kopf herbeigeführt werden konnte, worauf auch bei diesem die Gefahr beseitigt erschien.

Mitlerweile hatte man in aller Bestürzung den Entschlufs gefafst, einen reitenden Boten nach mir zu senden, wozu sich der noch ganz wohl sich fühlende Brantweinbrenner (und Trinker) erbietet, der aber während des Sattelns von ähnlichen Zufällen und Leibschneiden befallen wird und ohnmächtig zusammensinkt. Bei diesem hatte sich statt des Erbrechens Diarrhöe mit Erleichterung aller übrigen Symptome eingestellt; bei der kleinen Nichte und der Aufwartfrau hatten sich die Zufälle etwas später und weniger heftig, aber dafür auch, weil gar keine kritischen Bewegungen, noch weniger Ausleerungen statt gefunden hatten, andaurender und von mehrtägigen üblen Folgen, von Schwindel und Schwere des Kopfs, Appetit- und Schlaf-Mangel begleitet, gezeigt. Der zuletzt Erkrankte war der Schneider, eine verwachsene Pygmäenfigur, welcher sich über die Andern, als er gesehen, dafs es nicht ans Leben gehe, vermessen genug erheben wollen und seiner Unverletzlichkeit sich gerühmt hatte, wenige Augenblicke darauf aber verblafst und nach der Thüre geschlichen war, um sein Erbrechen abzuwarten und auf einige Stunden das Bett zu suchen.

Einen Eilboten hatte man wegen der drei zuerst Erkrankten an mich abgesendet, der mir nach einem 2 Meilen entfernten Dorfe, wo ich eben einen nothwendigen Krankenbesuch ablegte, entgegen geritten kam; da ich das Unmögliche eines so schnellen Dortseyns, als diese Umstände es wünschenswerth mach-

ten, doch nicht möglich machen konnte, beruhigte ich mich damit, daſs doch nur ein Theil der Tischgenossen erkrankt sey und eilte nach meinem Wohnorte, um mich mit Gegenmitteln zu versehen und einige, höchst wahrscheinlich mitler Weile eingegangene anderweite Nachricht zu vernehmen. Diese war auch vorhanden, dem Anscheine nach nicht tröstlich, da ein zweiter, kaum 1 Stunde nach Jenem eingetroffener, Bote die Bitte um Beschleunigung meiner Hülfe dringend wiederholt hatte, indem (mit der Grosmutter) 8 Personen deren bedürftig wären. Jezt diente es mir zu einiger Beruhigung, daſs *alle* Theilnehmer an der Mahlzeit gleichmäſsig erkrankt waren, wonach doch eine Vertheilung des Giftes sich voraussetzen und annehmen lieſs; ich bedachte ferner daſs, wäre z. B. Grünspan oder ein Pflanzengift die Veranlassung, bei einer gröſsern, mehreren Personen möglicher Weise tödlicher Menge, der Geschmak der Speisen irgend Jemandem würde verdächtig gewesen seyn; überdieſs muſste ja auch von dem gleich Anfangs zugerufenen Chirurg die nöthigste Hülfe geleistet worden und das Gift nicht das corrosiveste gewesen seyn, da erst 1 — 2 Stunden nach der Mahlzeit die Wirkung hervorgetreten war, es muſste demnach wohl eher dem Pflanzen- oder Thierreiche als dem Mineralreiche angehören und vom Blute aus erst Störungen im Organismus herbeigeführt haben. Mit solchen Betrachtungen suchte ich mir den langen Weg zu verkürzen, der meine Geduld auf die äusserste Probe nahm, da die Strasse, des aufgehenden Schneees halben grundbös, und die kleine Meile deshalb nur bei Laternen-

scheîn

schein und Schritt vor Schritt zurückzulegen möglich war.

Glücklicher Weise aber fand ich Abends halb 10 Uhr Alle nicht nur am Leben, sondern auch zum Theil ausser dem Bette und für die Heilkunst nur wenig thätige Eingriffe nöthig, um die Nachwehen zu beseitigen, welches theils durch Ölemulsionen, theils durch Analeptica am folgenden Tage schon, theils bei der Nichte und Aufwärterin durch Magnesia und Weinsteinsäure, späterhin durch Riverische Potion binnen 3 Tagen erreicht wurde, so daſs nach dieser Zeit nur die zulezt genannte etwas Kopf- und Magenschwäche verspürte.

Die am heftigsten ergriffenen beiden Öconomen a. und c. bedurften fast keiner Nachhülfe, und diese waren es auch, welche ich ausser Bette traf; gleichwohl klagten sie am andern Morgen über die schlecht zugebrachte Nacht, wozu, ausser einem dumpfen Schmerze in der Schläfegegend, sicher auch der nicht geringe psychische Einfluſs der überstandenen Gefahr mitgewirkt haben mochte. Der Chirurg hatte höchst zweckmässig die Bestrebungen der Natur, durch Erbrechen oder Diarrhöen das dem Organismus so feindselige Gift zusamt dessen Vehikel zu entleeren und die üblen Folgen jener gewaltsamen Erregung zugleich mit auszugleichen, durch *Diluentia mucosa* und Clystiere zu befördern gesucht.

Um sich noch zu vergewissern, daſs in dem Gerichte etwas Schädliches gewesen seyn müsse, hatte man bereits einem Dachshunde etwas von dem Fleische gegeben; dieser hatte sich ¼ Stunde nachher er-

brochen, heftig gezittert, und sehr krank geäussert; ein zweiter Hund, welcher das von Jenem Erbrochene gefressen, hatte auf gleiche Weise durch Erbrechen gebüfst. Die Ergebnisse meiner Nachforschung sind folgende.

Die Meerrettigwurzeln waren grofs und stark gewesen, hatten im Keller allein gelegen, auch war 2 Tage zuvor von demselben Gemüfse-Verrathe und demselben Fleische für das Hausgesinde Speise gekocht worden, ohne den mindesten Nachtheil von dem Genusse derselben bemerkt zu haben. Eine Verwechselung mit andern Wurzeln war jedenfalls undenkbar und der Verdacht fiel in meinen Augen von dem Material zum Gemüfse sogleich und um so eher weg, als die Krankheit der Grosmutter nun aus derselben Quelle hergeleitet werden mufste, da diese nur von der dünnen Fleischbrühe genossen und ähnliche Zufälle darnach erlitten hatte.

Das Fleisch hatte sich völlig tadellos nach Ansehen und Geschmack erwiesen, ein grofser Theil des Rindes, von welchem es genommen, war seit einer halben Woche im Orte und, wie schon erwähnt, im Hause bereits verzehrt worden, beim Zerlegen des heute aufgetragenen Stückes war durchaus nichts Verdächtiges in der Textur desselben vorgekommen; Wasser und Salz keinem Verdachte ausgesetzt.

Da ich nun weder dem Anführen der Möglichkeit, dafs eine in den Kochtopf gefallene Kreuzspinne die Veranlassung dieses Nothstandes gewesen seyn könne, noch dem Verdachte Beifall geben mochte, als dürften ein paar reisende Olitätenkrämer, welche

früh am Heerdfeuer sich gewärmt hatten, etwas in die Töpfe gethan haben, weil einerseits nichts Verdächtiges beim Durchseihen der Fleischbrühe gefunden worden war, anderseits auch diese Leute Absatz im Hause zum Behuf der Vieharzneien zu finden pflegten, auch der Hausherr nebst seiner Familie, ihrer Biederkeit und namentlich ihrer Mildthätigkeit wegen, weder innerhalb noch ausserhalb ihres Wohnorts einen Feind zu fürchten haben, der ihnen, wenn auch nur aus Neckerei, eine solche Gefahr zuzuziehen in Stande wäre, so war es an mir, eine andere befriedigende Erklärung über das Ursachliche dieser merkwürdigen Erscheinung ausfindig zu machen.

Es war mir bekannt, dafs man in vielen Haushaltungen mit dem Rindfleische theils etwas Gewürz, namentlich Ingwer in Substanz, theils etwas Wurzelwerk, Möhren, Selleri, Pastinak oder auch Petersilienwurzeln, in manchen auch Beides zugleich, zu kochen gewohnt ist, um eine kräftigere Brühe zu bekommen, auch wohl um den Wohlgeschmack des Fleisches selbst dadurch etwas zu erhöhen. Dies war denn auch hier der Fall und schon glaubte ich der Ursache auf der Spur zu seyn, verlor die Leztere jedoch bald wieder; wenigstens hat mich der Erfolg durchaus nicht befriedigt.

Mit dem Fleische (ohngefähr 4 Pf. aus der Lende) waren allerdings zwei kleine, höchstens eine halbe Drachmen wiegende Ingwerstückchen aus einem Vorrathe von ½ Pfund, von dem man seit ¼ Jahre schon Gebrauch gemacht hatte, eine halbe Knolle Sellerie und einige Stückchen zerschnittener Möhren in dem

irdenen Kochtopfe mit dem nöthigen Wasser und Salz zugleich ans Feuer gesetzt und gekocht worden. Die höchste Reinlichkeit herrscht in dieser Küche, von der Hausfrau herab bis auf das Gesinde, und so war eben so wenig an den Gebrauch kupferner Topfdeckel, noch an Unsauberkeit der Gefäfse zu denken.

Die Möhrenstükchen hatte die Hausfrau, nach abgegossener Fleischbrühe, ohne üble Folgen verzehrt, den Selleri aber sammt den Ingwerstückchen ohne weitere Beachtung derselben weggeschüttet und leider! waren diese Quisquilien, aller aufgebotenen Sorgfalt und Mühe ungeachtet, am folgenden Morgen nicht wieder herbei zu schaffen. Vom Selleri fiel jedoch der Verdacht, — abgsehen davon, dafs auch diese Wurzel ihrer eigenthümlichen Form und ihres Geruches wegen schwerlich einer Verwechselung unterworfen ist, und dafs eine halbe Knolle einer inländischen giftigen Wurzel auch schwerlich dergleichen narkotische Wirkung auf 8 meist erwachsene Personen zu äufsern im Stande seyn möchte, — darum völlig hinweg, weil die andre Hälfte derselben Knolle, nebst etwas Möhrenstückchen, Tags zuvor an ein Gericht Karpfen gesotten und die heutige Wurzelzuthat ans Fleisch von der gestrigen an den Fisch, als etwas zu viel, zurück und in den Speiseschrank gelegt worden war.

Ich untersuchte nun den noch vorhandenen Ingwervorrath, 3—4 Unzen, fand die gröfsern Stücken sämmtlich genuin und unverdächtig, die kleinern jedoch, und von diesen hatte man heute genommen, verschrumpft, unansehnlich und das Characteristische

in der Form und auf dem Schnitte derselben fehlend, so dafs eine unabsichtliche Vermischung dieser Drogue mit einer giftigen Wurzel am Orte der Einsammlung sowohl, als auch späterhin recht gut als möglich denkbar wäre und auch wohl nur ein südländisches Product könnte, in dem Betrage von ½ Drachma, im Decocte ein so heftig wirkendes Gift entwickeln. Genügt auch weder diese Schlufsfolgerung, um damit das Ursächliche jener Vergiftung ohne Einwurf dargelegt zu haben, noch dieser einzige Fall der Verdächtigung, um deswegen den Ingwer überhaupt für verdächtig zu halten und Besorgnisse wegen seines Gebrauches als Gewürz einzuflöfsen, so blieb mir doch bis jetzt keine andere natürliche Erklärung jener pathologischen Erscheinung als wahrscheinlich übrig.

War nun auch die directe Nachforschung ohne befriedigendes Ergebnifs geblieben, so liefs ich darum doch noch nicht ab, durch Gegenversuche wenigstens negative Beweismittel aufzubringen. Da von dem Fleischvorrathe, wovon eben gekocht worden war, und zwar von demselben Stücke die andre Hälfte noch im Gewölbe hieng, liefs ich dieses 3 Pfund wiegende Stück vom besten Ansehen und frischestem Fleischgeruche mit Wasser und etwas Kochsalz kochen, und beiden Tags zuvor übel angekommenen Hunden etwas davon mit Brühe vorsetzen, welches mit der gröfsten Begierde verzehrt wurde, so dafs die Thiere sogar die Schüssel ausleckten. Beide blieben gesund.

Zwei Stunden später liefs ich von dem geringen

Vorrathe der verdächtigen Fleischbrühe Etwas wärmen, in dasselbe Gefäfs schütten und denselben Hunden vorsetzen; sie berochen das Dargebotene sorgfältig, ohne es weiter anzurühren und zogen sich zurück. Jetzt liefs ich von dem frischgekochten Fleische etwas geschnitten in die verschmähte Brühe werfen und dem Einen Hunde vorsetzen, er beschnopperte es vorsichtig und frafs das Fleisch heraus, ohne die Brühe nachzuholen, gleichwohl hatte er genug davon eingeschluckt, um sich nach ¾ Stunden zu erbrechen.

Fünf Unzen dieser Brühe, welche keinen besondern Geruch und Geschmack verrieth, dampfte ich in einer Glasschale auf meinem Stubenofen bei mäfsiger Wärme zur Honigconsistenz ab, die gelbbräunliche Masse schien mir neben dem gering brenzlichten, einen etwas narkotischen Geruch zu haben; am Rande hatte sich etwas Salz festgesetzt. Der Geschmack war fade und eckelhaft, weder scharf, noch metallisch, noch pikant. Caustischer Ammoniumliquor wurde davon nicht gefärbt, während ein halber Gran feuchten Kupferoxyds sogleich dadurch angezeigt wurde, eben so wenig gab Phosphor und *Aqua hydrothionica acidula* einen Niederschlag damit, blos leichte fast farblose Wölkchen schieden sich in beiden Fällen aus.

Ein dritter Hund verschmähete das mit diesem Extract und etwas Butter bestrichene Weisbrod durchaus. Man könnte bei dem obigen Versuche mit der verschiedenen Fleischbrühe den Einwurf machen, die Hunde dürften, da die neue Fleischbrühe ohne

Wurzel- und Ingwer-Zuthat bereitet worden war, diese durch den Abgang des hiervon abhängigen Geruchs von der ältern, ihnen so schlecht bekommenen, schon allein und nicht des in Letzterer enthaltenen Giftes wegen unterschieden, diese darum verschmäht und jene annehmbar gefunden haben. Ich bedauere, diesem Einwurfe, den ich mir selbst gemacht, nicht durch das Beibehalten der Zuthat von etwas Ingwer und Wurzelwerk begegnet zu haben, obschon der Umstand, daſs ein dritter Hund das Extract der Fleischbrühe verschmähte, jenem Einwurf etwas von seinem Gewicht zu entziehen scheint.

Ich hoffe, man wird mich nicht beschuldigen, Etwas versäumt zu haben, was zu Aufklärung dieses Falles hätte wesentlich mitwirken können und muſs mich, soviel mir auch daran lag, zur allgemeinen und zu jener, mir sehr theuren, Familie Beruhigung die Ursache jener Vergiftungs-Zufälle zu ergründen, mit den Ärzten Würtembergs und Baierns trösten, welche über das Wurstgift noch immer ziemlich im Dunkeln sind, obgleich die von Diesen beobachteten, so höchst traurigen Wirkungen den Scharfsinn der Bemerker sowohl, als auswärtiger Gelehrten aufgefordert und auf Einen Brennpunkt zusammen gezogen haben.

Längere Zeit war ich unentschlossen, ob ich eine öffentliche Mittheilung dieser Beobachtung wagen solle, nicht als ob ich über das Interessante einer solchen, wenn schon unerklärten, Erscheinung in Zweifel gewesen wäre, aber desto mehr darum, weil der Nachtheil einer solchen Bekanntmachung den

Vortheil leicht überwiegen zu können schien. Letzterer ist blos scientifisch, indem Andre dadurch aufgefordert werden, darüber nachzudenken und vielleicht etwas zu entdecken, was ich übersah, der Nachtheil aber, den Mittheilungen von dergleichen unenträthselt gebliebenen ängstigenden Erscheinungen für das gröſsere Publicum, ohne weitern Nutzen, da keine menschliche Vorsicht, sie zu vermeiden hinreicht, zu haben pflegen, ist offenbar, weil sie lediglich Besorgniſs erregend auf dieses wirken. Man wende mir nicht ein, daſs das Publicum einer med. Zeitschrift ja nicht das groſse der Laien sey, denn die überall mit fertigen-Fingern und gespitzter Feder nach Stoff umschauende Legion von Tagblattschreibern hat angefangen, begierig die Nase auch in rein ärztliche Zeitschriften zu stecken und diese als um so ergiebigere Fundgruben zu plündern, weil das Dunkle, das Wunderbare die zusagendste Speise für den Gaumen ihrer Leser darbietet.

Daſs ein vegetabilisches Gift hier wirkte, war ich *a priori* zu glauben geneigt, und der Wirkungsart selbst nach würde ich auf *Aconitum*, *Veratrum*, oder *Belladonna* geschlossen haben, obschon eine halbe Drachme von jeder einzelnen dieser drei Wurzeln, und zwar nicht einmal in Substanz gereicht, ja sogar nicht zum vollkommen Extrahirtwerden zubereitet, mit theils fettigem, theils fleischcollahaltigem Wasser ausgekocht nun und nimmermehr auf 8 Personen in diesem Maaſse nachtheilig wirken kann. Unersetzlich für diese Untersuchung blieb der Verlust des verdächtigen Ingwers und des Selleris, wiewohl in Hin-

sicht auf den Letztern die zurückgekehrte Hausfrau die oben angeführte, jeden Verdacht entfernende, Bewandnifs auch ihrerseits bezeugte; das *corpus delicti* mufste doch zunächst im Brühsiebchen aufgesucht werden, wo dann entweder eine Wurzel, die nicht Ingwer war, gefunden, oder wenn die beiden Stückchen als ächter Ingwer erkannt wurden, wenigstens ein negirendes Resultat über diesen Punkt gewonnen worden wäre. *Si quid rectius novisti istis, candidus imperti, si non, hisce utere mecum.*

VI.

Bemerkungen über den Plan zur Errichtung chirurgischer Schulen im Königreiche Baiern.

Von einem B. Gerichtsarzte.

Die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Bürger ist eine der ersten, heiligsten Pflichten wohl eingerichteter Staaten. —

Wie genügend die väterlich gesinnte K. Baier. Regierung dieser wichtigen Forderung entsprochen, welche grofse Opfer sie zur Vervollkommnung des Medicinalwesens gebracht habe, ist allgemein bekannt und gewürdiget. —

Dieser Fürsorge für das physische Wohl ihrer Unterthanen verdankt auch das Institut der landärztlichen Schulen die Entstehung.

Bei der Organisation des Medicinalwesens in Baiern gewann man sehr bald die Überzeugung, daſs die Anstellung besoldeter Ärzte den Bedürfnissen des platten Landes allein nicht entsprechend sey, so segenreich sich diese Einrichtung auch erwies. —

Ein wichtiges Mittelglied des Medicinalwesens — das wundärztliche Personale — zeigte sich von einer sehr mangelhaften Beschaffenheit, indem die Zahl der brauchbaren Individuen theils zu gering, theils ihre Bildung zu sehr vernachläſsigt war. — Diese Lücke wurde allgemein gefühlt und auf Mittel der Verbesserung gesonnen. —

Dem Medicinalwesen auf dem platten Lande ist nach meinem Dafürhalten nur dadurch aufzuhelfen, wenn nicht zu ausgedehnte Bezirke mit Wundärzten besetzt sind, welche s. g. äusserliche Übel mit Einsicht zu besorgen verstehen, und so viele medicinische Kenntnisse besitzen, um die Behandlung innerlicher Krankheiten, bis zur Erscheinung des Arztes, zweckmäſsig zu unternehmen. Diese Klasse von Wundärzten genieſst gröſstentheils das Vertrauen des Landmannes, ist die erste Instanz, an welche sich dieser wendet. Ihre Zweckmäſsigkeit ist durch langjährige Erfahrung bewiesen, und die Aufgabe nur die: sie auf chirurgischen Schulen passend zu unterrichten, und durch einen mäſsigen Gehalt fester an den Dienst zu knüpfen. — Ausser diesen Unterwundärzten müssen für ausgedehntere Bezirke Ober-

wundärzte mit einer angemessenen Besoldung angestellt werden. Von diesen wird ein vollendetes akademisches Studium, mehrjähriger Aufenthalt in grossen Krankenhäusern, mit einem Worte eine ganz befriedigende wissenschaftliche Ausbildung vorausgesetzt. Ihre Bestimmung wäre: alle vorfallenden wichtigen, schwierigen Operationen in der Chirurgie und Geburtshilfe zu verrichten, und gemeinschaftlich mit dem Physikus die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte zu besorgen.

Eine solche Einrichtung wurde von mehreren Seiten, vorzüglich von einem mit dem Medicinalwesen innig vertrauten Arzte dringend empfohlen, aber nicht beachtet. — Man glaubte das gleiche Ziel durch die Aufstellung s. g. Volksärzte sicherer und mit geringerem Aufwande zu erreichen, zu welchem Behufe die landärztlichen Schulen gegründet wurden. —

Man beabsichtigte hierbei: die auf dem Lande bisher bestandenen Chirurgen und Bader entbehrlich zu machen, und Individuen an ihre Stelle zu setzen, welche zu gleicher Zeit die Eigenschaften des Arztes, des Wundarztes und des Geburtshelfers in sich vereinigten. Die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Plans, wurde nicht hinlänglich gewürdiget.

Man bedachte nicht, dafs es auch für den fähigsten Kopf eine unauflösliche Aufgabe sey, in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren sich so viele gründliche Kenntnisse zu erwerben, um ein brauchbarer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu werden.

Man übersah es, dafs, wenn dieses ausführbar

gewesen wäre, die Existenz der mit so grofsem Aufwande aufgestellten Gerichtsärzte vernichtet würde, da neben solchen, in drei Sphären der Kunst sich bewegenden Heilkünstlern, keine Ärzte mehr auf dem Lande bestehen können. —

Endlich schien es nicht in die Erwägung gefallen zu seyn, dafs bei einer so sparsamen Besetzung des platten Landes mit solchen Individuen, nach dem Maafsstab von drei Tausend Seelen, das wahre Bedürfnifs des Landmannes nicht gehörig beachtet, demnach die gewöhnlichen Chirurgen und Bader nicht entbehrlich gemacht wurden. —

Die Welt hat längst ein zwar hartes, aber nicht ungerechtes Urtheil über die landärztlichen Institute gefällt. —

Noch ehe die daraus hervorgegangenen Schüler angestellt wurden, war nur eine Stimme darüber, dafs man ein Personale bilde, dessen Mitglieder weder tüchtige Wundärzte, Geburtshelfer, noch Ärzte seyen, von denen nur der kleinste Theil seinem eigentlichen wundärztlichen Berufe entsprechen würde. Diesen Ausspruch hat die Erfahrung nur zu sehr bestätiget, da die aus jenen Schulen hervorgegangenen brauchbaren, tüchtigen Individuen meistens zur Klasse jener gehören, welche schon vor dem Eintritte in die Schule einen guten Unterricht in der Chirurgie genossen hatten, oder diese mangelnde Vorbildung durch Fleifs und ausgezeichnete Talente ersetzten. —

Weder den sehr achtbaren Lehrern jener Schulen ist es beizumessen, dafs die von ihnen Unterwiesenen dem Zwecke nicht entsprachen, noch würde es billig

seyn, die Zöglinge wegen dieser getäuschten Hoffnung anzuklagen. Es war eine nothwendige Folge der Einrichtung, welche man jenen Schulen gab, des Unterrichtsplans, den man befolgte, der vernachlässigten Auswahl der Schüler, denen man den Eintritt gestattete, dafs das vorgesteckte Ziel verfehlt wurde.

Die Regierung gewann sehr bald die Überzeugung, dafs auf dem bisher verfolgten Weg ihre Absichten nicht erreicht würden. Die landärztlichen Schulen wurden daher seit dem Jahre 1817 geschlossen und auf ihre Reorganisation ernstlich Bedacht genommen.

Es ist nicht zu bezweifeln, dafs man bei den neu zu begründenden Instituten vorzüglich dahin streben werde, das so allgemein und lebhaft gefühlte Bedürfnifs zu befriedigen: brauchbare Wundärzte zu gewinnen, keineswegs aber medicinische Halbwisser zu erziehen. Diesen Zweck sollen, dem Vernehmen nach, die chirurgischen Schulen vorzüglich vor Augen haben.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es daher entschuldigen, über einen mir zu Gesicht gekommenen Plan, zur Errichtung einer solchen chirurgischen Schule, meine Ansicht unbefangen zu äussern.

Mein gröfster Wunsch ist erreicht, wenn es mir gelingt, die Aufmerksamkeit auf diesen, für das Medicinalwesen so wichtigen Gegenstand zu leiten, und einsichtsvollere Ärzte zu veranlassen, ihre Stimme darüber abzugeben. —

Die wichtigste, hier zu erörternde Frage ist: ob ein ärztliches Personale, wie es in diesem Plan be-

zeichnet wird, für das Bedürfniſs des Publikums, das höhere ärztliche Personale, die Handhabung der medicinischen Polizei und den Gang gerichtlicher Verhandlungen wirklich genüge? —

Dagegen lassen sich nicht unwichtige Zweifel erheben.

Die Landärzte erfüllten jene Forderung gröſstentheils nicht, obgleich von den landärztlichen Candidaten gründlichere Vorkenntnisse, wie von diesen Schülern vorausgesetzt wurden. Jene sollten den Gymnasial- und Lyceal-Kurs vollendet haben, um zur Schule zugelassen zu werden; von den wundärztlichen Schülern setzt man weit geringere Kenntnisse voraus. Da die Landärzte den Erwartungen zum Theil so wenig entsprachen, was kann man erst von Eleven hoffen, welche kaum die nothdürftigsten Elementarkenntnisse besitzen, und von denen viele aus der Badstube zur Schule übergehen dürften?

Wie werden so schlecht vorbereitete Individuen, auch bei einem verbesserten, mehr auf das Technische gewendeten Unterricht, innerhalb vierthalb Jahren die nöthige Ausbildung erhalten können, um dem Bedürfnisse des Publikums und des Staates zu genügen?

Nur bei der geringsten Zahl wird, auch bei dem gröſsten Fleiſs und dem besten Willen der Lehrer, die erlangte Ausbildung zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte zureichen.

Die wenigsten werden die höhern Anforderungen erfüllen, welche man an sie als operirende und gerichtliche Wundärzte macht. Denn um als solche auch

in den schwierigeren Fällen mit Ehre aufzutreten, bedarf es eines Grades von Bildung, der bei so wenig vorbereiteten Individuen auf den chirurgischen Schulen selten erreicht werden möchte. Das Publikum und der Staat werden demnach auch bei diesem Wundärzten dieselbe Ausstellung zu machen finden, wie es bei den Landärzten der Fall war. Sie selbst werden sich bei der lückenhaften Ausbildung als Wundärzte, der Ausübung der practischen Heilkunde mit besonderer Vorliebe widmen, was auch unternommen werden mag, sie von der s. g. inneren Medicin abzuziehen. In wichtigen Operations- in schwierigen gerichtlichen Fällen, werden diese Wundärzte eben so wenig genügen, wie die meisten der bisherigen Landärzte, und das Publikum, wie die gerichtlichen Ärzte werden den Mangel ächt wissenschaftlich gebildeter Wundärzte schmerzlich empfinden.

Um dieser höheren Anforderung zu genügen, bedarf es der Männer von Geist, guter Erziehung und gründlichem Schulunterricht, welche sich, gleich den Ärzten, auf Universitäten und in grofsen Krankenhäusern gebildet haben, und ihrem Fache durchaus gewachsen sind. Besäfse der Staat eine hinlängliche Zahl solcher Oberwundärzte, und stellte er sie mit einer angemessenen Besoldung für gröfsere Bezirke an, so wären alle Bedürfnisse auf das vollständigste befriediget, und dem Medicinalwesen ein wichtiges, bisher ganz mangelndes Glied, beigefügt.

Hält man die Ausführung dieses Vorschlages, wegen des dem Staate erwachsenden Aufwandes, für unausführbar, so bleibt allerdings nichts übrig, als

das Surrogat eines, wo möglich zweckmäfsig zu unterrichtenden, untergeordneten wundärztlichen Personales. —

Will man bei seiner Aufstellung nicht in dieselben Fehler verfallen, welche den landärztlichen Instituten und den Landärzten vorgeworfen wurden, so mufs eine sorgfältigere Auswahl der Schüler getroffen, bei ihrer Unterweisung vorzüglich auf die Bildung brauchbarer Wundärzte gesehen, ihnen besondere Vorliebe für diesen Theil der Kunst eingeflöfst, und es vermieden werden, sie nicht zu Halbwissern, besonders im Fache der practischen Heilkunde, zu erziehen.

Die zum Beweise der Nothwendigkeit eines solchen untergeordneten Personales aufgeführten Gründe sind erschöpfend entwickelt. Die Unmöglichkeit der Aufstellung ganz kunstmäfsig gebildeter Wundärzte für bestimmte Bezirke ist jedoch keineswegs bewiesen. Sollte man sich mit den auf den chirurgischen Schulen unterrichteten Individuen auf dem platten Lande und in kleineren Städten auch begnügen, so wird man doch gröfsere, volkreichere Städte ohne höher gebildete Wundärzte unmöglich bestehen lassen können, und daher im Falle der Ausführung jenes Plans, hierauf Bedacht nehmen müssen.

Dem höheren ärztlichen Personale gewähren diese Wundärzte unstreitig eine grofse Erleichterung seines Geschäfts, vorzüglich bei Epidemien. Dafs jedoch die Existenz der Ärzte durch sie nicht gesichert, vielmehr sehr schwankend gemacht werde, ist kaum zu bezweifeln. Bei den

Land-

Landärzten hat es wenigstens die Erfahrung gelehrt, dafs es ihnen durch mancherlei Umtriebe gelang, die Praxis an sich zu reissen, und den Ärzten den gröfsten Theil ihres Verdienstes zu entziehen.

Es wird schwer seyn, die künftigen Wundärzte durch Gesetze so zu beschränken, dafs sich der gleiche Fall nicht erneuerte. Eben dieses gilt von den Kurkosten; die wenigsten Landärzte haben sich an die, durch die Instruktion festgesetzten Normen gehalten, sich vielmehr eben so reichlich, oft noch reichlicher, als die Ärzte bezahlen lassen.

Ein Hauptaugenmerk sollte der Staat darauf richten, es durch bestimmte Gesetze zu bewirken, dafs dieses Personale wirklich auf der ihm zukommenden Stufe der Bildung verbliebe, nicht zu höheren Unterrichts-Anstalten überspränge, wodurch Halbwisser, die sich dem wissenschaftlich gebildeten Arzte gleich stellen, erzeugt werden. Bei den landärztlichen Instituten ist der Fall nicht blos einmal vorgekommen, dafs solche Individuen die Schule verliefsen, und mit der Universität vertauschten. Wenn auch mit Doctorhute geschmückt, verläugnen solche Subjecte den Mangel früherer Bildung nicht, und werden in den seltensten Fällen Zierden ihres neuen Standes.

Erhalten die Wundärzte einen regelmäfsigen Unterricht in der Pharmacie, und gestattet man ihnen das Dispensiren auch unter bestimmten Einschränkungen, so werden die pharmaceutischen Anstalten stets durch sie beeinträchtiget. Ausser in Nothfällen, sollte den Wundärzten das Selbstdispensiren streng

untersagt seyn, da sich ausserdem keine Apotheke auf dem Lande erhalten kann.

Werden die Wundärzte zweckmäſsig unterrichtet, nicht zu Ärzten erzogen, und wird ihnen dadurch keine zu groſse Meinung ihres Werthes eingeflöſst, so wäre es kein Miſsgeschick, durch sie der Existenz der bisherigen Bader ein Ende gemacht zu sehen. —

Bei ihrer Verwendung zur Mitbesorgung der medicinischen Polizei ist vor allem darauf zu sehen, sie streng unter die Aufsicht der Physikate zu stellen, mit ihren Berichten dahin zu verweisen, und nicht zu gestatten, daſs sich die Gerichte ihrer, ohne Mitwissen der Physikate, unmittelbar bedienen, wodurch sie sich von diesen unabhängig wähnen. —

Die Landärzte sind den Physikaten in allen Amtsgeschäften untergeordnet, dagegen bei Handhabung der gerichtlichen Medicin, durch die Befugniſs, ein separates Gutachten abzugeben, gleichgestellt, was manche Reibungen veranlaſst hat. Hierauf wäre bei der Anstellung der Wundärzte Bedacht zu nehmen, um ähnliche Inconvenienzen zu vermeiden. —

So nothwendig und nützlich ein solches untergeordnetes ärztliches Personale auch erscheint, so ist es doch nicht zu verkennen, daſs die auf dem Lande practizirenden Ärzte groſse Beeinträchtigung dadurch erfahren.

Bei der ersten Anstellung der Gerichtsärzte war es ein wesentlicher Zweck, gröſseren Bezirken in dem Physikus einen brauchbaren Arzt zu verschaffen. Da das platte Land von geschickten Ärzten fast ganz

entblöſst war, so öffnete sich der Praxis der Physiker ein weites Feld und hinlängliche Gelegenheit zum Erwerb, so daſs ber bewilligte Gehalt zu ihrer Existenz vollkommen zureichte. Durch die Aufstellung der Landärzte veränderte sich dieses Verhältniſs sehr unvortheilhaft für die Gerichtsärzte, indem jene einen groſsen Theil der Praxis und des Verdienstes an sich zu ziehen wuſsten. Dadurch ist es ohne alles Verschulden der Physiker geschehen, daſs sie mit ihrer Besoldung und dem vielfach verkümmerten Verdienst, mit einer etwas zahlreichen Familie nicht mehr bestehen können. Es ist nicht zu erwarten, daſs sich ihre Lage bei der Anstellung der Wundärzte verbessern werde, da diese, aller Verordnungen ungeachtet, in die Fuſsstapfen ihrer Vorgänger treten werden. Da demnach die Physiker aufgehört haben, die einzigen Ärzte auf dem platten Lande zu seyn, so sollte der Staat ernstlich Bedacht auf die Verbesserung ihrer in Vergleich zu andern teutschen Ländern keineswegs günstigen Lage nehmen. Dieses wäre erreichbar: entweder durch Zutheilung gröſserer Bezirke und angemessene Gehaltserhöhung, oder durch vollgültigere Entschädigung für ihre Amtsverrichtung durch Bewilligung von Diäten, Rittgeldern, auch in königlichen Dienstsachen, welche einen nicht geringen Theil ihres für den Lebensunterhalt bewilligten Gehaltes consumiren.

Die Wichtigkeit der Hülfsleistung dieses untergeordneten ärztlichen Personals in den gewöhnlich vorkommenden Krankheiten kann nicht verkannt werden. Nur ist zu befürchten, daſs sie

die in dem Plan festgesetzten Gränzen kaum einhalten, nicht blos leichte und wohl erkennbare, sondern auch die schwersten Krankheiten in den Kreis ihrer Kunst-Sphäre ziehen werden.

Dieses thaten wenigstens die Landärzte, und nur selten waren die Fälle, wo sie zu höher gebildeten Medicinalpersonen ihre Zuflucht nahmen. Man müfste suchen, diesem Uebelstande durch strengere Verordnungen vorzubeugen, und jenen Wundarzt zur schärfsten Strafe ziehen, dem bewiesen würde, dafs ein, an einer sogenannten innerlichen Krankheit Leidender unter seiner Behandlung starb, ohne dafs er weitere Hülfe gesucht hat.

Die bei diesen Zöglingen vorausgesetzten Fähigkeiten reichen zur Bildung eines untergeordneten ärztlichen Personals hin, vorausgesetzt, dafs die Unterrichtsart ihre Fassungskräfte nicht übersteigt. In dieser Hinsicht wurden von manchen Lehrern an den landärztlichen Schulen grobe Verstöfse begangen, indem sich viele in unfruchtbare Speculationen vertieften, und die Krankheitslehre nach den sublimsten naturphilosophischen Ansichten vortrugen, wovon die Schüler begreiflicher Weise nichts verstanden.

Unentbehrlich ist diesen Schülern ein zweckmäfsiger Elementarunterricht, wie man ihn in den bessern baierischen Schulen ertheilt. Es wird dadurch ihr Denkvermögen geschärft und sie werden zum richtigen Verstehen der ernsteren Lehrvorträge vorbereitet. Die Erfahrung hat bei den landärztlichen Instituten bewiesen, dafs jene Schüler die schnellsten Fortschritte machten, welche mit solchen Kenntnissen ausgestattet,

das medicinische Studium begannen. Hierauf sollte daher bei der Aufnahme mit besonderer Strenge gesehen, und nur so vorbereiteten Individuen der Eintritt in die Schule erlaubt werden.

Der anschauliche Unterricht, worauf in diesem Plane hingewiesen wird, verdient bei solchen Zöglingen allerdings den Vorzug. Diese Unterrichtsart ist die natürlichste und zweckmäſsigste zur Bildung empirischer Aerzte. Die Speculation über das Wesen der Dinge ist die giftige Schlange, welche bei ihrer Unterweisung sorgfältig vermieden werden muſs.

Die Schüler nicht mehr zu lehren, als sie ausüben sollen, wäre sehr wohlgethan. Diesem Grundsatze ist man nicht treu geblieben, da die Wundärzte nur die leichteren acuten Krankheiten behandeln sollen, später jedoch von ihrer Unterweisung in allen sogenannten chronischen Krankheiten die Rede ist. Dadurch entfernt man sich von dem ursprünglichen Zwecke der chirurgischen Schulen, und erziehet eben so gut Halbwisser, wie es bei den landärztlichen Schulen geschah.

Was die Lehrvorträge betrifft, so gereicht es diesem Plane zur besondern Empfehlung, daſs den sogenannten Hülfswissenschaften nicht so viele Zeit gewidmet ist, wie bei den landärztlichen Instituten, die Theorie so viel möglich mit der Praxis verbunden, und auf praktischen Uebungen, das Selbsthandeln der Schüler, so sehr gedrungen wird. Dem Unterrichte in der allgemeinen Naturlehre und der Physik ist jedoch immer noch zu viele Zeit gewidmet.

Das nöthigste dieser allgemeinen physikalischen Kenntnisse wird bei einem guten Elementarunterricht schon in den Schulen gelehrt; manches läſst sich bei den Vorträgen in den Schulen gelegenheitlich mittheilen. Man hüte sich diesen Gegenständen so viele Zeit zu widmen, die man unnöthiger Weise den practischen Gegenständen entziehet, da die Schüler, wie die Erfahrung bei den Landärzten bewiesen hat, Alles dieses in wenigen Jahren ohnehin wieder vergessen.

Die Ordnung bei dem Vortrage der Zergliederungslehre wird am füglichsten dem eigenen Ermessen des Lehrers der Anatomie überlassen. Die Demonstrationen mit dem Vortrage über die Haut zu beginnen, wäre unpassend, da diese ein sehr complicirtes Organ ist, wobei die Kenntniſs vieler anderer Gebilde vorausgesetzt wird.

Beim Beginnen der Vorträge über die Physiologie ist eine Wiederholung der wichtigsten Gegenstände der Anatomie, vorzüglich bei der Erklärung wichtiger Functionen des menschlichen Organismus, von groſsem Nutzen. Die bei der Naturlehre des Menschen zu beobachtende Ordnung des Vortrages muſs jedoch ganz allein der Einsicht des Lehrers anheim gestellt bleiben. Wollte sich dieser an den in diesem Plan vorgezeichneten Gang festbinden, so würde er der Verwirrung kaum entgehen. Eben so unzweckmäſsig und nur den Schüler verwirrend, ist die Forderung: mit den Vorträgen über Physiologie gleich jene über die Krankheitslehre zu verbinden. Uebrigens ist es zu billigen, daſs hier von der auf den landärztlichen Schulen üblich gewesenen weitläu-

figen allgemeinen Physiologie Umgang genommen wird.

Die Methode, nach welcher die Vorträge über die Krankheitslehre gehalten werden sollen, ist zweckmäſsig, bietet aber in der Ausführung um so gröſsere Schwierigkeiten dar, da es an einem, dieser Unterrichtsart entsprechenden passenden Handbuche gänzlich fehlt. Sehr zu loben ist es, daſs die Lehrvorträge über die bisher so weitläufig docirte Pathologie und Semiotik beschränkt worden sind.

Eben so unverkennbar ist der Nutzen der unmittelbaren Unterweisung der allgemeinen Pathologie am Krankenbette, wodurch diese dem Schüler weit anschaulicher und begreiflicher gemacht wird, als durch die Vorträge vom Katheder. Dieses gilt auch von dem Unterrichte der besondern Krankheitslehre. Jedoch ist es für den Lehrer keine leichte Aufgabe, diesen wichtigen Zweig der Heilkunst nach der hier vorausgesetzten Weise am Krankenbette zu lehren. Jener Forderung vollkommen zu genügen, setzt die gründlichste Ausbildung und Gelehrsamkeit des für dieses Fach bestimmten Lehrers voraus.

Gehet man das Verzeichniſs der Krankkeiten durch, welche den wundärztlichen Kandidaten theils ausführlich, theils rhapsodisch gelehrt werden sollen, so sieht man, daſs dieser Unterricht nicht weniger, als die ganze specielle Therapie umfasset. Diese Krankheiten dürfen die Wundärzte jedoch nicht insgesammt behandeln. Es gilt dieses nur von den leichten, acuten, und von schwereren krankhaften Zuständen im Nothfalle. Von anderen soll ihnen lediglich

lich das Diagnostische beigebracht werden. Der Verfasser dieses Planes muſs die Menschen wenig kennen, wenn er ernstlich glaubt, ärztliche Individuen, denen man so viele Kenntnisse der Krankheiten beibringt, um sie im Nothfalle behandeln zu können, würden sich in der Ausübung des Gelernten nur auf solche äuſserste Fälle beschränken lassen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daſs wenn man den Unterricht über die ganze specielle Therapie ausdehnt, die Wundärzte sie auch ausüben, und sich durch keine Verbote einschränken lassen werden. Der Verfasser dieses Plans scheint nicht bedacht zu haben, daſs er durch die Forderung eines so ausführlichen Unterrichtes in der speciellen Therapie, der sogar umfassender ist, wie bei den landärztlichen Instituten, den chirurgischen Schulen dasselbe Schicksal bereitet, wie den landärztlichen, daſs sich nämlich die daraus hervorgehenden Individuen mehr mit der Ausübung der practischen Heilkunde, als mit jener der Wundarzneikunst abgeben werden.

In Absicht des Unterrichtes in der Chirurgie sollte gar keine Beschränkung statt finden, diese vielmehr ihrem ganzen Umfange nach gelehrt werden. Der vorzüglichste Werth und Nutzen dieser Schulen bestehet darin, brauchbare Wundärzte zu bilden. Nur in wie ferne sie dieses Ziel erreichen, können sie sich eines wahrhaften Vorzuges vor den landärztlichen Schulen rühmen. Hierauf sollte es daher bei dem Unterrichte vor allem abgesehen, und daher alles Unnöthige, Zeitraubende aus ihnen verbannt werden, damit man diesen eigentlichen und höchsten Zweck nicht

verfehle. Man sollte nie vergessen, dafs es in dem Zeitraum von vierthalb Jahren noch immer eine schwierige Aufgabe bleibe, einen tüchtigen Wundarzt zu erziehen, dafs der gröfste Theil der Zeit diesem Zwecke gewidmet werden, und daher die geringste Summe von Kräften auf die Unterweisung in weniger wesentlichen Gegenständen verwendet werden dürfe. Der Lehrer der Wundarzneikunst erscheint als das wichtigste Glied dieser Schulen, weshalb vor allem darauf Bedacht zu nehmen ist, einen diesem Fache vollkommen gewachsenen Mann dafür zu besitzen.

Die chirurgischen Operationen müssen den Schülern sämmtlich bekannt und sie im Stande sein, diese kunstmäfsig vorzunehmen. Hier darf keine Beschränkung statt finden; sie müssen Extirpationen so gut verrichten können, als Amputationen. Die vollkommene Unterweisung in der Geburtshülfe ist zweckmäfsig. In der Ausübung sollte es den Wundärzten jedoch zur Pflicht gemacht werden, bei schwierigen Fällen, z. B. bei Perforationen, Zerstückelungen, schweren Zangengeburten, einen erfahrnen Geburtshelfer beizuziehen, da die Erfahrung bei den Landärzten bewiesen hat, dafs sie diesen Theil der Kunst gern unbedingt ausüben, wodurch manche Unglücksfälle verursacht wurden.

Erhalten die Schulen überall Lehrer, wie sie hier vorausgesetzt werden, so ist ihr Gedeihen besser gesichert, als durch die ängstlichsten Instructionen und die vielfältigste Aufsicht. Macht man mit Recht auf Lehrer von so vorzüglicher Qualification Anspruch,

und bürdet ihnen ein so schweres, zeitraubendes, anstrengendes Geschäft auf, so müssen sie so gestellt sein, um selbstständig leben zu können, und daher nicht allzusehr auf Nebenverdienste sehen zu müssen. Dieser Gegenstand fordert bei der Besoldungsregulirung der Lehrer die ernsteste Erwägung.

Durch eine gute Auswahl dieser Lehrer wird man sich die Verlegenheit ersparen, sie von ihrem Posten entfernen zu müssen. Wer zum Lehrer zu schlecht ist, wird auch nicht zum Physicus taugen. Eine solche Anstellung eines notorisch schlechten Lehrers zum Gerichtsarzte wäre sehr niederschlagend für die letzteren, und deshalb die Pensionirung vorzuziehen.

Dadurch, dafs der Unterricht bei diesen Schulen eine mehr practische Richtung erhält, und leere Speculationen aus den Vorträgen verbannt werden, ist eine Hauptveranlassung zu gegenseitigen Reibungen unter den Lehrern beseitigt.

Präsenzbücher zu führen ist für die Lehrer herabwürdigend, und wie die landärztlichen Schulen bewiesen haben, von keinem Nutzen. Man sollte daher ganz davon abstehen.

Eine zu grofse Zahl von Lehrern ist nicht wünschenswerth, und dem Gedeihen dieser Institute mehr schädlich als förderlich. Eine zu beschränkte Zahl erzeugt jedoch nicht geringere Nachtheile, da in Krankheitsfällen einiger Lehrer der Unterricht zu leicht ins Stocken gerathet. Einem Lehrer die Fächer der Naturlehre, der Naturgeschichte, der Anatomie und Physiologie zu übergeben, ist keine glückliche Verbindung. Der Lehrer der Anatomie und

Physiologie sollte zugleich die gerichtliche Medicin und Geburtshülfe, als verwandtere Fächer; jener der Naturlehre und Naturgeschichte, auch Chemie, Pharmacie und Botanik vortragen.

Dafs nur ein Lehrer alle Gegenstände der Wundarzneikunst docire, ist zweckmäfsig, ja ganz unerläfslich. Der wichtigste Erfolg der Schulen hängt, wie gesagt, von den Fähigkeiten dieses Lehrers ab.

Der Prosector mufs besonders für den anatomischen Unterricht bestimmt sein, und sollte deshalb ausschliefsend unter dem Lehrer der Zergliederungskunst stehen. Es würde manche Inconvenienzen veranlassen, und der Dienst vielfältig leiden, wenn der Prosector allen Lehrern untergeordnet wäre, von jedem Aufträge annehmen müfste.

Zur Vermeidung aller Unordnungen, und um nach und nach vollständige Sammlungen zu erhalten, sollte man die zum Unterrichte nöthigen Präparate nicht in den einzelnen Anstalten der Schule, vielmehr insgesammt in einem darzu bestimmten Lokale auf dem anatomischen Theater unterbringen.

Damit sich der Prosector seinem so mühsamen Beruf eifrig und sorgenlos widme, mufs für seine Subsistenz hinlänglich gesorgt, und ihm ein angemessenes Gehalt bewilligt werden. Will man ihn nicht, wie auf den Universitäten, definitiv anstellen, so mufs, im Falle der Lehrer der Zergliederungskunst vorzüglich mit ihm zufrieden ist, ein längerer Aufenthalt, als drei oder vier Jahre, gestattet sein.

Bei der Aufnahme der Schüler sollte man sorgfältiger, wie es bisher der Fall war, darauf sehen, nur

Subjecten mit zureichenden natürlichen Anlagen und Fähigkeiten des Geistes den Eintritt in die Schulen zu erlauben. Vorzüglich müfsten sie sich durch Zeugnisse darüber ausweisen, dafs sie einen zweckmäfsigen Elementar-Unterricht genossen haben. Ohne den Besitz dieser unentbehrlichen Vorkenntnisse vermag man weder ihre Fassungskraft gehörig zu prüfen, noch sind sie als hinlänglich für die Schule vorbereitet, anzusehen.

Es ist keineswegs zu billigen, dafs die Schüler auch ein Zeugnifs über den allenfalls genossenen Unterricht in der kleinen Chirurgie produciren sollen. Man würde dadurch gerade solchen Individuen den Eintritt in die Schulen verschliefsen, welche auf Gymnasien gebildet, zu den schönsten Hoffnungen berechtigen, und diese Institute gemeinen Baderegesellen vorzugsweise öffnen, was die Absicht nicht seyn kann.

Die Eröffnung der Schulen mit dem Sommersemester gewährt den Vortheil, dafs hierbei die Vorbereitungswissenschaften, wie die allgemeine Anatomie, sogleich gelehrt und den Schülern dadurch das Verständnifs der weiteren Vorträge erleichtert wird.

Häufige Prüfungen sind empfehlenswerth und vom gröfsten Nutzen, wenn sie fortlaufend eingerichtet werden, wo sie als Recapitulation des Vorgetragenen dienen.

Mündliche Prüfungen sind den schriftlichen bei weitem vorzuziehen, schon deshalb, weil sich die Schüler bei schriftlichen Ausarbeitungen meistens un-

ter einander Hülfe leisten. Bei schriftlichen Prüfungen sollte es zur Erleichterung der ohnehin so sehr angestrengten Lehrer gestattet sein, dafs einer für den andern supplire, da sie bei der unausgesetzten Gegenwart zu viele Zeit verlieren.

Es ist zweckmäfsig, ausgezeichneten Schülern, zur Belohnung den Aufenthalt in den practischen Anstalten zu gewähren. Nur sollten sie nicht zu lange in ihnen verweilen, um auch anderen die gleiche Gunst angedeihen zu lassen.

Bei der Entlassung aus den Schulen ist vor allem darauf zu sehen, dafs sie wo möglich im ersten Semester erfolge, nicht aber, wie es bei den landärztlichen Instituten öfters geschah, nach zwei oder drei Jahren, wo diese Menschen Geld und Zeit umsonst aufgewendet haben.

Kleinere Vergehen der Schüler sollten durch Disciplinarstrafen, welche die Schule verhängt, gerügt, und sie nicht unbedingt unter die Polizei gestellt werden.

Die erfolgte Ausschliefsung eines Individuums von der Schule ist den übrigen Lehranstalten anzuzeigen. Das gleiche wäre aber auch gegen die Universitäten zu beobachten, da Fälle vorgekommen sind, wo diese aus der Schule Ausgeschlossene immatriculirt haben.

Allen Zöglingen Stipendien zu verleihen, hat den Nachtheil eines zu starken Zudrängens zur Schule. Man sollte sich darauf beschränken, nur den ärmeren und fähigeren Individuen diese Wohlthat zu gewähren, diesen aber so viel geben, dafs ihre Existenz

wirklich gesichert ist. Bei den landärztlichen Schulen erhielten oft sehr bemittelte Leute ganz unnöthiger Weise solche Stipendien.

Die Anstalten zu dieser Unterstützung mit in Anspruch zu nehmen, ist eine nicht zu rechtfertigende Maafsregel. Diese würden dadurch auf eine ganz ungeeignete Weise belästigt, und die Fonds derselben gegen ihren Zweck und die Tendenz der Stiftungen benützt.

Gegen diese Art von Unterstützung ist die allgemeine Konkurrenz vorzuziehen.

Ob eine unmittelbare Aufsicht über die Schulen nöthig und nützlich sei, ist eine der näheren Erörterung nicht unwichtige Frage. Bei den landärztlichen Schulen fand sie nicht statt; wichtige Gründe müssen den Verfasser des Plans zu ihrer Zuthat bewogen haben. Dafs man bei einer sorgfältigen Auswahl der Lehrer ihrer nicht bedürfe, der Director der Schule genüge, um Ordnung zu erhalten, und alle Zwecke dieser Institute zu erfüllen, bedarf keines Beweises.

Nützlich kann eine solche unmittelbare Aufsicht nur in so ferne sein, dafs sie den Lehrern ein Sporn zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten sind, die Mängel der Schule schneller zur Kenntnifs der obern Behörde gelangen, endlich dafs sie zur Vervollkommnung der mit der Schule verbundenen Anstalten kräftig mitwirken. Dieser Nutzen wird jedoch kaum durch den Nachtheil des durch diese unmittelbare Aufsicht geschwächten Ansehens der Lehrer, und der leicht möglichen Anmafsungen der Inspectoren auf-

gewogen. Besitzt man brave, ihre Berufsgeschäfte mit Liebe ausübende Lehrer, so ist eine solche stets gehässige Kontrolle um so entbehrlicher, da die Oberbehörde durch eine fortgesetzte strenge mittelbare Aufsicht diese leicht suppliren, und sich von dem Zustande der Schulen durch Absendung von Kommissarien nöthigenfalls unterrichten kann. Hält man jedoch eine unmittelbare Aufsicht für einen wesentlichen Theil der Organisation dieser Institute, so wäre vor allem darauf zu sehen, keine leidenschaftliche, arrogante, unverträgliche Männer zu diesem wichtigen Posten zu wählen, da sonst der Reibungen mit den Lehrern kein Ende sein würde.

Die Forderung: ein Professor müsse Lehrbücher abfassen, gränzt an das despotische. Lehrer, welche Talent und Neigung zu literarischen Arbeiten besitzen, bedürfen eines solchen Impulses nicht; wem aber diese Eigenschaften abgehen, wird durch den Befehl von oben zur Hervorbringung eines guten Lehrbuches nicht befähigt.

Ich schliefse diese Bemerkungen mit der Beantwortung der gleichfalls zur Sprache gebrachten Frage: Ob die Schulen für das ärztliche Unterpersonale noch ferner isolirt für sich bestehen, oder mit den medicinischen Abtheilungen der Universitäten verbunden werden sollen?

In den meisten deutschen Staaten hatte man früher die gleichen Anstalten zur Bildung des höheren wie des untergeordneten ärztlichen Personals, indem angehende Mediciner und chirurgische Zöglinge am

die Landesuniversität verwiesen wurden. In manchen Staaten bestehet fortwährend diese Einrichtung. Sobald die Regierungen dem Medicinalwesen eine gröfsere Aufmerksamkeit widmeten, kam man überall, wo es die finanziellen Verhältnisse gestatteten, hievon zurück. Man überzeugte sich von den Inconvenienzen, welche mit der Unterweisung eines seiner Bestimmung nach so heterogenen Personals an den gleichen Lehranstalten verbunden waren. Dieser richtigen Würdigung verdanken viele, in Deutschland entstandene medicinisch-chirurgische Schulen ihre Entstehung.

Die Nachtheile des Unterrichtes des medicinischen Unterpersonals auf Universitäten sind allgemein anerkannt. Nur der vorzüglichsten will ich kürzlich gedenken.

1) Ist der Aufenthalt der Zöglinge auf Universitäten für die Mehrzahl derselben zu kostspielig.

2) Der Mangel eines gründlichen Gymnasial-Unterrichtes, zureichender Kenntnisse in den ältern Sprachen, einer passenden philosophischen Bildung, setzt den gröfsten Theil der chirurgischen Schüler aufser Stand, die Vorträge der academischen Lehrer gehörig zu fassen.

3) Diese selbst werden sich nicht dazu hergeben, den chirurgischen Zöglingen einen ihrer Fassungskraft entsprechenden Unterricht zu ertheilen, auch die Wenigsten Zeit zu solchen abgesonderten Vorträgen haben.

4) Stellt man zu diesem Behufe eigene Lehrer an, so gewinnt der Staat keine Vortheile von dieser Unter-

Unterrichtsart auf den Universitäten, solche, neben den academischen bestehende Lehrer, können nicht so nützlich wirken, wie auf abgesonderten Schulen, und unangenehme Reibungen und Conflicte werden unvermeidlich sein.

5) Auf den wenigsten Universitäten bieten die zum practischen Unterricht bestimmten Anstalten hinlänglichen Raum für die übergrofse Anzahl ärztlicher und wundärztlicher Kandidaten dar. Man darf erwarten, dafs die chirurgischen Zöglinge den Academikern entweder nachstehen, oder diese selbst verdrängen werden. Ein Theil der Studirenden wird auf jeden Fall in der Benutzung der praktischen Anstalten verkürzt.

6) Die bessern chirurgischen Zöglinge werden den Aufenthalt auf der Universität dazu benützen, ihrer ursprünglichen Bestimmung zu entsagen, und sich zu Aerzten zu bilden, wodurch dem Staate gerade die brauchbarsten Individuen entzogen werden.

7) Aber selbst die von der Natur weniger begünstigten chirurgischen Kandidaten bleiben, wie die Erfahrung auf solchen Universitäten lehrt, wo zugleich Wundärzte recipirt sind, ihrem Fache nicht treu. Durch Privatunterricht suchen sie sich die fehlenden Sprachkenntnisse, wenn auch nur nothdürftig, zu erwerben, um zum medicinischen Studium übergehen zu können. Dadurch wird die ohnehin zu grofse Zahl der Aerzte ins Ungemessene vermehrt, und zwar durch eine Klasse von Individuen, welche den Mangel früherer Bildung nie ganz verläugnen können.

8) Die Aufsicht über die chirurgischen Zöglinge

ist auf Universitäten weit schwieriger, wie auf chirurgischen Schulen, und die Ausbrüche der Rohheit dort weniger zu unterdrücken, wie es die Erfahrung von solchen Universitäten lehrt, wo jene unpassende Gemeinschaft noch statt findet.

Die Vortheile der Bildung dieses untergeordneten ärztlichen Personales auf isolirt bestehenden Schulen sind allgemein anerkannt, und deren erneuerte Wirksamkeit um so wünschenswerther, da in zwei Städten des Königreichs bereits alle zum Unterrichte der Wundärzte nöthigen practischen Anstalten vorhanden sind, und sich durch musterhafte Einrichtung auszeichnen. Die Existenz und die Vervollkommnung dieser, mit so groſsen Kosten errichteten Anstalten wird durch den Fortbestand der Schulen mehr gesichert, ihr Nutzen für die leidende Menschheit erhöht.

Diese und andere Erwägungen werden unsere groſssinnige Regierung unstreitig veranlassen, die chirurgischen Schulen recht bald ins Leben zu rufen, und ihnen eine solche Einrichtung zu verleihen, daſs die in diesen Instituten gebildeten Schüler den Forderungen der Wissenschaft und den Bestimmungen ihres Berufs vollkommen entsprechen.

VII.

Ueber die Maul- und Klauen-Seuche.

Vom Herrn Medicinalrath Dr. Sauter zu Konstanz.

Wenn Seuchen unter Menschen oder Thieren herrschen, so werden meistens schnell eine Menge Meinungen über ihre Entstehungsarten und Ursachen etc. zu Tage gebracht. Man muthmafset, erklärt und beweiset bei Entstehung der Seuche Dinge und Meinungen der widersprechendsten Art, man bauet auf diese widersprechenden Ansichten eben so widersprechende Heilplane, die meistens während dem Verlauf der Epidemie in ihre Nichtigkeit aufgelöst, und nach deren Beendigung völlig vergessen werden.

Selten tritt unter der Menge dieser rüstigen Rathgeber ein unbefangener, treuer Beobachter des ganzen Verlaufs der Epidemie hervor, und bringt Licht in die dunklen Irrgänge der a priorischen speculativen Theorien. Zeigt sich auch hie und da ein biederer, der diesen mühevollen Weg mit Erfolg gewandert ist, giebt er uns seine gesammelten Goldkörner hin und will er uns zum weitern Forschen und Verfolgen des betretenen Weges aufmuntern; so wird seine bescheidene friedliche Stimme durch das leere Wortgeklingel vorlauter Theoretiker überschrieeen und unhörbar gemacht, und darum sind wir nach überstandener Epidemie selten klüger, selten mit der Natur derselben genauer und inniger bekannt, als vor derselben. Die Geschichte der Epidemien wird dieses bestätigen.

Wenn wir die Geschichte der Seuchen unter unsern Hausthieren studiren, wenn wir die Meinungen der Aerzte darüber hören, so entdecken sich zwei Seiten, nach welchen das Benehmen bei Seuchen unter dem Vieh betrachtet werden muſs, nämlich:

a) eine nach den herrschenden Systemen der Menschenheilkunde geformte theoretische, und
b) eine roh empirische.

Erstere finden wir meistens auf dem Papier und in den Hörsälen, und letztere fast aller Orten in den Ställen und in der Ausübung.

Bei ausbrechender Viehseuche erscheinen jedesmal eine Menge Verordnungen, Anleitungen und Vorschläge zur Heilung derselben, die sich meistens mit Erklärung des Ursächlichen der herrschenden Seuche zum Voraus beschäftigen.

Gewöhnlich sind die Grundsätze dieser ursächlichen Erklärungen nach den herrschenden Schulsysteme der Aerzte, oft nach den einseitigen Ansichten, Lieblingsmeinungen einzelner Aerzte geformt, und wenn dann ein langes und breites über das Ursächliche gesagt ist, verfällt man sehr oft bei Anrathung der Heilmittel in den herkommlichen, rohen Empirismus. Die Geschichte der Rindviehseuche wird dieses klar beweisen.

Die im Jahr 1809 unter dem Rindvieh herrschend gewesene Maul- und Klauenseuche hat mir Anlaſs gegeben, diese Krankheit näher zu untersuchen, die Meinungen einiger Schriftsteller darüber zu prüfen, und die Geschichte um Rath zu fragen. Ich fand aber

bald, daſs es auch hier nicht an irrigen Begriffen, an Widersprüchen und Verwechselungen mangelte.

Zum Beweise des Gesagten will ich hier die charakteristischen Beschreibungen dieser Krankheit aus einigen, allgemein als brauchbar anerkannten, Schriftstellern anführen.

Wollstein in seinem Buche von den Seuchen und Krankheiten des Hornviehes etc. Wien 1791, sagt: „Maulseuchen giebt es vielerlei Arten; bald be„stehen sie in Ausschlägen, in Rinden oder Krätzen „an den äuſsern Theilen; bald in weichem, schlaffem, „verändertem, stinkendem Zahnfleisch, mit oder ohne „Wackeln der Zähne; bald in Blasen, in Geschwüren „und Schwämmen an der Zunge, und an den Seiten„Theilen des innern Maules, und bald in einer „Schwär- oder Pestbeule am Grunde der Zunge."

„Oft entstehet die eine oder die andere von die„sen Maulkrankheiten allein, oft finden sie sich mit „andern Krankheiten, vorzüglich mit der Löserdürre „ein."

Ferner sagt Wollstein: „Die Thiere werden „mehr oder weniger krank, nachdem die Natur des „Uebels und die Ursache der Krankheit ist. Die Pest„beule im Rachen am Grunde der Zunge bringt die „Kranken um. Die Geschwüre, die sich mit der Lö„serdürre, oder mit der Ruhr im Maul und Mastdarm „einfinden, verrathen ein tödtliches Uebel."

Wollstein's Heilvorschläge sind: „Man muſs „die Gesunden und die Kranken reine Luft hauchen „lassen, und beide öfters des Tages mit gesalzenem „Wasser tränken, und den letztern solche Nah-

„rung geben, die nicht viel Kauens bedarf, z. B. Mehl-„suppen, Kleien, Brod. Dem Kranken muſs das Maul „drei oder viermahl des Tages mit gesalzenem Essig-„wasser, oder mit Wasser von gesottenem Rosmarin „fleiſsig gewaschen, und nach jedesmaligem Waschen „die Geschwüre mit gesalzenem Honig geschmiert „werden."

Von der Klauenseuche sagt Wollstein ebendaselbst: „die Klauenseuche, das Fuſsweh, oder die „Lähme bricht im Sommer aus. Sie erscheint in den „heiſsen Jahren, und endigt sich, wenn die Hitze „nachläſst. Manchmal ist sie allein, manchmal mit „der Maulseuche vermischt; im letzten Fall ist sie „gefährlich, im ersten mehr oder weniger heftig."

Ferner; „die Geschwulst erregt Fieber, das manch-„mal örtlich bleibt, manchmal im ganzen Körper „Hitze und Wallung erregt."

Die Heilung ist nach Wollstein: „man stelle „die Thiere in flieſsendes Wasser, sobald sie zu hin-„ken anfangen, oder wasche ihnen die kranken Theile „recht oft mit frischem Wasser, mache ihnen auf der „Stelle einen dicken Anstrich von Ofenlaim und Was-„ser, zu dem ein halber Löffel voll Silberglättessig „gegossen worden ist, so weit sich die Hitze, die Ge-„schwulst erstreckt."

„Innerlich wird den Thieren keine andere Medi-„cin als Steinsalz zum Lecken gereicht. Dieses Mit-„tel und fleiſsiges Baden im flieſsenden Wasser haben „nicht nur die kranken, sondern auch die gesunden „Thiere von nöthen, so lange die Hitze währt. Wenn „diese vorüber ist, so hört die Seuche auf."

Wollstein wirft alle krankhaften Erscheinungen, die sich im Maul der Thiere äufsern, untereinander, und stellt daher keinen richtigen Begriff von der Maulseuche auf.

Bouwinghausen in seiner Belehrung für den Landmann, 8. Nördlingen 1790 sagt: „manche Seu-„che befällt das Maul und den Hals: diese ist unter „den Namen Maulweh, Zungenkrebs, Zungen- oder „Halsseuche, Kropf hier zu Lande bekannt. Giftige, „pestartige Beulen erstrecken sich sogar bis in den „Rachen des Viehes, die Fäulnifs und der Brand greift „schnell um sich."

Ferner sagt er: „endlich befällt eine Art Seuche „die Klauenspalten der Füfse bei den Ochsen und Kü-„hen, welche unter dem Namen Füfsweh, Klauenseu-„che bekannt ist, und in den Jahren 1779 und 1780 „in mehreren Gegenden von Deutschland verspürt „wurde."

Ferner: „Ansteckend sind besonders der Zun-„genkrebs, der Lungenbrand, die Magenseuche, die „Gallenseuche etc."

Ferner, wo er das Entstehen der Seuchen nach den Jahreszeiten angiebt: „Einige entstehen im Win-„ter, z. B. die Lungenentzündungen, die Klauenseuche."

Auch Bouwinghausen wirft alle krankhaften Erscheinungen am Maule der Thiere unter einander. Er läfst die Klauenseuche im Winter und Wollstein im Sommer bei der grofsen Hitze entstehen.

Anton Carl von Willburg in seiner Anleitung für das Landvolk in Absicht auf die Erkenntnifs und Heilungsart der Krankheiten des Rindviches,

8te Auflage, Nürnberg 1811, zeigt die verworrensten Begriffe über diesen Gegenstand.

Von einem Buch, das bis 1811 die 8te Auflage erlebte, dafs von vielen Recensenten zum zweckmäfsigsten Gebrauch empfohlen worden ist, das bisher sehr vielen Viehärzten zum Leitfaden diente, sollte man doch fordern dürfen, dafs eine schon seit Jahrhunderten bekannte Krankheit darin beschrieben sein müsse. Was auf diese Krankheit hindeuten könnte, hat Willburg unter dem siebenten Kapitel, von der Halsentzündung und Bräune, ferner unter dem neunzehnten Kapitel von den Mundschwämmen berührt. Es scheint wirklich, dafs er unter dem, was er in diesen beiden Kapiteln sagt, unsere Maulseuche mit verstanden hat, er mischt aber alles was in dem Maul, dem Hals und an der Zunge Krankhaftes vorkommt, so durch einander, dafs man nicht weifs, was er will. Er läfst alle krankhaften Erscheinungen an diesen Theilen als Zufälle der Halzentzündung auftreten. Er sagt z. B.: „Es ereignet sich nicht selten, „dafs nebst der besagten Bräune die Theile mit Ritzen oder Spalten behaftet werden. Auch gesellen „sich hierzu sehr oft die Mundschwämme, und die „Blatter, oder der Plarr, welches erstere Blätterchen „fast so grofs als eine Erbse sind; letzteres, der sogenannte Plarr, aber, eine grofse weifse Blatter unter der Zunge ist. Dieses letztere Uebel wurde durch „die Unwissenheit zu einer besondern Krankheit gemacht und mit dem wunderlichen Namen des Plarrs „belegt; da es gleichwohl nichts anderes, als eine in „Brand übergangene Bräune ist.“

Im 19ten Kapitel von den Mundschwämmen sagt er: „Die Mundschwämme sind kleine runde Bläschen, „welche sich an der Zunge, den inwendigen Backen „und an dem Zahnfleisch befinden; bald sind sie weiſs „und durchsichtig, bald braun oder schwarz, und ihre „Bösartigkeit zeigt sich in derjenigen Ordnung, als hier „angezeigt worden; so, daſs die erste Art die beste, „die letzte aber die schlimmste ist. Es geschieht „auch nicht selten, daſs, nachdem einige bösartige „Schwämme abgefallen sind, an deren Stelle wieder „neue erfolgen. Wenn sich die Schwämme abzuledi- „gen beginnen, so flieſst ein häufig zäher und stin- „kender Speichel aus dem Maul, der auch zuweilen mit „Blut vermischt ist; der Schmerz ist auch alsdann so „groſs, daſs solcher das Vieh reines Wasser zu trin- „ken verhindert. In diesem Falle vertrocknen die „Theile, und es folget Fäulniſs und Brand, welcher „alles bis auf die Beine verzehrt und zuletzt tödtet. „Zu Zeiten werden auch die Zähne bei einem gelin- „den Grad dieser Krankheit locker und fallen aus."

Als Ursache dieser Krankheit giebt Willburg folgendes an: „Es äuſsern sich die Schwämme bei dem „Rindvieh selten allein und ohne eine andere Neben- „Krankheit. Sie sind daher sehr oft der Anfang von „groſsen Seuchen, welche bald nachzufolgen pflegen. „Gemeiniglich haben sie auch entzündete Eingeweide „zum Grunde, und ereignen sich daher gerne bei „einem bösartigen Durchfall und Ruhr, bei welcher „letzteren sie auch allemahl von der höchsten Gefahr „zeugen. Eben so können auch die Schwämme von „jeglicher Schärfe des Geblüts, am öftesten aber, wenn

„sie faulender Art ist, hervorgebracht werden. Es ist „auch nichts seltenes, dafs die Schwämme durch eine „saure Schärfe erzeugt werden etc. Wenn aber die „Schwämme ohne andere Nebenkrankheit zum Vor„schein kommen, so beobachtet man, dafs sie alsdann „nur jenes Vieh befallen, welches sehr unrein gehal„ten worden, in unsaubern Ställen gestanden, oder „eine lange Zeit einer feuchten Witterung ausgesetzt „gewesen, und dabei zugleich schlechtes und faules „Wasser zu trinken gezwungen war.

Aufser diesem kommt im ganzen Buche nichts vor, dafs auf unsere Krankheit einigen Bezug hätte.

Die Klauenseuche ist gar nicht berührt. Das, was Willburg im ein und funfzigsten Kapitel von den Krankheiten der Klauen sagt, ist unmöglich auf die Klauenseuche anzuwenden. Das ganze Kapitel wird mit folgenden Wörten abgethan: „Die Klauen „werden theils durch äufsere Gewalt verletzt, oder sie „spalten und schiefern sich von selbst und das Vieh „wird krumm. In beiden Fällen streichet man das „Mittel Nr. 59. (bestehet aus 2 Loth frischem Tan„nenpech, eben so viel Schaafunschlitt, und 1 Loth „gelbem Wachs, die geschmolzen und als Pflaster auf„gelegt werden) auf starke Leinwand, leget es auf die „Klauen und bindet es oberhalb zusammen. Dieses „Mittel erneuert man jeden 3ten Tag und fährt damit „bis zur Besserung fort. Während dieser Zeit mufs „das Vieh im Stalle bleiben und der Boden des Stal„les durch vieles Unterstreuhen trocken und rein ge„halten werden.“

Ich verweilte bei dieser verwirrten Darstellung nur deshalb so lange, um das Irrige desto einleuchtender darzustellen, da dieses Buch, wie seine 8te Auflage beweist, in so vielen Händen ist.

Metzger über die Krankheiten sämmtlicher zur Oeconomie gehöriger Hausthiere, 8. Königsberg 1802 handelt in dem 3ten Kapitel unter den Krankheiten, welche bei allen Arten der vierfüſsigen Hausthiere vorkommen, unter der Aufschrift Pestbeulen zugleich auch von dem Zungenkrebs und sagt, daſs er eine Untergattung der Pestbeule seie. Im 5ten Kapitel, unter den Krankheiten, die nur dem Rindvieh eigen sind, handelt er von der Klauenseuche. Er sagt: „Es ist dieses ein äuſserlicher Zufall bei dem Hornvieh, welcher sich entweder beim Milzbrand oder „bei der Hornviehseuche mit einstellt, oder für sich allein erscheint. Es setzt sich dicht am Horn der „Klaue eine Entzündung mit Fieber an, welche in „Eiterung übergeht etc. Ursachen sind: äuſserliche „Verletzungen, Absätze scharfer Materien oder Krankheitsstoffe beim Zungenkrebs, beim Milzbrand, oder „jeder andern anderweitigen Krankheit. Auch Mehl- „und Honigthau, langes Stehen im Wasser, oder im „Koth, besonders in unreinen Ställen sind als Ursache „dieser Krankheit bekannt."

„Man kommt der Entzündung und Eiterung entweder sobald sich das Hinken einfindet, durch kalte „Umschläge, oder durch das Stehen in kaltem Wasser „zuvor. Oder wenn es dazu zu spät ist, so wird ein „Breiumschlag von Lehm, Wasser und Bleiextract, „welcher öfters erneuert, oder angefeuchtet werden

„muſs, zur Beförderung der Eiterung aufgelegt: der „Abscefs wird geöffnet und zur Heilung durch den ein- „fachsten Verband gebracht. Innerliche Mittel sind „unnöthig, auſser einer Salzlecke, oder Salpeter im „Mehltrank des Fiebers wegen."

Metzger schildert §. 66. die Pestblatter oder den Zungenkrebs so: „Der Sitz der Pestblatter ist „bei Pferden und Rindvieh an der Wurzel der Zun- „ge, bei Schweinen bisweilen am After. Es entstehen „an der Zunge anfänglich kleine, dann gröſsere dun- „kelrothe, bleifarbige, oder schwärzliche Blasen, wel- „che bis zur Gröſse einer Haselnuſs oder eines Tau- „beneies heranwachsen. In derselben ist eine schar- „fe, giftige, und sogar den Menschen schädliche Mate- „rie enthalten, welche, wenn man die Blase sich selbst „überläſst, ein krebsartiges Geschwür an der Zunge „hinterläſst, welches um sich friſst und das Thier in „kurzem tödtet."

Die Heilung dieser Blase geschieht nach Metzger durch Ausschneidung derselben mit einem Messer oder Scheere, und öfterem Auswaschen mit einem Frieslappen in einer säuerlich aromatischen Abkochung getaucht. Innerliche Mittel seyen zwar nicht verwerflich; ihr Nutzen seye aber auch nicht bewährt. Metzger nimmt daher entweder den Zungenkrebs und die Maulseuche für eines, oder hat letztere nicht beobachtet.

Vierordt sagt in seinem practischen Handbuch für Thierärzte, 8. Karlsruhe 1800, von der Maulseuche kein Wort, und ist daher anzunehmen, daſs er unter Zungenkrebs auch die Maulseuche mit verstan-

den hat, wovon er im §. 410. unter der Abtheilung der Krankheiten des Hornviehes sagt: „diese Krank„heit, welche meistens auch seuchhaft grassirt, und in „mehreren Gegenden Zungenbrand genannt wird, „ist nur eine Abart der Pestbeule. Hier wirft sich „nämlich der Krankheitsstoff besonders auf die Zunge."

Im §. 60. unter dem Artikel Pestbeule heifst es: „Pferde, Esel, Maulesel, Rindvieh, Schaafe, Ziegen, „Schweine und Hunde können von dieser Krankkeit „ergriffen werden."

„Diese Pestbeule tödtet sehr schnell; wenn nicht „in Zeiten Hülfe geschafft wird, so ist öfters zwischen „dem bemerklichen Aufall des Uebels und dem Tode „des Thieres kaum ein Zeitraum von 24 bis 36 Stun„den. Manche Thiere bringen es inzwischen auch „oft bis auf 7 oder 8 Tage."

Im §. 411. wird gesagt: „Ja wenn dieses Uebel „(der Zungenkrebs) nicht seuchhaft herrschte und da„durch jeden Eigenthümer jener Gegend aufmerksam „machte, mithin die Mäuler seiner Thiere täglich un„tersuchen liefs, so würde ein manches Stück Vieh „todt niederfallen, bevor man an ihm eine Krankheit „bemerkt hätte; denn das aus der Blase, Blatter oder „Geschwulst ausfliefsende Wesen bringt, wenn es das „Thier hinunter schluckt, dasselbe schnell um."

Die Klauenseuche läfst Vierordt nicht mit dem Zungenkrebs verbunden erscheinen, wenigstens sagt er kein Wort von dieser Verbindung, auch leitet er nicht, wie Metzger, diese von dem Zungenkrebs etc. her.

§. 475. heifst es: „die Klauenkrankheit herrscht „gar oft seuchhaft unter dem Rindvieh etc.“ §. 476. „Meistens ist die Klauenkrankheit mit einem Fieber „verbunden etc.“ §. 477. „Diese Klauenkrankheit „entstehet entweder von allgemeinen Ursachen, als: „anhaltender feuchter Witterung, Honig- oder Mehl„thau und dergleichen, und herrscht alsdann gemei„niglich seuchhaft, und verdient den Namen Klauen„seuche, oder sie wird von einzelnen und örtlichen „Veranlassungen hervorgebracht, als: langem Stehen „auf nassem Mist, unreinlichem Warten, ungesunden „dumpfen Ställen u. dergl.“

Bojanus, der unsere Krankheit naturgetreuer als alle bisher angeführten, beschrieben hat, sagt: „Die Maulseuche, die man auch Maulweh, Mundfäule, „Sabberseuche nennt, kommt sehr oft vor, besonders „in trockenen heifsen Jahren, im Frühling und Som„mer, wo es an Gras gebricht; sie entsteht schnell „bei vielen Thieren, über grofse Heerden und Bezir„ke. Sie befällt die Thiere im Leben mehrmalen „und ist obgleich bisweilen ziemlich hartnäckig und „heftig, doch durch sich selbst nie tödtlich, sondern „nur durch zufällige Umstände.“

„Sehr häufig erscheint sie neben der unter ähn„lichen Verhältnissen eben so oft herrschenden „Klauenseuche. Es tritt auch oft die Löserdürre mit „der Maulseuche zusammen; dann gehorcht die letz„tere durchaus der Macht der ersteren, und nimmt „ihre bösartige, gefährliche und ansteckende Natur an. „Ein gleiches geschieht, wenn sich Milzbrand oder „Karbunkelkrankheit zu ihr gesellt, wodurch sie ihre

„milde Natur ablegt, und mit der dieser Seuche eigenen Heftigkeit verlauft. Dies ist das ziemlich seltene, „aber unter dem Namen des Zungenkrebs, sehr verschrieene Uebel."

„Daſs die Maulseuche ansteckend sei, wie manche „glauben, ist nach aller Erfahrung sehr zu bezweifeln; jedoch, da genaue Impfversuche nicht angestellt worden sind, noch ungewiſs. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daſs diese Krankheit seuchenartig, nie aus dieser Ursache entstehe; vielmehr „scheinen zu ihrer Erzeugung besonders trockene, „heiſse Witterung, Gras- und Wassermangel beizutragen. Und es gelingt zuweilen, durch kühle Ställe, „Vermeiden des Weidganges bei starker Sonnenhitze, „reichliches Tränken, Schwemmen der Thiere, und „gute Fütterung das Uebel von den Heerden abzuwenden, jedoch nicht immer."

Habe die Seuche in einer Heerde eingegriffen, so seyen noch kräftigere Vorbauungsmittel nöthig, als: Aderlaſs, wenigstens bei gutgenährten Thieren, und Kochsalz.

Zur Heilung der einfachen Maulseuche seye nur bei starkem Fieber und robusten wohlgenährten Thieren ein Aderlaſs erforderlich. Er läſst nur Trinkwasser, mit Salz und Mehl, oder Leinkuchen reichen, und das Maul mit Rahm, oder mit Honig und Bier auspinseln.

In der Klauenseuche läſst er mit Bleiessigwasser waschen, oder mit Anstreichen von Thon und Bleiessig begegnen.

Dieses mag hinreichend sein, zu zeigen, daſs die Autoren über die Maul- und Klauenseuche sehr getheilte und daher gewiſs verworrene und zum Theil irrige Begriffe hatten.

Während diese widersprechenden Ansichten über eine und die nämliche Krankheitsgattung in den Büchern herrschten, brach im Jahr 1809 die Maul- und Klauenseuche in weitem Umfange allgemein aus, und die in dieser Epizootie von den Sanitätsbehörden hierüber erlassene Verordnungen bezeugen ebenfalls, daſs die bemeldeten widersprechenden Ansichten der Autoren diese Verordnungen gezeugt haben. Wenn man mehrere solche Verordnungen gegen einander vergleicht, so kommt man in die Versuchung zu glauben, daſs die meisten derselben nach einem ausgewählten Autor, und nicht nach der eigenen Beobachtung der Krankheitserscheinungen abgefaſst worden sind. Zum Beweise des Gesagten will ich die Hauptgrundsätze aus einigen derselben hier neben einander stellen.

In der Verordnung des Königl. Baierschen General-Kommissariats des Lech-Kreises vom 1sten Juli 1809 die daselbst herrschende Maul- und Klauenseuche betreffend*), wird gesagt, daſs seit ungefähr 14 Tagen

*) Teufels Magazin für Thierheilkunde, 1ster Band, 1stes Heft, Seite 104. Es ist gewiſs ein groſser Beitrag zur Aufhellung in der Thierheilkunde, wenn der würdige Herr Verfasser dieses Magazins fortfährt, in vorkommenden Epizootien die mannichfaltig öffentlich erscheinenden Verordnungen darüber zu sammeln, und zur allgemeinen Kenntniſs

die Maul- und Klauenseuche daselbst in mehreren Landgerichten herrsche, sie habe bis dahin sich nur beim Hornvieh gezeigt und sey nicht tödtlich gewesen, was dem Zustande, daſs der Sommer bis dahin mehr kühl als heiſs war, zugeschrieben wurde. Es wurde besorgt, daſs bei eintretender Sommerhitze die

---

niſs zu bringen. Man lernt daraus den herrschenden Zustand der Kenntnisse über eine Krankheit in ihrer Anwendung, und die Meinungen und Ansichten der Sanitätsbehörden in ihren Widersprüchen, oder in ihrem Zusammentreffen kennen, man weckt dadurch vielleicht Forscher und Richter dieser Widersprüche auf, man verschafft dem Forscher Stoff, die Geschichte der Epizootien zu läutern, die Irrungen zu rügen, und so endlich der Sache der Wahrheit immer näher zu rücken und mehr Einheit in die Sanitäts-Verordnungen zu bringen; man regt dadurch wenigstens manchen zum nähern Studium des Gegenstandes, den er bearbeiten will, an, und dieses möchte nicht das geringste Verdienst sein.

Da in einer so wichtigen Sache, wie die Erhaltung unserer Hausthiere ist, wo Irrthum so groſsen Schaden verursacht, die Ausmittelung der Wahrheit jedem Individuum, vorzüglich aber dem Staat und den Sanitätsbehörden gleich lieb sein muſs, da diese Gegenstände Sache der Allgemeinheit und der wissenschaftlichen Bearbeitung sind, da hier kein geheimer Grund, und daher kein Geheimhalten der Akten, der Verordnungen etc. statt haben kann und darf, wie in manchen andern Staatsangelegenheiten, so werden es gewiſs die verschiedenen Regierungen und Sanitätsbehörden nicht übel aufnehmen, sondern gerne sehen, wenn über ihre Verordnungen, in einer so wichtigen Sache, strenge Prüfungen angestellt werden.

Seuche allerdings bösartiger werden könnte. Es wird gesagt, dafs sie sich aufserordentlich schnell durch Ansteckung verbreite.

Auf diese Grundsätze hin werden die diesen Grundsätzen angemessenen zweckmäfsigsten Vorschriften gegeben, wo unter andern gesagt wird: „da wo die „Seuche noch nicht ist, kann das Vieh überhaupt da„vor bewahrt werden, wenn man es nicht auf die Wei„de, sondern zu Hause läfst etc.

In eben diesem Magazin, S. 110. des nämlichen Heftes ist die Verordnung des Königlich Baierschen General-Kommissariats des Mainkreises vom 10ten Juni 1809 die an mehreren Orten herrschende Maul- und Klauenseuche betreffend, zu lesen; hier wird das Bild der Krankheit zuerst gegeben, sein höherer Grad erzählt und dieser zu allgemein angenommen; der Verlauf der Krankheit wird bald kürzer bald länger meistens von einer Dauer von 14 bis 21 Tagen angegeben, dann unter dem Charakter der Krankheit der Erfahrung getreu gesagt, dafs sie bis dorthin blos das Hornvieh und zwar ohne Unterschied, jedes Alter, jedes Geschlecht, jede Leibesbeschaffenheit, ohne Rücksicht auf Localität befallen habe. Wo die Seuche ausbrach, wurde der gröfste Theil der Heerde flugweis befallen.

Es wird gesagt, ungeachtet ihrer schleunigen Verbreitung sind dennoch bis jetzt keine hinreichende Beweise von ihrem ansteckenden Charakter vorhanden; sie scheint lediglich unter die reinen Epizootien zu gehören. Bis jetzt ist noch kein Thier als Opfer gegenwärtiger Seuche gefallen, ohngeachtet eine sehr

beträchtliche Anzahl davon befallen ist. Auch ist diese Seuche nach ältern Beobachtungen nicht als bösartig bekannt etc.

Ueber das Ursachliche dieser Seuche wird gesagt, dafs es sich bis jetzt nicht bestimmt angeben lasse, höcht wahrscheinlich seye es aber, dafs die ungeheure Anstrengung, das Austreiben und die schlechte Behandlung des Zugviehes etc. die Anlage zu einer allgemeinen Krankheit des Hornviehes gelegt, und dann die ungünstigen Einflüsse der Witterung den wirklichen Ausbruch bewirkt haben möchten. Es wird ein heisser Sommer, mit öftern Abkühlungen abwechselnd, wobei häufige Insecten, Mehlthau etc. erzeugt werden, als Mitursache vermuthet.

Die Verhaltungsvorschriften in dieser Verordnung sind sehr zweckmässig.

Das Sanitätscollegium des Kantons Zürich erliefs unterm 19. Juni 1809. eine in eben diesem Magazin 1. Bds. 2. Heft, Seite 234. mitgetheilte Verordnung über den in diesem Kanton hie und da herrschenden Zungenkrebs mit Anleitung zur Erkenntnifs und Heilung dieser Krankheit bei Pferden und Hornvieh.

Hier wird die im Sommer 1809. aller Orten sich gleich gebliebene Maulseuche mit dem Namen Zungenkrebs, Pestblatter belegt, die Schilderung der Krankheit ist gar nicht übereinstimmend mit den Beobachtungen anderer Sanitätsbehörden gegeben, es wird z. B. gesagt, die Entstehung und Verwandlung der Blatter gehe sehr geschwind vor sich, so dafs sie sich oft innerhalb 24 Stunden in ein krebsartiges Geschwür verändere, das eine reizende, ekelhafte,

stinkende Materie enthält, welche die Zunge durchfrifst, bis sie zuletzt abfällt etc.

Die Materie der Blattern wird für so giftig angegeben, dafs man innerhalb 2 Stunden Menschen sterben gesehen, welche die Instrumente, mit denen die Blattern geöffnet wurden, zwischen die Zähne nahmen.

Nachdem mehrere Mittel und Vorschläge zur Behandlung dieser Krankheit gegeben worden sind, wird gesagt: „andere Mittel helfen wegen der kurzen „Dauer der Krankheit nichts. Aderlassen, Haarseile „und Purganzen sind immer schädlich befunden „worden.“

„Das Aderlassen ist vor und besonders während „der Krankheit höchst schädlich, und befördert ganz „gewifs den Tod.“

Wird man in diesem Bild nicht eine ganz andere Krankheit beschrieben finden, als wie sich die Maulseuche im Jahr 1809. gezeigt, und wie sie allgemein beobachtet und beschrieben worden ist? Ich bin aus mehreren mündlichen Nachrichten überzeugt worden, dafs die Maulseuche von 1809. im Kanton Zürich nicht anders erschienen ist, als in andern Gegenden. Auch zeigt eine Äusserung in dieser Verordnung, dafs die Seuche im Kanton Zürich eben nicht bösartiger als anderswo mag gewesen seyn, wo es heifst: „So giftig aber die Krankheit ist, wenn man solche „sich selbst überläfst, so läfst sie sich doch in den „meisten Fällen (es kommt dabei viel auf den Cha-

„racter der Epizootie an) ganz sicher und glücklich „heilen; wenn man zu rechter Zeit dienliche Mittel „anwendet, so dafs bei deren Gebrauch kein einziges „Stück aus vielen Hundert angegriffenen zu Grunde „geht.“

Der Widerspruch, welcher in dieser Verordnung gegen die allgemeine Erfahrung vorwaltet, läfst sich durch die, in dieser Verordnung selbst enthaltene, erste Anmerkung für die Viehärzte zum Theil enträthseln, da hier immer in unbestimmten Ausdrücken, z. B. doch man will beobachtet haben etc. — Es sollen die Augen etc. — — gesprochen wird, woraus zu vermuthen ist, dafs diese Beschreibung der Krankheit, im Anfang der Seuche, in Zürich selbst, wo noch kein damit befallenes Vieh vorhanden, und von dem Verfasser selbst beobachtet worden war, gemacht worden ist: wo also das Bild dieser Krankheit aus einem Autor, und nicht aus der Natur entlehnt worden seyn mag.

Dafs solche Darstellungen für die Zukunft selbst noch schädlich, und Verwirrung veranlassend wirken müssen, wird klar einzusehen seyn, wenn man z. B. Laubender's verdienstliche Seuchengeschichte liest, und da von der Maulseuche des Jahres 1809. einzig diese züricher'sche Verordnung ohne jede Bemerkung findet; wird man sich nach wenigen Jahren durch solche Aktenstücke nicht veranlasset finden, die 1809er Maulseuche in einer ganz andern Gestalt zu erblicken, als sie in dem ganzen übrigen Deutschland wirklich erschienen ist? wird der Geschichtsforscher, wenn er diese und andere vom Jahr 1809. vorhandene Ak-

tenstücke prüfen will, nicht in Verlegenheit kommen etc.?

Der Sanitätsrath des Kantons Thurgau erliess ebenfalls unter dem 19. Juni 1809. eine Verordnung gegen den Zungenkrebs, worin es heisst: „Nachdem „er (der Sanitätsrath) Kenntniss erhalten hat, dass „sich die in den angrenzenden Gegenden des Kantons „Zürich und Schafhausen unter dem Hornvieh „ausgebrochene, ansteckende Krankheit des fliegenden „Zungenkrebses, Zungenbrand, Mundfäule, „zu der sich oft zugleich die Klauenseuche gesellt, „bereits auch in mehreren Gemeinden des Districts „Stekborn, Frauenfeld, Tobel und Diessenhofen zeige, „findet etc."

Hier werden mehrere zweckdienliche Vorschriften, die aber wegen ihrer Allgemeinheit anzuführen nicht nöthig sind, angeordnet.

Unter Artikel 6. wird gesagt: „da die Krankheit „ansteckend ist, so solle etc." Es wird also bestimmt Ansteckung angenommen.

Unter Artikel 8. heisst es: „Sollte ein Stück Vieh „an dieser Krankheit fallen, oder geschlachtet werden „müssen, (was aber bei nicht verspäteter gehöriger „Behandlung äusserst selten geschieht), so soll etc." Die Krankheit wird diesem nach für nicht gefährlich geachtet.

Noch viele andere gegen diese Seuche in diesem Jahre erlassene Verordnungen sind mir bekannt, und zu Handen gekommen, da sie aber nichts erhebli-

ches enthalten, oder nur das, was die schon angeführten beweisen sollen, ebenfalls beweisen, so übergehe ich sie.

Bisher bemühete ich mich zu zeigen, dafs sowohl unter den Schriftstellern, als unter den Sanitätsbehörden keine bestimmte richtige Ansicht über die in Frage stehende Seuche herrscht, welches ich befriedigend gethan zu haben glaube.

Herrschen aber zum Voraus über eine gleiche Krankheitsgattung, solche widersprechende irrige Begriffe, wie kann man erwarten, dafs, wenn diese Krankheit seuchenartig ausbricht, richtige Verordnungen gegen sie gegeben werden sollten?

Die Geschichte soll, wie immer, auch hier unsere Lehrerin seyn. Können wir ihr aber unser unbedingtes Zutrauen schenken, wenn wir die Actenstücke ohne gehörige Begriffe, mit Vorurtheilen behaftet, ohne strenges Selbstbeobachten und Prüfen abgefasset glauben müssen?? — Es wird daher in dem noch lange nicht gehörig kultivirten Fache der Thierheilkunde, vorzüglich der Viehseuchen, etwas schwer, die Geschichte pragmatisch zu beleuchten.

Ehe ich das, was mich die eigene Beobachtung, und die Befragung der Geschichte hierüber Näheres ausmitteln liefs, angebe, will ich noch einen kleinen Auszug aus der Geschichte über diese Seuche, mit Aushebung der wesentlichsten Symptome, hier im Zusammenhange aufstellen; Paulet und Laubender sind meine Gewährsmänner.

Da man von jeher die Maulseuche nicht einzeln für sich betrachtet hat, sondern beinahe alle Krankheiten, die an der Zunge und dem Maul vorkamen, darunter beschrieb, sie mochten auch blos zufälliges Symptom einer andern Krankheit, oder eine von der Maulseuche ganz verschiedene eigene Seuche seyn, so wird es nöthig, alle die von diesen Geschichtsforschern angeführten Seuchen, die dahin einschlagen, zu berühren.

Bis zum Jahr 1682. ist nichts Erhebliches in der Geschichte über unsere Seuche zu finden, obwohl sie, wie es aus den dunklen Beschreibungen zu entnehmen seyn möchte, oft vorgekommen ist.

Im Jahr 1682. herrschte beinahe in ganz Frankreich, und in diesem so wie im Jahr 1683. in der Schweiz, Deutschland, Pohlen der Zungenkrebs *). Die davon befallenen Thiere frafsen und arbeiteteten wie gewöhnlich, bis auf den Zeitpunct, da sie plötzlich todt niederfielen. Es entstand auf ihrer Zunge eine schwarze oder violette Blase, welche in Zeit von 4 bis 5 Stunden eine Borke machte, und nach dem Abfall derselben starb das Thier. Man fand, nachdem die Gedärme verfault und brandig, bei andern eine faule Milz, die Zunge eben so, und zuweilen fiel sie stückweise auseinander. Diese Seuche war so contagiös, dafs ein Mann starb, nachdem er sich eines Löffels bediente, den man zum Schaben der Blasen gebraucht hatte. Die Wärter der kranken

*) Paulets Beiträge zu einer Geschichte der Viehseuchen. Dresden 1776. 1r Theil, S. 62.

Thiere wurden öfters selbst von der Krankheit ergriffen, und starben daran. Wer wird hier das Bild einer ganz andern Krankheit, als die wirkliche Maulseuche ist, verkennen?

Im Jahr 1705. soll eben dieser fliegende Krebs, nach Angabe von Genfer Ärzten wieder geherrscht haben *).

In den Jahren 1731. und 1732. kam in Frankreich und Deutschland der Zungenkrebs, Zungencarfunkel wieder zum Vorschein **). Die Blase war im Anfang weiſs, hierauf roth, und kurz darauf wurde sie blaulicht und schwarz. Sie vergrösserte sich beträchtlich, und gieng in ein krebsartiges Geschwür über, das die ganze Zunge beim Vergröſsern wegfraſs, und dem Thier den Tod zuzog. Das Übel war so schnell, daſs man in Zeit von 24 Stunden zuweilen den Anfang, Fortgang und Ende der Krankheit wahrnahm. Das merkwürdigste bei dieser Seuche war, daſs das Thier aſs, trank, und alle Verrichtungen ausübte, wie ein gesundes Thier, bis die Zunge stückweis abfiel. Die Pferde haben die Krankheit leichter, als das Hornvieh überstanden. Es seyen nach Sauvages nicht nur Esel, Maulesel, Pferde, Ochsen, sondern auch sogar Menschen damit befallen worden.

*) Paulet ib. S. 70.

**) Paulet ib. S. 107. Laubender's Seuchengeschichte, 1r Bd. S. 53.

Auch dieses Bild gleicht dem der Maulseuche von 1800. und 1809. eben so wenig, wie das vorige und das folgende.

1761. und 1762. hat in der Normandie der Zungenkrebs unter obigen Zufällen wieder geherrscht*). Es fielen durch diese Seuche über 400 Stück Ochsen, ob man schon das Mittel wider dieselbe zu wissen glaubte, weil das Übel so schnell war, daſs die Thiere starben, ehe man noch gewahr wurde, daſs sie krank waren.

Im Jahre 1764. herrschte eine Maul- und Klauenseuche in Deutschland **), die vorzüglich Sager, und eine obrigkeitliche Verordnung von Schwäbisch-hall umständlich beschrieben und characterisirt haben. Die nämliche Krankheit soll schon im Jahr 1755 in Straſsburg, Mannheim, Frankfurt etc. geherrscht haben. Diese Seuche ergriff, nach Sager, fast alle Thiere, sie war sehr ansteckend, so daſs sie sich auch den Menschen mittheilte. Sie befiel das Maul, und die Klauen der Thiere. Sie erschien mit Traurigkeit, Hitze am ganzen Körper, und mehr oder weniger rothen Augen. Das Innere im Maul war röther als gewöhnlich, mit Blasen besetzt; der Athem heisser als im natürlichen Zustande, das Verlangen nach Futter und Getränk vermindert, oder oft ganz weg; der Urin anfänglich gefärbt, der Mist zeigte nichts besonderes. Alle diese Zeichen verstärkten sich ganz unmerklich, den 2ten, 3ten oder 4ten Tag

*) Paulet ib. S. 233.

**) Paulet ib. S. 272. Laubender ib. S. 87.

entstanden Blattern im Maul, in der Kehle, und in der Nase, das Schlingen wurde sehr beschwerlich; endlich vermehrten sich die Schwämme so sehr, daſs sie die ganze innere Fläche des Mauls, und der Kehle einnahmen. Die Gestalt und Grösse der Blattern war verschieden, bald wie Hirsen, bald wie Erbsen. Sie enthielten gemeiniglich eine durchsichtige Feuchtigkeit, selten eine undurchsichtige, niemals eine bleifarbige oder schwärzliche; den 7. Tag der Krankheit fielen die Schwämme wie Schuppen ab, bei höherm Grad der Krankheit aber geschah dieses später. So wie sich die Schwämme zu verlieren anfiengen, entstunden mehr oder weniger groſse Geschwülste an den Klauen, die meistens in Eiterung übergiengen. Die Milch der Kühe gerann über dem Feuer, und Menschen und Thiere, die sie genossen, sollen Schwämme im Mund bekommen haben.

An dieser Seuche sollen keine Thiere gestorben seyn. Viele Schmiede haben dabei nicht das geringste Mittel gebraucht, weil sie wahrgenommen hatten, daſs die Krankheit nicht tödlich war.

Paulet sagt über diese Krankheit: „sie war „eben nicht sonderlich tödlich, indessen ist sie doch „wegen ihrer besonderen Zufälle merkwürdig, die „noch nie so in Frankreich, wie sie Hr. Sager be„schrieben hat, beobachtet worden.“

Wer wird hier die richtige Schilderung unserer Maul- und Klauenseuche verkennen?

In den Jahren 1776, 1777 und 1778 herrschte in den meisten Ländern von Europa die Milzseuche, und in Gesellschaft dieser das Maulweh, oder die

Mundfäule *). Die Franzosen und auch Haller hielten beide Krankheiten, vorzüglich aber die Maulseuche, den Zungenkrebs für ansteckender als die Löserdürre, indem die Maulseuche sich schnell durch die Luft über ganze Länder verbreite. Adami und Rumpelt haben sich aber in dieser Epizootie vom Gegentheile überzeugt. Adami **) giebt vom Maulwehe dieser Jahre eine Beschreibung, die mit der Sager'schen vom Jahr 1764 bereits ganz übereinstimmt; die Thiere bekamen Fieber, mit stärkerm, geschwinderm Herz- und Pulsschlag, die Hitze war vorzüglich am Kopf und im Maul heftig, die Augen wurden röther. Am 2. bis 4. Tag der Krankheit kamen im Maule hie und da weifse Blätterchen zum Vorschein, die nach der Gröfse der Krankheit bald mehr, bald minder, bald kleiner bald gröfser waren. Sie enthielten eine klebericht wässerichte, und in der Folge eiterichte Feuchtigkeit; oft war das ganze Maul schwürig und bös, bei vielen Stücken gieng die ganze Haut von der Zunge, vom Gaumen u. s. w. hinweg. Die ganze Zeit über konnte und wollte das Thier weder Trank noch Nahrung zu sich nehmen. In solchem Zustande mufste es 14, 20, 30 Tage lang äusserst entkräftet dahin schmachten, bis es besser ward; hie und da endigte sich die Maulseuche mit der Krümme, und da ward das Vieh noch länger, oft durch 2 bis 3 Monate unbrauchbar. Tödlich hat sich

*) Laubender *ib.* S. 83.
**) Laubender *ib.* S. 87.

die Seuche nicht bewiesen; die zu Grunde giengen, mußsten aus Mangel an Nahrung sterben. — —

Haben wir hier nicht wieder das wahre Bild unserer Maulseuche?

Im Jahr 1786. zu Ende des Herbstmonats zeigte sich in Baiern das bösartige Maulweh, Zungenkrebs genannt*), das Will auf Befehl der kurfüstlichen hohen Landesregierung in seinem kurzen Unterricht über den jetzt herrschenden Zungenkrebs etc. München 1786. beschrieben hat. Diese Beschreibung ist nicht consequent, sie scheint vor genauer Beobachtung der Seuche verfaßt worden zu seyn, und verdient daher keinen rein historischen Glauben.

„Man erkennt", sagt Will, „das Übel durch „eine etwas beträchtliche, oder mehrere kleine Blasen (Blattern), welche ihren Sitz auf der Zunge „oder dem Gaumen haben; die giftartige Materie, „welche sie in sich enthält, ist immer von der Natur, „daß sie in wenig Stunden die Zunge anfrißt und verheert, daß dieselbe binnen 20—24, höchstens 30 Stunden stückweise ganz vermodert aus dem Maule fällt."

Daß diese Stelle geschrieben worden ist, ehe der Verfasser die Krankheit selbst beobachtet und untersucht hat, zeigt das, was Will in einem Anhange sagt, deutlich: „Obgleich das Übel von Ort zu Ort „sich weiter verbreitet und immer mehrere Stücke „befällt, so scheint es doch nicht mehr so gefährlich „zu seyn, wie im Auslande es war; denn selten, „wenn man auch 2 bis 3mal des Tags das Maul und

*) Laubender ebend. S. 114.

„Zunge besichtiget, findet man noch förmliche Bla-
„sen, sondern nichts als ein rothes Plätzchen, wel-
„chem plötzlich eine Wunde folgt, die freilich hin
„und wieder so breit und tief ist, daſs gewöhnlich
„ein Konventions-Zwölfer, oder auch 24 Kreu-
„zer-Stück in dieselbe kann gelegt und verborgen
„werden."

Es bleibt bei dieser Beschreibung von Will unbestimmt, ob man diese Seuche zu unserer Maulseuche oder zu dem Carbunkel zählen könne; in solche Ungewiſsheit versetzen aber alle solche Beschreibungen von Epizootien, die man ohne selbst untersucht zu haben, aus Büchern *a priori* entworfen hat.

In den Jahren 1797, 1798 und 1799 *) herrschte während der Dauer der Viehpest die Klauen- und Maulseuche in sehr vielen Gegenden Würtembergs unter dem Rindvieh, aber ohne Complication.

In dem Jahre 1800 **) herrschte in mehrern deutschen Ländern die Maul- und Klauenseuche. Diese hat der Verfasser dieses Aufsatzes selbst beobachtet, und wird unten das Nöthige davon sagen.

„1808 im Sommer grassirte im Rothenburgischen
„ob der Tauber ***) die Klauenseuche. Vieh, was
„im Stalle stets genährt ward, wurde so gut, wie
„jenes, das auf die Weide gieng, von derselben be-
„fallen. Bemerkenswerth war, daſs jene Viehbe-

*) Laubender ebend. S. 172.

**) Laubender ebend. S. 261.

***) Laubender ebend. 2te Abtheil. S. 281.

„sitzer, welche gar nichts gegen das Übel gebrauch-
„ten, am schnellsten und sichersten ihre Thiere heil-
„ten, während andere, je mehr sie brauchten, desto
„länger, oft 8—10 Wochen, mit demselben zu käm-
„pfen hatten. Manche hielten es für wahrscheinlich,
„dafs die Krankheit eine Art Katarrhalfieber sey, wo
„die Natur durch das Fieber die Krankheits-Materie
„auswerfe, wie es der Fall bei den Menschen öfters
„sey, wo ein Fieber nach einem Ausschlage am
„Munde, durch Blasen im Munde, jedesmal merk-
„lich nachlasse."

Im Sommer 1809 herrschte die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz, Schwaben, Franken etc. sehr allgemein. Es ist auffallend, dafs Laubender in seiner schätzbaren Geschichte der Viehseuche einzig die Züricher'sche Verordnung *) über diese allgemein verbreitete Seuche angeführt hat, wodurch, wie oben schon gezeigt worden ist, die wahre Natur der 1809er Maulseuche ganz verkehrt und irrig dargestellt wird, und ohne unsere Berichtigung für künftige Zeiten ein bedeutender Widerspruch in der Geschichte dieser Seuche statt haben müfste.

Im Verfolg dieses Aufsatzes wird von dieser Episootie das Nähere angegeben werden.

---

*) Laubender, 2te Abtheil. S. 317.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

VIII.

Militairsanitäts-Reglement für das Groſsherzogthum Hessen.

Entworfen und mitgetheilt von Herrn Geheimen Rath und Leibarzt, Freiherrn von Wedekind in Darmstadt.

(Fortsetzung. s. das letzte Heft S. 450—482.)

II. Abschnitt.

Von der ärztlichen Besorgung.

§. 82. Von dem Garnisonsarzte.

Der dirigirende Arzt (§. 38.) in den bleibenden Militair-Lazarethen führt den Titel: Garnisonsarzt.

Zur Besetzung dieser Stellen sollen hinführo ausser Dienstactivität gerathene Feldärzte von der ersten Classe, oder auch Staabsärzte, in Vorschlag gebracht werden. Sie haben den Rang über die bei den Truppen angestellten Staabsärzte. Ihr Gehalt soll in der Folge regulirt werden, im Falle unter den ausser Dienstactivität stehenden Staabsärzten, die noch Besoldung beziehen, keiner in Vorschlag gebracht würde.

Wenn

Wenn der Garnisonsarzt seinen Dienst auf einen oder zwei Tage unterbrechen mufs, so kann er nach gemachter Anzeige in der Lazareth-Inspektion, denselben dem Oberarzte übertragen. Bei einer längern Dienstunterbrechung mufs er dem Oberstaabsarzte davon Anzeige machen, oder, wenn die Abhaltung in keiner Krankheit besteht, um einen von dem Oberkriegscolleg zu bewilligenden Urlaub anhalten, während dessen Dauer der Oberstaabsarzt einen Staabsarzt von den Truppen mit der Führung des ärztlichen Lazarethdienstes beauftragt. Wenn der Garnisonsarzt bei dem Feldlazarethe angestellt würde, so erhält er nach dem Frieden seine vorige Stelle zurück, die unterdessen provisorisch versehen wird.

§. 83. Von den untergeordneten Lazarethärzten.

In dem Lazarethe zu Darmstadt genügen für den gewöhnlichen Dienst drei ärztliche Gehülfen, wovon einer den Titel und die Gage eines Oberarztes bei den Truppen erhält, und zwei die Gage eines Unterarztes beziehen, übrigens aber mit den Ärzten bei den Truppen nach Ermessen des Oberstaabsarztes verwechselt werden können, um die Ausbildung Aller in dem Lazarethdienste zu befördern. Sollte wegen ausserordentlicher Zunahme der Kranken in der Garnison, oder wegen Krankheit der Lazarethärzte selbst, eine Beihülfe erfordert werden, so hat der Garnisonsarzt dem Oberstaabsarzte die Anzeige zu machen und von diesem die interimistische Anstellung eines oder mehrerer Militärärzte von den Regimentern bei dem

Lazareth, zu begehren und übrigens alles so einzurichten, dafs der Medicinal-Dienst bei den Truppen nicht in Unordnung gerathe.

Alle in dem Lazarethe ordentlich, oder interimistisch, angestellte Ärzte, stehen im Lazarethdienste unter den Verfügungen des Garnisonsarztes, und hinsichtlich auf das Polizeiliche und die Befolgung des Reglements, unter dem Lazarethcommissär.

Von den untergeordneten Ärzten hat immer Einer, abwechselnd, den laufenden Dienst im Lazareth zu besorgen und in demselben zu schlafen, um immer zu jeder ärztlichen Hülfe bereit zu seyn, und nöthigenfalls dem Garnisonsarzte Bericht abzustatten.

§. 84. Eintheilung der Kranken.

Diejenigen, welche wegen einer Verwundung oder wegen örtlicher Krankheiten, die eine chirurgische Behandlung erfordern, in das Lazareth gebracht werden, sollen in andern Zimmern behandelt werden, als diejenigen, die an innerlichen Krankheiten leiden. Vor allen müssen diejenigen, welche ansteckende Krankheiten haben, von den Übrigen abgesondert werden. Der dirigirende Azt kann nach seinen Einsichten die Kranken in andere Zimmer und Betten legen; nur mufs er desfalls sogleich in dem Besuchsbuche die Anzeige und Veränderung machen, und durch den Oberkrankenwärter den Verwalter davon benachrichtigen lassen, um Unordnungen zu vermeiden.

Wenn Krätzige und Venerische in den bleibenden Lazarethen behandelt werden sollen, so mufs dieses nicht nur in besondern Sälen, sondern auch mit

aller der Vorsicht geschehen, welche die Mittheilung dieser Krankheiten unmöglich macht.

§. 85. Von den Krankenvisiten überhaupt.

Die ärztliche Behandlung und Ordinirung geschieht von dem dirigirenden Arzt (§. 82.), der Regel nach Morgens und gegen Abend nach Beendigung des chirurgischen Verbands, in gewissen dazu bestimmten Stunden und in einer vorgeschriebenen Form. Es ist derselbe auch noch verbunden, einzelne Kranke, wenn es nöthig ist, ausser der Zeit zu besuchen; doch soll in gewöhnlichen Fällen der wachthabende Arzt (§. 83.) die Behandlung der Kranken, die ausser der Zeit der Visiten einer besondern Hülfsleistung bedürfen, übernehmen, und ihnen Arznei verschreiben, wenn der für ausserordentliche und dringende Fälle in dem Arzneischranke der ärztlichen Wachtstube aufzubewahrende kleine Vorrath von Mitteln nicht aushilft.

§. 86. Von der chirurgischen Besorgung.

Der chirurgische Verband geschieht in wichtigen Fällen von dem Garnisonsarzte selbst, oder unter dessen Augen. Wo er seine Gegenwart nicht nöthig findet, überläſst er die Besorgung des Verbandes dem ersten seiner Gehülfen, dem verantwortlichen Oberarzte. Noch weniger bedeutende Verbände werden den Unterärzten unter Aufsicht des Oberarzts überlassen.

Alle bedeutende Operationen müssen von dem Garnisonsärzte selbst, oder unter dessen Leitung, zu

einer von ihm bestimmten Zeit, und wo möglich in dem Operations-Zimmer, vorgenommen werden. Eilt die Sache nicht, so soll er den Oberstaabsarzt, wie auch andere Militärärzte davon in Kenntniſs setzen, um der Operation beiwohnen zu können, wenn es ihre Zeit erlaubt.

§. 87. Von den Besuchzeiten.

Der Morgenbesuch soll im Sommer nicht später als um 7, im Winter aber nicht später als um 8 Uhr angefangen werden. Die Abendbesuche, welche vorzüglich eine genaue Untersuchung der Ankömmlinge zum Gegenstand haben, sollen eine Stunde vor der zweiten Distribution der Nahrungsmittel geschehen, wenn nicht aus besondern Gründen der dirigirende Arzt dieselben eine Stunde nach der Distribution vornehmen will, wovon jedoch der Commissär und der Verwalter des Lazareths benachrichtiget werden müssen.

§. 88. Vorbereitungen zur Visite.

Die Gehülfen des dirigirenden Arztes sollen sich sämmtlich des Morgens vor diesem in das Lazareth begeben, um den Apparat zu den Verbänden, welchen derselbe beiwohnen will, vorzubereiten, um die übrigen Verbände zu besorgen und um die Besuchsbücher in Ordnung zu bringen, worin vorher die Nummern der Betten, die Namen der Kranken, die Tage des Eintritts und der Dauer der Krankheit, wie auch die Benennung der letztern, eingetragen werden müssen, so daſs bei der Visite selbst nur die Ver-

ordnung an Arzneien und Nahrungsmitteln und die etwaigen Bemerkungen noch hinzugefügt werden dürfen.

Bei den Abendvisiten haben sich die dazu von dem dirigirenden Arzte beorderten Gehülfen ebenfalls, wie bei den Morgenvisiten, einzufinden.

§. 89. Wie die Visite geschieht.

Nachdem der dirigirende Arzt in der Wachtstube (dem Zimmer des wachthabenden Arztes) von seinen Gehülfen vorläufige Kunde eingezogen, und dann die Verbände, denen er selbst beiwohnen will, beendigt hat, läſst er den Oberkrankenwärter rufen, um mit diesem und mit zwei Lazarethärzten die Visite zu machen. Nun nimmt er das auf einem mit einem Handgriffe versehenen Brette befestigte Besuchsbuch, welches die Visite vom vorigen Tage enthält, in die Hand, eben so wie sein Gehülfe das für den laufenden Tag bestimmte Besuchsbuch zum Einschreiben, und mit einem an dem Brette befestigten Dintenfaſse in die eine Hand nimmt, um mit der andern Hand zu schreiben. Der andere Gehülfe führt das, umständlicher den Krankheitszustand angebende und die Recepte der in der Apotheke besonders zuzubereitenden Arzneien enthaltende und aus einzelnen Blättern für jeden Kranken bestehende Tagebuch oder Journal, ebenfalls auf einem mit dem Dintenfasse versehenen Brette. Eben so führt der Oberkrankenwärter ein eigenes Besuchsbuch, worin nur die Nahrungsmittel eingetragen werden. So geht die Visite (und wenn es der Arzt verlangt in Begleitung des Ordonanzun-

terofficiers) aus einem Krankenzimmer in das andere, nach den Nummern von einem Krankenbette zum andern. In jedem Krankenzimmer empfängt der darin dienstthuende Krankenwärter den Arzt, um ihm Bericht abzustatten, von einem Bette zum andern zu begleiten und seine Befehle zu vernehmen. Ist das Krankenzimmer nicht gehörig gekehrt, sind die Betten nicht in Ordnung, oder ist sonst eine Beschwerde gegen den Krankenwärter vorhanden, so läſst der Arzt solche durch den Ober-Krankenwärter notiren, wenn die Sache nicht gleich auf der Stelle abgethan werden kann.

Bei der Visite vernimmt er zuerst bei jedem Kranken den Bericht des Unterarztes, der am vorhergehenden Tage den Dienst hatte, und den des Krankenwärters, dann untersucht er den Kranken und examinirt ihn; endlich macht er die nöthigen Verordnungen und Bemerkungen. Diese betreffen:

1) Pathologische, semiotische und therapeutische Bemerkungen. Solche schreibt der Gehülfe, welcher das Tagebuch führt, auf.

2) Die Nahrungsmittel für beide Mahlzeiten, ingleichen wenn ausser der Zeit der Kranke Brühe oder Suppe erhalten soll. Alles dieses trägt sowohl der ärztliche Gehülfe, welcher den Dienst hat, als der Oberkrankenwärter in sein Besuchsbuch mit bestimmten Abkürzungen ein.

3) Die Arzneien und chirurgischen Hülfsmittel.

Sind es einfache Arzneien, oder solche zusammengesetzte Mittel, die im Lazareth-Dispensatorium selbst vorkommen, so werden sie in dem ärztlichen

Besuchsbuche mit Anzeige der Quantität angemerkt. Soll der Kranke das Mittel auf der Stelle einnehmen und ihm dasselbe aus dem Arzneikorbe, welchen ein Krankenwärter nachträgt, gereicht werden, so wird das Wort *illico* hinzugefügt, welches zumal bei Brech- und Purgirmitteln der Fall seyn kann. Sonst wird noch bemerkt, wie viele Tropfen, Löffel voll, Pillen u. s. w. und wie oft im Tage der Kranke dieselben nehmen soll.

Sind es aber Mittel, die in der Apotheke erst zusammengesetzt und zubereitet werden müssen, so wird das Rezept in das Journal dictirt und im Besuchsbuche nur ein *R.* aufgeschrieben, um auf das Journal hinzuweisen.

Werden einem Kranken Aderlässe, gewöhnliche Klystire, Vesicatore, Einreibungen u. dgl. chirurgische Hülfsmittel verordnet, so werden dieselben im Besuchsbuche kurz angezeigt. Das Wort *caretur*, deutet an, daſs bei dem Kranken eine fortgesetzte chirurgische Besorgung nöthig ist.

4) Erinnerungen an die Krankenwärter über besondere Gegenstände der Pflege, z. B. reine Bettücher, Nachtstühle u. s. w. Diese soll der Oberkrankenwärter in sein Besuchsbuch aufnehmen, auch darin die verordneten Klystire bemerken, weil die Krankenwärter solche zu geben haben.

Bei der Visite darf schlechterdings von Nichts, was auf den Zweck derselben keinen Bezug hat, gesprochen werden, und es soll dabei die gröſste Stille und Ruhe herrschen, welche nöthigenfalls der Ordo-

nanz-Unterofficier zu handhaben hat. Sollte ein Kranker dem Arzte besondere Anliegen zu eröffnen haben, welche nicht zur Visite gehören, so wird der Arzt ihm nach der Visite Gehör geben.

So nöthig es ist, dafs der Arzt jedem Kranken die Aufmerksamkeit widme, welche sein Zustand erfordert, so nöthig ist es auch, dafs die Visite zu gehöriger Zeit beendigt werde, weil sonst die Distribution der Arzneien und der Nahrungsmittel verschoben würde. Der Arzt soll sich daher in Fragen, Antworten, Bemerkungen und Verordnungen der möglichsten Kürze des Vortrags befleifsigen, wie er überhaupt den Grundsatz der möglichsten Einfachheit in seinen Verordnungen zu befolgen angewiesen wird.

Damit aber der Kranke wisse, was ihm an Nahrung verordnet worden ist, soll alles, was darüber ins Besuchsbuch eingetragen wird, deutsch und mit lauter Stimme dictirt werden. Von den Bemerkungen, die für das Journal gehören, kann der Arzt diejenigen lateinisch dictiren, deren Inhalt der Kranke nicht wissen soll.

§. 90. Von den Besuchsbüchern insbesondere.

Die Besuchsbücher, oder die Folioblätter dazu, werden, wie die nachstehenden Formulare anzeigen, gedruckt und vorräthig gehalten.

Mit den ärztlichen Besuchsbüchern soll auf die Art gewechselt werden, dafs der Arzt das von der gestrigen Visite und sein Gehülfe das von der heutigen in der Hand führt. Zu dem Ende müssen die Blätter für die gleichen und die für die ungleichen

Tage, jede besonders, in ein Heft von 5—10 Bogen zusammengenähet werden.

Der Anfang und das Ende des Monats müssen, ersterer oben auf den Rand, und letzteres unten auf das letzte Blatt geschrieben seyn. Und da diese Besuchsbücher als glaubwürdige Protocolle aufbewahrt werden, aus welchen die Anzahl der Kranken, die Art der Krankheit, die Tage, an welchen die Kranken in das Lazareth aufgenommen wurden und an welchen sie es verliefsen, die Anzahl der Krankheitstage, die Todesfälle, die Anzahl der verschiedenartigen Portionen, die verbrauchten Medicamente, und allerlei sonst noch, z. B. der Dienst des Arztes, darzuthun und zu belegen steht, so mufs der Arzt, welcher das Besuchsbuch führt, und der ordinirende Arzt, jede Visite an ihrem Ende unterzeichnen, wie der Lazareth-Commissär jedes Blatt davon zu paginiren und das Volum vom ganzen Monate zu unterschreiben hat.

Damit kein Irrthum unterlaufe, soll nach geendigter Visite der diensthabende Arzt sein Besuchbuch mit dem des Oberkrankenwärters in Beiseyn des dirigirenden Arztes, damit dieser entscheiden könne, wo ein Zweifel obwaltet, collationiren, bevor es unterzeichnet wird.

Die Abkürzungen, welche in den Besuchsbüchern zur Anzeige der verschiedenen Portionen und Nahrungsmittel statt finden müssen, sollen genau nach einem von der Lazareth-Direction bestimmten Muster geschrieben werden, damit keine Irrungen Statt finden mögen.

Die Besuchsbücher sollen reinlich gehalten, und es dürfen darin keine ausradirten Stellen wahrgenommen werden. Wo etwas ausgestrichen und geändert werden muſs, hat der dirigirende Arzt seinen Namenszug an den Rand zu setzen.

Das Journal wird ebenfalls dem dirigirenden Arzte vorgelesen, um etwaige Fehler zu verbessern.

Zu den Besuchsbüchern und dem Journale dienen die nachstehenden Muster.

Krankenzimmer Nr. 1.

Nr. der Betten.	Namen der Kranken.	Zahl der Tage seit		Speisen des		Arzneien und Verordnungen.	Beobachtungen.
		Vom Anfang der Krankheit.	der Ankunft ins Lazareth.	Morgens-	Abends.		

Ärztliches Journal.

Namen und Dienstgrad des Kranken im Saale Nr.

Bemerkungen über die Krankheit.	Verordnung.

Besuchsbuch des Oberkrankenwärters.

Saal Nr.

Nr. des Bettes.	Mittags-Mahlzeit.	Abend-Mahlzeit.	Bemerkungen.	Nr. des Bettes.	Mittags-Mahlzeit.	Abend-Mahlzeit.	Bemerkungen.

§. 90. Von den Auszügen aus den Besuchsbüchern.

Nach der Kollationirung der Besuchsbücher beeilt sich der diensthabende Arzt und der Oberkrankenwärter, jeder aus dem seinigen, den Auszug von der Anzahl der verschiedenen Portionen (§. 72.) und der ausserordentlichen Speisen und Getränke zu verfertigen. Der erstere setzt seinen Auszug unter die Visite im Besuchsbuch, der andere überbringt den seinigen dem Lazarethverwalter, welcher den Inhalt in die Verpflegungstabelle des Monats einträgt, und dann denselben dem Koch übergiebt, um seine Eintheilung zu machen und die ausserordentlichen Nahrungsmittel zu bereiten. Der andere ärztliche Gehülfe eilt nicht weniger aus seinem Journale die Recepte, und aus dem Besuchsbuche die darin bemerkten Arzneien, welche unter eigenen Namen aus der Apotheke geholt werden müssen, jede auf ein besonderes Receptpapier, welches den Datum, die Nummer des Krankenzimmers, den Namen des Kranken und die Signatur vollständig enthält, oder in ein besonderes dazu bestimmtes Receptenbuch, sauber und genau abzuschreiben und dann diese Recepte in die Apotheke zu schicken. Ebenfalls bemerkt er in einem besondern Buche die während der Visite aus dem Arzneikorbe abgegebenen Arzneien der Qualität und Quantität nach, um dafür zu sorgen, dafs der in der Wachtstube aufzubewahrende Arzneivorrath gehörig ergänzt und aller Unterschleif vermieden werden könne. Die fehlenden Artikel verschreibt der dirigirende Arzt, bei der Abendvisite, aus der Apotheke,

und setzt unter den Zettel die Worte: für den Arzneivorrath.

§. 91. Nachtrag über die Besuchsbücher.

Wenn ein Besuchsheft voll ist, wird es dem Verwalter übergeben, um dasselbe in der Registratur des Lazareths aufzubewahren.

Der Oberstaabsarzt hat die Besuchsbücher und Journale von Zeit zu Zeit nachzusehen und zu untersuchen, ob dieselben hinsichtlich ihres ärztlichen Inhalts den Grundsätzen und der Kunst Genüge leisten, wie der Sanitäts-Polizeidirector (§. 19.), ob solche in den gesetzlichen Formen abgefafst, z. B. gehörig datirt, geschrieben und unterzeichnet sind u. s. w. (§. 90).

Bevor der Verwalter am Ende des Monats die Anzahl der in demselben behandelten Kranken, die der Krankentage und die der verschiedenen Portionen, an die Sanitätsdirection in tabellarischer Übersicht einsendet, mufs der Lazareth-Commissair durch genaues Nachsehen in den Besuchsbüchern und durch Ansicht der Empfangsscheine oder Bons, z. B. über Leinwand, Charpie, Wein, Brandtwein, Essig u. s. f. sich überzeugen, dafs die in dieser Übersicht angegebenen Thatsachen mit dem Inhalte von jenen übereinstimmen.

Wenn neue Kranke in das Lazareth gebracht worden sind, so schreibt der dienstthabende Arzt deren Namen in das Besuchsheft, und bezeichnet sie für die Nummer des Saales und des Bettes, in welches der Kranke zu liegen kommt. Bedürfen die-

selben nothwendig bis zur nächsten Visite etwas an Nahrungsmittel und Arznei, so stellt er über erstere einen Empfangschein oder Bon aus, und besorgt letztere aus dem Arzneivorrathe.

§. 92. Aerztliche Monatsberichte.

Alle Monate soll der dirigirende Arzt des Lazareths an den Oberstaabsarzt eine Tabelle einsenden, worin die Anzahl der vom vorigen Monate übrigen, der Angekommenen, der Genesenen, der ungeheilt Entlassenen, der Gestorbenen und der für den nächsten Monat übrigen Kranken, nebst den Gattungen der Krankheiten angegeben sind.

Diese Tabelle hat er mit einer Nachricht von den Eigenthümlichkeiten der Krankheiten hinsichtlich auf ihre Natur und Kurart, und von den Ursachen der Sterbfälle zu begleiten, wobei der Befund der Leichenöffnungen nicht übergangen wird.

Diesem monatlichen Berichte kann er vertrauliche Mittheilungen, die Desiderien des ärztlichen Dienstes betreffend, beifügen, wie Bemerkungen über das Betragen des ärztlichen Dienstpersonals.

§. 93. Konsultationen.

In bedenklichen Fällen, oder wo dem Lazaretharzte sonst in der Behandlung seiner Kranken, wie in seinen übrigen Verhältnissen, Schwierigkeiten aufstossen, soll er sich mit Zutrauen an den Oberstaabsarzt wenden dürfen, der seine zutraulichen Mittheilungen zu würdigen gehalten ist, und der sich nicht nur als Chef, sondern auch als wohlwollender

College

College bei jeder Gelegenheit und so weit es das Beste des Dienstes erlaubt, zu zeigen angewiesen ist. (§. 14. 16.)

V. Abschnitt.

Von der Medicamentirung der Kranken und von den chirurgischen Hülfsmitteln.

§. 94. Bestimmung des ökonomischen Gesichtspunktes.

Weil es dem Vortheil des Staats, wie dem der einzelnen Kranken, gemäfs ist, dafs im Lazareth jeder so geschwind und so vollkommen, als möglich, hergestellt werde, und weil wohlfeile Arzneien und geringe Verpflegung die Kosten nur vergröfsern, wenn dadurch die Kur in die Länge gezogen wird, oder gar einen schädlichen Aufwand verursachen, wenn der Kranke stirbt, den man hätte erhalten können; so wird den Lazarethärzten der Gebrauch keiner Arznei darum untersagt, weil er kostbar ist; wohl aber wird ihnen anempfohlen, keine Arznei zu verschreiben, von deren Nothwendigkeit sie sich selbst keine Rechnung abzulegen wissen, und nie zusammengesetzte Mittel zu geben, wo einfache hinreichen, und immer, wo sie sich von mehreren eine gleiche Wirksamkeit versprechen können, die wohlfeile der kostbaren Arznei vorzuziehen. Der Oberstaabsarzt soll seine Collegen auf die Befolgung dieser Regeln bei jeder Gelegenheit aufmerksam machen, ohne jedoch dieselben zu nöthigen von ihrer individuellen Über-

zeugung des Bessern abzuweichen; und das militairische Dispensatorium soll nur dazu dienen, den ärztlichen Lazarethdienst zu verbessern, ohne dem freien Verfahren des wissenschaftlichen Mannes Fesseln anzulegen.

§. 95. Von der Lieferung und Zubereitung der Medicamente.

Die Arzneien für die bleibenden Lazarethe werden aus privilegirten Stadtapotheken bezogen. In Plätzen, wo nur zwei Apotheken sind, soll alle 6, und in denen, wo sich deren mehrere befinden, alle 3 und 4 Monate mit der Lieferung gewechselt werden. Sollte ein Apotheker schlechte Arzneien liefern, in der Ablieferung oder in der Signatur nachlässig oder saumselig seyn; so wird er, nach geschehener Anzeige bei dem Oberstaabsarzte, durch eine Entscheidung der Sanitäts-Direction seiner Lieferung auf 3 Jahre verlustig.

§. 96. Bestimmung des Preises der Medicamente.

Wegen Steigens und Fallens der Preise der Arzneiwaaren hat der Oberstaabsarzt alle Jahre nach der Herbstmesse mit Zuziehung der Stadtapotheker die Taxe zu revidiren, wenn dieses von der Landesmedicinalbehörde nicht geschehen seyn sollte. Damit der Lazaretharzt von den Kosten seiner Verordnungen im Voraus unterrichtet sey, soll ihm die Taxe mit Hinzufügung der Preise der in dem Militair-Dispensatorium benannten Mischungen mitgetheilt werden.

Weil der Apotheker auf unverzügliche Zahlung rechnen darf, weil bei Ausgabe der Arzneien aller Luxus vermieden wird, und weil die leeren Gläser nach Möglichkeit zurückgeliefert werden sollen, so wird sich der Apotheker einen billigen Abzug gefallen zu lassen haben.

Nota. Weil die Erfahrung von Zeit zu Zeit neue Mittel erprobt, oder die Überzeugung der Vorzüglichkeit bekannter vermindert; und defswegen ein Militair-Dispensatorium von Zeit zu Zeit abgeändert werden mufs, so kann dasselbe nicht wohl in das Reglement selbst aufgenommen werden.

§. 97. Von den ärztlichen Verordnungen.

Alle Verordnungen von Arzneien an Lazareth-Kranke geschehen entweder von dem dirigirenden Arzte oder dessen Stellvertreter; und nur in dringenden Fällen steht es dem wachthabenden Arzte zu, in Abwesenheit des erstern etwas zu verordnen. Der Apotheker hat also von Niemand anders für Lazarethkranke Arzneiverordnungen anzunehmen.

Alle Verordnungen oder Recepte müssen von dem, welcher sie geschrieben hat, unterzeichnet seyn und überdem den Tag, den Namen des Kranken, die Nummer des Saals und des Bettes, worin dieser liegt, wie auch die Art des Gebrauches, auf der Signatur enthalten, es müfste denn seyn, dafs die Verordnung die Vervollständigung des Arzneivorrathes im Lazareth beträfe, in welchem Falle es hinreicht, den Namen der Arznei mit dem Zusatze: für

den Arzneivorrath, auf die Signatur zu setzen. Auf den Recepten soll alles mit Buchstaben geschrieben seyn.

Bei dem Dispensiren soll der Apotheker dafür einstehen, daſs jeder Irrthum gemieden und Alles, was zur Signatur gehört, richtig abgeschrieben werde.

§. 98. Vorsichtsmaaſsregeln.

Ist ein Irrthum vorgefallen, oder hat der Lazarethsarzt Ursache an der Güte eines Mittels zu zweifeln; so soll er sich deſshalb mit dem Apotheker gehörig benehmen (dessen Arzneivorrath er jederzeit zu untersuchen berechtigt ist), um bei der Civilbehörde nöthigenfalls die erforderliche Anzeige zu machen.

Dem Apotheker ist, bei Verlust seiner Lieferung auf drei Jahre, untersagt, irgend einem ordinirenden Militairarzte, oder einem Krankenwärter ein Geschenk, sey es an Gelde oder an Waaren, zu machen. Der dirigirende Lazarethsarzt ist dafür verantwortlich, daſs nicht, angeblich für den Arzneivorrath, unnütze oder hinsichtlich der Quantität überflüſsige Mittel, als z. B. angenehme Spirituosa, verschrieben und geholt werden, und der Oberstaabsarzt hat auf diesen Gegenstand ein wachsames Auge zu richten.

§. 99. Von dem Arzneivorrath im Lazarethe.

Der von dem wachthabenden Arzte zu berücksichtigende Arzneivorrath im Lazarethe ist bestimmt, 1) um sowohl während der Visiten, als in den Zwischenzeiten, den Kranken ohne Verzug die

vorher und im voraus in der Stadtapotheke bereiteten oder gemischten Arzneien geben zu können; 2) um die Ingredienzien zu solchen Ptisanen, Umschlägen, Bähungen, welche schicklicher im Lazarethe selbst bereitet werden können, wie auch Salben und Pflaster, und was sonst bei den gewöhnlichen Verbänden an flüssigen oder festen Sachen gebraucht werden mag, vorräthig zu haben. Der Oberstaabsarzt soll aber darauf achten, dafs in dem Lazarethe nicht eine Apotheke angelegt werde, indem dieses allerlei Unordnungen nach zich ziehen könnte. Arzneien zu innerem Gebrauche aus mehrern Ingredienzen selbst zusammenzusetzen oder zuzubereiten, ist den Lazarethärzten verboten; und auch von äussern Mitteln soll nichts im Lazarethe gemischt und zubereitet werden, welches eben so gut in der Stadtapotheke sich verfertigen läfst. Über den Vorrath in den Arzneischränken mufs der Arzt ein doppeltes Register führen, auf dessen einer Seite das aus der Apotheke Empfangene, wie auf der andern das Verbrauchte, angemerkt ist. Die wenigen zum Austheilen und zur Zubereitung der hier erwähnten Mittel nöthigen Geräthschaften werden von dem Verwalter auf einen von dem Arzte unterzeichneten Empfangschein geliefert.

§. 100. Von dem Arzneidiener.

Der Krankenwärter, welcher den Dienst in der Wachtstube zu besorgen hat, wird auch mit dem Holen der Arzneien aus der Apotheke beauftragt, und er hat dem wachthabenden Arzt bei der Vertheilung

der Arzneien an die Hand zu gehen, die besondern Ptisanen und Kataplasmen zu kochen, die Bäder zu besorgen u. s. f.; weſswegen ein besonderer tauglicher Mann dazu auszusuchen ist.

§. 101. Von den Apothekerrechnungen.

Nach Verlauf jedes Monats hat der Apotheker seine Rechnung mit den Verordnungen an die Lazareth-Inspection einzusenden. Der Verwalter untersucht dieselbe *quoad calculum*; der Arzt sieht zu, ob die Verordnungen richtig taxirt sind. Alsdann werden die Rechnungen an die Sanitäts-Direction weiter befördert, um dieselben, wenn nichts dagegen einzuwenden steht, bei dem Lazarethverwalter zur prompten Bezahlung aus der Lazarethkasse zurückzusenden.

§. 102. Von dem Eingeben der Arzneien.

Obgleich es nicht das Geschäft eines selbst wissenschaftlich gebildeten Arztes seyn kann, den Kranken die Arzneien einzugeben, die ein anderer, wenn auch im Dienstgrade höherer Arzt, verordnet hat; so haben doch die mit dem Dienst beauftragten Unterärzte darauf zu achten, daſs die Arzneien den Kranken von den Krankenwärtern gehörig eingegeben werden, so wie alle Sorgfalt darauf verwendet werden soll, die Krankenwärter für ihren Beruf vollständig auszubilden.

Weigert sich ein Kranker die ihm verordnete Arznei einzunehmen, so soll es der Krankenwärter dem dirigirenden Arzte bei der Visite, dem wacht-

habenden aber auf der Stelle anzeigen, damit dem Kranken wegen seiner Unfolgsamkeit die nöthigen Vorstellungen gemacht werden mögen. Wenn ein Kranker die Arznei aus Muthwillen, oder aus Widerspenstigkeit verschüttet, so kann ihn der Arzt, im Fall es dessen Gesundheitsumstände leiden, auf Diät setzen; den Wein entziehen, oder, mit Genehmigung des Commissairs, in die Arreststube bringen lassen. Da es übrigens zur Einfachheit des Verfahrens gehört, so selten, als es die Umstände erlauben, Arznei zu geben; so werden die Ärzte auch nicht ohne hinreichende Gründe ihren Kranken durch häufiges Einnehmen lästig fallen.

§. 103. Von den Instrumenten und Bandagen.

Die chirusgischen Instrumente und Bandagen für besondere Operationen und Verbände werden in einem besondern Schranke aufbewahrt. Der dirigirende Arzt hat dafür zu sorgen, dafs sie immer vollständig und in gutem Stande erhalten werden, wovon sich auch der Oberstaabsarzt von Zeit zu Zeit durch genaues Nachsehen überzeugen mufs. Wenn etwas hieher Gehöriges anzuschaffen ist, so macht der dirigirende Lazaretharzt dem Oberstaabsarzte davon die Anzeige, der den Gegenstand in der Sanitäts-Direction vorträgt, welche auf dem ihr vorgeschriebenen Wege für die Anschaffung des Nöthigen zu sorgen hat.

§. 104. Von den Verbandstücken.

Was sonst zu den Verbänden gehört, als Charpie, Leinwand, Binden, wird in einem eigenen Schranke

in der Stube des wachthabenden Arztes aufbewahrt, welcher dazu den Schlüssel von seinem Vorgänger erhält und seinem Nachfolger bei der Ablösung überliefert. Über das Empfangene und Verbrauchte muſs jeder wachthabende Arzt genau in einem besondern Buche Anzeige machen, damit am Ende des Monats von dem Lazarethverwalter, welcher Leinwand und Charpie gegen Empfangsscheine zu liefern hat, in der Lazarethinspection nachgesehen und jede Unregelmäſsigkeit wahrgenommen werden könne. Den Lazarethärzten ist bei Strafe der Verabschiedung verboten, von der Charpie und Leinwand, welche von dem Verwalter geliefert wird, eben so wie von allem dem, was aus der Apotheke geholt werden muſs, ausser dem Lazareth Gebrauch zu machen.

§. 105. Von dem Branntewein und Essig zum chirurgischen Gebrauch.

Für den äussern eben so wenig, als für den innern Gebrauch, darf reiner Branntewein oder Essig angewendet werden. Diese Artikel müssen immer aus der Apotheke, gegen einen übereinkömmlichen Preis, und zwar mit einem Zusatze, der für jede andere Bestimmung unbrauchbar macht, z. B. mit ein Paar Granen Kampfer auf die Maas versetzt, auf einem Recepte verschrieben werden, damit aller Unterschleif wegfalle.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

IX.

Merkwürdige Leichenöffnung.

Von Herrn Dr. Kahleis, Herzogl. Anhaltischem Kreisphysikus und Armenarzt zu Gröbzig.

1.
Einleitung.

Die Erfahrungen, dafs bei dem unvollkommenen, nur theilweise stattfindenden Athmungsprocefs neugeborner Kinder die linke Lunge zuweilen früher athme, als die rechte, häufen sich zwar immerdar sehr, noch aber gleicht sich die Zahl derselben mit der, von den Erfahrungen des Gegentheils, nicht vollkommen aus. Bis dieser Fall eintritt, nämlich bis es vollkommen erwiesen seyn wird, dafs eben so oft die linke Lunge früher athme, als die rechte, mögte es wohl noch erlaubt seyn, Erfahrungen hierüber bekannt zu machen, um so mehr, da die Behauptung: die rechte Lunge athme mehrentheils früher als die linke, von Metzger und Leonhardi sogar als Lehrsatz aufgestellt worden ist.

Herr Hofrath Olberg ist aber meines Wissens der erste, welcher (in seiner *Dissert. de docimasia pulmonum hydrostatica*, *Halae* 1791. §. 8.) einen Fall erzählt, in welchem die linke Lunge früher geathmet hat, als die rechte. Später machen uns mit ähnli-

chen Beobachtungen bekannt: Schweickhard (medizin. gerichtl. Beobachtungen, 2ter Bd. S. 149.) und Schenck (Hufeland's und Himly's Journal der pract. Heilkunde 1809. 1ster Bd. 4tes Heft S. 93.) In des Letztern Falle war nur ein Streifen des linken Lungenflügels blaſsroth und zeigte Neigung zum Schwimmen, indeſs die rechte Lunge durchaus dunkelbraun war und keine Spur von eingedrungener Luft zeigte. Zwei der jüngsten Fälle dieser Art aber theilt uns Hr. Prof. Carus (in der Zeitschrift für Natur- u. Heilkunde, herausgegeben von den Professoren d. mediz. chirurg. Akademie in Dresden 1821. Bd. II. Stück 1. S. 100.) mit. Beim ersten dieser Fälle fand sich in der rechten Brusthöhle eines 34 Stunden nach der Geburt gestorbenen Kindes Wasser, und die ihr entsprechende Lunge war, besonders nach hinten zu, sehr derb und von Consistenz und Farbe leberartig. Die natürliche linke Lunge und die vordere Hälfte der rechten schwammen, aber der derbere hintere Theil der letztten senkte sich nach dem Boden des Gefäſses.

Auch in der Brusthöhle des zweiten Kindes fand sich etwas Serum und die rechte Lunge erschien noch ganz unausgedehnt und zurückgedrängt. Herz und Lungen schwammen zwar, indem die linke Lunge die ganze Masse so auf dem Wasser schwebend erhielt, daſs man das Niedersinken der rechten Lunge deutlich wahrnehmen konnte. Einzeln in Wasser gelegt, schwamm die linke Lunge vollkommen, von der rechten schwammen aber nur die vordern Ränder. Eine ausserordentlich kleine Leber, die gleichmäſsig

in zwei Hälften getheilte Milz, und gänzlicher Mangel der Gallenblase zeichnen noch diesen Fall besonders aus.

Einen Fall, diesem letzten einigermaafsen ähnlich, hinsichtlich des muthmafslichen Alters des Kindes aber fast noch auffallender, zu beobachten, bot sich jüngst mir die Gelegenheit dar, und ich säume nicht, ihn meinen Herren Amtsbrüdern mitzutheilen.

2.
Erzählung des Vorganges.

Am 7ten Februar d. J. fand ein hiesiger Bürger Abends ein Viertel auf 7 Uhr in seinem Hause, dicht an der Hausthür, ein fremdes Kind. Das Justizamt und der Physikus sogleich davon in Kenntnifs gesetzt, verfügten sich ungesäumt an den Fundort. Das Kind war ziemlich gut gekleidet und in ein grofses Federbett gebunden, es hatte einen Zulp im Munde, dessen Zipfel vorsichtig zur Seite auf der Brust mit einer Nadel festgesteckt waren. Schon bei flüchtiger Ansicht liefs sich das Alter des Kindes auf 3 bis 4 Wochen schätzen, mit welcher Schätzung auch unsere sehr erfahrne Hebamme übereinstimmte. Die nähere Untersuchung bestätigte auch ziemlich vollkommen dies vorläufige Urtheil: Die Beschaffenheit der Haut des Kindes weiblichen Geschlechts war derb und von weifser lebendiger Farbe, die Oberhaut gespannt und fest; die Nägel an Händen und Füfsen waren sehr vollkommen ausgebildet und hart, das dunkelbraune Kopfhaar hatte über 2 Zoll Länge; der Kopf war sehr regelmäfsig gebildet und hatte, hin-

sichtlich seiner Gröſse, vollkommen dasjenige Verhältniſs zum übrigen Körper, wie es sich bei wohlgebildeten 3 bis 4 wöchentlichen Kindern in der Regel findet; die Fontanellen waren schon sehr verengert, und die hintere fast geschlossen; die Ohren waren vollkommen hart und knorplich; der Nabel war fast vollkommen heil und nur noch eine kaum bemerkbare Spur von Schorf darauf vorhanden. Genauere Bestimmungen des Maaſses und Gewichts unterlieſs ich wegen des kränklichen Zustandes, in welchem sich das Kind befand. Der Körper desselben war warm, aber die Füſschen bis über die Kniee bedeutend kühl; die Mundhöhle und Zunge waren mit Aphthen bedeckt; die Augen waren zwar geöffnet, aber die Augenlieder etwas angeschwollen, entzündet und eiterig; das Geschrei war schwach und das Athmen etwas beschleunigt und kurz. Man übergab sogleich das Kind der gegenwärtigen Hebamme und verordnete einige erforderlich scheinende Medicamente.

Eine Stunde später besuchte ich das Kind wieder und fand seinen krankhaften Zustand bedeutend erhöht. Es lag auf dem Bett der Pflegerin, fühlte sich überall warm an, die Haut war weich, aber nicht feucht; es schien mit völlig geschlossenen Augen zu schlafen, allein es krunkte *) ununterbrochen; das Gesicht sah blaſs aus und vor dem geschlossenen Munde hatten sich mehrere Schaumbläschen entwickelt; das Herz pochte, der Puls schlug sehr voll,

*) vermuthlich gleichbedeutend mit: ächzte.

H:

langsam und ohne alle Frequenz, im Verhältnifs zu dem muthmafslichen Alter des Kindes, sogar selten; es waren ihm einige Theelöffel versüfster Camillenthee eingeflöfst worden, welche es leidlich niedergeschluckt hatte. Alle Erscheinungen am kranken Kinde bestimmten mich, auf ein, höchst wahrscheinlich organisches, Hindernifs im kleinen Kreislaufe zu schliessen. Am andern Tage (8ten Febr.) früh um 5 Uhr lag das Kind in der Wiege, abwechselnd mit offenen Augen, an denen die gestrige Röthe und Eiterung der Augenlieder fast gänzlich verschwunden sind; es hat über Nacht einigemal schwach gehustet, Urin gelassen und etwas grünlichen offenen Leib gehabt; es schreiet manchmal, aber nur schwach, der Puls ist weniger voll, aber häufiger, es kruckt wie gestern, und es scheinen Krämpfe eintreten zu wollen. Alle gestern verordneten Medicamente wurden ausgesetzt und etwas Moschus mit Zucker abgerieben verordnet.

Um 8 Uhr hatten sich die Krämpfe heftig entwickelt, das Gesicht ist eingefallen, der Mund schief gezogen, die Hände mit eingeschlossenen Daumen umherwerfend; das Kind scheint wie zum Stuhlgang zu pressen; der Puls schlägt klein und häufig. Es wurde verordnet: die Moschusgaben zu verstärken, ein Baldrianklystir mit Öl zu geben und ein Vesicatorium auf die Brust zu legen.

Mittags um 11 Uhr waren die Krämpfe seltener, allein es trat Meteorismus ein. Aromatische Fomentationen wurden auf den Unterleib angewendet.

Abends 6 Uhr. Nachlafs der Krämpfe; Eintritt eines allgemeinen profusen Schweifses, hoher Schwä-

chezustand; wiederholte Klystire haben keinen offenen Leib bewirkt.

Am 9ten Febr. Vormittags. Im Ganzen derselbe Zustand als gestern am Abend. — Desselben Tags Abends: seltene Krampfanfälle, höchster Schwächegrad, Röcheln.

Sonntag den 10ten Febr.: früh gegen 4 Uhr sanfter Tod.

3.

Leichenöffnung.

Das herzogl. Justizamt verlangte eine förmliche Obduction, welche denn auch 30 Stunden nach dem Tode des Findlings gemacht wurde, und von welcher kürzlich Folgendes die Resultate sind.

Die Leiche hatte auf dem Rücken und in der Gegend der *Vulva* die bekannten Todtenflecken und war frei von jeder Spur irgend einer äusserlich sichtbaren Verletzung; sie maſs 20 Zoll alt Pariser Maaſs und wog 7½ Pfund bürgerlichen Gewichts.

Die ziemlich gewölbte Brust wurde zuerst geöffnet, und zwar vom Unterleibe aus: Die Bauchdecken waren fett, das Bauchfell sehr dünn; das Zwergfell war fast horizontal und wenig nach der Brust zu gewölbt. Hals- und Brustmuskeln hatten eine bedeutende Stärke. Die Lungen waren bedeutend zurückgezogen, die rechte bedeckte kaum etwas mehr als den Seitentheil des Herzens, bei der linken fand derselbe Fall Statt, und nur ein kleiner Theil des Randes derselben legte sich um den linken Seitentheil des Herzens. Nur die Ränder beider Lungen waren

von blaſsrother Farbe, der bei weitem gröſsere Theil derselben besaſs eine dunkle braunrothe Farbe und eine ans leberartige gränzende Beschaffenheit; im Übrigen fanden sie sich frei von andern krankhaften Zuständen und von jeder widernatürlichen Adhäsion.

Das absolute Gewicht sämmtlicher Brusteingeweide betrug 13¼ Loth, und diese Eingeweide, nämlich Herz, Lungen und Brustdrüse im Zusammenhange, schwammen vollkommen auf dem Wasser.

Beide Lungen, von dem Herzen und der Brustdrüse gesondert, schwammen vollkommen, so wie auch jede Lunge einzeln für sich auf der Oberfläche des Wassers sich schwimmend erhielt.

Beim Einschneiden in die Lungen lieſs sich das bekannte knisternde Geräusch deutlich wahrnehmen.

Alle einzelnen Abschnitte der linken, aus welchem Theile sie immer genommen waren, die dunkler gefärbten sowohl, als die hellrothen, schwammen vollkommen.

Die heller gefärbten Stücke der rechten Lunge schwammen ebenfalls vollkommen, allein zwei nicht unbeträchtliche Stücke aus dem mittlern, sehr dunkelgefärbten Theil der rechten Lunge sanken augenblicklich und mit Schnelligkeit zu Boden.

Wurden diejenigen Stücke beider Lungen, welche im Wasser schwammen, unter der Oberfläche desselben zusammengedrückt, so entwickelten sich zahlreiche Luftbläschen aus demselben; bei den zu Boden gesunkenen Stücken fand diese Erscheinung nicht Statt, und sie sanken auch ausgedrückt sogleich wieder zu Boden.

Aus der zerschnittenen Luftröhre und deren Äste drang etwas röthlicher Schaum.

Das Herz hatte die Gröfse wie eines von einem 5 bis 6jährigen Kinde, seine Wandungen waren aber nicht verdickt, es wog 3 Loth und war blutleer, und, aufser den nächstfolgenden Erscheinungen, ohne andere Zeichen einer Statt gehabten Entzündung.

Der Herzbeutel enthielt einen reichlichen Efslöffel voll röthlicher klarer Flüssigkeit.

Im Eingange der Aorta fand sich ein Polyp von ziemlicher Festigkeit, aus koagulirter Lymphe gebildet, mit einem blutigen Anhängsel, beides 1 Quentchen schwer. Auch in der Mündung der Lungenschlagader fand sich ein zylindrischgestalteter, 2''' dicker, ½'' langer, weifslicher, vollkommen gebildeter fester Polyp, ohne Adhäsion.

Der Ductus arteriosus Botalli und das Foramen ovale waren vollkommen offen, und ersterer weder in seiner Mitte verengert, noch im Innern runzlich.

Im Unterleibe fand man den Magen normal, von Luft ausgedehnt, und etwas Schleim und klare Flüssigkeit enthaltend; die Leber ganz natürlich, sie wog 12 Loth und sank im Wasser zu Boden; die Milz ganz natürlich.

Die Substanz der Nieren war zwar gesund, aber ihr Volumen etwas gröfser als natürlich.

Der Darmkanal war leer und bedeutend von Luft ausgedehnt. Der Leerdarm (*Jejunum*) hatte in der Mitte seiner Länge eine, einen Zoll lange Ineinanderschiebung (*Inususceptio*, *Volvulus*).

Die

Die Harnblase war ganz angefüllt, entleerte sich aber vermittelst einer von aussen durch die Harnröhre eingebrachten Hohlsonde, nur zum Theil von einem klaren Urin, mit dem Messer geöffnet, fand man sie zur Hälfte mit einer milchigen, wenig gelblichen, griesliechen Feuchtigkeit angefüllt.

Die Gebärmutter selbst war im natürlichen Zustande, aber das rechte Ovarium bedeutend vergrössert, und enthielt ein Wasserbläschen (Ὑδατις) von der Gröfse einer mittelmäfsigen Haselnufs, mit röthlichem Wasser angefüllt.

Bei Eröffnung der Kopfhöhle fand sich alles im naturgemäfsen Zustande, nur waren das Gehirn und die Gefäfse seiner Häute etwas stark mit Blut angefüllt.

4.

Gutachten

über diesen Fall enthielt folgende beide Sätze:

1) Dafs das Kind wahrscheinlich bereits 3 Wochen nach der Geburt gelebt habe. Begründet wird diese Vermuthung durch die Länge des Kopfhaare, die Kleinheit der Fontanellen, die Länge und das Gewicht des weiblichen Körpers, durch den fast ganz heilen Nabel und überhaupt durch den, aus der Beschreibung hervorgehenden hohen Grad der Ausbildung aller Theile des Findlings; endlich noch durch die Gegenwart der Schwämmchen.

2) Dafs die Krankheit und der Tod des Findlings lediglich den, im Obduktionsbericht angegebenen, mehrfachen Organisationsabweichungen

zuzuschreiben seyen, und eine absichtlich zugefügte Verletzung nicht Statt finde. Alle jene Bildungsfehler in den Brusteingeweiden seyen wahrscheinlich coexistirende, oder sich doch einander bedingende Produkte einer und derselben Ursache, vielleicht einer angebornen krankhaften Beschaffenheit des Herzens.

5.

Zugabe.

Es bietet dieser Fall einige auffallende und scheinbar sich wiedersprechende Phänomene dar. Bei ziemlich vollkommener Wölbung des Brustkastens und natürlicher nach der Brust zugewandter schwacher Wölbung des Zwergfells waren doch die Lungen noch so bedeutend zurückgezogen; allein wahrscheinlich hatte das sehr merklich vergröſserte Herz mit seinem durch die Wasseransammlung mehr ausgedehntem Herzbeutel an jenen Erscheinungen groſsen Antheil. Der gröſste Theil der Lungen war sehr dunkelgefärbt und zurückgezogen, und dennoch schwammen sie, bis auf die zwei Stücken von der rechten Lunge, vollkommen, und doch soll die Farbe der Lungen ein Kriterium bei der Lungenprobe mit abgeben. Sehr merkwürdig ist es übrigens, daſs ein Kind mit so vielen und so wichtigen Bildungsfehlern in seinem Innern, die doch einzeln für sich als Bedingungen eines baldigen Todes gelten, so lange hat leben können.

Wie läſst sich aber die Vergröſserung des Herzens und die Wasseransammlung im Herzbeutel, wie die Ent-

stehung der polypösen Concretionen in den grofsen Gefäfsen erklären? Hatte hier wohl schon die Production dieser Metamorphosen die anderweitigen Zeichen der Entzündung verwischt? Steht die Vergröfserung der Nieren und des Eierstocks und die an letztern befindliche Hydatide mit der Vergröfserung des Herzens und mit der Wassersucht des Herzbeutels in einem ursächlichen Verhältnisse? Beruhet die Unvollständigkeit des Athmungsprozesses immer auf Schwäche des ganzen Organismus, an welchem auch die Lungen Theil haben, oder darauf, dafs die Luftwege bei Neugebornen öfters (?) mit Schleim überhäuft sind? (Günther Revis. der Kriter. über die Frage; ob todtgefundene Neugeb. eines natürl. oder gewalts. Todes gestorben seyen? §. 44. S. 56. 57.) Im hier erzählten Falle war der ganze Organismus von bedeutender Stärke, und Schleimanhäufungen in den Luftwegen wurden nicht wargenommen. Wahrscheinlich finden in verschiedenen Fällen verschiedene vitale oder mechanische Bedingungen des unvollkommenen Athmens Statt.

Würde sich die frühere Meinung, dafs bei unvollkommener partieller Respiration fast immer die rechte Lunge zeitiger athme als die linke, bestätiget haben, so würde die Lungenprobe noch eine schwache Stütze mehr besessen haben, allein schon stofsen unsere Beobachtungen den schon fast zur Regel erhoben gewesenen Satz völlig um *), und zeigen nur,

*) Durch die bisher bekannt gewordenen Fälle wird die Regel nur beschränkt, aber nicht aufgehoben. Henke.

dafs das frühere oder spätere Athmen der einen oder der andern Lunge blos vom Zufalle abhängig sey, vermöge dessen vielleicht schon während der Schwangerschaft ein kränklicher Zustand irgend eines Brusteingeweides eingeleitet, oder mehr oder weniger ausgebildet werden mag. Ich möchte die Gelegenheitsursache solcher Zustände in der heillosen Mode des Schnürens, welche das weibliche Geschlecht mit so rasender Sucht wieder übt, wohl nicht immer ganz vergeblich aufsuchen. Ist nicht der Leib einer schwangeren Christin immerdar mit langen eisernen Stäben (Blankscheit) verpalissadirt? Schon in den biblischen Zeiten und noch jetzt, thun die Jüdinnen grofs mit ihren dicken Bäuchen, aber bei den Christinnen scheint es nur Ehre zu bringen, ihre schönste Zierde und Bestimmung den Augen der Welt zu entziehen. Gerade derjenigen Mädchen Kinder sterben schon im ersten halben Jahre ihres Lebens fast immer am Steckflufs, die ihre Schwangerschaft recht lange durch heftiges Schnüren geheim gehalten haben. Sollte dieses Vergehen gegen die heilige Natur, diese Todsünde, nicht eben so gut zum Ressort der medizinischen Polizei gehören, als Vorkehrungen gegen Viehseuchen? Allein was helfen den medizinisch - gerichtlichen Schriftstellern alle ihre Bestrebungen, die Sünden gefallener Mädchen zu mildern, so lange die Kirche unterläfst, uneheliche Kinder als Menschen zu betrachten? Denn die Geburt eines jeden Kindes wird in der Kirche danksagend gefeiert, nur die eines unehelichen nicht, und doch ist es nicht gleich, ob im Staate eine Menge

engbrüstiger, skrophulöser, schwindsüchtiger Krüppel einherschleichen oder freiathmende Menschen.

Aber auch das Wickeln der Neugebornen hat furchtbare Nachtheile für die armen, wie Tabakskarotten bewickelten kleinen Geschöpfe. Ich wenigstens habe Kinder, die von der Geburt an die vollkommenste Gesundheit einige Monate lang genossen, Stickflufszufälle bekommen und gar transitorisch blausüchtig werden sehen, und diese Zufälle meist schnell durch bloſses Aufwickeln gehoben. Freilich aber wickelt eine Hebamme toller als die andre.

Ich bin im gerechten Eifer zu weit abgekommen und lenke wieder ins Geleis.

Hr. Dr. Carus (a. a. O.) schlieſst die zweite Erzählung jener obenangeführten Geschichten von unvollständigem Athmen Neugeborner mit der Bemerkung: ob man hiebei nicht veranlaſst werde, zwischen dem gleichzeitigen Vorkommen des sehr vielen Fruchtwassers, der kleinen Leber ohne Gallenblase und der unentwickelten rechten Lunge eine ursächliche Verbindung anzunehmen? (Bei der Geburt dieses Kindes enthielt die künstlich gesprengte Blase eine so enorme Menge Fruchtwasser, daſs man die gesammte Quantität desselben mit vollem Rechte auf 13 bis 14 Pfund schätzen konnte.

Diese Bemerkung des Hrn. Dr. C veranlaſst mich, hier noch folgende Beobachtung mitzutheilen.

In meinem Districte lebt eine Frau von etwa 30 Jahren, von mittlerer Frauenzimmergröſse und auffallend breiter und fleischiger Architectur. Diese Frau hat 7 Mal geboren, allemal aber sind die Kin-

der, entweder gleich todt zur Welt gekommen, oder, unmittelbar nach der Gebut verschieden. Als sie zum fünften Mal niederkam, gebar sie Zwillinge, von welchen das eine Kind bald nach der Geburt starb, das andere aber, ein Mädchen, wurde ½ Jahr alt, war ziemlich corpulent und schien wohl; plötzlich aber bekam es Stickflufszufälle und starb, noch ehe es Arznei bekommen konnte. Bei der 6ten Niederkunft wurde das Kind vermittelst der Wendung todt zur Welt gebracht. Bei der letzten Geburt kam das Kind mit den Füfsen wieder todt zur Welt. Da diese Entbindung eine erst kürzlich angestellte, aber nicht ungeschickte Hebamme gemacht hatte, und diese Gefahr lief, nicht von den Eheleuten, sondern von einem Andern, sich dabei interessirt achtenden, compromittirt zu werden, so erfolgte eine Untersuchung und ich wurde dadurch etwas näher mit den Umständen bekannt; was aber von diesen hieher gehört, ist das: dafs laut Aussage derjenigen Hebamme, welche diese Frau die ersten sechsmal entbunden hatte, allemal eine ungeheure Menge sehr übelriechendes Geburtswasser abgeflossen war; laut Aussage der Zeugen, die bei der letzten Niederkunft zugegen gewesen waren und der die Entbindung verrichtenden Hebamme, hatte auch diesmal die Menge des Fruchtwassers an 7 bis 8 Maas (a 2 Pfund) betragen. Mit der Section des Kindes wurden die Eltern verschont, weil die übrigen Umstände der Hebamme schon hinlängliche Satisfaction verschafften. Das Kind war aber, wie laut Erkundigung auch alle vorherigen, ziemlich grofs, nicht mager, vollkommen reif und alle seine

äussern Theile im normalen Verhältnisse. Die Geburtsarbeit hatte etwa 6 Stunden gedauert und die Mutter wollte eine kurze Zeit vor der Geburt noch Bewegung vom Kinde gespürt haben.

Hängt in diesen Fällen der frühe Tod der Kinder auch von einem Fehler in den Respirationswegen ab, und steht dieser Zufall mit der grofsen Quantität des Geburtswassers im Wechselverhältnisse? In einem frequenten Entbindungsinstitute müfste man ja wohl über ähnliche Vorgänge nähere Auskunft in der Folge erhalten können?

Die Mutter des Findlings ist nicht entdeckt worden.

X.

Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1.

Anfrage.

Vor Kurzem ereignete sich nachstehender Fall.

Ein Mann wurde mifshandelt und gab vor, hierdurch eine Hernia erlitten zu haben. — Bei der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung entspann sich zwischen dem beigezogenen ärztlichen und wundärzt-

lichen Personal darüber Zwiespalt: ob wirklich eine Hernia vorhanden sey, oder nicht? — welche Behauptung von einer Seite aufgestellt, von der andern verneint wurde. — Da sich die Ärzte über diesen Punkt nicht vereinigen konnten, so fand es der in höherer Instanz sprechende Gerichtshof für angemessen, bei einem Medicinal-Comitté die Entscheidung einzuholen. — Das Committé glaubte dieser Aufforderung nur nach vorgängiger Untersuchung des Mifshandelten Genüge leisten zu können, und stellte daher den Antrag, den Mifshandelten zur Untersuchung einzuberufen, was auch geschah. — Die Mitglieder des Medicinal-Committé's nahmen, in Gegenwart einer stadtgerichtlichen Commission, einzeln die Untersuchung jenes Mannes vor, gaben das Resultat ihrer Untersuchung schriftlich zu Protokoll und gründeten auf diesen von ihnen selbst erhobenen Befund das *Superarbitrium.* —

Es drängen sich hierbei folgende Zweifel und Fragen auf:

1) Liegt es in dem Wirkungskreise eines K. B. Medicinal-Committé's, das seiner Organisation zu Folge eine Revisionsstelle seyn soll, selbst Untersuchungen vorzunehmen, Fundscheine abzugeben, und auf diese Basis das entscheidende Gutachten zu gründen?

2) Sollte dieses nicht eben so ungeeignet seyn, als wenn ein höherer Gerichtshof eine unrichtig geführte peinliche Untersuchung dadurch zu ergänzen suchen wollte, dafs er durch Commissarien aus seiner Mitte sich Licht in der Streitsache zu verschaffen suchte?

3) Ist statt einer solchen unmittelbaren Einschrei-

tung eines Medicinal-Committée's der Ausweg nicht zweckmäſsiger, und der Bestimmung dieser Stelle entsprechender, bei ähnlichen Fällen wo Conflicte und entgegengesetzte Urtheile des beigezogenen ärztlichen Personals entstehen, die weiter nöthige Untersuchung durch unpartheiische Ärzte vornehmen zu lassen, und auf deren Befund das *Superarbitrium* zu gründen, nicht aber auf eine eigene Untersuchung einzugehen? —

Sollte ich mich bei Stellung dieser Anfrage in einen Irrthum befinden, so würde mir eine genauere Aufklärung und Belehrung sehr erwünscht seyn! —

Bamberg den 13. Juli 1822.

Dr. Marc,
Königlicher Physikus.

9.

Hypospadiaeus.

Mitgetheilt vom Herrn Medicinalrath Dr. von Klein in Stuttgardt.

K. wurde im Januar 1821. wegen angeschuldigter Untüchtigkeit zum Beischlaf untersucht, wobei sich Folgendes fand.

Er ist 36 Jahre alt, hat ein schwächliches Aussehen, und eben so schwach bewies sich auch dessen Geist durch sein ganzes Benehmen.

Sein Bart ist für diese Alter nicht besonders stark; eben so auch die Haare auf der Brust.

Die Stimme ist nicht sehr männlich, der Kehlkopf nicht hervorragend.

Die Gegend der Zeugungstheile ist stark mit Haaren besetzt.

Das männliche Glied hat auf den ersten Anblick die gehörige Gestalt, und ist im erschlafften Zustande, bei gehöriger Dicke, 2½″ lang. Die Eichel ist etwas weniges offen, so dafs man mit einer Sonde nur zwei Linien eingehen konnte. Der Hodensack war in seiner ganzen Länge gespalten, faltigt, die Hoden fest und von natürlicher Gröfse, ganz gut ausgebildet, auch die Saamenstränge boten nichts widernatürliches dar.

Als ich beide Hoden von einander entfernte, und das unten nicht angewachsene Glied in die Höhe heben liefs, fand sich ganz tief nach hinten, unter dem Schoosbogen, hinter der Auseinanderweichung der schwammigten Körper der Harnröhre, in dieser eine sehr kleine Öffnung, durch welche man nach hinten mit einer feinen Sonde leicht in die Blase gelangen konnte. Nach vornen bildete die gespaltene Harnröhre eine anderthalb Zoll lange Rinne, wefshalb auch der Urin in einem beträchtlichen Strahle vorwärts, und nicht nach unten, abgehen konnte. Er gab an, öftere Saamenergiefsungen zu haben, behauptet, seine Geliebte seye seit 15 Wochen von ihm schwanger, und bekennt sich geradezu als Vater.

Nach den Acten hatte er früher schon zehen Jahre mit derselben genauen Umgang, ohne sich je mit

ihr vermischt zu haben. Sie trennten sich, und, ungeachtet sie während dieser Zeit von einem Andern ein Kind bekam, gieng er doch wieder eine neue Verbindung mit ihr ein. Seine Eltern setzten daher in diese Vaterschaft Zweifel, behaupteten, er seye betrogen worden, indem er unfähig zum Beischlaf, und drangen deſshalb auf Untersuchung.

So wenig wahrscheinlich es auch ist, daſs in einem solchen Fall Befruchtung möglich seye (Begattung konnte immer Statt finden, indem das freie und gehörig dicke Glied im Erectionszustande doch wenigstens einen Zoll länger werden muſs, also immerhin fähig wird, eingebracht werden zu können), so läſst sich doch nicht läugnen, daſs der Saame auf der Rinne der Harnröhre eben so nach vorwärts, wie der Urin, und wegen der umschlieſsenden Scheide noch leichter, ausgespritzt werden könnte. Überdieſs sind bestimmte Beispiele vorhanden, daſs dergleichen Hypospadiäen die Heirath erlaubt wurde, und sie mehrere Kinder zeugten.

Es kann daher nach der Beschaffenheit der Hoden, und nach ähnlichen Beispielen, der K. zur Zeugung nicht bestimmt als unfähig erklärt werden.

Er erhielt die Erlaubniſs sich zu verheirathen, und lebt seit einem Jahre in einer sehr zufriedenen Ehe; ich konnte aber bis jetzt nicht bestimmt erfahren, ob er seiner Frau beiwohne, wie er übrigens angiebt, auch wegen der Entfernung keine Zeichnung erhalten.

Das ähnlichste Beispiel mit vorliegendem Fall, welches ich auffinden konnte, ist in den *Eph. natur.*

curios. Cent. IX. Obs. LXXII. mit einer ganz hieher gehörigen Abbildung — die Frau wurde schwanger.

Ausser diesem hatte ich schon mehrere Male Gelegenheit Hypospadiäen zu sehen. Bei allen endigte sich die Harnröhre nach unten hinter der Eichel, und diese bildete eine leichte Rinne bis nach vorn an die Spitze. Alle urinirten in einen Bogen nach vorn, in der Richtung dieser Rinne, als wäre die Harnröhre ganz natürlich gebildet. Bei einem, welcher Onanie trieb, spritzte, nach seiner Äusserung, der Saame weit vorwärts — die andern waren verheirathet und zeugten mehrere Kinder, ohne daſs in die Treue ihrer Frauen Zweifel zu setzen irgend ein Grund vorhanden gewesen wäre.

Die Durchbohrung der Eichel ist daher, nach meiner Meinung, wo nicht widersinnig, wenigstens doch höchst unnöthig (sogar wurde der Zweck, soviel mir bekannt ist, noch nie erreicht), und die Frage: ob dergleichen Miſsgebildete heirathen dürfen, wird wohl in neueren Zeiten nicht mehr vorkommen.

3.

Ergebnisse der neueren Forschungen und Versuche des Herrn Dr. Kerner über die Ursache der Vergiftung durch verdorbene Würste.

Die Zeitschrift hat bereits einigemal (Bd. I. S. 191. Bd. II. S. 202.) von den verdienstlichen Bemühungen des Herrn Oberamtsarztes Justinus Kerner zu Weinsberg, zur Erforschung der Natur des giftig wirkenden Stoffes, Nachricht gegeben, der die Vergiftung durch verdorbene geräucherte Würste eigentlich hervorbringt.

Eine neue Schrift desselben:

Das Fettgift oder die Fettsäure und ihre Wirkungen auf den thierischen Organismus, ein Beitrag zur Untersuchung des in den verdorbenen Würsten giftig wirkenden Stoffes von Dr. Justinus Kerner, Oberamtsarzt zu Weinsberg. Stuttgart u. Tübingen 1822.

erstattet nun auf eine sehr belehrende Weise ausführlichen Bericht über diesen Gegenstand, der eben so wichtig für die Pathogenie als für die medicinische Polizei ist. Eine kurze Uebersicht des Inhalts der verschiedenen Abschnitte der Schrift wird dieses erweisen.

I. Über die Wurst- und Fettsäure, oder zoonische Säure, ihre Verhältnisse und ihr Vorkommen.

Viele geschickte Chemiker Würtembergs fanden bei den Untersuchungen solcher Würste, die aus dem nämlichen Schweine bereitet und verdorben waren, wie die, welche tödtliche Vergiftungen veranlafsten, keine Blausäure, stimmten aber darin überein: dafs diese Würste mehr oder weniger wirklich eine freie Säure enthielten.

Nach den vielfältigen Versuchen des Verf. zeigte sich diese Säure, sowohl nach ihren chemischen Verhältnissen, als nach ihren Wirkungen auf den thierischen Organismus, der Fettsäure gleich, die entweder durch Destillation des thierischen Fettes, oder Blutes, oder durch Wahlverwandtschaft erhalten wird, oder die sich im Fette auf einander geschichteter Leichen vorfindet.

Werden thierische fette Massen, wie z. B. die in Blut- und Leberwürsten enthaltenen (Blut, Fett, Hirn, Leber, fette Fleischbrühe, Gewürz, namentlich schwarzer Pfeffer und Salz), in fette weite Därme eingeschlossen, den Einwirkungen der Wärme, des Rauches, den elektrischen Einflüssen der Luft, dem abwechselnden Gefrieren und Wiederaufthauen ausgesetzt, so geht in ihnen weniger bald ein Verfaulungsprocefs als eine Gährung vor, vermittelst deren unter Ammoniumentwicklung eine thierische, mehr oder minder mit Stickstoff verbundene, Säure sich bildet. Tritt später wirkliche Verfaulung mit Entwicklung von Schwefelwasserstoffgas ein, so scheint jene Säure gleichsam neutralisirt zu werden und in ihrer Eigenthümlichkeit zu verschwinden. Grofse, ocker gestopfte Würste, die gekochtes Fleisch und

Fett enthalten, nach dem Aufkochen warm auf einander gelegt werden, den Einwirkungen des heifsen Wasserdampfes, besonders in verdeckten Gefäfsen, ausgesetzt bleiben, die man nicht prefst, sind zu dieser Verderbnifs und Säurebildung am meisten geneigt. Würste mit rohem Fleisch, die fest gestopft oder geprefst werden, selten oder niemals.

Die Säure, mit welcher Hr. Dr. Kerner experimentirte, enthielt derselbe im verdünnten Zustande durch Ausziehung aus den verdorbnen Würsten vermittelst destillirten Wassers. Reiner und concentrirter wurde sie gewonnen, indem sie mit Kali gesättigt, die erhaltene Salzlauge bis zum Trocknen gelinde abgedampft und aus ihr die Säure in einer tubulirten Retorte durch Zusatz von rectificirter Schwefelsäure ausgetrieben wurde.

Die chemischen Charaktere dieser Wurstsäure, so wie ihre Wirkungen auf Thiere und thierische Theile, sind bei dem Verfasser selbst nachzulesen.

Die Fettsäure, die man durch blofse Destillation des Fettes, oder durch Wahlverwandtschaft dadurch gewinnt, dafs man das geschmolzene und bewegte Fett mit Kalkerde vermischt, und aus dem hiedurch erhaltenen fettsauren Kalk durch Schwefel- oder Salzsäure die Fettsäure ausscheidet, zeigt sich in ihren chemischen Verhältnissen jener Wurstsäure ganz gleich, mit der Ausnahme: dafs diese, so wie die durch Destillation gewonnene Fettsäure, mit Alkalien aufbraust, während die durch Wahlverwandtschaft bereitete, ob sie gleich das Lakmuspapier stark röthet,

dennoch mit luftsauren Alkalien nur ganz wenig aufbrauset.

In der Wirkung auf die Thiere, wenn auch nicht ganz in den chemischen Verhältnissen, kommt die concentrirte Wurstsäure mit Berthollet's zoonischer Säure (*acide zoonique*) überein. Crell's Fettsäure, Thenard's *acide margarique* und *oleique* im Fette der Leichen hält der Verfasser mit jener für gleich.

Was weiter in diesem Abschnitt über die Verschiedenartigkeit des Fettes nach der Mastungsart der Schweine gesagt ist, verdient sehr die Beachtung der Ärzte und derer, denen die medicinische Polizei anvertraut ist.

Was über die Ähnlichkeit der Fettsäure mit dem in manchen Pflanzen enthaltenen thierischen Extractivstoff gesagt ist, so wie die Vermuthung, daſs sich die Fettsäure in den verdorbenen Würsten hie und da mit einem Alcaloid, und zwar mit dem Weltherischen Bitter verbinden könnte, wird künftig durch Versuche von mehrern Seiten, die gewiſs nicht fehlen werden, Bestätigung oder Widerlegung erhalten.

II. Versuche mit Wurst- und Fettsäure an Thieren. 27 Versuche, die hier ausführlich mitgetheilt sind, weisen die Erscheinungen nach, welche der Verfasser an Katzen, Eulen, kleinen Vögeln, Kaninchen u. s. f. nach der Einwirkung des Giftes beobachtete.

III. Krankengeschichten und Sectionen von Menschen, die durch verdorbene Würste vergiftet wurden. Ein und zwanzig Fälle

von

von Würtembergischen Ärzten beobachtet, sind hier mitgetheilt, die seit dem Jahre 1793 zur Untersuchung gekommen sind. Angehängt sind einige Fälle, die in Baiern vorgekommen, so wie der von Dr. Kahleis im Anhalt-Dessauischen beobachtete. Durch die hier mitgetheilten polizeilich erhobenen Fälle steigt die Zahl der durch verdorbene Würste Vergifteten auf 155, die der Gestorbenen auf 84; eine Zahl, sagt der Verf., mit der die wenigen durch das Wuthgift verursachten Unglücksfälle (zu deren Verhütung man so Vieles aufbietet) gar nicht zu vergleichen sind. Die Menge der nicht polizeilich erhobenen Vergiftungsfälle durch Würste in Würtemberg mag, nach Hrn. Dr. Kerner, wohl mehr als das Doppelte betragen! —

IV. Vergleichung der Wirkungen der Wurst- und Fettsäure mit denen verdorbener Würste. Es ist dieser Abschnitt in Verbindung mit dem ersten zu setzen, aus welchem oben die wichtigsten Thatsachen ausgehoben wurden.

V. Über Säuren als Gegengift gegen dieses thierische Gift. In diesem Abschnitt, so wie in dem folgenden, dürfte wohl noch manches hypothetisch, und gröſsere Gewiſsheit von der Zukunft zu erwarten seyn. Die Säuren scheinen dem Verf. erst dann von Nutzen zu seyn, wenn die genossenen Wursttheile zuvor durch Brechmittel aus dem Magen geschafft wurden. Was S. 278. über die *aqua tofana* beigebracht ist, beruhet wie Alles, was man über dieses räthselhafte Gift gesagt hat, auf höchst unsichern Nachrichten.

VI. Über die alkalische Schwefelleber und andere Mittel gegen dieses thierische Gift. Ärzte und Physiologen werden schätzbare Andeutungen in diesem Abschnitte finden.

VII. Bemerkungen über etwaige Behandlung eines durch verdorbene Würste vergifteten Menschen. Nach den mitgetheilten Erfahrungen ist schnelle Ausleerung des Giftes aus Magen und Darmkanal das Nöthigste. 2—3 Gr. Brechweinstein mit 20—24 Gr. Brechwurzel und Zusatz von Glaubersalz in einer geringen Menge Wasser aufgelöst, reicht man sobald als möglich. Auch später ist ein Brechmittel nicht zu versäumen, da bei eintretendem Torpor des Magens und Darmes das Genossene oft Tage lang (einmal bis zum 6ten Tage) liegen bleibt. Dann eröffnende Mittel und Klystire. Sollte das Schlingen auch für Flüssigkeiten schon unmöglich seyn, so müſste man die Mittel durch eine Röhre von elastischem Harze in den Magen zu bringen suchen, wozu Hr. Dr. Kerner ein vom ältern Monro angegebenes Instrument vorschlägt. Nach der Anwendung starker Brech- und Laxirmittel soll man eine Auflösung der alkalischen Schwefelleber in den Magen bringen. Wo Lähmungszustand droht, räth Hr. Kerner abwechselnden Gebrauch der Alkalien und Säuren, und zwar alkalische Schwefelleber hauptsächlich äusserlich zu Bädern, und innerlich Weinessig und eröffnende Klystire. Als Nahrungsmittel rohe Eier mit dem Eiweiſs genommen, als Getränk so viel Zuckerwasser mit Eiweiſs als möglich. Es ist sehr zu wünschen, daſs, wenn neue

Vergiftungsfälle durch Würste sich ereignen sollten, der Erfolg dieser Heilmethoden möge erprobt und bekannt gemacht werden.

VIII. Über die Fettsäure als mögliches Heilmittel. Der Hr. Verf. giebt das Vorgetragene selbst nur als Hypothese.

Es folgen diesen Abschnitten noch eine kurze Wiederholung der vorgetragenen vorzüglichsten Thatsachen und ein Anhang über das unnatürliche Essen der Menschen.

Dem thätigen und scharfsinnigen Hrn. Verf. gebührt der wärmste Dank für die umfassende Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes hinsichtlich der Pathogenie, wodurch die Veranlassung der Gefahr vermieden werden kann. Möge es ihm auch gelingen eine völlig sichere Heilmethode für die in die Gefahr der Vergiftung Gerathenen auszumitteln! —

4.

Stand der Schutzpockenimpfung in der Preussischen Monarchie im Jahre 1820.

Herr Staatsrath Hufeland hat am 14. Mai d. J., bei der 10ten Feier des Jennerfestes durch die Ärzte Berlins, Mittheilungen über den Stand der Vaccination in den Preussischen Staaten im Jahre 1820 gemacht. Im Junius-Stück des Journals für die prak-

tische Heilkunde ist eine Übersicht der g
Impfungen, im Verhältnifs zur Zahl der im
geborenen, zur öffentlichen Kunde gebracht w

Die Zahl der Geimpften nach den eingeg
amtlichen Listen vom J. 1820. betrug: 346,58

Rechnet man dazu, sagt Hr. Staatsrath
land, die noch fehlenden Listen*) und die
haupt nicht angezeigten (??), so ist kein Z
dafs man die Summe von 400,000 annehmen
die durch die Vaccination gerettet wurden.

Die Gesammt-Anzahl der Gebornen in der P
sischen Monarchie belief sich im J. 1820. auf 484,5

„Vergleicht man beide, so ergiebt sich, dafs
„484,500 Gebornen 400,000 geimpft waren.
„bleibt also ein Überschufs von 84,500 nicht-gei
„ten. Wenn wir aber bedenken, dafs bekanntlich
„dem ersten halben Jahre beinahe der fünfte Th
„aller Geborenen stirbt, und die meisten Impfunge
„später vorfallen, so wird dieser Überschufs grö
„tentheils dadurch aufgehoben, und man kann mi
„Gewifsheit annehmen, dafs nur ein kleiner Theil
„davon noch als ungeimpft lebt."

„Es starben an den Pocken in diesem Jahre i
„der ganzen Monarchie nur 1190. Selbst in Berlin
„wo sonst immer noch eine bedeutende Zahl Kinder

---

*) Als fehlend sind angegeben die Listen von den Regierungs-Departements Stralsund, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Aachen und von der Stadt Berlin (?!) Wie kommt es, dafs diese Listen vom J. 1820 im Mai 1822 noch fehlen? —

„jährlich ein Opfer dieser Pest wurden, starben in „diesem Jahr nur 8, also 7 weniger als im vorigen „Jahre."

„Welcher Unterschied gegen sonst, wo man „jährlich im Durchschnitt auf eine solche Menschen„zahl 20 bis 30,000 an den Pocken Gestorbener „rechnen konnte! — die hunderttausend nicht gerech„net, welche davon entstellt oder kränklich zurück„blieben!" —

Eilfhundert und neunzig Kinder mußten also doch noch als Opfer der schrecklichen Seuche fallen?

Die Zahl kann gering scheinen, wenn man daran denkt, daß sie früher in jedem Jahre um dreissig bis vierzigmal größer war; aber sie ist wahrlich sehr groß, wenn man erwägt, daß diese vielen Hunderte alle gerettet werden konnten durch die Einführung der gesetzlich allgemeinen Impfung!

Und diese Kinder mußten sterben im Jahre 1820, ein Vierteljahrhundert nachdem Jenner die wohlthätige Schutzpockenimpfung gelehrt und ausgeübt, acht Jahre nachdem die Ärzte der Hauptstadt das Jennerfest feiern, in einer Monarchie die sich durch geordnete und kräftige Verwaltung von jeher auszeichnete, in der ein edler und weiser Minister das Medicinalwesen leitet! —

5.

Menschenblattern in Amsterdam.

Nach Berichten in den Zeitungen sind im Sommer 1822 in wenigen Wochen zu Amsterdam über hundert Kinder, meistens aus den untern Klassen, Opfer der Menschenblattern geworden. Daher hat der Rath das Einimpfen der Schutzblattern von Neuem aufs ernstlichste zur Pflicht gemacht.

Überall wo die allgemeine und ausnahmlose Impfung der Schutzpocken noch nicht gesetzlich eingeführt ist, pflegen die Behörden zur möglichst allgemeinen Impfung der Ansteckungsfähigen einer Gegend aufzumuntern, wenn die Menschenblattern wieder ausgebrochen sind. Immer kommt dann aber die Hülfe erst spät, wenn die Seuche schon eine Zahl von Opfern dahingerafft hat.

Auch in den Preussischen Staaten zeigten sich im Jahre 1820 die Pocken, durch Ansteckung von aussen hervorgebracht, zu Dobberschen und Siegendorf in Schlesien, Neu-Ruppin in Brandenburg, Paderborn, Büren, Herford, Bielefeld in Westphalen, Emmerich am Rhein, Elbingen, wurden aber überall durch schnelle allgemeine Impfung und die Thätigkeit der Gesundheitsbeamten bald unterdrückt. (Hufeland's Journal der pr. Heilk. Jun. 1822. S. 64.)

Findet man aber sichern Schutz in der allgemeinen Impfung der Kuhpocken, wenn die Menschenpockenseuche schon wüthet, so gebieten Vernunft und Menschlichkeit, dafs man sich der Unmündigen erbarme und durch die gesetzlich allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung Alle gegen die Gefahr einer solchen Pest sichere!

Zeitschrift

für

die Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Baierischem Hofrath, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde, Director des klinischen Instituts an der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst d. Z. Vorstande und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Vierter Band.

Erlangen
bei J. J. Palm und Ernst Enke.
1822.

Zeitschrift

für

die Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Zweiter Jahrgang.

1822.

Viertes Vierteljahrsheft.

Erlangen
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Inhalt.

XI.

Ueber das amtliche Verhältniſs des Gerichtsarztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen.

Ansichten von Ärzten und Rechtsgelehrten, mit Zusätzen und Erläuterungen des Herausgebers.

Vorwort.

Das amtliche Verhältniſs, welches zwischen dem Gerichtsarzte und dem Richter, bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen besteht, ist, hinsichtlich seiner innern Natur, in neuerer Zeit öfter zur Sprache gebracht worden. Rechtsgelehrte und Ärzte haben sich darüber, theils in Bezug auf dieses Verhältniſs im Allgemeinen, theils bei besondern Veranlassungen, sehr verschiedenartig geäussert.

Besonders hat die bekannte Streitfrage: „über die Nothwendigkeit der Gegenwart von Gerichtspersonen bei den chemischen Prüfun-

gen der in den Leichen muthmaſslich Vergifteter gefundenen verdächtigen Substanzen" Anlaſs zu lebhaften Erörterungen und zu entgegengesetzten Behauptungen gegeben.

Bei den gerichtlichen Leichenöffnungen war man der, seit Jahrhunderten gültigen, Vorschrift der Carolina gefolgt und vollzog Legal-Sectionen, wie es auch die spätern Gesetzgebungen anordnen, nur in Gegenwart der Gerichtspersonen. Leichenöffnungen bloſs von Ärzten, ohne Gegenwart des Gerichts, unternommen, werden für nicht, oder nicht vollständig-beweisend erklärt, nach dem Ausspruch des Gesetzes. So verhielt es sich in der Praxis; in der Theorie standen sich entgegengesetzte Behauptungen berühmter Rechtslehrer gegenüber. Während J. S. F. v. Böhmer, C. F. G. Meister, Stübel, von Grollman lehrten:

> „daſs die Angaben der Ärzte und Wundärzte beweisend bleiben, wenn dieselben auch ohne Beiseyn des Richters die Besichtigung vorgenommen haben,"

wurde dieser Lehrsatz von Hommel, v. Feuerbach, und vorzüglich von Kleinschrod bestritten.*)

Diese entgegengesetzten Behauptungen der Lehrer hatten auf die Praxis keinen groſsen Einfluſs, weil die legalen Formen gerichtlicher Sectionen durch

*) Vergl. Henke's Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin Bd. III. S. 175. ff., wo sich genügende Nachweisungen über diese entgegengesetzten Ansichten finden.

das Gesetz vorgeschrieben und durch lange Gewohnheit als unerläſslich bezeichnet waren, und die Gegenwart des Gerichts ohnehin zur Vornahme des Untersuchungsactes, von welchem die Legal-Section nur einen Theil ausmachte, nothwendig war. Lediglich in einzelnen, ausserordentlichen, Fällen konnte die Frage über die Gültigkeit und Beweiskraft einer, ohne Beiseyn des Gerichts gemachten, Leichenöffnung zur Sprache kommen.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit der Gegenwart von Gerichtspersonen bei der chemischen Untersuchung der des Giftgehaltes verdächtigen Substanzen, die man in den Leichen muthmaſslich Vergifteter gefunden, hatte die C. C. C. nichts verordnet. Wenn man in früherer Zeit diese chemischen Proben in Gegenwart des Gerichts vornahm, so geschah dieses, weil man diese Versuche, als zum Akte der Leichenöffnung selbst gehörig, betrachtete und bei der Einfachheit und Kürze jener chemischen Prüfungen sie auch leicht vor dem Schlusse des Aktes der Legal-Section beendigen konnte, bei welcher das Gericht, nach der Anordnung des Gesetzes, ohnehin zugegen seyn muſste.

Als später die Vervollkommnung der analytischen Chemie die genaueren, aber auch mehr Zeit raubenden, Ausmittlungs- und Prüfungsmethoden der Gifte selbst in den kleinsten Gaben kennen lehrte, wurden die Versuche nicht mehr jedesmal in Gegenwart des Gerichts vorgenommen.

Die Preussische Criminalordnung setzte daher für den Fall, dafs der chemische Procefs nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden könnte, nur fest.: dafs die verdächtigen Substanzen den beiden Sachverständigen (Physicus und Apotheker) versiegelt mittelst gerichtlichen Protocolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden sollten.

Dieser Vorschrift war man Jahre lang gefolgt, ohne Bedenkliches darin gefunden zu haben, als bekanntlich ein Arzt und ein Rechtsgelehrter ihre Stimme dagegen erhoben und ein solches Verfahren für durchaus unstatthaft erklärten.

Hr. Medicinalrath Remer, *) so wie Hr. Criminalrath Meister **) behaupteten beide, dafs die chemische Untersuchung der Giftsubstanzen nothwendig in Gegenwart von Gerichtspersonen geschehen müsse, indem eine solche, ohne Beiseyn des Richters, wenn gleich von gerichtlichen Medicinalpersonen, vollzogene Untersuchung, als fehlerhaft in der Form, keine legale Gültigkeit habe und einen wesentlichen Mangel in der Erhebung des Giftmordes begründe.

Diese Behauptungen, welche mit der Überzeugung des Herausg. im Widerspruch standen, wurden von demselben geprüft und mit Gründen bestritten in Kopps Jahrbuch der Saatsarzneikunde Bd. VII.

*) Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. 2te Ausg. S. 84 — 102.

**) Fielitz Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgel. und Ärzte. St. I. S. 137.

S. 101. u. ff. Die gegenseitige Erwiederung des Hrn. M. R. Remer erfolgte in Kopps Jahrbuch Bd. IX. S. 70. ff., welcher der Herausgeber in einer umfassenden Erörterung der Streitfrage begegnete, die, was die Gesetzgebung vorschreibe und was die Vernunft und Wissenschaft erheische, klar darzulegen bestimmt war.

Als Ergebnifs trat hervor, dafs die positive Gesetzgebung (in Baiern) zwar die Gegenwart bei allen mit den zu prüfenden Giftsubstanzen angestellten chemischen Versuchen vorgeschrieben habe, und also derselben, so lange diese gesetzliche Vorschrift bestehe, Folge zu leisten sey; dafs hingegen in Ländern, wo diese Vorschrift nicht vorhanden sey (wie in Preussen), die Glaubwürdigkeit und legale Beweiskraft der von gerichtlichen Medicinalpersonen allein angestellten chemischen Untersuchung weder aus allgemeinen Gründen der Vernunft, noch aus besondern der Wissenschaft, angefochten werden könne.

Eine Widerlegung dieser Grundsätze von Seiten der Ärzte ist nicht bekannt geworden, und neuere Lehrer der gerichtlichen Medicin *) haben das Beiseyn des Gerichts bei den chemischen Prüfungen der Giftsubstanzen, als unerläfslich zur legalen Beweiskraft nicht gefodert.

Demnach dürfte diese Streitfrage vom ärztlichen Standpuncte aus als entschieden angesehen werden.

---

*) Vergl. Mende's ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. Thl. II. §. 207. Auch Meckel's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Halle 1821. S. 47.

Was die von Meister mitgetheilte juristische Ansicht von dem Gegenstande der Streitfrage betrifft, so kommt hier in Betrachtung:

1) dafs dieser Rechtsgelehrte nicht so strenge in seinen Anfoderungen war, wie der genannte Arzt.

Er verlangte nicht unausgesetzte Gegenwart der Gerichtspersonen bei den zur Ausmittlung der Giftsubstanzen nöthigen chemischen Operationen, besonders wenn diese mehrere Stunden oder Tage währen, sondern nur, dafs

a) die Verrichtung der gesammten chemischen Operationen, so wie

b) die Aufnahme des Final-Resultats derselben als factischer Erscheinung

in ein rechtsförmliches gerichtliches Protokoll gebracht werde, und dafs kein physikalisches Gutachten ohne eine solche Grundlage gelten möge. (Fielitz Archiv. St. I. S. 148.)

2) Meister ist der Meinung, dafs der Richter, noch leichter wie bei den Leichenöffnungen, bei den chemischen Versuchen als Augenzeuge auftreten und nützen könne, indem zu Zeiten eine einfache sinnliche Wahrnehmung ohne alle Kunstverständigkeit zureiche (?), und ausserdem auch diejenigen Erscheinungen, zu welchen kunstverständige Wahrnehmung gehöre, doch von dem Inquirenten und Actuar ungleich leichter autoptisch controlirt werden könnten als jene bei Obductionen (??) (Vergl. a. a. O. S. 143.)

Ärzte und Chemiker werden, was Meister behauptet, schwerlich zugeben; aber selbst Rechtsgelehrte sind nicht gleicher Meinung mit demselben.

Wie von Böhmer, C. F. G. Meister, Stübel und von Grollman darüber denken, ist schon oben angedeutet und in meinen Abhandlungen (Bd. III. S. 175.) ausführlicher nachgewiesen; aber auch ein, dem Preussischen Staate besonders angehöriger und mit der Gesetzgebung desselben vorzüglich vertrauter Rechtsgelehrter lehrte das Gegentheil von dem, was Hr. Criminalrath Meister behauptet.

Der berühmte Klein hat (im XXIV. Bande seiner Annalen S. 35.) sich bestimmt darüber ausgesprochen.

„Merkwürdig ist, sagt derselbe, was im §. 167. der Preussischen Criminalordnung wegen Erhebung des Thatbestandes bei Vergiftungen vorgeschrieben worden.“

„Es soll nämlich der Richter auch dafür sorgen, dafs die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, und es wird dabei zwar nicht vorgeschrieben, dafs der chemische Procefs allemal in Gegenwart des Richters vollzogen werden solle; es sollen aber die Substanzen, von deren chemischen Prüfung die Rede ist, den beiden Sachverständigen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden.“

„Hieraus ergiebt sich, dafs der Gesetzgeber das nicht übersehen habe, was verschiedentlich von Chemikern und Criminalisten über die Erhebung des Thatbestandes bei chemischen Processen erinnert worden ist; und wenn es gleich inconsequent scheint, dafs man bei chemischen Processen nicht eben so

wohl, wie bei Obductionen die Gegenwart des Richters erfordert hat, so ist doch nicht aus der Acht zu lassen, daſs bei diesen mehrere Handlungen vorkommen, deren Erheblichkeit und Beschaffenheit ein erfahrner Richter zu beurtheilen im Stande ist, daſs aber bei jenen Operationen die ganze Behandlungsart dem Sachverständigen überlassen werden muſs, welchem es, wenn er unredlich handeln wollte, aller Aufmerksamkeit des Richters ungeachtet, leicht gelingen würde, denselben zu täuschen.

Dem Zwecke des Gesetzes wird also genügt, wenn durch die Versieglung der zu untersuchenden Substanzen eine zufällige Verwechslung verhütet, und der Redlichkeit der Sachverständigen das Übrige überlassen wird; wobei es sich von selbst versteht, daſs die Sachverständigen, wenn sie nicht in dieser Eigenschaft überhaupt schon verpflichtet worden, zu dieser Handlung insbesondere vereidet werden müssen."

So wie Klein, hat auch neuerlich ein juristischer Recensent (im N. Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 670.) sich dahin erklärt: daſs Übergabe der Gift-Substanzen mit vollständiger Beschreibung und nach abgehaltenem Protokoll an die beeidigten Sachverständigen und Abhaltung eines Protokolls am Schlusse zureiche, die Gegenwart des Richters bei den chemischen Processen aber nicht nöthig sey.

Durch diese Erörterungen über die berührte Streitfrage, über deren Gang und endliches Ergebniſs hier nur beiläufig Bericht erstattet wird, wurde auf

mehrern Seiten eine gründlichere Nachforschung über die innere Natur des amtlichen Verhältnisses angeregt, welches überhaupt zwischen dem Richter und dem Arzte, bei Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, besteht.

Hatte man sich früher begnügt, von der bestehenden Vorschrift der Carolina, als einem unangreifbaren Grundsatze, auszugehen, und nach der Analogie Folgerungen für die Fälle festzustellen, die das Gesetz nicht namhaft gemacht hatte, so griff man nun tiefer die innere Natur der wechselseitigen Beziehung auf, in welche Richter und Arzt treten, wenn der letzte als Kunstverständiger *in foro* handelt.

Kommen wir nun zu der Betrachtung dieses Hauptgegenstandes, der uns im vorliegenden Aufsatze beschäftigen soll! —

Untersuchungen über das amtliche Verhältniſs des Arztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischer Ausmittlung des Thatbestandes begangener Verbrechen.

Unter den gerichtlich-medicinischen Schriftstellern hat keiner den bezeichneten Gegenstand so genau zergliedert, und so ausführlich besprochen, wie Mende in seinem schätzbaren Werke. *)

Bemüht, den Wirkungskreis der gerichtlichen Medicinalpersonen so weit auszudehnen, als es nach

*) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin II. Thl. 1821. S. 139 — 184.

seinen Ansichten zum Heil der Menschheit geschehen sollte, hat dieser denkende Arzt zuvörderst den Einfluss, den ärztliche Kenntnisse auf die Gesetzgebung haben können, von der Benutzung derselben für die Rechtspflege unterschieden.

Die Mitwirkung von Ärzten, welche alle Eigenschaften der gerichtlichen Medicinalpersonen in sich vereinigen müssen, bei der Gesetzgebung sey nur in der neuern Zeit gefordert worden, und man habe ihnen ihren Wirkungskreis bald als Staatsbeamten, Beisitzern von Obermedicinalcollegien, bald aber als Volksvertretern und Mitgliedern ständischer Versammlungen, angewiesen. Die Thätigkeit der erten sey die beschränktere, indem sie von der Willkühr der Regierung abhänge, der Nutzen der andern aber überwiege bedeutend, da die Ärzte als Volksvertreter laut zu werden durch nichts gehindert würden, und deren Thätigkeit, sobald sie nützlich erscheine, auch sogleich wirksam werde. In Würtemberg allein sey bis jetzt der glückliche Gedanke verwirklicht, dem Arzte, als solchem, Sitz und Stimme in der Ständeversammlung zu geben.

In der Rechtspflege will Mende einen dreifachen Wirkungskreis der gerichtlichen Medicinalpersonen unterschieden wissen, und zwar

1) insofern sie als kunstverständige Theilnehmer bei der Erhebung des Thatbestandes in peinlichen Fällen auftreten; oder
2) als kunstverständige Zeugen über Zustände, die nur von Medicinalpersonen richtig

und vollständig erkannt werden können, erscheinen; oder

3) als beurtheilende Rathgeber wirksam seyn müssen.

Jeder dieser Wirkungskreise, welche der gegenwärtige Rechtsgebrauch nicht gehörig unterscheide, passe nur für besondere Fälle, und es gebe nur zu nachtheiliger Verwirrung Anlaſs, wenn man sie unter einander werfe und mit einander verwechsle.

Von diesen drei Wirkungskreisen des gerichtlichen Arztes, wie Hr. Prof. Mende sie scheidet, wollen wir gegenwärtig nur den ersten besonders näher ins Auge fassen.

„Allenthalben, wo Medicinalpersonen vorschriftsmässig in Verbindung mit dem Gerichte, und nach vorhergegangener Beeidigung für den vorliegenden Fall, oder mit Beziehung auf ihren Amtseid, über einen Gegenstand, der nur durch sie aufgeklärt werden kann, Untersuchungen anstellen, da sind sie wirkliche Beisitzer des Gerichts, und nur als solche beglaubigte Personen. Jede Untersuchung dieser Art, die von den Medicinalpersonen ohne das Gericht *) geschieht, ist deshalb nothwendig ungültig.

*) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daſs die Ausdrücke: ohne das Gericht — ohne Zuziehung des Gerichts: eine doppelte Auslegung zulassen, und erst näher bestimmt werden müſste, ob man darunter zu verstehen habe: ohne Auftrag und Bevollmächti-

Weil man den Arzt oder Wundarzt in seiner Eigenschaft als wesentlichen Bestandtheil des Gerichts mit einem bloſsen Zeugen verwechselte, so warf man die Frage auf: ob nicht die Untersuchung von einer oder mehrern Medicinalpersonen allein, ohne Zuziehung von Gerichtspersonen und das darauf gegründete Zeugniſs und Gutachten, für sich genügten? Da die Untersuchung der Medicinalpersonen aber ein Theil der gerichtlichen ist, so muſs diese Frage, gegen die Meinung einiger berühmter peinlicher Rechtsgelehrten und gerichtlicher Ärzte, verneinet werden." (Mende's Handbuch Thl. II. §. 202.)

An einem andern Orte (a. a. O. §. 196. ff.) erklärt der oben genannte Gelehrte, daſs die Ärzte als Beisitzer nur bei Gerichten, die (oder in so fern sie) peinliche Untersuchungen betreiben, nöthig sind, aber keine beständige Mitglieder solcher Gerichtshöfe seyn, sondern nur in den dazu geeigneten Fällen herbeigerufen werden sollen. Wahre Beisitzer des Gerichts werden aber die Medicinalpersonen durch die Aufforderung des Gerichts, durch ihre Vereinigung mit demselben zu dem bestimmten Zwecke und durch den Amtseid oder die Beeidigung für den vorliegenden Fall. (§. 200. a. a. O.)

„Das ganze Geschäft der gerichtlichen Medicinalpersonen (als Beisitzer der Gerichte) besteht überhaupt in einer solchen Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, daſs dadurch Alles, was man darüber wissen

---

gung des Gerichts, oder ohne Zugegenseyn desselben.

Henke.

mufs, zur Erkenntnifs und Anschauung gebracht wird; in der genauen Anschauung und in der darauf gegründeten Erkenntnifs selber; in der Beschreibung des eingeschlagenen Verfahrens, und der ganz bestimmten Angabe des Angeschauten und Erkannten zum gerichtlichen Protokoll; und in der Beurtheilung desselben rücksichtlich seiner Ursachen, seiner nothwendigen, sichtbaren und nicht sichtbaren Wirkungen, und der daraus fliessenden rechtlichen Folgen. (? ?)

Bei der Ausrichtung dieser Geschäfte handelt das Gericht durch die Medicinalpersonen, und dasselbe mufs daher auch schlechthin ganz dabei versammelt seyn." (§. 207.)

Dieser allgemeine Grundsatz, den der genannte Lehrer aufstellt, wird aber sogleich von ihm selbst wieder beschränkt, indem er hinzufügt, dafs wenn das Gutachten nicht sogleich zu Protocoll gegeben werden könne, den gerichtlichen Medicinalpersonen die gutachtliche Berichterstattung, als ein Theil der gerichtlichen Handlung, eigends übertragen werde.

Auch trete derselbe Fall ein, wenn ein Theil der Untersuchung nicht sogleich und an dem Orte, wo sie begann, vorgenommen werden könne.

Da man ferner bei dem Anfang eines medicinisch-gerichtlichen Geschäfts nicht immer wissen könne, ob nicht ausser den Ärzten noch ein anderer Kunstverständiger, z. B. ein Apotheker, zu dessen vollständiger Beendigung nothwendig sey, man diesen aber, nachdem das Gericht einmal gebildet worden, nicht mehr darin aufnehmen könne; (? ?) so müsse solcher hernach, wenn die Untersuchung so weit ge-

diehen, als kunstverständiger Rathgeber herbeigezogen werden, bei dessen Arbeiten zwar eins von den medicinischen Mitgliedern des Gerichts, das dazu besonders beauftragt sey, zugegen seyn müsse, aber nicht das ganze Gericht.

Im §. 217 ist ferner noch besonders angegeben, dass die gerichtlichen Medicinalpersonen das Geschäft der Untersuchung allein bestreiten, wenn der Gegenstand von der Art ist, dass die Untersuchung ohne Verletzung der Schaamhaftigkeit, oder davon zu befürchtende nachtheilige Folgen für Gesundheit und Leben des zu Untersuchenden, oder anderer Nachtheile wegen, nicht vor Zeugen geschehen könne.

Ohne den Scharfsinn zu verkennen, den der Urheber dieser Ansicht bei seiner Erörterung der vorliegenden Aufgabe bewiesen hat, muss ich doch freimüthig gestehen, dass mir die ganze Darstellung nicht frei von Widersprüchen zu seyn scheine.

Zuerst scheint aus dem Grundsatze: die vorschriftsmäsig mit dem Gerichte zur Erhebung des Thatbestandes eines Verbrechens untersuchenden Gerichtsärzte sind wirkliche Beisitzer des Gerichtes: nicht die Folgerung zu fliessen, welche oben daraus abgeleitet wurde, sondern vielmehr das Gegentheil.

Sind die Gerichtsärzte und die gerichtlichen, vom Staate geprüften und angestellten Medicinalpersonen überhaupt, wie von Hrn. Professor Mende ange-

nommen wird, wirkliche (den-rechtsgelehrten Mitgliedern coordinirte) Beisitzer des Gerichts, so folgt daraus, dafs die im Auftrage des Gerichtsvorstandes von den gerichtlichen Medicinalpersonen allein vollzognen Untersuchungen dieselbe Glaubwürdigkeit und Gültigkeit haben müssen, die man den Untersuchungen und Akten andrer (rechtsgelehrter) Mitglieder des Gerichtshofes nicht versagt, welche eine ihnen aufgetragne Inquisition, oder Inspection, ohne Gegenwart des ganzen Gerichtshofes, vollziehen.

Mufs die Untersuchung der Medicinalpersonen als ein Theil der gerichtlichen betrachtet werden, und sind die Medicinalpersonen nicht Zeugen, sondern Theile des Gerichts, wie behauptet wurde, so kann darin nicht der Grund liegen, dafs die Gegenwart andrer Beisitzer des Gerichts nöthig wird, um den amtlichen Handlungen der ersten Glaubwürdigkeit und Gültigkeit zu ertheilen. Natürlich kann auch dafür als Beweis nicht die Bestimmung der C. C. C. angeführt werden, da es sich hier nicht darum handelt, was bestehende gesetzliche Norm sey, sondern doctrinell ausgemittelt werden soll, was die Wissenschaft aus innern Gründen erheische?

Zweitens, es steht mit dem aufgestellten Grundsatze und dem daraus abgeleiteten Axiom: die von einer oder mehreren Medicinalpersonen allein, ohne Zuziehung (Beiseyn) der Gerichtspersonen, unternommene Untersuchung genüge nicht: die Bestimmung im Widerspruch, welche in verschiedenen angegebnen Fällen die Gegenwart des Gerichts für nicht nothwendig erklärt, wie bei den Untersuchungen über

Jungfrauschaft, Schwangerschaft, geschehene Geburt u. s. f., wo die Schamhaftigkeit dadurch verletzt würde, oder wo die Untersuchung wegen andrer Nachtheile nicht vor Zeugen geschehen kann (wie bei der Ausmittlung mancher zweifelhafter psychischer Zustände) oder endlich da, wo (nach Mende II. S. 160.) noch ein Kunstverständiger nöthig ist, der, weil er nicht Beisitzer des Gerichts war, nachher als Rathgeber zugerufen werden muſs.

Muſs man zugestehen, daſs in diesen benannten Fällen die Untersuchung, welche gerichtliche Medicinalpersonen, ohne Beiseyn von Gerichtspersonen, vornahmen, legale Gültigkeit und Beweiskraft habe, so wird man auch nicht bestreiten dürfen, daſs (abgesehen von dem, was das bestehende Gesetz vorschreibt) dieselbe Glaubwürdigkeit und Beweiskraft auch den Leichenöffnungen, ohne Gegenwart von Gerichtspersonen vollzogen, nach innern wissenschaftlichen Gründen nicht abgesprochen werden könne.

Drittens unterliegt die Abtheilung des Wirkungskreises der gerichtlichen Medicinalpersonen in die der Gerichtsbeisitzer, der kunstverständigen Zeugen, und der kunstverständigen Rathgeber überhaupt manchen Zweifeln und Einwürfen, deren Erörterung aber für jetzt zu weit führen würde und, nöthigenfalls, einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben muſs.

Es wird unsern Lehrern angenehm seyn, mit der vorhin mitgetheilten ärztlichen Ansicht die Grundsätze eines denkenden Rechtsgelehrten vergleichen zu können,

nen, der mit unverkennbarem Scharfsinn die Natur des amtlichen Verhältnisses zwischen Gerichtsarzt und Richter zergliedert und mit ehrenwerther Unpartheilichkeit das Ergebnifs ausgesprochen hat, das in dem Munde eines Rechtsgelehrten doppeltes Gewicht zu gewinnen scheint.

Hr. J. T. Werner hat (in seinem Handbuch oder Commentar des peinlichen Rechts, zum Gebrauch bei sämmtlichen neuern Gesetz- und Lehrbüchern dieses Faches 1820 §. 763 — 780.) auch eine Abhandlung über das amtliche Verhältnifs des Arztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischer Ausmittlung des Thatbestandes begangener Verbrechen mitgetheilt, die theils wegen ihres Inhalts, theils auch deswegen recht eigentlich hieher gehört, weil der Verfasser derselben sie für Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde bestimmt hatte. *) Der Herausge-

*) Er sagt a. a. O. §. 775.: „Da das Jahrbuch der Staatsarzneikunde dieser überhaupt — also nicht dem blossen wissenschaftlichen Wesen derselben, sondern auch ihrem Verhältnifs zu andern Wissenschaften, zumal dem Verhältnifs der Arzneikunde — insofern sie auf den Staat im Ganzen angewendet wird, und also eine Staatsarzneikunde ist — zu der so nahe benachbarten Jurisprudenz gewidmet bleibt, und die Erörterung oder Erledigung des amtlichen Verhältnisses des Obductionsarztes zum Richter wesentlich dahin gehört; so verspricht sich der Verfasser, dafs der berühmte Hr. Herausgeber dem gegenwärtigen Aufsatze einen Raum in dem nächsten Jahrgange seines Jahrbuches nicht versagen werde.“ Das Aufhören von Kopps Jahrbuch verhinderte dieses, und der

der glaubt daher, sowohl den Lesern, deren bei weitem gröſsten Theile dieser Aufsatz gewiſs unbekannt geblieben ist, als dem würdigen Verf. durch die Aufnahme desselben in dieſe Zeitschrift einen nicht unangenehmen Dienst zu erzeigen,

---

Über das amtliche Verhältniſs des Arztes zum Richter, bei gerichtlich-medicinischer Ausmittlung des Thatbestandes begangener Verbrechen.

Von Herrn J. T. Werner.

§. 1.

Der Richter klagt gewöhnlich über Zeitverlust, wenn er ärztlichen oder chemischen Untersuchungen, wovon er, im Grunde und der Regel nach, gar nichts versteht, beiwohnen soll. Er hat hierin auch nicht unrecht, denn, gesetzt auch, er wäre in theoretischer und praktischer Hinsicht eben so geschickt, wie der Arzt es seyn soll, so würde der Staat in Staats- und gerichtsarzneilichen Verhältnissen doch immer einen Arzt amtlich handeln lassen, und nicht den Richter.

§. 2.

Den, auf das lebendige Gefühl der Überflüssigkeit gegründeten, Wunsch des Richters, von solchen *actibus* hinwegbleiben, und alles dem Arzte überlassen

---

Herausg. der Zeitschrift freut sich daher, den Ärzten diesen lehrreichen Aufsatz nun bekannter machen zu können.

Henke.

zu können, darf aber der letztere nicht begünstigen; denn so entbehrlich ihm auch ein Jurist bei ärztlichen und chemischen Untersuchungen, der Sache nach, vorkommen mag, so muſs er ihn doch nothwendig zugegen haben, weil dem medicinischen und chemischen Akt sonst die Form der Gerichtlichkeit ermangeln, und folglich das, wenn gleich wissenschaftlich noch so gründliche, Verfahren des Arztes, oder Scheidekünstlers, nichtig und unbeweisend ausfallen würde.

§. 3.

Dem Einwand des Richters von unnützem Zeitverlust, den er in der juristischen Geschäftsstube nicht erleiden würde, setzt alsdann der Arzt die gleiche Opposition entgegen: wer ihm denn seine Zeit ersetze, die den Kranken und dem Studio gehöre? Der Richter sey eher Herr seiner Zeit, als der Arzt, und wenn der letztere, welcher in Hinsicht der Krankenbedienung, wo nicht privilegirter, doch mindestens eben so begünstigt, als der Richter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte sey, das Zeitversäumniſs aussergewöhnlicher Obductionen und chemischer Verrichtungen sich gefallen lassen müsse, so sey auch der Richter dazu verbunden. *)

§. 4.

Da also die Frage von der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des Richters bei medicinisch- und chemisch-gerichtlichen Vorkommenhei-

*) Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde. IX. S 84.

ten zwischen diesem und dem Arzte, wenigstens in wissenschaftlicher, wenn gleich nicht in amtlicher Beziehung, streitig ist, indem der Arzt bei aller Einräumung amtlicher Unentbehrlichkeit des Richters ihn wissenschaftlich doch für ganz entbehrlich erklären muſs, (worauf aber eben mancher Richter seinen Anspruch auf Befreiung von Anwesenheit bei ärztlichen Amtsgeschäften gründet, den ihm doch gerade der Arzt, für jetzt wenigstens, nicht gelten läſst) so fragt es sich:

von welchen Ansichten eine künftige wünschenswerthe Gesetzgebung über diesen Gegenstand ausgehen müsse, um das in der Rubrik erwähnte officielle Verhältniſs des Arztes zum Richter gehörig zu ordnen?

Ich theile mehr in aphoristischer als ausführlicher Form meine Ansicht hier mit.

§. 5.

Bei jeder Criminaluntersuchung sind die folgenden beiden Hauptfragen zu beantworten:

1) ist der gesetzlich erforderliche Thatbestand ganz oder zum Theil, vorhanden?

2) Wer ist der Thäter, und in welchem Grad der Schuld befindet er sich?

Nach beiden muſs geforscht werden, dies ist alsdann die Untersuchung; — über beides muſs entschieden werden, dies ist dann das Urtheil oder die Entscheidung. Um nun untersuchen und ent-

scheiden zu können, wird ein Richter und werden Gehülfen des Richters erfordert.

§. 6.

Hier liegt nun der Punkt, welcher die Frage auf die Bahn bringt:

Ob der Arzt, bei Gelegenheit der erwähnten Amtsvorfälle, Richter oder nur Gehülfe des Richters sey?

Zu deren Beantwortung suchen wir vorher das Merkmal des eigentlichen Richters, und das Merkmal des eigentlichen Richtergehülfen auf. Dieses Merkmal ist nun bei jenem das Entscheiden oder Urtheilen.

§. 7.

Es unterscheidet ihn charakteristisch von den blossen Richtergehülfen (*Juges adjoints*), indem diese weder selbst, als Hauptpersonen, entscheiden, noch dem Richter officiell zur Entscheidung durch die Thätigkeit einer wissenschaftlich ausgebildeten Urtheilungskraft behülflich sind; denn wo sie dies sind, da sind sie keine Richter-Adjutanten oder Aushelfer, sondern wahre Richter, wie z. B. Assessoren, Gerichtsräthe.

§. 8.

Die Richtergehülfen besorgen vielmehr nur diejenigen Handlungen, wodurch die erforderliche Entscheidung und deren Vollzug *in concreto* vorbereitet, eingeleitet und dadurch erst möglich gemacht wird. Z. B. der Actuar führt das Protocoll, der Gerichtsdie-

ner nimmt gefangen, oder den Srafakt vor (Gefangenwärter, Executor).

§. 9.

Hiernach ist es nicht schwer, das amtliche Verhältnifs des Arztes zum Richter, in Beziehung auf die beiden vorhin gedachten, hier zu entscheidenden Fragen herauszufinden. Es ist nämlich in Betreff der zweiten Frage immer nur ein Jurist mit seinem Schreiber und Actuar nöthig, um untersuchen, einen Entscheid fällen, und diesen hinausführen zu können. Anders ist es dagegen in Ansehung der ersten Frage: denn obgleich auch hier bei vielen Verbrechen, zur Ermittelung des Thatbestandes und zur Aburtheilung über denselben, nur ein Jurist mit gewöhnlichen praktischen Kenntnissen *Sçavoir faire* nöthig ist; so giebt es doch eben hier, wenn gleich vielleicht nicht viele, doch gerade die wichtigsten Verbrechen, z. B. Tödtungen, wo zur Ausmittelung und Beurtheilung des Thatbestandes ein Arzt, oder Chemist erforderlich wird.

§. 10.

So wie der blosse Jurist in Fällen, worin derselbe amtlich allein durch Urtheil entscheiden kann, wahrer Richter ist, dagegen sein Actuar, Gerichtspedell u. s. w. nur seine Gehülfen sind, so ist auch in Fällen, wo ein Jurist und ein Arzt amtsthätig sind, von beiden Seiten ein wahres Richteramt vorhanden; denn beide untersuchen und urtheilen auf rechtskräftig entscheidende Weise ja über das, was sie gefunden haben.

Jener (der Rechtsgelehrte nämlich) ist der juristische Richter, dieser (der Arzt oder Chemiker nämlich) hingegen ist, wie ihn Haseneest in seinem bekannten Buche so richtig — obgleich bisher mit anscheinend völliger Verkennung — nennt, medicinischer (aber aus den angeführten Gründen obgleich ärztlicher, darum nicht minder wahrer) Richter, wie der Jurist von jeher ganz unstreitig wahrer Richter ist.

Er steht also nicht als blosser Richtergehülfe (des Justizbeamten) da, denn in dieser Eigenschaft zum Arzte, oder Chemisten, zeigen sich bloſs die Barbierer, die Apothekergehülfen u. s. w., welche den Apothekerprincipal bei der vor ihn gehörigen chemischen Verrichtung zu unterstützen haben. So wenig die Ärzte und Chemici Richtergehülfen sind*), eben so wenig sind sie blosse Zeugen **), denn ihre begutachteten Fundscheine sind keine blossen Zeugnisse (*testimonia scripta*, als welche, *quamvis jurata*, ohne artikulirte mündliche Abhörung keinen Zeugenbeweis bilden ***), sondern sie sind förmliche gerichtliche Urkunden und Entscheidungen.

Es haben daher nicht, wie v. Grollman (a.

---

*) So betrachtet sie Grollman in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft §. 466. Ausg. 2.

**) So will sie Grollman betrachtet wissen (a. a. O.) insofern sie sich über wahrgenommene Begebenheiten äussern, z. B. über das Verhalten des Verwundeten nach der Verwundung. S. die peinl. Gerichtsordnung. Art. 147.

***) Hellfeld *Jurisprudent. forens.* §. 1183. *edit.* 2.

a. O.) will, dieselben Einwendungen gegen sie statt, welche die Zeugen und deren Aussagen verwerflich oder verdächtig machen, sondern diejenigen Einreden, welche gegen die Person und Erkenntnisse des Richters gerichtet sind, obgleich dasselbe, was dem Zeugen und der Aussage desselben entgegensteht, auch der Person und den Verfügungen des Richters *in effectu* sich entgegenstellet.

§. 11.

Ausserdem, dafs dieser Aufsatz den Arzt belehrt, welches Verhältnifs er bei gerichtlichen Untersuchungen an der Seite des Richters einnehme, um seine wissenschaftliche und amtliche Würde wenigstens nicht selbst zu verkennen, und sich irrthümlich in ein mehr subordinirtes als coordinirtes Amtsverhältnifs zum Rechts- oder Justitzbeamten zu setzen, entscheidet derselbe auch über die Frage von der Entbehrlichkeit des Rechts- und Arzeneibeamten bei Ermittlungen und Decisionen über den Thatbestand der Verbrechen.

Bei rein medicinischen, oder chemischen Untersuchungen sollte der *Judex juridicus*, um seine Zeit nicht unnütz zu verderben, ganz zu Hause gelassen werden. Der Arzt oder Chemiker, als gezeigtermassen nicht weniger wesentlicher Theilnehmer am Richteramte, als der Justizbeamte dieses ist, reicht vollkommen hin, und giebt, als geschworner *Medicus forensis*, dem Obductions- oder dem chemischen Untersuchungsakt, ganz allein und ohne gleichzeitige Anwesenheit des Justitz-

beamten, **gerichtliches Ansehn** und **gerichtliche Glaubwürdigkeit.**

So lange jedoch Gesetzgebungen, welche bei solchen *actibus* die Gegenwart des Justitzbeamten fordern, um ihnen *fidem et auctoritatem judiocalem* zu ertheilen, nicht nach den hier vorgetragnen Ansichten geändert sind, muſs es freilich, um nicht gegen Geschäftsformen zu verstossen, beim Alten bleiben.

---

§. 12.

Als der Verf. diesen Aufsatz vollendet hatte, begegneten demselben in **Wilh. Herm. Georg Remer's** Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie, Helmstädt 1812. 2te Aufl. §. 19. S. 82. einige Gegenbemerkungen, welche für die wesentlich nöthige Beiwohnung des Justizbeamten bei gerichtlichen Obductionen und gerichtlich-chemischen Operationen zu sprechen scheinen.

Dort wird in dem Rechtsbeamten ein Mann auch von dem einschlagenden medicinischen Fache vorausgesetzt. Dem Staats- und Gesetzverwalter, heiſst es dort, ist die Kenntniſs der polizeilich-gerichtlichen Chemie **unentberlich**, aus Gründen, deren weitläuftige Erörterung keineswegs hier an ihrem rechten Orte seyn würde, sobald man nur überhaupt es zugestehen will, daſs der Staatsmann und der Rechtsgelehrte sich mit dem Studium der medicinischen Polizei und der Arzneikunde befassen dürfen, damit sie nicht Maschinen in den Händen der Ärzte seyn mögen.

Allein ich glaube dagegen, dafs eben hier der Ort zu solchen Erörterungen, oder wenigstens zur hinweisenden Beziehung auf ihre Resultate sey, oder wo wäre er sonst? *Hic Rhodus! hic salta!* wenn man nicht der Vermuthung sich aussetzen will, dafs man sich keine ausgiebige Erörterung zugetraue. Überall ist es zugestanden, dafs der Staatsmann und der Rechtsgelehrte sich mit dem gedachten Studium befassen dürfen; nur das behauptete unentbehrliche Müssen will nicht von Jedem zugestanden werden.

§. 13.

Dabei ist es eine offenbar vergebliche Sorge, wenn man fürchtet, der Jurist möge Maschine in der Hand des Arztes ohne die erwähnten Kenntnisse werden; denn aus demselben Grunde müsse der erste ein eben so geschickter Handwerksmann, Fabrikant, Kaufmann u. s. f. seyn, als er ein geschickter Rechtskundiger seyn soll, welches doch unmöglich von ihm verlangt werden kann. Nie wird der Jurist es so weit in diesen Kenntnissen bringen, als ein Mann vom Fache, dergestalt, dafs er als Advocat oder Richter, sich ganz auf sie, wie Remer a. a. O. S. 82. es glaubte, verlassen könne. Er wird also doch nothwendig immer etwas Maschine *) seyn müssen.

---

*) Ich halte diesen, von Metzger zuerst gebrauchten, Ausdruck für unpassend und übel gewählt. Aus diesem Grunde erscheint mir auch die nachfolgende Rechtfertigung, in so fern sie sich auf diesen Ausdruck bezieht, als überflüssig und nicht ganz angemessen.

Henke.

Was schändet oder schadet aber dieses, wenn nur der Arzt Geschicklichkeit und Gewissen besitzt.

Die gröfsten Weltkörper, die stärksten Geister und kräftigsten Leiber beziehen sich ja wechselseitig auf einander durch maschinenartige Einwirkungen; warum sollte die Unterworfenheit unter dieses allgegewaltige Gesetz der ganzen Natur eine Entehrung für den Menschen seyn?

Wir können ja nicht Alles wissen, und müssen auch andern etwas glauben, indem wir ja selbst auf Glauben Anspruch machen, wo Andere nicht in eigener Person wahrnehmen, ohne dafs Jemand hierin ein herabwürdigendes Maschinenwesen für diese findet. Sein Gesetz verbindet den Rechtsbeamten auf unangefochtene Entscheidungen des Arztes sich ganz zu verlassen, die angefochtenen der Erscheidung andrer Ärzte heimzustellen, und sodann auf diese, in so fern sie nicht weiter angefochten wird, ganz zu vertrauen.

§. 14.

Wenn auch, wie Remer a. a. O. S. 88. meint, die Ärzte den bekannten Rangstreit mit den Rechtsgelehrten aufzugeben anfangen, weil sie einsehen, dafs die Obduction ein gerichtliches Geschäft sey, wobei sie als Sachverständige ihr Gutachten abgeben sollen; so ist es doch offenbar inkonsequent, diesen Rangstreit aus dem nämlichen Grunde fahren zu lassen, aus welchem er fortgesetzt werden mufste. Denn ist die Obduction, wie sie dieses ist, ein gerichtliches, oder welches dasselbe ist, richterliches Geschäft, so

haben die Obducenten, bei ihrer Vornahme und Entscheidung über deren Resultat auch *auctoritatem judicialem* oder *judicum*; sie vertreten die ermangelnden Kenntnisse und dadurch also die Stelle des Richters, stehen als seine Suppleanten, oder Stellvertreter, auf derselben Gleichungslinie der amtlichen Vermögenheiten mit ihm, und hierin liegt der Grund der natürlichen Überflüssigkeit des Justitzbeamten bei dergleichen gerichtlich-ärztlichen Amtsvorkommenheiten, worauf ich das Auge verbesserter Gesetzgebungen zu leiten wünsche.

Andrerseits unrichtig ist es, wenn Ärzte sogar eine Superiorität in Dingen der Kunst (wie Remer a. a. O. 1. Kap. Note N. meint) über die Rechtsgelehrten zu haben glauben, denn keiner ist, wie gezeigt, *Superior*, sondern *aequalis* des Andern nach dem bemerkten Verhältniſs der Surrogation. Daſs der Rechtsgelehrte das Gutachten des Arztes seiner Entscheidung zum Grunde legen muſs, das macht diesen nicht zum Superior von jenem, sonst müſste aus gleichem Grunde der Richter in den Handwerksleuten, deren *Parere* er ebenfalls seinem Erkenntniſs zum Grunde legen muſs, seine Superioren sehen.

§. 15.

Daſs der Richter, wie Remer a. a. O. S. 99. glaubt, *ob metum subornationis* bei Obductionen seyn müsse, ist unrichtig, denn der Arzt kann solche richterliche Akte, anstatt des Richters, nur erst nach seiner Vereiduug vornehmen, und nach dieser hat er denselben amtlichen Glauben, wie der von ihm ver-

tretene Richter selbst. Kennt der Rechtsbeamte die Farbe und Beschaffenheit der Eingeweide in ihrem gesunden Zustande wirklich genau, alsdann erst kann derselbe wohl sagen, daſs Veränderungen wirklich darin erfolgt sind, was nützt jedoch dieses? Die Hauptsache dabei, um die es eigentlich gilt, daſs nämlich diese Verändeungen von der Einwirkung chemischer Stoffe herrühren, kann er dagegen nicht sehen, sondern bloſs die Ärzte vermögen dieses, auf deren stellvertretende medicinische Augen und Angaben er sich hierin verlassen muſs.

§. 16.

Die Nothwendigkeit der Beiwohnung des Juristen, welche Remer a. a. O. S. 99. auf dieses Sehen (mit im Grunde unverständigen Augen) gründet, fällt demnach hinweg, und wenn keine besondere Gründe des Miſstrauens eintreten, so muſs der Richter, eben so gut wie der Defensor, dem Arzt glauben, daſs alle im Obductionsbericht beschriebenen Versuche wirklich gemacht sind, ohnerachtet er bei deren Veranstaltung nicht persönlich zugegen war. *) Die erwähnten Remerschen Sätze und dessen spitzfindelnde Distinction zwischen vertrauen und glauben (S. 100 a. a. O.) benachtheiligen mithin die Rechtfertigung der Bitte nicht, daſs künftige Gesetzgebungen

*) Daſs bei psychischen Beobachtungen, so oft sie auch angestellt werden, ein Jurist zugegen seyn müsse, muſste *ex consequentia* auch behauptet werden, und doch that man dieses nicht, sondern vertraut dem psychologischen Arzte ohne Widerrede, der über das von ihm allein Beobachtete sein Parere giebt.

den Medicinalbeamten, ohne Beiseyn des Justizbeamten, alles für sein Fach gehörige allein überlassen mögen.

Ohne jeden einzelnen Gedanken, den der rechtsgelehrte Verf. des vorstehenden Aufsatzes darin niedergelegt hat, unbedingt anerkennen zu wollen, kann ich doch nicht umhin hier auszusprechen, daſs ich die darin entwickelte Ansicht im Wesentlichen für die wahre und richtige halte. Eine Übereinstimmung derselben mit den früher von mir aufgestellten Grundsätzen (Kopp's Jahrbuch der St. A. K. VII. S. 117. und Abhandlungen Bd. III. S. 165.) wird Jeder finden, der meine Aufsätze vergleichen will.

Die aus meinen Untersuchungen geflossene Folgerung:

> **Daſs die Abwesenheit des Richters bei der gerichtlichen Leichenöffnung nur ein formeller Fehler sey, welcher keine Nichtigkeit oder rechtliche Ungültigkeit begründen kann,** (Abhandlungen Bd. III. S. 178)

erhält hier eine neue Begründung und Bestätigung von Seiten eines wissenschaftlichen Rechtslehrers, und wird durch die bloſse Behauptung eines Rechtsgelehrten, der entgegengesetzter Meinung ist (vergl. im N. Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 670 ff. die Anzeige meiner Abhandl. von der gerichtl.-medicin. Beurtheilung der Vergiftungen), nicht in einen Irrthum umgewandelt werden können.

Henke.

XII.

Ueber einen minder beachteten Zweck der veränderten Medicinal-Verfassung im Herzogthum Nassau und des Instituts der Landärzte im Königreich Baiern, so wie über die Mittel denselben am sichersten zu erreichen.

Von Herrn Amtsphysicus Dr. Schlecht zu Bischofsheim an der Tauber.

(Fortsetzung. S. das letzte Heft S. 61. — 76.)

Um daher dieses Gleichgewicht herzustellen,

II) müssen zur Bestreitung dieser Reisegebühren des ärztlichen Personals der Städter wie der Landmann, der Gesunde, wie der Kranke verhältnifsmässig beitragen; und der kranke Landmann darf dem Arzte nichts als die Kunstverrichtungen mit der nämlichen Taxe zu bezahlen haben, wie sie jetzt der Städter oder Amtssitzbewohner bezahlt.

Um diefs am zweckmässigsten ins Werk zu setzen,

III) müſste in jedem solchen Amtsbezirk, Landgericht, oder wie diese Bezirke sonst heissen mögen, eine Sanitäts-Assecuranz-Kasse errichtet werden.

Zu dieser Kasse müſse

1) jeder in diesem Bezirk Ansässige beitragen.

Das Verhältniſs, in welchem diese Beiträge geleistet werden müſsen, muſs ich dem Ermessen jeder Staatsbehörde überlassen. Am billigsten scheint es mir jedoch, selbe nach dem Vermögensstande festzusetzen. Denn der Reichere, der gut lebt, weniger arbeitet, öfters schwelgt, wird mehr krank, als der arbeitsame, mässige Mann des Mittelstandes; der Reiche ruft dem Arzt wegen jeder Kleinigkeit, die der Mittelmann nicht achtet, und die meistens die Natur selbst hebt. Es ist daher auch billig, daſs der Reichere mehr zu dieser Kasse beitrage, als der Mittelmann; billig, daſs die Beiträge nach dem Vermögensstande festgesetzt werden.

Für die Armen könnten die Gemeindskassen, oder jene der milden Stiftungen, denen ohnehin die Kurkosten dieser Kranken gewöhnlich zugewiesen werden, zu verhältniſsmässigen Beiträgen angehalten werden.

Aus dieser Bezirks-Sanitäts-Assecuranz-Kasse würden nun

2) die Reisegebühren des ärztlichen Personals dieses Bezirks, viertel- oder halbjährig, ausbezahlt.

Hiebei wäre jedoch festzusetzen:

a) Daſs kein Arzt, Wundarzt, oder sonstige Medici-

dicinalperson an die Sanitäts-Assecuranz-Kasse eines andern Bezirks, als jenes, in dem er wohnt, eine Anforderung für Reisegebühren machen können; indem dadurch, dafs Ärzte oder Wundärzte in andere Bezirke gerufen werden, einerseits die Reisekosten zu sehr erhöht, und auf der andern Seite dem Landmann seines eignen Bezirks die ärztliche Hülfleistung leicht verzögert werden könnte.

Wird daher ein Arzt oder Wundarzt in einen andern Bezirk gerufen, und kann er ohne die Kranken seines Bezirkes zu benachtheiligen, diesem Rufe folgen, so hat er seine Reise- und sonstigen Gebühren von dem Kranken, der ihn verlangt hat, selbst zu fordern, aber weder an die Sanitäts-Assecuranz-Kasse des einen oder andern Bezirks einige Zahlung zu verlangen.

b) Verlangt ein Kranker noch einen andern zweiten oder dritten Arzt, wenn auch des nämlichen Bezirks, so werden nur die Reisekosten des ordinären Arztes aus dieser Kasse bezahlt; jene für den zweiten und dritten Arzt hat der Kranke selbst zu bestreiten; weil sonst ärztliche Consultationen leicht mifsbraucht, und Gegenstand des Luxus werden dürften. Als Ausnahme hievon möchte der Fall gelten, wo bei einer verwickelten Krankheit der Hausarzt die Berathung mit einem zweiten Arzt selbst verlangte.

Eben so müfsten

3) die von dem Physikat beglaubigten Apotheker-Rechnungen, in so weit sich solche auf Verordnungen von lizenziirten Ärzten und Wundärzten gründen, für

den ganzen Bezirk aus dieser Kasse viertel- oder halbjährig bezahlt werden.

Wie viele Vortheile diese Maaſsregel für den Arzt, Apotheker, und den Kranken gewähre, wird jedem Sachverständigen sogleich in die Augen fallen.

Diese Maaſsregel macht zwar eine ganze Reform des Apothekerwesens unbedingt nothwendig, es wird aber jedem Sachverständigen einleuchten, daſs ohne sie die erzielten Vortheile nicht erreicht werden können.

Sie besteht in folgendem:

Der Apotheker muſs hinsichtlich der Qualität und der Ankaufspreise der Arzneimittel eine Kontrolle haben; sonst würde von dem gewissenlosen Apotheker der Arzt und der Kranke betrogen, und die Sanitäts-Assecuranz-Kasse bestohlen.

Zur Untersuchung

a) der Qualität der Arzneimittel sind zwar die jährlichen Apotheken-Visitationen dem Bezirksarzt aufgetragen; allein angenommen, daſs auch der Arzt alle jene Kenntnisse besitze, die dazu gehören, die Qualitäten der Arzneimittel zu untersuchen; angenommen, daſs er jenen praktischen Apothekerblick sich eigen gemacht habe, der erfordert wird, um einem solchen Geschäft mit Erfolg vorzustehen, so weiſs doch der schlaue, gewissenlose Apotheker *) für seine

*) Daſs es sehr viele rechtliche und gewissenhafte Apotheker gebe, bei denen diese Maaſsregeln überflüssig wären, weiſs ich aus Erfahrung sehr wohl; daſs es aber auch unredliche, gewissenlose, und nachlässige Apotheker gebe, ist ebensowohl vielfältig durch Erfahrung bestätigt.

Arzneimittel von schlechter oder gar verfälschter Qualität ein Plätzchen auszumitteln, wohin das Auge des Visitators nicht reicht, und nicht reichen darf. Die Musterkarte in dem Arzneisaale, und etwa ein kleiner Vorrath derselben in der Materialkammer, die der Rechtfertigung wegen stets aufgestellt bleibt, ist immer von der vorzüglichsten Qualität, während aus der geheimen Materialkammer die Kinder der Finsternifs nach und nach in veränderter und unerkennbarer Gestalt ans Licht gebracht werden, und ungeahndet keine, oder gar schädliche Wirkungen hervorbringen, wenigstens aber den Arzt in seinen Beobachtungen zu falschen Resultaten verleiten.

Eben so verhält es sich hinsichtlich

b) der Preise der Arzneimittel.

Die Grundsätze der grofsherzogl. Badischen gesetzlichen Apothekertaxe sind zwar anerkannt vortrefflich, und mit Modificationen für alle Zeiten passend; allein da denn doch der Ankaufspreis die Grundlage des Preises der Arzneimittel ist, und in der Taxe nur der Gewinn des Apothekers nach Prozenten festgesetzt wird, so bleibt dem gewissenlosen Apotheker noch ein weites Feld der Willkühr in Taxation seiner Arzneimittel.

Wenn der Apotheker auch schuldig ist, dem Physikus die Preiscourante von Waaren, die er erhält, vorzulegen, steht es denn nicht bei ihm, jeden Gegenstand von seinem Materialisten viel höher ansetzen zu lassen, als er denselben ihm erläfst? Und wird sich der ausländische Materialist, der sich um die

Kontrolle des Apothekers wenig bekümmert, hiezu nicht bereitwillig finden lassen?

Hieraus erhellet klar, daſs der Apotheker weder hinsichtlich der Qualität, noch des Preises einer zweckmässigen Kontrolle unterliege.

Um aber diesen Zweck, der zum Ganzen unbedingt nothwendig ist, am sichersten zu erreichen, hält man folgende Einrichtung für unerläſslich nothwendig:

IV) In jedem Staate sollen ein, und je nach der Grösse desselben mehrere Materialwaarenlager auf Rechnung des Staates *) errichtet werden.

Diese Waarenlager dürfen aber

1) nicht als eine Staatsspekulation angesehen, vielweniger noch als Steuerobjeckt für den Unterthan benützt werden, sondern den reinen Zweck haben, dem erkrankten Unterthan die ächteste und wohlfeilste Arzneimittel zu verschaffen.

2) Zur Verwaltung eines solchen Waarenlagers müssen ein oder mehrere Subjecte, von deren Redlichkeit und erforderlichen Kenntnissen man sich hinlänglich überzeugt hatte, angestellt und besoldet werden.

3) Alle Materialwaaren müssen von der ersten Hand, und nur von bester und erster Qualität angekauft werden.

4) Von diesem Waarenlager müssen alle Apotheker des Staates, oder wo mehrere solche in dem-

*) Oder vielleicht zweckmässiger auf gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher Bezirks-Assecuranz-Kassen?

selben errichtet sind, alle Apotheker einer gewissen Provinz oder eines Kreises, ihre Arzneiwaaren beziehen. Jeder Bezug von Arzneiwaaren aus andern Materialwaarenlagern, oder Handlungen, wird mit Konfiskation der Waaren, und grosser Strafe belegt; im Wiederholungsfalle selbst mit dem Verlust des Apothekerprivilegiums bestraft.

5) Diese Waarenlager werden alljährlich von einer Commission der obersten Sanitäts-Behörde visitirt.

6) Legt die Verwaltung desselben alljährlich der obersten Sanitäts-Behörde ihre Rechnung vor.

Versendet nun die Verwaltung des Waarenlagers an einen Apotheker Arzneiwaaren, so setzt er die Preise derselben an, und verständiget davon ebenfalls den Physikus des Bezirks.

Ist nun der Apotheker hinsichtlich der Ächtheit oder Qualität der empfangenen Waaren nicht zufrieden, so wendet er sich deſsfalls an den Physicus, und dieser sendet solche der höchsten Sanitäts-Behörde zur Untersuchung ein.

So wird der Apotheker selbst die Kontrolle für die Ächtheit und Qualität der Arzneimittel führen, während die Verwaltung des Waarenlagers, und der Physicus jene für die Preise derselben bilden.

Der Apotheker, der redliche wie der gewissenlose, bekömmt ächte, unverfälschte Arzneimittel von der ersten und einzigen Qualität; denn in keiner Officin sollen mehrere Qualitäten des nämlichen Arzneimittels geduldet werden. Nur eine Sorte der nämlichen China, nur eine Sorte Manna, nur eine Sorte arabischen Gummi etc., aber die beste soll vorräthig

seyn; sonst nimmt der gewissenlose Apotheker die schlechtere Sorte, wenn auch die Beste verordnet ist, und läſst sich dennoch für die beste bezahlen. Die beste Sorte wird auf diesem Wege auch kaum theuerer seyn, als die schlechtere oft auf dem jetzigen.

Der Arzt darf sich dann auf diese Arzneien verlassen, und der Apotheker kann sie wohlfeiler geben, als gegenwärtig; da sie aus der ersten Hand bezogen sind. Bringt man nun noch in Anschlag, daſs bei dieser Einrichtung der Apotheker alle viertel oder halb Jahr seine Zahlung erhält, und folglich einen grossen Theil seines Kapitals zwei oder viermal umschlagen kann, so kann er die Arzneien wohlfeiler, und mit grösserm Gewinn noch geben, als gegenwärtig, wo er Jahre lang auszuborgen, und die Ausstände endlich mit vielen Unkosten oft einzutreiben genöthigt ist.

Der Arzt darf dann nicht ängstlich seyn am Krankenbette des armen, oder weniger bemittelten, Landmannes in Auswahl der Heilmittel hinsichtlich ihres Preises. Er darf keck nach jenem greifen, von dem er sich die heilsame Wirkung versprechen kann, wenn es auch theurer ist, als das ärmliche Surrogat; denn der Ärmere oder weniger Bemittelte hat durch seine Beiträge die nämlichen Ansprüche an jene Kasse, die der Reichere hat.

Eine solche Einrichtung dieses Theils der Medicinalverfassung gewährt nicht nur den Unterthanen und vorzüglich dem Landmann die prompteste, möglichst wohlfeile ärztliche Hülfe, dem Apotheker die ächtesten, besten und wohlfeilsten Arzneimittel, dem Arzt und der Kunst die sichersten und

reinsten Resultate, sondern sie rottet die medicinische Pfuscherei aus dem Grunde aus. Denn wenn der Landmann um 18 kr. den Arzt rufen kann; wenn ihn die Apotheke nichts kostet, so geht er gewiſs nicht zum medicinischen Pfuscher, dem er seine Bemühung und geheime Tinkturen mit schwerem Gelde bezahlen muſs. Und wenn dann auch noch hie und da ein abergläubischer Schwachkopf die Wunderkuren eines heimlichen Wasserpropheten bewundert, und ihm das Edelste, Gesundheit und Leben anvertraut, so kann doch den Staat nie der Vorwurf treffen, daſs durch eine mangelhafte Medicinalverfassung dem Unterthan, und besonders dem Landmann die ärztliche Hülfe, wegen unerschwinglichen Kostenaufwandes, so sehr erschwert seye, daſs er mehr den Arzt, als die Krankheit fürchten muſs, und daſs er deſswegen gezwungen ist, sich dem medicinischen Pfuscher in die Arme zu werfen.

Bei einer solchen Einrichtung ist der Arzt nicht zum Knecht des Einzelnen herabgewürdigt; im Gegentheile ist seine ihm so nothwendig eigenthümliche Würde dadurch noch mehr gegründet und befestigt.

Ihr fehlt aber auch jener Sporn zur Thätigkeit nicht, die allein den Arzt und die Wissenschaft ihrer Vollkommenheit näher zu bringen im Stande ist. Kurz diese Einrichtung erreicht die offenbar hervorleuchtende Absicht jener Staatsbehörden, ohne jene Nachtheile, welche ihre Versuche unbrauchbar machen, nach sich zu ziehen.

Ich gehe nun noch zur Beantwortung einiger Einwürfe über, die gegen eine solche Einrichtung gemacht werden könnten.

Hievon ist wohl der wichtigste, daſs es

1) sehr schwer seyn dürfte, diese Einrichtung in einem Staate auszuführen. Schwierigkeiten, die der Erreichung eines so guten und grossen Zweckes (Gesundheit, Leben und Wohlstand der gröſsten Klasse der Unterthanen zu sichern) im Wege stehen, verdienen keine Berücksichtigung.

Hätte man diese Schwierigkeiten bei Errichtung der Feuer-Assecuranz-Anstalt berücksichtigt, so wäre wohl diese wohlthätige Anstalt, die auf den noch rauchenden Schutthaufen abgebrannter Häuser von jedermann jetzt erkannt, geschätzt und gepriesen wird, nie zu Stande gekommen. Und ist wohl diese Feuer-Assecuranz-Anstalt wohlthätiger und folgereicher, als es eine Sanitäts-Assecuranz-Anstalt seyn wird?

Ich habe schon oben gezeigt, daſs der wiedergenesene Landmann bei den jetzigen Verhältnissen oft ärmer und hülfloser ist, als der Abgebrannte. Oder wird wohl die Errichtung dieser Sanitäts-Assecuranz-Anstalt mehr Schwierigkeiten haben, als jene hatte? Ich möchte dieſs sehr bezweifeln. Denn der Nutzen einer solchen Sanitäts-Assecuranz ist weit allgemeiner; er erstreckt sich auf jedes beitragende Individuum. Nicht so jene Feuer-Assecuranz-Anstalt. Der sich ein feuerfestes Haus gebaut hat, wird nicht so leicht zu befürchten haben, daſs es ihm abbrenne; und dennoch trägt er zur Aufbauung der abgebrannten Strohhütte gerne bei.

Wessen Gesundheit ist aber so fest gebaut, dafs er behaupten, oder nur hoffen kann, er werde nie erkranken? Wer wird daher sagen oder einwenden können, er werde nie von den Früchten dieser Anstalt geniefsen? Würde wohl die Errichtung dieser Feuer-Assecuranz-Anstalt so viele Schwierigkeiten und Widersprüche von so Vielen erfahren haben, wenn man ihnen mit eben der Gewifsheit hätte vorhersagen können, ihre Häuser würden abbrennen, mit der man ihnen begreiflich machen kann, dafs auch sie einmal erkranken werden? Jene vortreffliche Anstalt ist aber trotz dieses Sträubens, trotz der vielen Schwierigkeiten und Widersprüche durchgeführt worden und gediehen; sollte wohl diese bei weniger Schwierigkeiten, für einen weit allgemeinern, wohlthätigern Zweck nicht auch durchgeführt werden, und gedeihen können? Unmöglich! Gerne wird jeder das Seinige zu einer so wohlthätigen Anstalt beitragen; der Gesunde, wenn er gesund ist, und der Kranke, wenn er krank ist. Dem Letzteren bleiben ohnehin noch die Nachtheile, dafs während seiner Krankheit sein Gewerbe Noth leidet, oder gar stille steht, und dafs er für sonstige Pflege seinen Sparpfenning, oder seinen künftigen Verdienst aufopfern mufs. Es wird daher keines Zwanges, nur der Äusserung des Wunsches höherer Behörde wird es bedürfen, um die wohlthätige Anstalt ins Leben zu rufen.

Zu einem fernern Einwurf dürfte die Frage dienen:

2) Wer soll den Fond vorschiessen, den die Errichtung eines oder mehrerer Materialwaarenlager

Wundärzte mehr ereifen, welche Maafsregel einige deutsche Staaten als nothwendig anerkennen, und auszuführen zu wollen uns die schönste Hoffnung geben; so müfste man in die Stelle des Landchirurgen einen zweiten Bezirksarzt (Amtsphysikus, Landgerichtsarzt) setzen, der im staatsärztlichen Wirkungskreise die Verrichtungen des Landchirurgen zu übernehmen hätte.

Würde man ferner jedem lizentiirten noch unangestellten Arzte nicht erlauben, sich niederzulassen, wo es ihm beliebt, sondern ihm einen Bezirk anweisen, wo er nöthig seyn dürfte, so würde jeder Bezirk hinlänglich mit Ärzten versehen, und keine Gegend, kein Städtchen damit übersetzt seyn.

Mit drei Ärzten, woven alle, oder wenigstens einer practischer Wundarzt und Geburtshelfer seyn müfste, wäre dann jeder Bezirk hinlänglich und besser versehen, als gegenwärtig, wo in jedem Dorf ein halbgemachter Wundarzt sein Unwesen treibt.

Von Wundärzten brauchte man dann nur noch jene Klasse, die man jetzt unter dem Namen Wundarzneidiener versteht, welche Qualität sich ganz wohl mit jener eines Baders oder Barbiers vereinigen läfst.

So lange aber, bis dieser Wunsch in Erfüllung geht, müfste man sich freilich mit den bisherigen Wundärzten behelfen, und jedem Bezirk einen oder den andern prakticirenden Arzt zuweisen; den Wundärzten aber innere Krankheiten zu behandeln, auf das strengste untersagen.

Würden aber

4) von Seiten der Ärzte bei einer solchen Anstalt nicht Unterschleife geschehen, und mancher in einem

Orte einen Kranken besuchen, wo keiner ist, u. d. gl.? dürfte ein nicht unbedeutender Einwurf seyn.

Da der Kranke nach dem Plane dieser Anstalt die Kunstverrichtungen des Arztes selbst zu zahlen hat; der Landmann aber bekanntlich auch nicht 18 Kreuzer gerne bezahlt, wenn er solche nicht schuldig ist, so möchte die Anordnung, daſs das ärztliche Personal das Verzeichniſs seiner Forderungen für Kunstverrichtungen jenem der Reisegebühren anschlösse, und der Verwaltung der Sanitäts-Assecuranz-Kasse übergäbe, als Kontrolle für die Reisegebühren-Verzeichnisse dienen. Diese schreibt dann jene für Armen geleistete Kunstverrichtungen in Abgang, läſst aber die übrigen von den betreffenden Individuen einziehen, und zahlt solche nebst den Reisegebühren dem Arzte selbst aus.

Auch müſste die Staatsbehörde gegen solche Diebstähle grosse Strafen, als Cassation und Verlust der ärztlichen Lizenz festsetzen; und demjenigen, der noch nicht allen Glauben an Treue und Redlichkeit verloren hat, wird auch dieser Einwurf hinlänglich beseitigt erscheinen.

Endlich könnte man einwürflich noch fragen:

5) Würde nicht diese Anstalt miſsbraucht, und der Arzt, wenn der Landmann die Kosten nicht zu scheuen hat, oft auf das Land gerufen werden, wo seine Hülfe gerade so nöthig nicht wäre? Diesen Einwurf widerlegt aber schon die Erfahrung in Städten und sonstigen Wohnorten der Ärzte, wo Niemand den Arzt rufen läſst, wenn er ihn nicht nöthig hat, oder wenigstens nöthig zu haben glaubt; dieſs dürfte

daher auf dem Lande noch weniger zu fürchten seyn, da der Landmann die Verrichtungen der Ärzte, so wie jetzt der Städter oder Amtssitzbewohner ebenfalls selbst zu bezahlen hat, so wird er sich unnöthiger oder muthwilliger Weise diese Auslage eben so wenig, wie jener, machen, und ein Mifsbrauch von dieser Seite dürfte kaum zu befürchten seyn.

6) Ein Einwurf anderer Art dürfte wohl von Seiten der Städter oder Amtssitzbewohner zu erwarten seyn; wenn sie durch ihre Beiträge zu dieser Anstalt nun respective an den Reisekosten für auswärtige Krankenbesuche mit bezahlen sollen.

Diese Einwürfe haben aber kein grösseres Gewicht gegen diese Anstalt, als jene der Eigenthümer von feuerfesten Häusern haben konnte, wenn sie sich defswegen sträubten, mit den Eigenthümern von hölzernen oder Strohhütten in einen Assecuranz-Verband einzutreten.

Überdiefs gewährt diese Anstalt dem Städter oder Amtssitzbewohner noch manchen Vortheil vor dem Landmann voraus. Er kann den Arzt auf der Stelle und zu jeder Stunde haben; während der Landmann denselben oft in mehreren Stunden nicht erreichen kann. Der Landmann mufs Bothenlohn bezahlen, oder ihn durch Zeitversäumnifs selbst verdienen, wenn er den Arzt oder Arznei braucht; beides bedarf der Städter nicht. Nebstbei geht dem Städter oder Amtssitzbewohner von dem Landmann, der den Arzt ruft, durch Zehrung, Einkauf von Fleisch, Brod, Wein etc. so mancher Vortheil zu, wodurch er für das kleine Opfer, das er dem Landmann bringt, hinlänglich wie-

der entschädigt ist. Und was kann der Städter, was kann der Landmann dafür, daſs der Amtssitz da, und nicht dort ist? und mit welchem Recht kann diesen Vortheil ausschlieſslich der Städter oder Amtssitzbewohner ansprechen?

Wenn übrigens die Bewohner manches Städtchens, manches jetzigen Amtssitzes in Erwägung ziehen, wie leicht ein solcher Amtssitz verändert, und sie dann in die Lage des Landmanns versetzt werden können, so werden auch sie eine solche Anstalt nicht nur billig, sondern gerecht und wohlthätig finden.

Dieſs wäre nun die Idee einer zweckmässigen Verbesserung jenes Theils der Medicinalverfassung, welcher dem erkrankten Unterthan die zweckmässigste und möglichst wohlfeile ärztliche Hülfleistung zur Wiedergenesung beabsichtigt.

Manche Einwürfe, die sich noch machen liessen, scheinen mir der Erinnerung nicht werth; manche, die mir nicht begegneten, möchten eben nicht schwerer zu widerlegen seyn, als die bereits widerlegten.

Ich überlasse es übrigens Staatsärzten von grösserer Umsicht, diese Idee bis in ihre feinsten Verzweigungen zu verfolgen.

Vielleicht findet sie in ihrer Ausführung Hindernisse anderer Art, die ich nicht wahrgenommen habe; dieſs konnte mich aber nicht abhalten, sie dem ärztlichen Publicum mitzutheilen.

Eine Idee weckt die andere; und vielleicht giebt diese den Impuls zu einer bessern, mit weniger Schwierigkeiten ausführbaren; und wenn sie auch nur dieſs bewirkt, bin ich für meine Arbeit hinlänglich belohnt.

XIII.

Ueber die Todesart eines im Wasser gefundenen, aller Wahrscheinlichkeit nach vorerst todtgeschlagenen und dann in das Wasser geworfenen Menschen.

Von Herrn Dr. A. Dorn, Director des K. B. Medicinal-Comités zu Bamberg.

Thatbestand.

W., ein Landmann wurde in der Nähe einer Mühle todt im Wasser gefunden. Beim Herausnehmen desselben entdeckte man an seinem Gesichte Spuren von Verletzungen, weshalb man sogleich die Anzeige hierüber bei Gerichte machte. Letzteres traf ungesäumt die Verfügung, daſs der Leichnam in einem nahen Stadel in Verwahrung genommen, und die Stelle, an welcher derselbe im Wasser gefunden, und aus demselben herausgenommen worden, in Augenschein genommen wurde. Bei der Gelegenheit fand man auf dem Wege, im Kothe mehrere Spuren von vergossenem Blute, und mehrere Fuſstritte zwischen denselben; auch entdeckte man Spuren, welche verriethen, daſs etwas durch das Brückengeländer in

den

den Fluſs gezogen worden seyn müsse, indem ausserhalb des Geländers mehrere Spuren von Fuſstritten ersichtlich waren, nach der Art, wie sich der Anziehende mit den Füſsen in den Schlamm eingesetzt hatte und ausgeglitscht war, woraus man das Resultat zog, daſs der an der Mühle gefundene Leichnam auf der besagten Stelle durch das Brückengeländer in das Wasser gezogen worden seyn möge. Ausser diesen fand man auch eine Messerscheide, worin aber nur eine Gabel und kein Messer befindlich war. Einen Hut und eine Pelzkappe hatte man bereits schon Morgens am Wege gefunden. Hierauf nahm nun das Gericht die Recognition des Leichnams vor, wornach zur legalen Obduction desselben geschritten wurde. Da inzwischen das allgemeine Gerücht sogleich zwei Individuen als der That höchst verdächtig aussprach, so wurden beide sowohl zur Recognition des Leichnams, als zur Obduction desselben beigezogen. Das Individuum L. trat anfangs mit frechem Lachen zur Leiche, und antwortete auf die Frage: „ob er den Leichnam kenne“ mit gellendem Gelächter: „Ja, dieſs ist —“, späterhin wurde derselbe blaſs und still, und fieng so heftig zu zittern an, daſs er sich nicht mehr aufrecht halten konnte, und sich niedersetzen muſste. Das andere Individuum Sch. dagegen, war gleich anfangs äusserst niedergeschlagen, und lehnte sich an die Mauer hin, um sich aufrecht erhalten zu können; derselbe suchte sich während der Section der Leiche immer mehr zu entfernen, und machte sich endlich, unter dem Vorwande, daſs es ihm übel sey, gänzlich davon. Da nun der Befund der Obduction mit aller

Wahrscheinlichkeit auf einen, an dem todt gefundenen gewaltsam verübten Mord schliessen liess, und der allgemeine Verdacht, die Thäter betreffend, immer mehr Bestätigung gewann, so wurden beide Individuen in Verhaft genommen, und in Untersuchung gezogen, wobei sich nach dem Geständnisse des Inquisiten Sch. folgendes Resultat ergab: W. kam im Wirthshause mit Sch. in einen heftigen Wortwechsel, der bald in Thätlichkeiten übergegangen war, die jedoch von den Anwesenden bald verhindert wurden. Als W. gegen ein viertel auf zehn Uhr Nachts das Wirthshaus verliess, folgte ihm Sch. auf dem Fusse nach, und als er ihn eingeholt hatte, ergriff er ihn rücklings, und warf ihn zu Boden; legte sich dann über denselben her, und versetzte ihm mit geballter Faust 5 — 6 Streiche ins Gesicht. W. gebrauchte sein Messer, welches er aus seiner Messerscheide gezogen hatte, zur Gegenwehr, und verletzte damit den Sch. an der Hand und Nase, jedoch unbedeutend. Hierauf machte sich letzterer von W. los, verweilte jedoch noch eine halbe viertel Stunde in der Nähe, und da er nichts mehr von demselben hören konnte, will er ohne weiters queer über Feld nach Hause gegangen seyn, und sich zu Bette gelegt haben.

Obduction des Leichnams.

A. Äussere Besichtigung.

1. Der Leichnam, welcher in oben besagtem Stadel auf Stroh lag, war ein Mann von 60 — 64 Jahren, 5 Schuhe lang, und mit einer grünen tuchenen Jacke,

röthlicher Weste, schwarzer Halsbinde, schwarz ledernen Beinkleidern, weiſs wollenen Strümpfen von grauer Farbe und mit Schuhen bekleidet. Der Rückentheil der Jacke war über den Kopf gezogen, und auf der Brust befindlich (woraus man schlieſsen konnte, daſs derselbe bei der Jacke eine Strecke weiter gezogen worden seyn müsse.

2. Der Kopf war rückwärts hängend; die linke Hand lag auf der Brust, und die rechte auf dem Unterleibe; die Füſse waren von einander gesperrt.

3. Das Gesicht war blau und aufgedunsen, aus der Nase floſs Blut; auf den beiden Seiten der Stirne, oberhalb der Augenbraunen, so wie an der Wurzel der Nase und über den Nasenbeinen selbst waren starke Blutunterlaufungeu zu sehen; die Nasenknochen lieſsen sich hin und her bewegen.

4. Am rechten Backen sah man einen länglichen und gegen den Mund zu etwas breiten Hautritz.

5. Der Mund war nicht geschlossen, sondern offen stehend, die untere Kinnlade war leicht beweglich, die Zunge lag frei im Munde, ohne zwischen den Zähnen eingeklemmt zu seyn. Es war weder Schaum noch sonst etwas fremdartiges im Munde zu finden.

6. An dem behaarten Theile des Kopfs war keine Spur einer Verletzung.

7. Am Halse und an der Brust fand man weder eine Spur von einer Verletzung, noch sonst etwas ungewöhnliches.

8. Eben so wenig am Unterleibe, ausser einen Hodensackbruch auf der linken Seite, der jedoch frei und beweglich — nicht eingeklemmt war.

9. Der ganze Rücken und die Extremitäten befanden sich gleichfalls in einem normalen Zustande.

B. Innerliche Untersuchung.

I. des Kopfes.

10. Nach hinweg genommenen allgemeinen Bedeckungen des Kopfs fand man an den Stellen, wo äusserlich die Blutunterlaufungen angetroffen wurden, nämlich ½ Zoll oberhalb des linken Auges ein starkes Extravasat von Blut, und die Gefäſse dieser Gegend gequetscht. An der nämlichen Gegend rechts ober dem Auge, mehr den Nasenknochen zu, war ein anderes, gleich starkes Extravasat befindlich; das stärkste aber fand sich auf den Nasenbeinen selbst. — Die beiden Nasenbeine wurden eingeschlagen und zerschmettert gefunden. — Ausser diesen konnte man am ganzen Hirnschädel äusserlich keine Spur einer Verletzung entdecken.

11. Bei Hinwegnahme der Hirnschale fand man an der innern Fläche derselben gleichfalls keine Spur einer Verletzung. Die harte Hirnhaut (*dura mater*) war etwas fester an die Hirnschale angeheftet, was bei alten Leuten gewöhnlich der Fall ist, übrigens unverletzt, und die Gefäſse derselben waren mit gestocktem Blute angefüllt; die Spinnwebenhaut (*arachnoidea*); auch die weiche Hirnhaut (*pia mater*) waren gehörig beschaffen, doch waren die Gefäſse der letztern vom Blute entleert.

12. Die Substanz des Gehirns fand man ganz natürlich, der länglichte Blutbehälter (*sinus longitudinalis*) war unverletzt, aber blutleer, in den Ventrikeln war nichts regelwidriges zu finden; der schwieligte Körper (*corpus callosum*), die gestreiften Körper (*corpora striata*) und das kleine Gehirn (*cerebellum*) waren natürlich beschaffen; die oberflächlichen Gefäſse des letztern waren mit Blut angefüllt; die untern aber entleert: dagegen fand man, als das kleine Gehirn emporgehoben wurde, den ganzen Grund der Hirnschale (*basis cranii*) mit extravasirtem Blute angefüllt, welches wohl eine halbe Maaſs betrug.

13. Nach dem man nun das extravasirte Blut hinweggeschafft, und den Grund des Hirnschädels wohl gereinigt hatte, konnte man weder eine Spalte (*fissura*), noch sonst eine Verletzung in demselben entdecken.

II. der Brusthöhle.

14. Bei der Eröffnung der Brusthöhle fand man den rechten, wie den linken Lungenflügel nach rückwärts stark mit dem Rippenfelle (*pleura*) verwachsen; beide waren bläulicht von Farbe, jedoch nach vorne etwas miſsfarbig und mit Blute strotzend. Uebrigens war die Substanz derselben natürlich beschaffen.

15. Der Herzbeutel und das Herz waren natürlich beschaffen; der rechte Ventrikel war mit gestocktem Blute angefüllt; der linke dagegen vom Blute leer.

III. des Unterleibs.

16. Der Magen war natürlich; aber mit Speisen und Getränke angefüllt; die Därme waren ebenfalls natürlich beschaffen.

17. Die Leber würde ungewöhnlich hart und groſs gefunden.

18. Die Milz war etwas mürbe, und

19. Die Urinblase mit Urine angefüllt.

Die Obducenten N. N.

Untersuchung des Körperzustandes des Inquisiten Sch., ein Mann von mittlerer Körpergröſse, robustem Körperbaue, besonders von starken Knochen und Muskeln, in dem kräftigsten Mannesalter und vollkommen gesund, zeichnete sich vorzüglich durch eine besondere Stärke seiner Arme, so wie durch Festigkeit und Härte seiner Hände, besonders der linken Hand aus, als welche mit einer dicken, schwieligten, beinahe verknöcherten Haut umkleidet war. Da derselbe das Schmiedhandwerk betrieb, und gewöhnt war, am meisten mit der linken Hand zu arbeiten, so kann man sich auch die besondere Stärke seiner Arme und Festigkeit und Härte seiner Hand, besonders der linken, leicht erklären.

Medicinisch - gerichtliches Gutachten über diesen Fall, in Beziehung auf die vom Gerichte nach dem k. baier. Gesetzbuche aufgestellten Fragen; nämlich:

1. Ob die am Entseelten vorgefundenen Verletzungen als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht haben?

2. Ob solche, als durch die Streiche der geballten Faust verursacht, angesehen werden können?

3. Ob aus der Beschädigung oder Verletzung der Tod des Entseelten nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar nothwendig und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg, oder doch wenigstens eben so leicht, als ein anderer geringerer Erfolg (art. 41. 44.) entstanden, oder ob der Tod wegen ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen anderer zufällig einwirkender Umstände erfolgt sey? (Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche Th. 2. S. 16 — 17.

4. Ob sich α) nicht nur aus der Lethalität der Wunden, sondern auch β) aus dem etwaigen Mangel der Kennzeichen des Ertrinkens ergebe, daſs der Entseelte erst nach erhaltenen Verletzungen in das Wasser geworfen worden sey?

5. Ob die erhaltenen Contusionen durch das Hinabwerfen oder Hinabstürzen in das Wasser haben entstehen können? So wie

6. Ob der Entseelte ungeachtet der bereits vorher erhaltenen Wunden so viel Kraft gehabt haben könnte, um sich selbst in das Wasser hinab zu stürzen?

Beantwortung.

ad 1.

Es ist keinem Zweifel unterworfen daſs die am entseelten W. vorgefundenen Verletzungen als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht haben.

Beweis.

1) **Durch die am Entseelten vorgefundenen Verletzungen wurden solche Bedingungen gesetzt, die vollkommen hinreichend sind, den Tod zu begründen.**

Nach dem Obduct. B. wurden am Entseelten folgende Verletzungen gefunden:

α) Äusserlich zeigten sich im Gesichte 3 beträchtliche, mit Blut unterlaufene Stellen, an welchen unter den allgemeinen Kopfdecken bedeutende Extravasate gefunden wurden, nämlich eines auf der Stirne, ½ Zoll oberhalb des linken Auges, ein anderes an derselben Gegend rechts ober dem Auge mehr den Nasenknochen zu, dann das dritte und stärkste auf den Nasenbeinen selbst.

β) Die Nasenbeine waren eingeschlagen und zerschmettert.

γ) Innerlich fand man nach hinweggenommener Hirnschale die Gefäſse der harten Hirnhaut mit stokkendem Blute angefüllt, die Gefäſse der weichen Hirnhaut aber entleert; ebenso den länglichten Blutbehälter des Gehirns blutleer, die oberflächlichen Gefäſse des kleinen Gehirns mit Blute angefüllt, die untern aber entleert, dagegen den ganzen Grund der Hirnschale mit Blute angefüllt, welches bei einer halben Maas betrug.

Diese Erscheinungen deuten nun unfehlbar auf eine an den bemerkten Stellen des Gesichts erlittene heftige Quetschung, verbunden mit einer starken Hirnerschütterung, welche eine Zerreiſsung bedeutender oder mehrerer Blutgefäſse im Innern des Kopfes

und daher eine so beträchtliche Blutergiefsung im Grunde der Hirnschaale zur Folge hatte. Wer aber sollte nun eine Hirnerschütterung in Gesellschaft so wichtiger Folgen nicht für hinreichend genug halten, den Tod hervorzubringen, da Theorie und Erfahrung längstens hierüber entschieden haben! Die Erfahrung liefert uns allenthalben die überzeugendsten Beweise von dem tödtlichen Erfolge einer solchen Hirnerschütterung, und die Theorie belehrt uns hinreichend, wie eine solche die Bedingung zum Tode wird. Eine Blutung aus den zerrissenen Gefäfsen in der Tiefe des Hirnschädels kann durch die Kunst nicht gestillt, auch kann das ergossene Blut weder durch die Kunst herausgeschafft, noch, wenn es in gröfserer Menge ergossen ist, von der Natur aufgesogen werden; es sind daher auch die Folgen einer solchen Blutergiefsung unvermeidlich, und diese können in Beziehung auf den erfolgten Tod des Verwundeten nicht anders. als von der gröfsten Wichtigkeit seyn. Das wichtigste Moment zum Tode ist unstreitig hier der Blutverlust, welchen das Gehirn unmittelbar bei einer solchen Blutergiefsung erleidet, als wodurch demselben der wichtigste Lebensreitz entzogen, somit das Gehirnleben ausgelöscht, und mit dem Erlöschen desselben der Tod gesetzt wird. Ausser diesem mufs auch noch in Betracht kommen, dafs das ergossene Blut selbst als ein fremder Körper ausserhalb den Grenzen des Kreislaufes, theils durch seine Mafse, theils durch seine veränderte, fremdartige Beschaffenheit, durch Druck und Reitzung nachtheilig auf das Gehirn einwirkt, die Gehirnthätigkeit in ihrem freien

Wirken hemmt, und so allgemeine Lähmung und Tod herbeiführt. Hieraus mag es sich nun zum Genügen ergeben, dafs die an dem entseelten W. vorgefundenen Verletzungen als hinreichend genug anzusehen sind, als wirkende Ursache den Tod hervorzurufen.

2) Fügt man dem Vorausgesetzten noch hinzu, dafs in dem vorliegenden Falle, aufser den besagten Verletzungen nichts aufgefunden werden konnte, was als wirkende Ursache des erfolgten Todes angesprochen werden kann (wovon im Nachfolgenden noch insbesondere die Rede seyn wird), so ist man allerdings hinreichend zu dem Schlufse berechtigt, dafs die am entseelten W. vorgefundenen Verletzungen als wirkende Ursache den Tod wirklich hervorgebracht haben.

ad 2.

Die am entseelten W. vorgefundenen Verletzungen können allerdings als durch die erlittenen Streiche mit geballter Faust ins Gesicht hervorgebracht angesehen werden; indessen ist doch auch der Umstand nicht ganz zu übersehen, dafs W. vorher rücklings ergriffen und gewaltsam niedergeworfen wurde.

Beweise.

1) Was die Fauststreiche ins Gesicht betrifft, so sind diese ohne Zweifel dazu geeignet, die vorgefundenen Verletzungen zu bewirken;

dafür sprechen:

a) die Erfahrung, die uns durch vielfältige Beispiele belehrt, dafs nicht selten Mifshandlungen am Kopfe mit geballter Faust tödtliche Hirnerschütterungen nach sich gezogen haben; wie mancher hat nicht schon durch eine Ohrfeige mit flacher Hand sein Leben verloren!

b) die besondern im vorliegenden Falle vorhandenen Umstände, als:

α) die Übereinstimmung der innern und äufseren Beschaffenheit der besagten Verletzungen mit den Fauststreichen ins Gesicht, in Beziehung auf das verletzende Werkzeug.

Die besagten Verletzungen sprechen sowohl nach ihrer äufseren, als innern Beschaffenheit (d. i. sowohl in Hinsicht auf die vorgefundenen Blutunterlaufungen und Extravasate an drei verschiedenen Stellen des Gesichts, als auf die im Grunde der Hirnschaale vorgefundene Blutergiefsung), unverkennbar den Charakter einer heftigen Quetschung am Kopfe und dadurch bewirkten starken Hirnerschütterung aus; Quetschungen setzen aber überhaupt die Einwirkung eines stumpfen Werkzeugs voraus, wohin auch die geballte Hand oder Faust gehört. Letztere ist aber in dem vorliegenden Falle nur um desto wahrscheinlicher als das verletzende Werkzeug anzunehmen, da man aufser den Contusionen äufserlich nirgends wo eine Hautzerplatzung fand, welches der Fall hätte seyn müssen, wenn irgend ein anderer, härterer stumpfer Körper z. B. ein Stein, Prügel u. s. w. eingewirkt haben sollte.

β) Die Übereinstimmung derjenigen Stellen, an welchen bei W.: in- und äußerlich die Merkmale der Verletzungen angetroffen wurden, mit denjenigen Stellen, an welchen die Streiche mit geballter Hand oder Faust angebracht wurden.

Die Faustschläge wurden nach dem Eingeständnisse des Inquisiten im Gesichte angebracht, und eben da fand man auch äusserlich die Merkmale der Quetschung. Man fand nämlich Blutunterlaufungen und Extravasate ober dem rechten und linken Auge, dann auch an der Wurzel der Nase und über den Nasenbeinen, selbst Zerschmetterung der letztern. Die innere Verletzung bestand in einer Zerreissung der Gefäſse auf der untern Fläche des kleinen Gehirns und dabei erfolgter Blutergieſsung im Grunde der Hirnschale, als Folge einer heftigen Hirnerschütterung. Damit stimmen aber die an den bemerkten Stellen stattgefundenen Faustschläge nur um desto mehr überein, als letztere an den bemerkten Stellen des Gesichts angebracht unfehlbar ihre gröſste Wirkung auf den Grund der Hirnschale haben muſsten, da die Nasenbeine mit dem Stirnbeine verbunden sind, und gerade von hier aus die gröſste Erschütterung des Gehirns erfolgen, somit auch eine Zerreissung der Blutgefäſse und Ergieſsung des Blutes in den Grund der Hirnschale bedingt werden konnte. Zwar wurden die Faustschläge an dem vorderen Theile des Grundes der Hirnschale angebracht, und das Extravasat fand sich seiner Entstehung nach am Hinterhaupte, somit auf der entgegengesetzten Seite, indessen muſs gerade diese Erscheinung als ein Beweis

gelten, dafs die vorgefundene innere Verletzung durch die Faustreiche ins Gesicht bewirkt worden seyn konnte, da die Erfahrung lehrt, dafs bei Kopfverletzungen ohne Wunden nach den bekannten Wirkungen eines *Contre-coup* die innere Verletzung sich gewöhnlich auf der entgegengesetzten Seite findet.

γ) Endlich noch die Uebereinstimmung der angewandten Gewalt bei den Fauststreichen ins Gesicht; sowohl in Beziehung auf den Thäter als den Leidenden.

Der Thäter war, so wie die Untersuchung des Körperzustandes desselben zu erkennen giebt, ein Mann von robuster Körpers-Constitution, starken und groben Knochen- und Muskelbaues, im kraftvollsten Mannesalter, er wufste als Schmied die Faust mit Kraft zu führen, auch waren seine ohnehin starken und groben Hände und Fäuste durch den Betrieb seines Handwerks noch weit stärker, gröber und härter geworden. Derselbe gestand selbst die Stärke und Härte seiner Fäuste ein. Mit solchen starken und harten, man möchte beinahe sagen, eisernen Schmiedefäusten, versetzte nun der Thäter, durch den Trunk erhitzt, und durch den Affect des Zorns auf das Höchste gesteigert dem W., einem Manne über 60 Jahren und von einer nicht starken Körpers-Constitution, nachdem er demselben zuvor mit Gewalt rücklings zu Boden geworfen, sich über ihn hergelegt, und auf diese Weise ganz desselben bemeistert hatte, 5 — 6 derbe Fauststreiche ins Gesicht. Sollten nun wohl diese, mit einer solchen Gewalt angebrachten Fauststreiche nicht hinreichend genug seyn, die Blut-

unterlaufungen und Extraversate an dem Stirn- und Nasenbeinen, das Einschlagen und Zerschmettern der schwachen, dünnen, platten und bei alten Leuten ohhin mürben Nasenknochen, dann auch zur Folge einer starken Hirnerschütterung selbst eine Zerreissung der Gefäfse im Innern des Kopfes und dadurch eine Blutergiefsung im Grunde der Hirnschale zu bewirken, da uns die Erfahrung hinreichend lehrt, dafs nicht selten auch sogar eine geringere Gewalt dergleichen tödtliche Folgen hervorgebracht habe?

2) Obgleich aber schon die Streiche mit der geballten Hand oder Faust ins Gesicht allein hinreichend genug sind, die Existenz der besagten Verletzungen zu begründen, so darf doch auch der Umstand hier nicht übersehen werden, dafs W. vorerst von seinem Gegner rücklings angegriffen und gewaltsam zu Boden geworfen worden sey.

Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs W. mit aller Gewalt durch die Anstrengung seines ihm an Körperstärke so sehr überlegenen und durch Trunk und Zorn auf das Höchste gereizten Gegners zu Boden geworfen worden, somit auch, dafs er gewifs nicht sanft mit dem Hinterhaupte aufgefallen seyn möge. Es läfst sich daher auch mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs der Fall rückwärts auf den Boden bedeutende Erschütterung des Gehirns und Rückenmarks zur Folge gehabt, und hiedurch an der Zerreissung der Gefäfse im Innern des Kopfes und der Blutergiefsung in dem Grunde

der Hirnschale Antheil genommen habe. Nicht selten sind die Beispiele von den tödtlichen Folgen eines Falles rückwärts auf das Hinterhaupt, obgleich auch Beispiele vorhanden sind, daſs ein solcher Sturz oder Fall ohne dergleichen Folgen geblieben war.

3) Wenn nun einer Seits der Causalverband zwischen den bei W. vorgefundenen Verletzungen und der an ihm verübten doppelten Gewältthätigkeit mittels der Faustschläge ins Gesicht und des rücklings Hinwerfens auf den Boden hinreichend dargethan ist, anderer Seits aber kein anderes ursächliches Moment aufgefunden werden konnte, welches ein gleiches Verhältniſs zu den Verletzungen behaupten konnte, so ergiebt es sich auch, daſs die im vorliegenden Falle an W. verübten Gewaltthätigkeiten die besagten Verletzungen nicht allein bewirken konnten, sondern auch wirklich bewirkt haben.

ad 3.

1) Insoferne hier von der Causalverbindung der besagten Verletzungen (als Effect betrachtet) mit dem erfolgten Tode die Rede ist, so muſs allerdings behauptet werden, daſs diese Verletzungen den Tod ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig und unmittelbar zur Folge gehabt haben.

Beweise.

Diejenige Beschädigung oder Verletzung, welche in dem gegenwärtigen Falle als Effect mit dem erfolgten Tode in eine Verbindung gebracht werden

kann und muſs, ist die durch eine heftige Hirnerschütterung bewirkte Zerreissung der Gefäſse im Innern des Kopfes und daher erfolgte Blutergieſsung im Grunde der Hirnschale. Eine solche Hirnerschütterung — mit einem so beträchtlichen Extravasate im Grunde der Hirnschale — ist aber, sowohl nach der allgemeinen Erfahrung als nach den allgemeinen Grundsätzen der Wissenschaft und Kunst ihrer allgemeinen Natur nach als unbedingt und unmittelbar tödtlich anerkannt, wie dieses bereits schon ad 1. erwiesen wurde. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daſs die besagten Verletzungen den Tod, ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig und unmittelbar hervorgebracht haben.

2) Anders verhält sich aber die Sache, wenn von der Causalverbindung der besagten tödtlichen Verletzungen mit der verübten Gewaltthätigkeit die Rede ist; denn in dieser Beziehung kann in dem vorliegenden Falle eine solche nothwendige Verbindung um desto weniger mit voller Gewiſsheit angenommen werden, als verschiedene zufällige Umstände vorhanden waren, welche an dem unglücklichen Erfolge der verübten Gewaltthätigkeit einen Antheil haben konnten, auch mit vieler Wahrscheinlichkeit wirklich genommen haben.

Beweise.

a) Ist es durch die Erfahrung hinlänglich bewiesen, daſs dergleichen Gewaltthätigkeiten, wie das rückwärts Hinwerfen auf den Boden und die Faustschläge

ins

ins Gesicht nicht immer, selbst nicht in den meisten Fällen, auch dann nicht allemal, wenn gleich eine beträchtliche Gewalt dabei Statt gefunden hat, tödtliche Folgen nach sich ziehen, unter welchen eine Zerreifsung der Gefäfse im Innern des Kopfes und eine daher erfolgte Blutergiefsung im Grunde der Hirnschale das gewöhnlichste und vorzüglichste ist. Man kann daher das bei W. vorgefundene Extravasat in dem Grunde des Hirnschädels nicht unbedingt von der erlittenen Gewaltthätigkeit ableiten, indem in dieser Beziehung der Erfahrung zu Folge auch wohl ein anderer weniger tödtlicher Erfolg hätte entstehen können.

b) In dem vorliegenden Falle sind verschiedene Umstände nicht zu übersehen, durch welche das Entstehen solcher tödtlichen Folgen, auch abgesehen von der Stärke der angewandten Gewalt begünstigt werden konnten; dahin gehören:

α) W. war von einer weit schwächern Körper-Constitution als sein Gegner; letzterer war ihm hinsichtlich seiner Körperstärke weit überlegen.

β) Ersterer war über 60 Jahre alt, also in einem Alter, in welchem die Gefäfse schon gewöhnlich weniger nachgiebig, aber zugleich auch weniger kraftvoll, eben darum auch weniger geeignet sind, einer auf sie einwirkenden stärkern Gewalt durch Cohärenz und Kraft zugleich einen hinreichenden Widerstand zu setzen, wodurch dann auch eine leichtere Trennbarkeit derselben bedingt wird;

γ) W. war übrigens auch, so wie sein Gegner durch Trunk und durch den Affect des Zorns erhizt;

beide Momente sind aber besonders dazu geeignet, das Blut durch Erhitzung auszudehnen, und zugleich einen heftigen Andrang desselben nach den Kopf zu bewirken, auf diese Weise den Gefäſsen des Kopfs Gewalt an zu thun, und so eine Zerreissung derselben zu begünstigen.

Unter solchen Umständen konnte und muſste demnach der unglückliche Erfolg der verübten Gewaltthätigkeit, nämlich die Zerreissung der Gefäſse im Innern des Kopfes und das daher erfolgte tödtliche Extravasat allerdings sehr begünstigt werden. Es ergiebt sich demnach auch mit vieler Wahrscheinlichkeit, daſs der tödtliche Erfolg in dem vorliegenden Falle nicht die einzige und nothwendige Folge der verübten Gewaltthätigkeit gewesen sey, sondern, daſs auch noch andere zufällige Umstände an den tödtlichen Folgen einigen Antheil genommen haben.

ad 4.

Sowohl aus der Lethalität der Wunden, als aus dem Mangel der Zeichen des Todes durch das Ertrinken ergiebt sich das unbezweifelte Resultat, daſs der entseelte W. erst nach erlittenen Verletzungen, und nachdem er sein Leben schon durch sie verloren hatte, ins Wasser geworfen worden sey.

Beweise.

1) Die Tödtlichkeit der am entseelten W. wahrgenommenen Verletzungen in Beziehung auf das im

Grunde der Hirnschale vorgefundene Extravasat ist von einem solchen Grade, daſs letzteres den Tod nicht nur allein nothwendig und unmittelbar, sondern auch plötzlich oder doch schnell genug zur Folge haben muſste. Das Erstere ist bereits ad 1. und 3. hinreichend erwiesen worden, und das Letztere steht nicht minder nach Theorie und Erfahrung fest. Die Erfahrung lehrt uns nämlich, daſs in allen Fällen, wo nach erlittenen Quetschungen am Kopfe der Tod plötzlich erfolgte, meistens eine Zerreissung eines bedeutenden Gefäſses in dem Innern des Kopfes und zur Folge derselben eine bedeutende Blutergieſsung im Grunde der Hirnschale angetroffen wurde. Wir sind daher auch berechtigt, den umgekehrten Schluſs zu machen, daſs, wo ein solches Extravasat nach dem Tode angetroffen wird, der Tod auch plötzlich oder doch schnell genug erfolgt seyn müsse. Dieses wird auch durch die Theorie bestätigt; denn so gewiſs die Zerreiſsung der Gefäſse und die Ergieſsung des Bluts die Erscheinungen eines und desselben Moments sind, so gewiſs muſs auch der Tod in demselben Momente erfolgen, wenn anders die Zerreissung der Gefäſse im Innern des Kopfes so bedeutend ist, daſs sich das Blut gleichsam im Strome ergieſset, und in wenigen Augenblicken schon ein Extravasat von einer bedeutenden Menge bildet, welche bei seinem Uebermaaſse den ganzen Grund der Hirnschale überschwemmt, so wie dieses in dem vorliegenden Falle Statt fand. Es läſst sich daher auch zwischen dem Momente der erlittenen Beschädigung und jenem des erfolgten Todes kaum ein Zwischenmoment denken, welches der Ein-

wirkung irgend einer andern Ursache noch hätte Raum geben können.

2) Was den Tod des Entseelten durch das Ertrinken insbesondere betrifft, so erfolgt derselbe nach allgemeiner Erfahrung in der Regel zunächst (primär) suffocatorisch, und zur Folge der Suffocation auch (secundär) apoplectisch; somit durch Stick- und Schlagflufs zugleich. Es schliefsen sich daher auch in den gewöhnlichen Fällen des Ertrinkens die Merkmale des Erstickens an jene des Schlagflusses an, und beide sind gleichzeitig vorhanden. In dieser zweifachen Beziehung gehören nun noch folgende Erscheinungen (welche jedoch auch zuweilen eine Modification leiden) zu den allgemein anerkannten Merkmalen des gewöhnlichen Todes durch das Ertrinken: als die Blässe und Aufgedunsenheit des Gesichts mit bleifarbenen Lippen — der aufgetriebene Kopf — die hervorgetriebenen und meist geschlossenen Augen mit einem gläsernen Ansehen und zusammengezogenen, auf der einen Seite noch mehr verengerten Augensternen — der fest und krampfhaft geschlossene Mund mit angeschwollener, vorwärts gedrängter und zwischen den Zähnen eingezwängter Zunge — der Schaum im Munde, Rachen und der Nase — das Offenstehen der Stimmritze bei in die Höhe gerichtetem Kehldeckel (welcher aber auch zuweilen niedergedrückt, und gegen die Stimmritzenbänder anliegend ist) schaumigte Flüssigkeit, auch selbst klares Wasser in der Luftröhre und ihren Aesten, zuweilen in den Lungen selbst, eine auffallende Ausdehnung der Lungen von der Luft, so, dafs sie beide Brusthöhlen ganz ausfül-

len und das Herz völlig, oder doch beinahe bedecken — das Strotzen der Lungen vom Blute und ihre dunkel- oder schwarzblaue Farbe — die bis zum Zerplatzen der Gefäſse vermehrte Anhäufung des Blutes im Herzen, besonders in dem rechten und den damit verbundenen Lungenarterien und Körpervenen — Überfüllung der obern Hohlader und ihrer Aeste, besonders der Halsvene und deren Verzweigung, der Blutleiter und Venen des Gehirns, öfters Zerreissung der letzteren — strotzende Überfüllung der arteriösen Gefäſse des Gehirns, so wie seiner Häute, auch wohl Zerreissung derselben und Ergieſsung des Blutes in die Gehirnhöhlen mit Blutleere der venösen Gefäſse — mehr oder weniger Wasser im Magen — Flüssigkeit des Blutes und dunkle, schwarze Farbe desselben ohne allen Spuren von Fäulniſs — Biegsamkeit der Gliedmassen noch eine Zeit lang nach dem Tode — Offenstehen des Afters u. s. w.

In besonderen Fällen kann jedoch auch der Erfahrung zu Folge zuweilen der Tod primär und ganz allein (d. i. ohne Suffocation) apoplectisch erfolgen, dieſs kann z. B. der Fall seyn, wenn Jemand mit erhitztem Körper, im Acte einer heftigen Gemüthsbewegung: des Zorns, Aergers, Schreckens u. s. w., oder in der Trunkenheit in das kalte Wasser stürzt, wenn im Sturze der Kopf voran geht, oder derselbe ehe noch die Wasserfläche erreicht, heftig auf einem harten Körper auffällt u. s. w. In diesem Falle kann allerdings ein apoplectischer Tod dem suffocatorischen Tode des Untertauchens vorangehen, und für sich allein Statt finden; weshalb auch zuweilen bei Ertrun-

hatten die Merkmale des Schlagflusses ganz allein, d. i. ohne die gleichzeitigen Merkmale des Stickflusses vorhanden sind.

Machen wir nun die Anwendung auf den vorliegenden Fall, so ergiebt sich:

a) dafs hier die meisten und gerade die wichtigsten Kennzeichen des Ertrinkens, nämlich die der Erstickung fehlen, somit auch der gewöhnliche Tod des Ertrinkens nicht angenommen werden kann.

Beweise.

Nach dem Obd. B. war das Gesicht des Entseelten fast durchaus mehr blau, was offenbar mehr als eine Folge der wiederholten Fauststreiche ins Gesicht angesehen werden kann — der Mund war offen stehend, die untere Kinnlade von der obern entfernt und leicht beweglich — die Zunge befand sich frei, ohne zwischen den Zähnen eingeklemmt zu seyn, im Munde — ob der Augenstern erweitert oder zusammengezogen war, und wie überhaupt die erloschenen Augen aussahen, ist im Obd. B. nicht bemerkt — weder im Munde, noch im Rachen und in den Luftwegen fand man etwas Ungewöhnliches, keine schaumigte Flüssigkeit, kein Wasser u. s. w. — die Lungen waren nicht mehr als gewöhnlich von Luft ausgedehnt, nicht durchaus vom Blute strotzend und schwarz-blau an Farbe, sondern nur nach vorne etwas mit Blute überfüllt, und etwas mifsfarbig — man fand weder am Herzen, noch an den grofsen Gefäfsen desselben etwas Regelwidriges — das Blut wurde an mehreren geöffneten Stellen nicht

flüssig, sondern geronnen gefunden — ob die Gliedmassen nach dem Tode noch eine längere Zeit biegsam geblieben, und der After offen stand, ist gleichfalls im Obd. B. unbemerkt geblieben — alles dieses ist aber nun mit dem gewöhnlichen Tode des Ertrinkens nicht vereinbar.

b) Zwar haben sich nach dem Obd. B. in dem Leichname des W. Merkmale ergeben, welche auf einen apoplectischen Zustand schliefsen lassen, nämlich Anhäufung des Bluts, wenigstens in den oberflächlichen Gefäfsen des Gehirns, dann auch selbst Zerreifsung der Gefäfse der untern Fläche des kleinen Gehirns mit einem so beträchtlichen Extravasate von Blute in dem Grunde der Hirnschale. Man könnte daher annehmen, dafs in dem vorliegenden Falle etwa durch oben beschriebene zufällige Nebenumstände, welche dem Ertrinken d. i. dem Untertauchen voran giengen oder dasselbe begleiteten, noch vor dem Ertrinken primär apoplectisch erfolgt, und dieser dem suffocatorischen Tode des Ertrinkens zuvorgekommen sey, woher es dann auch kommen konnte, dafs die Merkmale eines apoplectischen-, nicht aber die eines suffocatorischen Zustandes vorhanden waren; allein ob man gleich solchen Umständen im vorliegenden Falle zum Theil Platz geben kann, da W. wahrscheinlich durch Trunk und Zorn erhitzt war, und in einem solchen Zustande lebendig, vielleicht auch mit dem Kopfe zuerst, ins kalte Wasser gestürzt worden seyn könnte, so sind wir doch nicht darum berechtigt, hierauf ein ausschliefsendes Urtheil zu gründen, was hier um desto weniger der Fall seyn darf, als auch

noch andere Momente vorhanden sind, deren Einfluſs auf den apoplectischen Tod viel wahrscheinlicher begründet ist. Es sind dieſs die im Gesichte vorgefundenen Contusionen, welche nur zu deutlich zu erkennen geben, daſs eine starke äuſsere Gewalt auf den Kopf eingewirkt habe, somit auch mit den Merkmalen eines apoplectischen Zustands (d. i. einer Blutanhäufung im Kopfe — einer Zerreissung der Gefäſse in demselben — und einer Blutergieſsung im Grunde der Hirnschale) offenbar in der nächsten ursächlichen Verbindung stehen. Unter solchen Umständen läſst sich auch die Behauptung nicht rechtfertigen, daſs der apoplectische Zustand des W. durch zufällige Nebenumstände beim Sturze ins Wasser bewirkt worden, und deswegen der apoplectische Tod dem suffocatorischen des Ertrinkens vorausgegangen sey.

Es läſst sich demnach mit aller Wahrscheinlichkeit, ja wohl mit Gewiſsheit annehmen, daſs W. sein Leben nicht erst durch das Ertrinken verloren habe, sondern nachdem er es schon früher durch die erlittene Gewaltthätigkeit verlohren hatte, somit nicht lebendig, sondern bereits todt in das Wasser geworfen worden sey.

ad 5.

Es ist nicht als wahrscheinlich anzunehmen, daſs W. die erhaltenen Contusionen mit ihren Folgen erst durch das Hinabstürzen oder Hinabwerfen in das Wasser habe erhalten können.

So unverkennbar und genügend das Causalverhältnifs zwischen den von dem Inquisiten selbst eingestandenen, an W. verübten Gewaltthätigkeiten am Kopfe durch das rückwärts Hinwerfen mit dem Kopfe auf den Boden und die wiederholten Faustschläge ins Gesicht und den vorgefundenen Contusionen sammt ihren Folgen (nach 1. 2. 3.) hergestellt ist, um so weniger stimmt dagegen das Hinabstürzen oder Hinabwerfen desselben in das Wasser damit überein.

Beweise.

Aus der Recognition derjenigen Stelle, wo W. im Wasser gefunden und herausgenommen wurde, ergab sich das höchst wahrscheinliche Resultat, dafs an eben dieser Stelle etwas durch das Brückengeländer in den Flufs gezogen worden sey. Daraus läfst sich nun mit Wahrscheinlichkeit schliefsen, dafs diefs der Körper des W. gewesen seyn müsse, somit derselbe nicht gewaltsam ins Wasser gestürzt, sondern hineingezogen worden sey. Wollte man nun die an der Stirne und Nase desselben vorgefundenen Contusionen und das so beträchtliche Extravasat im Grunde der Hirnschale damit in Verbindung bringen, so müfste man einen von beiden Fällen annehmen; nämlich: dafs W. entweder mit dem Gesichte gegen die Erde gekehrt ins Wasser gezogen, und dadurch die Beschädigung erlitten habe, oder dafs er erst beim Hineinfallen von der Brücke in das Wasser mit dem Gesichte auf einen harten Körper gestofsen, und sich dadurch auf die besagte Weise beschädigt habe; allein gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Annahmen streiten folgende Gründe:

1) Was den 1sten Fall betrifft, so scheint zwar der Umstand, dafs man die Contusionen am Gesichte und nicht am Hinterhaupte fand, einigermafsen dafür zu sprechen; allein da es auf der andern Seite eine vom Inquisiten einbekannte Thatsache ist, dafs W. von demselben vorerst rückwärts mit dem Kopfe auf den Boden niedergeworfen wurde, so läfst sich als wahrscheinlich annehmen, dafs ersterer in derselben Lage, wie er niedergeworfen worden, in das Wasser gezogen worden seyn möge; sollte aber auch wirklich angenommen werden, dafs W. mit dem Gesichte auf der Erde ins Wasser gezogen worden sey, so läfst sich doch aus einer solchen Einwirkung auf das Gesicht allein wohl schwerlich eine so bedeutende Zerreifsung der Gefäfse im Innern des Kopfs, wie solche bei W. Statt fand, mit Wahrscheinlichkeit ableiten.

2) In Beziehung auf den 2ten Fall müfste man annehmen, dafs W. im Hinabfallen, noch ehe er das Wasser erreicht hatte, oder erst im Wasser selbst auf irgend einen harten Körper mit dem Gesichte aufgefallen sey (ein 3ter Fall läfst sich in dem vorliegenden Falle keineswegs begreiflich machen), beides hat aber keine Wahrscheinlichkeit für sich; denn was α) das Letztere betrifft, so hätte unfehlbar der Tod früher durch das Ertrinken selbst eingetreten seyn müssen, als er durch die erlittene Beschädigung erfolgen konnte, was jedoch wegen des gänzlichen Mangels der Kennzeichen des Wassertodes nicht angenommen werden kann. β) Das Erstere betreffend müsste man annehmen, dafs auf diese Weise der Tod

in dem äusserst kurzen Zwischenraume zwischen der durch das Auffallen auf einen harten Körper erlittenen Beschädigung und dem Gelangen des Körpers in das Wasser, also beinahe in demselben Momente, wo die Beschädigung Statt fand, oder doch eher noch, als der Körper unter das Wasser gekommen, erfolgt seyn müsse, weil sonst gleichfalls der Tod des Ertrinkens hätte eintreten müssen; wie kann man aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs sich so bedeutende Sugillationen am Gesichte in so kurzer Zeit des noch fortbestandenen Lebens ausbilden konnten? Eben so wenig läfst sich auch mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs von dem Auffallen mit dem Gesichte auf einen harten Körper beim Herabstürzen von der nicht bedeutenden Höhe der Brücke ins Wasser eine so bedeutende Zerreifsung der Gefäfse im Innern des Kopfes und daher eine so beträchtliche Menge Extravasats im Grunde der Hirnschale entstanden seyn sollte?

ad 6.

Die vorgefundenen Extravasate haben auch nicht durch das Ertrinken selbst entstehen können.

Dafs hier nicht von den Extravasaten, welche die äufserlich am Kopfe vorgefundenen Contusionen bezeichneten, sondern lediglich von dem Extravasate im Grunde der Hirnschale die Rede seyn könne, versteht sich von selbst, indem erstere mit dem Tode des Ertrinkens in gar keiner Verbindung stehen, was nun aber das Letztere betrifft, so ergiebt sich auch hier keine Wahrscheinlichkeit zu einer solchen Verbindung.

Beweise.

Zwar kann dieses Extravasat mit dem Tode des Ertrinkens in so ferne in Verbindung gebracht werden, als ersterer nach 4 zunächst durch Suffocation begründet wird, der suffocative Zustand aber jedesmal eine Anhäufung des Blutes im Kopfe und so einen apoplectischen Zustand hervorbringt, dessen weitere Folge auch wohl zuweilen eine Zerreissung der Gefässe im Kopfe und daher ein Extravasat von Blut in demselben seyn kann; allein abgesehen davon, dass eine so bedeutende Zerreissung der Gefässe, wie sie hier Statt fand, wohl nur sehr selten die Wirkung einer solchen consecutiven Blutanhäufung seyn dürfte, so müssten auch in einem solchen Falle, wo man dergleichen Erscheinungen im Kopfe von der Suffocation ableiten will, die Merkmale einer solchen Suffocation vorhanden gewesen seyn, nach dem allgemein anerkannten Axiome: „wie die Wirkung ist, muss auch die Ursache seyn.“ Nun waren aber in dem vorliegenden Falle die Kennzeichen der Suffocation nicht vorhanden, wie kann man nun das vorgefundene Extravasat davon ableiten?

ad 7.

Es kann endlich auch keineswegs angenommen werden, dass W. ungeachtet der bereits durch die an ihm verübte Gewaltthätigkeit erlittenen Beschädigung noch soviel Kraft haben konnte, sich selbst ins Wasser zu stürzen.

Beweise.

1) Jede heftige Hirnerschütterung bedingt eine

plötzlich eintretende Betäubung und ein Zusammensinken des Körpers als Folge der Lähmung der Gehirnthätigkeit, und hat selbst den plötzlichen Tod zur Folge, besonders, wenn dieselbe eine bedeutende Zerreißung der Hirngefäße und hierdurch ein so bedeutendes Extravasat in dem Grunde des Hirnschädels bewirkt hat, was Theorie und Erfahrung unbezweifelt darthun. Da nun aber dieses bei W. wirklich der Fall war, so kann man auch keineswegs annehmen, dafs derselbe unter diesen Umständen nach erlittener Verletzung noch Kräfte genug haben konnte, sich selbst in das Wasser zu stürzen (cf. 3. 4.)

2) Wollte man aber dessen ungeachtet, als möglich annehmen, dafs W. nach erlittener Gewaltthätigkeit noch Kräfte genug haben konnte, sich selbst ins Wasser zu stürzen, so müfste man wieder auf den Tod des Ertrinkens rekurriren: es würde nämlich daraus folgen, dafs der Tod in diesem Falle erst durch das Ertrinken selbst bewirkt oder doch vollendet worden seyn müfste, was doch wegen des schon öfters gerügten, fast gänzlichen Mangels der Kennzeichen des Wassertodes keineswegs geltend gemacht werden kann.

Es kann daher auch keineswegs angenommen werden, dafs W. nach den erlittenen Verletzungen noch Kräfte genug gehabt haben konnte, sich selbst ins Wasser zu stürzen.

Nachträgliche Bemerkung.

Die Lehre von der Todesart des Ertrinkens ist noch immer nicht so weit gelangt, daſs sie für die gerichtl. Arzneikunst hinreichend befriedigende Resultate gewähren könnte. Ganz verschieden, und sogar widersprechend sind die Erscheinungen, welche die Beobachter bei Ertrunkenen wahrgenommen haben; dieses gilt besonders von den Erscheinungen in Beziehung auf die apoplectische oder suffokatorische Todesart der Ertrunkenen, indem man bald die Erscheinungen der ersteren und letzteren Todesart zugleich, bald nur die Erscheinungen der Apoplexie, allein höchst selten die der Suffokation bei gänzlicher Abwesenheit der Zeichen eines apoplektischen Zustandes wahrnahm. Diese Verschiedenheit der Beobachtungen erzeugte in den frühern Zeiten eine zweifache Meinung über die Todesart des Ertrinkens, so daſs eine Parthei den Tod des Ertrinkens als suffokatorisch, die andere aber als apoplektisch erkannte. Die neueren Gerichtsärzte haben diesen Widerspruch dahin ausgeglichen, daſs zwar der eigentliche Tod des Ertrinkens der Erstickungstod sey, und dieser den apoplektischen Tod secundär herbeiführe, welche beide dann zusammenwirkend an dem Tode Antheil nehmen, weswegen auch in der Regel, d. i. in den gewöhnlichen Fällen des Ertrinkens, die Erscheinungen der Erstickung, mit jenen eines apoplektischen Zustands zugleich vorhanden sind und seyn müssen, daſs es aber auch ausser dem noch Fälle geben könne und gebe, wo der Tod aus irgend einer Nebenursache primär apoplektisch erfolge, ehe noch eine

Erstickung durch das Ertrinken selbst, statt finden könne. Z. B. wenn Jemand mit einer apoplecktischen Anlage, oder bei erhitztem Körper, in Trunkenheit, oder im Affekte des Zorns u. s. w., oder mit dem Kopf voran plötzlich in das sehr kalte Wasser stürzt, oder gestürzt wird, wodurch er wegen plötzlich eingetretenen Schlagfluſs ausser Stand gesetzt wird, in dem Wasser einen Vrsuch zum Athemhohlen zu machen. Diese von den meisten angenommene Erklärungsweise mag nun zwar hinreichend genug seyn, den Widerspruch der verschiedenen Beobachtungen zu beleuchten und die verschiedenen Meinungen auszugleichen; allein für die Ausmittlung einer bestimmten Todesart in gerichtlichen Fällen, ist dadurch immerhin wenig gewonnen, da die Umstände, welche dem Ertrinken vorangehen, und den apoplektischen Tod primär herbeigeführt haben, selten bekannt werden, auch selbst da, wo sie zur Kenntniſs kommen, noch Zweifel genug übrig lassen, endlich in Fällen, wo der Gerichtsarzt mit seinem Urtheile in Verlegenheit kömmt, von demselben leicht miſsbraucht werden können. Der Gerichtsarzt hat daher in solchen Fällen die gröſste Umsicht und Vorsicht nöthig, wenn er nicht ein unrichtiges Urtheil aussprechen will. In zweifelhaften Fällen ist es weit ehrenvoller für ihn, wenn er frei bekennt, daſs er kein bestimmtes verlässiges Urtheil abgeben könne, als daſs er dasselbe aus der Luft greift, und sich durch eine künstliche Operation aus der Verlegenheit zu ziehen sucht.

Das Schwere, Zweifelhafte und daher Unzuverlässige in der Beurtheilung der Todesart, wenn Je-

mund todt im Wasser gefunden wird, trifft den Gerichtsarzt ganz besonders in solchen Fällen, wo der im Wasser gefundene kurz vorher Mifshandlungen am Kopfe erlitten hat, und sich in dem Leichname die Merkmale eines apoplectischen Zustandes, ohne jene der Suffocation vorfinden. In diesen Fällen mufs der Gerichtsarzt in Zweifel kommen, ob der apoplectische Tod durch die erlittene Mifshandlung am Kopfe, oder durch andere Umstände herbeigeführt wurde — ob derselbe etwa schon früher eingetreten ist, ehe noch der ins Wasser gekommene die Wasserfläche berührte, oder ob dieselbe erst in dem Akte des Untertauchens entstanden, somit der verunglückte entweder schon todt, oder noch lebendig ins Wasser gekommen sey — schwer ist eigentlich diese Aufgabe zu lösen, besonders wenn bei dem gänzlichen Mangel der Merkmale des Erstickungstodes, die erlittene Mifshandlung nicht von der Art ist, dafs sie äufserlich oder innerlich bedeutende Merkmale einer gewaltsamen Verletzung zurückläfst.

Übrigens mufs ich noch beifügen, dafs auch bei neugebornen Kindern, welche ertränkt werden, nicht selten die Kennzeichen der Suffokation fehlen, und die Erscheinungen eines apoplectischen Zustands allein vorhanden sind. Dieses ist der Fall, so lange das eyförmige Loch und der botallische Gang noch offen sind, als in welchen Fällen der Kreislauf des Bluts und mit ihm das Leben des Kindes auch ohne Athemhohlen noch fortbestehen kann. Da nun aber der apoplectische Tod bei neugebornen Kindern auch sehr leicht aus verschiedenen anderen Veranlassungen ent-

entstehen kann, so hat der Gerichtsarzt auch hier die gröſste Umsicht nöthig; durchaus darf es aber derselbe nicht unterlassen, in solchen Fällen, die Wege des Kreislaufes bei neugebohrnen Kindern genau zu untersuchen, da aus einer solchen Vernachläſsigung vielfältig ein ganz unrichtiges Urtheil hervorgehen kann, wovon dem Verfasser sehr wichtige Beispiele vor Augen liegen.

XIV.

Obductionsbericht und Gutachten über den in der Werra, unterhalb des Siekkruges, mit mehrern Verletzungen todt gefundenen Schafmeister S.... vom adelichen Gute J.

Von Herrn Physicus Dr. Haese zu Salzuflen.

Geschichte.

Am 14. Januar Abends bei sehr finsterm, stürmischen Wetter war der Schafmeister S. vom adelichen Gute J. in dem an dem Werraflusse liegenden Siekkruge, wo er öfter bei einem Glase Bier oder Brantwein den Abend zuzubringen pflegte. Mit ihm befanden sich dort, ausser mehrern andern Gästen, auch der Verwalter L... und ein Arbeiter Namens T... vom adelichen Gute S..., Beide als streitsüchtige

zanksüchtige Menschen bekannt, waren wegen Schlägereien, wobei mehrere Personen gefährlich verwundet waren, in Criminal-Untersuchung gekommen. Mit ihnen geräth der Schafmeister über jene Schlägerei in Wortwechsel, und soll unter andern gesagt haben, sie möchten nur eingestehen, daſs sie jene Personen geschlagen hätten, weil er sonst, da er gegenwärtig gewesen, gegen sie zeugen würde; worüber vorzüglich der Verwalter L... sich sehr erzürnt haben soll. Eine Weile nachher entfernen sich die übrigen Gäste nach und nach, und auch die oben genannten L. und T., nur der Schafmeister bleibt allein noch zurück, kauft Kaffe für seine Familie, und sagt dann, daſs auch er jetzt nach seiner Wohnung, die nur 300 bis 400 Schritt vom Siekkruge entfernt liegt, gehen wolle, und verläſst den Krug gegen 10½ Uhr, eine viertel Stunde später, wie die übrigen Gäste. Am andern Morgen wurde der Schafmeister vermiſst, und nach vielem Nachsuchen gegen 10 Uhr einige hundert Schritt unterhalb des Siekkrugs in der Werra todt gefunden. An der Leiche wurden mehrere Verletzungen, und in den Beinkleidern einige Blutstropfen entdeckt. Dieses erregte den Verdacht eines gewaltsamen Todes, weshalb die Section der Leiche angeordnet, und wegen des Wortwechsels des Schafmeisters mit dem L. und T., die Verhaftung derselben befohlen wurde.

Obductionsbericht.

Nach der am 15. Januar Abends gegen 8 Uhr erhaltenen Requisition des Wohllöbl. Amts Schötmer,

die Leiche des in der Werra unterhalb des Siekkruges an diesem Morgen mit mehrern Verletzungen todt gefundenen Schafmeisters S... vom adelichen Gute I. gerichtlich zu obduciren, begaben sich Unterschriebene der Physikus Dr. Hasse und der hiesige Stadtwundarzt Schuster am folgenden Tage, den 16. Januar Morgens gegen 8½ Uhr nach dem Siekkruge, und da die Leiche in dem Schafstallhause des Guts I., was zugleich die Wohnung des Schafmeisters gewesen war, lag, nach diesem Hause, wo die legale Obduction gegen 10½ Uhr in Gegenwart des Amtsassessor O. vorgenommen wurde.

Die Leiche lag in einer Kammer ganz entkleidet in Betten; es waren an ihr, bald nachher, als sie gefunden, vom Dr. Willmanns und dem Wundarzt Schuster aus Lage einige Belebungsversuche, die aber nur in Erwärmung des Körpers bestanden, gemacht worden, worauf sie unter gehöriger Bewachung in die Betten, worin wir sie fanden, gelegt war. Da der Raum in der Kammer zur Section zu klein war, wurde die Leiche in die geräumige, helle Wohnstube desselben Hauses auf einen hinlänglich großen Tisch gelegt, und hier die Obduction vorgenommen, wobei man

I. bei der äusserlichen Besichtigung folgendes fand:

1) Die Leiche des Verstorbenen, die schon über 50 Jahr alt war, zeigte einen starken, muskulösen Körperbau, von mittlerer Größe.

2) Auf dem Rücken und an der hintern Seite der Beine zeigten sich die gewöhnlichen Todtenflecken.

3) Der Unterleib schien etwas angeschwollen zu seyn.

4) Die Bedeckungen des vordern Theils der Brust waren geschwollen, und es zeigten sich auf dem Brustbeine mehrere mit Blut unterlaufene blaue Flecken; auch die Haut auf beiden Schlüsselbeinen war aufgeschwollen und sugillirt. Dafs es wirkliche Blutunterlaufungen und keine Todtenflecken waren, zeigten die gemachten Einschnitte.

5) Der Rücken beider Hände, vorzüglich der rechten Hand war blau angelaufen und geschwollen. Beim Einschneiden in dieselben fand man, dafs viel wässerigtes, schwarzes Blut sich in das Zellgewebe ergossen hatte.

6) Am linken Schienbeine waren zwei kleine wie Erbsen grofse Excoriationen neben einander, und die Haut umher war angeschwollen.

7) Beide Seiten des Halses, vorzüglich die linke, waren beträchtlich angelaufen.

8) Bei Besichtigung des Kopfes fand man folgende einzelne Verletzungen:

a) Die Oberlippe war stark angeschwollen und sugillirt und ragte weit vor der Unterlippe hervor.

b) Die Zunge war etwas dick und blau; ihre Spitze lag zwischen den vordern Zähnen.

c) Der ganze Rücken der Nase war geschwollen, mit Blut unterlaufen und excoriirt. In beiden Nasenlöchern fand sich geronnenes Geblüt.

d) Die rechte Wange war angeschwollen, besonders in der Gegend des Jochbeins, auf dem sich

auch eine kleine mit Blut unterlaufene Stelle von der Gröfse einer Vitsbohne befand.

e) In der linken Schläfenseite, vom äussern Augenwinkel anfangend, und sich bis zum Ohr erstreckend, fand sich eine stark geschwollene Stelle, die excoriirt, auf der Oberfläche roth, in der Tiefe mit vielem, dunklem Blute unterlaufen war.

f) Die ganze Stirn, vorzüglich in der Mitte und nach der rechten Seite hin war ebenfalls angeschwollen, mit Blut unterlaufen und hier und da excoriirt.

g) Auf der linken Seite der Stirn, einige Linien oberhalb der Augenbraunen, neben der Glabella, waren zwei mit Blut unterlaufene Stellen, jede von der Gröfse einer türkischen Bohne nebeneinander, Die eine war etwas vertieft, und es blieb vorerst unentschieden, ob sich hier ein Schädeleindruck vorfinden würde, oder ob es eine natürliche Vertiefung des Hirnschädels sey.

h) An der linken Seite des Kopfes, in der Gegend, wo das Stirnbein sich mit dem Schläfenfortsatze des linken Scheitelbeins verbindet, befand sich eine halbmondförmige, einen und einen halben Zoll lange, die Convexität nach oben kehrende, Wunde, die bis auf die Knochen drang. Der durch die zirkelförmige Biegung der Wunde, entstandene Lappen war vom Kopfe abgetrennt, und einen halben Zoll breit, dann drang die Wunde noch einen viertel Zoll tief zwischen dem Knochen und den Kopfbedeckungen ein. Die Wundränder waren nicht ganz scharf, schienen etwas gerissen, als wenn die Wunde mit einem halbschneidenden Instrument gemacht worden

wäre. Der Boden der Wunde war mit schwarzem Blute angefüllt.

i) Einen halben Zoll über dieser Wunde war eine gequetschte Hautwunde, von der Länge eines Zolls. Die Kopfbedeckungen um beide Wunden waren angeschwollen und mit Blut unterlaufen.

k) Oben auf dem Scheitel, wo die, bei diesem Individuum sich hoch hinaufstreckende, Stirnnath sich mit der Pfeilnath verbindet, etwas mehr nach der linken Seite hin, fand sich eine schräg über den Kopf gehende, einen Zoll lange, Wunde, die in der Mitte bis auf die Knochenhaut drang. Auch diese Wunde war umher von untergelaufenen Blute angeschwollen. Die Wundränder waren nicht ganz scharf, als wenn auch sie mit einem nicht scharf schneidenden Instrumente gemacht wäre.

Diefs war alles, was uns bei der äussern Besichtigung als merkwürdig auffiel. Wir schritten daher

II. zur genauern Untersuchung der am Kopfe vorgefundenen Verletzungen.

Es wurde deshalb bei jeder einzelnen Wunde, so wie bei jeder am Kopfe vorhandenen Quetschung und Sugillation die Haut vorsichtig vom Schädel getrennt, um zu untersuchen, ob an diesem selbst eine Verletzung zu entdecken wäre. Aber auch nach gänzlicher Hinwegnahme der Kopfbedeckungen, fanden wir auf der äufsern Tafel des Schädels weiter keine Verletzung vor, als dafs unter jener halbmondförmigen Wunde (I. 8. h.) eine kleine verletzte, rauhe Stelle sich zeigte, von der Gröfse einer Erbse, als wenn hier von dem übrigens glatten Schädel

etwas weggeschabt wäre. Diese Verletzung wurde genau untersucht und für eine solche und nicht für eine natürliche Beschaffenheit des Schädels erkannt. — Übrigens war der unter I. 8. g. vermuthetete Eindruck des Schädels nicht vorhanden; hier fand sich eine natürliche Vertiefung in demselben oberhalb der Augenbraunen. Alle Kopfbedeckungen aber waren bis auf den Knochen an der Stirn, um die Wunde, und in der linken Schläfe mit vielem schwarzen, flüssigen Blute infiltrirt.

Wir giengen nun

III. zur Eröffnung des Kopfes über, wobei wir folgendes bemerkten:

1) bei den Durchsägen des Schädels fanden wir denselben sehr hart und dick, fast gar keine Diploe enthaltend.

2) Die innere Tafel des Schädels zeigte keine Verletzung.

3) Die harte Hirnhaut war an den meisten Stellen sehr fest verwachsen, nur in der Mitte des Schädels, der eben beschriebenen Wunde (I. 8. k.) entsprechend, war sie loser, und liefs sich leichter von dem Hirnschädel trennen. Hier zeigte sich auf derselben auch eine Stelle von der Gröfse eines Thalers, die mit rothem ausgetretenen Blute unterlaufen war.

4) Die Blutbehälter des Gehirns waren sehr blutreich; ebenso waren alle Gefäfse auf der Oberfläche des Gehirns von dünnem flüssigem Blute strotzend voll.

5) Vorn auf der linken Hirnhälfte, unter der äufsern Sugillation I. 8. g. fand sich ein Blutextrava-

set, so wie auch ein anderes der äussern halbmondförmigen Wunde I, 8. h. entsprechend. Beide waren aber unbedeutend, und nur einige Tropfen Blut hatten sich auf das Gehirn ergossen.

6) Die Hirnmasse selbst war natürlich hart; beim Durchschneiden derselben sikerte überall viel wässeriges Blut hervor.

7) Die Ventrikel enthielten mehr Wasser, wie gewöhnlich. Es betrug im Ganzen zwei Esslöffel voll.

8) Die Adergeflechte waren sehr blutreich.

9) Eben so enthielten auch die Gefässe auf der Basis des Gehirns viel Blut. Ausser diesen fanden wir nichts widernatürliches im Gehirne vor.

IV. Nach Eröffnung der Luftröhre fand man etwas schäumigte, wässrigte Flüssigkeit an der Wandung derselben hängend. Übrigens war am Halse nichts widernatürliches zu entdecken.

V. Nach Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich

1) die stark angewachsenen, die Brust ausfüllenden Lungen dunkelblau, enthielten jedoch nicht mehr Blut wie gewöhnlich; auch fand man kein Wasser noch eine andere schäumende Flüssigkeit beim Durchschneiden und Drücken der Bronchien und Luftzellen.

2) War im Herzbeutel etwas Wasser, wie gewöhnlich in Leichen, das Herz fett, die rechte Hälfte desselben enthielt kein Blut, die linke etwas dunkles, flüssiges Blut.

Weiter fand sich in der Brusthöhle nichts bemerkenswerthes vor.

VI. Nachdem die Unterleibshöhle geöffnet war, fand man

1) den Magen angehend, in demselben nichts als ohngefähr einen Ort (Schoppen) helles Wasser.

2) Die Leber war sehr groſs, die Gallenblase strotzend voll von einer flüssigen Galle.

3) Die Milz natürlich.

4) Auſserdem, daſs die Haut der dicken Gedärme etwas geröthet war, als wenn dieselben an einer gelinden Entzündung gelitten hätten, fand man an den übrigen Eingeweiden nichts bemerkenswerthes vor.

5) Die groſsen Gefäſse des Unterleibes enthielten ziemlich viel flüſsiges Blut, hiermit wurde gegen 4 Uhr Nachmittags die Section beendigt.

Gutachten.

In dem erhaltenen Rescripte vom hochfürstl. Criminal-Gerichte vom 26. Jan. heiſst es, daſs über den gewaltsamen Tod des S. durch die gerichtliche Untersuchung nichts habe ausgemittelt werden können, es frage sich daher, ob überhaupt Gewaltthätigkeit vorhanden, oder ob nicht vielmehr anzunehmen sey, daſs der Tod durch Zufall herbeigeführt worden, indem der etwas betrunkene S. Abends spät bei dunkler stürmischer Nacht den Sielkrug verlassen habe, in die Werra auf Steine und Pfähle gestürzt, durch die Fluth an dieselben harten Gegenstände geschleudert, auf jene Weise verletzt und ertrunken sey.

Bei der Annahme daſs das Letztere und keine Gewaltthätigkeit statt gefunden habe, muſs daher bei dem über die Todesursache abzugebenden Gutachten vorerst untersucht werden, ob die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen von der Art wa-

sen, dafs sie ohne Gewalt durch Zufall entstehen konnten.

Es lassen sich hier drei Fälle der zufälligen Entstehung der Verletzungen denken, nämlich:

1) dafs der betrunkene S. bei dem Zuhausegehen taumelte, auf dem Wege stürzte, an harte Gegenstände fiel und sich verletzte.

2) Dafs er durch den zufälligen Sturz in die Werra auf Pfähle und Steine fiel, durch die Fluth an solche harte Gegenstände geschleudert und verletzt wurde.

3) Dafs ihm beim Suchen im Flusse, bei dem Herausziehen und den Belebungsversuchen Verletzungen zugefügt wurden.

Wir wollen einen jeden dieser Fälle einzeln untersuchen, den letzten aber gleich zuerst beseitigen, weil auf diese Weise keine der Verletzungen entstanden seyn konnte. Denn erstens ist es durch die Untersuchung erwiesen, dafs dem S. bei dem Suchen, bei dem Herausziehen aus dem Wasser, dem Transporte nach Hause und den Belebungsversuchen keine Verletzungen zugefügt sind; zweitens waren alle Verletzungen von der Art, dafs sie beim Leben entstanden seyn mufsten; denn Geschwulst und Blutunterlaufungen der Haut entstehen nicht durch Verletzungen nach dem Tode, bei der Leiche aber bestanden die meisten Verletzungen in angeschwollenen Quetschungen und Blutunterlaufungen und die Wunden selbst waren umher stark sugillirt.

Wir gehen daher zur Betrachtung der beiden ersten Fälle über, und bemerken:

ad 1. Wenn wir voraussetzen wollen, dafs der S. alle Verletzungen durch Zufall erhalten habe; so müssen wir auch annehmen, dafs wenigstens eine blutende entstanden sey, ehe er ins Wasser fiel; denn nach der Aussage derjenigen, die ihn nach dem Herausziehen aus dem Wasser besichtigt haben, fanden sich einige Blutflecken in seinen Beinkleidern. Diese konnten in dieselben nicht kommen, wenn er im Wasser allein die Verletzungen sich zugezogen hätte. Denn das vom Kopfe herabträufelnde Blut wurde dann vom Wasser fortgespühlt, und gelangte nicht in die Beinkleider. Für die Annahme, dafs er vielleicht ohne Verletzung zufällig Nasenbluten bekommen, und dadurch das Blut in die Beinkleider gelangt sey, ist kein Grund vorhanden; im Gegentheil spricht die Quetschung der Nase zu deutlich für die Annahme, dafs das Bluten aus ihr von einer Verletzung derselben entstanden sey. Wenn wir daher bei der Voraussetzung bleiben müssen, dafs der S. ehe er ins Wasser fiel, Verletzungen erhalten habe, so liefse sich dieses auch leicht erklären, besonders wenn angenommen wird, dafs er betrunken war, und in der Betrunkenheit bei dem Zuhausegehen einigemal auf harte Körper fiel. Er konnte sich dann manche von den bei der Leiche vorgefundenen Verletzungen zuziehn. Defswegen verdient es hier wohl einer genauern Untersuchung, ob und bis zu welchem Grade der S. sich betrunken hatte, es wird sich dann näher bestimmen lassen, wie und welche Verletzungen er sich durch diesen Zustand zuziehen konnte.

In dem oben angeführten Rescripte hochfürstl.

Criminal-Gerichts heifst es: der etwas betrunkene S. — Nach Aussage des Siekkrügers hat der S. an jenem Abend mit einem andern sieben kleine Glas Kornbrantwein (30 gehen auf ein Maafs) getheilt, wovon sein Gesellschafter mehr wie die Hälfte getrunken haben will. Nach der Entfernung des letztern hat er noch ein kleines Glas allein getrunken. Er soll zwar, was er bei einer solchen Gelegenheit immer zu seyn pflegte, lustig, aber eigentlich nicht betrunken gewesen seyn. Es läfst sich auch nicht denken, dafs ein gesunder, starker Mann, der den Brantwein gewohnt ist — da er ihn, wie versichert wird, beinahe täglich trank, obgleich er kein Säufer war, — von 4½ kleinen Gläsern beträchtlich betrunken werden sollte. Nach Aussage des Siekkrügers hat er wohl 4 grofse Glas (16 auf ein Maafs) von stärkern, dem sogenannten doppelten Brantwein trinken können, ohne dadurch berauscht zu werden, und wenn er wohl nach gröfsern Portionen betrunken geworden, so ist er doch immer auf den Beinen geblieben, und nie gefallen. Nach allen diesem kann die Betrunkenheit desselben an jenem Abend nur sehr unbedeutend gewesen seyn, und es läfst sich nicht annehmen, dafs er aus diesem Grunde auf dem Wege öfters gefallen sey. Da aber auch ein nüchterner Mensch, besonders in einer finstern, stürmischen Nacht fallen und den Kopf verletzen kann, so läfst sich bei dem S. dieser Vorfall wohl annehmen. Es ist aber dann höchst wahrscheinlich, dafs die Verletzungen, die er sich durch einen solchen Fall zuzog, nur unbedeutend seyn konnten, und dieses um so mehr, da der Weg vom

Stelkkruge nach seinem Hause — da doch vorausgesetzt werden mufs, dafs er nach Hause habe gehen wollen — kaum 400 Schritt lang und eben ist, dem S. der ihn in finstern Nächten schon häufig gemacht hatte, auf das genaueste bekannt war, nur aus Sand und Rasen besteht, auf demselben und weit umher kein Baum ist, kein Holz und keine Steine sich befinden, ausgenommen dafs hie und da einige Granitfelsen mit ihrer Oberfläche aus der Erde hervorsehen. Auf dem Rasen und dem Sande konnte sich der S. durch das Fallen nicht verletzen; es wäre aber gewifs ein merkwürdiges Ereignifs, wenn er gerade auf diese Granitsteine mit dem Kopfe gestürzt wäre. Man sollte denken, dafs er eher über diese Steine gestürzt, als mit dem Kopfe auf dieselben gefallen wäre. Überdem ragen die Granitfelsen nur eben aus der Erde hervor, und haben eine glatte Oberfläche. Noch unwahrscheinlicher ist es, dafs er mit dem Kopfe an das nicht weit an dem Wege liegende sogenannte Brückenhaus oder an den aus gespaltenem Holze gemachten Zaun des Gartens bei diesem Hause gefallen seyn sollte, und sich hier verletzt habe.

Wenn wir aber alle Verletzungen als durch Zufall entstanden voraussetzen und annehmen müssen, dafs wegen des Bluts in den Beinkleidern irgend eine blutende Verletzung schon vor dem Sturz in die Werra vorhanden war, so mufs der S. auf irgend eine solche oben angeführte Weise gefallen seyn, und sich dadurch verletzt haben. Er konnte sich aber dann keine bedeutende und höchst wahrscheinlich keine andere Verletzung zuziehen, als die Quetschung

Verletzungen als durch den Sturz in das Wasser entstanden, nicht erklären lassen. Denn das Ufer ist hier zwar ziemlich jäh und ohngefähr 8 Fuſs hoch, aber nicht senkrecht steil. Die Abdachung bildet ohngefähr einen Winkel von 60 Gr. Auſserdem hat die Abdachung viele Unebenheiten, die ziemlich beträchtlich sind, so daſs man bequem hinuntersteigen kann. Wer hier also hinabstürzt, fällt nicht jählings hinab. Der Fall wird durch die Unebenheiten sehr verzögert, so daſs daraus ein langsames Hinabrollen wird. Wenn hier der S. also hinunterstürzte, so wurde die Gewalt des Falls so geschwächt, daſs wenn er auch dann unten im Wasser auf Pfähle oder Steine fiel, er sich höchst wahrscheinlich keine einzige solcher beträchtlichen Verletzungen, wie vorgefunden worden, zuziehen konnte.

Nun finden sich aber überdem auf dem Boden des Flusses an dieser Stelle keine solche harte Gegenstände, die dem Kopfe, wenn auch die Gewalt des Falls stark genug gewesen wäre, solche Verletzungen zufügen konnten. Als der Physikus diesen Ort in Augenschein nahm, stand das Wasser sehr niedrig, so daſs der Boden am Ufer und weit in den Fluſs hinein kaum einige Zoll davon bedeckt war, also alles genau untersucht werden konnte. Es befindet sich zwar, wie in der, die oben genannte Zeichnung begleitenden, Erklärung bemerkt ist, an dieser Stelle im Fluſse ein dicker Pfahl oder Ständer, der oben spitzig ist; dieser steht aber zu weit vom Ufer entfernt, und beinahe unter der Brücke, so daſs wenn jemand vom Ufer ins Wasser fällt, er auf denselben

nicht

nicht stürzen kann. Ausserdem befanden sich im Grunde des Flusses eine Reihe von Pfählen, die um das Ufer zu schützen hineingeschlagen sind. Diese sind niedrig, oben ganz platt, haben wegen des gewaltsamen Hineinschlagens keine scharfen Ecken, können wohl Quetschungen, jedoch keine solche scharfen Wunden, wie vorhanden waren, hervorbringen. Steine waren auf dem Boden des Wassers gar nicht zu entdecken; und doch konnten nur durch den Fall auf sehr spitze, scharfe Steine die Wunden entstanden seyn. Denn jene unter der halbmondförmigen Wunde gefundene Verletzung des Knochens selbst, das Geschabtsein des Schädels, konnte nur durch ein sehr hartes Instrument, entweder durch Steine oder Eisen, aber nicht durch Holz hervorgebracht seyn. War es ein Stein, so mufste dieser überdem noch sehr spitzig, und eigends gestaltet seyn, um eine solche Wunde, wie im Obduktionsbericht I. 8. h. beschrieben ist, hervorzubringen.

Hiernach können also bei dem S. die eben beschriebenen Wunden am Kopfe durch den Sturz in die Werra auf dieser Stelle nicht entstanden seyn. Es konnten höchstens einige Quetschungen durch den Fall hervorgebracht werden.

Es fragt sich nun noch, ob nicht durch das Fortschleudern des Körpers durch die Fluth an Pfähle oder Steine die Verletzungen verursacht seyn konnten? hiergegen läfst sich aber folgendes erinnern: Die Werra fliefst von der Wohnung des S. an bis zur Brücke am Siehkruge ganz ruhig und langsam, auch wenn das Wasser hoch angeschwollen ist. Wenn

der Körper auf diesem Wege auch an Pfähle und Steine getrieben wurde, so geschah es sanft und gewaltlos. Die Wunden und Quetschungen an der Leiche des S. konnten also dadurch nicht hervorgebracht werden.

Unterhalb der Siekkrugsbrücke aber ist eine Erhöhung von Steinen quer durch den Fluſs, ein sogenanntes Senkwerk angelegt. Das Wasser fällt über diese Steine mit beträchtlicher Gewalt. Wenn der Körper durch die Fluth über sie fortgetrieben wurde, so konnten denselben mancherlei Verletzungen, die den an der Leiche vorgefundenen ähnlich waren, zugefügt werden. Die Entfernung der Stelle aber, wo der S. muthmaſslich hinein fiel, bis zu diesem Senkwerke beträgt wegen der Krümmung der Werra weit über 300 Schritt. Es ist nun nicht wahrscheinlich, daſs ein Mensch, der eben hinein fällt, bis zu dieser Stelle noch leben sollte; und wenn auch noch einige Lebensspuren vorhanden wären, so können diese gewiſs nur sehr gering seyn, und werden durch den Sturz über diese Steine und dann in die Vertiefung unter ihnen ganz ausgelöscht. Die an der Leiche des S. vorgefundenen Verletzungen aber zeigen deutlich an, daſs sie vor dem Tode und wegen der bedeutenden Geschwulst und Sugillation eine beträchtliche Zeit vor dem Tode entstanden sind. Denn solche bedeutende Blutunterlaufungen und Anschwellungen entstehen nicht gleich plötzlich nach geschehener Verletzung, sondern erzeugen sich erst nach und nach durch den allmähligen Erguſs von Blut und Lymphe aus den gequetschten und zerrissenen Gefäſsen. Sie

entstehen auch nur bei Menschen, bei denen der Umlauf der Säfte noch ziemlich kräftig von Statten geht. Sie konnten also bei dem S. durch das Forttreiben der Fluth über diese Steine nicht entstanden seyn. Denn wenn er auch bis dahin noch lebte, so würde er nur noch eine kurze Zeit mehr leben, und seine Lebenskraft würde schon zu erschöpft seyn, um eine so beträchtliche Geschwulst und Blutunterlaufungen zu erzeugen.

Aus dieser Darstellung erhellt daher, daſs der S. wenn er auf der eben beschriebenen Stelle in den Fluſs stürzte, sich weder durch den Fall in das Wasser, noch durch das Fortschleudern der Fluth an harte Gegenstände, die bei ihm vorgefundenen Verletzungen zuziehen konnte.

Es ist nun freilich auch denkbar, daſs der S. nicht an dieser Stelle, sondern an irgend einer andern, uns unbekannten am entgegengesetzten Ufer, oder höher am Fluſse hinauf in das Wasser gefallen, daſs hier das Ufer und das Bett des Fluſses so beschaffen sey, daſs jene Verletzungen verursacht werden konnten. Diese Annahme gehört aber nur zu den Möglichkeiten, und es ist kein Grund vorhanden, um dieses voraussetzen zu können, weil man nicht begreifen kann, wie der S. zu einer solchen Stelle, die in der nächsten Umgebung nicht vorhanden ist, habe gelangen können, er muſste sich denn haben selbst das Leben nehmen wollen, und den Ort zum Hinabstürzen ausgesucht haben. Jedoch auch angenommen, daſs der S. auf irgend einer andern Stelle ins Wasser gestürzt sey, und daſs hier sich Steine und Pfähle

gefunden hätten, durch welche er sich verletzen konnte, obgleich Steine in der Werra höchst selten sind, weil sie nichts als Sand mit sich führt, so möchte es auch dann noch sehr schwer, ja unmöglich seyn, zu erklären, wie alle Verletzungen durch diesen Sturz entstehen konnten. Denn es läfst sich nicht einmal leicht erklären, wie durch diesen *Fall* der Kopf an so verschiedenen Stellen, an der linken Schläfenseite, am linken obern Theile des Schädels, auf dem Scheitel, an der rechten und linken Seite der Stirne, an der rechten Wange verletzt werden konnte, wenn auch von der Quetschung der Nase und Oberlippe angenommen wird, dafs sie vorher durch das Fallen auf die Erde entstanden ist. Noch schwerer möchte das gleichzeitige Entstehen der Sugillationen auf der Brust und auf beiden Schlüsselbeinen durch diesen Fall zu erklären seyn. Am wenigsten aber läfst sich begreifen, wie die Geschwulst und die Blutunterlaufungen auf den Rücken beider Hände dadurch entstehen konnten. Denn, wer fällt breitet die Hände in der Regel aus, wenn an ihnen etwas verletzt wird, so ist es mehr die innere Fläche. Wer in das Wasser gefallen ist, greift mit der Hand wohl aus demselben heraus, um etwas zu ergreifen und sich dann fest zu halten, wird aber nicht so um sich schlagen, dafs der Rücken der Hände bedeutend gequetscht werden könnte. Durch das gewaltsame Schleudern der Hände durch den Strom an harte Gegenstände konnte diese Sugillation noch weniger entstehen. Denn die Hände folgen der leisesten Bewegung des Wassers, und werden vor ihm an alle Ge-

genstände sanft vorbeigeführt. Die Quetschung und Sugillationen der Rücken beider Hände deuten im Gegentheil zu sehr auf Gewaltthätigkeit hin, so dafs man nach unserer Meinung schon aus diesem Grunde nicht zweifeln kann, dafs der S., ehe er in das Wasser gerieth, gewaltsam verletzt gewesen sey.

Endlich mufs noch angeführt werden, dafs überhaupt die bedeutenden Sugillationen, die an dem Körper gefunden wurden, es unwahrscheinlich machen, dafs die Verletzungen erst im Wasser entstanden sind. Denn dann würden die Geschwulst und die Blutunterlaufungen, da das Leben im Wasser nur eine kurze Zeit dauern konnte, schwerlich so bedeutend geworden seyn. Denn, wie eben schon angeführt wurde, nach geschehener Verletzung vergeht erst eine geraume Zeit, ehe bedeutende Geschwulst entsteht, und die Lebenskraft darf noch nicht ganz erschöpft seyn, um sie hervorzubringen.

Wenn wir nun den ganzen Gang obiger Untersuchung nochmals überblicken, und bedenken, wie gezwungen es ist, die Verletzungen an der Leiche auf eine zweifache Weise, erst durch das Fallen auf der Erde, und dann durch den Sturz in das Wasser erklären zu müssen, wie sehr die Localität gegen die Annahme streitet, dafs die Verletzungen durch einen solchen Zufall entstanden sind, ja wie unmöglich es ist, alle Verletzungen als durch den Zufall hervorgebracht erklären zu können; wenn wir aber dagegen berücksichtigen, wie leicht die Entstehung aller Verletzungen sich begreifen läfst, sobald Gewaltthätigkeit als Ursache derselben angenommen wird, wofür vor-

züglich die Sugillationen auf dem Rücken der Hände unzweideutig zu sprechen scheinen, so glauben wir aus voller Überzeugung und mit Gewifsheit unser Gutachten dahin abgeben zu können:

„dafs dem S. eher er ins Wasser gerathen ist; „die an seinem Körper vorgefundenen Verletzungen durch Gewaltthätigkeit zugefügt sind."

Was nun aber die Frage anbelangt, ob der S. an dieser erlittenen Gewaltthätigkeit, und deren Folgen gestorben, oder noch lebend ins Wasser gekommen und darin erstickt sey, so glauben wir uns bei dieser Untersuchung kürzer fassen zu können, und uns aus folgenden Gründen für den Tod im Wasser erklären zu müssen:

1) waren die vorgefundenen Verletzungen von der Art, dafs sie wahrscheinlich keinen plötzlichen Tod zur Folge hatten.

2) wurden bei der Section in der Leiche Symptome vorgefunden, die den Tod durch Erstickung im Wasser höchst wahrscheinlich machten:

ad 1. Die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen bestanden vorzüglich noch in Wunden und Quetschungen der Bedeckungen des Kopfes. Alle äusseren Verletzungen des Kopfes aber als Quetschungen, Zerreissungen und Wunden sind an sich nicht gefährlich. (S. Henke Lehrbuch der ger. Med. §. 362.) Ihre Gefahr rührt nur von den Verletzungen her, die das Gehirn dadurch bekommen hat.

Gewaltthätigkeiten auf den Kopf können aber wegen der Einwirkung auf das Gehirn zweifach den Tod schnell zur Folge haben, und zwar erstens durch Erschütterung des Gehirns. Die Erschütterung hat aber nur im höchsten Grade den Tod zur Folge. Man findet dann in der Regel weder äusserlich noch innerlich an Kopfe bedeutende Verletzungen, oft gar keine. Wo mehrere Verletzungen vorgefunden werden, kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs die Erschütterung nicht Ursache des Todes gewesen ist. Geringere Grade derselben, wie wir nur in unserm Falle annehmen können, haben höchstens auf kurze Zeit Bewufstlosigkeit und Betäubung zur Folge. Wir können daher mit grofser Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs der S. nicht an Erschütterung des Gehirns gestorben sey.

Zweitens: durch Ergiefsung von Blut und Wasser im Gehirn. Aber auch hier bewirken nur grofse Extravasate durch den Druck, den sie auf das Gehirn ausüben, Apoplexie, und im schlimmsten Falle schleunig den Tod. Geringe bringen höchstens Betäubung und Bewufstlosigkeit hervor. Da nun in der Leiche die Ergiefsungen von Blut auf der harten Hirnhaut und dem Gehirne unbedeutend, und der Ergufs von Wasser in den Gehirnhöhlen, der auch nach dem Tode noch sich vermehrt haben konnte, auch nicht so beträchtlich war, um annehmen zu können, dafs darauf plötzlich der Tod erfolgt sey, so kann auch diese Todesursache bei dem S. nicht statt gefunden haben. Es bleibt uns daher

ad 2. nur übrig anzunehmen, dafs er durch Er-

stickung im Wasser umgekommen sey, und dieses um so mehr, da hierfür folgende Zeichen sprechen:

1) die dunkelblaue, angeschwollene, zwischen den vordern Zähnen liegende Zunge. Dieses ist eines der vorzüglichsten Zeichen von Erstickung überhaupt und auch der im Wasser.

2) Die Flüssigkeit und dunkle Farbe des Blutes. In allen Adern der Leiche wurde diese Beschaffenheit des Blutes vorgefunden. Von den meisten gerichtlichen Ärzten wird sie als das Hauptkennzeichen der Erstickung im Wasser angenommen. Sie findet zwar auch bei andern plötzlichen Todesarten statt, wie bei den durch Blitz und betäubenden Giften Getödteten. Wo aber für letztere Todesarten kein Verdacht vorhanden ist, wie in unserm Falle, mufs sie als Zeichen der Erstickung im Wasser angenommen werden.

3) Die schäumende Flüssigkeit in der Luftröhre. Diese fehlt zwar bei manchen Ertrunkenen, wo sie aber vorhanden ist, dient sie mit als Hauptkennzeichen der Erstickung im Wasser.

Manche andere als wesentlich angegebene Zeichen des Todes durch Erstickung im Wasser fehlten zwar in unserer Leiche als Überfüllung der Lungen und des vordern Theils des Herzens mit Blut, und schäumende Flüssigkeit in den Lungen. Was aber diese Zeichen anbetrift, so sind dieselben auch in manchen andern Leichen von Ertrunkenen nicht gefunden worden. Namentlich will Klein (S. Hufelands Journal 1816. II B.) diese Zeichen nie gefunden haben. Da hingegen liefsen sich die Überfüllung der Gefäfse mit Blut im Gehirn und die daselbst gefundenen Extrava-

sate selbst durch den Tod im Wasser erklären, da diese häufig in Leichen von Ertrunkenen gefunden sind, wenn nicht die erlittene Gewaltthätigkeit auf dem Kopf, und der Sitz der Extravasate grade unter den äufsern Verletzungen auf die Entstehung derselben durch äufsere Gewalt hindeuteten.

Aus diesen Gründen glauben wir daher überzeugt seyn zu können, dafs der S. im Wasser ertrunken, und nicht an der erlittenen Gewaltthätigkeit gestorben sey. Ob er aber vorher durch letztere betäubt und bewufstlos geworden war, ob er dann in dieser Bewufstlosigkeit noch forttaumeln konnte und zufällig ins Wasser gefallen ist, oder hineingeworfen worden, läfst sich mit Gewifsheit nicht bestimmen.

Dieses ist unser nach pflichtmäfsiger, reiflicher Überlegung ausgesprochenes Urtheil.

Salzuflen den 14. Februar 1822.

Dr. Hasse, Physik.
Schubter, Wundarzt.

XV.

Ueber die Maul- und Klauenseuche.

Von Herrn Medicinal-Rath Dr. Sauter zu Konstanz.

(Fortsetzung. S. drittes Heft S. 147—175.)

Erscheinungen bei der Maul- und Klauenseuche in den Jahren 1800 und 1809.

Die im Jahre 1800 und 1809 von mir beobachtete Maul- und Klauenseuche war sich jedesmal in ihren Erscheinungen, ihrem Verlauf und Ausgang völlig gleich. Es war beidemal ein und das nämliche Bild einer Krankheit. 1800 nahm sie ihren Anfang im Brachmonat; eben so im Jahr 1809. Die Krankheit äusserte sich jedesmal mit mehr oder minder starken fieberhaften Erscheinungen, die Freſslust verlor sich, oder besser zu sagen, eine schmerzhafte Empfindung im Maul verhinderte das Fressen. Den 3ten bis längstens den 4ten Tag, von der ersten Erscheinung des Fiebers an, zeigten sich die Bläschen im Munde; bei mehreren wurden diese Bläschen, schon bei dem deutlichen Ausbruch des Fiebers bemerkt. Vor und mit dem Ausbruch der Bläschen hatte die Zunge, vorzüglich aber der Gaumen, und das Zahnfleisch eine mehr oder minder starke ent-

zündliche, mit Hitze verbundene Röthe, die mit Heranwachsung der Blase zunahm, und gewöhnlich in eine mehr oder weniger dunkle Röthe überging. Die Blasen wurden meistens schnell gröfser, so dafs sie oft den 2ten Tag nach ihrer Erscheinung schon eine beträchtliche Gröfse erreicht haben konnten; sie enthielten bald eine helle wasserähnliche, bald eine mehr gelblichte, auch bei höherm Grad der Entzündung röthlichte Flüssigkeit, die, wenn die Blasen ungeöffnet blieben, eine zähe, rotzähnliche Consistenz erhielt. Die Stelle der geöffneten Blasen hatte oft einen speckartigen, doch mehreremal einen blafs- oder dunkelrothen Grund. Die dicke Oberhaut der Zunge und Mundhöhle löste sich manchmal theilweise in grofse Stücke ab, sie bekam daher Risse und Spalten, welche vorzüglich auf der Zunge bemerkbar waren, und die dicke im Absterben begriffene Oberhaut der Zunge erschien an manchen Stellen, vorzüglich am Grunde vielmal schwarzbraun, und trocken. Aus dem Maul und der Nase flofs im gutartigen Zustand schon in den ersten Tagen der Krankheit ein im Anfang ganz flüssiger, nachher aber etwas zäherer Schleim in Menge; in höherem Grad der Krankheit war die Nase und Zunge die ersten Tage trocken, und erst später entstand dieser Ausflufs. Nur in wenigen, und wahrscheinlich in, durch schlechte Behandlung, verdorbenen Fällen sah ich langsam heilende Geschwüre in der Maulhöhle entstehen, die man bösartig hätte nennen können, die aber doch auf eine zweckmäfsige Heilart bald heilten. Der Verlauf der Krankheit dauerte im kürzesten Zeit-

raum 7. gewöhnlich aber 9. bis 14. Tage. Das Fieber nahm mit dem völligen Ausbruch der Blasen wieder ab, die meisten Thiere zeigten Freſslust, und nur der Schmerz im Mund hinderte sie im Fressen. Der Puls wurde nach der Höhe des Fiebers mehr oder weniger stark gereizt, geschwinder, voll, doch selten hart gefunden. Die Kühe gaben meistens auch während der Krankheit Milch, zwar in viel kleinerer Menge, welches aber mehr von dem Mangel an genossenem Futter, als einer durch die Krankheit aufgehobenen Milch-Sekretion herzurühren schien.

Die Milch von den an der Maulseuche erkrankten Kühen wurde gröſstentheils genossen, und es hat sich nichts auffallendes Übles darauf gezeigt; einige wollten bemerkt haben, daſs sie beim Sieden geronnen seyn.

Die Klauenseuche war sowohl 1800 als 1809 mit der Maulseuche vergesellschaftet, viele Thiere bekamen die Maul- und Klauenseuche zugleich, viele andere nur die Maul-, und wieder andere nur die Klauenseuche allein. Nur bei sehr wenigen ist das Euter in Mitleidenschaft gezogen, und angeschwollen gefunden worden.

Sowohl die Klauen- als Maulseuche hat sich 1800 so wie 1809 jedesmal einzig auf das Rindvieh beschränkt, dieses aber ist allgemein davon befallen worden; weder junges, noch altes, weder ruhig im Stalle gestandenes noch Weid- oder Zugvieh, weder fettes, noch mageres, weder in reinen Ställen gut mit Salz und gesundem Futter gepflegtes, noch

schlecht in feuchten dumpfigten Ställen besorgtes Vieh, weder solches, das auf sumpfichte, noch solches, das auf trockene Weide getrieben wurde, blieb verschont.

Die Seuche von 1800 dauerte in der Gegend des Bodensee's kaum 4 Wochen, sie befiel nur einige Dörfer, und verschwand bei der bekannten grofsen eintretenden Hitze des 1800r Sommers im Heumonat gänzlich.

Die von 1809 hielt von Anfang des Brachmonats bis Ende Augusts an, war bereits allgemein, und brach so zu sagen, in einem Moment in duzent Dörfern zugleich aus, während die Witterung meistens kühl und regnerisch war.

In beiden Epizootien zeigte sich die Krankheit nicht gefährlich, es ist unter mehreren Hundert erkrankten Stücken, von denen ich Nachricht erhielt, nicht ein einziges zu Grunde gegangen. Nur einige Stücke blieben lange unbrauchbar, dieses betraf aber meistens solche, die die Klauenseuche hatten, wo Vereiterung entstand. Doch kam die Vereiterung der Klauen im Durchschnitt wenig vor; auf hundert kranke Stücke kann man nicht 4 Stücke mit wirklicher Vereiterung der Zunge, oder Klauen rechnen.

Die Klauenseuche fieng mit Schmerz, den die Thiere beim Gehen äusserten, mit vermehrter Wärme und leichtem Anschwellen über dem Klauen-Umfang an, bald nahm die Hitze zu, zwischen den Klauen vermehrte sich die Röthe, es zeigten sich oft am 2ten oder 3ten Tag schon sehr kleine Bläschen, aus denen eine kleberichte Feuchtigkeit flofs, mehreremal

aber entstanden gewöhnlich zwischen den Klauen, doch auch an der Krone, wirkliche Blasen, die eine helle wässerichte Feuchtigkeit enthielten. Der Verlauf der Klauenseuche hielt gewöhnlich die nämliche Zeit, wie der der Maulseuche. Die Thiere versagten, wenn die Klauenseuche allein war, das Futter weniger, als bei der Maulseuche.

Die entstandenen Eiterungen an den Klauen heilten meistens langsam, und bildeten bei einigen Hohlgeschwüre, welches ich aber mehr der unrichtigen Behandlung, als der Bösartigkeit der Krankheit zuschreiben möchte. Auch bei diesen langsamen Heilungen habe ich keinen bösartigen Charakter an den Geschwüren bemerkt, der auf eine eigene Bösartigkeit, auf eine Gangräneszenz des Krankheitscharakters schliefsen liefse.

Auch Geschwüre im Maul, die bei einigen, wahrscheinlich wegen dem üblichen, zu groben, und starken Auskratzen mit Löffeln, Geldstücken etc. der wund gewordenen Stellen entstanden, hatten keinen bösartigen, gangränösen Charakter, und heilten auch bei der zweckwidrigsten Behandlung unserer Vieharzte doch.

Es wurden von den Vieharzten und Viehbesitzern die Blasen, und die Geschwüre auf der Zunge mit blosen Händen sehr oft geöffnet, und ich habe nie die Entstehung der bösartigen Geschwüre an den Händen, wie es einige Berichterstatter angeben, darauf bemerkt.

Über die Ursachen der Maul- und Klauenseuche.

Es ist allgemein üblich, bei jeder Erscheinung in der Natur sogleich nach ihrer Ursache zu fragen. Es giebt auch keine Natur-Erscheinung, sie mag noch so tief in dem Innersten der Natur ihre Ursache verborgen liegen haben, von der man nicht die Ursache gefunden zu haben wähnt, so auch bei unserer Seuche. Meistens alle Schriftsteller, alle Sanitäts-Behörden, die Berichte und Verordnungen darüber verfaſsten, haben die Ursachen zu dieser Seuche gefunden zu haben geglaubt, oder sie doch ziemlich wahrscheinlich gemacht.

Da die Maul- und Klauenseuche gewöhnlich mit einander verbunden vorkommen, da sie Kinder einer Mutter sind, so kann man füglich die Ursachen zu beiden zusammenfassen.

Die gewöhnlichsten Ursachen, welche der Hervorbringung dieser Seuche beschuldigt wurden, sind:

a) Trokne, heiſse Witterung,

b) anhaltende, nasse Witterung,

c) Honig- oder Mehlthau, häufige Insekten,

d) sumpfigte, nasse Weide,

e) nasse, unreine, zu wenig durchlüftete Ställe,

f) schlechtes, faules Wasser, Mangel an Wasser,

g) Schimmlichtes, verdorbenes Futter, Mangel an Gras im Frühjahr,

h) zu strenge Arbeit bei heiſser Jahreszeit, und schlechte Behandlung des Rindviehes,

i) Mangel an Salz.

Alle diese Gegenstände werden mehr oder weniger als Ursache unserer Seuche angegeben.

Sie sind die allgemeinen Ursachen, welche man bei Entstehung jeder Seuche auftischt. Man hat bei der Rinderpest, bei dem Milzbrand, bei der Lungenseuche etc., die nemlichen Ursachen beschuldigt.

Ob sie die wirklichen Ursachen unserer Seuche sind, ob sie zur Entwiklung derselben beitragen, mag eine kleine Kritik derselben zeigen.

Ad a. Trockne, heifse Witterung, vorzüglich wenn sie lange anhält, oder wenn sie öfters mit schnellen Abkühlungen verbunden ist, hat die vorzüglichste Ursache unserer Seuche seyn sollen.

Der Monat Mai des 1800ten Jahres war meistens schön, mäfsig warm, der Brachmonat meistens nafs, mehr kühl, als warm. In diesem Monat entstand die Seuche, und endete ehe der sehr trokne, heifse Sommer mit dem Heumonat anfieng.

Das 1809er Jahr, vorzüglich das Frühjahr hat sich nicht durch Wärme und Trokne, sondern durch das Gegentheil ausgezeichnet.

Warum wurde in den heifsen Frühjahren und Sommer der Jahre 1802, 1804, 1809 und vorzüglich 1811 nicht ein einziger Fall dieser Seuche bemerkt? Sind in diesen heifsen, trocknen Sommern nicht alle Zufälle vereiniget gewesen, die man zur Hervorbringung der Maulseuche beschuldet?

Dieser Ursache widerspricht daher die Erfahrung.

Ad b. Anhaltende nasse Witterung. Diese Ursache steht mit der vorigen für sich im Widerspruch.

Was-

Wasser, und Feuer kann nicht eine und die nemliche Wirkung hervorbringen. Warum wurde in dem kalten, nassen 1805er-1806er und 1813er Sommer die Maulseuche nicht entwickelt?

Ad c. Honig- und Mehlthau, häufige Insekten: diese haben mehr Scheingrund zur Ursache der Maulseuche, da es leicht glaublich seyn könnte, daſs das Fressen des scharfen Insekten-Stoffes Entzündung und Blasen in dem Maule der Thiere hervorbringen werde. Man muſs aber fragen: warum geschah dieses nur bei dem Rindvieh? und bei allen andern nicht??

Im Frühjahr 1800 war, während dem die Maulseuche herrschte, weder Honig- noch Mehlthau zu bemerken, auch kamen wenig Insekten vor. Dagegen habe ich nie mehr Honig- und Mehlthau gesehen, als im August des nemlichen Sommers, auch Insekten waren in diesem Monat sehr häufig, und doch wurde nichts mehr von der Maulseuche bemerkt.

Das Jahr 1811 hat sich vor andern durch Trockne, und Insekten-Menge, vorzüglich der Blattläuse ausgezeichnet, und doch ist dadurch nicht eine Spur der Maulseuche hervorgebracht worden.

Im Frühjahr 1809. mangelte diese Ursache wenigstens in meinem Bezirke, und die Maulseuche entwickelte sich doch allgemein.

Die Nichtigkeit dieser Ursache mag daher entschieden seyn.

Ad d. Sumpfigte, nasse Weiden, sind zwar allerdings bedeutende Schädlichkeiten für das Vieh. Da aber in unserer Gegend gröſstentheils die Stall-

fütterung, besonders im Frühjahr, eingeführt ist, da, wie oben bemerkt worden ist, Vieh, das auf nasse, so wie das, welches auf trockne Weiden getrieben, das im Stall gefütterte, wie das Zugvieh in gleichem Grad von der Seuche ergriffen worden ist, so fällt alle Wahrscheinlichkeit für diese Ursache hinweg.

Ad e. Ohne dafs man die Schädlichkeit nasser, unreiner, nicht gehörig mit Luftzug versehener Ställe verkennen wollte, ist es klar, dafs diese Ursache den wenigsten Antheil an der Maulseuche haben kann. Diese Ställe waren vor und nach einer Seuche - Zeit die gleichen. Das Vieh in den reinlichsten, best angelegten Ställen wurde oft vor dem in schlechten Ställen, so wie das Weid- und Zugvieh gleich befallen.

Ad f. Schlechtes, faules Wasser, oder Mangel an Wasser auf Weiden kann zwar bestimmt als eine häufige Ursache zu vielen Krankheiten des Viehes angenommen werden; dafs aber die Ursache zu unserer Seuche nicht hierin liegt, hat mir die Erfahrung deutlich gezeigt. Mehrere Dörfer, in denen die Seuche ganz allgemein wurde, und wo sie sich schon bei ihrem Ausbruch zeigte, hatten das beste Wasser, und trieben nicht auf die Weide.

Ad g. Die Maulseuche brach jedesmahl im Anfang des Brachmonats aus, wo vorhin schon bei 3 Wochen lang Gras gefüttert wurde, und wo kein Mangel an diesem herrschte. Warum entstand die Seuche in den Jahren, wo schlechtes, durchnäfstes Heu gemacht wurde, nicht jedesmahl? Warum kommt sie nie sporadisch bei solchen Jahren vor?

Wenn je eine der angeführten Ursachen zur Hervorbringung unserer Seuche einiges für sich hat, so ist es gewifs diese, wenigstens ist im Jahr 1799. die Heuerndte nafs gewesen, und viel Heu verdorben; eben so war es im Jahr 1808.

Es ist aber an manchen Orten gutes Heu gemacht worden, wo die Seuche doch erschien, und mehrere Orte hatten schlechtes Heu bekommen, und die Seuche zeigte sich nicht. Auch hat man in vielen andern Jahren noch schlechteres Heu bekommen, und die Maulseuche darauf doch nicht bemerkt.

Ad h. Zu strenge Arbeit etc. In manchen Gegenden, wie z. B. in Franken, wo die Kriegszüge im Jahr 1809. beträchtlich waren, kann dieses statt gehabt haben, bei uns aber nicht. Dafs aber die Ursache der Seuche gar nicht hierin zu suchen ist, zeigt die Erfahrung klar. Ruhig im Stalle gestandenes, gutgenährtes Vieh wurde oft vor dem arbeitenden befallen.

Ad i. Seitdem Wollstein in dem Salz das Verwahrungsmittel gegen alle Viehseuchen gefunden zu haben glaubte, hat man in der unterlassenen Salzfütterung die Ursache der Seuchen, und vorzüglich der Maulseuche finden wollen. Der Ungrund dieser Meinung liegt aber hell am Tage. Man hat vor und nach dem Jahr 1809 gleichviel Salz gefüttert; es hat viele Ställe gegeben, und giebt es noch, wo man vor wie nach nicht ans Salzfutter denkt, wogegen in manchen Ställen jetzt wie ehemal immerhin eine gleich bestimmte Menge Salz gefüttert wird, und doch hat

man in all diesen Ställen zu gleicher Zeit, und in gleichem Grad die Maulseuche ausbrechen gesehen.

Welches ist denn die Ursache der Maulseuche, wenn sie die angeführten alle nicht sind?

Diese Frage ist schwer zu beantworten, und wird, wie Tausend ähnliche, schwerlich je genügend beantwortet werden.

Die Maulseuche erschien jedesmahl als Epizootie. Ihre Ursache liegt in den uns gröſstentheils unbekannten climatischen und atmosphärischen Einflüssen auf die thierischen Körper; sie liegt da, wo sie zu der Influenza des Jahrs 1782 dem sogenannten russischen Katharr, zu der Influenza des Jahres 1800. der sogenannten *la grippe*, zu dem epidemischen Wechselfieber des Jahres 1809, und zu mehr dergleichen Erscheinungen lag. Wenn wir die Meinungen der Schriftsteller über die Ursache dieser Epidemien, besonders des so allgemein geherrschten epidemischen Wechselfiebers von 1809 lesen, so werden wir gewiſs überzeugt werden, daſs die Ursachen davon dortmals wie jetzt noch ganz unbekannt waren, und uns unbekannt bleiben werden.

Bei den seuchenhaften Krankheiten der Menschen und Thiere werden wir uns immer ohne groſsen Gewinn mit Aufsuchung und Erklärung der Erzeugungs-Ursachen der Seuchen abgeben. Mit mehr Nutzen werden wir die geschichtlichen Erscheinungen einer jeden Seuche auffassen, sie mit andern vergleichen, und durch Analogie Schlüsse folgern. Wir werden auf diesem Wege, ohne die ursprüngliche Ursache zu kennen, den Gang der Natur in dem Verlauf der

verschiedenen Seuchen kennen, und so den Weg zu ihrer besten Behandlung in jeder einzelnen finden lernen.

Über das Wesen, und die Eigenheiten der Maul- und Klauenseuche.

Die Geschichte zeigt uns, daſs diese Krankheit immer seuchenartig, als Epizootie geherrscht, und sich bei ihrem Ausbruche immer über mehr oder minder groſse Bezirke schnell und allgemein verbreitet hat; daſs sie nie, oder doch gewiſs höchst selten sporadisch vorkömmt; daſs sie zu allen Zeiten immer dergleichen Erscheinungen, nur in mehr oder minder höherem Grade dargeboten hat.

Die Widersprüche, in die die Schriftsteller bei Aufstellung der Erscheinungen in dieser Seuche verfallen sind, haben ihre Ursache in der Verwechselung und Zusammenwerfung mehrerer oder beinahe aller krankhaften Erscheinungen, die sich im Maule der Thiere ereignen, und so beschrieben sie denn die Symptome ganz anderer Krankheiten, wenn sie von unserer Maulseuche reden wollten. Bei dem Milzbrand, bei der Löserdürre, und mehreren anderen Krankheiten werden sehr oft krankhafte Erscheinungen im Maul der Ergriffenen bemerkt, sie sind da meistens gefährliche Symptome der Hauptkrankheit, haben einen ganz andern Charakter, als die unserer Maulseuche; beim Milzbrand z. B. sind sie der sogenannte Karbunkel, wobei die Thiere oft schnell sterben, wo brandige, faule, bösartige Geschwüre, die die Zerstörung der Zunge schnell bewirken, entstehen; und

woher der bösartige Namen, Zungenkrebs, seinen Ursprung hat. Diese Karbunkel-Geschwüre geben eine sehr bösartige Jauche, die Menschen und Thieren höchst schädlich ist, und die die nemlichen bösen Geschwüre, Brand und Tod durch Ansteckung bewirkt; die Maulseuche kennt dagegen diese Bösartigkeit, diese Ansteckungsfähigkeit, und alle andere Eigenschaften nicht: oder bei der Löserdürre entstehen in der ganzen Maul- und Nasenhöhle, so wie an den Augen entzündliche Erosionen, auch oft weiſse, oder röthlichte kleine Bläschen, aus Maul und Nase flieſst Schleim etc. Ja Kausch will sogar diese Erosionen in der Maulhöhle als ein charakteristisches Zeichen der Löserdürre beobachtet haben. Diese Erscheinungen im Maule sind aber mit allen Zeichen der Löserdürre vergesellschaftet, sie sind Symptome der Löserdürre, und nur Unwissende können sie mit unserer Maulseuche verwechseln.

Mehrere Schriftsteller haben eine Complication der Maulseuche mit dem Milzbrand, der Löserdürre etc. angenommen. Ob sie statt hat, oder je rein beobachtet worden ist, will ich hier nicht untersuchen. Ich sorge aber, daſs die bemerkten Verwechslungen der mit diesen Krankheiten verbundenen Erscheinungen im Maule den Grund zu der Annahme dieser Complication möchten gelegt haben.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine Epizootie eigener, spezifischer Art, die ihre eigene bestimmte Erscheinung so gut, wie die Pocken, die Maser, der Scharlach u. s. w. bei den Menschen hat. Sie befällt, wie die Geschichte lehrt, meistens nur das Rindvieh,

und die Beispiele, wo sie andere Thiere, wie Pferde, soll befallen haben, unterliegen, nach den oben angemerkten Verwechslungen, noch sehr der Kritik.

Sie ist eine fieberhafte Krankheit, mit Absetzung eines krankhaften Stoffes auf die Oberfläche der Mundhöhle oder der Klauengegend. Diese Absetzung ist der bestimmte und beständige Charakter der Krankheit. Sie scheint vorzüglich dem lymphatischen Systeme anzugehören, und der in den Blasen enthaltene Stoff ist nicht wahres Eiter, sondern nur krankhaft veränderte Lymphe.

Die Abwerfung, Aussonderung dieser kranken Lymphe ist Entwicklung und Krisis der Krankheit.

Sie ist im Durchschmitt gar nicht gefährlich, und heilt gröstentheils durch die Naturwirkungen allein.

Die Eingeweide nehmen höchst selten Antheil an der Krankheit, ausser was die allgemeine Fiebererregung auf sie zu wirken vermag, welches aber nie von Bedeutung ist.

Ob sie ansteckend wirkt? ist eine Frage, die mit Ja und Nein beantwortet worden ist.

Da auf der Beantwortung dieser Frage die mehr oder minder lästigen Polizeiverfügungen in dieser, wie in allen andern Seuchen, beruhen, so verdient sie hier einige Aufmerksamkeit.

Die schnelle Verbreitung der Seuche zu einer Zeit über ganze Länder, wie z. B. 1809 wo sie Anfangs Junius am Mayn, am Lech, am Rhein u. s. w. zu gleicher Zeit, in vielen Dörfern auf einmal erschien, das schnelle Aufhören der Seuche nach einigen Wochen, und ihr nachheriges sporadisches Nicht-

wiedererscheinen zeigt, dafs die Krankheit einen allgemein verbreiteten Einflufs auf den Rindviehkörper, und nicht einen eigenen in den Körpern dieser Thiere erzeugten, durch örtliche Übertragung mitgetheilten Krankheitsstoff zu ihrem Grunde gehabt hat, und man mufs daher mit Bojanus bestimmt annehmen, dafs sie durch Ansteckung wenigstens nie seuchenartig entstehe.

Da aber mit der Entwicklung der Krankheit unmittelbar ein auf die Oberfläche des Körpers ausgeworfener Krankenstoff verbunden ist, und daher die Krankheit unter die exanthematischen gezählt werden kann, und da alle diese Stoffe im Verdacht stehen, sich durch Ansteckung weiter zu verbreiten; so möchte, von dieser Seite betrachtet, die Annahme der Ansteckung einiges für sich haben.

Man hat auch das Erkranken beinahe alles Viehes in einem Stalle, in einer Heerde, in einem Dorfe, wenn die Seuche einmal erschienen ist, als einen Beweis ihrer Ansteckung angegeben. Man mag für diese Meinung vorbringen, was man immer will, so wird man finden, dafs sich die Entwicklung der Maulseuche nicht so, wie die Entwicklung und der Gang der sich auch flüchtigst verbreiteten Ansteckungsstoffe, der Masern, Pocken, Scharlach u. s. w. bei den Menschen, der Löserdürre bei dem Rindvieh u. s. w. verhielt. Wir kennen keine Perioden zwischen der geschehenen Ansteckung und der Entwicklung der Krankheit, wir können durch Sperrung die Verbreitung nicht hemmen, man kennt bisher keine gelungenen Impfversuche; und sollten auch wirklich gelungene Impfversuche statt haben, so beweisen sie blos, dafs die hier ab-

gesonderte kranke Lymphe vermögend ist, wenn sie dem Thierkörper direkte einverleibt wird, wieder krank zu machen, aber keineswegs, dafs die allgemein entstandene Seuche, so wie ihre schnelle Verbreitung einer Ansteckung zugeschrieben werden kann.

Erfahrung und Gründe lehren uns daher, dafs die ansteckende Eigenschaft der Maulseuche nicht erwiesen ist, und wenn wir nicht zu gewagt schliefsen wollen, so müssen wir doch bestimmt annehmen, dafs sie sich ohne Ansteckung entwickelt und allgemein verbreitet, wenn wir zugleich die Möglichkeit, dafs in einem Stalle, in einer Heerde u. s. w. sich durch Ansteckung mittheilen könne, zur Zeit weder mit Ja noch Nein beantworten, sondern diese Ansteckungsmöglichkeit noch einigermafsen zugeben wollen.

Vorbauung.

Bei allen Krankheiten, und vorzüglich bei den Seuchen der Thiere, fragt man nach Vorbauungsvorschriften, um die Entstehung der Krankheit zu verhindern.

Auch in unserer Seuche hat man eine Menge Rathschläge hiezu gegeben, deren Nutzen aber die Erfahrung nicht bestätiget hat.

Wenn man das Geschichtliche und das über die Ursachen der Maulseuche Gesagte überdenkt, so wird man einsehen, dafs es zur Zeit, bis man etwan die wahre Entwicklungsursache derselben entdeckt hat, schwer ist, wahre, bestimmte Vorbauungsmittel gegen diese Seuche zu finden.

Gesunde, reinliche, ordentliche Fütterung, Wartung und Pflege sind bei herrschenden Seuchen sowohl, als vor und nach denselben immerhin die besten und allgemeinsten Vorschriften, die man geben und anwenden soll, und sie sind dem Vieh zu jeder Zeit nützlich, aber die Maulseuche wird, wie eine vielfache Erfahrung uns lehrt, dadurch nicht verhütet.

Heilart der Maulseuche.

Wenn wir die Schriftsteller über die Heilart befragen, so werden wir in ein Chaos von widersprechenden Vorschriften geworfen, aus denen man sich nicht herauszufinden vermag. Der eine räth z. B. Aderlässen unbedingt, der andere verwirft sie als höchst gefährlich und tödtlich u. s. w. Diese Widersprüche harmoniren mit denen über die Ansicht der Krankheit; und man darf sicher sagen, daſs die roheste Empirie hierin die Heilvorschriften bereits allgemein dictirt hat.

Natur und Erfahrung hat uns gezeigt, daſs die Heilung der Maulseuche durch die Natur *allein*, ohne Gefahr bewirkt wird. Tausend Thiere sind während der 1809er Epizootie ohne alle Heilmittel wieder gesund geworden, und zwar nicht später, sondern oft noch früher als die, die mit Arzneimitteln bestürmt worden sind. Die Vieharzte haben die widersprechendsten, die unsinnigsten Heilmethoden und Handgriffe angewendet, und doch konnten sie dadurch die Krankheit nur verlängern und heftiger machen, aber selten oder nie damit tödten. Die Natur siegte also auch da über Krankheit und krankmachende Heilmethode zugleich.

Die erste Regel in Behandlung dieser Seuche muſs daher seyn: Nicht viel, nichts stürmisches, nichts, das die Natur in ihrem Ausscheidungsprozesse auf die Oberfläche hindert, zu thun.

Das Fieber bestimmt die Nothwendigkeit der Anwendung innerlicher Heilmittel. Da dieses aber selten heftig, und nie gefährlich ist, so sind auch selten innerliche Arzneimittel nöthig. Der Charakter des Fiebers muſs die Art der Mittel so lange bestimmen, so lange wir die spezifische Eigenschaft des Krankheitsstoffes noch nicht kennen. Dem wahren Arzt ist damit alles gesagt; der rohe Empiriker wird auch mehreres nicht verstehen.

So viel ich bemerkt habe, ist der Charakter der Krankheit selten rein entzündlich, (reine Synocha, Hypersthenie) und daher Aderlässe selten erforderlich, noch weniger sind laxantia angezeigt.

Die reizend erhitzenden Mittel, z. B. rad. imperat. bacc. laur. etc., die die Viehärzte so gerne ihren sonderbaren Mischungen beisetzen, sind in dieser Seuche gewiſs selten nöthig und anwendbar.

Was für Heilmittel sind dann in der Maul- und Klauenseuche erforderlich, nützlich, wird man fragen? Die Erfahrung scheint mir zu der Beantwortung dieser Frage noch nicht Belege genug gegeben zu haben.

Ich will hiezu das, was ich gethan und beobachtet habe, angeben, ohne einen Anspruch auf die richtig aufgefundene Heilmethode zu machen.

Bei der Erscheinung der Maulseuche im Jahre 1800 habe ich folgende Methode vorgeschlagen und nützlich gefunden, so daſs ich sie bei der 1809er

Seuche in allen Dörfern in meinem Physicatsbezirk anzuwenden anordnete, und wieder allgemein nützlich fand.

Die aphtösen Bläschen im Munde der Menschen, wo die Mineralsäuren so entscheidend grofsen und geschwinden Nutzen bewirken, verleiteten mich zum Versuch nachstehender Heilart, ohne deswegen die Maulseuche für eine diesen Bläschen gleiche Krankheit zu halten.

Ich gebe hier die Vorschrift, wie sie dortmals an die Gemeinden erlassen worden ist.

Vorschrift zur Behandlung des an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Viehes im Brachmonat 1809.

1) Jeder Viehbesitzer mufs genau darauf achten, dafs er die erforderliche Untersuchung vornehmen läfst, und die gehörigen Mittel anwendet, so *bald* er bemerkt, dafs ein Stück Rindvieh nicht *recht* fressen kann;

2) Wenn er dieses bemerkt, kann er das kranke Stück von den Gesunden absondern;

3) Während dieser Epizootie soll durchaus mehr Salz als gewöhnlich gefüttert werden;

4) Wenn Blasen im Hals, oder an der Zunge bemerkt werden, so können diese allerdings geöffnet werden, was aber meistens schon geschieht, wenn man die Zunge oder den Gaumen wäscht;

5) Die Stellen der geöffneten Blasen, so wie alle wunden Flecke an dem Zahnfleisch, Gaumen, Zunge

u. s. w. werden mit verdünnter Vitriolsäure alle vier Stunden einmal gewaschen;

6) Dieses Waschwasser wird so bereitet: man giefst ein Loth gutes Vitriolöl in eine halbe Maafs (16 Unzen) frisches Wasser, rührt es durcheinander, dieses mufs aber in einem gläsernen oder irdenen Geschirr geschehen. Sollte diese Mischung dem Vieh zu empfindlich seyn, so wird sie mit etwas Wasser verdünnt, sollte sie aber zu schwach seyn, und die kranken Flecke nicht gehörig reinigen und heilen, so kann sie durch Zutröpflung von Vitriolöl etwas verstärkt werden.

Innerlich sind keine Arzneien nöthig.

7) Während der Krankheit soll das Vieh mit mehlartigen Tränken, oder klein geschnittenem und gekochtem grünen Klee, wozu immer etwas Salz gemischt wird, gefüttert werden;

8) Kömmt der Ausbruch an den Klauen, so wird ein Teig aus Thon (Hafnerlehm) mit Essig geknetet, aufgebunden. Wenn die Blasen geöffnet sind, so erfolgt die Heilung am geschwindesten auf obiges Vitriol-Waschwasser, wenn Tüchlein damit befeuchtet 2 bis 3mal des Tages eingelegt werden;

9) Alle Laxiermittel, Salpeter, Aderlassen, Haarschnurziehen, kurz alle andere Mittel sind unnöthig und meistens schädlich.

Diese einfache Behandlungsart ist die einzige, die ich anwenden liefs, weil sie sich geschwind heilsam erwiesen hat. Die auf diese Art behandelten Thiere sind viel früher geheilt gewesen, als die, die man

der Natur überliefs; es ist mir keine Vereiterung der Klauen darauf bekannt geworden.

Schädliche Wirkungen, Verlängerung der Krankheit, Vereiterung und gänzliche Abfallung der Klauen aber habe ich auf die Anwendung von Salben der sogenannten Viehärzte, wozu sie mehrere reizende Öle, z. B. Terpentinöl, Lorbeeröl u. s. w. mischten, entstehen sehen.

Dem allgemein gegebenen Rath, in der Klauenseuche den Bleyessig als Umschlag anzuwenden, habe ich nicht beistimmen wollen, weil ich seine schnell auftrocknende, und daher von der Oberfläche zurücktreibende Wirkung fürchtete: Ob mit Recht, überlasse ich andern zu entscheiden.

Das Auskratzen der geöffneten Blasen mit Löffeln, Messern, Geldstücken u. s. w., oder das harte Reiben der wunden Stellen mit rauhen wollenen Tüchern, ist schädlich, grausam, und verhindert die Heilung; noch weniger ist das Ausschneiden dieser Blasen nöthig, worüber sich so viele seynwollende Viehärzte rühmten; sie haben damit gewifs weiter nichts genützt, als dafs sie langsamer heilende Wunden in die Zunge machten, und das Thier unnöthig plagten, welch letzteres mancher Viehärzte gröfste Kunst ist.

Über die in der Maulseuche nöthigen Polizeimafsregeln.

Aus dem bisher Gesagten lassen sich diese leicht ableiten.

Man hat bisher beinahe allgemein die strengste Sperrung gegen die ergriffenen Orte angeordnet.

Daſs man die Verbreitung der Seuche damit nicht verhindert hat, hat die Erfahrung bewiesen, und daſs sie in diesem Sinn nicht erforderlich ist, mag aus diesem Aufsatz hervorgehen. Demohngeachtet habe ich die Sperrung der ergriffenen Orte anbefohlen, und für ihre Befolgung gewacht. Mein Grund dazu war, dem Vieh dadurch mehr Ruhe, und dem Vieheigenthümer mehr Zeit zu dessen Wartung während dem Verlauf der Seuche zu verschaffen, und aus diesem Grunde glaube ich, daſs Sperrung in der Maulseuche nöthig und nützlich seyn, und bleiben wird. *)

Über den Genuſs des Fleisches ist selten eine Polizeimaſsregel nöthig, da diese Seuche nicht tödtet. Wenn daher ein Stück an dieser Seuche stirbt, so ist es sehr zweifelhaft, ob nicht etwa der Milzbrand, oder eine andere verkannte Krankheit, oder eine unsinnige Behandlungsart den Tod veranlaſst hat. Um hierinn sicher zu gehen, ist es besser, den Genuſs des Flei-

---

*) Wenn man die Unempfindsamkeit der meisten Vieheigenthümer gegen die Leiden ihres dienstbaren Viehes kennt, und überdenkt, so wird man diese Maſsregel entschuldigen, und dem so nützlichen, geduldigen Thier während dem Seucheverlauf Ruhe und Erholung gönnen; es gereicht zugleich zu unserm Nutzen, und der momentane Schaden, den man zu erleiden glaubt, wird nachher, wenn sich das Vieh wieder vollkommen und geschwind erholt hat, doppelt ersetzt. Aus keiner andern Ansicht schlage ich auch fernerhin die Sperre vor; wegen Hemmung der Verbreitung der Krankheit bleibt sie unnütz, und dürfte ohne jede Gefahr unterlassen werden.

sches zu verbieten, wenn die Thiere wegen lebensgefährlichen Zufällen der Krankheit geschlachtet werden müssen, und jedesmal eine genaue ärztlich-polizeiliche Untersuchung und Section vornehmen zu lassen. *)

Den Gebrauch der Häute kann man nur dann erlauben, wenn die Untersuchung keine Krankheit entdeckt hat, womit das Verbot des Gebrauchs der Häute verbunden ist, wie z. B. die Löserdürre, den Milzbrand u. s. w. Wegen der Maulseuche darf ihr Gebrauch bestimmt erlaubt werden.

Der Gebrauch der Milch von denen an der Maulseuche kranken Kühen hat zwar, so viel mir bekannt ist, sich nicht nachtheilig gezeigt, doch ist es besser ihren Gebrauch nicht unbedingt zu erlauben, und wenigstens ihren Verkauf bestimmt zu verbieten, da die Milch kranker Kühe oft durch den Eckel, den die Einbildungskraft erregt, schaden kann, und weil wir nicht sicher sind, ob nicht eine Verkennung der Krankheit statt haben möchte.

Ver-

*) Bei solchen Untersuchungen hat man sehr genau darauf zu achten, ob andere vielleicht schon früher vorhanden gewesene organische Fehler, oder andere durch directe contagiöse Ansteckung sich verbreitende Krankheiten, die Ursache der Gefahr und des Todes, und die etwa vorhandenen Errosionen in dem Maul nur Symptome dieser Krankheit, wie z. B. nach Kausch in der Löserdürre u. s. w. gewesen seyn möchten, um in diesen Fällen die unschuldige Maulseuche nicht gefahrvoller, als sie ihrer Natur nach gewöhnlich ist, darzustellen.

Nach dem Verschwinden der Seuche darf die Sperrung bald wieder aufgehoben werden, da, wie die Erfahrung zeigt, nachher keine Spuren einer neuen Erscheinung derselben statt haben.

XVI.

Gerichtsärztliches Gutachten über den Tod eines, nach erhaltenen Ohrfeigen, unter bedenklichen Umständen verstorbenen Mannes.

Von Hrn. Hofrath Dr. Hinze, Kreisphysikus zu Waldenburg in Schlesien.

Auf gefällige schriftliche Requisition des Wohllöbl. Gräfl. Pücklerschen Gerichtsamtes vom 5. bis 6. Febr. a. c. den, unter bedenklichen Umständen gestorbenen Tagearbeiter und bürgerlichen Einwohner Carl Scheumann zu Charlottenbrunn gesetzmäfsig zu obduciren, und darüber ein *visum et repertum* abzugeben, verfügten wir, Endesunterschriebene, uns am 7. Februar Nachmittags um 1 Uhr nach Charlottenbrunn, um daselbst diesen medicinisch-gerichtlichen Akt zu vollziehen.

Die Obduction geschah zu Charlottenbrunn Nachmittags 3 Uhr in dem Hause des verstorbenen Carl Scheumann, bei wohl besetzter Gerichtsbank, in Gegenwart des Bauers Scheel von Thannhausen, des

Bruders und Schwagers, so wie der krank darniederliegenden Ehefrau des Verstorbenen, in einer Stube auf gleicher Erde, linker Hand wenn man das Haus betritt. Der Obducendus lag entkleidet auf einer ausgehobenen, durch starke Holzböcke unterstützten Thür, mit einem Leichentuche bedeckt, in einer lichtgerechten, von allen Seiten zugänglichen Lage, mit dem Kopfe, so viel es nöthig, erhöhet.

Der Anfang des ganzen medicinisch-gerichtlichen Geschäftes wurde mit der

A) äufseren Inspection des Leichnams gemacht, welche nachstehende Resultate ergab:

1) die Länge des, in allen seinen Gesichtszügen wohlgebildeten, und keinesweges entstellten, mehr magern, als fetten, Leichnams betrug 4 Fuſs 6 Zoll rheinländ. Maaſs.

2) Der Kopf war mit kurzen grauen Haaren bewachsen.

3) Das Alter wurde zwischen 48 und 50 Jahre geschätzt.

4) An dem genau besichtigten und untersuchten Körper fand man keine Spuren äufserer Verletzungen, keine Blutunterlaufungen, Quetschungen, oder offne Wunden.

5) Eben so wenig bemerkte man an den Gelenken und Knochen der oberen und unteren Extremitäten, Verrenkungen, Brüche, oder andere Beschädigungen, welche eine, äufserliche, diesen Theilen zugefügte Gewaltthätigkeit verrathen gehabt hätten. Die Hals- und Rückenwirbelbeine waren zwar unverletzt, jedoch bemerkte man ganz deutlich eine Ab-

weichung der Brustwirbelbeine von ihrer natürlichen Lage, und zwar von der rechten nach der linken Seite hin; eine Deformation welche in der früheren Bildung des Brustkastens, der daher auf der rechten Seite abnorm verschoben war, ihren Grund zu haben scheint.

6) Vom Genick an, bis über das Gesäfs hinunter waren gröfsere und kleinere Todtenmäler von hell- und dunkelrother Farbe wahrzunehmen. Die Arme waren in den Ellenbogen natürlich gebogen, die Finger nicht krampfhaft zusammengezogen.

7) In den beiden Seiten des Unterleibes, im *inguine dextro et sinistro* befanden sich gelbgrünliche Streifen, welche die anfangende Verwesung andeuteten.

8) Sowohl an den Genitalien, als an dem After wurde nichts Widernatürliches bemerkt.

9) An dem kahlgeschornen, genau untersuchten Kopfe fand man keine offene Wunden, Blutunterlaufungen, keine Knochensprünge oder Knochenbrüche.

10) Ohren und Nase waren trocken; Mund und Augen natürlich, und unverzerrt geschlossen.

Die hiernächst vorgenommene

B) legale Section und Inspection aller drei Cavitäten liefs nachstehende Momente zur nähern Betrachtung auffassen.

Es wurde dieserhalb

I) mit der Eröffnung und Besichtigung der *cavitas pectoris* der Anfang gemacht, weil laut Inhalt des vorläufigen medicinischen Berichtes des Dr. Wuntsch zu Charlottenbrunn, der Obducendus an einer Lun-

genentzündung gelitten haben, und verstorben seyn sollte.

Bei der Besichtigung der, in der *cavitate pectoris* enthaltenen *Viscerum in situ naturali*, bemerkte man vorläufig, dafs der *processus ensiformis* ganz ungewöhnlicher Weise in zwei spitzige Hälften getheilt war.

Nach zurückgebogenem Brustbeine erblickte man

11) den linken Lungenflügel, bis weit über die Hälfte, mit der *pleura* verwachsen, tief dunkelblau marmorirt, aber, so viel sich durch den Augenschein oberflächlich wahrnehmen liefs, weiter nichts an demselben zerstört.

12) Auch der rechte Lungenflügel war, fast noch bedeutender, mit der *pleura* verwachsen, als der linke, und viel kleiner als dieser. Die Farbe fand man in demselben eben so dunkelblau marmorirt, als in dem linken Lungenflügel, und der untere *lobus* desselben enthielt noch jetzt deutliche Spuren einer vorausgegangenen Entzündung.

13) In der Brusthöhle fand man, nach herausgenommenen Lungen, keine extravasirte Flüssigkeit.

14) Das *Parenchyma* des, besonders untersuchten, und vielfältig nach allen Richtungen durchschnittenen, rechten Lungenflügels bot die Bestätigung der, in demselben verbreitet gewesenen Entzündung dar, da in demselben mehrere Exsudationen Statt gefunden hatten.

15) Sowohl die Gefäfse des *Mediastini*, als auch des daraus gebildeten *Pericardii* waren wie mit Blut eingespritzt.

16) Bei der hiernächst behutsam vorgenommenen Eröffnung des *pericardii* bot sich die merkwürdige Erscheinung dar, dafs das Herz in einer eiterähnlichen Flüssigkeit schwamm, von derselben gleichsam umhüllt war, deren Menge wohl zu 6 Drachmen, bis auf eine Unze geschätzt werden konnte, und aus welcher mehrere dicke Flocken, gleichsam als ein Praecipitat über die ganze Substanz des Herzens sich hingelagert hatten.

17) Das an seinen Gefäfsen unterbundene, losgetrennte und genau untersuchte Herz war sehr klein, und enthielt

18) In der *auricula dextra*, und in dem *ventriculo dextro* eine nicht unbedeutende Menge dickgeronnenes Blut.

19) Eine gleiche, jedoch nicht so bedeutende Menge war auch in der *auricula sinistra*, und in dem *ventriculo sinistro* enthalten.

20) Die *tunica propria cordis* war ungewöhnlich dick, und die *vasa coronaria cordis* waren sehr beträchtlich von dem in ihnen enthaltenen Blute ausgedehnt.

Noch fanden die Obducenten für nöthig zu bemerken, dafs

21) Weder an den Rippen, noch an der knorpelartigen Verbindung derselben mit dem Brustbeine, weder an den Intercostal-Muskeln, noch an dem Rippenfelle, irgend eine Verwundung, Beschädigung, Verletzung, Zerbrechung, Verrenkung, noch Blutunterlaufung, bei der genauesten Besichtigung und Untersuchung wahrgenommen worden ist.

Hierauf wurde

II) Die Eröffnung und Besichtigung der zweiten Cavität, der *cavitas capitis*, vorgenommen.

Vordersamst bemerken die Obducenten, dafs

22) Weder an der Kopfschwarte, noch an dem harten Gehirnschädel selbst, irgend eine Verletzung, Verwundung, Mifshandlung, Knochensprung oder Knochenbruch, aufser einer ungewöhnlichen Ossification, und daher entstandenen Verdickung der *sutura lambdoidea*, wahrgenommen wurde.

Nach durchsägter und abgenommener Hirnschaale fielen vorzüglich und zuvörderst

23) die, ganz aufserordentlich angefüllten, wie mit Blut ausgespritzten *vasa superficialia durae matris*, so wie die, ganz ungewöhnlich angeschwollenen pachionischen Drüsen, den Obducenten auf. Jene waren dergestalt mit Blut überfüllt, dafs selbst bei der behutsamsten Hinwegnahme der *Calvaria*, wohl ein Efslöffel von Blut, und darüber, aus den sich trennenden Gefäfsendchen, in den unter dem Kopfe liegenden Hirnschädel sich ergofs.

Die hiernächst vorsichtig in zwei Hälften durchgeschnittene und zurückgelegte

24) *dura mater* war auch in ihrer inneren Fläche mit Blut angefüllt, und hie und da mit der *pia mater* verwachsen, vermittelst eines feinen Zellgewebes.

25) Die *tunica arachnoidea* war sehr vorzüglich schön bei dieser Section wahrzunehmen, da sowohl in dieser, als auch

26) in der *substantia corticali cerebri*, die Gefäfse strotzend mit Blut angefüllt waren, und wie künstlich injicirt aussahen.

27) Der sichelförmige Fortsatz enthielt nichts von der normalen Bildung Abweichendes, auch eben so wenig Blut, oder eine blutige Feuchtigkeit, als

28) die *sinus laterales*; der *sinus occipitalis* enthielt etwas blutige Feuchtigkeit.

Die hierauf näher untersuchte Substanz des Gehirns zeigte bei den vorgenommenen horizontalen Durchschnitten durch dasselbe, dafs

29) die *substantia corticalis cerebri* durch und durch mit strozend ausgedehnten Blutgefäfsen durchzogen war.

30) Die *substantia medullaris cerebri* war zwar von ziemlich natürlich weifser Farbe, doch auch hie und da in der Substanz mit Blutpünktchen gezeichnet.

31) In dem rechten *ventriculo anteriori cerebri*, so wie in dem linken, waren in jedem derselben, ein Theelöffel voll blutiges *serum* enthalten.

32) Der *plexus choroideus* war ziemlich mit Blut angefüllt, so wie überhaupt die ganze *tela cellulosa*, und alle durch und in dasselbe gehende Gefäfse mit Blut ungewöhnlich angefüllt waren.

Auch 33) Die äufsere Oberfläche, und die innere Substanz des kleinen Gehirns war dergestalt mit Blut an- und überfüllt, dafs unter dem *tentorio cerebelli* unmittelbar auf dem kleinen Gehirn, zwei reichliche Theelöffel voll dickes, schwarzes, geronnenes Blut lagen.

34) Die *basis cranii* war unverletzt, keine Sprünge,

Brüche, noch Fissuren in den Knochen wahrzunehmen.

35) Alle Gefäfse auf derselben, so wie die, übrigens natürlich beschaffene, *medulla oblongata* waren durch das in ihnen enthaltene Blut, weit über ihren natürlichen Durchmesser ausgedehnt.

Zuletzt wurde auch

III) die Obduction und legale Section der *Cavitas abdominis* kunstmäfsig vorgenommen.

Bei dieser fand man für nöthig folgendes anzumerken:

36) Dafs weder der Unterleib selbst, noch die in demselben befindlichen eigentlichen Eingeweide (*intestina tenuia et crassa*) nicht besonders von Luft ausgedehnt wären.

37) Die Leber, welche sich zuerst wahrnehmen liefs, hatte zwar keine ungewöhnliche Gröfse, war aber an dem unteren scharfen Rande des rechten gröfsen *Lobus* zwei Zoll und darüber im ganzen Umfange von blaugrünlicher Farbe, und schien in ihrer Substanz krankhaft ergriffen gewesen zu seyn.

38) Die Gallenblase enthielt eine mäfsige Quantität Galle, und keine Steine.

39) Der Magen war leer, die *arteriae coronariae, pyloricae, et gastricae*, strotzten von Blut, doch waren die inneren, wie die äufseren Magenhäute selbst ohne alle Entzündung.

40) Die *Intestina tenuia et crassa* boten nichts vom Normalzustande Abweichendes dar, eben so wenig als

41) Das *Mesenterium*, die Harnblase und die Nieren.

42) Die Milz war gesund, nur etwas größer als gewöhnlich, doch von natürlicher Farbe.

43) Das *Pancreas* bot nichts Merkwürdiges dar, eben so wenig als

44) die Nieren, welche, wie eben bemerkt, ganz gesund waren.

45) Die Unterleibshöhle enthielt wenig röthliches Wasser, und in den inneren

46) Rückenwirbeln und an dem heiligen Beine wurde nichts Widernatürliches, oder krankhaft Verletztes wahrgenommen.

Wir haben, am Ende der voranstehenden Obduction, und aus den Resultaten derselben, auf Verlangen des mit anwesenden Gerichts-Amtes, nachstehendes medicinisch-gerichtliche Urtheil, vorläufig damals abgegeben:

A. **Der von uns obducirte Carl Benjamin Scheumann, ist an den Folgen mehrerer, höchst wichtiger Entzündungszustände, in edlen, zum Leben nothwendigen Organen gestorben.**

B. **Diese, in den edlen Organen, bei der Leichenöffnung vorgefundenen, Entzündungszustände sind, wahrscheinlich, mehr durch äußere, feindselig auf den Körper des Obducti gewirkt habende Einflüsse, als durch innere, im Körper, vor dem erfolgten Ableben, vorhanden gewesene, Krankheits-Momente veranlasset worden.**

Wir erkennen zwar auch jetzt noch, nach mehrfältiger Durchlesung des Obductionsberichtes, und nach sorgsamer Prüfung desselben, und unseres vorläufig abgegebenen Urtheils, die Richtigkeit des Letzteren uneingeschränkt an, glauben aber, dasselbe bestimmter aussprechen, und seine Allgemeinheit mehr vereinfachen zu müssen.

Vordersamst sey es uns erlaubt, einige Andeutungen in Beziehung auf den Gesichtspunkt der Abfassung unseres medicinisch-gerichtlichen Gutachtens, an die Spitze desselben stellen zu dürfen.

Die gewifs einleuchtende Wichtigkeit des in Rede stehenden, eine legale Section, und ein medicinisch-gerichtliches Gutachten heischenden, durch mannigfaltige Nebenumstände höchst verwickelt gewordenen Falles; die, nach unserer unvorgreiflichen Meinung, bis jetzt noch Statt findende Unzulänglichkeit und Unbestimmtheit in den Aussagen über die Mifshandlungen, welche der Obductus kurz vor seinem Tode in dem Mentzloffschen Gasthofe zu Charlottenbrunn erlitten haben soll; der Mangel eines, von dem adhibirten Arzte, über die letzte Krankheit des Verstorbenen bis zu dessen Tode, mit der, in solchen Fällen so höchst nöthigen Genauigkeit geführten, praktisch-medicinischen Tagebuches; endlich die Abwesenheit bedeutender äufserlicher, durch die Sinne wahrnehmbarer Verletzungen und Verwundungen an dem Körper des Obducti; alle diese Umstände müssen es den Obducenten schwer, ja fast unmöglich machen, aus dem Obductionsbefunde allein, nur von wenigen erläuternden Momenten, des, uns ganz oberflächlich mit-

getheilten Herganges unterstützt, sowohl den Charakter der mit einem bestimmten Namen genau und scharf zu bezeichnenden Krankheitsform, welche dem Tode des Obducti vorangegangen seyn soll, festzusetzen, als auch die ursächlichen Verbindungen und die wechselseitigen Beziehungen auszumitteln, in welchen die Statt gefundenen Mißhandlungen des Obducti mit der letzten Krankheit desselben, und mit dem darauf erfolgten Tode, so wie mit den, bei der Leichenöffnung vorgefundenen einzelnen Erscheinungen, gebracht werden können. Denn, [es darf nicht übersehen werden;] in einem Falle wie der vorliegende, muſs und kann der Richter, die Festsetzung der *imputatio facti*, und nach dieser, ob in richterlicher Beziehung von dem Verbrechen der dolosen oder culposen Tödtung, oder nur von Körperbeschädigung, von einer schweren Polizeiübertretung, die Rede seyn kann, wie der *imputatio iuris*, und nach dieser, die Bestimmung des höheren oder geringeren Grades der Strafwürdigkeit und der Strafe, vorzüglich aus dem Gutachten des gerichtlichen Arztes entnehmen. Daher werden also auch wir, eingedenk dieser hohen Wichtigkeit unserer Arbeit, eine besondere Behutsamkeit, Umsicht und genaue Erwägung jedes einzelnen Umstandes, bei der Abfassung unseres Gutachtens stets vor Augen zu haben, uns ernstlich bemühen müssen.

Wir legen bei der Ausarbeitung unseres medicinisch-gerichtlichen Gutachtens, zwar das vorläufig von uns zu Protocoll gegebene, in 2 Momente zerfallende

Urtheil zum Grunde, glauben jedoch, daſs jene drei Fragen, welche die Königl. Preuſs. Kriminal-Ordnung, vom Jahre 1806. Berlin 8. §. 169. den gerichtlichen Ärzten, zur Beantwortung, nach einer stattgehabten legalen Obduction und Section, vorschreibt, auch für unseren Fall, die Inzidenz-Punkte enthalten dürften, von denen wir als leitenden Prinzipien, bei der Beurtheilung des, in Rede stehenden, Obduktions-Berichtes, einen zweckdienlichen Gebrauch werden machen können.

Jene 3 Fragen dürften, in unserem Falle, folgenden Innhaltes seyn:

A. Müssen die, in dem Leichnam des Obduct. C. B. Scheumann vorgefundenen Entzündungs-Zustände, und die dadurch, mehr oder weniger, veranlaſsten Abweichungen, in verschiedenen edlen, zum Leben nothwendigen, Organen, vom normalen Zustande, besonders aber die, in der Kopfhöhle gefundenen Überfällungen, und Extravasate, unbedingt, und unter allen Umständen, den Tod zur Folge haben?

Diese erste Frage läſst sich nur dann erst bestimmt bejahen, oder verneinen, wenn wir die, bei der Obduktion und legalen Section im Innern des Leichnams vorgefundenen Veränderungen, Entzündungs-Zustände, und Abnormitäten, genau herausgehoben, und folgerecht zusammengestellt haben.

Es fanden sich nemlich:

A. Zeichen der Pericarditis, oder der Ent-

zündung des Herzbeutels, und eines, von dieser vermittelten, und hervorgerufenen, über die Substanz des Herzens selbst, so wie über das, dem membranösen Systeme, und daher dem *pericardio* verwandte, Rippenfell (*pleura*) verbreiteten, symptomatischen, oder richtiger, deuteropathischen, Entzündungs-Prozesses, nebst seinen verschiedenen, in Exsudation, Eiterung, oder Adhäsion, überschreitenden, Ausgängen. (Nro. IV. 12. 15. 16. 18. 20.)

Selten tritt eine bedeutende Entzündungsform, besonders in den edlen Organen, dabei ein bestimmtes, weit verbreitetes System erfassend, in die äussere Erscheinung, ohne nicht alsobald die verwandten Organe und Systeme, in krankhafte Mitleidenschaft zu ziehen. Daher wird selten *Pericarditis* ohne *Pleuritis* bemerkt werden; eine so gewöhnliche Erfahrung, dafs selbst die grofsen Praktiker Selle, Stark, und Hufeland, verleitet wurden, die Identität beider Entzündungs-Krankheits-Zustände, in ihren klinischen Handbüchern zu behaupten. Die Bemühungen Corvisarts und Kreyssigs, so wie des unsterblichen, dahin geschiedenen, Marcus zu Bamberg, über die Krankheiten des Herzens, haben uns jedoch weiter gefördert, und beider Krankheiten bestimmtere Diagnosis, richtigere Prognosis, glücklichere Therapeutik, uns kennen gelehrt. Ja! noch mehr! Jede bedeutende Entzündung, ergriffe sie auch Anfangs nur die membranöse Bekleidung des Organs, wie dieses bei der *Pericarditis* und *Pleuritis*, ohnstreitig jedesmal der Fall ist, verbreitet sich, im Fortschreiten, unbedingt, auch über, und in, die Substanz, in das

Parenchyma, des ergriffenen Organs selbst, wo man dann im Verfolge der ärztlichen Behandlung, oder nach dem Tode bei der Leichen-Öffnung, gewöhnlich unverkennbare pathognomonische Zeichen der deuteropathisch, ebenfalls vorhanden gewesenen *Carditis* und *Pneumonitis* gewahr zu werden pflegt.

Die von uns vollzogene Leichenöffnung des etc. Scheumann und die, in den edlen Organen der Brust, vorgefundenen krankhaften Veränderungen bestätigen unwiderlegbar die so eben aufgestellten pathologischen Vordersätze, indem Nro. 11. 12. Zeichen der vorhanden gewesenen *Pleuritis*, Nro. 14. Zeichen der in *Pneumonitis* übergegangenen *Pleuritis*, Nro. 15. 16. Zeichen der *Pericarditis*, und Nro. 18. 12. Zeichen der in *Carditis* übergegangenen *Pericarditis* genannt zu werden verdienen.

Dieser in der *pleura*, oder im *pericardio*, überhaupt in den membranösen Gebilden der Brusthöhle entstandene, dann weiter ausgebildete und fortgeschrittene Entzündungszustand, scheint der Anfang der Krankheit des Verstorbenen gewesen zu seyn, da derselbe über Stiche der linken Brustseite, ängstliches Athemholen, heftiges Fieber, große Unruhe, bald am 29. Januar c. geklagt haben, auch von dem D. Wuntsch, nach dessen ärztlichen Bericht, antiphlogistisch behandelt worden seyn soll.

Es fanden sich ferner:

B. Zeichen einer heftigen Gehirnentzündung (*encephalitis vera*) nebst Extravasaten mancherlei Art, in den Höhlen und Ventrikeln des großen Gehirns; einer Ent-

zündung, welche sich in allen Parthien, Häuten und Gefäfsen, dieses edlen Organs; ja selbst in dem kleinen Gehirne, auf das Deutlichste veroffenbarte, und wahrnehmen liefs. (Nro. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 33. 35.)

Lebten wir in den Jahren 1813 und 1814, in welchen die Kriegspest — dies fälschlich sogenannte Nervenfieber, eine wahre Hirnentzündung, *encephalitis*; — so viele Tausende hinwegraffte, wir würden, bei den in dem Gehirne des Obducti vorgefundenen schweren Entzündungen und bedeutenden Extravasaten, keinen Augenblick anstehen, unser Gutachten dahin abzugeben, dafs derselbe am *Typhus contagiosus*, welcher identisch mit der Gehirnentzündung genannt werden kann und mufs, gestorben seyn. Wir nehmen indessen auch jetzt keinen Anstand, die Hirnentzündung, den hohen Grad derselben, und die von derselben, nach aller Wahrscheinlichkeit veranlafsten, grofsen Extravasate im Gehirn, als die eigentliche Todesursache des Obduct. anzugeben. Es dünkt uns ferner, wenn wir die höchst ungenügende Mittheilung der, dem Tode vorhergegangenen Ereignisse recapituliren, viel Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, wenn wir diese individuelle Hirnentzündung, *encephalitis traumatica*, d. h. eine Hirnentzündung veranlafst durch äufsere, den Kopf betroffenen Mifshandlungen oder Beschädigungen, zu nennen wagen.

Es fanden sich endlich

C. Zeichen von Entzündungszuständen

in dem Magen, als *Gastritis*, und in der Leber, als *Hepatitis*, wohin mit Recht, die von Blut strotzenden *vasa coronaria*, *pylorica*, *et gastrica* des Magens, so wie die in ihrer Substanz vom Normalzustande abweichende mifsfarbige Leber, gerechnet werden müssen. (Nro. 37. 39.)

Wir halten jedoch diese phlogistischen Zustände, welche in dem Gefäfssystem des Magens und der Leber, nach dem Tode vorgefunden wurden, nicht für primäre, idiopathische Leiden dieser Theile, sondern für consensuell, also für deuteropathisch hervorgerufene Entzündungszustände, welche sehr oft dem ursprünglichen Leiden des Gehirns, den phlogistischen Prozessen in diesem Organe, seinen Häuten und Gefäfsen angehören.

Wildberg's Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. S. 362. §. 328.

Müssen nun die so eben näher bezeichneten Entzündungszustände oder Vorzugsweise einer derselben, — als Beantwortung der sub Lit. A. aufgestellten Frage; — unbedingt und unter allen Umständen, den Tod zur Folge haben?

Wir sind der Meinung, dafs bei dem gegenwärtigen Stande der Medicin, und besonders bei der, seit 2 Decennien, mit besonderem Glücke, bearbeiteten Pathologie, Semiotik und Therapie der verschiedenen Entzündungskrankheiten,

Markus Entwurf einer speciellen Therapie. Zweiter Theil. 8. Bamberg 1808. S. 9. 10.

obige Frage, im Allgemeinen verneint werden müsse,

glau-

glauben aber, mit Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, dafs in dem, uns zur Beurtheilung vorliegenden concreten Falle, verschiedene Nebenumstände mitgewirkt haben, welche die bei der Leichenöffnung vorgefundene Hirnentzündung — nicht die mitanwesende *Pericarditis* oder *Pleuritis* — tödtlich zu nennen erlauben.

Die kleine Deformität der Rückenwirbelsäule, und des Brustkastens (B. I. Nro. 5.), welche bei der Betrachtung des Leichnams, von vorne nicht im Mindesten bemerkt wurde, darf eben so wenig, als die nicht günstige Witterung, die herrschenden Südwinde, die Tageszeit, zu welcher der Obductus den Streit hatte, und die Beschäftigungen desselben, als feindselige Potenzen angesehen werden, welche die *pericarditis* und die secundäre *pleuritis* auf einen besondern Grad von Gefährlichkeit und Tödtlichkeit in dem obducirten Individuo hätten steigern können.

B. Sind die, in dem Obducto vorgefundenen Störungen und Entzündungszustände, besonders in den Gebilden des grofsen und kleinen Gehirns, eine mittelbare oder unmittelbare Folge der in dem Menzloffschen Gasthofe erlittenen Mifshandlungen, oder sind jene von diesen ganz unabhängige Erscheinungen?

Noch schwieriger, als die erste Frage, dürfte die Beantwortung der hier aufgestellten zweiten seyn.

Äufserlich keine Verletzung, keine Verwundung, keine Blutunterlaufung, keine Quetschung, keine Knochenbrüche an dem obducirten Leichname (Nro. 4. 5. 9.

21. 34. 46.); keine Klagen des Gemifshandelten in den ersten 24 Stunden; kein Irrereden, keine Phantasien, keine Convulsionen, kein Erbrechen, nach den erhaltenen Stöfsen und Schlägen; volles Bewufstseyn, ruhiges Benehmen, ungetrübter Gang der Krankheit bis zum Ende, wie kann in einem solchen Falle von einem ursächlichen Verhältnisse, von wechselseitigen Beziehungen, zwischen vorausgegangenen Mifshandlungen, ausgebildeter Krankheitsform, und von dem am Tage nachher erfolgten Tode, so wie zwischen den, im Leichname aufgefundenen abnormen Erscheinungen, und den dem Tode vorausgegangenen feindseligen Potenzen, die Rede seyn? Alle Resultate des Leichenbefundes gewähren nur pathologische, keine medizinisch-gerichtlichen Aufschlüsse; der Schlufs *post hoc, ergo propter hoc*, ist in vielen Fällen, und auch in dem unsrigen, ein Trugschlufs; die dem Tode vorausgegangene Krankheit, so wie das Eintreten des Ersteren, als Folge der Letzteren, gehöret der Witterung, dem Ärgernifs, dem Trunke, dem deformirten Körperbaue des Obducti, und anderen mitgewirkten, ungünstigen, äufseren Verhältnissen an, keineswegs aber den, von der Gastwirthin Menzloff erhaltenen 3 derben Faustschlägen ins Gesicht, noch den, von dem Bauer Schall empfangenen Stöfsen auf die Brust, oder dem zuletzt erlittenen Falle auf die Erde, vor der Thür des Menzloffschen Gasthofes, nach vorausgegangenen heftigen Mifshandlungen! —

Erwägen wir indessen:

a) dafs der Tod des Obducti noch vor dem gänz

Tage, nach erhaltenen Ohrfeigen und Stöfsen erfolgt; dafs

b) der am 26. Januar c. gemifshandelte, von uns obducirte C. Scheumann schon am 28. Jan. Abends so krank geworden ist, dafs er sich hat legen müssen; dafs

c) so viel aus dem unvollkommenen Berichte des Dr. W. zu Charlottenbrunn hervorgehet, zweckmäfsige Hülfsmittel bald und bis zum Tode angewendet worden sind; dafs

d) Obductus, wenn gleich kein Jüngling, kein besonders robuster, starker Mann, doch in den besten Jahren, und stets gesund, auch, die kleine Deformität des Brustkastens abgerechnet, von guter körperlicher Beschaffenheit gewesen war; dafs

e) die Entzündung des Herzbeutels und des Rippenfelles, theils an und für sich, theils in dem gegebenen Falle, zu keiner der absolut tödtlichen Krankheiten gerechnet werden kann; dafs

f) die Fälle, wo durch heftige Ohrfeigen, starke Faustschläge ins Gesicht, Erschütterungen des Gehirns, Entzündung desselben, so wie Extravasate in den Höhlen dieses edlen Organs, veranlafst worden sind, gar nicht zu den seltenen gehören;

Alberti Iurisprudentia medica, Tom. III. p. 547.
Bartholinus Histor. anatomic. Cent. VI. Histor. 58.
Lentin Beyträge u. s. w., 2ter Band. S. 240.
Seidel de Alapa. Frankfurti 1735.
Metzgers gerichtlich-medizinische Abhandlungen 1ster Band S. 21.

Dafs g) Entzündungen in den Unterleibseingeweiden, namentlich in den Gefäfsen des Magens und in dem *Parenchyma* der Leber, die gewöhnlichen, ja fast constanten Begleiter der acuten wie der chronischen Leiden des Gehirns, besonders der Hirnerschütterungen und der Hirnentzündungen sind; endlich dafs

h) es in der Natur der Hirnerschütterungen liegt, oft erst nach dem Verlaufe mehrerer Tage und Wochen, und bei einem scheinbaren Wohlbefinden, das Leben zu bedrohen, sich durch krankhafte Symptome zu veroffenbaren, ohne dabei Spuren äufserlicher Verletzungen wahrzunehmen, wodurch eben die Diagnosis und Prognosis dieser Gattung von Beschädigungen so unsicher wird;

Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medizin S. 186. §. 324.

Metzgers kurzgefafstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft §. 113.

so halten wir dafür, dafs nachstehende Behauptung:

„die dem Obducto Carl Scheumann zugefüg-
„ten Mifshandlungen, namentlich die Faustschläge
„ins Gesicht und die Stöfse auf die Brust, schei-
„nen allerdings in einem — mindestens mittelba-
„ren — ursächlichem Zusammenhange mit den
„vorgefundenen Störungen in dem Gehirne zu
„stehen, und können daher als die mittelbaren
„Folgen jener angesehen werden,"

viele Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte.

C. Gab es Mittel, die Statt gehabten und in dem Leichname des von uns obducirten C. Scheumann vorgefundenen und nach-

gewiesenen Störungen, besonders in den Gebilden des grofsen und kleinen Gehirns zu heben, und so den am 7. Tage erfolgten Tod zu verhüten?

Hieraus würde denn die, für den Richter unumgänglich nothwendige Bestimmung der Tödtlichkeit der von dem Denato erlittenen Mifshandlungen sehr leicht deduciret werden können.

Aus den bisher entwickelten Ansichten des vorliegenden, uns zur Begutachtung übergebenen Falles, scheint mit ziemlicher Gewifsheit hervorzugehen, dafs die von dem Denato erlittenen Faustschläge ins Gesicht, die veranlassende Ursache der Hirnerschütterung und der darauf folgenden Hirnentzündung gewesen ist; doch läfst es sich nicht übersehen, dafs die Umstände, unter denen der Obductus Scheumann die erwähnte Mifshandlung erlitt, viel dazu beigetragen haben, dafs sich jene lebensgefährliche Krankheitsformen so schnell und so heftig entwickeln konnten. Auch läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs der durch die Mifshandlung herbeigeführte Gehirnzustand, und das dadurch bedingte consensuelle Leiden des Magens und der Leber, mit allen seinen Folgen, höchst wahrscheinlich einen tödtlichen Ausgang nicht genommen haben würde, wenn man die Möglichkeit des Vorhandenseyns einer so bedeutenden und tödtlichen Krankheitsform früher geahndet, und darnach das Heilverfahren eingerichtet gehabt hätte.

Nach wiederholter Prüfung unserer so eben vollendeten Darstellung, und nach nochmaliger Erwägung

der darinn enthaltenen Ansichten, und der aufgeführten Gründe, glauben wir die in dem §. 169 der Königl. Preuſs. Criminalordnung aufgestellten 3 Fragen, auf folgende Art, und wir hoffen, genügend beantworten zu können:

I. Obductus Carl Scheumann scheint wirklich einzig und allein an der Hirnentzündung, und an ihren, unter solchen Umständen sie begleitenden, und folgenden Erscheinungen, ohne Mitwirkung einer anderen, gleich thätig wirkenden Ursache, gestorben zu seyn.

II. Die im Gehirne des Obducti vorgefundenen Spuren der heftigsten Entzündung, sind die unmittelbaren Folgen einer Gehirnerschütterung, welche durch die heftigen Faustschläge ins Gesicht herbeigeführt, durch die sie begleitenden Umstände bedeutend gesteigert worden ist, und worauf *per consensum* mehrere krankhafte Erscheinungen des Unterleibes erfolgten.

III. Da es aber in der Macht der *Kunst* stehet, Hirnentzündungen in der ersten Zeit ihres Entstehens durch zweckmäſsige Mittel zu beseitigen; da überhaupt die Erfahrungen der Ärzte aller Zeiten laut die Möglichkeit der Heilung einer Hirnentzündung in ihrem ersten Entstehen, bezeugen; da besonders die neuesten Beobachtungen unserer Tage ein groſses Licht über die Natur, die Häufigkeit und die Behandlungsart solcher Entzündungsformen verbreitet haben; da überdieſs in dem gegenwärtigen Falle, mehrere von der Statt gehabten Miſshandlung unabhängige Umstände concurriret haben, um die Folgen der Gehirnerschütterung um so schneller und gefährlicher aus-

zubilden: so ist die Tödtlichkeit der angethanen Mifshandlungen, in dem gegebenen Falle,

„nicht durchaus“ — absolut —

sondern nur

„für bedingt,“ oder individuell

anzunehmen, und sie wird daher in der hergebrachten, wiewohl obsolet gewordenen Sprache der Schule, als:

„für sich bestehend“

auszudrücken seyn.

Dafs dieses medizinisch-gerichtliche Gutachten nach unserer Überzeugung und nach unsern Kenntnissen von mir dem Königl. Kreisphysikus, Hofrathe Dr. Hinze, verfafst und eigenhändig geschrieben worden ist, bezeugen wir durch unsere Namensunterschrift und beigedrucktes Siegel.

Waldenburg, den 1. Februar 18 . .

(L. S.) D. Hinze. (L. S.) A. Foerster.

XVII.

Gerichtlich-medizinisches Gutachten über einen nach Ohrfeigen erfolgten Todesfall.

Am 28. November 1821 suchte der kranke Taglöhner J. S. zu F. meine ärztliche Hülfe. Ich fand an ihm einen untersetzten, etwas aufgedunsenen, 60jährigen Mann von schlappen Muskelfleische, dessen Gesichtszüge und Aussprache beurkundeten, daſs er in die Klasse der einfältigen Menschen gehöre. Die Frau erzählte, ihr Mann leide schon seit 3 Jahren an Epilepsie, deren Anfälle alle 8 bis 14 Tage wieder kämen; verflossenen August habe er einmal einen so starken Anfall davon gehabt, daſs er während desselben flüssiges hellrothes Blut weggebrochen. Am 16. November habe er von dem Bauer C. St. in der Behausung des Ortsvorstandes zwei so derbe Schläge mit der Faust auf die linke Seite des Kopfes bekommen, daſs er fast zu Boden gefallen wäre. Darauf habe er einen beständigen dumpfen Schmerz hinter dem linken Ohre empfunden, seit 4 Tagen sey dieser Schmerz ärger, es habe sich gleich Anfangs öfteres, sogar einmal blutiges Erbrechen dazu gesellt, so daſs er sich habe zu Bette legen müssen. Seit der Miſshandlung waren die epileptischen Anfälle um vieles

häufiger. Am Kopfe fand man nicht die geringste Spur einer Verletzung, der Puls war regelmäfsig, ziemlich voll, wenig frequent, und seit 2 Tagen war der Stuhlgang ausgeblieben. Es wurden 7 Unzen Blutes entzogen, ein erweichendes Klystier gegeben und eine Arznei aus *Tart. dep.* mit *Magn. sulph.* gereicht. Die Frau erhielt die Weisung, den Kopf mit einer, zur Hälfte mit kaltem Wasser gefüllten grofsen Rindsblase zu bedecken, und die Blase, je öfter je besser, frisch anzufüllen. Bis zum 30. des Monats war dreimal ein flüssiger Stuhl erfolgt, der Kranke klagte über öftere Übelkeiten, und der Urin trübte sich. Die kalten Umschläge wurden blos mit einem in kaltes Wasser getauchten leinenen Tuche gemacht, daher rheumatische Schmerzen im Nacken und Hinterhaupte entstanden. Über Brechen hörte man keine Klage mehr, der Schmerz hinter dem linken Ohre war unbedeutend. An diesem Tage bekam der Kranke während des richterlichen Verhörs einen Anfall von Epilepsie. Der Puls immer regelmäfsig und wenig fieberhaft. Die obige Arznei wurde mit *Inf. Kal. sylv.* vermischt mit *Elix. acid. Hall.* vertauscht, worauf er sich 3 Tage lang recht wohl befand. Am 3. Dec. bekam er heftiges Kopfweh und Erbrechen, vorzüglich auf den jedesmaligen Gebrauch der obigen Arznei, sie wurde daher mit der Auflösung eines Granes *Tart. stib. in aq. dest. font.* ℥Vjjj vertauscht. Der Zustand wurde sodann ganz leidentlich bis zum 7. December. Dann aber wurde der Schmerz in der Gegend der linken Schläfe und das Erbrechen auf den Genufs von Speisen sehr heftig, und die epileptischen Anfälle

kehrten stärker als je wieder. Es gieng auf den Gebrauch eines einfachen *Inf. Val. sylv.* wieder ganz gut bis zum 11. December. An diesem Tage, dem 16. nach erlittener Mifshandlung, klagte er beständig über Schmerzen in der linken Schläfe, brach einmal gegen Mittag, und starb Abends ganz sanft und unvermuthet. Während des ganzen Krankenlagers bestand die Diät in Schleimsuppen, gekochtem Obste und Gerstenwasser, abwechselnd mit Molken.

Dem bestehenden Gesetze gemäfs wurde die Leichenöffnung nicht von dem behandelnden Gerichts-Arzte, sondern von einem benachbarten unternommen, und zwar 33 Stunden nach dem Tode. Das Obductionsprotocoll nebst Gutachten wird wörtlich aus den Acten hieher gesetzt. Meine eigenen kritischen Bemerkungen füge ich in Klammern bei, mit der ausdrücklichen Erinnerung, dafs blos ein wissenschaftliches Interesse zum Grunde liege.

Man fand:

I. Bei der äufseren Besichtigung auf dem Rücken und Hintern rothblaue Flecken von verschiedener Figur in die Quer, welche dem unterliegenden Hemde ganz genau correspondirten, als blose Folge der angehenden Fäulnifs, und sonsten gar nichts.

(Todtenflecken können nicht als blose Folgen der angehenden Fäulnifs betrachtet werden, am wenigsten im kalten Decembermonate, und bei der Öffnung der Leiche 33 Stunden nach dem Tode. Auch zeigt sich am Cadaver in der Regel die Fäulnifs zuerst an den Bauchdecken, aber nicht durch eine roth-blaue, sondern durch eine in's grüne spielende Farbe. Als Pro-

ducte der Fäulnifs würden sich die Todtenflecken bei der Lage des Cadavers auf dem Rücken eben so gut am übrigen Körper, wie am Rücken und Hintern zeigen. Durch den Tod tritt das Gesetz der Schwere in seine volle Wirksamkeit, das Blut senkt sich in den todten Gefäfsen dahin, wohin es durch jenes Gesetz determinirt wird, also gegen die hintere Körperfläche, wenn die Leiche auf dem Rücken liegt. — Figuren in die Quer, welche dem unterliegenden Hemde correspondiren, sind etwas unverständlich. — Es ist eine tadelswerthe Kürze, wenn man sagt: „bei der äufsern Besichtigung der Leiche fand man gar nichts, als Todtenflecken." Wenigstens hätte der ganze äufsere Habitus der Leiche in kurzen Umrissen dargestellt werden sollen, um die Übereinstimmung der Leiche mit dem Habitus des Lebendigen zu documentiren. Die Vernachlässigung dieser Mafsregel kann unter gewissen Umständen einem grübelnden Defensor sehr gut zu statten kommen. Und wenn es wahr ist, wie Obducent weiter unten behauptet, dafs J. Schwab an Apoplexie verstorben ist, so hätte er wohl auch die Erscheinungen, die man an der Oberfläche der Leiche apoplectischer zu beobachten pflegt, besonders die roth-blauen Flecken an der einen oder andern Seite der Leiche bemerken, oder doch wenigstens auf ihre Abwesenheit hindeuten können.)

II. Bei der Obduction des Kopfes nach gemachtem Kreuzschnitte und abgeschälten allgemeinen Bedeckungen

1) in Bezug auf die vorhergegangenen Ohrfeigen sowohl rechts als links bis in die Tiefe des Ohrs

herunter nichts ungewöhnliches und nichts widernatürliches.

(Von der Beschaffenheit der *galea aponeurotica* und des *pericranii* ist hier keine Rede, so sehr sie auch untersucht zu werden verdient hätten. — Was man unter dem nicht anatomischen Ausdrucke „bis in die Tiefe des Ohrs herunter“ verstehen soll, ist nicht recht klar.)

2) Nach abgenommenem Hirnschädel die Gefäſse der Hirnhäute stark mit Blut ausgedehnt, und zwar besonders die langen Blutbehälter, wobei besonders zu bemerken ist, daſs gegen vorne hin unter dem Stirnbeine eine ungewöhnliche ziegelrothe Farbe der Hirnhäute sich vorzeigte.

3) Nach abgenommenen Hirnhäuten die Blutgefäſse der äuſseren (giebt's auch eine innere?) Hirnborke gleichfalls sehr mit Blut ausgedehnt.

4) Nach abgenommenen beiden Theilen (Hemisphären) des Gehirns bis zu den Gehirnhöhlen, in beiden Gehirnhöhlen sehr vieles Wasser. (Wie viel? von welcher Beschaffenheit? communicirte es mit den anderen Gehirnhöhlen? wie war das Aussehen der Hirnventrikeln? der *plexuum choroideorum?*)

5) Die Substanz des Gehirns wie gewöhnlich und natürlich, auch sonst keine widernatürliche Erscheinung. (Bei einem Epileptischen und am Kopfe Verletzten hätten doch die einzelnen Parthien der Hirnmasse, z. B. *glandula pinealis*, *pons Varolii etc.* nähere Untersuchung verdient.)

6) Nach abgenommenen Häuten des kleinen Gehirns die Gefäſse der Borke desselben stark mit Blut

angefüllt, die innere Substanz etwas weicher, wie gewöhnlich, und im Grunde des Hirnschädels unter demselben ungefähr 4 starke Efslöffel voll Wasser. Hiezu wird noch bemerkt, dafs man in Bezug auf die erlittenen Ohrfeigen auch im Inneren des Hirnschädels nicht das geringste wahrgenommen hat.

(Die Untersuchung des Rückenmarkes ist allerdings eine sehr beschwerliche und Zeit raubende Operation, aber in Krankheiten, die ihren Heerd im sensiblen Systeme haben, namentlich in der Epilepsie, ist diese Untersuchung unerläfslich. Diese Bemerkung ist für den praktischen, wie für den gerichtlichen Arzt gleich anwendbar.)

III. Bei Öffnung der Brust die rechte Lunge mit dem Rippenfelle und Zwischenfelle so verwachsen, dafs man Mühe hatte, die Lungen von den Rippen ohne Messer abzutrennen, blos in der Tiefe gegen den Rücken zu waren sie noch etwas frei, die linke Lunge war durchaus sehr fest mit dem ganzen Rippen- und Zwischenfelle verwachsen, die Farbe der Lunge ungewöhnlich schwärzlich, so auch beim Durchschneiden die innere Substanz derselben, welche noch überdiefs ungewöhnlich schlapp war.

Das Herz sammt seinen Ohren glich gar keinem Herzen, sondern mehr einem Herzbeutel, die Wände desselben waren kaum 3 Linien dick, und ganz schlapp, es fehlte die ganze derbe Muskularkraft.

(Flüchtiger kann wohl diese Beschreibung der Herzmetamorphose nicht seyn. Die pathologische Wichtigkeit desselben hätte allein eine sehr genaue Detaillirung erfordert. Wie war der Herzbeutel be-

schaffen? war er vielleicht mit dem Herzen verwachsen? waren sämmtliche Höhlen des Herzens von dieser membranösen Metamorphose in gleichem Grade ergriffen? Wie verhielten sich Umfang und Schwere des Herzens? wie war seine Lage? enthielt es gar kein Blut? welches war der Zustand der Kranzgefäſse? Hatten die groſsen Blutgefäſse, die mit dem Herzen in unmittelbarer Verbindung stehen, keinen Antheil an der Krankheit des Herzens? War gar keine Spur von Muskelsubstanz mehr vorhanden? u. dgl. m. Man glaube nicht, daſs eine solche Detaillirung blos den Pathologen und practischen Arzt angehe, denn erstens darf auch bei gerichtlichen Sectionen nichts verloren gehen, was auf die Wissenschaft überhaupt Bezug hat, wenn man nur den Hauptzweck, die Begründung des richterlichen Urtheils durch die Ergebnisse der Section, dabei nicht aus den Augen verliert, und zweitens kann der gerichtliche Arzt bei Sectionen nicht genau genug zu Werke gehen, weil er erst nach ganz *geschlossener* Section aus allen vorgefundenen Daten sein Urtheil über die Tödtlichkeit einer Verletzung fällen kann. Geht man mit dem Vorurtheile einer bestimmten Todesart oder der Tödtlichkeit einer Verletzung an das Werk, so werden leicht Punkte übersehen, die man für unwichtig oder zufällig hält, von denen sich jedoch bei genauerer Untersuchung ergiebt, daſs sie eine Hauptrolle spielten, und dann möchte man sich, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt wurden, die Haare, wie man sagt, aus dem Kopfe reiſsen. Gewöhnt man sich Genauigkeit bei jeder Section an, so wird man

auch bei wichtigen nicht in Verlegenheit kommen, wann man sein Gutachten geben soll. — Der Ausdruck „derbe Muskularkraft" ist sehr uneigentlich, derb hat eine rein physische und Kraft eine rein dynamische Beziehung.)

IV. Bei Öffnung der Bauchhöhle der Zwölffingerdarm mit dem Bauchfelle verwachsen, übrigens alles im natürlichen Zustande.

(Angenommen, daſs Obducent alles so genau untersucht habe, daſs er die Angabe, es befände sich auſser der Verwachsung des Zwölffingerdarms mit dem Bauchfelle alles im natürlichen Zustande, gewissenhaft zu Protocoll geben konnte, möchte doch noch die Bemerkung einen Platz verdienen, daſs er auch den Zustand der Leber ausdrücklich hätte angeben sollen, indem es bekannt ist, daſs dieses Organ bei Krankheiten des Herzens nicht nur oft mitleidet, sondern daſs es auch vorzüglich nach Kopfverletzungen angegriffen zu werden pflegt. . Das auf die Ohrfeigen erfolgte, obgleich in der Regel nur consensuelle, Erbrechen, welches ihm aus der bei der Obduction vorliegenden Krankengeschichte bekannt seyn muſste, hätte ihn auf eine recht genaue Untersuchung der Eingeweide des Unterleibs hinführen sollen.)

„Vorläufiges Gutachten."

Nachdem in Bezug auf die erlittenen Ohrfeigen, welche der Verlebte nach jetzt eingeholter Kundschaft vor 3½ Wochen erhalten hat, weder innerlich noch äuſserlich die geringste Spur einer erlittenen Gewalt entdeckt wurde, so ist der erfolgte Tod keineswegs

als Folge hievon anzusehen, um so weniger, als Fehler genug im Körper vorgefunden wurden, welche die Ohrfeige nicht als Ursache anerkennen können.

Dr. H . . Physicus.

(Dieses Gutachten sagt offenbar zu viel, wenn behauptet wird, dafs in Bezug auf die erlittenen Ohrfeigen weder innerlich noch äufserlich die geringste Spur einer erlittenen Gewalt entdeckt wurde. Man fand die Gefäfse der Hirnhäute, die langen Blutbehälter und die Hirnborke mit Blut sehr angefüllt, und Wasseransammlung im Grunde des Hirnschädels. Konnten denn diese Erscheinungen, zum Theile wenigstens, nicht durch eine von den Ohrfeigen verursachte Hirnerschütterung bedingt seyn? Ein erschüttertes Organ ist ein geschwächtes Organ, und in einem solchen sind die Bedingungen zur Stockung des Blutes und Wasserergiefsung gegeben. Es ist nicht gerade erfoderlich, an dem Orte, wo die mechanische Gewalt unmittelbar hingewirkt hat, Spuren ihrer *Wirkung* zu finden, oft wirkt ein Fall, ein Schlag auf die rechte Hälfte des Hirnschädels, und die Wirkung offenbart sich z. B. als Fissur auf der linken Hälfte; durch einen Fall auf den Hintern entstanden schon oft Hirnerschütterungen. Dafs aber auch schon wirkliche Erschütterung des Gehirns statt gefunden haben möge, darauf kann man aus der Gröfse der statt gefundenen Gewalt, weil J. Schwab auf die Ohrfeigen fast zu Boden gesunken wäre, aus der nach den Ohrfeigen häufigeren Rückkehr der epileptischen Anfälle, und aus dem eingetretenen öfteren Erbrechen schliefsen.

Dafs

Dafs Obducent erst nach geschlossener Section über die Ohrfeigen Kundschaft einhohlte, ist allerdings sehr sonderbar. Anderen Obducenten wäre es gewifs sehr angenehm gewesen, vor der Obduction von der vorausgegangenen schädlichen Einwirkung unterrichtet zu sein, um auf die möglichen Folgen derselben bei der Section ein um so gröfseres Augenmerk haben zu können. Die Obduction geschah nicht in Preufsen, in welchem Lande dem Physicus die Einsicht in die Acten vor der Obduction nicht gestattet ist. Nach dem grofsherzoglich würzburgischen, jetzt noch gültigen Gesetze vom 20sten October 1812 lag die Krankengeschichte von dem behandelndem Arzte bei der Obduction vor, und Obducent hätte sie billig berücksichtigen sollen. Uebrigens widerspricht er sich selbst, da er schon sub II. von erlittenen Ohrfeigen spricht).

„Endgutachten."

„A. Nach der Krankengeschichte litt der Verlebte schon 3 Jahre lang an der Epilepsie, die alle 8 — 14 Tage, und in den letzten Lebenstagen häufig sich einstellte.

B. Die Krankheitserscheinungen, welche in der Krankheitsgeschichte vorkommen, sind aus den, der Epilepsie eigenen, heftigen Contractionen und aus dem dadurch gehemmten Kreislaufe des Blutes und den Anhäufungen desselben im Kopfe und im Magen pathologisch und ganz deutlich zu erklären."

(Es ist kein Grund vorhanden, die erlittenen Ohrfeigen von ihrer ursächlichen Mitwirkung zur Hervorbringung der in der Krankengeschichte erzählten

Erscheinungen ganz auszuschliefsen. Der Schmerz in der linken Schläfe, und das häufige Erbrechen kommen offenbar auf ihre Rechnung. Obducent spricht von Blutanhäufung im Magen, sagt aber doch sub IV. des Obductionsprotocolls, dafs, die Verwachsung des Zwölffingerdarms mit dem Bauchfelle ausgenommen, alles in natürlichem Zustande gewesen sei).

„C. Die Erscheinungen nach dem Tode unter III. des Obductionsprotocolles sind besonders hinsichtlich des Herzens ganz sonderbar; ob sie mit der Epilepsie in einem wirklichen und in einer directen oder umgekehrten Causalverbindung stehen, oder eine ganz andere fehlerhafte Bildungsursache erkennen, ist ein Problem, das mit Gewifsheit nicht gelöst werden kann, so viel auch mancher Arzt darüber denken und sprechen mögte. Nur so viel ist gewifs, dafs beide Fehler, der Lungen und des Herzens, keine Erzeugnisse der erlittenen Ohrfeigen sein können, sondern vor denselben schon da gewesen sein mufsten.

(Der Zusammenhang der membranösen Metamorphose des Herzens mit den epileptischen Erscheinungen scheint dem Obducenten sehr dunkel zu sein. Können wir auch ein medicinisches Problem nicht mit Gewifsheit lösen, wie so häufig der Natur der Sache nach der Fall ist und sein mufs, so ist es doch Foderung der Wissenschaft, den disponiblen Vorrath unserer Kräfte zu seiner Lösung männlich zu verwenden, und nicht vor dem geheimnifsvollen Dunkel weibisch zurückzubeben. Für den Obducenten, der doch einmal in diesem Felde der Pathologie nicht besonders bewandert zu sein scheint, hätte es sich besser

geziemt, das, was andere Ärzte über diesen Punkt dachten und schrieben, für oder gegen seine Ansicht zu benutzen, als sich einem unfruchtbaren Scepticismus in die Arme zu werfen, er würde gewiſs ein Resultat erhalten haben, das freilich nicht so categorisch ausgefallen wäre, wie das vorstehende, „daſs nämlich Fehler der Bildung im Herzen nicht von Ohrfeigen entstehen", daſs aber doch auf seine wissenschaftliche Bildung ein vortheilhafteres Licht geworfen hätte. Ich zweifle keinen Augenblick, daſs vor mehreren Jahren J. Schwab eine Entzündung der Lungen- und des Herzens überstanden hat, die gänzlich vernachlässigt wurde, und durch keine Krise sich löste. Die häufigen und groſsen Verwachsungen, die man in der Brusthöhle antraf, sprechen für eine ehemals da gewesene Entzündung der Lungen, des Rippenfels und des Mediastinums; schon dieses giebt einen Wink, daſs mittelst der Continuität der serosen Membranen auch der Herzbeutel und das Herz zugleich an dem Entzündungsprozesse mögten Antheil genommen haben, und diese Annahme wird durch die gefundene Substanzveränderung des Herzens noch bestätigt. Bekanntlich wird durch Entzündung die Muskelfiber des Herzens schlapp und weich; nebst eigener Wahrnehmung führe ich nur unsern Kreysig, auf den wir alle stolz sein dürfen, als Gewährsmann an*), und je länger ein solcher Desorganisationsprozeſs währt, um so stärker wird die Erweichung der organischen Masse und die Annäherung zur membranosen Metamorphose.

*) Von den Herzkrankheiten. II. Th. S. 78 u. s. w.

Die bei J. Schwab am Herzen vorgefundenen Erscheinungen hören demnach auf, ganz sonderbar zu seyn, da aber ihr Bild nur so schwach angedeutet ist, so ist eine nähere Kritik unmöglich. Daſs auch Epilepsie durch Herzkrankheiten bedingt sein könne, ist wohl durch die Beobachtungen groſser Ärzte auſser Zweifel gesetzt (vergl. Kreysig l. c. I. Th. 3. 348); ist einmal das organische Band zwischen Blutgefäſs und Nerv gelöst, so werden die Actionen des letzteren nicht mehr durch jenes beschränkt, es treten Nervenkrankheiten hervor, deren Grund man fälschlich im Nerven selbst sucht. Schade, daſs die stupide Ehefrau des J. Schwab über ein vieljähriges Befinden ihres Ehemannes keinen Aufschluſs geben konnte.)

„D. Die Erscheinungen unter II. des Obductionsprotocolls Nro. 2 — 6. betreffend, hatte ich in meinen jüngeren Jahren zu Würzburg in dem epileptischen Institute 8 Jahre lang Gelegenheit, Beobachtungen anzustellen, und mehreren Sectionen verstorbener Epileptiker beizuwohnen, und überall Anhäufung des Blutes in den groſsen Bluthehältern und in den Gefäſsen der Hirnhäute und in den Borkengefäſsen des groſsen und kleinen Gehirns, dann Anhäufung des Wassers in den Gehirnhöhlen und im Grunde des Hirnschädels, wie auch eine Weichheit des groſsen, oder wenigstens des kleinern Gehirns in bald höherem bald geringerem Grade angetroffen. (Daraus folgt aber nicht, daſs der bei J. Schwab vorgefundene krankhafte Zustand des Gehirns durch die erlittenen Ohrfeigen nicht hätte vermehrt, oder gar zum Theile hervorgebracht werden können).“

„Diese Punkte als Entscheidungsgründe vorausgesetzt, ist der Verlebte nach physiologischen, pathologischen, anatomischen und ärztlich-praktischen Erfahrungsgrundsätzen wirklich an der Epilepsie, und um auf die nächste Ursache des Todes zu kommen, von dem Drucke des Blutes und Wassers auf das Gehirn apoplectisch gestorben, welche Todesart allen Epileptikern gemein ist.“

(Aus der Menge der in allen Provinzen der Medicin aufgesuchten, aber nirgends in dem vorliegenden Gutachten ausgeführten Grundsätze sollte man wirklich den Tod durch Apoplexie für ganz gewiſs halten. Und doch sind so viele Zweifel hierüber. Der Apoplectische stirbt nicht sanft und unvermuthet, wie J. Schwab, es sei denn, daſs sogleich mit dem Eintritte der Apoplexie auch das Leben ein Ende hätte, in welchem Falle man aber gröſsere oder kleinere Blutextravasate im Gehirne zu finden pflegt. Auſserdem geht ein, oft sehr langer Todeskampf, begleitet von paralytischen Zufällen, Mangel des Bewuſstseins, röchelndem Athem und kalten Extremitäten dem apoplectischen Tode vorher, und nach dem Tode findet man blaue Flecken auf der gelähmten Seite des Körpers. Von dem Allem war bei J. Schwab nichts zu beobachten, sein Tod war viel wahrscheinlicher der Tod eines Herzkranken, denn diese sterben in der Regel ganz unvermuthet. So sahe ich erst vor ein paar Monaten einen 60jährigen Mann, der, wie es die Leichenöffnung bewieſs, an einer Erweiterung der Herzhöhlen mit Substanzverdickung litt, in dem Augenblicke todt dahin sinken, als er etwas von der Erde aufheben

wollte. Bei J. Schwab war die normale Structur des Herzens zernichtet; aber die dynamische Thätigkeit eines Organs ist an seine Structur gebunden, ist letztere durch irgend einen krankhaften Procefs aufgehoben, so erfolgt endlich Lähmung, welche sodann schnell in Tod übergeht. Der Tod durch Lähmung des Centralpunktes des Kreislaufes mufste im vorliegenden Falle durch die bei der erlittenen Mifshandlung unvermeidlich erfolgende Gemüthsbewegung, durch die traurige Stimmung des Gemüths wegen gehinderten Broderwerbs und durch die Rückwirkung eines erschütterten Gehirns auf das Herz nothwendig um so schneller herbeigeführt werden.)

„Vorstehendes Gutachten nicht widersprochen, könnte jedoch die Frage noch gestellt werden, ob die erlittenen Ohrfeigen nicht als entfernte Ursachen gewirkt, die eleptischen Anfälle als nähere Ursache zur öfteren und heftigeren Rückkehr aufgereitzt, und so die Apoplexie als nächste Todesursache (wenn sie auch nicht ausbleiben konnte) wenigstens früher veranlafst habe."

„Antwort.

Der vor oder nach den Ohrfeigen aufgereitzte Zorn, zu welchem die Epileptiker äufserst geneigt sind, und die durch heftige Ohrfeigen mögliche Erschütterung des ohnehin kranken Gehirns eines Epileptikers sind allerdings Ursachen, welche die öftere Rückkehr der epileptischen Anfälle verursachen können, indessen lehrt die Erfahrung, dafs nicht jede nach einem eingetretenen Umstande folgende Erscheinung diesem Umstande, wie die Folge einer Ursache, zugeschrieben

werden darf, und dafs bei Epileptikern auch ohne Zorn und Ohrfeigen allerlei andere, öfter ganz unbekannte Ursachen die Anfälle herbeiführen; es ist daher im vorliegenden Falle nicht möglich, diese Frage mit Bestimmtheit zu beantworten, und die Möglichkeit zur nothwendigen Wirklichkeit zu steigern; um so weniger, als der Körperbau nach III. des Obductionsprotocolls ohne den Ohrfeigen, deren wirkende Kraft nicht zu bemessen ist, schon fehlerhaft genug befunden wurde.

V......d den 21. December 1821.

Dr. H....“

(Man sieht daraus, dafs der Zustand des Herzens fast ganz unberücksichtigt geblieben ist, und die Ergebnisse der Section nur einseitig aufgefafst worden sind. Aus der Antwort auf die selbst gestellte Frage leuchtet wieder ein zu nichts führender Scepticismus hervor, der sich unnöthiger Weise hinter die Regeln der Logik zu verstecken sucht. Kann man denn nicht mit aller, der Medicin zukommenden Gewifsheit behaupten, dafs ein ohnehin krankes Gehirn, durch Ohrfeigen, die den Empfänger beinahe zu Boden schlagen, erschüttert werden müsse? Hat nicht J. Schwab nach der Mifshandlung, deren Folgen durch die dabei statt gefundene Gemüthsbewegung allerdings erhöht werden mufsten, öftere epileptische Anfälle gehabt? Deutet nicht selbst das erfolgte Erbrechen auf Hirnerschütterung hin? Es stünde sehr schlecht um die ganze Aetiologie, ja um die ganze Medicin, wenn man solche Wirkungen, die in der Regel auf solche Ursa-

chen folgen, diesen Ursachen nicht zuschreiben dürfte. Wenn das Bekannte gegeben ist, so ist es für den speciellen Fall ganz unzweckmäſsig, sich im Felde des Unbekannten und bloſs Möglichen herumzutummeln. Das ganze Raisonnement sieht mehr einem sophistischen Defensor ähnlich, der Gründe zur Vertheidigung, gleichviel woher, beizubringen sucht, als einem kritischen Arzte, der das für und wieder auf unpartheiischer Wage abwägt.

Ich bin weit entfernt von der Anmaaſsung, meine hier angedeutete Ansicht der Sache als die einzig wahre anzunehmen, deswegen stelle ich diesen gewiſs interessanten Fall der Beurtheilung meiner besseren Kunstgenossen anheim, und es würde mich sehr freuen, ein ferneres Gutachten darüber in dieser Zeitschrift zu lesen.

G..... im Mai 1822.

Dr. A......, Physicus.)

XVIII.

Gerichtärztliche Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände.

1.

Medicinisch - gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters.

Vom Herrn Hofrath und Kreisphysikus Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien.

Auf gefällige Requisition des Wohllöbl. Reichsgräfl. von H. Gerichtsamtes zu F. vom 18. April c.: den, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu G. in Criminaluntersuchung befindlichen Dienstjungen B. über das anscheinende Zurückbleiben seiner körperlichen Ausbildung in Verhältnifs zu seinem Alter, zu untersuchen und darüber ein medizinisch-gerichtliches Gutachten abzugeben, habe ich mich, am 25sten April c., als an dem, zu diesem Geschäfte von dem Wohllöbl. Gerichtsamte festgesetzten Tage, nach F. verfügt, um daselbst die Untersuchung des Inculpaten vorschriftsmäfsig zu vollziehen.

Es war Nachmittags 3 Uhr, da mir der inhaftirte Dienstjunge vorgeführt, und zur Untersuchung übergeben wurde. Ich unternahm dieselbe in einem Zimmer neben der gerichtlichen Sessionsstube, im Kanzleigebäude, mit Berücksichtigung aller Umstände, welche Einflufs auf mein ärztliches Gutachten haben können.

Bevor ich jedoch dasselbe, auf den Befund der körperlichen Besichtigung basirt, dem Wohllöbl. Gerichtsamte übergebe, und die Resultate der letzteren, vereinzelt, darin aufzähle, erlaube ich mir dem einsichtsvollen Richter eine ganz ergebenste Bitte vorzulegen, vertrauend, auf gütige Nachsicht, hoffend, er werde die redliche Absicht des Bittenden nicht verkennen. Es sei mir nämlich vergönnt, am Schlusse der Darstellung des körperlichen Befundes, und der daraus herzuleitenden Folgerungen, einige Winke und Andeutungen über den Seelenzustand des Inculpaten geben zu dürfen, worüber freilich das Wohllöbl. Gerichtsamt keinen officiellen Aufschluſs von mir verlangt hat, welcher aber, in strafrechtlicher Beziehung, nichts desto weniger eine hohe Erwägung zu verdienen scheint. Ich verwahre mich bei obigem Ausdrucke — strafrechtliche Beziehung — eben so ehrerbietig als bestimmt, gegen jede Miſsdeutung desselben, als ob ich mir einen Eingriff erlauben wollte, in die hohen, von mir unendlich geachteten, Rechte der *Strafrechtspflege*. Aber man gestatte mir zu bemerken, daſs es Fälle geben kann, und wirklich giebt, bei denen eine Verschmelzung der Jurisprudenz mit der Medicin fast unvermeidlich, und nicht selten sehr wichtig und folgereich für die strafrechtliche Untersuchung geworden ist.

Zur Sache.

J. B. aus Z. bei S. gebürtig, späterhin mit seinen Eltern nach G. bei J. gezogen, katholischen Glaubens, gegenwärtig 16 Jahr 7 Monat alt, verräth, gleich bei dem ersten, oberflächlichen Anblicke seiner

Gestalt einen, im Wachsthume, in der Entwickelung und Ausbildung der einzelnen Theile und Organe, sehr zurückgehaltenen Körperbau. Die Körperlänge des Inculpaten beträgt 4 Fuſs 10 Zoll schlesisches, also sehr kleines Maaſs. Der Kopf hat die gehörige Gröſse; Hände und Füſse sind aber so klein und zart, daſs sie eher einem Kinde von 10 bis 12 Jahren, als einem Jünglinge, welcher beinahe das 17te Lebensjahr erreicht hat, anzugehören scheinen. Schon im 10ten Jahre zum Hüten des Viehes angehalten, im 12ten Jahre der Schule entnommen, muſste sich der Inculpat alsobald vermiethen zu schwerer Arbeit, um den ganz verarmten Eltern nicht ferner zur Last zu fallen, ja ihnen selbst das Brod verdienen zu helfen. Bei kümmerlicher Nahrung erzogen, der Blatternkrankheit, deren Spuren das Gesicht bemerkbar an sich trägt, gefährlich unterworfen, vom 12ten Jahre an zu unverhältniſsmäſsig harter körperlicher Muskular-Arbeit angestrengt, durch grobe Speisen genährt, konnte sich der Körper des Inculpaten keineswegeś im Normalgrade entwickeln; es muſsten Miſsverhältnisse bei der Ausbildung der einzelnen Theile eintreten; es muſste um so feindseliger, um so verkümmernder, auf das Wachsthum der ganzen Maschine, durch die oben erwähnten äuſsern Veranlassungen und Gelegenheitsursachen eingewirkt werden, als die Einwirkungen dieser schädlichen Potenzen gerade in die Jahre der Pubertät fielen, welche wie bekannt, von den bemerkbarsten und wichtigsten Veränderungen, in allen Organen des menschlichen Körpers, begleitet zu sein pflegen. Mit diesen Hindernissen, welche der Körper-

Entwickelung des Inculpaten entgegenstanden, verband sich späterhin ein unglücklicher Fall von der ansehnlichen Höhe eines Schaafstallbodens herab, dessen Decke durchbrach, mit der Brust voran, auf die Raufen, welche fast am Fufsboden des Schaafstalles befindlich waren. Hierdurch wurde der ganze Thorax bedeutend verletzt, welcher bei dem Inculpaten *ohnehin* vorzüglich schwach und platt gedrückt zu sein scheint, und durch die den Sturz begleitende Erschütterungen wurden wesentliche Störungen in der Structur und in den Functionen der Respirationsorgane hervorgerufen. Denn der Inculpat bemerkte von der Zeit des Falles an, Schmerzen auf der Brust, Kurzathmigkeit, Beschwerden beim Laufen und Steigen, Herzklopfen; er hatte öfters Nasenbluten und vorübergehenden Husten.

Der Unterleib ist bedeutend aufgetrieben, hart und gespannt; eine nothwendige Folge der stets genossenen, schlechten, kümmerlich *zugetheilten*, Nahrungsmittel. Daher wird höchste Unregelmäfsigkeit in der Stuhlausleerung, unruhiger Schlaf, und, wie bei der persönlichen Untersuchung sich ergab, ein intermittirender, ungleicher, vom Normalzustande sehr abweichender, Puls wahrgenommen. Diese dem Unterleibe angehörenden Zustände veranlassen Trägheit in der Arbeit, Unlust, Schwere und Mattigkeit in den Gliedern, Verdrüfslichkeit und mögen daher den armen Inculpaten, bei der so oft eingetretenen, durch den schwächlichen Körperbau begründeten Unfähigkeit viel, anhaltend und kräftig zu arbeiten, manchen

harten Verweiſs, manche empfindliche Züchtigung, vielleicht oft sehr unverdient, zugezogen haben.

Die Genitalien waren gesund, jedoch ebenfalls unverhältniſsmäſsig klein, mit wenigen Haaren besetzt. Das Scrotum enthielt kleine, nicht vollkommen entwickelte Hoden. Abermals ein triftiger Beweis der beinahe gänzlich unterdrückten, oder wenigstens bedeutend gestörten Entwickelung der Pubertät, und der nur unvollkommen statt gefundenen physischen Vorgänge des zweiten Stufenjahres.

Brüche, offene Geschwüre, andere äuſsere Verunstaltungen am Körper waren, bis auf eine unbedeutende gut geheilte Narbe an der Hand, nicht wahrzunehmen. Verrenkungen, Knochenbrüche, hatten niemals bei dem Inculpaten statt.

Aus der hier mitgetheilten, mit aller Genauigkeit und Sorgfalt, welche der Gegenstand erfordert, von mir angestellten Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit des inhaftirten Dienstjungens J. B. ergeben sich nun nachstehende Resultate:

A. Der Körper des in Rede stehenden Inculpaten ist ungewöhnlich, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen, im Wachsthume aufgehalten worden, und steht weit unter der normalen Ausbildung eines jugendlichen männlichen Körpers, in den, von dem B. jetzt erreichten Lebensalter von 16 Jahren und mehreren Monaten.

B. Besonders schwächlich ist der Bau seiner Brust; und die Organe derselben, das Herz, die Lungen, die groſsen Blutgefäſse, befinden sich durch die bedeutende Erschütterung, welche der ganze Thorax

bei dem gefährlichen Sturze von der Höhe des Schafstalles herab erlitten, in steter und starker Anlage zu wichtigen Krankheitsaffectionen.

C. Aus diesen Gründen dürften grofse, erschütternde, körperliche Züchtigungen, harte, anstrengende Strafarbeiten wohl schwerlich jemals bei dem Inculpaten in Anwendung zu bringen seyn.

Da indessen uns die Erfahrung lehrt, dafs es grofse, starke Menschen, mit vollkommen entwickeltem Körperbaue giebt, welche einen sehr beschränkten, schwachen Verstand, äufserst dürftig, kaum aus dem Rohen entwickelte Seelenkräfte besitzen; dafs hinwiederum Personen angetroffen werden, in deren schwächlichem, im Wachsthume zurückgehaltenem, kleinem, oft verunstaltetem Körper, hoher Scharfsinn, seltene Klugheit, auch die abgefeimteste Bosheit, wohnen; da das von mir geforderte medizinisch-gerichtliche Gutachten, in dem gegebenenen *Falle*, keinen anderen strafrechtlichen Zweck haben kann, als durch dasselbe die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten näher erörtern, fester bestimmen zu können; da dieser einzige Zweck durch ein, nur den Körperzustand des Inculpaten berücksichtigendes, ärztliches Gutachten um so weniger erreicht werden kann, als dasselbe, nach obigen Vordersätzen leicht zu Fehlschlüssen verleiten dürfte: so unterstehe ich mich noch Einiges über die Entwicklung der Psyche des vorsätzlichen Brandstifters B. hinzuzufügen, worauf mich die Unterredung mit demselben, bei Gelegenheit der Untersuchung sei-

nes körperlichen Zustandes, ganz unwillkührlich hingeführt hat.

Es sind mir wenige Menschen vorgekommen, in dem vorgerückten Alter von beinahe 17 Jahren, welche in den trivialsten Gegenständen des Alltagslebens, in den gewöhnlichsten Kenntnissen des menschlichen Wissens, so unwissend, so weit zurück gewesen wären, deren Religionsbegriffe so beschränkt, deren Beurtheilungskraft ich so dürftig und unrichtig gefunden hätte, die so wenig gesunden Menschenverstand besessen hätten, als ich bei dem Inculpaten angetroffen habe. Dieser, fast an Blödsinn gränzende, hohe Grad von Einfalt darf uns jedoch bei dem in Rede stehenden Individuo nicht befremden, ja er wird sich ganz ungezwungen erklären lassen, aus der physischen und psychischen Erziehung, welche demselben von seinen Eltern zu Theil worden ist, so wie aus den nachherigen Verhältnissen. *Mens sana* kann nur in *corpore sano* wohnen. Im 10. Jahre der Schule entnommen, um Hütejunge zu seyn; im 12. Jahre confirmiret, um als Dienstjunge vermiethet werden, und den armen Eltern das Brod erwerben zu können; unvermögend zu schreiben, oder Geschriebenes zu lesen; entblößt von allen moralischen und religiösen Begriffen; — denn ein Kopf- und Herzloses Herplappern einiger auswendig gelernter Gebete, kann man nicht Religionskenntnisse nennen; — umgeben von rohen, ungesitteten Dienstknechten, welche den an Seel und Körper verwahrloseten, armen Dienstjungen, der sich noch überdem zu einem andern, ihnen verhaßten Glauben bekannte, verspotteten, verhöhnten, mit bö-

sen Beispielen vorangiengen, oft thätlich mißhandelten: wie war es möglich, unter diesen Umständen, Fortschritte in der Ausbildung der Seelenkräfte, in der Veredlung des Herzens, in der Erwerbung nützlicher Kenntnisse zu machen? Der schon Verwahrlosete mußte immer mehr verwahrloset werden. Kindisch-thierischen, ungeregelten Einfällen und Launen hingegeben, ein Spiel roher Kräfte und wilder Triebe, welche weder eine entwickelte Psyche, noch die Milde der Religion oder der kategorische Imperativ der Moral zügelte, konnte man von dem Inculpaten, bei einer äußeren Veranlassung, traf solche besonders einen reizbaren Fleck im Charakter desselben, nicht boshafte Handlungen, wohl aber aberwitzige Ausbrüche der aufgeregten Leidenschaftlichkeit, mit ziemlicher Gewißheit befürchten und erwarten. Und wie in den dahin geschwundenen Jahrhunderten, der angetastete väterliche, wie der innig liebgewonnene, aus der innersten Ueberzeugung entnommene, veränderte Glauben, einst schreckensvolle Religionskriege anzuzünden vermochte: so wurde in demjenigen Falle, welcher dieses Gutachten veranlaßt hat, die verhöhnte, allein seeligmachende katholische Religion, die Ursache zu einer Brandstiftung, welche strafwürdige Handlung jedoch hier, und von dem in Rede stehendem Individuo begangen, keinesweges den Namen und das Gewicht einer vorsätzlichen qualificirten Brandstiftung verdient, vielmehr mit der Benennung eines kindischen einfältigen Schabernaks belegt werden muß. Denn dem beleidigenden Großknechte sollten nur die Kleider verbrannt werden, in der albernen Voraussetzung,

dafs

dafs nach erfolgtem Verluste der Kleider, der Grofsknecht in sich gehen, die Neckereien, Verhöhnungen, Verspottungen und Mifshandlungen unterlassen würde. Daher bemerkte man auch keine Reue, keine Bewegung, keine Zerknirschung im Gemüthe des Inculpaten, wenn man sich den Hergang der Brandstiftung von ihm erzählen läfst, und noch viel weniger äufsern sich bei demselben Spuren, welche vermuthen lassen, dafs er das Verbrecherische seiner Handlung eingesehen, oder die Folgen derselben im Voraus berechnet hat. —

Diese kurze Darstellung des psychischen Zustandes des Inculpaten veranlafst mich, am Schlusse meines Gutachtens ganz anspruchslos folgende 2 Momente aufzustellen, und solche dem wohllöbl. Gerichtsamte zu nachsichtsvoller Prüfung und Beurtheilung vertrauensvoll zu übergeben:

I. Der Charakter des inhaftirten Dienstjungens B. verräth **hohe, an Blödsinn gränzende Einfalt.**

Dieser Charakter spricht sich nicht nur in den Antworten des Inculpaten aus, sondern auch am allerdeutlichsten, in der **einzigen Triebfeder**, welche ihn bei seinem schweren Verbrechen geleitet hat. Besteht nemlich der Blödsinn in einer solchen Allgemeinschwäche der Seelenkräfte, besonders des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, dafs diese auch nicht für die Gegenstände des alltäglichen Lebens zu richtiger Ansicht und Beurtheilung zureichen: so ist in der That derjenige Dienstjunge blödsinnig, wel-

cher, um dem, ihm vorgesetztem Grofsknechte, von welchem er oft, besonders wegen der Religion, beleidiget worden, einen Schabernak zu spielen, Feuer anlegt, damit Jenem bei dieser Gelegenheit seine Kleider verbrennen sollen.

II. Der, bei dem Inculpaten vorausgesetzte, und mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bewiesene, hohe Grad von Einfalt und Blödsinn, ist von der Art, dafs durch denselben die Zurechnungsfähigkeit, wegen des begangenen Verbrechens vorsätzlicher Brandstiftung, aufserordentlich gemildert werden mufs.

Daher würde ich unvorgreiflich Einsperrung in ein Sicherungs- und Arbeitshaus, nicht in ein Zuchthaus, und in jenes entweder ganz ohne, oder nur mit einem mäfsigen Willkommen bei der Aufnahme, wegen der oben angeführten physischen Ursachen, unter strenger Aufsicht und bei leidlicher Arbeit, vorschlagen. Denn bei diesem vorsätzlichen Brandstifter handelt es sich, nach meiner Überzeugung, nicht sowohl um Bestrafung und um Strafe, *als solche*, als vielmehr um Sicherung des Publikums gegen gemeingefährliche Ausbrüche des Aberwitzes.

Der Wahrheit und meinem Amtseide gemäfs, habe ich dieses u. s. w.

Waldenburg, den 29. April 1818.

D. Hinze.

Nachschrift. Trotz Defension und Appellation, und ohne auf das vorstehende Gutachten nur im Mindesten Rücksicht zu nehmen, ist der arme Unglückliche zu lebenswieriger Strafarbeit in dem Zuchthause zu J. verurtheilt, auch bereits von F. dahin abgeführt worden.

2.

Ärztliches Gutachten über den zweifelhaften Gemüthszustand der Theresia H., der Brandstiftung angeschuldiget.

Von Herrn Fr. Merkt zu Riedenburg, königlich baierischem Landgerichtsarzt.

Am 12. März 1822 wurden mir vom königl. Landgerichte zu W. die Untersuchungsacten gegen Theresia H. zur Einsicht vorgelegt, mit dem Ansinnen, in Gemäßheit eines Appellationsgerichts-Erkenntnisses vom 9. November 1821, ein bestimmtes Gutachten über die Beschaffenheit der Verstandeskräfte abzugeben. Der hohe Gerichtshof sprach sich dahin aus, daſs der zweifelhafte Gemüthszustand in Hinsicht auf Zurechnungsfähigkeit beurtheilt werden solle.

Wie schwer aber eine solche Aufgabe gröſstentheils zu lösen sey, ist allgemein bekannt, da die Schriftsteller bis jetzt noch nicht einmal über die Begriffsbestimmung und Eintheilung der Geisteszerrüttungen einig sind. Diese Schwierigkeit ist um so gröſser, je weniger deutlich das psychische Leiden sich ausspricht. Wenn nun über den gegebenen Fall mit keiner unbedingten Gewiſsheit entschieden werden konnte, so möge es den bis jetzt noch beschränkten Kenntnissen über die Psyche zugeschrieben werden, und die Folge möge beweisen, daſs ich mich unzweideutig bemühte, der Forderung des Strafrechtes so viel als möglich zu entsprechen.

A. Geschichtliche Darstellung.

Am 26. August 1821 Abends 8 Uhr brach in dem Stadel eines Einödhofes Feuer aus, welches denselben

in Asche legte. Abends kam Niemand in den Stadel als das Dienstmädchen Theresia H., wefswegen auf dieselbe der Verdacht fiel, und sie eingezogen wurde.

Im ersten summarischen Verhör Act. fol. 13 läugnete sie nicht allein die That, sondern suchte dieselbe der Walburga B. zuzuschreiben, was sie im Verlauf Act. fol. 15 bestimmt aussprach.

Schon im zweiten Verhör gestand sie die Brandstiftung, gab als Ursache Verdrufs mit der Bäuerin an, betheuerte Act. Fol. 55, nun die reine Wahrheit gesagt zu haben.

Im ersten ordentlichen Verhör Act. fol. 57 wiederrufte sie zum Theil obige Aussage, und suchte die Schuld wegen Anreiz zur That auf die Walburg zu wälzen, gestand aber, von der Bäuerin geschimpft worden zu seyn, und auf dieses das Feuer gelegt zu haben.

Im zweiten Verhör Act. fol. 76 bestand sie darauf von der Walburg zum Feuerlegen angelernet worden zu seyn, und blieb in allen folgenden Verhören dieser Behauptung getreu.

In den ersten Verhören stöfst man auf einige Unwahrheiten, die so gehaltlos dahin gesagt sind, dafs sie auf geringen Verstand schliefsen lassen.

B. Gerichtliche Aussagen der Inquisitin.

Act. fol. 59. Ich fühlte nicht, dafs ich Unrecht thue, weil die Walburg sagte, die Garben werden nicht brennen. (Wäre diese Angabe gegründet, so würde sie den höchsten Grad der Dummheit beweisen.)

Act. fol. 76. Ich wollte das Kind in den Brunnen werfen, weil mich die Bäuerin so aus gemacht hat.

Act. fol. 77. Weil mir es die Walburg angelernet hat, ich hab es auch nicht verstanden.

Act. fol. 82. Ich wufste wohl, dafs es nicht recht sey, den Stadel anzuzünden, aber ich hab es auch nicht ausgerechnet, und wenn ich mir eingebildet hätte, dafs ich eingesperrt werde, so hätte ich es nicht gethan, ungeachtet mir die Walburg die Anleitung gab.

Bedenket man die Gröfse beider Verbrechen, und die geringfügige Ursache, Verdrufs mit der Bäuerin, und die vorgebliche Anreizung durch die Walburg, so kann man unmöglich annehmen, dafs sie den ihren Jahren angemessenen Vernunftgebrauch besitze, und will man Bosheit als die bestimmende Ursache voraussetzen, so lehret die Erfahrung, dafs nicht selten gerade die boshaftesten Menschen zugleich die dümmsten sind, und aus geringer Veranlassung die schlechtesten Handlungen begehen, aber weil sie aus Beschränktheit ihrer geistigen Kräfte die Schändlichkeit derselben nicht zu bemessen wissen, und in solchem Falle sind verübte Verbrechen nicht der Gröfse der Bosheit, sondern jener des beschränkten Vermögens der Selbstbestimmung zuzuschreiben.

C. Geberdebemerkungen.

1) Act. fol. 15. Inculpatin hatte viele Geschwätzigkeit, öfters auch einen lächelnden Blick, als wenn sie sich aus der Sache nichts zu machen hätte.

2) Act. fol. 55. Zeigte gröfseres Nachdenken, die Blicke gränzten manchmal an Sinnesverwirrung, und leichtsinniges Lächeln.

3) Act. fol. 60. Stutzte und verhoffte oft, verwirrt wie es schien um sich sehend.

4) Act. fol. 78. Hatte bei den meisten Antworten einen starren, stutzenden und weniger lächelnden Blick, war aber weniger betroffen, und ganz behende in ihren Antworten.

5) Act. fol. 84. Bezeugte sehr viel Geschwätzigkeit, ungemeine Frechheit, und bestand mit starrem, festem Blicke auf ihren Angaben.

6) Act. fol. 137. Weinte, und antwortete auf alle Fragen bestimmt.

7) Act. fol. 215. Antwortete bestimmt und deutlich ohne alle Verlegenheit.

8) Act. fol. 227. Deponirte mit festem, starrem Blicke auf die Confrontantin, ohne Verlegenheit, und erzählte den Hergang standhaft.

Im ersten Verhör machte sie sich nichts daraus, vermuthlich weil sie sich durch das bloſse Läugnen für gerechtfertiget hielt. Im zweiten gestand sie sogleich die That, weil eine Frage einen *Widerspruch* mit ihrer frühern Aussage ausdrückte, sie wurde nachdenkend und verwirrt, aber lächelte wieder leichtsinnig, vermuthlich weil sie in der Angabe, von der Walburg angelernet worden zu seyn, volle Entschuldigung wähnte. Im dritten verhoffte sie oft, und sah verwirrt um sich, ein Beweis, daſs sie noch zu keinem festen Entschluſs gekommen war. Im vierten ordnete sich ihre Gedankenreihe, und in den folgenden waren ihre Aussagen bestimmt und ohne Verlegenheit.

Hier zeiget sich offenbar das Bild eines dummen, einfältigen Menschen, der sich durch die seichteste

Ausrede für gerechtfertiget glaubt, aber durch jede Frage in Verlegenheit kommt, bis es ihm endlich gegelingt, über das Ganze einen vermeintlichen Festpunkt zu finden, den er dann mit aller Macht festhält, und alles auf diesen beziehet.

D. Zeugenaussagen.

1) Anton T. Act. fol. 74. Sie war friedfertig und ruhig, gieng beinahe zu keinem Menschen, und setzte sich lieber allein in einen Winkel. Blödsinnigkeit habe ich nicht beobachtet, sie redete so viel nicht.

2) Margaretha H. Act. fol. 114. Sie war still und willig, that was man ihr schaffte.

3) Georg H., Stiefvater. Act. fol. 117. Es ist mein gröſstes Übel, daſs ich in eine Familie gerathen bin, die auffallend geistesschwach und leichtsinnig ist. Mein Weib, so wie meine Tochter sind leichtsinnig, und haben so schwachen Verstand, daſs sie alles verschenken würden.

4) Georg P. Act. fol. 123. Die Mutter ist, wie man im gemeinen Leben sagt, ein recht dalkiges und dummes Weib, die in der Hauswirthschaft nichts versteht, und wegen ihres geringen Verstandes manches zum Schaden der Familie thut. Die Theres schlägt der Mutter ganz nach, sie ist recht tappig und schwachen Verstandes. Sie war einsylbig und dumm in ihren Spielen.

5) Andreas P. Act. fol. 124. Die Mutter ist schwach und leichtsinnig. Das Gehör der Theres ist nicht am besten, und sie scheint einen schwachen Verstand zu haben. Die Leute sagen, daſs sie sehr gering im Verstande ist.

6) Anton H., Lehrer. Act. fol. 153. Sie kann 3 bis 4 Winter, und zum Theil im Sommer meine Schule besucht haben, blieb aber viel öfters aus, als sie erschien. Sie ist sehr schwachen Verstandes und besitzt wenig Fähigkeiten. Sie war sehr still, besafs ein sehr schwaches Fassungsvermögen, und wenig Anlage zum Lernen. Die Müllerin ist ein leichtsinniges Weib, äufserst verschwenderisch.

7) Johann Sch. Act. fol. 157. Die Müllerin und die Kinder sollen schwächlichen Verstandes seyn.

8) Herr Pfarrer Sch. Act. fol. 63. Die Fortschrite waren von schlechter Beschaffenheit, weil sie sehr wenig Anlage zum Lernen hatte, und mit vieler Blödsinnigkeit behaftet war. In Betreff ihrer Aufführung war immer Leichtsinn mit Dummheit verbunden vorherrschend.

Alle diese Zeugen beweisen augenfällig einen gestörten Gemüthszustand, und schwache Verstandeskräfte.

Die übrigen beriefen sich auf ihre Unkunde, und sagten weder dafür noch dagegen aus, mit Ausnahme des Jakob H. Act. fol. 120, und des Andreas H. Act. fol. 150, die aber als Betheiligte die oben angeführten mitunter sehr bestimmten Aussagen nicht entkräften können.

E. Aussage des Gerichtsdieners.

Theresia H. ist still, antwortet auf Befragen gröfstentheils einsylbig, und redet sehr wenig, lächelt aber fast beständig, ist mit allem zufrieden, und klagt nie über das Geringste. Sie schläft wenig, und beträgt sich in der Nacht oft sehr unruhig. Sie weint manch-

mal, und sagt dann, es würde ihr die Zeit nach der Mutter so lange. Sie ifst alles, viel oder wenig, zerreifst gerne ihre Kleidungsstücke, zog den ganzen Winter keine Strümpfe an, und klagte nie über Hunger oder Kälte, kurz sie ist gegen alles gleichgültig. Sprechend ist hier das Bild eines geisteskranken Menschen ausgedrückt.

F. Eigene Beobachtungen.

Die Angeschuldigte wurde seit dem 1. September 1821 vielmal besucht, und gesprochen.

Theresia H., ledige Müllerstochter, 16 Jahre alt, von kleinem, hagerm Wuchse, rundem, vollem Gesichte, mit schwarzbraunen Haaren, grauen Augen, ohne Körpergebrechen, aufser einer Schwerhörigkeit, die an manchen Tagen mehr oder weniger hervorstechend war. Ihr Blick ist unstät, meistens auf den Boden geheftet, die Miene gleichgültig, das Aussehen dumm. Ihre Antworten waren einsylbig, und gröfstentheils sich widersprechend, vorzüglich in Hinsicht auf Zeitbestimmung, und zeigten von sehr schwachen Gedächtnisse, nur wurde sie geschwätzig, wenn sie auf die Walburg zu sprechen kam, brachte aber alles verwirrt und ohne Zusammenhang hervor, sprang von einem auf das andere, und erzählte die sonderbarsten Dinge. Sie weinte öfters, und auf die Frage nach der Ursache war gewöhnlich die Antwort: ich weifs es nicht, die Zeit wird mir gar so lange, wenn ich nur heim dürfte. Nie zeigte sie Reue über ihre That, nur am 13. März 1822 setzte sie bei: wenn ich nicht gar so dumm gewesen wäre, würde es

wandelt, die Inquisitin nur zu einem sechsmonatlichen, im Zwangsarbeitshause zu erstehenden Gefängnifs verurtheilt, und nach überstandener Strafe besonderer polizeilicher Aufsicht anbefohlen.

XIX.

Militär-Sanitäts-Reglement für das Grofsherzogthum Hessen.

Entworfen und mitgetheilt vom Herrn Geheimen Rath und Leibarzt Freiherrn von Wedekind zu Darmstadt.

(Fortsetzung. S. 3tes Heft. S. 176—200.)

VI. Abschnitt.

Von der Verwaltung der bleibenden Lazarethe hinsichtlich auf den Haushalt.

§. 107. Von dem Lazarethverwalter.

Die Lazarethverwalter in den bleibenden Lazarethen werden von der Sanitätsdirection dem Oberkriegscolleg, und von diesem dem Grofsherzoge, zur Ernennung vorgeschlagen. Sie stehen im Range eines Staabsquartiermeisters (wenn sie nicht vor ihrem Eintritte in einem höheren militairischen Dienstrange standen) und tragen die Uniform der Staabs-Quartiermeister.

Sie haben im Lazareth freie Wohnung und freie Feuerung. Die ihnen nöthigen Lichter und Schreibmaterialien haben sie zu verrechnen. Die Gage des Lazarethverwalters in Darmstadt ist auf 700 und die des in Giefsen auf 500 fl. jährlich festgesetzt, wenn

sie nicht einen Pensionsgehalt zu beziehen haben (§. 57.), dessen Ertrag obiger Summe gleicht oder dieselbe übersteigt. Beträgt die Pension weniger, so erhalten sie das an obigen Gehalten Fehlende aus dem Kriegsärar zugesetzt.

Die Lazarethverwalter stehen wie die zwei übrigen Mitglieder der Lazareth-Inspection, unter der Sanitätsdirection, haben jedoch außerdem allen polizeilichen Verfügungen des Lazarethcommissairs Folge zu leisten (§. 59.) Den abwesenden Lazarethverwalter ersetzt in den laufenden Dienstverrichtungen der Oberkrankenwärter auf dessen Verantwortlichkeit. Wird der Dienst desselben durch Krankheit oder durch Reisen auf längere Zeit, als auf drei Tage unterbrochen, so sorgt die Sanitätsdirection auf seinen Vorschlag für die Anstellung eines Amtsverwesers, dessen Bezahlung aber dem Verwalter anheim fällt, wenn er in Privat-Angelegenheiten um einen Urlaub nachsucht und denselben erhält.

§. 108. Zweck der ökonomischen Lazareth-Verwaltung.

Der Lazarethverwalter ist der salarirte Wirth, welcher alles zur Beherbergung, Bedienung und Verpflegung der Kranken Erforderliche (s. den I., II. und III. Abschnitt) auf Kosten des Staats, vorschriftsmäßig herbeizuschaffen, aufzubewahren, herauszugeben und zu verrechnen hat, wobei er sowohl den Zweck der Anstalt, deren Haushalt er besorgt, wie den Vortheil der Regierung, gewissenhaft zu berücksichtigen (§. 57.) und die Ausgabe mit der Einnahme in gehöriges Verhältniß zu setzen hat. Er ist also auch der Einnehmer und Zahlmeister des Lazareths.

§. 109. Von der Lazaretheinnahme.

Die Einnahme der Lazarethkasse besteht:

1) In dem Betrage der täglichen Löhnung von den Unteroffiziers und Gemeinen, die im Lazareth behandelt werden, und des Geldwerthes ihres täglichen Commisbrodes, von dem Tage nach dem Eintritt in das Lazareth angerechnet bis, einschliefslich, zum Tage ihres Austritts aus demselben (§. 51.) Alle 5 Tage lassen die Regimenter dem Verwalter die Löhnung zukommen, welche für die Kranken in die Lazarethkasse bezahlt wird, und den Geldbetrag für das Brod, welches, so lange der Kranke im Lazareth ist, bei den Regimentern nicht in natura, empfangen, sondern der Lazarethkasse in Geld, und zwar soviel dafür vergütet werden mufs, als nach dem Preise dafür angenommen wird. Da das Brod von 5 zu 5 Tagen bei den Regimentern empfangen wird, und da das, welches der ins Lazareth gehende Kranke bereits empfangen hat, nicht wieder zurückgegeben werden kann, so nimmt er solches mit in das Lazareth, wo es verwendet werden kann. Sowohl dieser Forderungen der Lazarethkassen an die der Regimenter wegen, wie darum, weil der Verwalter, als der Wirth, von den angekommenen, vorhandenen und abgegangenen Gästen unterrichtet sein und immer gehörige Nachweisung zu ertheilen fähig sein mufs, soll derselbe nach dem Inhalte seines Journals und dem der Einlafs- und Auslafszettel, ein Krankenregister halten, wovon jedes Blatt nach dem folgenden Modell eingerichtet sein wird:

Nummern.	Bezeichnung des Regimentes od. Corps des Kranken.	Bataillon oder Eskadron.	Compagnie.	Namen und Vornamen des Kranken.	Alter.	Grad.	Geburtsort. Amt, Provinz.	Tag des Eintritts.	Tag des Austritts.	Tag des Todes.	Summe der Krankentage.	Namen der Krankheit.
1	2tes Garde-Regiment.	1	3	Tobias Schwalbe.	24	Corporal.	Eberstadt, Pfungstadt, Starkenb.	5	20	—	15	Brustfieber.
2	Chevauxlegers.	2	—	Hans Jörgen Haudegen.	21	Gemeiner.	Langen, Kelsterbach, Starkenb.	6	—	12	1	Hirnentzündung.
3	Garde du Corps.	—	—	Simson Holofernes.	40	Gemeiner.	Bensheim, Starkenb.	7	—	—	—	Marasmus.

In dieses Register trägt der Verwalter sogleich die Nummern der Angekommenen von dem Einlafszettel (§. 126.) die Bezeichnung des Regiments oder Korps, des Bataillons und der Compagnie, der Namen und Vornamen, des Alters, des Dienstgrades, des Geburtsortes, des Eintrittstages und der Krankheit ein, um demnächst, wenn der Mann das Lazareth verläfst, den Tag des Austritts, oder wenn er stirbt, den Tag des Todes, in beiden Fällen aber die Anzahl der Krankheitstage im Lazareth in die offen gebliebenen Kolumnen einzutragen. Wenn der Monat voll ist, wird ein Zwischenraum gelassen, um darin die Summe der entlassenen, gestorbenen und übrig gebliebenen Kranken, wie die der Krankheits- oder Lazarethtage überhaupt, anzumerken.

Diese Bücher müssen von dem Lazarethcommissair paginirt und am Ende des Jahres, nachdem unten die Summe der Entlassenen u. s. w., wie oben bemerkt, gezogen worden, von *dem* Commissair des Lazareths durchgesehen, mit den Angaben der Besuchsbücher verglichen und von ihm, dem Arzte und dem Verwalter, unterzeichnet, in dem Archiv der Lazareth-Inspection aufbewahrt werden.

2) Der andere Zweig der Einnahme der Lazarethkasse besteht in den nöthigen Zuschüssen aus dem Kriegsärar. Der Verwalter erhält am 1sten Tage jeden Monats aus derselben die Summe, welche in Gemäfsheit seines im Namen der Lazarethinspection vor Ablauf des Monats an die Sanitätsdirection zu erstat-

erstattenden Berichts und Budjets, der Aufwand für den nächsten Monat wahrscheinlich erfordern wird. Wenn aufserordentliche Ausgaben, z. B. wegen unvorhergesehener Vermehrung der Anzahl der Kranken, es ihm unmöglich machen, mit seiner Kasse auszulangen, so hat er desfalls einen von dem Commissair und dem Arzte mit ihm zu unterzeichnenden Bericht an die Sanitätsdirection unverzüglich abzusenden.

Für die gesammte Geldeinnahme soll der Verwalter ein besonderes Buch halten, worin, mit Hinweisung auf die Seiten und die Nummern des obengedachten Krankenregisters, die Anzahl der Krankentage eines jeden gestorbenen oder entlassenen Mannes, nach dem verschiedenen Quantum des dem Dienstgrade angemessenen Abzugsgeldes berechnet, angegeben, und unter die für Geldabzug und Brod empfangene Summe mit dem, was er aus dem Kriegsärar empfangen hat, zusammen addirt wird.

Unter diese Summe setzt dann der Verwalter aus seinem Tagebuche, und aus dem Einnahmeregister des vorigen Monats, 1) was er vom vorigen Monate in der Kasse übrig behielt; 2) was er am ersten des abgelaufenen Monats und etwa auch noch später an diesem oder jenem Tage aus dem Kriegsärar erhielt. Diese Summen zu der vom Ertrage der Geld- und Brodabzüge von den Kranken addirt, geben dann die Totalsumme der Einnahme des abgelaufenen Monats.

Nachdem der Lazarethcommissair dieses Ein-

nahmebuch sammt den Belegen dazu, durchgesehen, untersucht und durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wird ein Auszug davon, gleichwie eine Abschrift von dem Krankenregister des Monats, für die Sanitätsdirection ausgefertigt.

§. 110. Von der Lazarethausgabe.

Alle Ausgaben für das Lazareth gehen durch die Hände des Lazarethverwalters.

Sie bestehen:

1) in den Ausgaben für die verschiedenen zur Beherbergung der Kranken erforderlichen Gegenstände, oder für das sogenannte Service;
2) in den Ausgaben für die Bedienung der Kranken;
3) in den Ausgaben für die Verpflegung der Kranken an Speise und Trank;
4) in den Ausgaben für die ärztliche Behandlung;
5) in den Ausgaben für die Medicamentirung und für chirurgische Hülfsmittel;
6) in den Ausgaben für die Verwaltung selbst;
7) in den Ausgaben für das Polizeiliche.

Für alle diese verschiedenen Ausgaben sollen besondere Manuale gehalten werden, in welche der Verwalter das dahin gehörende aus seinem Tagebuche einzutragen hat. Für alle in das Lazareth erforderliche Bedürfnisse, mit Ausnahme des Holzes und der Uniformen der Krankenwärter, für deren Lieferung das Oberkriegscolleg, wie für die Truppen sorgt, werden von dem Lazarethverwalter vorläufig Accorde abgeschlossen und im Namen der Lazarethinspection und

mit deren Beistimmung an die Sanitätsdirection zur Genehmigung eingesendet.

Kleinere Ausgaben, z. B. für Essig, Eier, Butter, Seife u. s. w. besorgt der Lazarethverwalter und verrechnet sie.

§. 111. Von den Ausgaben für das Service.

a) Von den Ausgaben für das Lazarethgebäude.

Der Verwalter soll dafür sorgen, daſs das Lazarethgebäude in Bau und Besserung erhalten werde, (§. 66.), worüber er mit dem competenten Baumeister, welchem die Aufsicht über die Militärgebäude zusteht, Rücksprache zu nehmen hat. Betrifft der Gegenstand eine jährlich, oder öfterer, vorzunehmende Arbeit, z. B. das Weiſsen der Zimmer und Gänge, das Decken des Daches, die Säuberung der Abtritte u. s. w., so muſs er deshalb die vorläufig geschlossenen Accorde der Sanitätsdirection zur Genehmigung vorlegen. Betrifft der Gegenstand Kleinigkeiten an Glaser-, Schlosser-, Schreiner- oder Tüncher-Arbeit, wofür die Ausgabe sich nicht höher als auf 5 Gulden beläuft, so kann er solche, wenn die Nothwendigkeit einleuchtend ist, auf einen Beschluſs der Lazarethinspection aus der Lazarethkasse bestreiten. Soll aber eine auſserordentliche kostbarere Reparatur, oder eine neue Anlage gemacht werden, so soll der Gegenstand, mit Beifügung des Auszuges aus dem Protocoll der Lazarethinspection, und nach reiflicher Ueberlegung in derselben, der Sanitätsdirection vorgetragen und deren Beschlusse gemäſs verfahren werden.

b) Ausgaben für Mobilien, als Bettstellen, Tische,

Bänke, Schränke, Stühle, Nachtstühle u. s. w. für alles, was sonst noch zur Meublirung der Krankenzimmer, der Badstube und aller übrigen zum Dienst des Lazareths gehörenden Locale gehört; für hölzerne und metallne Geschirre und Werkzeuge aller Art,

c) für das Leinengeräth,

d) für die Bettungen, nämlich Decken, Matratzen, Kissen, Strohsäcke u. s. w.

e) für Kleidungsstücke, sowohl für die Lazarethkleidung der Kranken, wie für die Krankenwärter;

f) für Leinen zum Verband, Charpie, Krücken, Tragebahren, Klistirspritzen, Injectionsspritzen, Stechbecken u. s. w.

g) für Holz und Stroh,

h) für Beleuchtungsmittel,

i) für Reparatur und Wäsche der den Kranken zugehörigen Effecten, die besonders verrechnet werden muſs.

Die Verwalter sollen nach Verlauf eines Jahres genau der Sanitätsdirection angeben: 1) Wie viel von allen diesen Gegenständen (b — h) im Durchschnitte für die Lazarethe in Darmstadt und Gieſsen täglich erfordert werden, wenn keine auſserordentliche Vermehrung der Kranken eintritt, damit man nach und nach zur Abschätzung des jährlichen Bedarfs gelange;

2) Wieviel von jedem Artikel vorräthig sein müsse, um das fehlende oder unbrauchbar gewordene, zu ersetzen, damit es nie, auch bei einer ungewöhnlichen Zunahme der Kranken, an etwas fehlen könne; 3) Zu welcher Zeit und in wie groſser Menge ge-

wisse Artikel am besten und am vortheilhaftesten gekauft werden können? (Das Holz empfängt der Verwalter aus dem Magazin des Oberkriegscollegs, quittirt und verrechnet den Empfang); 4) Über welche Artikel mit dem Wenigstnehmenden, Lieferungsaccorde abgeschlossen werden mögen, und welche aus der Hand von dem Verwalter zu kaufen sind? 5) Ob hinsichtlich der Wäsche und Ausbesserung des Leinen- und Wollengeräthes es vortheilhafter sei, dieselbe im Lazareth vorzunehmen, oder an den Wenigstnehmenden zu verpachten? Die Uniformen für die Krankenwärter und die wollenen Kapotröcke für die Kranken empfängt der Verwalter gegen gewisse Preise auf seine Quittung aus dem Commissariat des Oberkriegscollegs und verrechnet dieselbe.

Über alle Servicegegenstände soll der Verwalter ein doppeltes in soll und haben eingetheiltes Register führen, worin auf der einen Seite das Empfangene und auf der andern Seite das Ausgegangene oder in Dienst gegebene angemerkt ist, welches von dem Lazarethcommissair paginirt und mit dessen Namenszuge versehen sein muſs.

Der Verwalter hat in diesem Registerbuche für die verschiedenen Klassen der Gegenstände (des Service) so viele Blätter offen zu lassen, als ihm zur Einnahme und Ausgabe an Service Artikeln für das ganze Jahr nöthig scheinen.

Der erste Artikel in den Einnahmen besteht in allen den Sachen, welche der Verwalter, laut dem darüber ausgefertigten Inventar, übernommen hat, als er in den Dienst trat.

Was er nun ferner erhält, trägt er auf das Blatt Haben, und was abgegangen ist und ersetzt werden mufs, auf das Blatt Soll ein.

Da alle zu empfangende Sachen von guter Beschaffenheit sein müssen, so soll sie der Lazarethcommissair vor ihrer Annahme und ehe sie in die Einnahme geschrieben werden dürfen, genau untersuchen und nöthigenfalls durch Experte untersuchen lassen, wie z. B. die Ärzte die Charpie und Verbandleinwand zu untersuchen haben.

Die Ankaufspreise des Empfangenen, wie der Geldwerth des unbrauchbar gewordenen, und die Kostenbeträge für Wäsche und Ausbesserung oder Reparaturen, müssen in dem oben erwähnten Register mit angeführt sein. Am Ende jedes Monats hat er einen Einkaufs- oder Empfangs- und einen Verbrauchsetat nach beigehenden Mustern zu liefern.

Alle 3 Monate soll ein Hauptinventarium aller zum Service gehörigen Sachen (Leinwand, *Mobilien*, Bettungen, Geschirre und Geräthe u. s. w.) aufgenommen werden, worin diese ihrer verschiedener Beschaffenheit nach, in neue, gute, mittelmäfsige, auszubessernde und unbrauchbare, eingetheilt werden müssen. Aus dieser Berechnung und Schätzung wird sich der Werth ergeben, um welchen das Mobiliarvermögen sich verbessert oder verringert hat.

§. 112. Ausgaben für die Bedienung der Kranken.

Alle Monate hat der Verwalter am letzten Tage des Monats, einen Etat von dem sämmtlichen Dienst-

personale des Lazareths, dem Oberkrankenwärter, dem Koch, den Pförtner, den Krankenwärtern und der Küchenmagd, welcher die Namen, das Alter, den Geburtsort, den Dienstgrad und die als Monatslöhnung zu empfangende Summe enthält, aufzusetzen und von dem Commissair und dem Arzte mit unterzeichnen zu lassen. In die letzte Columne dieses Etats, schreibt jeder Empfänger nach erhaltener Löhnung seinen Namen. Ein Duplicat dieses Etats wird an die Sanitätsdirection abgeschickt, die als Löhnung ausgezahlte Summe aber in das Manual für die oben bezeichneten Ausgaben eingetragen.

Was die Krankenwärter an Verpflegung und Service monatlich kosten, kann nicht wohl besonders berechnet werden.

Aber die Ausgaben für die Uniformirung und für die gewöhnliche Lazarethkleidung derselben, sind in dem für Bedienung bestimmten Manual anzumerken.

Über die Anschaffung der Kleidungsstücke für die Krankenwärter hat der Lazarethdirector die Weisung der Sanitätsdirection zu befolgen.

§. 113. Ausgaben für Speise und Trank.

Die Lebensmittel zum täglichen Gebrauche sollen dem Koch auf seine Empfangscheine von dem Verwalter überliefert werden. Jener führt darüber seine eigene Rechnung, welche mit den Empfangscheinen übereinkommen mufs; so wie das, was der Verwalter an Naturaleffecten dem Koche überliefert, mit dem Inhalte der Besuchsbücher (§. 90 — 92.) zusammentreffen mufs. Am Anfange eines jeden Monats hat er

nach beigehendem Muster einen Empfangs- oder Ankaufs- und einen Verbrauchsetat über den verflossenen Monat zu liefern, welchen Etat der Lazarethcommissair nebst den dazu gehörigen Belegen untersuchen und zu visiren haben wird, worauf derselbe an die Sanitätsdirection abgesendet werden muſs, die ihn nochmals untersucht.

Uebrigens muſs auch über die Konsumtionsartikel, wie über die Serviceartikel, ein Manual von dem Verwalter geführt werden, worin er das Angekaufte, als Einnahme und das Verbrauchte als Ausgabe berechnet.

§. 114. Ausgaben für die ärztliche Behandlung.

Dahin gehören: 1) die Besoldung für das subordinirte ärztliche Personal, hinsichtlich derer wie mit den Besoldungen für das Verwaltungspersonal §. 112. verfahren wird. 2) Die Ausgaben für die Arzneien, welche auf die angegebene Weise dem Apotheker bezahlt werden (s. den Abschnitt für die *Medicamentirung*). 3) Die Ausgaben für Leinwand, Charpie, Klistirspritzen, Injectionsspritzen, Bougies u. s. w., worüber ein besonderer Etat verfertigt werden muſs, indem die Leinwand Ellen- die Charpie Pfundweise verrechnet wird, wobei jedoch zu bemerken ist, daſs sowohl die Leinwand zum Verbinden, wie die zur Charpie aus der abgenutzten Leinwand, so viel es thunlich ist, hergenommen werden soll. 4) In Brod, Mehl, Milch, Wein, Öhl, Salz oder Essig zu Cataplasmen Klystiren u. d. gl.

Alle diese Artikel werden auf bestimmte Empfangs-

scheine oder Bons, welche der Arzt unterzeichnet hat, und worin die Quantität, wie der Zweck des Verbrauchs, genau angegeben worden, von dem Verwalter abgeliefert. Diese Empfangscheine muſs er seiner monatlichen Rechnung beilegen, die ebenfalls von der Medicinaldirection geprüft wird, nachdem sie der Lazarethcommissair und der Arzt untersucht und unterzeichnet haben.

§. 115. Ausgaben für die Verwaltung selbst.

Was die Mitglieder der Lazarethinspection, der Commissair, der dirigirende Arzt und der Verwalter an Gehalt wirklich beziehen, wie auch was überdem letzterer an Holz, Licht, Schreibmaterialien bezieht, ingleichen der Betrag der Druckkosten, wird in eine eigene Rechnung gebracht, die monatlich gestellt und von diesem, dem Arzt und dem Commissair unterzeichnet wird. Wenn der Commissair oder der Verwalter eine Pension beziehen, deren Ertrag dem von ihren wirklichen Verrichtungen gleichkommt oder ihn übersteigt (§. 56.) oder demselben gleich ist, so werden sie in dem Lazarethetat als vollständig pensionirt nur angemerkt.

§. 116. Ausgaben für das Polizeiliche.

Hierher werden nur die Beerdigungskosten der im Lazareth verstorbenen Kranken und Krankenwärter gerechnet. Die Besoldung und Uniformirung des Pförtners, welcher, obgleich seine Bestimmung bloſs polizeilich ist, zu den Krankenwärtern gezählt wird, kommt auch auf den Etat der Krankenwärter.

Die Ausgabe für Ausbesserung und Säuberung der Wäsche, welche die Kranken mit in das Lazareth

gebracht haben, wird den Ausgaben für die Wäsche überhaupt angehängt.

§. 117. Von der Geldberechnung.

Was der Verwalter in jedem Monate an Geldern eingenommen (§. 109.) und ausgegeben hat, wird in einem Hauptbuche gegen einander übergestellt und durch Hinweisung auf die verschiedenen Manuale begründet, so wie letztere durch die Quittungen, und wo es kleinere Gegenstände betrifft, die aus der Hand gekauft werden, durch die Etats bestätigt werden müssen. Diese Geldrechnung wird jeden Monat in einer Tabelle der Lazarethinspection zur Unterschrift und dann der Sanitätsdirection zur Genehmigung vorgelegt.

Am Ende des Jahres wird die Einnahme und Ausgabe der verschiedenen Monate zusammengetragen und der übrige Kassenbestand auf das nächste Jahr übergeschrieben.

§. 118. Vom Abschlufs der Rechnungen.

Die Rechnungen für Ausgabe und *Einnahme* müssen jeden Monat, und die für das ganze Jahr gleich nach Ablauf desselben und in den ersten 4 Wochen untersucht und abgeschlossen sein; widrigenfalls die Sanitätsdirection und namentlich der in derselben Sitz habenbe Oberkriegsrath (§. 18.) dafür verantwortlich ist. Sollte indessen das Oberkriegscolleg aus besondern Gründen sich bewogen fühlen, über den Lazarethhaushalt eine Untersuchung anzustellen, die längere Zeit erforderte; so mufs dieser wegen eine besondere Commission ernannt werden, wobei übrigens der Dienst des neuen Jahres regelmäfsig fortgehen mufs.

§. 119. Von Verpflegung der Officiere.

Wenn es das Local gestattet, soll im Lazareth ein oder mehrere Zimmer für die Verpflegung kranker Officiere, die des Lazareths bedürftig sind, eingerichtet werden. In diesem Zimmer sollen die Betten weiter als in denen für die Unterofficiere und Gemeinen, auseinander stehen. Jedes Bett soll mit zwei Matratzen, einem Pfühl, einem Kopfkissen mit Federn gestopft, feinern Bettüchern, einem Kissenüberzug von feiner Leinwand und 2 Decken versehen sein. Die Geräthe bestehen in ein Paar Bouteillen für Getränke, ein Paar Gläsern, einem zinnernen Nachttopf, einem Waschbecken mit Krug und Handtuch, einem Stuhl und einem Nachttisch. In dem Officierszimmer soll ein langer Tisch aufgestellt werden. Alle Woche wird ein reines Tischtuch mit Servietten hergegeben. Für jeden Officier werden täglich 2 volle Portionen in Rechnung gebracht, um denselben auf Verordnung des Arztes besondere Speisen eigends zu bereiten zu können, worüber die Lazarethinspection die besondern Verfügungen zu treffen hat. Jeder Officier soll im Lazareth von seinem Solde täglich 40 Kreuzer für Verpflegung stehen lassen.

VII. Abschnitt.

Von der polizeilichen Aufsicht in den bleibenden Lazarethen.

§. 120. Von dem Zwecke der polizeilichen Aufsicht und deren Grenzen.

Die polizeiliche Aufsicht soll alle Vergehungen gegen die allgemeinen und besondern Verfügungen

dieses Reglements sowohl verhüten, als durch Bestrafung kleinerer Vergehungen gröſsern Einhalt thun, Bei dem ärztlichen Personal und dem Verwalter darf sie nicht über eine Warnung und über einen motivirten Verweis in der Lazarethinspection sich ausdehnen, bei den Krankenwärtern sich nicht über drei Tage Arrest bei Wasser und Brod erstrecken, und bei den Kranken darf die Bestrafung, wenn nämlich der Kranke in die Krankenarreststube gebracht und ihm von seinen Nahrungsmitteln etwas entzogen werden soll, nicht anders, als mit Begutachtung des Arztes und der von ihm vorgeschlagenen Modificationen, vollzogen werden. Was härtere Bestrafung erfordert, wird nach vorläufiger Untersuchung an die Sanitätsdirection zu weiterer Verfügung berichtet.

§. 121. Von dem Lazarethcommissair.

Die Ausübung dieser polizeilichen Aufsicht ist dem Lazarethcommissair, als Commandanten des Lazareths (§. 59.) anvertraut. Er hat die *Ausführung* aller Vorschriften des Reglements zu beaufsichtigen und für Erhaltung der Sicherheit im Lazareth zu sorgen. Um so mehr wird er vermeiden, den Arzt, den Verwalter und jeden, der zum Lazarethpersonal gehört, in der Ausübung seiner Pflichten zu stören, wozu manchmal schon eine unnütze Einmischung führen kann; sondern vielmehr wird er sich bestreben, Allen die Ausübung derselben zu erleichtern.

§. 122. Von den Gegenständen der polizeilichen Aufsicht.

Die Gegenstände der polizeilichen Aufsicht sind:

1) das Lazareth im Ganzen genommen, 2) die Kranken, 3) das gesammte Dienstpersonal, wobei immer Sicherung der Person und des Eigenthums die allgemeinen Zwecke sind.

§. 123. Das Lazareth im Ganzen genommen.

a) Der Polizeicommissair hat darauf zu sehen, dafs nichts versäumt werde, um das Lazarethgebäude gegen Feuersbrunst zu sichern. Eine Feuerspritze und was zum Löschen in der Geschwindigkeit erfordert wird, soll immer bereit stehen, er selbst aber darf bei einem solchen traurigen Ereignisse, nicht eher das Lazareth verlassen, bis entweder das Feuer gelöscht, oder alles zu Erhaltende gerettet ist.

Die Fenster des Lazareths müssen so verwahrt sein, dafs niemand herausspringen oder allerlei Lebensmittel hereinbringen könne. Es soll jedoch alles so eingerichtet sein, um bei einer Feuersbrunst mehrere Fenster bald öffnen zu können.

b) Niemand darf in dem Lazareth aus oder eingehen, ohne durch den Pförtner die Thür eröffnet zu erhalten, welchem, wenn man sich ihm widersezten wollte, der Ordonanzunterofficier und die nächste Wache allen Beistand zu leisten hat. Den Verwalter, die Ärzte, den Krankenwärter und die Officiere vom Dienst ausgenommen, darf, ohne directe oder mittelbare Genehmigung des Polizeicommissairs, Niemand, der in das Lazareth gehört, aus demselben herausgehen, es sei denn, dafs er mit dem Director oder den Employirten Geschäfte habe. Den Krankenwärtern ertheilt unmittelbar der Verwalter, oder in dessen Na-

men der Oberkrankenwärter, die Erlaubnifs zum Ausgehen; den Kranken (wenn solche keine Arrestanten sind) giebt der Arzt eine Ausgangskarte. Die Namen des ausgehenden Kranken oder Krankenwärters schreibt der Pförtner auf eine Tafel und löscht dieselben bei ihrer Zuhausekunft wieder aus. Die zurückkommenden Kranken und Krankenwärter werden vom Pförtner visitirt, ob sie auch Efs- oder Trinkwaaren bei sich haben; eben dieses geschieht auch bei Andern, wo Verdacht zu schöpfen ist, dafs sie Getränke oder Efswaaren bei sich führen, die allesammt von dem Pförtner für sich confiscirt werden.

Wenn der Eingehende ein Fremder ist, welcher das Lazareth sehen, oder einen darin liegenden Kranken besuchen will, so mufs er einen Einlafsschein von dem Lazarethcommissair unterzeichnet, vorzeigen, oder von dem Arzte oder dem Verwalter hereingeführt werden; sonst weist ihn der Pförtner zurück.

Wenn jemand einen Kranken besuchen will, so wird der Ordonanzunterofficier zur Begleitung gerufen.

c) Zur Sicherheit der Individuen gehört auch die Salubrität durch Reinlichkeit des ganzen Lazareths, deren schon mehrmalen erwähnt worden ist. Der Commissair soll darauf (wie der Arzt und Verwalter) halten, dafs die Kleidungsstücke und Bettungen reinlich gehalten und die Matratzen, so oft es nöthig ist, aufgezupft, die Pferdehaare darin gewaschen und wieder sauber hergestellt werden, wobei das dem Inhalte an Gewicht Fehlende zu ergänzen ist.

§. 124. Sorge für Reinheit der Luft.

Sowohl zur Beförderung der Genesung der Kranken im Allgemeinen, wie insbesondere zur Verhütung des ansteckenden Faulfiebers, des Brandes bei den Verwundeten, der Spitalkachexie und solcher Krankheiten, denen ein specifisches Miasma zum Grunde liegt, bedarf es der Fürsorge für eine reine Luft; weswegen folgender Unterricht in den Lazarethen benutzt werden soll.

Die Luft wird in den Lazarethen verdorben: 1) durch Verunreinigung. 2) Durch ein verändertes Verhältniſs ihrer Bestandtheile, zumal durch Mangel an Sauerstoff, welcher vorzüglich eine Folge von dem Athmen zu vieler Menschen in einem geschlossenen Raume ist.

Die Verunreinigung der Luft rührt her, von den Ausdünstungen der Menschen, der in den Krankenzimmern befindlichen Sachen, des Auswurfs und des Harns, der Speisen und Getränke, und der Feuchtigkeit, welche die Dünste an die Fensterscheiben, Wände und Fuſsboden absetzen. Es gehört auch dahin die Ausdünstung von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Man muſs also dafür sorgen,

a) daſs die Luft im Spitale so wenig als möglich verunreinigt werde;

b) man muſs sie so viel als möglich erneuern, und überdem

c) zu verbessern suchen.

Daraus entstehen folgende Regeln:

aa) die Krankenzimmer dürfen nicht mit Kranken überladen werden.

bb) Die in das Lazareth kommenden Kranken müssen nicht eher, als bis sie wohl gewaschen und reinlich gekleidet worden sind, in ihre Betten gebracht werden.

cc) Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete dürfen nicht zwischen andere Kranken gelegt werden, deren Krankheiten nicht ansteckend sind, sondern man muſs sie in besondere für sie bestimmte Zimmer bringen.

dd) Die Krankenzimmer müssen dreimal täglich, Morgens früh vor der Visite und nach den beiden Mahlzeiten gekehrt werden.

ee) Alle Morgen müssen die Fensterscheiben mit einem feuchten Schwamme gereinigt sein.

ff) Morgens und Abends müssen die Betten gemacht und das schmutzige Bettzeug durch reines ersetzt werden. Die wollenen Decken müssen öfter ausgeklopft und alle Jahr gewalkt werden.

Alle Jahre zweimal müssen auch die Haare in den Matratzen auseinander gezupft werden.

gg) Die Nachtgeschirre müssen dreimal täglich ausgeleert und etwas Wasser muſs hinein gegossen werden.

Die Kranken, welche kräftig genug sind, erhalten nur Abends ein Nachtgeschirr.

hh) Die Nachtstühle und Abtritte sind so sauber als möglich zu halten.

ii) Die Spuckkästen sind oft mit frischem Sande

zu

zu versehen, und jedem Kranken ist zu untersagen, auf die Erde zu spucken.

kk) Dem Kranken ist zu verbieten, Speisen und Getränke auf dem Ofen zu wärmen.

ll) So oft es die Anzahl der Kranken zuläſst, muſs ein Krankenzimmer leer gemacht, der Boden gewaschen, und die Wände rein gekehrt werden. Wenigstens einmal im Jahre muſs jedes Krankenzimmer geweiſst werden.

Um die Luft zu erneuern, ist allerdings das öftere Aufmachen der Fenster zu empfehlen. Weil indessen die Witterung dieſs nicht immer gestattet, und in wenigen Stunden die Luft in einem Saale verunreinigt und in ihrer gesunden Mischung sehr verändert werden kann, so dienen im Winter ausser den oben und unten im Saale angebrachten und mit Klappen versehenen Luftlöchern, noch die in die Ofenröhren angebrachten Trichter zum Einsaugen der Dünste, wie eiserne durch die Wand in und durch die Oefen geleitete Röhren, zum Ausströhmen einer reinen und erwärmten Luft.

Zur Verbesserung der Luft dient vor allen andern die Guyton-Morveau'sche Räucherung, womit Morgens und Abends die Krankenzimmer, wenigstens die, wo ansteckende Kranke liegen, geräuchert werden, jedoch so, daſs davon den Kranken die Brust nicht beschwert wird. Es wird dieselbe auf folgende Art in der Apotheke zurecht gemacht und geliefert:

Nimm

Küchensalz 8 Loth,

Braunsteinoxyd 3 Loth,

schütte diese Mischung auf einen irdenen Teller, und gieſse nach und nach auf 5 Loth concentrirte Schwefelsäure, welche vorher mit der Hälfte Wasser verdünnt worden ist.

Die Art und der Grad der Anwendung dieses Mittels muſs von dem Arzte näher bestimmt werden.

Sehr nöthig ist es, von Zeit zu Zeit ein Krankenzimmer auszuleeren und dann, nachdem die Bettungen auseinandergelegt worden sind, dasselbe tüchtig auszuräuchern, indem man die obige Mischung, oder nach Verhältniſs der Gröſse des Raumes mehr davon, in den Saal hereinträgt, die Schwefelsäure auf einmal hinzuschüttet und sich dann schnell entfernt. Nach Verlauf von 12 Stunden öffnet man das Zimmer, macht die Fenster auf, um die Luft zu erneuern, und bringt die Bettungen wieder in Ordnung.

§. 125. Polizeiliche Aufsicht über die Kranken.

Der Polizeicommissair muſs, als *Commandant* des Lazareths, genau unterrichtet seyn, welche Kranke in das Lazareth aufgenommen werden, welche sich darin befinden, und welche dasselbe verlassen. Was also hinsichtlich der Aufnahme und der Entlassung, und hinsichtlich der Verhältnisse der in dem Lazareth vorhandenen Kranken zu beobachten ist, ingleichen was die Sterbfälle und die Beerdigung betrifft, hat er zu beaufsichtigen.

§. 126. Einlaſszettel.

Der Regel nach soll kein Kranker in einem Lazarethe aufgenommen werden, der nicht einen Ein-

lafszettel mitbringt, welcher seinen Namen, sein Alter, Geburtsort und Dienstgrad enthält, von dem Commandanten der Compagnie oder des Detaschements, dem Quartiermeister (in dessen Abwesenheit von dem Feldwebel), und dem Arzte des Bataillons oder Corps unterschrieben nnd mit der Anzeige der Montirungsstücke und sonstigen Effecten, welche der Mann bei sich trägt, versehen ist. Auch soll der Arzt, welcher den Einlafszettel unterschrieben hat, auf einem demselben mitzugebenden Blatte kürzlich anmerken, was ihm über die Krankheit bekannt geworden ist, zumal, wodurch sie wahrscheinlich veranlafst worden, und welche Mittel bereits angewandt worden sind. Das Datum des Einlafszettels mufs mit Buchstaben geschrieben seyn. Das nachstehende Formular gibt dazu Anleitung.

Anmerkung. In Abwesenheit des Quartiermeisters mufs diesem eine Abschrift des Einlafszettels mit der Aufschrift: „Duplicate" baldmöglichst zugesandt werden. Der Kranke ist provisorisch aufgenommen, sobald der wachthabende Arzt den Zettel unterzeichnet hat; die Unterschrift des Verwalters und des Commissairs mufs aber alsobald nachgeholt werden.

Nro.

Einlaſszettel in das Lazareth zu Darmstadt

Den

Regiment. Compagnie

Person alt Jahre, gebürtig aus

im

Dienstgrade

ist behaftet mit

und überdem

Anmerkung.

Bescheinigt von dem Arzte	Gebilligt von dem Chef	Einregistrirt von dem Quartiermeister.

Angenommen

von dem dirigirenden Arzte	Von dem Lazarethverwalter.

Von dem Lazarethcommissair.

Für den Saal Nro. . . . und Bett Nro. . .

Der wachthabende Arzt.

§. 127. Aufnahmsact.

Mit diesem Einlaſszettel wendet sich der Kranke, oder der ihn begleitende Unterofficier an den Spitalverwalter, oder an dessen Schreiber, welcher denselben in die Spitalliste einträgt und den wachthabenden Arzt benachrichtigt, um von diesem zu vernehmen, in welchem Saale und in welchem Bette der Kranke untergebracht werden soll. Die Nummer des Saals und die des Bettes werden sodann von dem

Wachthabenden auf dem Spitalzettel, wie von dem Verwalter auch auf der Spitalliste, angemerkt.

Der Kranke erhält von dem Verwalter einen Zettel, worauf sein Name geschrieben ist, und welcher über dem Bette mit einem Stückchen Wachs angeklebt wird. Der wachthabende Arzt schreibt aber den Namen des Kranken und dessen Krankheit in das Visitenbuch, und verordnet ihm, wenn es derselbe bedarf, vorläufig die nöthige Nahrung, und in dringenden Fällen die nöthigen Hilfsmittel. Sollte nächstdem, früher oder später, der ordinirende Arzt des Spitals es nöthig finden, den Kranken in einen andern Saal zu verlegen, so muſs dieses nicht nur auf dem Einlaſsscheine angemerkt, sondern auch dem Verwalter davon Nachricht gegeben werden.

§. 128. Effecten, Bekleidung, Bad.

Bevor der Kranke in den Saal gebracht wird, muſs er jedoch seine Kleidungsstücke in dem Aufnahmszimmer ausziehen, und mit der Spitalkleidung verwechseln. Jene, ingleichen was der Kranke an Geld oder Sachen von Werth bei sich trägt, werden von dem Spitalverwalter in ein Register eingeschrieben. Ist wegen Reinlichkeit ein laues Bad nöthig, und sonst zuträglich, so verordnet dieses der wachthabende Arzt dem Kranken vor dessen Eintritt in den Krankensaal. Wäre kein Bad zu haben, so soll, wenn es nöthig ist, der Kranke vorher in der Badstube mit Seifenwasser wohl gereinigt werden.

§. 129. Ausnahmen.

Wenn in dem Spitalzettel etwas fehlt, oder unrichtig angegeben ist, so hat der Spitalverwalter solches dem Spitalcommissair anzuzeigen, damit die nöthige Erkundigung eingezogen und ein anderer Spitalzettel ausgefertigt werde.

§. 130. Aufnahme von Arrestanten.

Wäre der Kranke ein Arrestant, so muſs solches auf dem Spitalzettel bemerkt werden, damit derselbe in besondere Aufsicht genommen werden könne.

§. 131. Aufnahme von sehr Schwachen.

Ist der Kranke nicht im Stande in das Lazareth zu gehen, so muſs solches auf dem Spitalzettel angegeben seyn, worauf der Verwalter, nachdem er den Zettel erhalten hat, sogleich den Kranken am angezeigten Orte auf einer Tragbahre oder in einer Sänfte durch Krankenwärter abholen läſst.

§. 132. Anzeige an den Arzt.

Die Angekommenen werden dem ordinirenden Arzte durch den Unterarzt bei der Visite angezeigt; gefährlich Kranke oder Verwundete sollen ihm aber auf der Stelle angezeigt werden, wenn es der wachthabende Arzt nöthig findet. Erst bei der Visite unterzeichnet der dirigirende Arzt den Einlaſszettel.

§. 133. Sorge für die mitgebrachte saubere Wäsche.

Sobald ein Kranker seine Effecten abgeliefert hat, muſs der Verwalter dafür Sorge tragen, daſs

die schwarze Wäsche, welche derselbe bei dem Eintritt abgelegt hatte, so wie auch die, welche sich vielleicht noch (im Kriege und auf Märschen) in dessen Tornister finden könnte, gesammelt und sogleich gewaschen werde, damit Alles ihm bei seinem Austritte rein wieder zurückgegeben werden könne.

§. 134. Entlassung.

Wenn ein Hospitalit, weil er hergestellt, oder weil er für untauglich zum Dienste erkannt worden ist, entlassen werden soll, so mufs dieses auf Erkenntnifs des dirigirenden Arztes von dem Lazareth geschehen. In dem Falle schreibt der Arzt auf den Einlafszettel die Worte: Entlassen mit Anzeige des Datums — indem er das Datum des folgenden Tages mit Buchstaben anmerkt, damit der Kranke, ehe er fortgeht, noch einmal seine volle Tagesportion an Fleisch und Brod erhalten und solche nicht verändert werden könne. Den vom Arzte unterzeichneten Einlafszettel übergibt der Oberkrankenwärter dem Lazarethverwalter, welcher ihm dagegen am folgenden Tage einen Entlassungsschein ausfertigt, welchen der Arzt und der Commissair unterzeichnen müssen. Der Verwalter merkt die Entlassung des Hospitaliten in seinem Buche an, gleichwie dieselbe in dem Besuchsbuche des Arztes angezeigt wird. Der Entlassene erhält nun alle seine Effecten, so wie sie bei dessen Eintritt in das Spital in seiner Gegenwart in das Manual eingetragen worden sind, vollständig zurück, indem der Verwalter dafür einzustehen hat, dafs nichts entwendet werde.

Sollte aber der Abgehende etwas zur Armatur, zu den Kleidungsstücken Gehöriges, Geld, oder was sonst Werth hat, vermissen, so hat er sich desfalls an den Spitalcommissair zu wenden, welcher den Verwalter zur Entschädigung anzuhalten hat. Die Einlafsscheine werden von dem Verwalter bis nach Ablegung seiner Rechnungen aufbewahrt.

Ist der Entlassene ein Gefangener, so hat der Spitalcommissair dafür zu sorgen, dafs er wieder an den Ort seiner Bestimmung gebracht werde.

Entlassungsschein

aus dem Lazareth zu

Regiment Bataillon Compagnie

Division Eskadron

Person: alt Jahre

gebürtig aus

Dienstgrad

Ist entlassen den

nachdem er Tage im Lazarethe zugebracht

Darmstadt

Der Commissair Der Arzt Der Verwalter.

§. 135. Wiedereintritt in den Dienst.

Die Entlassenen werden von dem auf ihren Austritt folgenden Tage an wieder in ihren vorigen Sold gesetzt, und erhalten ihren Rückstand ausbezahlt, nachdem sie bei ihrem Compagnie- oder Detachementschef den Auslafszettel vorgezeigt haben.

§. 136. Was nach dem Austritt zu besorgen ist.

So wie ein Bett im Lazarethe leer geworden ist, soll der Oberkrankenwärter die Nummer des Saals

und des Betts in seine Schreibtafel aufzeichnen, und dafür sorgen, daſs noch an demselben Tage das Bett, wohl gelüftet, gereinigt und zur Aufnahme eines andern Kranken in Bereitschaft gesetzt werde. Abends gibt er dem wachthabenden Arzte das Verzeichniſs der disponiblen Betten, damit jeder Ankömmling ohne Verzug und schicklich untergebracht werden könne.

§. 137. Verfahren in Sterbefällen.

Ist der Kranke mit Tod abgagangen, so muſs dieses von dem Krankenwärter dem Oberkrankenwärter angezeigt werden, welcher den wachthabenden Arzt herbeiruft. Hat dieser den Tod constatirt, denselben in dem Besuchsbuche mit Anzeige der Todesstunde angemerkt, und dem Spitalverwalter benachrichtigt, so wird der Verstorbene entkleidet und anständig in die Todtenkammer gebracht, worauf das Bettzeug auf dem Speicher des Spitals der freien Luft lange genug ausgesetzt, das Bettstroh aber in die Miste geworfen oder, wenn es der Arzt verordnet, verbrannt wird. Die Bettsponde selbst soll auf dem Spitalhofe wohl abgewaschen und demnächst wieder an ihre Stelle gesetzt werden.

Wenn der dirigirende Arzt es nöthig findet, die Eröffnung eines Leichnams vorzunehmen, so soll bei derselben auch auf Beobachtung alles Wohlanstandes und der den irdischen Ueberresten eines Kriegers schuldigen Achtung gesehen werden, weswegen auch das secirte Cadaver, bevor es in den Sarg gelegt wird, wieder so gut als möglich in Ordnung zu bringen ist.

Der Lazarethcommissair hat den Todesfall sogleich dem Compagniechef des Verblichenen, wie der Lazarethverwalter dessen Angehörigen mit der Nachricht von dessen etwa im Lazareth hinterlassenen Effecten bekannt zu machen.

§. 138. Von der Beerdigung.

Die Beerdigungskosten werden von dem Lazarethverwalter, welcher das zur Beerdigung Erforderliche, wie es die bisherige Vorschrift anordnet, zu besorgen hat, aus der Lazarethkasse bestritten und verrechnet: der Lazarethcommissair hat nach geschehener Anzeige bei dem Stadtcommando und dem Commandeur des Regiments oder Corps, in welchem der Verstorbene gedient hat, die Veranstaltung zu treffen, damit die Leiche nach militairischer Vorschrift beerdigt werden könne.

§. 139. Von der polizeilichen Aufsicht über die Kranken und die Krankenwärter im Lazareth.

Kein Kranker darf das Zimmer verlassen ohne Erlaubnifs des Arztes; das Ausgehen aus dem Lazarethe darf nur, wenn die Nothwendigkeit durch Gründe gerechtfertiget ist, auf Begutachtung des Arztes durch Erlaubnifs des Lazarethcommissairs, geschehen, welcher die Ausgangskarte zu unterzeichnen hat. (§. 123. b.)

In den Krankenzimmern soll die gröfste Ruhe und Stille herrschen, und keiner den andern auf irgend eine Art beunruhigen. Das Spielen von Hazard-

spielen ist bei Bestrafung mit scharfem Arrest verboten; eben so auch das Singen, Fechten u. dgl.

Streitigkeiten unter den Kranken, welche weder der Oberkrankenwärter, noch der Verwalter beizulegen vermochte, werden durch den Commissair entschieden, und Vergehungen bestraft. Hat einer etwas begangen, welches eine fortgesetzte Untersuchung, oder eine härtere Strafe als dreitägigen Arrest in der Arrest-Krankenstube verdient, so hat der Commissair darüber die vorläufige Untersuchung zu führen, und nach dem Austritt des Mannes aus dem Lazareth die Protocolle an die Behörde abzugeben.

Hat ein Kranker an seine Familie Aufträge zu geben, verlangt er einen Geistlichen, oder hat er sonst persönliche Angelegenheiten auf dem Herzen; so muſs er sich deſsfalls an den Commissair wenden. Wünscht ein Kranker ein Testament zu machen, so ist der Commissair gehalten, vorläufig dessen letzten Willen in Gegenwart zweier Zeugen zu Protocoll zu nehmen; jedoch soll er den Auditeur des Regiments sogleich benachrichtigen, um, wenn es noch geschehen kann, das Testament in der bei dem Militair vorgeschriebenen Form abzufassen.

Beschwerden der Kranken über die Aerzte und den Verwalter hat der Commissair in der Lazarethinspektion zu untersuchen, um darüber nöthigenfalls an die Sanitätsdirection zu berichten; aber Beschwerden über die Krankenwärter hat er auf der Stelle abzuthun.

Den Krankenwärtern ist untersagt, ohne Erlaubnifs des Verwalters auszugehen, und diese Erlaubnifs über die Zeit auszudehnen. (§. 123.)

Hat ein Krankenwärter etwas verbrochen, welches eine härtere Bestrafung als einen dreitägigen Arrest und die Untersagung des Ausganges auf einen Monat verdient; so ist derselbe, mit Genehmigung der Lazarethinspection, zu verabschieden, wobei er alle seine empfangenen Kleidungsstücke zurücklassen mufs. Verdient ein Verbrecher weitere Untersuchung, so wird der Krankenwärter der competenten Militairbehörde übergeben.

§. 140. Aufsicht über die Verwaltung.

Der Lazarethcommissair soll darauf sehen, dafs in allen Gegenständen des Verwaltungswesens die in diesem Reglement und von dem Oberkriegscolleg vorgeschriebenen Formen genau beobachtet werden, und dafs keine Art von Veruntreuung Statt finde. Er kann zu jeder Zeit in dem Journal und *den Manualen* des Verwalters nachsehen. Wo es nöthig ist, soll er ihn warnen und begangene Fehler zu verbessern suchen; ist aber der Gegenstand von Wichtigkeit, so mufs er davon bei der Sanitätsdirection Anzeige machen. Besonders soll er auch darauf achten, dafs die Distributionen der Nahrungsmittel regelmäfsig geschehen, und jeder Angestellte seiner Pflicht Genüge leiste.

§. 141. Aufsicht über das Medizinalfach.

Ohne sich in das Technisch-Aerztliche zu mischen, soll der Commissair auf die Befolgung des

Reglements halten, und darauf sehen, dafs die Verbände, die Visiten und die Distributionen der Arzneien zu vorgeschriebener Zeit geschehen, dafs der wachthabende Ärzt auf seinem Posten sey, dafs die Besuchsbücher gehörig geführt, die Empfangsscheine oder Bons gehörig abgefafst und die Kranken menschenfreundlich behandelt werden. Vergehungen und Unregelmäfsigkeiten der subalternen Aerzte werden von ihm zuerst dem dirigirenden Arzte angezeigt; demnächst aber, wenn dieses ohne Erfolg bleibt, in der Lazarethinspection mit einem Verweise bestraft. Geschieht solches ohne Nutzen, oder ist das Vergehen von gröfserer Wichtigkeit, so mufs er desfalls an die Sanitätsdirection Bericht abstatten, und auf Bestrafung oder Versetzung der subordinirten Ärzte antragen. Wenn der Commissair über den dirigirenden Arzt Klage zu führen hat, so hat er dieselbe in der Lazarethinspection und weiter bei der Sanitätsdirection anzubringen. Bei Streitigkeiten zwischen dem dirigirenden Arzt und dem Verwalter soll er in der Lazarethinspection dieselben, wie es recht ist und der Vortheil des Dienstes es erfordert, beizulegen suchen, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, das darüber aufgenommene Protokoll an die Sanitätsdirection einsenden.

§. 142. Aufsicht über Lazarethkranke, welche in Untersuchung stehen.

Wenn der Stadtcommandant, oder die Chefs der Truppen, hinsichtlich der im Lazareth liegenden Kranken, etwas zu erinnern oder etwas an dieselben

zu erlassen haben, so geht solches durch die Hände des Lazarethcommissairs.

Übrigens ist jeder Kranke, solange er im Lazarethe und unter der polizeilichen Aufsicht des Commissairs sich befindet, von allen über ihn verhängten Untersuchungen und Bestrafungen wegen Dienstfehlern oder Criminalverbrechen frei; nur ist in solchen Fällen, wo einem Hospitaliten eine Strafe bevorsteht, der Commissair verpflichtet, die Entweichung desselben zu hindern und ihn in das Arrestantenzimmer bringen zu lassen, für welches er nöthigenfalls eine Schildwache begehren kann.

Wenn im Lazareth entstandene Unruhen nicht durch den Ordonanzunterofficier, den Pförtner und die Krankenwärter gebändigt werden können; so hat der Commissair die nächste Wache zu requiriren und den Commandanten des Platzes zu benachrichtigen.

VII. Abschnitt.

Von den Regiments-Lazarethen.

§. 143. **Anlegung der Regiments-Lazarethe.**

Die nach den bereits (§. 35.) gegebenen Verfügungen anzulegenden Regiments-Lazarethe werden auf den Bericht der Regiments-Sanitätsinspection an die Sanitätsdirection, auf den von letzterer an das Oberkriegscolleg ergangenen Vorschlag, nach Verfügung des letztern, entweder in der Caserne, oder in einem besondern Local, angelegt und eingerichtet.

§. 144. Vom Service.

Die unumgänglich nothwendigen Service-Gegenstände sollen in der Menge vorhanden seyn, dafs es daran nicht fehle, wenn auch der zwanzigste Mann von der Garnison erkranken sollte. Steigt die Anzahl der Kranken höher, so müssen diejenigen, welche den Transport am besten vertragen können, in ein bleibendes Lazareth geschafft werden.

§. 145. Verpflegung in Speisen und Trank.

Hinsichtlich auf Speise und Trank müssen die Kranken möglichst auf die nämliche Art verpflegt werden, wie in den bleibenden Lazarethen. Die Regiments-Sanitätsinspection hat hierüber mit dem Verwaltungsrathe die zweckmäfsigsten Maafsregeln dem Commandeur der Truppen vorzulegen, welcher darüber der Sanitätsdirection sein Gutachten eröffnet, worauf das Oberkriegscolleg beschliefst, was dem Zwecke des Lazareths und den ökonomischen Rücksichten hinsichtlich auf die Localität am angemessensten ist.

§. 146. Medicamentirung.

Die nöthigen Arzneien werden in einer privilegirten Stadtapotheke verschrieben, und dabei dasjenige befolgt, was hinsichtlich der Medicamentirung der Kranken hier Anwendung findet. (Abschn. V.)

§. 147. Verwaltung.

Was den Verwaltungsdienst und die Bedienung der Kranken anbetrifft, so müssen die dabei zu treffenden Maafsregeln ebenfalls nach den örtlichen Um-

ständen eingerichtet werden, und das Oberkriegs-colleg hat die desfalls getroffenen Maafsregeln zu untersuchen und zu genehmigen.

§. 148. Benutzung der Civil-Lazarethe.

Erlauben es die Umstände, die Militairkranken in einem Civil-Lazareth gegen ein gewisses Taggeld für Service und Verpflegung unterzubringen, so soll dieses vorgezogen werden, jedoch unter der Bestimmung, dafs dem Militärarzte die ärztliche Besorgung der Regimentskranken überlassen bleibt.

§. 149. Krätzige und Venerische.

Die Behandlung der Krätzigen und der Venerischen soll nach den Bestimmungen der §. 35—36. geschehen, und zwar nach Umständen in dem Regiments-Lazareth, in der Caserne oder in dem Civil-Lazareth nur unter der unerläfslichen Bedingung, dafs diese Kranken abgesondert werden und die Verbreitung der Ansteckung unmöglich gemacht sey. Mit einem höhern Grade venerischer *Krankheit* oder mit complicirter Krätze Behaftete, die des Gebrauchs der Bäder bedürfen, werden in die bleibenden Lazarethe transportirt.

(Im nächsten Heft folgt die, bisher noch nicht publicirte, achte Abtheilung von den Feldlazarethen.)

IX. Kurze

XX.

Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1.

Antwort auf die Anfrage des Herrn Landgerichts-Arztes Dr. Marc in Bamberg (im IIIten Heft des zweiten Jahrganges der Zeitschrift S. 215 — 217.).

Von einem Königl. Baierischen Landgerichtsarzte.

Hr. Dr. Marc hat der öffentlichen Beurtheilung „einen Fall" aus der gerichtsärztlichen Praxis mitgetheilt, welcher, in Beziehung auf das Geschichtliche desselben, dann auf die von zwei gerichtsärztlichen Stellen vorgenommenen Untersuchungen, und besonders wegen einiger daraus gefolgerten Zweifel und Fragen, allerdings verdient näher gewürdiget zu werden. —

Vor Allem gehet aus der Stellung der Anfrage hervor, dafs der „fragliche Fall" im Königreiche Baiern, und in einer Stadt vorfiel, wo ein K. Stadtgericht, ein K. Appellationsgericht und ausser dem

K. Physicate, noch ein K. Medicinalkommitée bestehet; es muſs somit bei der richtigen Beurtheilung der Anfrage auf die bestehende Medicinalverfassung Baierns überhaupt, und insbesondere auf die Stellung der Medicinalkommitéen zu den oberrichterlichen Stellen daselbst, genaue Rücksicht genommen werden.

Wenn nun gleich das Verfahren der K. Stellen in Strafrechtsfällen, auch der Geschäftsgang der Medicinalkommitéen, und die vermuthete oder wirkliche Überschreitung des Würkungskreises derselben, kein Gegenstand einer Anfrage für das gelehrte ärztliche Publikum seyn kann, weil solche Anfragen, und die Beurtheilung derselben, nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen eigentlich nur den höchsten und allerhöchsten K. Stellen zustehen, so wird doch folgende von Hrn. Dr. Marc sehr gewünschte Aufklärung zur Berichtigung der Anfrage dienen. —

Soll, was die Ausübung der gerichtlichen Medicin betrifft, über einen Gegenstand, und über das Verfahren der höheren Medicinalbehörde, *gründlich* geurtheilt werden, so muſs der Fall selbst mit umfassender Genauigkeit dargestellt seyn. In der Anfrage wird aber der objective Thatbestand nur superficiell zur öffentlichen Kenntniſs gebracht, und des auf den Befund sich gründenden Gutachtens des Gerichtsarztes und des Wundarztes gar nicht erwähnt; es wird bloſs angegeben: „ein Mann wurde miſshandelt, und gab vor, dadurch eine Hernia erlitten zu haben". In Criminalrechtsfällen ist es für den gerichtlichen Arzt unumgänglich nothwendig, jedes Wort mit rücksichtsvoller Genauigkeit und scharfer Beurtheilung

niederzuschreiben, weil die Richter, die Defensoren, die höheren Medicinalbehörden, und hier das Publikum alles strenge prüfen müssen; es ist nicht genügend, anzugeben: „ein Mann wurde mifshandelt": das Alter des Mannes, seine Körper-Constitution und alle seine Lebensverhältnisse müssen mit beständiger Rücksichtnahme auf die ihm zugefügte Beschädigung bekannt seyn. „Der Untersuchte gab vor, durch die Mifshandlung eine Hernia erlitten zu haben". Hier ist also gerade der wichtigste Punkt in der Streitsache der Beurtheilung entrückt; genau war nämlich der Ort zu beschreiben, wo die vorgegebene Hernie seyn sollte, weil das ärztliche und wundärztliche Personal sich durch die vorgenommene Untersuchung nicht vereinigen konnten. Es ist zwar im Allgemeinen nicht zu läugnen, wie schwer es manchmal ist, eine unbedeutende Hernia (denn eine andere konnte es wohl nicht seyn) zu erkennen, und wie sehr auch das Gesicht und das Gefühl täuschen können, aber die genaueste Untersuchung, mehrere vorgenommene Veränderungen in der Lage und Stellung des Körpers, öfteres tiefes Einathmen, erzwungenes Husten (wo es angehet) und eine vieljährige Erfahrung werden bei den gründlichen Kenntnissen eines Gerichtsarztes die sichersten Anhaltpunkte zur Abgabe eines gegründeten Befundes seyn müssen.

Hr. Dr. M. sagt: „ein Mann wurde mifshandelt, und gab vor etc. eine Hernia erlitten zu haben". Wie kann man denn eine Hernia erleiden? Ferner: „bei der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung etc." Diefs soll eigentlich heifsen: bei der vorgenommenen

Untersuchung; denn bei der Einleitung kann nicht leicht in Beziehung auf das Factum eine Meinungsverschiedenheit entstehen.

Der Satz: „es entspann sich zwischen dem ärztlichen und wundärztlichen Personal Zwiespalt" wäre besser gestellt, wenn gesagt wäre: „der Gerichtsarzt und der Wundarzt waren über das Vorhandenseyn einer Hernia verschiedener Überzeugung", alsdann fielen die aufeinander folgenden drei synonymen Sätze

„ob wirklich eine Hernia vorhanden sey, oder nicht?"

„welche Behauptung von der einen Seite aufgestellt, und von der anderen verneint wurde"

„Da sich die Aerzte über diesen Punkt nicht vereinigen konnten"

ohnediefs hinweg. — —

Das Untergericht (Stadt- oder Landgericht) erstattete der oberrichterlichen Behörde, dem K. Appellationsgerichte, über diese verschiedene Ansicht des Gerichtsarztes und des Wundarztes *vorschriftsmäfsige* Anzeige, welches denn dem, wahrscheinlich *in loco* anwesenden, Medicinalkommitée die Entscheidung über diese verschiedene Überzeugung übertrug. Das Kommitée konnte eine solche Requisition nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht von sich weisen, und mufste natürlich, bei den contradictorischen Urtheilen, zur genauen Erhebung des objectiven Thatbestandes, den Mifshandelten durch seine Mitglieder untersuchen lassen. Es war also zweckmäfsig, diese vor einer richterlichen Commission einzeln vorzunehmen, und das Resultat derselben sogleich zu

Protokoll zu geben; auf diesen nun von ihnen selbst erhobenen Befund gründeten sie dann ihr motivirtes Gutachten, welches man im weiteren Sinne allerdings ein *Superarbitrium* nennen kann.

Die Zweifel, welche sich Hrn. Dr. Marc aufdrangen, und welche in Frageform dargestellt wurden, finden, was die erste betrifft, ihre Berichtigung in der allerhöchsten Verordnung, die Organisation der Medicinalkommitéen betreffend (Königl. Baierisches Regierungsblatt Jahrgang 1808.), wo im §. 5. Lit. *b.* wörtlich vorkommt: „Es versteht sich von „selbst, daſs, wenn ein Medicinalkommitée zur Er„forschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen „Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen „oder Untersuchungen erforderlich finden sollte, „der Termin zur Einsendung ihrer Gutachten ver„längert werden soll etc. etc." Da nun nach dem nämlichen §. „die Medicinalkommitéen weder in die„sen, noch bei andern Gelegenheiten directe etwas „zu verfügen haben, sondern die unumgänglich er„forderlich erachteten Verfügungen durch das näm„liche Appellationsgericht, welche das Ganze veranlaſst hat, einleiten sollen"; so stand es auch dem Medicinalkommitée zu, nachdem es von dem K. Appellationsgerichte hierzu autorisirt war, den objectiven Thatbestand an den Miſshandelten, vermittelst der Untersuchung, durch die einzelnen Mitglieder des Kommitée herzustellen. Die Untersuchung geschah auch in Gegenwart einer stadtgerichtlichen Commission, ein offenbarer Beweis, daſs auch diese königl. Stelle hievon in Kenntniſs gesetzt

war. Die Entscheidung des Zwistes zwischen dem Arzte und Wundarzte kam dem Medicinalkommitée nicht zu, denn diese ist, nach dem organischen Edikt über das Medicinalwesen (Kön. Baier. Regierungsblatt 1808. St. LVI. Seite 2209. Tit. III. Lit. i.), den Regierungs-Medicinalräthen vorbehalten, wenn zu ihnen ein förmlicher Recurs genommen wird.

Hiernach beantwortet sich auch die zweite Zweifel-Frage, denn „daſs das Medicinalkommitée zur Vornahme medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen ganz ungeeignet“ sey, kann keine Frage seyn. Es hat aber auch seinen Wirkungskreis nicht überschritten, weil es von der oberrichterlichen Behörde hiezu bevollmächtiget gewesen war. Solche Untersuchungen können (und sind auch schon wirklich) von den Mitgliedern der Medicinalkommitéen in den entferntesten Orten des Königreiches vorgenommen werden, wenn die ober- oder oberstrichterlichen Behörden solche, wegen Wichtigkeit der Sache, erforderlich finden. Ingleichen kann auch ein höherer Gerichtshof in sehr wichtigen Fällen, durch die allerhöchsten Stellen veranlaſst, durch Abordnung von Kommissarien aus seiner Mitte ergänzende Untersuchungen u. s. w. vornehmen lassen, und solche Abordnungen sind so äusserst selten eben nicht. Auch verbietet dieses keine der bestehenden allerhöchsten Verordnungen, und es liegt auch in der Natur sehr verwickelter oder wichtiger Rechtsstreitigkeiten, daſs sie geschehen müssen.

Es war daher, in Beziehung auf die dritte Frage, eine solche unmittelbare Einschreitung eines Medici-

nalkommitée's, weil es von der oberrichterlichen Behörde dazu requirirt oder autorisirt wurde, nicht nur nothwendig, sondern auch sehr zweckmäſsig. „Es „wäre aber gegen die allegirten königl. allerhöchsten „Verordnungen unzweckmäſsig und der Bestimmung „dieser Stelle nicht entsprechend, wenn das Medici-„nalkommitée', bei ähnlichen Fällen, wo Konflicte „und entgegengesetzte Urtheile des ärztlichen Perso-„nals entstehen, die weiter nöthige Untersuchung „durch unpartheiische Aerzte vornehmen lassen „wollte", weil dieses nur den königl. Kreisregierungen und den oberrichterlichen Behörden zustehet. Das Medicinalkommitée kann nach den allerhöchsten Bestimmungen nichts verfügen, mithin kann es auch durch andere Aerzte keine weitere Untersuchung vornehmen lassen.

Wenn endlich Hr. Dr. Marc von andern unpartheiischen Aerzten schreibt, so kann im fraglichen Falle nicht angenommen werden, daſs die untersuchenden Aerzte partheiisch waren; denn hätte sich das Untersuchungsgericht hievon überzeugt, oder dieses auch nur vermuthen können, so waren der Gerichtsarzt und der Wundarzt verdächtig, und in soferne ist schon das Untergericht nach den Art. 263 und 280. (7) Theil II. des Strafgesetzbuches berechtiget, sogleich andere Aerzte zuzuziehen.

2.

Ueber die vierteljährige Einsendung sämmtlicher Obductionsberichte der Physiker an die Regierungen, in den Preussischen Staaten.

Auszug eines Schreibens aus dem Preussischen, an den Herausgeber.

Es ist auffallend, wie oberflächlich noch immer manche Physiker in der Aufstellung ihrer Gutachten verfahren. Die Justizbehörde ist beruhigt, wenn der Ausspruch derselben nur positiv ist, damit sie denselben den bestehenden Gesetzen anpassen könne, sich wenig bekümmernd, ob ein solches Gutachten auch den Forderungen der Wissenschaft entspricht. Eine sehr weise ministerielle Verfügung besteht daher seit 1819 in den preußischen Landen, *zufolge* welcher alle Vierteljahre sämmtliche Obductionsberichte, in sofern solche nicht schon von den resp. Justizbehörden an die Medicinalkollegien zur ferneren Begutachtung eingesandt worden, an die Regierungen eingeschickt, und durch dieselben den Medicinalkollegien zur critischen Revision eingehändigt werden, die sie dann mit den nöthigen critischen Bemerkungen begleitet, auf demselben Wege wieder an die Physiker gelangen lassen.

Ausser dem Nutzen, der für die Justizbehörden selbst unmittelbar daraus hervorgeht, indem sie auf

manche sich darin findende Mängel aufmerksam gemacht werden, geben diese Bemerkungen auch

Zweitens den Obducenten Veranlassung zu immer weiterer Fortbildung ihrer Kenntnisse, und machen dieselben auf manches aufmerksam, was ihnen entweder aus Unkunde oder Uebereilung entgangen ist, wobei zugleich ihre Ansichten über manche Gegenstände mehr Berichtigung erhalten.

Drittens spornt es selbst solche an, denen es zwar an zureichenden medicinisch-forensischen Kenntnissen nicht mangelt, die aber mit der Zeit leider! in der Beobachtung ihrer Pflichten oft träge und nachlässig werden, sich dadurch ihrer wichtigen Bestimmung würdig zu erhalten.

Viertens giebt es einer Regierung Veranlassung, auch andere gerichtliche Medicinalpersonen an dieser Belehrung Theil nehmen zu lassen, den Fähigen von dem Minderfähigen, den Aufmerksamen von dem Nachläſsigen zu unterscheiden, und selbst bei wiederholten Fällen des Beweises der Unfähigkeit zu Geschäften dieser Art, solche Personen von denselben gänzlich zu removiren.

5.

Anzeige kleiner akademischer Schriften;

mitgetheilt von Hrn. Obermedicinalrath Dr. Masius zu Rostock.

Jos. Joann. Zedler *Diss. inaug. de situ cordis abnormi. Vratislav.* 1817. 4. *pp.* 24.

Eine recht gute, mit reichen Citaten versehene Aufzählung der bei den besten alten Beobachtern verzeichneten Fälle von abnormer Lage des Herzens, sowohl angeborner, als durch krankhafte Geschwülste entstandener Verdrängung desselben. Von den §. 4—10. angeführten vorhandenen hebe ich nur die merkwürdigsten aus.

Morand fand bei einem 72jährigen Soldaten die Brustorgane in der Bauchöhle, die Organe dieser aber (selbst der Nieren) in der Brust. (*Hist. de l'academ. royale des scienc.* 1688. *p.* 44.)

Boerhave sahe das Herz durch ein Osteosteatom in die rechte Seite gedrängt; ein andermal durch den Magen, der durch ein Loch des Diaphragma's in die Brust gedrungen war. — Ein Abscefs hatte das Herz in die rechte Seite gedrängt (Senac *traité du coeur.* T. II. p. 437.); ebendasselbe von einem Steatom (May, *Hufel.* Journ. XIX. St. 1. p. 112.). — Ein Kind hatte das Herz im Pericardium unter dem Zwergmuskel, die Lungen waren natürlich beschaffen (Voigtel *Diss. de Semiolog. obstetric.*). Wilson

fand es auf der Leber ruhend (*Phil. Transact.* 1798. P. II. p. 346.). — Ein Mädchen hatte das Herz unter dem Zwergfell auf dem Platze des Magens, so dafs man Pulsation und Gestalt durch den Bauchrücken fühlte (?), und befand sich wohl dabei. (*Journ. de Med. et Chir.* T. XLIX. p. 429.) — Fälle vom Herabsteigen des Herzens ohne Zerreifsung, sondern nur mit Beutelartiger Nachlassung des Zwergfells haben: Morgagni (*de sed. et caus. morb.* Ep. XVII.), Lancisius (*de repent. mort.* p. 136.), und Zuliani (*de quibusd. cord. affect.* Obs. 2. 3. 4.).

Herauf gedrängt sahen es de Haen (*rat. med.* Lib. V. P. XI. Cap. IV.), Boerhave (vom Magen, der durch ein Loch des Diaphragma getreten war). — De Haen vom Zwergfell, das bei *Ascites* vom Wasser in die Höhe getrieben war — und viele andere.

Nun folgen die nicht zur *Med. forens.* gehörigen Fälle von Lage des Herzens (mit oder ohne Pericard.) ausserhalb der Brusthöhle. Nur in sofern sind zwei zu erwähnen, als das Kind einige Zeit dabei lebte: 34 Stunden bei Büttner (Anatom. Wahrnehm. Königsb. u. Lpz. 1769.), 12 Stunden ohne Pericard. (Martinez *obs. rar. de corde in infantulo. Madr.* 1723., auch Haller. *Diss. anatom. select.* Vol. II.)

Nach Aufzählung dieser und anderer Fälle von verschiedenen Abnormitäten der Lage des Herzens folgt nun eine Krankengeschichte, die nicht ohne Interesse, jedoch nicht beendet ist, da der Kranke zur Zeit noch lebte.

Ein Bauerknabe, eilf Jahre alt, war anscheinend gesund (doch läſst der Verf. es zweifelhaft, ob er nicht schon einen Herzfehler hatte, der nur nicht entdeckt war), er glitschte auf dem Eise, brach ein Bein, und ward kaum gerettet. Obwohl etwas kränkelnd, erholte er sich doch bald; bei einer schweren Arbeit (einen Schlitten ziehend) fühlte er einen plötzlichen Schmerz in der Brust, er ward krank, erholte sich zwar, behielt aber eine Geschwulst der linken Brust, die ein Pfuscher aufschnitt; es floſs sehr viel Eiter aus, worauf die Wunde heilte. Allein bald entstand eine zweite Geschwulst, die ebenfalls beim Aufschneiden viel Eiter ergoſs.

So kam er in die Breslauer Clinik, sehr kräftig aussehend, mit heiterem blühenden Gesichte, auch für sein Alter groſs und stark. Die linke Seite des Thorax war flach eingedrückt, so daſs der Diameter von vorn bis zur Wirbelsäule hier 2 Zoll kürzer war, als auf der rechten Seite; die Rippen hatten sich nach unten gebogen und waren 2 *Zoll tiefer*, als die rechten. Die linke Brustwarze war nahe am Sterno, eben so der Nabel rechts verzogen; die rechte Brust stark und gut gebauet. Auf der linken Seite befanden sich zwei Fistelöffnungen, eine nahe an der Brustwarze zwischen der vierten und fünften Rippe, die andere auf der Seite an der achten, beide stark eiternd. Eine Pulsation der rechten Brust bis selbst in die Achselhöhle hinauf, genauer untersucht, ergab, daſs nur hier und nirgends sonst, ein Herzschlag zu fühlen war; er blieb sich bei allen Körperlagen gleich, und man konnte ihn deutlich sehen. In

die obere Fistelöffnung ward die Sonde leicht 4 bis 5 Zoll horizontal nach der Wirbelsäule zu eingebracht, folglich war in der Höhle weder Herz, noch Lunge. Die Fistel der Seite liefs die Sonde über 5 Zoll weit aufwärts eindringen. Beide hatten, wie sich aus gemachten Injectionen ergab, Communication. Puls ohne Fieber, regelmäfsig. Respiration frei, gleichmäfsig. Starke Bewegung macht Ohnmacht. Die dünne zarte Haut des rechten Thorax läfst die Haut durchscheinen; die vordersten Phalangen der Finger und Zehen sind dicker und breiter, als gewöhnlich.

Die angewandten Mittel und ihre Wirkung gehört nicht hieher.

Zum Schlufse sucht der Verf. zu beweisen, dafs das Herz von der Geburt an rechts gelegen habe, was ihm besonders wegen der breiten Zehen und Finger (?) wahrscheinlich ist, die nämlich etwas vom *morbus coeruleus* andeuten sollen. Auch der regelmäfsige Puls scheint ihm dafür zu sprechen, dafs das Herz nicht erst verdrängt sey.

4.
Anzeige
die Ergänzungshefte zu der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde betreffend.

Je mehr die Zeitschrift, schon bei Beendigung des zweiten Jahrganges, einer immer steigenden Theilnahme und eines stets weiter verbreiteten Wirkungskreises im In- und Auslande sich zu erfreuen hat, um so mehr ist es die Pflicht des Herausgebers, mit Eifer für die weitere Vervollkommnung derselben zu wirken.

Der Rath würdiger Mitarbeiter und der Wunsch vieler Leser hat sich für die Herausgabe von Ergänzungsheften ausgesprochen, welche von Neujahr 1823 an erscheinen und hauptsächlich für folgende Zwecke benützt werden sollen.

1) Die thätige Unterstützung *vieler* verdienstvoller Ärzte, die der Herausgeber mit dem wärmsten Danke erkennt, hat denselben in den Besitz mehrerer höchst schätzbarer Beiträge für die Zeitschrift gesetzt, welche wegen der nöthigen Abwechslung und der im Plane liegenden Berücksichtigung der verschiedenen Zweige der Staatsarzneikunde öfters nicht sogleich zum Abdruck gebracht werden konnten. So wenig nun auch Arbeiten von gediegnem wissenschaftlichen Inhalt durch einige Zögerung an Werth verlieren, so wünscht doch Jeder, bei dem regen Leben in der Literatur und bei dem raschen Fort-

schreiten in manchen Zweigen unsrer Wissenschaft, seine Ideen und Ansischten bald öffentlich bekannt zu machen.

Es giebt ausserdem Arbeiten, welche, ausser dem bleibenden und allgemeinen wissenschaftlichen, noch ein besonderes Zeit-Interesse haben, das eine beschleunigte Mittheilung erheischt.

Aufsätze dieser Art, schneller als es sonst geschehen könnte, zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen, sind die Ergänzungshefte bestimmt. Das erste im Januar 1823 erscheinende Ergänzungsheft wird

die (zum Theil noch ungedruckten) gerichtsärztlichen Gutachten die zweifelhafte Todesart des Wilhelm Cönen aus Crefeld und die Criminal-Prozedur gegen den Kaufmann Fonk zu Cölln betreffend

nebst

Anmerkungen und Nachträgen

des Herausgebers

enthalten. Der bekannte Criminalprocefs hat die Theilnahme von ganz Deutschland erregt, und die Betrachtungen über denselben, vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin aus, dürften der Aufmerksamkeit der Ärzte wie der Rechtsgelehrten nicht unwerth seyn.

2) Es wird demnächst in den Ergänzungsheften eine Übersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde, wie sie früher in der zweiten Abtheilung von Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde

geliefert wurde, gegeben werden, um den Wünschen mancher Leser zu entsprechen.

Indem aber der Herausgeber, mit Amtsgeschäften überhäuft, zur vollständigen Sammlung solcher Notizen der nöthigen Muſse entbehrt, verbindet derselbe mit der gegenwärtigen Anzeige folgende

Einladung.

Der Herausgeber wünscht, daſs einige jüngere Ärzte in groſsen Städten, denen eine Übersicht der neuern in- und ausländischen Schriften, Journale und Zeitungen zu Gebot steht, die Sammlung der für die verschiedenen Zweige der Staatsarzneikunde wichtigen Notizen für diese Zeitschrift übernehmen mögten. Die Anordnung der gesammelten Nachrichten und Aufsätze in Kopp's Jahrbuch könnte dabei zum Muster dienen. Ärzte, die geneigt und im Stande sind, plangemäſs diese Sammlung zu übernehmen, ersucht der Herausgeber, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Auswahl und Bestimmung dessen, was zum Abdruck geeignet ist, bleibt dem Herausgeber vorbehalten. Das Abgedruckte wird angemessen und ungesäumt honorirt werden.

Berichtigung.

S. 248. Zeile 10. ist beizufügen: K. Preussischen Justizauch Land- und Stadtgerichtsrath zu Wetzlar.



